

Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung (Migrationsbericht 2006)

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

SSG Sozialwissenschaften, USB Köln

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ); Bundesministerium des Innern. (2007). *Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung (Migrationsbericht 2006)*. (Migrationsbericht / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ)). Berlin. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:ssoar-294309>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

**Migrationsbericht
des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
im
Auftrag der Bundesregierung**

(Migrationsbericht 2006)

Inhalt	
Vorwort	5
Einleitung	6
1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland	7
1.1 Definitionen und Datenquellen	7
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt	10
1.3 Herkunfts- und Zielländer	12
1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit	19
1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern	23
1.6 Altersstruktur	25
1.7 Geschlechtsstruktur	27
1.8 Aufenthaltszwecke	27
1.9 Längerfristige Zuwanderung (Nachhaltigkeit der Zuwanderung)	30
2. Die einzelnen Zuwanderergruppen	33
2.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen	33
2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern	35
2.2.1 Binnenmigration zwischen Deutschland und den alten EU-Staaten	41
2.2.2 Binnenmigration zwischen Deutschland und den neuen EU-Staaten	44
2.3 Spätaussiedler	45
2.3.1 Aufnahmeverfahren	45
2.3.2 Verteilung und Wohnortzuweisung	49
2.3.3 Bescheinigungsverfahren	50
2.3.4 Erwerb der Staatsangehörigkeit	51
2.3.5 Entwicklung der Spätaussiedlerzuwanderung	51
2.3.6 Zuzugspotenzial von Spätaussiedlern	55
2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung	56
2.4.1 Ausländische Studierende	56
2.4.2 Ausländische Hochschulabsolventen	63
2.4.3 Sprachkurs und Schulbesuch	65
2.4.4 Sonstige Ausbildungszwecke	66
2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit	68
2.5.1 Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten	68
2.5.1.1 Werkvertragsarbeitnehmer	73

2.5.1.2 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen	78
2.5.1.3 Sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration	82
2.5.2 Hochqualifizierte	86
2.5.3 Selbständige	88
2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	89
2.6.1 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion	89
2.6.2 Asylzuwanderung	93
2.6.2.1 Asylanträge	96
2.6.2.2 Entscheidungen	103
2.6.2.3 Nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung	108
2.6.2.4 Widerrufsverfahren	108
2.6.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen	110
2.6.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	114
2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Familiennachzug)	115
2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik	118
2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR	122
2.8 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen	124
2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger	126
3. Abwanderung aus Deutschland	129
3.1 Abwanderung von Ausländern	130
3.1.1 Entwicklung der Abwanderung von Ausländern	130
3.1.2 Abwanderung nach der Aufenthaltsdauer	131
3.2 Abwanderung von Deutschen	132
3.2.1 Abwanderung nach Zielländern	134
3.2.2 Abwanderung nach Altersgruppen	135
3.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften	137
3.2.4 Deutsche im Ausland	141
4. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich	145
4.1 Zu- und Abwanderung	145
4.2 Asylzuwanderung	153
5. Illegale Migration	156
5.1 Definition von illegaler Migration	156
5.2 Entwicklung illegaler Migration	157

5.2.1 Feststellungen der Bundespolizei an den Grenzen	158
5.2.2 Nichtdeutsche Tatverdächtige mit illegalem Aufenthalt nach der PKS	162
5.3 Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Migration auf nationaler Ebene	166
5.4 Gesamtansatz Migration / Maßnahmen auf europäischer Ebene	171
6. Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland	174
6.1 Ausländische Staatsangehörige	174
6.1.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten	176
6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung	178
6.1.3 Regionale Verteilung	181
6.1.4 Geburten	182
6.1.5 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus	184
6.2 Personen mit Migrationshintergrund	191
6.3 Einbürgerungen	194
7. Migration und demographischer Wandel	200
7.1 Begriffserläuterungen	200
7.1.1 Mortalität	200
7.1.2 Fertilität	200
7.1.3 Migration	201
7.1.4 Alterung	203
7.2 Bevölkerungsentwicklung	203
7.2.1 Bevölkerungsentwicklung in Deutschland	203
7.2.2 Bevölkerungsentwicklung in Europa	208
7.2.3 Entwicklung der Weltbevölkerung	215
7.3 Bevölkerungsvorausberechnungen	223
7.3.1 Aussagekraft von Bevölkerungsvorausberechnungen	223
7.3.2 Bevölkerungsvorausberechnung für Deutschland bis 2050	224
7.3.3 Bevölkerungsvorausschätzungen für die Europäische Union bis 2050	228
7.3.4 Schätzung der Weltbevölkerung bis 2050	233
7.4 Migrationspotenziale nach Deutschland	241
7.4.1 Entwicklung des bisherigen Wanderungsgeschehens	241
7.4.2 Einschätzung der künftigen Wanderungsentwicklung	242
7.4.3 Annahmen zur künftigen Wanderungsentwicklung	244
Anhang: Tabellen und Abbildungen	247
Literatur	332

Vorwort

Der vorliegende Migrationsbericht im Auftrag der Bundesregierung wurde zum zweiten Mal durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellt. Der Bericht behandelt ausführlich das Migrationsgeschehen in Deutschland in den Jahren 2005 und 2006. Er berücksichtigt damit insbesondere die Entwicklung seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 und geht bei der Darstellung der rechtlichen Grundlagen der einzelnen Zuwanderergruppen auch auf wichtige Änderungen durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz ein.

Die Daten des Berichts belegen, dass der seit einigen Jahren zu beobachtende Rückgang der Zuzugszahlen einzelner Migrationsarten weiter anhält. Insbesondere der Familiennachzug, die Zuwanderung von Asylbewerbern sowie der Zuzug von Spätaussiedlern und jüdischen Zuwanderern waren rückläufig. Dagegen ist seit der EU-Erweiterung zum 1. Mai 2004 ein Anstieg der Zuzüge aus den mittel- und osteuropäischen Staaten, insbesondere aus Polen, zu verzeichnen. Aufgrund der Übergangsregelungen im Rahmen der Arbeitnehmerfreizügigkeit fiel dieser jedoch gemäßigt aus und ist häufig nur temporär angelegt.

Der vorliegende Migrationsbericht verwendet zusätzlich zur Wanderungsstatistik und zu den Statistiken der einzelnen Zuwanderergruppen erstmalig das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens. Die seit Kurzem mögliche Erfassung des Aufenthaltszwecks im AZR lässt eine differenziertere Darstellung einzelner Migrantengruppen einschließlich der Zuwanderung von Hochqualifizierten und Selbständigen zu.

Durch den Anstieg der Fortzugszahlen von Deutschen und der Frage, wie Hochqualifizierte im Land gehalten werden können, hat das Thema „Abwanderung“ in Politik und Öffentlichkeit in den letzten Jahren deutlich an Aufmerksamkeit gewonnen. Der Migrationsbericht geht deshalb ausführlich auf die Abwanderung sowohl von Deutschen als auch von Ausländern ein. In einem weiteren, neuen Kapitel erörtert der Bericht den Zusammenhang von Migration und demographischer Entwicklung. Zudem geht der Bericht zusätzlich zur ausländischen Bevölkerung auch auf die in Deutschland lebenden Personen mit Migrationshintergrund insgesamt ein. Die Identifikation dieser Personen ist seit 2005 im Mikrozensus möglich.

Das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes und die Möglichkeit der Nutzung zusätzlicher Datenquellen war Anlass für eine Neugliederung und Erweiterung des Migrationsberichtes. Trotz der notwendigen Modifikationen weist der Bericht jedoch eine weitgehende Kontinuität im Aufbau zu den bisherigen Migrationsberichten auf. Zusätzlich wurden in diesem Bericht zur besseren Darstellung von raumbezogenen Daten thematische Karten verwendet.

Dr. Schmid
Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Einleitung

Der Deutsche Bundestag hat die Bundesregierung am 8. Juni 2000 aufgefordert, jährlich einen Migrationsbericht vorzulegen, der unter Einbeziehung aller Zuwanderergruppen einen umfassenden Überblick über die jährliche Entwicklung der Zu- und Abwanderung gibt (Plenarprotokoll 14/108 vom 8. Juni 2000/Drucksache 14/1550 vom 07.09.99).

Bislang wurden vier Migrationsberichte der Bundesregierung veröffentlicht, zuletzt im Jahr 2006. Hiermit wird der fünfte Migrationsbericht vorgelegt, der zum zweiten Mal vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erstellt wurde.

Der Migrationsbericht der Bundesregierung verfolgt das Ziel, durch die Bereitstellung möglichst aktueller, umfassender und ausreichend detaillierter statistischer Daten über Migration Grundlagen für die Entscheidungsfindung von Politik und Verwaltung im Bereich der Migrationspolitik zu liefern. Zudem möchte er die Öffentlichkeit über die Entwicklung des Migrationsgeschehens informieren.

Durch das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 und die Möglichkeit der Nutzung zusätzlicher Datenquellen, insbesondere des Ausländerzentralregisters (AZR), wurde eine Erweiterung des Migrationsberichtes erforderlich. Die Aufnahme neuer Erfassungskriterien im AZR lässt eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens zu. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern in Form der Speicherung der Aufenthaltszwecke nach dem Aufenthaltsgesetz. Dies spiegelt sich insbesondere bei der Darstellung der einzelnen Zuwanderergruppen in Kapitel 2 wider. Zudem lassen sich nun genauere Aussagen über die Nachhaltigkeit des Migrationsgeschehens treffen.

Der Migrationsbericht beinhaltet neben den allgemeinen Wanderungsdaten zu Deutschland (Kapitel 1) und der detaillierten Darstellung der verschiedenen Migrationsarten (Kapitel 2) einen europäischen Vergleich zum Migrationsgeschehen und zur Asylzuwanderung (Kapitel 4). Zusätzlich behandelt der Bericht das Phänomen der illegalen Migration (Kapitel 5), geht auf die Abwanderung von Deutschen und Ausländern (Kapitel 3) ein und informiert über die Struktur der ausländischen Bevölkerung sowie der Bevölkerung mit Migrationshintergrund (Kapitel 6). Zudem stellt der Migrationsbericht 2006 den Zusammenhang von demographischer Entwicklung und Migration dar (Kapitel 7). Dabei wird in den jeweiligen Kapiteln auf die Bedeutung der einzelnen Migrationsstatistiken und die Grenzen ihrer Aussagefähigkeit eingegangen.

Die im Migrationsbericht enthaltenen statistischen Daten beziehen sich vorrangig auf die Berichtsjahre 2005 und 2006. Bei der Darstellung der einzelnen Zuwanderergruppen werden neben der Darstellung der Rechtslage im Berichtszeitraum z.T. auch bereits die Rechtsänderungen durch das Richtlinienumsetzungsgesetz berücksichtigt.

In diesem Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel auch bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist dabei mit eingeschlossen.

Der Migrationsbericht wurde im Referat 221 (Migrations- und Integrationsforschung) von Stefan Rühl und Dr. Peter Schimany (Kapitel 7) in Zusammenarbeit mit Dr. Harald Lederer, Paul Brucker und Afra Gieloff von Referat 224 (Geschäftsstatistik) des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erstellt.

1. Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland

1.1 Definitionen und Datenquellen

Von Migration spricht man, wenn eine Person ihren Lebensmittelpunkt räumlich verlegt. Von internationaler Migration spricht man dann, wenn dies über Staatsgrenzen hinweg geschieht. Die internationale Migration von und nach Deutschland beinhaltet die Zu- und Fortzüge über die Grenzen des Landes (Außenwanderung). Im Folgenden wird nur die Außenwanderung betrachtet; auf die Binnenmigration innerhalb Deutschlands wird dagegen nicht eingegangen. Zwischen 1997 und 2002 wurden jährlich insgesamt rund 850.000 Zuwanderungen nach Deutschland registriert. Im Jahr 2003 sank die Zahl der Zuzüge auf unter 800.000. Im Jahr 2006 wurden etwa 662.000 Zuzüge registriert, die niedrigste Zahl seit 1987. Die Zahl der Fortzüge blieb dagegen konstanter – sie schwankte zwischen 1997 und 2006 zwischen 600.000 und 750.000. Im Jahr 2006 waren es circa 639.000 Fortzüge.

Grundlage der Wanderungszahlen ist die seit 1950 bestehende amtliche Zu- und Fortzugsstatistik. Bei einem Wohnungswechsel über die Grenzen Deutschlands hinweg besteht nach den Meldegesetzen des Bundes und der Länder die Pflicht, sich bei der zuständigen kommunalen Meldebehörde an- bzw. abzumelden.¹ Von dieser Pflicht grundsätzlich befreit sind Mitglieder ausländischer Stationierungstreitkräfte und der diplomatischen und konsularischen Vertretungen mit ihren Familienangehörigen. Bei der An- und Abmeldung werden u. a. die folgenden personenbezogenen Merkmale erfragt: Ziel- oder Herkunftsort, Geschlecht, Familienstand, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und rechtliche Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft. Personen, die neben der deutschen noch eine andere Staatsangehörigkeit besitzen (Mehrstaater), gehen nur als Deutsche in die Statistik ein.

Die Statistischen Landesämter werten die Meldescheine, die bei einem Wohnungswechsel in den Einwohnermeldeämtern anfallen, aus und melden ihre Ergebnisse an das Statistische Bundesamt, welches die Meldungen zu einer Bundesstatistik aufbereitet. Diese Statistik basiert dementsprechend auf der Zahl der grenzüberschreitenden Umzüge. Personen, die mehrmals pro Jahr zu- oder abwandern, gehen somit mehrmals in die Statistik ein, vorausgesetzt sie melden sich ordnungsgemäß an oder ab. Es handelt sich bei der Wanderungsstatistik Deutschlands also um eine fallbezogene und nicht um eine personenbezogene Statistik. Insofern ist die Zahl der Wanderungsfälle stets etwas größer als die Zahl der in diesem Jahr tatsächlich gewanderten Personen.

Auf der anderen Seite gehen diejenigen, die eine Meldung unterlassen, nicht in die Zu- und Fortzugsstatistik ein. Einige der Rückkehrer vergessen die Abmeldung, andere, insbesondere Ausländer aus Drittstaaten, also Nichtunionsbürger, unterlassen sie, um sich eine Aufenthaltsoption in Deutschland zu sichern. Die Ab- und Rückwanderungszahlen von Ausländern aus Deutschland werden daher von der amtlichen Fortzugsstatistik stets unterschätzt. Gleichzeitig muss jedoch auch festgestellt werden, dass die Zuzugsstatistik eine unbestimmte Anzahl von Personen, die sich ihrer Meldepflicht entziehen oder sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, nicht enthält und somit zu niedrige Zahlen widerspiegelt.

¹ § 15 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes ermöglicht den Bundesländern, durch Landesrecht Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht u.a. für Ausländer bei vorübergehendem Aufenthalt bis zu zwei Monaten zuzulassen. Diese Frist haben Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen ausgeschöpft, wobei sich Nordrhein-Westfalen auf ausländische „Besucher“ beschränkt. Baden-Württemberg und Sachsen machen für Aufenthalte bis zu einem Monat Ausnahmen von der allgemeinen Meldepflicht.

Nach einer Empfehlung der Vereinten Nationen sollte von Zuwanderung dann gesprochen werden, sobald eine Person ein Jahr im Zielland lebt. Dieser Zeitraum fand auch Eingang in die am 14. März 2007 vom Europäischen Parlament gebilligte und am 12. Juni 2007 vom Rat verabschiedete EG-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz. Danach wird jemand als Migrant definiert, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt für mindestens zwölf Monate bzw. für voraussichtlich mindestens zwölf Monate in das Zielland verlagert.

Da das entscheidende Kriterium der Wanderungsstatistik Deutschlands die An- oder Abmeldung darstellt, unabhängig davon, wie lange der Aufenthalt dauert, handelt es sich nicht um eine „klassische Migrationsstatistik“, die das Merkmal der Dauer berücksichtigt. In Deutschland ist nicht der Aufenthaltstitel, sondern der Bezug einer Wohnung für den Eingang in die Zu- und Fortzugsstatistik ausschlaggebend. Der Begriff des Zuwanderers (im Sinne des Zugezogenen) impliziert in Deutschland also nicht einen dauerhaften oder längeren Aufenthalt. Oft steht nicht von vornherein fest, ob ein Zuwanderer auf Dauer oder temporär im Land bleibt; dies lässt sich häufig nur im Nachhinein feststellen. Aus einem ursprünglich kurzzeitig geplanten Aufenthalt kann eine dauerhafte Niederlassung im Zielland werden. Asylbewerber wiederum werden grundsätzlich als Zuwanderer betrachtet, auch wenn ihr Aufenthalt in den meisten Fällen nur von vorübergehender Dauer ist. Lediglich bei den temporären Aufenthalten aus Beschäftigungsgründen, also bei Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmern, und zum Teil bei Aufenthalten aus Gründen der Ausbildung (z.B. Sprachkurs), ist die Befristung des Aufenthalts von Anfang an rechtlich vorgegeben.

Die Wanderungsstatistik enthält zudem keine Informationen darüber, um welche Form der Migration es sich bei einem Zuzug bzw. Fortzug handelt. Ein Zuwanderer aus der Russischen Föderation im Jahr 2004 kann beispielsweise als Spätaussiedler, Asylbewerber, Student oder auch im Rahmen des Familiennachzugs eingereist sein, ohne dass dies aus der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes ersichtlich wird.

Eine Migrationsstatistik, die als Grundlage für integrationspolitische Maßnahmen dienen kann, sollte in der Lage sein, quantitative Grundlagen zu den einzelnen Zuwanderergruppen zu liefern, die unterschiedliche Voraussetzungen für ihren Aufenthalt in Deutschland mitbringen. Diese Unterschiede liegen in den verschiedenen rechtlichen Grundlagen, welche die Einreise und den Aufenthalt der Gruppen regeln (siehe dazu Kapitel 2). Da es die amtliche Wanderungsstatistik nicht erlaubt, den Zweck der Zuwanderung zu identifizieren, differenziert der vorliegende Migrationsbericht zusätzlich zur Darstellung des allgemeinen Wanderungsgeschehens die einzelnen Formen der Migration auf der Grundlage verschiedener Statistiken (wie z.B. der Statistiken des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundesverwaltungsamtes oder der Bundesagentur für Arbeit).

Die Probleme bei einer Nutzung der Wanderungsstatistik zur Darstellung der Migration in Deutschland liegen aber nicht nur darin, die einzelnen Zuwanderergruppen nicht ausweisen zu können. Es ist zudem nicht klar, in welchem quantitativen Ausmaß und mit welcher Aufenthaltsdauer bestimmte Gruppen in die Statistik eingehen.² Asylbewerber gehen grundsätzlich in die amtliche Wanderungsstatistik ein, auch wenn ihr Aufenthalt möglicherweise nur von kurzer Dauer ist. Auch kurzfristige Aufenthalte wie die bis zu maximal vier Monate dauernden Aufenthalte von Saisonarbeitneh-

² Trotz Verbesserungen in den letzten Jahren – etwa durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke im AZR (siehe unten) und die Erfassung des Migrationshintergrunds im Mikrozensus (siehe Kapitel 6.2) – ist die Datenlage zum Bereich Migration und Integration in Deutschland derzeit noch durch Defizite gekennzeichnet, die weder eine adäquate Abbildung von Wanderungsbewegungen noch von Integrationsverläufen erlauben. Eine Ausweitung der empirischen Sozialforschung im Bereich von Migration und Integration könnte hier zum Abbau von Wissensdefiziten beitragen (vgl. Lederer 2004: 102ff).

mern sind enthalten, sofern sich die Personen mit einer Wohnung in Deutschland anmelden. Allerdings sind die Anmeldefristen bei kurzfristigen Aufenthalten in den einzelnen Bundesländern nicht einheitlich geregelt, so dass insbesondere Saisonarbeiter je nach Bundesland in unterschiedlichem Umfang erfasst werden. Auf die Frage, inwieweit die Saisonarbeiter in die Wanderungsstatistik eingehen, wird in Kapitel 2.5.1.2 eingegangen.

Im Rahmen der Föderalismusreform wurde das Melderecht zum 1. September 2006 in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes überführt. Es ist vorgesehen, bis Ende des Jahres 2008 ein Meldegesetz zu verabschieden, welches das derzeit geltende Melderechtsrahmengesetz und die einzelnen Landesmeldegesetze ablösen soll. Wesentlicher Bestandteil des geplanten Meldegesetzes wird die Errichtung eines Bundesmelderegisters sein, in dem die Daten der derzeit 5.283 kommunalen Meldebehörden zusammengeführt und zentral gespeichert werden sollen. Dadurch könnte künftig eine einheitliche Erfassung des Wanderungsgeschehens ermöglicht werden.

Zusätzlich zur Wanderungsstatistik kann nun auch das Ausländerzentralregister (AZR) als weitere Datenquelle zur Betrachtung des Migrationsgeschehens herangezogen werden.³ Seit Anfang 2006 ermöglicht das AZR durch die Aufnahme neuer Speichersachverhalte (Erfassungskriterien) eine differenziertere Darstellung des Migrationsgeschehens. Dies betrifft insbesondere die Erfassung der rechtlichen Grundlagen für die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern nach dem Aufenthaltsgesetz. Zudem lassen sich dadurch genauere Aussagen über das Migrationsgeschehen treffen, z.B. zur voraussichtlichen Dauer der Zuwanderung verschiedener Personengruppen.

Da das AZR eine Differenzierung der Einreise und des Aufenthalts nach Aufenthaltszwecken⁴ und der Dauer des Aufenthalts zulässt, ermöglichen die Daten des AZR Aussagen über die Größenordnung der längerfristigen Zuwanderung. So handelt es sich bei fast allen Formen der Arbeitsmigration um temporäre und nicht um dauerhafte Zuwanderung, da die Dauer der Aufenthaltserlaubnisse an die Befristung des Arbeitsverhältnisses gekoppelt ist.

Da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen erst registriert werden, wenn sie sich „nicht nur vorübergehend“ (§ 2 Abs. 1 AZRG) im Bundesgebiet aufhalten, sind die Zu- und Abwanderungszahlen auf Basis des AZR auch aus diesem Grund niedriger als die fallbezogenen Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes. In der Regel gehen Ausländer in das AZR erst ein, wenn sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten, während Personen in die Zu- und Fortzugsstatistik eingehen, sobald sie sich an- bzw. abmelden.

³ Durch das Zuwanderungsgesetz wurde dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Wirkung zum 1. Januar 2005 die Registerführung für das AZR übertragen. Bis dahin war das Bundesverwaltungsamt (BVA) in Köln die zentrale Behörde, bei der das AZR geführt wurde. Das BVA bleibt weiterhin zentraler Dienstleister für das operative Geschäft. Es verarbeitet und nutzt die Daten jedoch im Auftrag und nach Weisung des BAMF (§ 1 Abs. 1 AZR-G).

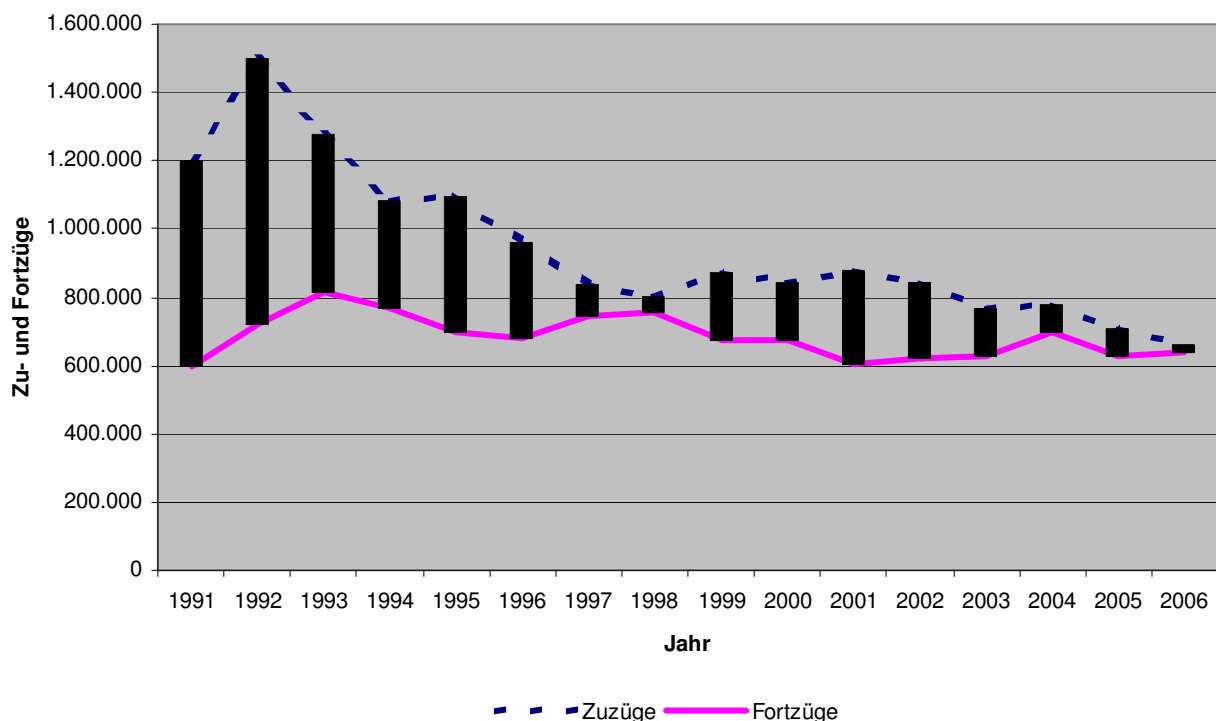
⁴ Eine Differenzierung nach Aufenthaltszwecken ist nur bei Drittstaatsangehörigen möglich.

1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

In diesem Kapitel wird zunächst ein Überblick über das Migrationsgeschehen in Deutschland anhand der amtlichen Wanderungsstatistik gegeben. In den Unterkapiteln wird dann eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach verschiedenen Kriterien (Herkunfts- und Zielland, Staatsangehörigkeit, Bundesländer, Alter, Geschlecht) vorgenommen. Grundlage hierzu sind die Daten des Statistischen Bundesamtes.

Abbildung 1-1 und Tabelle 1-1 zeigen den Verlauf der Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands für die Jahre 1991 bis 2006:

Abbildung 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt

Von 1991 bis 2006 wurden etwa 15,1 Millionen Zuzüge vom Ausland nach Deutschland registriert. Diese hohen Zuzugszahlen resultieren vor allem aus dem - bis Mitte der 1990er Jahre - erhöhten Zuzug von (Spät-)Aussiedlern, der bis 1992 gestiegenen Zahl von Asylsuchenden, die seitdem jedoch kontinuierlich gesunken ist, den seit 1991/92 aus dem ehemaligen Jugoslawien geflohenen Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen, von denen die meisten bereits wieder in ihre Heimat zurückgekehrt sind, sowie aus der gestiegenen, aber zeitlich begrenzten Arbeitsmigration aus Nicht-EU-Staaten, insbesondere von Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmern (die aber nur teilweise in die Wanderungsstatistik eingingen – siehe auch Kapitel 2.5.1.2). Im gleichen Zeitraum waren 10,9 Millionen Fortzüge aus dem Bundesgebiet ins Ausland zu verzeichnen. Die letzten sechzehn Jahre im Saldo betrachtet, ergeben einen Wanderungsüberschuss von fast 4,2 Millionen. Während für das Migrationsgeschehen der 1990er Jahre in Deutschland die Öffnung des "Eisernen Vorhangs", die eine erleichterte Ausreise aus den osteuropäischen Staaten ermöglichte sowie die Bürger-

kriegssituation in Jugoslawien bestimmend waren, hat sich zu Beginn des 21. Jahrhunderts das Migrationsgeschehen auf einem niedrigeren Niveau stabilisiert.

Tabelle 1-1: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands von 1991 bis 2006

Jahr	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüberschuss)	
	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer	Anteil in %	Gesamt	dar. Ausländer
1991	1.198.978	925.345	77,2	596.455	497.540	83,4	+602.523	+427.805
1992	1.502.198	1.211.348	80,6	720.127	614.956	85,4	+782.071	+596.392
1993	1.277.408	989.847	77,5	815.312	710.659	87,2	+462.096	+279.188
1994	1.082.553	777.516	71,8	767.555	629.275	82,0	+314.998	+148.241
1995	1.096.048	792.701	72,3	698.113	567.441	81,3	+397.935	+225.260
1996	959.691	707.954	73,8	677.494	559.064	82,5	+282.197	+148.890
1997	840.633	615.298	73,2	746.969	637.066	85,3	+93.664	-21.768
1998	802.456	605.500	75,5	755.358	638.955	84,6	+47.098	-33.455
1999	874.023	673.873	77,1	672.048	555.638	82,7	+201.975	+118.235
2000	841.158	649.249	77,2	674.038	562.794	83,5	+167.120	+86.455
2001	879.217	685.259	77,9	606.494	496.987	81,9	+272.723	+188.272
2002	842.543	658.341	78,1	623.255	505.572	81,1	+219.288	+152.769
2003	768.975	601.759	78,3	626.330	499.063	79,7	+142.645	+102.696
2004 ¹	780.175	602.182	77,2	697.632	546.965	78,4	+82.543	+55.217
2005	707.352	579.301	81,9	628.399	483.584	77,0	+78.953	+95.717
2006	661.855	558.467	84,4	639.064	483.774	75,7	+22.791	+74.693

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Zahlen für 2004 überhöht, da Hessen zu hohe Wanderungszahlen von Deutschen gemeldet hat.

Nachdem bereits im Jahr 2005 mit 707.352 Zuzügen die niedrigsten Zuzugszahlen seit der Wiedervereinigung registriert wurden, sank die Zahl im Jahr 2006 weiter auf 661.855 Zuzüge, darunter 558.467 Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Tabelle 1-1). Damit ist die Zahl der gesamten Zuzüge um 6,4% gegenüber 2005 gesunken, nachdem bereits im Vorjahr ein Rückgang um 9,3% zu verzeichnen war. Die Zahl der Fortzüge stieg im Jahr 2006 leicht um 1,7% gegenüber dem Vorjahr auf 639.064 Fortzüge, darunter 483.774 Fortzüge von Ausländern. Der Gesamtwanderungssaldo (Deutsche und Ausländer) hat sich somit gegenüber den Vorjahren weiter verringert und liegt bei einem Überschuss von insgesamt +22.791 Zuzügen. Damit wurde im Jahr 2006 der niedrigste Gesamtwanderungsüberschuss seit 1984 registriert. Auch der Wanderungsüberschuss der Ausländer ist gegenüber dem Vorjahr gesunken und betrug im Jahr 2006 +74.693 Zuzüge.

Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger am Zuwanderungsgeschehen ist im Jahr 2006 auf 84,4% angestiegen (vgl. Tabelle 1-1). Dementsprechend ist der Anteil Deutscher an der Zuwanderung auf 15,6% gesunken. Grund hierfür ist der anhaltende, im Jahr 2006 deutlich ausgefallene Rückgang der Spätaussiedlerzuwanderung. Personen, die im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs in Deutschland Aufnahme finden, gehen zum Großteil als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3). Des weiteren handelt es sich bei der Zuwanderung von Deutschen um aus dem Ausland rückwandernde deutsche Staatsangehörige (vgl. dazu Kapitel 2.9). Insgesamt wurden im Zeitraum von 1991 bis 2006 fast 3,5 Millionen Zuzüge von

Deutschen registriert, darunter – insbesondere in der ersten Hälfte der neunziger Jahre – viele (Spät-)Aussiedler. Im selben Zeitraum verließen jedoch auch fast 2,0 Millionen deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet für längere Zeit oder für immer. Dabei wurden seit 1992 jährlich mehr als 100.000 Fortzüge von Deutschen verzeichnet. 2006 waren es mehr als 155.000 Fortzüge. Insgesamt stieg die Zahl der Fortzüge von Deutschen in den letzten Jahren an und damit auch der Anteil deutscher Staatsangehöriger an der Abwanderung (vgl. dazu Kapitel 3.2). Dieser Anteil betrug im Jahr 2006 24,3%, nachdem er bis zum Jahr 2002 jährlich bei unter 20% lag.

1.3 Herkunfts- und Zielländer

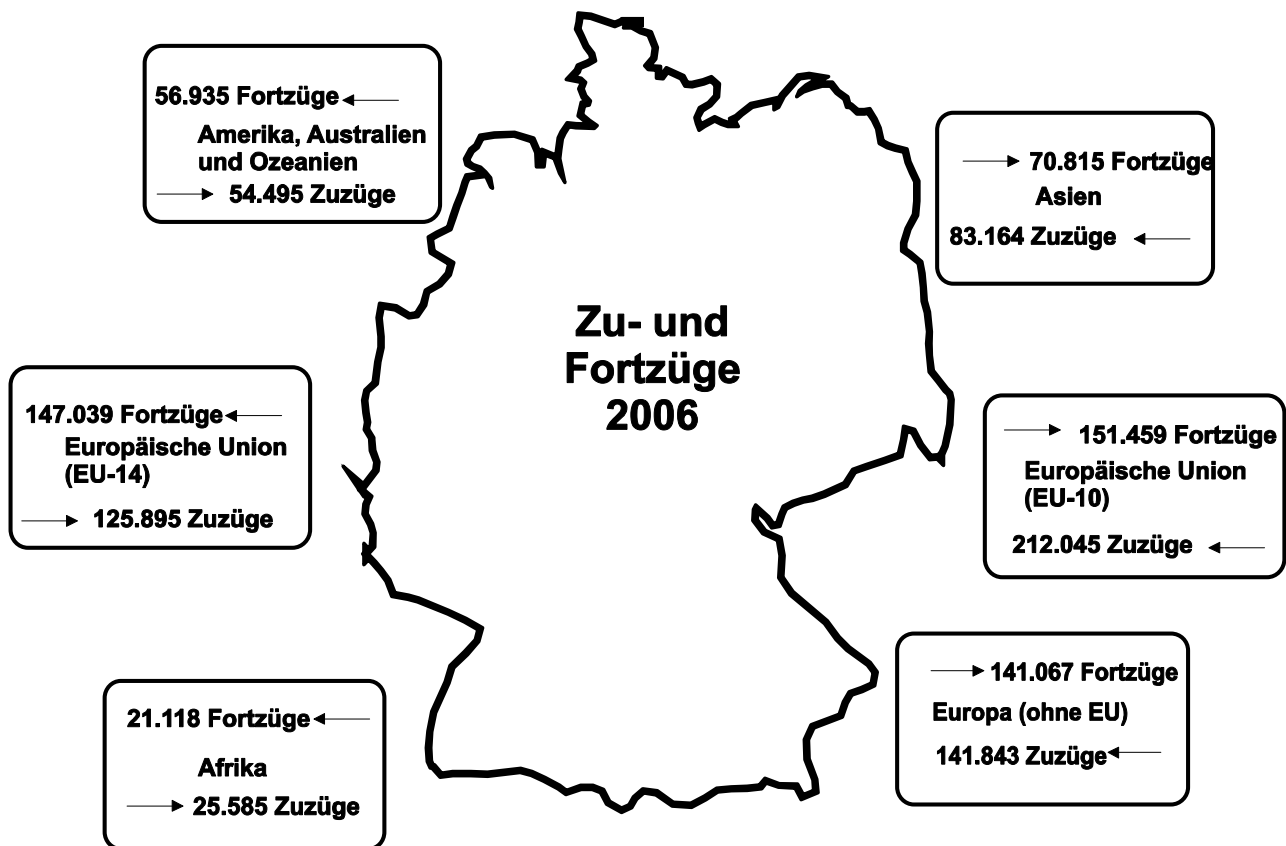
Wie die Jahre zuvor, so betraf auch im Jahr 2006 der Großteil des Migrationsgeschehens in Deutschland Menschen aus europäischen Staaten: fast drei Viertel aller zugezogenen Personen (72,5%) stammten aus Europa.⁵ Allein 19,0% kamen aus den alten Staaten der Europäischen Union (EU-14⁶) und 32,0% aus den zehn neuen EU-Staaten (EU-10). Damit liegt der Anteil der Zuzüge aus den EU-Staaten mittlerweile bei etwas mehr als der Hälfte aller Zuzüge (zur EU-Binnenmigration vgl. Kapitel 2.2). 21,4% aller zugezogenen Personen kam aus dem übrigen Europa. Weitere 12,6% der Zugezogenen des Jahres 2006 kamen aus Asien. Damit hat sich deren Anteil gegenüber 2005 leicht verringert. Nur 3,9% zogen aus Ländern Afrikas nach Deutschland, weitere 8,2% aus Amerika, Australien und Ozeanien. Auch unter den Fortgezogenen aus Deutschland war Europa die Hauptzielregion: 68,8% zogen aus Deutschland in ein anderes europäisches Land. Ein knappes Viertel (23,0%) reiste in einen der alten und 23,7% in einen der neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. 22,1% der Abwanderer zogen in einen europäischen Nicht-EU-Staat (vgl. Abbildung 1-2).

Nachdem der Migrationssaldo mit der Europäischen Union (EU-14) seit Ende der 1990er Jahre eher ausgeglichen war, - die Zahl der Zuzüge entsprach in etwa der Zahl der Fortzüge, - fällt er seit dem Jahr 2001 negativ aus. Im Jahr 2006 betrug er -21.144. Dagegen wurden aus den neuen EU-Staaten mehr Zu- als Fortzüge registriert, so dass sich hier im Jahr 2006 ein Wanderungsüberschuss von +60.586 ergab. Der Wanderungssaldo gegenüber den europäischen Nicht-EU-Staaten war nahezu ausgeglichen (+776), nachdem er im Jahr 2005 noch +29.753 betrug. Dagegen war gegenüber Asien auch im Jahr 2006 ein positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen: 83.164 Zuzügen standen 70.815 Fortzüge gegenüber. Der Wanderungsüberschuss gegenüber Asien betrug im Jahr 2006 somit +12.349. Er fiel damit jedoch deutlich geringer als in den Vorjahren aus. Im Jahr 2001 lag er noch bei +119.997.

⁵ Europäische Union und europäische Drittstaaten inklusive der Türkei und der Russischen Föderation. Beide werden in den amtlichen Statistiken als Ganzes zu Europa gezählt.

⁶ Hier und im Folgenden wird der Begriff EU-14 – und nicht wie üblich die Bezeichnung EU-15 – verwendet, da das Migrationsgeschehen aus der Sicht Deutschlands dargestellt wird. Dementsprechend handelt es sich bei Zu- bzw. Fortzügen aus den bzw. in die Staaten der EU-14 um Zu- bzw. Fortzüge aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien.

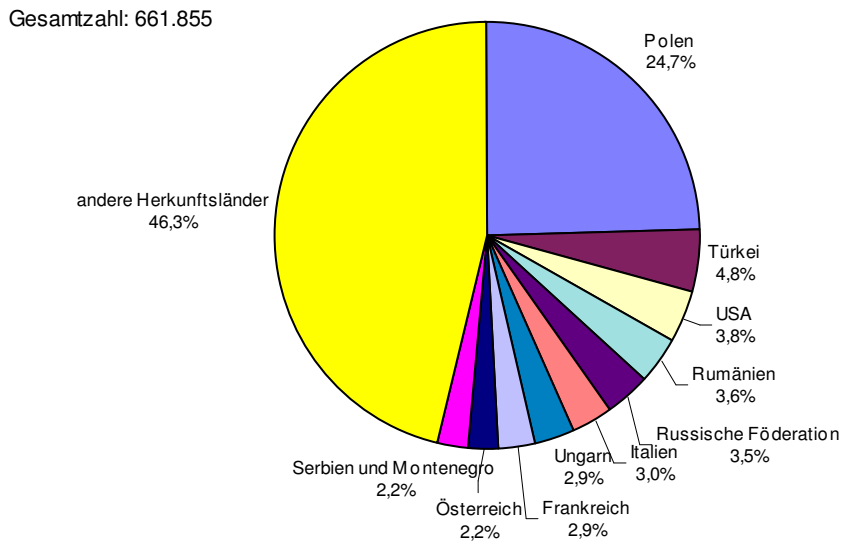
Abbildung 1-2: Zu- und Fortzüge nach und aus Deutschland im Jahr 2006 (Ausländer und Deutsche)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Einen detaillierten Überblick über die Herkunfts- bzw. Zielstruktur der Zu- bzw. Fortzüge vermitteln die Abbildungen 1-3 bis 1-7 sowie die Tabellen 1-6 und 1-7 im Anhang.

Abbildung 1-3: Zuzüge im Jahr 2006 nach den häufigsten Herkunftsländern



Quelle: Statistisches Bundesamt

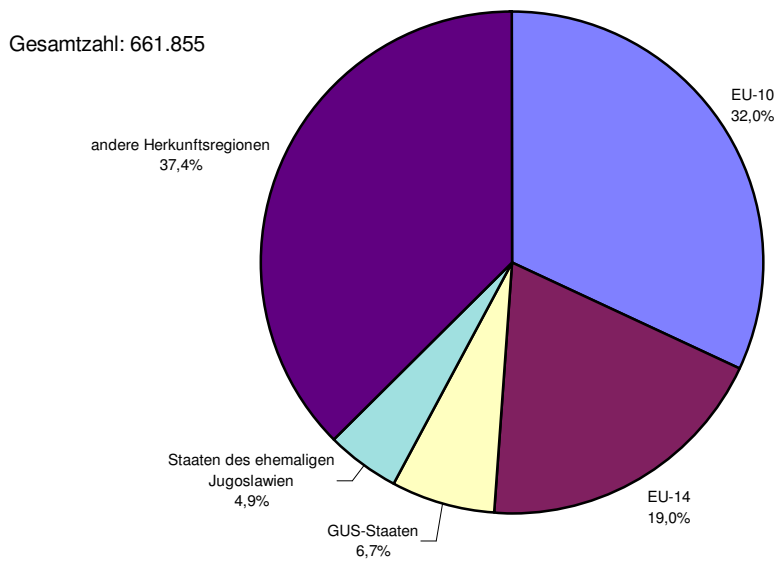
Hauptherkunftsland im Jahr 2006 war Polen mit 163.643 Zuzügen. Davon waren etwa zwei Drittel Zuzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-8 im Anhang und Kapitel 1.7). Die Zuzüge aus Polen entsprachen einem Anteil von 24,7% an allen Zuzügen (2005: 22,5%) (vgl. Abbildung 1-3 und Tabelle 1-6 im Anhang). Im Vergleich zum Vorjahr, in dem 159.157 Zuzüge aus Polen registriert wurden, war damit ein weiterer Anstieg zu verzeichnen. Insgesamt war damit in den drei Jahren seit dem EU-Beitritt Polens ein Anstieg der Zuzüge um 56,0% festzustellen. Zahlreiche Polen kamen zur temporären Arbeitsaufnahme als Werkvertrags- oder Saisonarbeitnehmer, die jedoch mehrheitlich nicht in der Wanderungsstatistik erfasst wurden (siehe auch Kapitel 2.5.1).

Aus der Türkei, dem mit einem Anteil von 4,8% an den Zuzügen quantitativ zweitwichtigsten Herkunftsländ, wurden 31.449 Zuzüge nach Deutschland registriert. Das Migrationsgeschehen aus der Türkei ist insbesondere durch Zuwanderung im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs (siehe Kapitel 2.7) und Asylantragsteller (siehe Kapitel 2.6.2) gekennzeichnet. Die weiteren Hauptherkunftsländer im Jahr 2006 waren die USA (3,8%)⁷ und Rumänien (3,6%). Der Anteil der Zuzüge aus der Russischen Föderation betrug 3,5%, nachdem dieser im Jahr 2005 noch bei 6,1% lag. Ein Großteil hiervon waren Spätaussiedler mit ihren Familienangehörigen, wobei ein deutlicher Rückgang des Spätaussiedlerzuzugs im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen war. So gingen im Jahr 2006 nur noch circa 29% der Zugezogenen aus der Russischen Föderation als Deutsche in die Zuzugsstatistik ein, nachdem dieser Anteil im Vorjahr noch etwa 48% betrug (siehe dazu auch Kapitel 2.3).⁸ Der Anteil an den Zuzügen aus Italien, Ungarn und Frankreich betrug jeweils etwa 3%. Auf Österreich sowie Serbien und Montenegro entfielen jeweils 2,2%.

⁷ Etwa ein Drittel der Zuziehenden aus den USA waren deutsche Staatsangehörige.

⁸ Der deutliche Rückgang des Spätaussiedlerzuzugs hat auch bei den Zuzügen aus Kasachstan zu einem deutlichen Absinken um etwa zwei Drittel von 15.384 Zuzügen im Jahr 2005 auf 4.806 Zuzüge im Jahr 2006 geführt. Gleichzeitig sank der Anteil der Deutschen an den Zuzügen aus Kasachstan von 68% auf 44%.

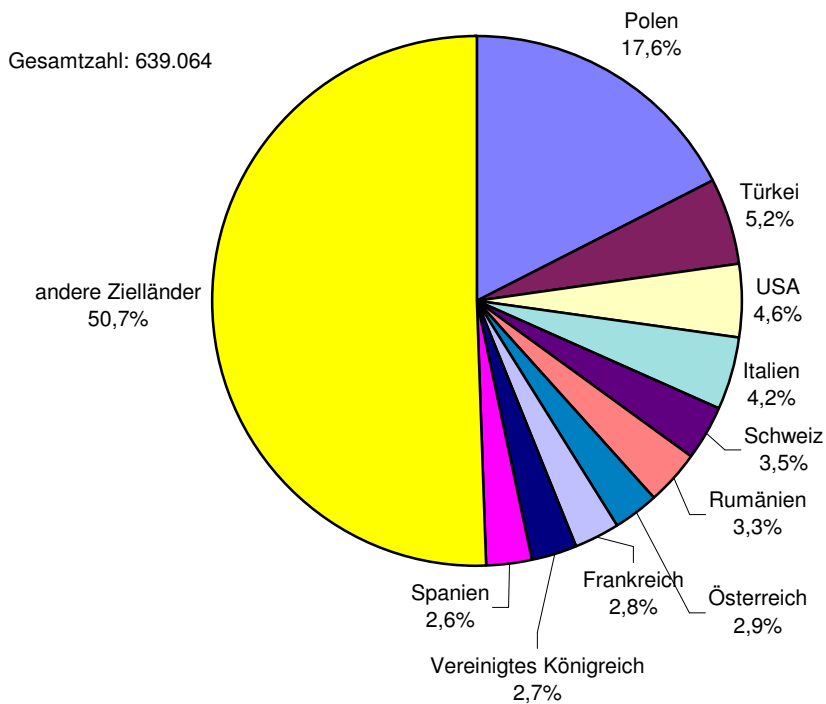
Abbildung 1-4: Zuzüge im Jahr 2006 nach ausgewählten Herkunftsregionen



Quelle: Statistisches Bundesamt

Eine Differenzierung der Zuzüge nach Herkunftsregionen zeigt, dass die meisten Zuzüge nach Deutschland im Jahr 2006 mit 32,0% bzw. 212.045 Zuzügen aus dem Gebiet der neuen EU-Staaten (EU-10) zu verzeichnen waren (2005: 29,7% bzw. 210.103 Zuzüge) (vgl. Abbildung 1-4). Aus den alten EU-Staaten (EU-14) wurden 125.895 Zuzüge registriert (19,0% aller Zuzüge). Der Anteil der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten), der im Jahr 2005 noch 11,6% (82.098 Zuzüge) betrug, sank im Jahr 2006 auf 6,7% (44.120 Zuzüge). Hauptursache hierfür ist der starke Rückgang des Spätaussiedlerzuzugs von 2005 auf 2006 (vgl. Kapitel 2.3.5). Aus den Staaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) wurden 32.375 Zuzüge registriert. Dies entspricht einem Anteil von 4,9% an allen Zuzügen. Dabei ist die absolute Zahl der Zuzüge aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien im Vergleich zum Vorjahr (2005: 35.864 Zuzüge) erneut gesunken. Der Rückgang der Zuzugszahlen aus dieser Region ist auf die Stabilisierung der politischen Verhältnisse auf dem Balkan seit dem Jahr 2000 zurückzuführen.

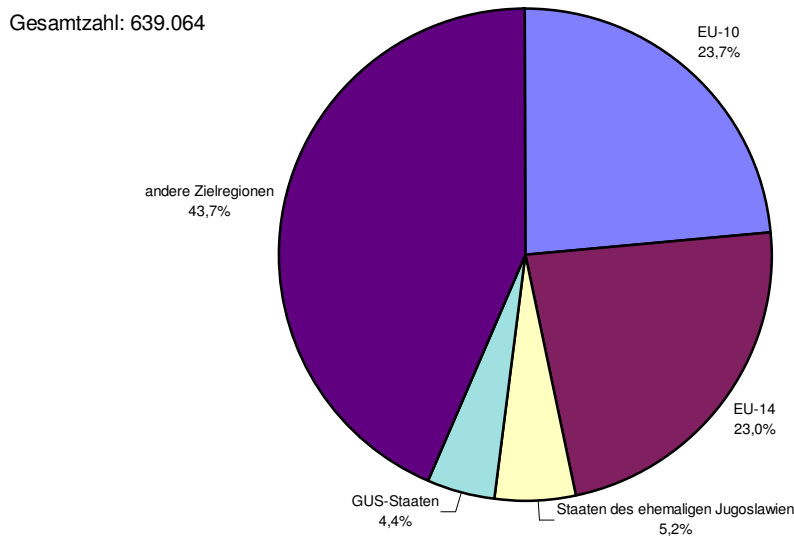
Abbildung 1-5: Fortzüge im Jahr 2006 nach den häufigsten Zielländern



Quelle: Statistisches Bundesamt

Hauptzielland im Jahr 2006 war Polen mit 112.492 registrierten Fortzügen aus Deutschland (2005: 105.491). Dies entsprach einem Anteil von 17,6% an allen Fortzügen des Jahres 2006 (vgl. Abbildung 1-5 und Tabelle 1-7 im Anhang). 71,4% der Fortzüge nach Polen waren Fortzüge von Männern (vgl. Tabelle 1-8 im Anhang). 5,2% der Fortzüge entfielen auf die Türkei, 4,6% auf die USA, 4,2% auf Italien und 3,5% auf die Schweiz. Dabei war der Großteil der in die Schweiz abgewanderten Personen Deutsche (81,0% der 22.240 Fortzüge in die Schweiz im Jahr 2006). Dagegen war die Russische Föderation, aus der zu einem großen Teil Spätaussiedler und ihre Familienangehörigen nach Deutschland zuzogen, nicht unter den häufigsten Zielländern zu finden: Nur wenige der Spätaussiedler und ihrer Angehörigen kehren in ihre Herkunftsgebiete zurück.

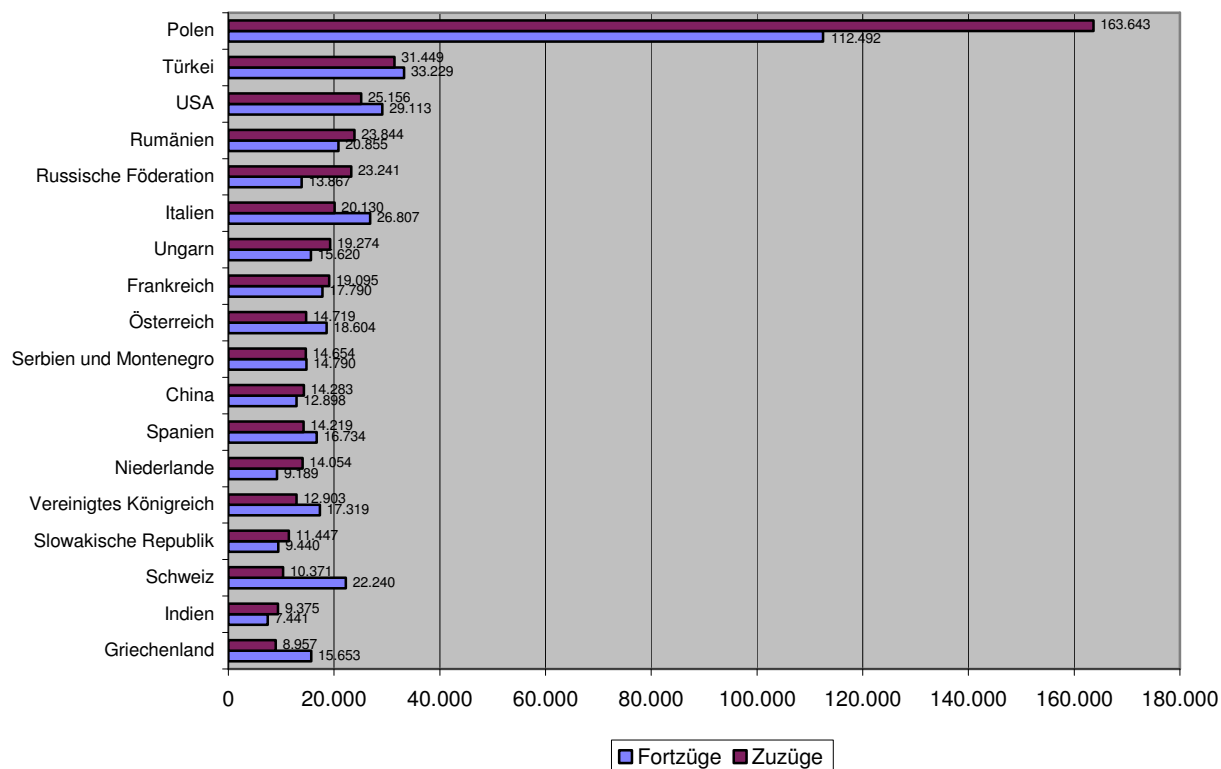
Abbildung 1-6: Fortzüge im Jahr 2006 nach ausgewählten Zielregionen



Quelle: Statistisches Bundesamt

Eine Betrachtung der Fortzüge nach Zielregionen zeigt, dass die zehn neuen EU-Staaten (EU-10) mit 151.459 Fortzügen bzw. 23,7% an der Gesamtabwanderung Hauptzielgebiet im Jahr 2006 waren (vgl. Abbildung 1-6). 147.039 Fortzüge aus Deutschland erfolgten in einen der alten EU-Staaten (EU-14). Dies entsprach einem Anteil von 23,0% an allen Fortzügen. Damit war der Anteil der Fortzüge in die neuen EU-Staaten im Jahr 2006 erstmals höher als der in die alten EU-Staaten. Im Jahr 2005 betrug der Anteil der Fortzüge in die alten EU-Staaten 23,4%, derjenige in die neuen Mitgliedstaaten 23,0%. 5,2% der Fortzüge im Jahr 2006 betrafen einen Nachfolgestaat des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien) (33.318 Fortzüge), dagegen nur 4,4% einen der Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten) (28.090 Fortzüge).

Abbildung 1-7: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt

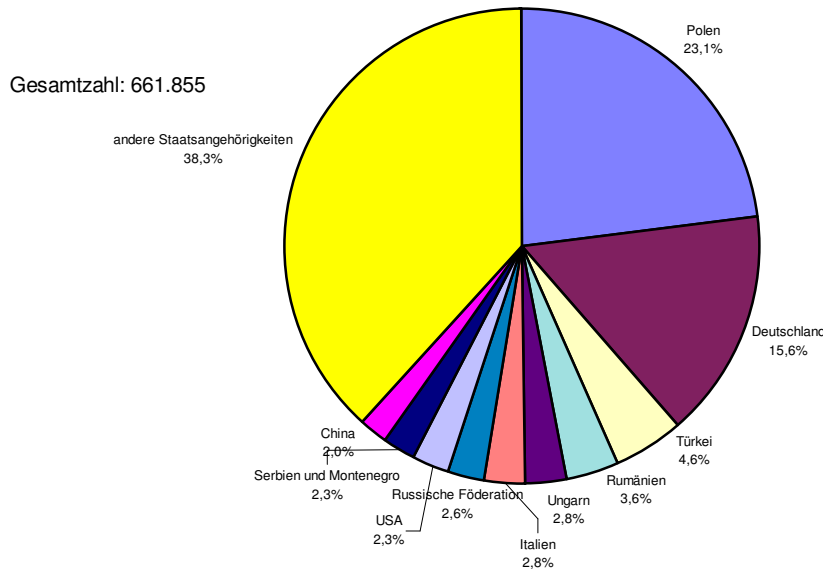
Insbesondere gegenüber Polen war im Jahr 2006 mit +51.151 ein deutlich positiver Wanderungssaldo zu verzeichnen (2005: +53.666) (vgl. Abbildung 1-7). Auch im Fall der Russischen Föderation wurden mit +9.374 mehr Zu- als Fortzüge registriert. Allerdings fiel der Wanderungsüberschuss deutlich geringer aus als im Vorjahr (2005: +28.639). Während das Migrationsgeschehen mit Polen durch zumeist temporäre Arbeitsmigration gekennzeichnet ist, zeichnet sich die Zuwanderung aus der Russischen Föderation durch eher dauerhafte Formen der Migration aus. Ein Großteil der Zuzüge aus der Russischen Föderation entfällt auf Spätaussiedler und jüdische Zuwanderer mit ihren Familienangehörigen, beides Zuwanderergruppen, die sich weitgehend dauerhaft in Deutschland niederlassen. Die Zuwanderung dieser Gruppen ist jedoch im Jahr 2006 stark zurückgegangen (vgl. Kapitel 2.3 und 2.5.1). Positiv fiel der Wanderungssaldo auch gegenüber den Niederlanden (+4.865) und Ungarn (+3.654) aus.

Dagegen ist im Jahr 2006 insbesondere gegenüber der Schweiz (-11.869), Griechenland (-6.696), Italien (-6.677) und dem Vereinigten Königreich (-4.416) ein deutlich negativer Wanderungssaldo festzustellen. Ein negativer Wanderungssaldo wurde erstmals seit den 1980er Jahren auch gegenüber der Türkei registriert (-1.780), nachdem im Vorjahr noch ein leichter Wanderungsüberschuss von +1.746 zu verzeichnen war. Im Jahr 2002 betrug die Nettozuwanderung aus der Türkei noch etwa +22.000. Der Wanderungssaldo gegenüber Serbien und Montenegro war im Jahr 2006 ausgeglichen, nachdem in den Jahren von 2001 bis 2005 vor allem aufgrund der anhaltenden Rückkehr von Kosovoflüchtlingen mehr Fort- als Zuzüge registriert wurden.

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Im Unterschied zur Differenzierung der Zu- und Fortzüge nach Herkunfts- und Zielländern in Kapitel 1.3 wird das Wanderungsgeschehen Deutschlands in diesem Kapitel nach der Staatsangehörigkeit der Migranten aufgeschlüsselt. Es ist zu beachten, dass sich die Staatsangehörigkeit eines Migranten nicht notwendigerweise mit dem Herkunfts- oder Zielland der Zu- oder Fortzüge deckt.

Abbildung 1-8: Zuzüge im Jahr 2006 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die größte Gruppe der Zugezogenen im Jahr 2006 waren polnische Staatsangehörige mit 152.733 Zuzügen (2005: 147.716). Dies entspricht einem Anteil von fast einem Viertel an der Gesamtzuwanderung (23,1%). Insgesamt ist die Zahl der Zuzüge polnischer Staatsangehöriger in den ersten drei Jahren seit dem Beitritt Polens zur EU um fast drei Viertel angestiegen. Die zweitgrößte Gruppe an den Zuzügen bildeten Deutsche mit 103.388 Zuzügen (2005: 128.051). Dies entspricht einem Anteil von 15,6% an allen Zuzügen (vgl. Abbildung 1-8 und Tabelle 1-2). Diese Gruppe setzte sich zum einen aus Personen zusammen, die im Rahmen der Spätaussiedleraufnahme eingereist waren⁹ (vgl. hierzu ausführlich Kapitel 2.3), zum anderen aus einer beachtlichen Anzahl an deutschen Rückwanderern (siehe Kapitel 2.9). Nicht nur die Anzahl, auch der Anteil der Spätaussiedler an den Zuzügen von Deutschen ist im Jahr 2006 stark zurückgegangen. Er betrug 6,9%.¹⁰ Im Vorjahr lag dieser Anteil noch bei 24,0%.

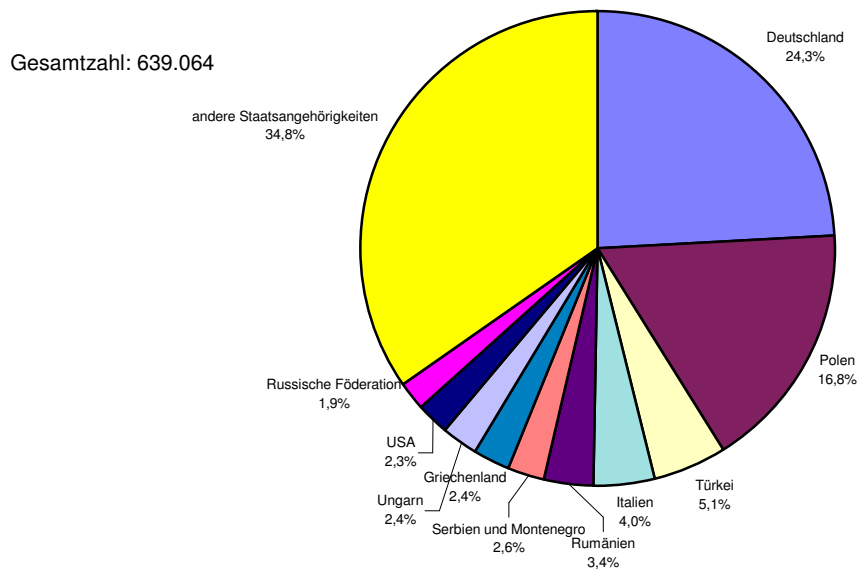
4,6% bzw. 30.720 Personen der im Jahr 2006 Zugezogenen besaßen die türkische Staatsangehörigkeit (2005: 36.019). Die Zahl der Zuzüge türkischer Staatsangehöriger ist damit seit dem Jahr 2002, in dem sie mit etwa 58.000 Zuzügen noch 6,9% der Zugezogenen stellten, kontinuierlich

⁹ Die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs aufgenommenen Personen erwerben die deutsche Staatsangehörigkeit erst mit der Bescheinigung über ihren Aufnahmezustand (außer diejenigen nach § 8 Abs. 2 BVFG), gehen jedoch in die Statistik als Deutsche ein (vgl. dazu ausführlicher Kapitel 2.3).

¹⁰ Von den 7.747 Personen, die im Jahr 2006 im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland kamen, wurden 7.113 als Deutsche registriert.

gesunken. Weitere 3,6% der Zuwanderer stammten aus Rumänien.

Abbildung 1-9: Fortzüge im Jahr 2006 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



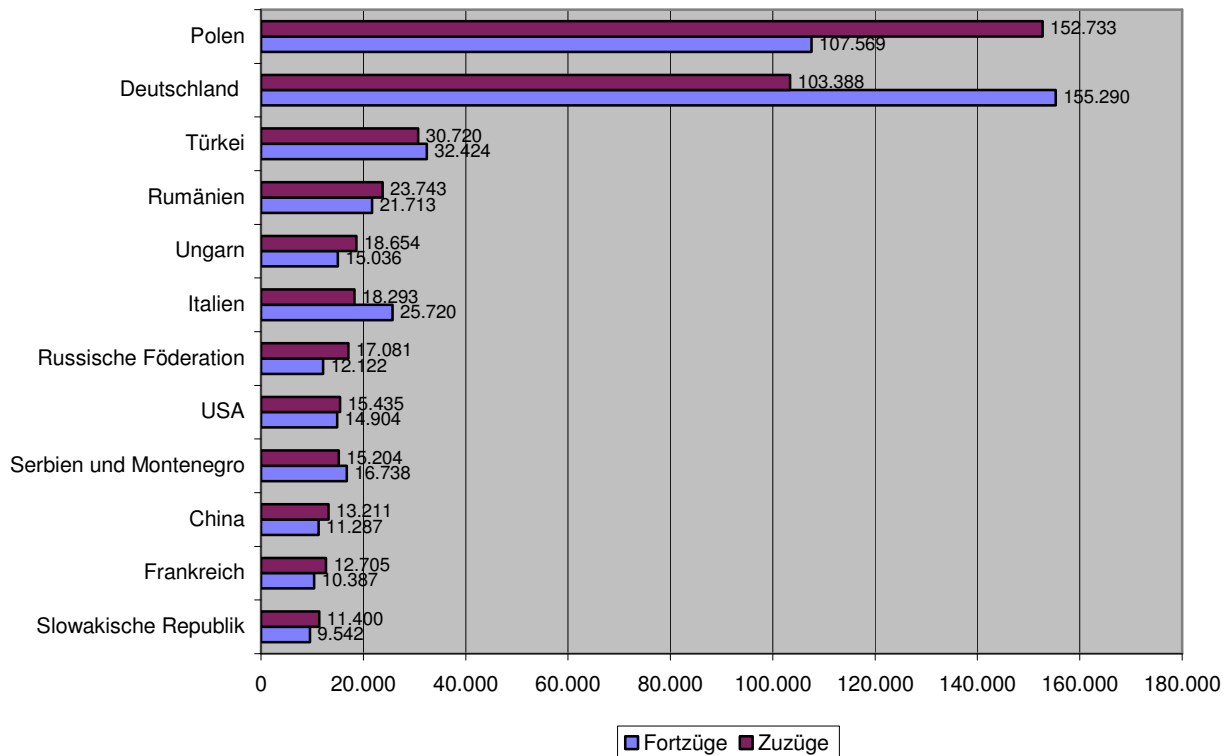
Quelle: Statistisches Bundesamt

Bei den Fortzügen stellten deutsche Staatsangehörige im Jahr 2006 mit fast einem Viertel der Gesamtabwanderung die größte Gruppe (24,3% bzw. 155.290 Fortzüge)¹¹ vor polnischen Staatsangehörigen (16,8%) (vgl. Abbildung 1-9 und Tabelle 1-2). 5,1% aller Abwandernden besaßen die türkische Staatsangehörigkeit. Einen Anteil von 4,0% hatten Staatsangehörige aus Italien. 3,4% der Fortzüge entfielen auf Staatsangehörige aus Rumänien.

Insgesamt zeigen die Zu- und Fortzugszahlen, dass sich das Migrationsgeschehen zwischen Deutschland und Polen intensiviert hat und durch starke Pendelmigration, zumeist aufgrund temporärer Arbeitsaufnahme von polnischen Staatsangehörigen in Deutschland, gekennzeichnet ist.

¹¹ Zur Abwanderung von Deutschen vgl. Kapitel 3.2.

Abbildung 1-10: Zu- und Fortzüge nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt

Ein Vergleich der Zu- und Fortzüge einzelner Staatsangehörigkeiten zeigt, dass im Jahr 2006 ein starker positiver Wanderungssaldo insbesondere bei polnischen Staatsangehörigen (+45.164) zu verzeichnen war (vgl. Abbildung 1-10 und Tabelle 1-2). Im Vorjahr betrug der Saldo +49.526. Eine nennenswerte Nettozuwanderung war auch bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation (+4.959) und den Niederlanden (+4.872) festzustellen, wobei der Wanderungssaldo russischer Staatsangehöriger im Jahr 2005 noch bei +10.179 lag.

Negativ fiel der Wanderungssaldo dagegen bei Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Italien (-7.427), Griechenland (-7.029), Portugal (-1.728) und Spanien (-1.047) aus. Damit setzte sich der seit einigen Jahren festzustellende Trend auch im Jahr 2006 fort. Weiterhin negativ war auch der Saldo von Staatsangehörigen aus Serbien und Montenegro (-1.534). Der negative Wanderungssaldo Staatsangehöriger aus Serbien und Montenegro war Ausdruck der sich fortsetzenden Rückkehr ehemaliger Flüchtlinge nach der Beendigung des Kosovo-Konflikts. Bei türkischen Staatsangehörigen war im Jahr 2006 erstmals seit 1985 ebenfalls ein negativer Wanderungssaldo zu verzeichnen (-1.704), nachdem im Vorjahr mit +1.553 noch ein leichter Wanderungsüberschuss registriert wurde. Insgesamt ist die Nettozuwanderung von türkischen Staatsangehörigen seit 2002 rückläufig.

Der Wanderungssaldo Deutscher war im Jahr 2006 deutlich negativ. Die Fortzüge Deutscher übertrafen deren Zuzüge um 51.902. Dies ist die höchste Nettoabwanderung von Deutschen seit Anfang der 1950er Jahre. Dies lag zum einen an den gestiegenen Abwanderungszahlen deutscher Staatsangehöriger, zum anderen am deutlichen Rückgang des Spätaussiedlerzuzugs. So wurden im Jahr 2006 im Vergleich zum Vorjahr fast 24.000 Personen weniger registriert, die im Rahmen

der Zuwanderung von Spätaussiedlern und ihrer Familienangehörigen als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingingen.

Die folgende Tabelle 1-2 enthält die Zu- und Fortzüge in den Jahren 2005 und 2006 für die quantitativ wichtigsten Staatsangehörigkeiten.

Tabelle 1-2: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2006 im Vergleich zum Vorjahr

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2005	2006	2005	2006	2005	2006
Polen	147.716	152.733	98.190	107.569	+49.526	+45.164
Deutschland	128.051	103.388	144.815	155.290	-16.764	-51.902
Türkei	36.019	30.720	34.466	32.424	+1.553	-1.704
Rumänien	23.274	23.743	20.606	21.713	+2.668	+2.030
Ungarn	18.574	18.654	15.669	15.036	+2.905	+3.618
Italien	18.349	18.293	27.118	25.720	-8.769	-7.427
Russische Föderation	23.078	17.081	12.899	12.122	+10.179	+4.959
USA	15.228	15.435	14.409	14.904	+819	+531
Serbien und Montenegro	17.514	15.204	20.461	16.738	-2.947	-1.534
China	12.034	13.211	10.468	11.287	+1.566	+1.924
Frankreich	12.260	12.705	10.354	10.387	+1.906	+2.318
Slowakische Republik	11.806	11.400	9.088	9.542	+2.718	+1.858
Niederlande	10.088	10.726	5.479	5.854	+4.609	+4.872
Indien	8.364	9.500	7.095	8.228	+1.269	+1.272
Österreich	8.647	8.901	7.639	7.870	+1.008	+1.031
Kroatien	9.260	8.624	11.294	10.704	-2.034	-2.080
Griechenland	8.975	8.289	16.391	15.318	-7.416	-7.029
Vereinigtes Königreich	7.853	7.942	7.864	7.771	-11	+171
Bulgarien	9.057	7.749	9.129	7.521	-72	+228
Tschechische Republik	8.459	7.712	6.254	6.450	+2.205	+1.262
Ukraine	10.881	7.514	5.656	5.240	+5.225	+2.274

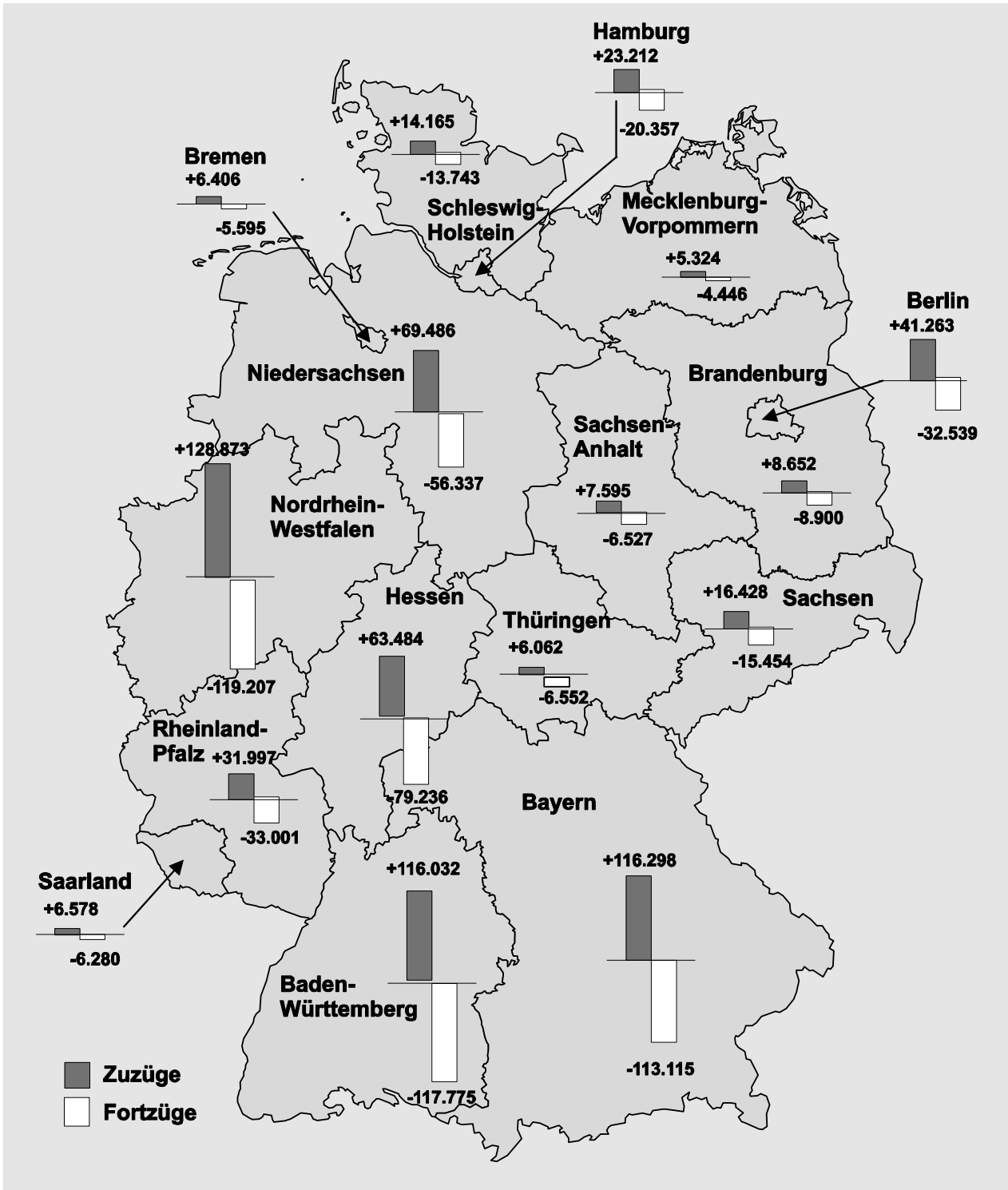
Quelle: Statistisches Bundesamt

Eine Differenzierung der Zu- und Fortzüge im Jahr 2006 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht findet sich in Tabelle 1-11 im Anhang.

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens in Deutschland im Jahr 2006 differenziert nach den einzelnen Bundesländern (berücksichtigt werden nur Wanderungen über die Außengrenzen Deutschlands, d.h. Binnenwanderungen zwischen den Bundesländern bleiben unberücksichtigt) zeigt sich folgendes Bild (vgl. Abbildung 1-11 und Tabelle 1-3):

Abbildung 1-11: Zu- und Fortzüge nach Bundesländern im Jahr 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 1-3: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern im Jahr 2006

Bundesland	Zuzüge			Fortzüge			Wanderungssaldo (Zuzugs-/ bzw. Fortzugsüber- schuss)		Gesamt- bevöl- kerung (31.12.2006)	Zuzüge pro 1.000 der Bevöl- kerung	Fortzüge pro 1.000 der Bevöl- kerung
	Gesamt	dar. Aus- länder	Anteil in %	Gesamt	dar. Aus- länder	Anteil in %	Gesamt	dar. Aus- länder			
Baden- Württemberg	116.032	100.437	86,6	117.775	93.098	79,0	-1.743	+7.339	10.742.344	10,8	11,0
Bayern	116.298	100.009	86,0	113.115	87.924	77,7	+3.183	+12.085	12.488.392	9,3	9,1
Berlin	41.263	35.398	85,8	32.539	24.028	73,8	+8.724	+11.370	3.402.312	12,1	9,6
Brandenburg	8.652	7.128	82,4	8.900	6.564	73,8	-248	+564	2.550.163	3,4	3,5
Bremen	6.406	5.543	86,5	5.595	4.433	79,2	+811	+1.110	664.744	9,6	8,4
Hamburg	23.212	19.788	85,2	20.357	16.227	79,7	+2.855	+3.561	1.751.656	13,3	11,6
Hessen	63.484	50.437	79,4	79.236	54.595	68,9	-15.752	-4.158	6.077.685	10,4	13,0
Mecklenburg- Vorpommern	5.324	4.565	85,7	4.446	3.113	70,0	+878	+1.452	1.696.483	3,1	2,6
Niedersach- sen	69.486	55.893	80,4	56.337	46.784	83,0	+13.149	+9.109	7.986.868	8,7	7,1
Nordrhein- Westfalen	128.873	111.753	86,7	119.207	93.491	78,4	+9.666	+18.262	18.035.527	7,1	6,6
Rheinland- Pfalz	31.997	25.156	78,6	33.001	19.209	58,2	-1.004	+5.947	4.052.721	7,9	8,1
Saarland	6.578	4.984	75,8	6.280	4.245	67,6	+298	+739	1.045.118	6,3	6,0
Sachsen	16.428	14.391	87,6	15.454	11.368	73,6	+974	+3.023	4.254.840	3,9	3,6
Sachsen- Anhalt	7.595	6.277	82,6	6.527	4.781	73,2	+1.068	+1.496	2.448.497	3,1	2,7
Schleswig- Holstein	14.165	11.676	82,4	13.743	9.713	70,7	+422	+1.963	2.833.679	5,0	4,8
Thüringen	6.062	5.032	83,0	6.552	4.201	64,1	-490	+831	2.317.370	2,6	2,8

Quelle: Statistisches Bundesamt

Die höchsten Zuzugszahlen im Jahr 2006 wurden für Nordrhein-Westfalen (128.873 Zuzüge), Bayern (116.298 Zuzüge), Baden-Württemberg (116.032 Zuzüge) und Niedersachsen (69.486 Zuzüge) registriert (vgl. Abbildung 1-11 und Tabelle 1-3). Bezogen auf die jeweilige Bevölkerungszahl hatte im Jahr 2006 Hamburg den höchsten Pro-Kopf-Zuzug vor Berlin, Baden-Württemberg und Hessen (vgl. Abbildung 1-19 im Anhang). Die niedrigsten Zuzugszahlen bezogen auf die Bevölkerung hatten die neuen Bundesländer Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen-Anhalt.

Die Zuwanderung nach Niedersachsen war bis 2005 durch einen hohen Anteil an Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit (38,8% der Zuzüge) gekennzeichnet. Der Grund hierfür liegt darin, dass viele Spätaussiedler als Deutsche in die Zuzugsstatistik eingehen und für diese Personengruppe die in Niedersachsen liegende Erstaufnahmestelle Friedland die erste Anlaufstelle nach ihrer Einreise nach Deutschland ist. Die Spätaussiedler werden dort registriert und dann auf die einzelnen Bundesländer verteilt (siehe Kapitel 2.3). Dies spiegelt sich auch im stark positiven

Wanderungssaldo Niedersachsens im Jahr 2005 von +40.517 wider, wobei der Wanderungsüberschuss bei den Deutschen +27.513 betrug. Durch den starken Rückgang des Spätaussiedlerzuzugs im Jahr 2006 sank die Nettozuwanderung der Deutschen auf +4.040.

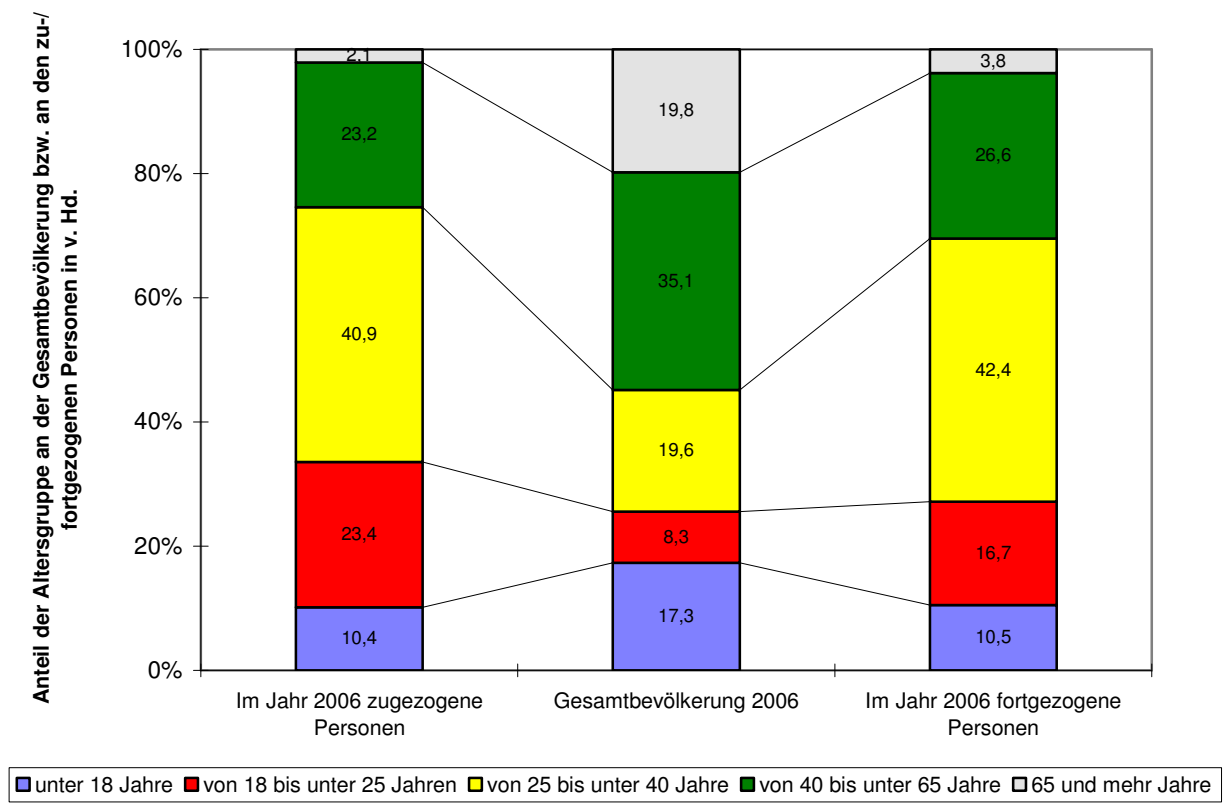
Ein deutlich positiver Wanderungssaldo wurde neben Niedersachsen (+13.149) auch in Nordrhein-Westfalen (+9.666) und Berlin (+8.724) registriert. Dies ist auf den Wanderungsüberschuss ausländischer Staatsangehöriger zurückzuführen. Dagegen ist in Hessen (-15.752) ein deutlich negativer Wanderungssaldo zu verzeichnen, für den sowohl der Wanderungsverlust bei deutschen als auch bei ausländischen Staatsangehörigen verantwortlich ist. Der Wanderungssaldo ausländischer Staatsangehöriger fällt dagegen in den anderen Bundesländern positiv aus.

Die höchsten Abwanderungsquoten (Fortzüge pro 1.000 der Bevölkerung) im Jahr 2006 wurden in Hessen, Hamburg und Baden-Württemberg, die niedrigsten in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen verzeichnet.

1.6 Altersstruktur

Die Bevölkerungsgröße eines Landes resultiert zum einen aus der natürlichen Bevölkerungsbewegung (Geburten minus Sterbefälle) und zum anderen aus der stattfindenden Migration. Dabei sind in soziodemografischer Hinsicht nicht nur die absoluten Zahlen der Zu- und Fortgezogenen von Bedeutung, sondern insbesondere deren Alters- und Geschlechtsstruktur. Die folgenden Abbildungen zeigen, wie sich die Zu- und Fortzüge nach Geschlecht und Alter zusammensetzen.

Abbildung 1-12: Zu- und Fortzüge und Gesamtbevölkerung nach Altersgruppen in Prozent im Jahr 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt

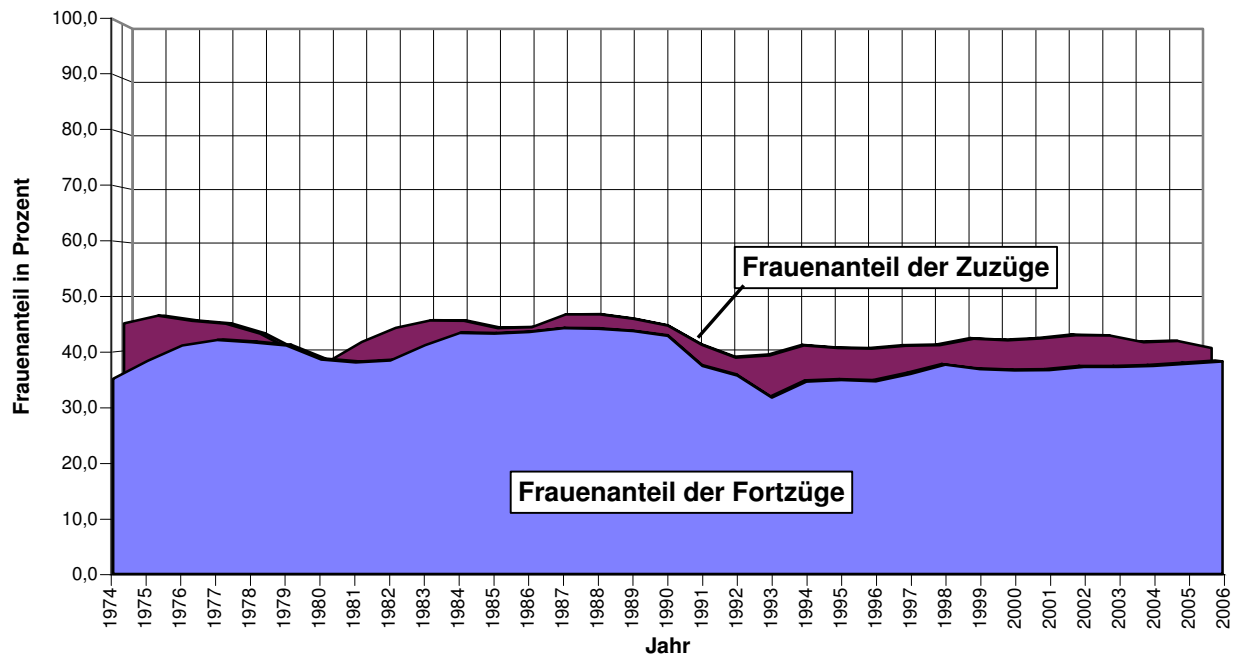
Die Altersstruktur der Zuzugsbevölkerung unterscheidet sich deutlich von derjenigen der Gesamtbevölkerung (Deutsche und Ausländer) (vgl. Abbildung 1-12 und Tabelle 1-14 im Anhang). Die Zugezogenen sind durch einen hohen Anteil von Personen jüngeren und mittleren Alters (18 bis unter 40 Jahre) gekennzeichnet: Im Jahr 2006 waren drei Viertel (74,7%) der Zuziehenden unter 40 Jahre; bei der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil dagegen bei nur 45,2%. Dabei fielen 64,2% der Zugezogenen in die Altersgruppe der 18- bis unter 40-Jährigen, bei der Gesamtbevölkerung waren dies nur 27,8%. Bei den älteren Jahrgängen stellt sich die Situation dementsprechend umgekehrt dar. Nur 2,1% der Zugezogenen waren älter als 65 Jahre gegenüber 19,8% der Gesamtbevölkerung. In der jüngsten Altersgruppe (bis 18 Jahre) fallen die Unterschiede geringer aus. Zudem fällt der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung höher aus als an den Zugezogenen: Einem Anteil von 10,4% bei den Zugezogenen stehen 17,3% der Wohnbevölkerung gegenüber. Bei den Zugezogenen handelt es sich somit im Durchschnitt um jüngere Menschen, wodurch die Altersstruktur der Gesamtbevölkerung „verjüngt“ wird.

Bei den fortziehenden Personen zeigt sich folgendes Bild: Etwas mehr als zwei Drittel (69,5%) der im Jahr 2006 Fortgezogenen waren jünger als 40 Jahre. Es verbleiben demnach mehr jüngere Personen, während die Älteren verstärkt fortziehen. Gleichwohl geht der Effekt einer durch Zuwanderung „verjüngten“ Altersstruktur teilweise durch die Abwanderung wieder verloren.

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der Migranten des Jahres 2006 zeigt sich, dass das Durchschnittsalter der Zugezogenen mit 31,7 Jahren circa zwei Jahre unter dem der Fortgezogenen (33,9 Jahre) lag. Dabei betrug das Durchschnittsalter der ausländischen Zugezogenen 31,6 Jahre, das der deutschen 32,3 Jahre. Bei den Fortzügen lag das Durchschnittsalter der Ausländer bei 34,5 Jahren, das der Deutschen bei 32,2 Jahren (vgl. dazu Kapitel 7).

1.7 Geschlechtsstruktur

Abbildung 1-13: Frauenanteile bei den Zu- und Fortzügen in Prozent von 1974 bis 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt

Der Anteil der Frauen ist sowohl bei den Zuzügen als auch bei den Fortzügen geringer als jener der Männer. Die Anteile bleiben über die Zeit hinweg relativ konstant. Allerdings ist der Frauenanteil bei den Zuzügen (seit 1994 zwischen 40% und 43%) durchgängig höher als bei den Fortzügen (zwischen 36% und 39% seit 1997) (vgl. Abbildung 1-13 und Tabelle 1-15 im Anhang).

Eine Differenzierung nach einzelnen Herkunftsländern zeigt, dass einige Länder durch einen überproportional hohen Frauen- bzw. Männeranteil an den Zuzügen gekennzeichnet sind (vgl. Tabelle 1-8 im Anhang). So betrug der Frauenanteil der ausländischen Zugezogenen aus Thailand im Jahr 2006 etwa 78%, der der Fortgezogenen circa 72%. Grund für diesen hohen Anteil ist u.a. die Heiratsmigration aus diesem Land. Weitere Herkunftsländer mit hohem Frauenanteil an den ausländischen Zugezogenen sind Kenia (78%), Peru (70%), die Ukraine (68%), die Philippinen (67%), Georgien (67%), Weißrussland (65%), die Russische Föderation (62%) und Litauen (62%). Ein überproportional hoher Männeranteil an den ausländischen Zugezogenen ist für die Herkunftsländer Ungarn (77%), Algerien (77%), Kroatien (72%), Libanon (71%), Indien (71%) und Tunesien (70%) festzustellen.

1.8 Aufenthaltzwecke

Durch das Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes und die damit einhergehende Ergänzung der Speichersachverhalte im Ausländerzentralregister (AZR) wurde eine Differenzierung der Zuwanderung von Ausländern nach Aufenthaltswegen möglich. Erfasst wird nun zusätzlich die Rechts-

grundlage für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen. Anhand der Daten des AZR werden im Folgenden die im Jahr 2006 zugewanderten Drittstaatsangehörigen differenziert nach dem Zweck ihres Aufenthalts dargestellt.

Tabelle 1-4: Zuzüge von Ausländern im Jahr 2006 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und Aufenthaltstiteln¹

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltsvisa						Niederlassungserlaubnis	Gesamt
	Studium	Sprachkurs, Schulbesuch	Sonstige Ausbildung	Beschäftigung	Humanitäre Gründe	Familiäre Gründe		
Türkei	1.398	103	83	1.256	81	10.195	333	20.419
Russische Föderation	1.493	127	431	1.813	218	4.771	350	13.282
Rumänien	740	89	210	3.828	21	1.560	16	12.968
Vereinigte Staaten	2.598	755	384	2.412	17	2.178	83	11.972
China	4.028	345	631	2.474	18	1.122	8	11.450
Serbien und Montenegro	176	26	45	802	76	5.106	48	10.898
Indien	1.028	33	162	2.600	25	1.627	11	7.751
Ukraine	516	62	195	1.478	85	1.706	284	6.223
Bulgarien	1.082	38	74	1.147	14	453	10	5.223
Japan	839	268	104	1.468	2	1.397	9	4.852
Brasilien	766	433	241	678	22	1.101	13	4.661
Bosnien und Herzegowina	104	26	13	1.543	16	1.241	28	4.200
Thailand	313	196	47	127	11	1.970	17	3.460
Vietnam	334	17	41	47	18	1.031	23	3.356
Marokko	628	7	13	64	12	1.347	31	3.151
Irak	41	2	8	1	142	353	25	3.066
Korea, Republik	1.102	191	80	356	6	682	4	3.005
Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten insgesamt	25.663	4.592	4.468	29.408	2.389	55.048	1.821	197.513
Insgesamt	25.685	4.610	4.470	29.466	2.409	56.302	1.838	361.562

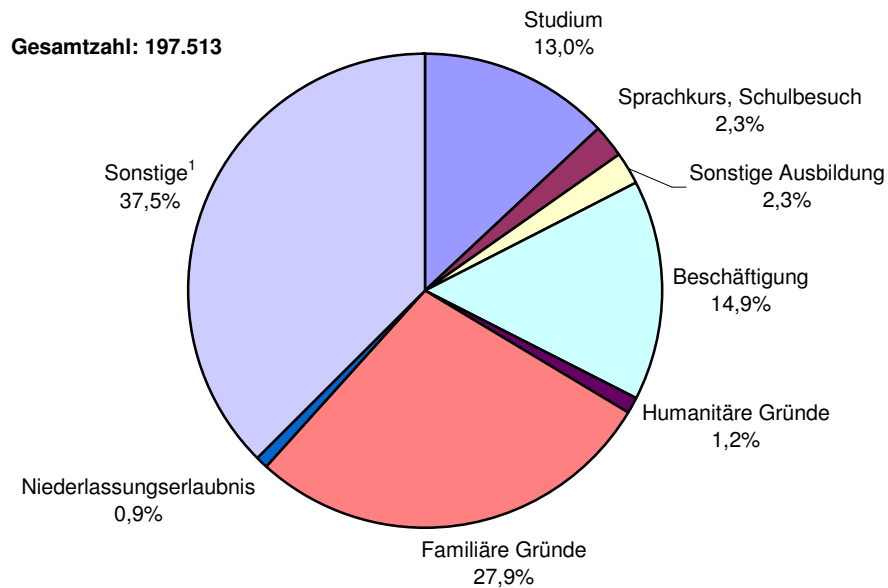
Quelle: Ausländerzentralregister

1) ohne im Inland geborene ausländische Kinder. Die Differenz zwischen der Summe der aufgeführten Aufenthaltstitel und der Spalte „Gesamt“ erklärt sich dadurch, dass in der Tabelle nicht alle Aufenthaltsstatus aufgeführt sind. So wurden zusätzlich etwa 92.000 EU-Aufenthaltstitel, circa 8.000 Aufenthaltsgestattungen und 5.500 Duldungen ausgestellt.

Im AZR wurden 361.562 ausländische Staatsangehörige registriert, die im Jahr 2006 nach Deutschland zugezogen sind, darunter 197.513 Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates besaßen (vgl. Tabelle 1-4). Im Jahr 2005 waren es 379.902 Personen. Die Zuwanderungszahlen des AZR liegen um etwa ein Drittel unter den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes verzeichneten Zuzugszahlen (2005: 579.301 Zuzüge von Ausländern, 2006: 558.467 Zuzüge; vgl. Kapitel 1.2).

Die Zahlen zu Zugezogenen auf Basis des AZR liegen niedriger als die Zahlen der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes (vgl. dazu die Kapitel 1.1 und 1.2), da Personen im AZR erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend im Bundesgebiet aufhalten. In der Regel gehen Ausländer in das AZR erst ein, wenn sie sich länger als drei Monate in Deutschland aufhalten. Zudem sind die Daten im AZR personenbezogen, so dass ein Ausländer, der mehrfach im Jahr zu- und fortzieht, nur einmal in das AZR einget.

Abbildung 1-14: Zuzüge von Drittstaatsangehörigen im Jahr 2006 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken

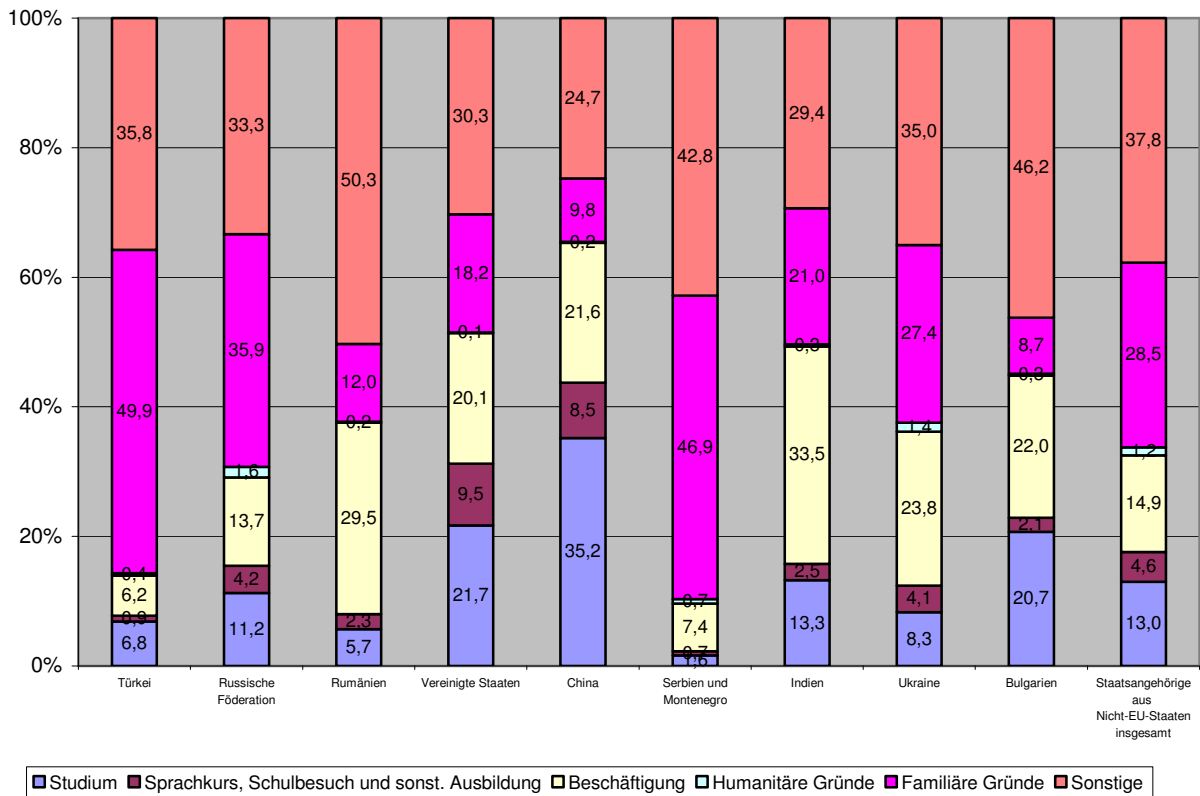


Quelle: Ausländerzentralregister

1) Darunter fallen u.a. Personen mit einem EU-Aufenthaltsstempel, einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung.

Mehr als ein Viertel (28%) der Drittstaatsangehörigen zogen aus familiären Gründen nach Deutschland (vgl. Abbildung 1-14). Bei diesem Aufenthaltszweck handelt es sich überwiegend um auf Dauer angelegte Zuwanderung. 15% der Drittstaatsangehörigen, die im Jahr 2006 eingereist sind, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung. Knapp 18% zogen zum Zweck des Studiums, des Besuchs einer Schule bzw. eines Sprachkurses und zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland. Aufenthalte zum Zweck der Beschäftigung, des Studiums und der Ausbildung sind in der Regel von vornherein befristet.

Abbildung 1-15: Zuzüge von Ausländern im Jahr 2006 nach ausgewählten Aufenthaltszwecken und ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

Während im Jahr 2006 fast die Hälfte der Staatsangehörigen aus der Türkei sowie aus Serbien und Montenegro aus familiären Gründen nach Deutschland zog, überwog bei indischen und rumänischen Staatsangehörigen die Zuwanderung zum Zweck der Beschäftigung (vgl. Abbildung 1-15). Bei chinesischen Staatsangehörigen dominierte mit etwa einem Drittel die Einreise zum Zweck des Studiums bzw. der Ausbildung.

1.9 Längerfristige Zuwanderung (Nachhaltigkeit der Zuwanderung)

Auf der Basis der Zahlen des AZR lassen sich Aussagen über die Aufenthaltsdauer der in einem Jahr zugewanderten Personen treffen. Im Folgenden werden die ausländischen Staatsangehörigen betrachtet, die in den Jahren 2004 und 2005 eingereist sind und sich mindestens ein Jahr im Bundesgebiet aufhielten. Diese Mindestaufenthaltsdauer entspricht der Definition von Zuwanderung in der „EU-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz“ (vgl. dazu Kapitel 1.1).

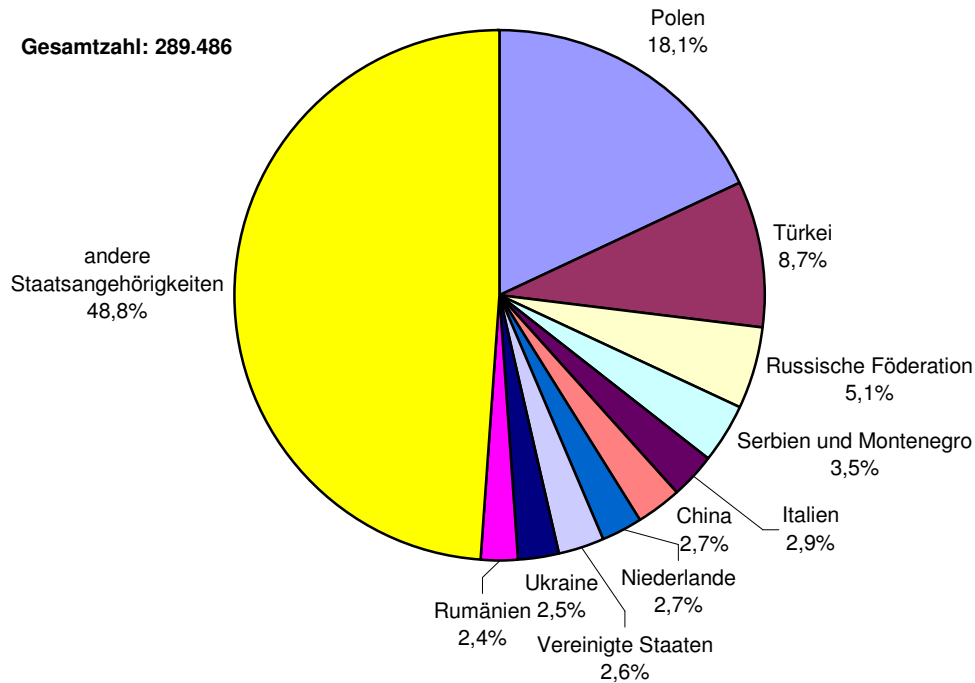
Tabelle 1-5: Zugewanderte Ausländer in den Jahren 2004 und 2005 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr

Staatsangehörigkeit	2004	2005
Polen	41.197	52.368
Türkei	24.497	25.231
Russische Föderation	19.061	14.855
Serbien und Montenegro	10.560	10.096
Italien	7.768	8.374
China	8.262	7.754
Niederlande	6.646	7.694
Vereinigte Staaten	7.535	7.597
Ukraine	11.023	7.338
Rumänien	7.476	7.048
Frankreich	5.917	6.622
Ungarn	4.841	5.659
Österreich	5.026	5.141
Indien	5.169	4.836
Griechenland	4.293	4.439
Bulgarien	4.789	3.729
Kasachstan	5.259	3.684
Gesamt	292.900	289.486

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2005 zogen laut AZR etwa 289.000 ausländische Staatsangehörige für eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr nach Deutschland (2004: circa 293.000) (vgl. Tabelle 1-5). Diese Zahl liegt um etwa die Hälfte unter der in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes ausgewiesenen Zahl von 579.301 Zuzügen für das Jahr 2005. Bei der Differenz von etwa 290.000 handelt es sich zum großen Teil um Ausländer, die sich nur kurzfristig, d.h. weniger als ein Jahr, in Deutschland aufhalten. Zum anderen können in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes auch zwei oder mehr Zuzüge derselben Person registriert sein, da es sich hierbei – im Gegensatz zum AZR – um keine personen-, sondern um eine (wanderungs-)fallbasierte Statistik handelt.

Abbildung 1-16: Zugewanderte Ausländer im Jahr 2005 mit einer Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr



Quelle: Ausländerzentralregister

Von den im Jahr 2005 zugewanderten Ausländern besaßen 52.368 Personen die polnische Staatsangehörigkeit. Dies entspricht einem Anteil von 18,1% an den „long-term migrants“ des Jahres 2005 (2004: 14,1%) (vgl. Abbildung 1-16). Der Anteil polnischer Staatsangehöriger an der längerfristigen Zuwanderung liegt damit deutlich unter dem Anteil an den in der Zuzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes erfassten Zuzügen von Ausländern, in der auch kurzfristige Zuzüge registriert werden. Im Jahr 2005 lag der Anteil der Polen an den Zuzügen von Ausländern in der Zuzugsstatistik bei 25,5% (2004: 20,8%). Dies zeigt, dass viele Polen nur kurzfristig, etwa zur Saisonarbeit, nach Deutschland ziehen. Weitere Hauptherkunftsländer im Jahr 2005 waren die Türkei (8,7%) und die Russische Föderation (5,1%). Staatsangehörige aus diesen beiden Staaten kommen vielfach im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland (vgl. dazu Kapitel 2.7) und sind deshalb überproportional häufig durch längerfristige Aufenthalte in Deutschland gekennzeichnet.¹²

Vergleicht man die Zahlen aus dem AZR mit den Zuzugszahlen aus der Wanderungsstatistik (siehe oben), dann bedeutet dies, dass sich etwa die Hälfte der 579.000 zugezogenen Ausländer des Jahres 2005 nur kurzzeitig – für weniger als ein Jahr – in Deutschland aufhielten.

Es ist darauf hinzuweisen, dass viele der Zuwanderer, die sich mindestens ein Jahr in Deutschland aufhalten, trotzdem häufig nur befristet aufhältig sind. Vielfach werden Aufenthaltserlaubnisse zwar für länger als ein Jahr, aber nur für die Dauer des Aufenthaltszwecks ausgestellt (z.B. Werkver-

¹² Der Anteil der türkischen Staatsangehörigen an den in der Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registrierten Zuzügen betrug im Jahr 2005 6,2%, der der Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation 4,0%.

tragsarbeitnehmer, Studierende), so dass dieser Personenkreis nach Ablauf dieser Frist Deutschland wieder verlassen muss.

2. Die einzelnen Zuwanderergruppen

2.1 Überblick über die einzelnen Zuwanderergruppen

In Kapitel 2 wird das Migrationsgeschehen in Deutschland nach den einzelnen Formen der Zuwanderung differenziert. Die jeweiligen Migrationsarten unterscheiden sich rechtlich hinsichtlich ihrer Einreise (z.B. Visumfreiheit bzw. -pflicht) und ihres Aufenthaltsstatus. Die unterschiedlichen zuwanderungs- und aufenthaltsrechtlichen Regelungen beeinflussen zudem die Lebenslage der einzelnen Migranten. So besteht sowohl rechtlich als auch faktisch (als auch in Bezug auf die Aufenthaltsdauer des Migranten) ein Unterschied, ob jemand beispielsweise als Asylantragsteller, Werkvertragsarbeitnehmer oder Spätaussiedler nach Deutschland kommt. Die folgenden Arten der Zuwanderung sind zu unterscheiden:

- EU-Binnenmigration von Unionsbürgern (Kapitel 2.2),
- Spätaussiedlerzuwanderung (Kapitel 2.3),
- Zuwanderung zum Zweck des Studiums und der Ausbildung (Kapitel 2.4),
- Werkvertrags-, Saison- und Gastarbeitnehmermigration und weitere zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten (Kapitel 2.5),
- Zugang von Asylbewerbern und Konventionsflüchtlingen sowie jüdische Zuwanderer aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion (Kapitel 2.6),
- Familien- und Ehegattennachzug von Drittstaatsangehörigen (Kapitel 2.7),
- Zuwanderung aus sonstigen Gründen (Kapitel 2.8) und
- Rückkehr deutscher Staatsangehöriger (Kapitel 2.9).

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich bei einem Vergleich der Gesamtzugungszahl aus der Wanderungsstatistik mit der aufsummierten Zahl der verschiedenen Zuwanderergruppen auf Basis der jeweiligen Spezialstatistiken eine Differenz ergibt. Diese mangelnde Vergleichbarkeit ist vor allem auf die unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen (z.B. fall- vs. personenbezogene Erfassung) der einzelnen Statistiken, aber auch auf Erfassungsunterschiede (z.B. der Saisonarbeitnehmer)¹³ zurückzuführen.¹⁴

¹³ Zu den Erfassungsproblemen der Saisonarbeitnehmer in der allgemeinen Wanderungsstatistik siehe Kapitel 2.5.1.2.

¹⁴ Vgl. dazu Lederer 2004: 102ff.

Abbildung 2-1: Formen der Zuwanderung nach Deutschland¹



1) Die Abbildung gibt nur grob die Größenordnungen der einzelnen Migrationsarten wieder; vgl. zu den genauen Größenordnungen die folgenden Abbildungen und Tabellen.

Tabelle 2-1 gibt einen Überblick über die Größenordnung der einzelnen Zuwanderungsarten seit Beginn der 1990er Jahre. Daran anschließend werden in den einzelnen Unterkapiteln sowohl die rechtlichen Grundlagen als auch die quantitative Entwicklung der Migrationsarten ausführlich dargestellt.

Tabelle 2-1: Zuwanderergruppen 1991 bis 2006¹

	EU-Binnenmigration (EU-14)	Familien-nachzug	(Spät-)Aussiedler	Jüdische Zuwanderer	Asylbewerber	Werkvertrags-arbeitnehmer	Saisonarbeit-nehmer und Schausteller-gehilfen	IT-Fachkräfte	Bildungsaus-länder (Stu-dienanfänger)
1991	128.142		221.995		256.112	51.771	128.688		
1992	120.445		230.565		438.191	94.902	212.442		
1993	117.115		218.888	16.597	322.599	70.137	181.037		26.149
1994	139.382		222.591	8.811	127.210	41.216	137.819		27.922
1995	175.977		217.898	15.184	127.937	49.412	176.590		28.223
1996	171.804		177.751	15.959	116.367	45.753	197.924		29.391
1997	150.583		134.419	19.437	104.353	38.548	205.866		31.123
1998	135.908	62.992	103.080	17.788	98.644	32.989	207.927		34.760
1999	135.268	70.750	104.916	18.205	95.113	40.035	230.347		39.905
2000	130.683	75.888	95.615	16.538	78.564	43.682	263.805	4.341	45.652
2001	120.590	82.838	98.484	16.711	88.278	46.902	286.940	6.409	53.183
2002	110.610	85.305	91.416	19.262	71.124	45.446	307.182	2.623	58.480
2003	98.709	76.077	72.885	15.442	50.563	43.874	318.549	2.285	60.113
2004	92.931	65.935	59.093	11.208	35.607	34.211	333.690	2.273	58.247
2005	89.235	53.213	35.522	5.968	28.914	21.916	329.789		55.773
2006	89.788	50.300	7.747	1.079	21.029	20.001	303.429		53.554

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt, Auswärtiges Amt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Bundesagentur für Arbeit

1) Eine Addition der Zuwanderergruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z.B. Fall- vs. Personenstatistik) nicht möglich. Vgl. dazu jeweils die folgenden Unterkapitel.

2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Unter EU-Binnenmigration versteht man die Zu- und Abwanderung von Deutschen und Unionsbürgern¹⁵ in die bzw. aus den einzelnen Staaten der Europäischen Union. Entscheidend ist also die Staatsangehörigkeit (Unionsbürgerschaft) und nicht das Herkunfts- oder Zielland des Migranten. Ein Staatsangehöriger eines EU-Staates kann demnach auch aus einem Nicht-EU-Staat zuziehen, um in die EU-Binnenwanderungsstatistik einzugehen, da er unter die Freizügigkeitsregelungen für Unionsbürger fällt. Dagegen zählt die Zu- bzw. Abwanderung von Drittstaatsangehörigen aus einem bzw. in einen anderen Mitgliedstaat der EU nicht zur EU-Binnenmigration im o.g. Sinne.

Die EU-Binnenmigration kann der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik entnommen werden, indem sie nach den entsprechenden EU-Staatsangehörigkeiten der Migranten differenziert wird. Die Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger werden dabei nicht berücksichtigt. Ursachen und Motive für die EU-interne Migration sind insbesondere Arbeitsaufnahme und Ausbildung sowie Familiengründung oder –zusammenführung. Zu nennen ist jedoch auch – wie teilweise im Fall der Fortzüge von Deutschen nach Spanien – die Ruhesitzwanderung (vgl. dazu Kapitel 3.2).

¹⁵ Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt.

Das im Freizügigkeitsgesetz/EU (FreizügG/EU)¹⁶ umgesetzte Recht der Europäischen Union gewährt Unionsbürgern und ihren (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen grundsätzlich Personenfreizügigkeit (Recht auf Einreise und Aufenthalt gemäß § 2 Abs. 1 FreizügG/EU).¹⁷ Dies schließt das Recht ein, den Arbeitsplatz frei zu wählen, sich an einem beliebigen Ort im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten niederzulassen und grundsätzlich gleichbehandelt zu werden. Freizügigkeitsberechtigt sind Arbeitnehmer, Erbringer und Empfänger von Dienstleistungen, niedergelassene selbständige Erwerbstätige sowie die (unter Umständen einem Drittstaat angehörenden) Familienangehörigen dieser Personen (§ 2 Abs. 2 FreizügG/EU). Das FreizügG/EU gewährt in aller Regel auch den Staatsangehörigen der EU-Staaten und ihren Familienangehörigen Freizügigkeit, die in Deutschland bleiben wollen, nachdem sie ihre Erwerbstätigkeit beendet haben (Verbleibeberechtigte). Zudem entsteht nach fünf Jahren rechtmäßigen Aufenthalts für Unionsbürger und die Kernfamilie ein Daueraufenthaltsrecht (§§ 2 Abs. 5, 5 Abs. 5 FreizügG/EU).

Nichterwerbstätige Unionsbürger sind nur dann freizügigkeitsberechtigt, wenn sie über einen hinreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel für sich und ihre Familienangehörigen verfügen. Familienangehörige von Unionsbürgern sind gemäß § 3 Abs. 2 FreizügG/EU der Ehegatte und die Kinder bis zum 21. Lebensjahr sowie Verwandte in aufsteigender und absteigender Linie, sofern ihnen Unterhalt gewährt wird (z.B. Großeltern und Kinder über 21 Jahre).

Unionsbürger benötigen für ihre Einreise und für ihren Aufenthalt im Bundesgebiet weder ein Visum noch eine Aufenthaltserlaubnis (§ 2 Abs. 4 FreizügG/EU). Unionsbürger erhalten von Amts wegen eine Bescheinigung über ihr Aufenthaltsrecht (§ 5 Abs. 1 FreizügG/EU).¹⁸ Für drittstaatsangehörige Familienangehörige von Unionsbürgern wird eine Aufenthaltserlaubnis-EU ausgestellt (§ 5 Abs. 2 FreizügG/EU).

Sind die Voraussetzungen des Rechts auf Einreise und Aufenthalt innerhalb der ersten fünf Jahre der Begründung des ständigen Aufenthalts in Deutschland entfallen, kann der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt werden (§ 5 Abs. 5 FreizügG/EU). Ansonsten ist der Verlust des Freizügigkeitsrechts nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit möglich (§ 6 Abs. 1 FreizügG/EU), nach ständigem rechtmäßigem Aufenthalt im Bundesgebiet von mehr als fünf Jahren nur noch aus besonders schwer wiegenden Gründen (§ 6 Abs. 3 FreizügG/EU).

¹⁶ Als Artikel 2 des Zuwanderungsgesetzes trat das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU) am 1. Januar 2005 in Kraft. Es löst das Aufenthaltsgesetz/EWG (AufenthG/EWG) sowie die Freizügigkeitsverordnung/EG (FreizügV/EG) ab, die durch Art. 15 des Zuwanderungsgesetzes aufgehoben wurden. Das FreizügG/EU setzt die wesentlichen Vorgaben der Freizügigkeitsrichtlinie (Richtlinie 2004/38/EG) um. Soweit sich einzelne Bestimmungen der Richtlinie noch nicht ausdrücklich im Gesetzestext wieder finden, gelten sie seit Ablauf der Umsetzungsfrist am 1. Mai 2006 unmittelbar. Die vollständige Umsetzung in nationales Recht erfolgt mit Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist (BGBl. I, 1970ff).

¹⁷ Freizügigkeit besteht grundsätzlich auch für Staatsangehörige aus den EWR-Staaten und der Schweiz.

¹⁸ Die Angaben können im Rahmen der Anmeldung bei der Meldebehörde gemacht werden. Der Gang zur Ausländerbehörde ist damit in der Regel überflüssig. Die Angaben des Unionsbürgers sind von der Meldebehörde an die Ausländerbehörde weiterzuleiten.

Mit der Erweiterung der Europäischen Union um zehn weitere Mitgliedstaaten sind seit dem 1. Mai 2004 auch die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten grundsätzlich freizügigkeitsberechtigt. Allerdings sind mit den neuen EU-Staaten – mit Ausnahme von Malta und Zypern – bis zur Herstellung vollständiger Freizügigkeit Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit sowie in Teilbereichen der Dienstleistungserbringung durch entsandte Arbeitnehmer¹⁹ vereinbart worden. Es gilt eine gestufte Übergangsregelung (2+3+2-Modell) mit einer bis zu sieben Jahre dauernden Übergangsfrist (vgl. dazu ausführlich Kapitel 2.5). Für die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Rumänien und Bulgarien gelten die gleichen Übergangsregelungen.

Mit dem Beitritt zum 1. Mai 2004 war in den zehn neuen EU-Staaten zudem der Schengener Besitzstand zu übernehmen. Allerdings sind noch nicht alle Bestimmungen des Schengener Durchführungsübereinkommens (SDÜ)²⁰ anwendbar. Ausgenommen bleibt etwa die polizeiliche Überwachung der Grenzen. An den EU-Binnengrenzen zu den neuen EU-Staaten finden deshalb weiterhin Grenzkontrollen statt. Dem endgültigen Wegfall der Grenzkontrollen ist eine gründliche Evaluierung der Anwendung des Schengener Besitzstandes vorgeschaltet. Im Dezember 2006 hat sich der Rat für Justiz und Inneres auf die Ausweitung des Schengenraumes auf die neuen EU-Mitgliedstaaten und damit die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen zum 31. Dezember 2007 (Land- und Seegrenzen) bzw. zum 29. März 2008 (Flughäfen) verständigt. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die im Jahr 2004 beigetretenen Staaten bis dahin den Schengen-Acquis in vollem Umfang anwenden und am Schengen Informationssystem (SIS) teilnehmen können.²¹ Im Falle von Rumänien und Bulgarien kommt das Schengen-Recht zunächst nur teilweise zur Anwendung. So finden an den Grenzen zu diesen beiden neu beigetretenen EU-Staaten weiterhin Grenzkontrollen statt. Zudem wenden beide Staaten das Schengen-Visumregime noch nicht an.

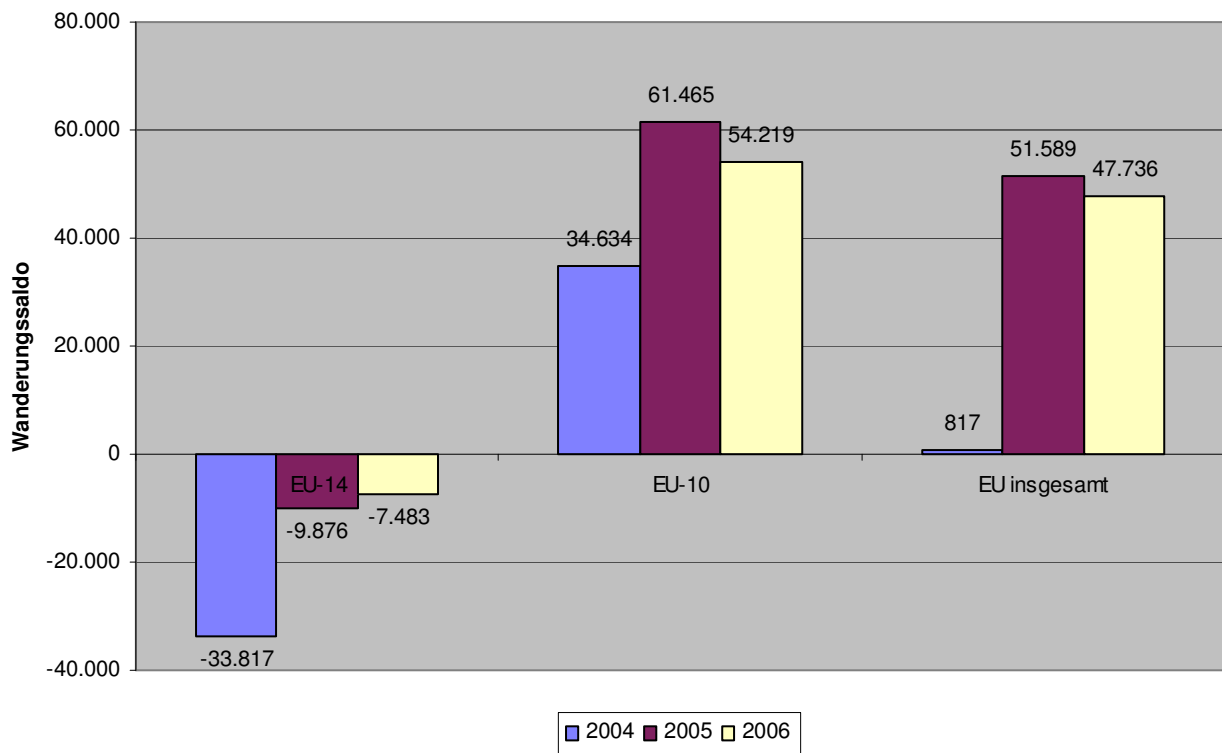
Die Richtlinie 2004/38/EG hat Vorrang vor dem nationalen Freizügigkeitsrecht. Mit dem Ablauf der Umsetzungsfrist am 30. April 2006 gelten diejenigen Vorgaben der Richtlinie 2004/38/EG, die sich noch nicht ausdrücklich im FreizügG/EU wieder finden, unmittelbar. Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien, das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist, wurde die Richtlinie vollständig in nationales Recht umgesetzt. Folgende materiellen Veränderungen sind hervorzuheben: Unionsbürger, die im Besitz eines gültigen Personalausweises sind, haben ein dreimonatiges voraussetzungsloses Aufenthaltsrecht. Ehegatten und Kinder haben nach dem Tod oder nach Wegzug, Scheidung, Aufhebung der Ehe des freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgers unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin ein Aufenthaltsrecht. Das Daueraufenthaltsrecht nach fünf Jahren erwerben nicht nur die Mitglieder der Kernfamilie sondern alle Familienangehörigen. Nach zehn Jahren Aufenthalt kann eine Feststellung des Verlusts des Aufenthaltsrechts nur noch aus zwingenden Gründen erfolgen; als zwingende Gründe nennt das Gesetz eine Verurteilung zu einer fünfjährigen Freiheitsstrafe, wenn die Sicherheit der Bundesrepublik betroffen ist oder wenn vom Betroffenen eine terroristische Gefahr ausgeht.

¹⁹ Dies betrifft das Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, Gebäude-, Inventar- und Verkehrsmittelreinigung sowie Innendekoration.

²⁰ Das Schengener Durchführungsübereinkommen trat am 26. März 1995 in Kraft. Es regelt den schrittweisen Abbau der Binnengrenzkontrollen.

²¹ Vgl. Schlussfolgerungen des Rates für Justiz und Inneres vom 4./5. Dezember 2006.

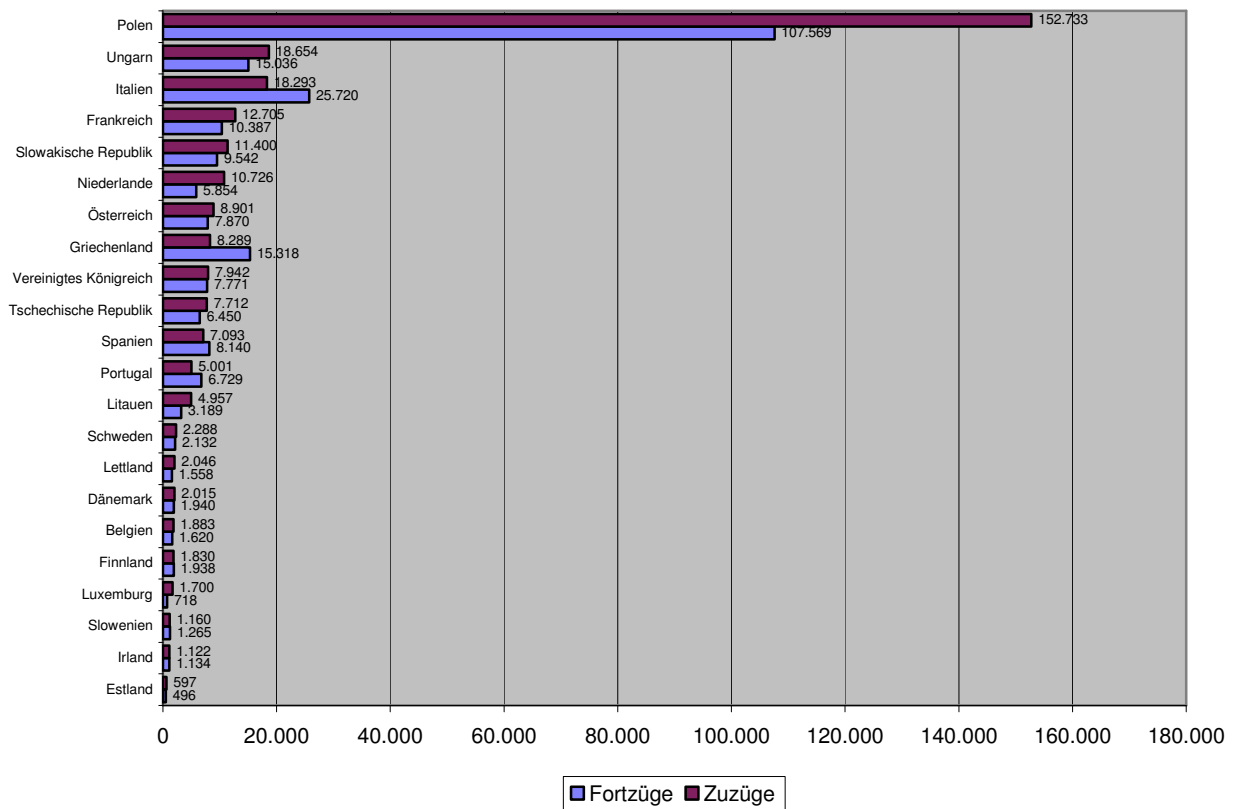
Abbildung 2-2: Nettomigration (Wanderungssaldo) von Unionsbürgern (EU-14, EU-10, EU gesamt) von 2004 bis 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2006 wurden insgesamt 289.235 Zuzüge von Unionsbürgern nach Deutschland registriert (vgl. Tabelle 2-25 im Anhang). Mehr als zwei Drittel (69,0%) davon betrafen Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten (absolut: 199.447 Zuzüge). Der Anteil der EU-Binnenmigration an der Gesamtzuwanderung stieg damit von 34,1% im Jahr 2004 auf 40,4% im Jahr 2005 und 43,7% im Jahr 2006. Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2006 betrug 242.499 (37,9% an der Gesamtabwanderung). Insgesamt ergab sich dadurch ein deutlich positiver Wanderungssaldo zwischen Deutschland und den anderen 24 EU-Staaten (+47.736) (vgl. Abbildung 2-2). Dabei ist der Wanderungssaldo mit den alten EU-Staaten leicht negativ (-7.483), während der Saldo mit den neuen Mitgliedstaaten mit +54.219 deutlich positiv ausfällt. Damit ist der Zuwanderungsüberschuss aus den neuen EU-Staaten im Vergleich zum Vorjahr (+61.465) leicht zurückgegangen.

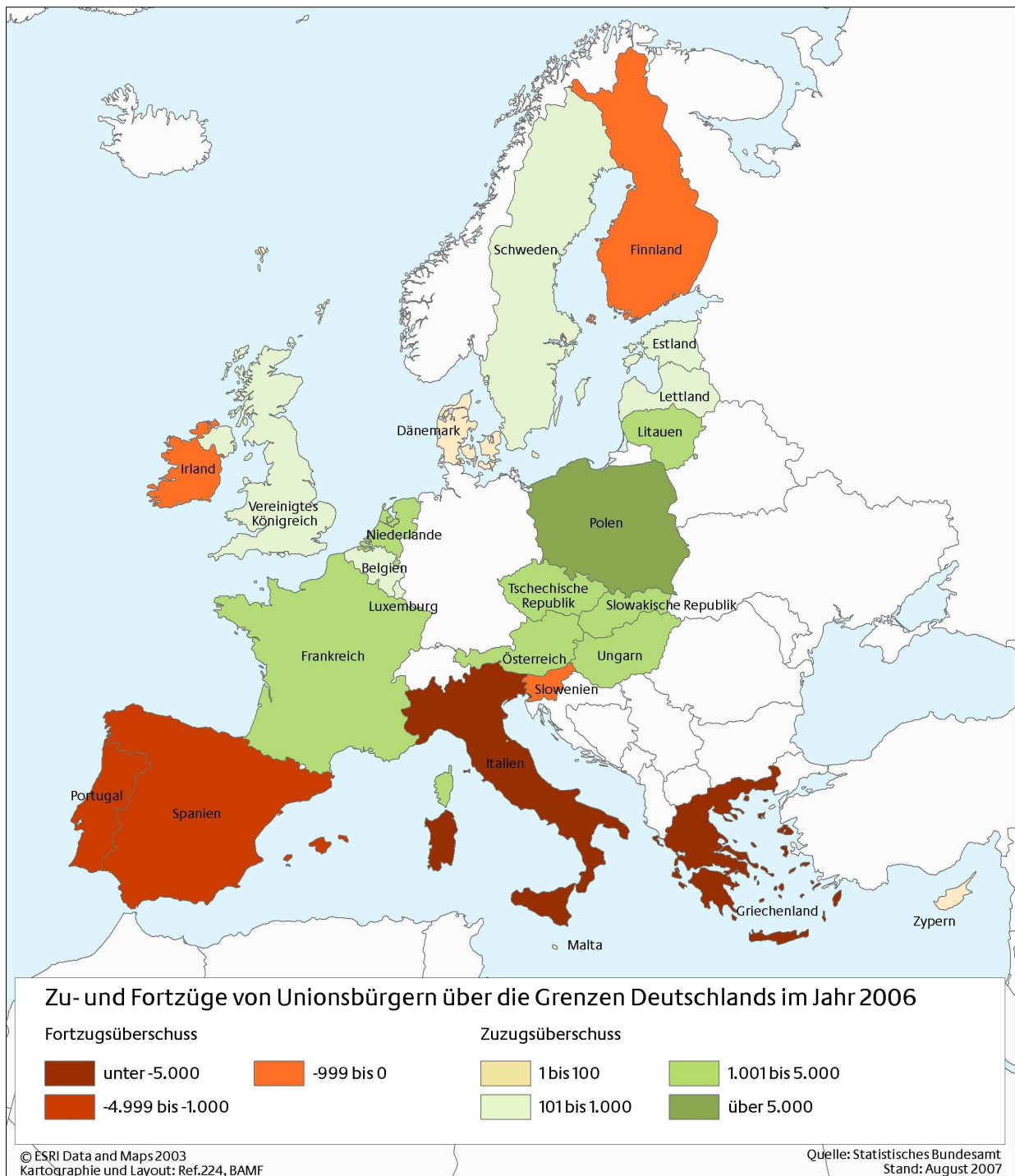
Abbildung 2-3: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2006 (ohne Zypern und Malta)



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2006 hat sich der Mitte der 1990er Jahre einsetzende Trend fortgesetzt, dass mehr Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbestaaten in ihre Herkunftsländer zurückkehren als von dort nach Deutschland zuziehen. Deutlich negativ war der Wanderungssaldo mit Italien (-7.427) und Griechenland (-7.029), weniger stark negativ mit Portugal (-1.728) und Spanien (-1.047) (vgl. Abbildung 2-3 und Tabelle 2-25 im Anhang). Dagegen war mit den meisten anderen alten EU-Staaten (EU-14) ein positiver Saldo zu verzeichnen. Insbesondere bei Staatsangehörigen aus den Niederlanden (+4.872) war ein deutlicher Wanderungsüberschuss festzustellen. Mit allen neuen EU-Staaten – mit Ausnahme Sloweniens – wurde ebenfalls ein positiver Wanderungssaldo registriert. Dabei fiel der Saldo vor allem bei polnischen Staatsangehörigen stark positiv aus (+45.164) (vgl. Karte 2-1).

Karte 2-1: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern über die Grenzen Deutschlands im Jahr 2006

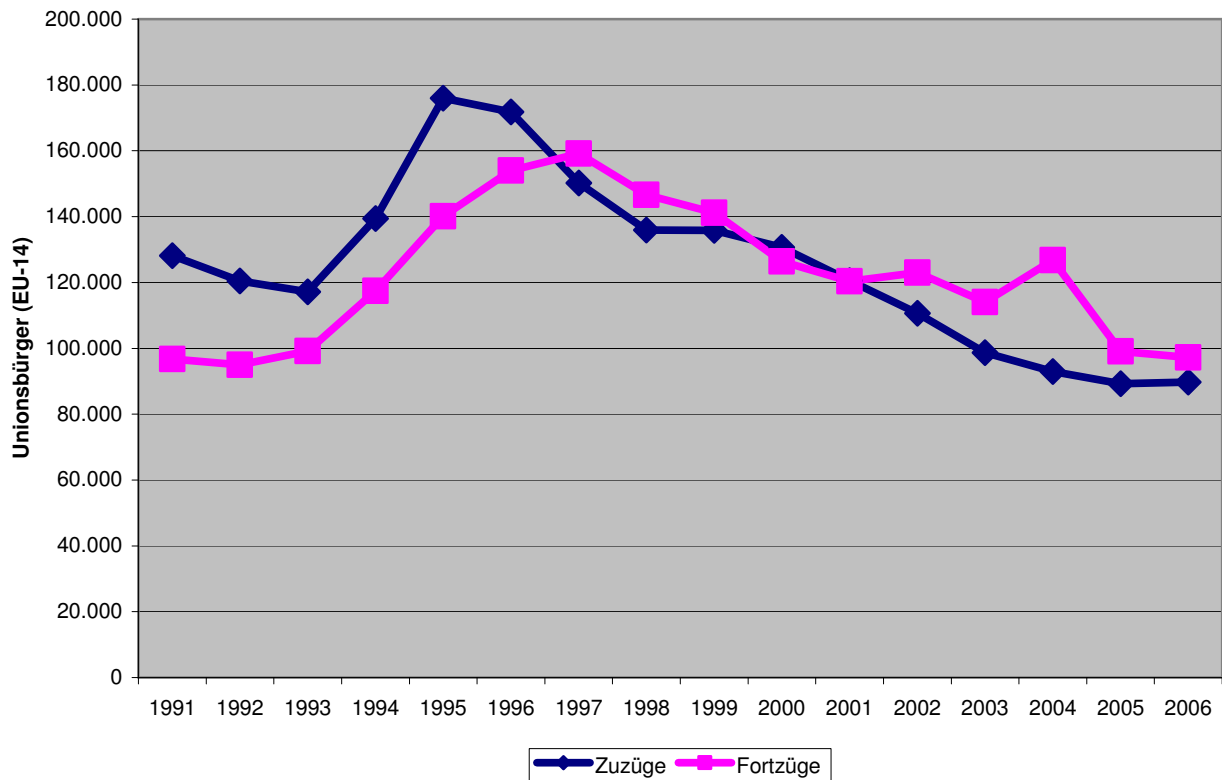


Im Folgenden wird die EU-Binnenmigration differenziert nach den alten (EU-14²²) und den neuen (EU-10) Mitgliedstaaten dargestellt.²³

²² Dabei handelt es sich um Staatsangehörige aus folgenden 14 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien. Deutsche bleiben unberücksichtigt.

2.2.1 Binnenmigration zwischen Deutschland und den alten EU-Staaten

Abbildung 2-4: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) von 1991 bis 2006¹



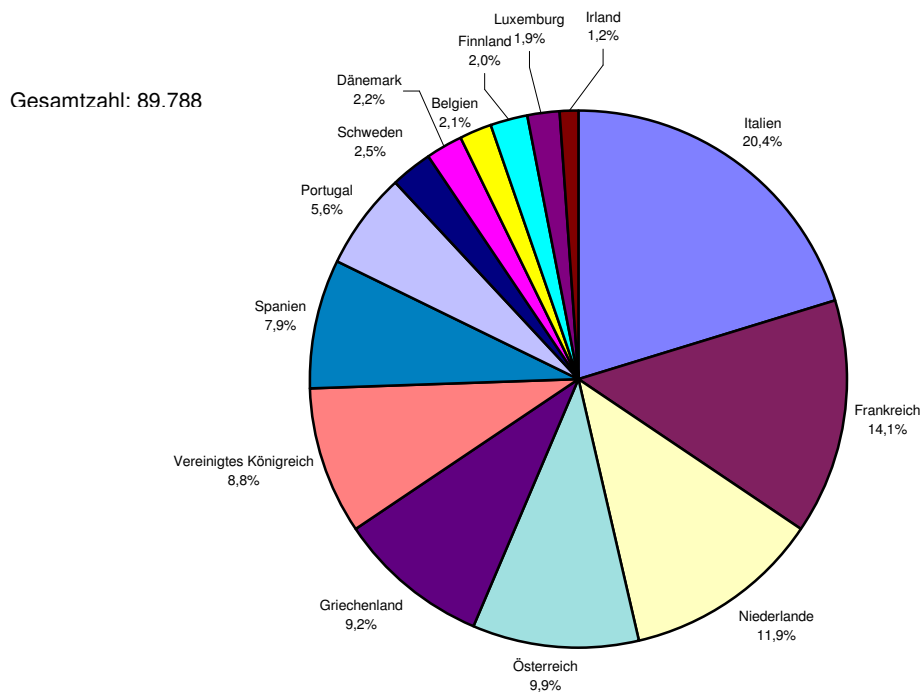
Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ohne Deutsche.

Von 1995, dem Jahr, in dem mit Finnland, Österreich und Schweden drei weitere Staaten Mitglied der EU wurden, bis 2005 nahm die Zahl der Zuzüge von Unionsbürgern aus den Staaten der EU-14 kontinuierlich ab und lag im Jahr 2003 erstmals unter 100.000 Zuzügen. Im Jahr 2006 wurde wieder ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr um 0,6% auf 89.788 Zuzüge registriert (vgl. Abbildung 2-4 und Tabelle 2-26 im Anhang). Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern sank von etwa 160.000 im Jahr 1997 auf 114.042 im Jahr 2003. Nach einem Anstieg der Zahl der Fortzüge im Jahr 2004 auf 126.748, wurde bis 2006 erneut ein Rückgang auf 97.271 Fortzüge registriert. Nachdem in den Jahren von 1997 bis 1999 die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern die der Zuzüge überstiegen hatte, war in den beiden Folgejahren wieder ein Wanderungsüberschuss zwischen Deutschland und den anderen vierzehn (alten) EU-Staaten zu verzeichnen. Dieser fiel jedoch im Jahr 2001 nur minimal aus (+182). Seit dem Jahr 2002 ist der Wanderungssaldo negativ (-12.372) und hat sich bis zum Jahr 2004 auf -33.817 erhöht. Bis zum Jahr 2006 sank der Wanderungsverlust wieder bis auf -7.483.

²³ Das Wanderungsgeschehen mit Rumänien und Bulgarien wird im Rahmen des Kapitels „EU-Binnenmigration“ nicht dargestellt, da Zu- und Fortzugszahlen seit dem Beitritt dieser Staaten noch nicht verfügbar sind (zu Wanderungszahlen bzgl. Rumänien und Bulgarien siehe Kapitel 1).

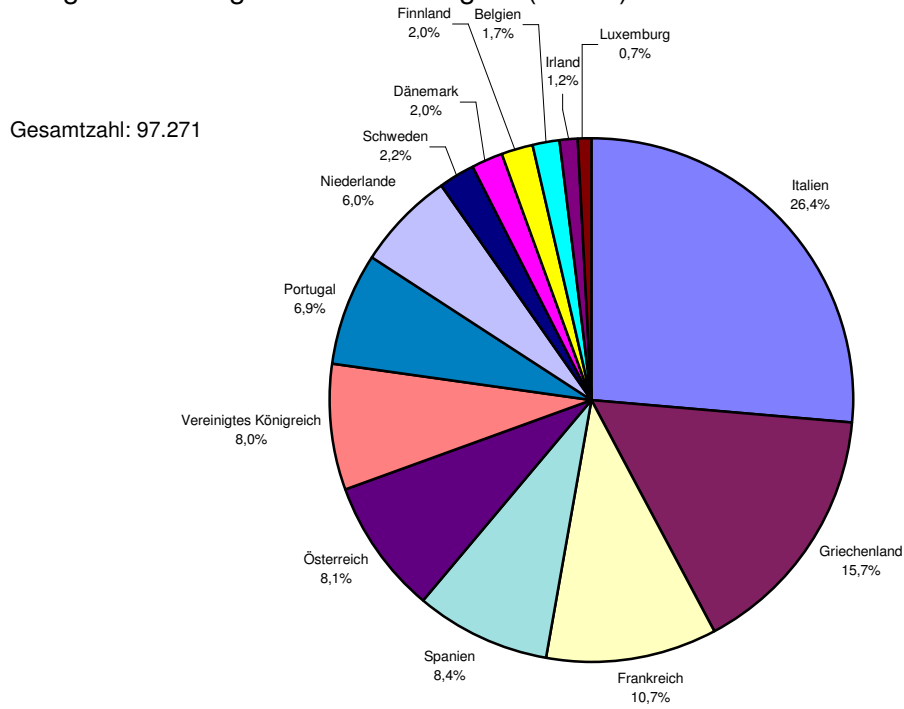
Abbildung 2-5: Zuzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach Deutschland im Jahr 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2006 zogen insgesamt 89.788 Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14) nach Deutschland und damit 553 mehr als ein Jahr zuvor. Die Zuzüge von Staatsangehörigen aus den alten EU-Staaten entsprachen damit einem Anteil von 13,6% an der Gesamtzuwanderung (vgl. Tabelle 2-26 im Anhang). Die größten Gruppen innerhalb der EU-14 bildeten Staatsangehörige aus Italien mit 20,4% (18.293 Zuzüge), Frankreich mit 14,1% (12.705 Zuzüge), den Niederlanden mit 11,9% (10.726 Zuzüge) und Österreich mit 9,9% (8.901 Zuzüge) (vgl. Abbildung 2.5 und Tabelle 2-25 im Anhang).

Abbildung 2-6: Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) aus Deutschland im Jahr 2006

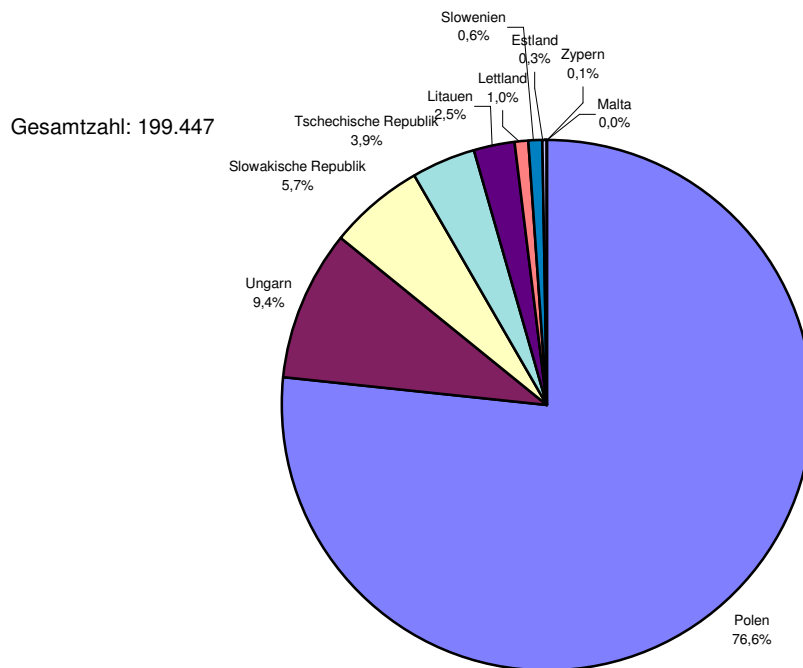


Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2006 zogen 97.271 Unionsbürger aus den alten EU-Staaten (EU-14) aus Deutschland fort. Dies entspricht einem Anteil von 15,2% an allen im Jahr 2006 registrierten Fortzügen aus Deutschland. Dabei bildeten italienische Staatsangehörige mit 26,4% (bzw. 25.720 Fortzügen) aller EU-14-Ausländer die größte Gruppe, gefolgt von Griechen (15,7%) und Franzosen (10,7%) (vgl. Abbildung 2-6).

2.2.2 Binnenmigration zwischen Deutschland und den neuen EU-Staaten

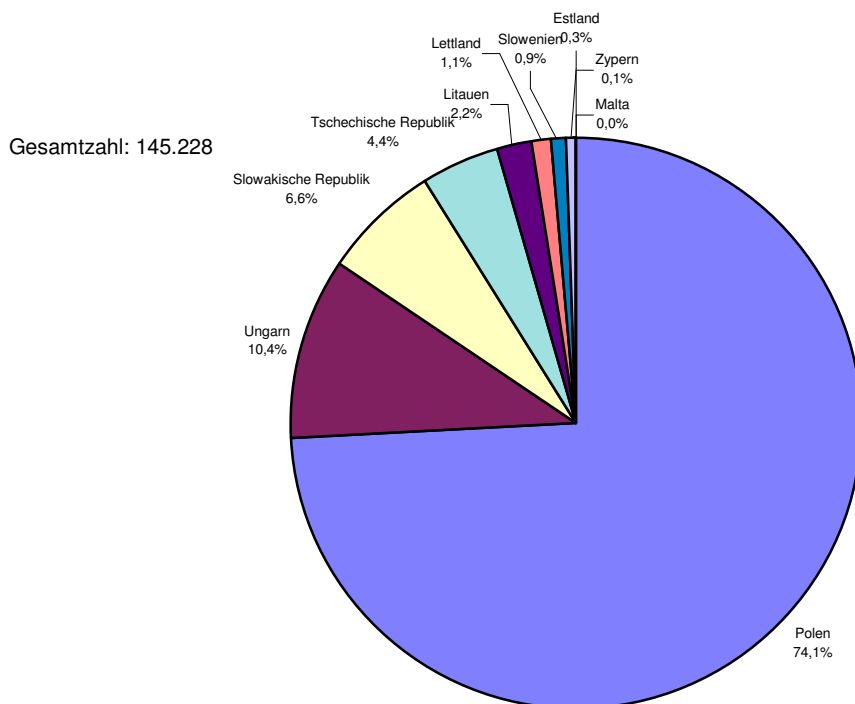
Abbildung 2-7: Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-10) im Jahr 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2006 wurden 199.447 Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-10) nach Deutschland registriert. Dies entsprach einem Anteil von 30,1% an der Gesamtzuwanderung des Jahres 2006. Mehr als drei Viertel der Zuzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten entfiel auf polnische Staatsangehörige (76,6% bzw. 152.733 Zuzüge). Auf alle Unionsbürger (neue und alte EU-Staaten) bezogen, entspricht dies mehr als der Hälfte der Zuzüge (52,8%). Bei polnischen Staatsangehörigen handelt es sich vielfach um kurzfristige Aufenthalte zum Zweck einer (temporären) Beschäftigung. Die zweitgrößte Gruppe bilden ungarische Staatsangehörige (9,4%) vor Slowaken (5,7%) und Tschechen (3,9%) (vgl. Abbildung 2-7).

Abbildung 2-8: Fortzüge von Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten (EU-10) im Jahr 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt

Im Jahr 2006 zogen 145.228 Unionsbürger aus den neuen EU-Staaten (EU-10) aus Deutschland fort (22,7% an der Gesamtabwanderung). Davon waren fast drei Viertel Staatsangehörige aus Polen (74,1% bzw. 107.569) (vgl. Abbildung 2-8). 10,4% der Fortzüge entfielen auf ungarische Staatsangehörige, 6,6% bzw. 4,4% auf Staatsangehörige der Slowakischen bzw. Tschechischen Republik.

2.3 Spätaussiedler

2.3.1 Aufnahmeverfahren

Durch das Aussiedleraufnahmegesetz vom 28. Juni 1990²⁴ wurde ein förmliches Aufnahmeverfahren eingeführt. Seither ist eine Zuwanderung nach Vertriebenenrecht grundsätzlich nur noch möglich, wenn bereits vor dem Verlassen des Herkunftsgebietes das Vorliegen der Aufnahmevoraussetzungen durch das Bundesverwaltungsamt vorläufig überprüft und durch Erteilung eines Aufnahmebescheides bejaht worden ist.²⁵ Auf der Grundlage des Aufnahmebescheids wird dann ein Visum zur Einreise in das Bundesgebiet erteilt.

²⁴ BGBl. 1990 I S. 1247.

²⁵ Die Aufnahme und die Anerkennung von Spätaussiedlern erfolgen seither in zwei voneinander unabhängigen Verfahren. Das vorgeschaltete Aufnahmeverfahren dient der Steuerung des Spätaussiedlerzuzugs durch eine vorgezogene Überprüfung der Spätaussiedlereigenschaft. Außerdem wird die Zustimmung des Landes eingeholt, das den Antragsteller später aufnehmen soll. Das spätere Bescheinigungsverfahren dient der endgültigen Statusfeststellung.

Durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz (KfbG) vom 21. Dezember 1992²⁶ wurden die Aufnahmevoraussetzungen grundlegend neu geregelt. Der bisherige Tatbestand des „Aussiedlers“ nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 1993 durch den neu geschaffenen Tatbestand des „Spätaussiedlers“ (§ 4 BVFG) abgelöst.

Spätaussiedler sind deutsche Volkszugehörige, die unter einem so genannten Kriegsfolgenschicksal gelitten haben und die im Bundesvertriebenengesetz benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet begründet haben. Wer erst nach dem 31. Dezember 1992 geboren wurde, ist kein Spätaussiedler mehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 BVFG). Hierdurch wurde ein langsames Auslaufen des Spätaussiedlerzuzuges eingeleitet.

Erstmalig wurde außerdem durch das KfbG der Spätaussiedlerzuzug kontingentiert. Nachdem das Kontingent durch Art. 6 des Haushaltssanierungsgesetzes vom 22. Dezember 1999²⁷ noch einmal angepasst wurde, darf das Bundesverwaltungsamt nur so viele Aufnahmebescheide pro Jahr erteilen, dass die Zahl der aufzunehmenden Spätaussiedler und deren Ehegatten oder Abkömmlinge die Zahl der 1998 Aufgenommenen (103.080) nicht überschreitet.²⁸ In der Praxis spielt diese Regelung heute allerdings keine Rolle mehr, da bereits seit dem Jahr 2000 die tatsächlichen Aufnahmezahlen niedriger liegen und kontinuierlich weiter zurückgehen.

Seit dem Inkrafttreten des KfbG zum 1. Januar 1993 kommen die Spätaussiedler fast ausschließlich aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Seitdem müssen Antragsteller aus anderen Aussiedlungsgebieten (überwiegend osteuropäische Staaten) glaubhaft machen, dass sie am 31. Dezember 1992 oder danach Benachteiligungen oder Nachwirkungen früherer Benachteiligungen auf Grund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (§ 4 Abs. 2 BVFG). Bei Antragstellern aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion wird die Fortwirkung dieser Benachteiligungen als gesetzliche Kriegsfolgenschicksalsvermutung (§ 4 Abs. 1 BVFG) weiterhin unterstellt. Allerdings hat das Bundeskabinett im Oktober 2006 beschlossen, diese Vermutung für die baltischen Staaten aufzuheben, da diese mit dem EU-Beitritt Estlands, Lettlands und Litauens überholt ist.²⁹ Zudem wurde das Aufnahmeverfahren vereinfacht. Künftig ist ausschließlich das Bundesverwaltungsamt zuständig. Die zusätzliche Prüfung durch die Länder entfällt.

Wer deutscher Volkszugehöriger ist, richtet sich nach § 6 BVFG. Die Voraussetzung der deutschen Volkszugehörigkeit ist bei einem vor dem 31. Dezember 1923 geborenen Antragsteller erfüllt, wenn er sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat und dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, (deutsche) Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird (§ 6 Abs. 1 BVFG). Für nach dem 31. Dezember 1923 Geborene gilt § 6 Abs. 2 BVFG i. d. Fassung des Spätaussiedlerstatusgesetzes (SpStatG) vom 30. August 2001³⁰. Sie sind nur dann deutsche Volkszugehörige, wenn sie von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammen, sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete ausschließlich zum deutschen Volkstum bekannt haben³¹ (oder nach dem Recht ihres Herkunftsstaates zur deut-

²⁶ BGBl. 1992 I S. 2094.

²⁷ BGBl. 1999 I S. 2534.

²⁸ Das ursprüngliche Kontingent lag bei 225.000 Personen pro Jahr.

²⁹ § 4 Abs. 1 BVFG wurde durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes vom 16. Mai 2007 entsprechend geändert (vgl. BGBl. 2007 I S. 748). Die Regelung trat am 24. Mai 2007 in Kraft.

³⁰ BGBl. 2001 I S. 2266.

³¹ Mit dem Spätaussiedlerstatusgesetz wurde klargestellt, dass ein *exklusives* Bekenntnis zum deutschen Volkstum verlangt wird (§ 6 Abs. 2 Satz 1).

schen Bevölkerungsgruppe gehört haben) und das Bekenntnis (bzw. die Zugehörigkeit) bestätigt wird durch bereits in der Familie vermittelte deutsche Sprachkenntnisse.

Nach dem durch das Siebte Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes neu gefassten § 6 Abs. 2 ist die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache nur festgestellt, wenn der Spätaussiedlerbewerber im Zeitpunkt der verwaltungsbehördlichen Entscheidung über den Aufnahmeantrag auf Grund dieser Vermittlung zumindest ein einfaches Gespräch auf Deutsch führen kann. Die an ein solches Gespräch zu stellenden Anforderungen wurden in zwei Revisionsverfahren des Bundesverwaltungsgerichts vom 4. September 2003 (Az: 5 C 33.02 und 5 C 11.03) präzisiert. Zwar könne von einem Spätaussiedler keine schwierige Grammatik verlangt werden, doch müsse der Antragsteller sich mit einem „einfachen“ Wortschatz im Alltag zurechtfinden und zur Führung eines einigermaßen flüssigen, in ganzen Sätzen erfolgenden Gesprächs in der Lage sein. Ein langsames Verstehen und ein stockendes Sprechen stehen dem nicht entgegen. Nach Auffassung der Gerichte reicht es jedoch nicht aus, Deutsch lediglich zu verstehen oder nur einzelne Wörter zu kennen.

Seit 1997 werden zur Feststellung der sprachlichen Aufnahmevoraussetzungen im Aussiedlungsgebiet flächendeckend Anhörungen der Spätaussiedlerbewerber durchgeführt. Vor Einführung dieser sog. Sprachtests waren die Angaben der Antragsteller und der von ihnen benannten Zeugen zu ihren Sprachkenntnissen zu Grunde gelegt worden, die jedoch häufig nach Einreise nicht verifiziert werden konnten.

Familiär vermittelte Sprachkenntnisse muss ausnahmsweise nicht nachweisen, wer solche Sprachkenntnisse auf Grund einer Behinderung nicht erwerben konnte bzw. sie behinderungsbedingt nicht mehr nachweisen kann.

Einbeziehung von Ehegatten und Abkömmlingen

Erfüllen Aufnahmebewerber alle Aufnahmevoraussetzungen, wird ihnen ein Aufnahmebescheid erteilt. Auf Antrag können ihre nichtdeutschen Ehegatten und Abkömmlinge bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG zum Zwecke der gemeinsamen Aussiedlung in den Aufnahmebescheid einbezogen werden. Eine Generationenbegrenzung innerhalb der Kernfamilie kennt das BVFG nicht, so dass etwa auch Enkel einbezogen werden können.

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurden die Einbeziehungsvoraussetzungen des § 27 Abs. 1 S. 2 BVFG neu gefasst. Seither ist eine Einbeziehung nur noch möglich, wenn der Spätaussiedlerbewerber selbst sie ausdrücklich beantragt. Dies trägt dem akzessorischen Charakter der Einbeziehung Rechnung, die nicht den Einbeziehungsbewerber begünstigen, sondern Aussiedlungshindernisse für den Spätaussiedlerbewerber ausräumen soll. Ehegatten können nur noch einbezogen werden, wenn die Ehe seit mindestens drei Jahren besteht.

Außerdem müssen Ehegatten und Abkömmlinge jetzt Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Diese Grundkenntnisse liegen vor, wenn die Kompetenzstufe A 1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ des Europarates erreicht wird. Sie können durch Vorlage des Zertifikats „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts oder durch Ablegung eines sog. Sprachstandstests im Rahmen einer Anhörung in einer deutschen Auslandsvertretung nachgewie-

sen werden.³² Bei Kindern unter 14 Jahren verzichtet das Bundesverwaltungsamt auf den Nachweis. Zu ihren Gunsten wird vermutet, dass für eine erfolgreiche Integration ausreichende Grundkenntnisse vorhanden sind. Sofern Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlerbewerbern die Einbeziehungsvoraussetzungen nicht erfüllen, können sie nur noch im Rahmen des ausländerrechtlichen Familiennachzugs nach Deutschland ziehen.

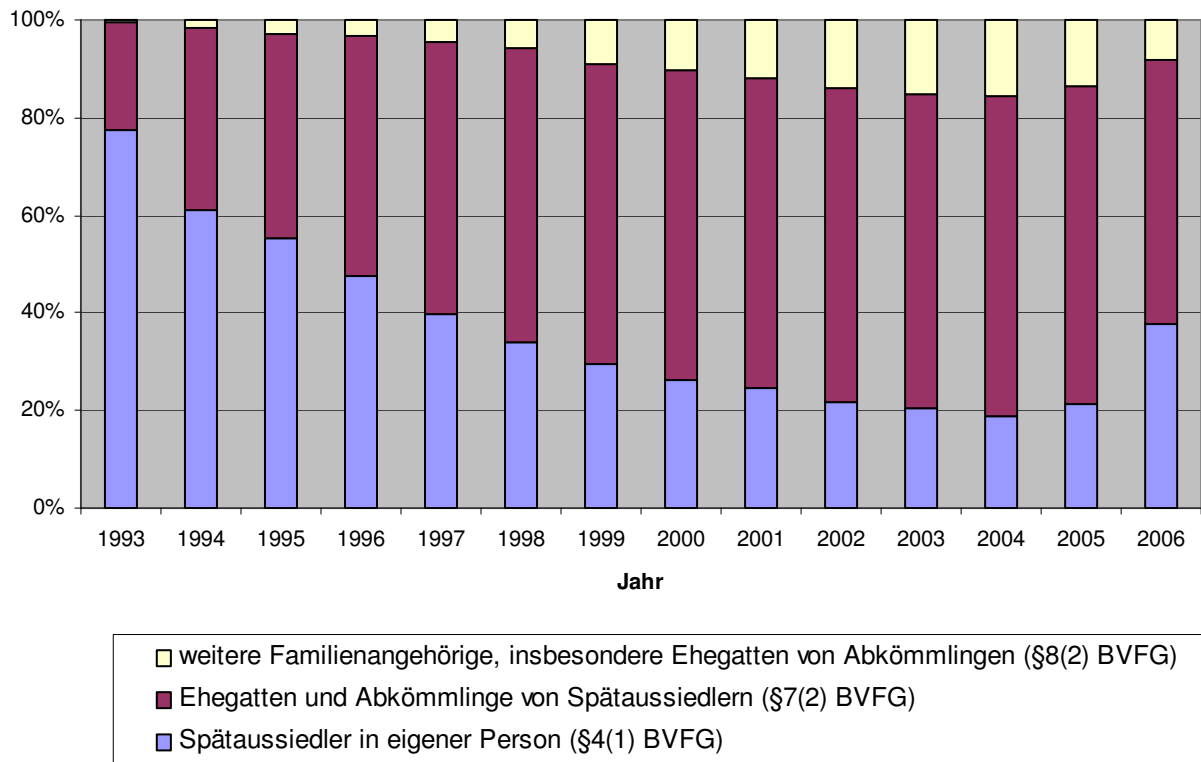
Die sonstigen nichtdeutschen Familienangehörigen (z.B. Schwieger- und Stiefkinder des Spätaussiedlers) können grundsätzlich ebenfalls nur im Rahmen des ausländerrechtlichen Familiennachzugs zu Deutschen einreisen. Sie werden in der Anlage zum Aufnahmebescheid aufgeführt und bei gemeinsamer Einreise mit dem Inhaber des Aufnahmebescheids in das Verteilungsverfahren einbezogen (§ 8 Abs. 2 BVFG). Nach einem Beschluss der Innenministerkonferenz vom Mai 2006 müssen sie sich jedoch auf einfache Art in deutscher Sprache – ebenfalls orientiert am Sprachniveau A 1 – verständigen können. Bei Vorliegen einer besonderen Härte kann die gemeinsame Einreise im Einzelfall auch ohne den Nachweis der geforderten Sprachkenntnisse erfolgen.³³ Zum Zweck der gemeinsamen Ausreise mit dem Spätaussiedler wird diesen Personen ein auf 90 Tage befristetes nationales Visum ohne Zustimmung der Ausländerbehörde ausgestellt, das nach der Aufnahme im Bundesgebiet in eine Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug umgewandelt wird (§ 39 Nr. 1 AufenthV).

Von 1993 bis 2004 sank der Anteil der Spätaussiedler in den aussiedelnden Familienverbänden kontinuierlich von knapp 75% auf 19%. Als Folge der Einführung des Sprachtests auch für die Familienangehörigen des Spätaussiedlers ist dieser Anteil in den letzten zwei Jahren wieder angestiegen und betrug im Jahr 2006 38% (2005: 21%). Demgegenüber wuchs der Anteil der in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten und Abkömmlinge von Spätaussiedlern im Zeitraum von 1993 bis 2005 von 22% auf etwa 65%, verringerte sich jedoch im Jahr 2006 auf 54%. Der Anteil der o. g. weiteren Familienangehörigen stieg von weniger als 1 % auf fast 16% im Jahr 2004 an. Im Jahr 2005 lag dieser Anteil bei circa 13% und betrug im Jahr 2006 nur noch 8% (vgl. Abbildung 2-9 und Tabelle 2-27 im Anhang). Insgesamt hat sich das Anteilsverhältnis zwischen deutschstämmigen Migranten und ihren nicht-deutschstämmigen Angehörigen innerhalb eines Jahrzehnts umgekehrt. Seit der Einführung des Sprachtests auch für mitziehende Familienangehörige steigt jedoch der Anteil der Spätaussiedler in eigener Person wieder an, dies jedoch bei insgesamt deutlich gesunkenen Zuzugszahlen (siehe dazu Kapitel 2.3.5).

³² Da die Einbeziehung nicht die deutsche Volkszugehörigkeit des Antragstellers und infolgedessen nicht den Spracherwerb bereits in der Familie voraussetzt, ist dieser Test im Gegensatz zu der Anhörung im Verfahren zur Aufnahme von Spätaussiedlern aber – theoretisch beliebig oft – wiederholbar.

³³ Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2006: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 180. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –Senatoren der Länder am 5. Mai 2006 in Garmisch-Partenkirchen (Punkt 9: Ausländerrechtliche Behandlung von Personen nach § 8 Abs. 2 BVFG).

Abbildung 2-9: Status von Spätaussiedlern von 1993 bis 2006



Quelle: Bundesverwaltungsamt

2.3.2 Verteilungsverfahren und Wohnortzuweisung

Nach ihrer Einreise sind Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Ehegatten oder Abkömmlinge gemäß § 8 Abs. 1 S. 3 BVFG verpflichtet, sich in einer Erstaufnahmeeinrichtung des Bundes registrieren zu lassen. Sie werden dann vom Bundesverwaltungsamt nach einer gesetzlich festgelegten Quote auf die Bundesländer verteilt. Im Anschluss daran können die Länder ihnen gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler (Wohnortzuweisungsgesetz) einen vorläufigen Wohnort zuweisen, wenn sie nicht über einen Arbeitsplatz oder ein sonstiges den Lebensunterhalt sicherndes Einkommen verfügen.³⁴ Nur am zugewiesenen Wohnort erhalten sie Sozialhilfe bzw. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende³⁵). Wer zuweisungs-widrig wegzieht, erhält am neuen Wohnort nur die nach den Umständen unabweisbar gebotene Hilfe nach dem SGB XII (Sozialhilfe).³⁶ Die Bindung an den Wohnort ist auf drei Jahre begrenzt.

³⁴ Neben den Stadtstaaten, für die das Wohnortzuweisungsgesetz keine Bedeutung hat, wird auch in den Bundesländern Bayern und Rheinland-Pfalz hiervon kein Gebrauch gemacht, so dass in diesen Ländern keine weitergehende Zuweisung stattfindet. Die anderen Bundesländer haben dagegen entsprechende Verordnungen erlassen, die die Zuweisung der Spätaussiedler innerhalb des jeweiligen Landes regeln.

³⁵ Darunter fallen beispielsweise Leistungen für die Eingliederung in Arbeit.

³⁶ Diese beschränkt sich weitestgehend auf die Übernahme der Verpflegungskosten und die Kosten für die Rückreise an den Zuweisungsort.

Zweck dieser Regelung ist eine gleichmäßige Verteilung der Lasten der Unterstützung und Eingliederung der Spätaussiedler auf die Gemeinden und damit eine sozialverträgliche Integration vor Ort. Vor diesem Hintergrund wurde das Wohnortzuweisungsgesetz durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. März 2004 (1 BvR 1266/00) für grundsätzlich verfassungsgemäß erklärt; allerdings wurden Nachbesserungen etwa beim Zusammenleben von Familien gefordert.

Am 28. Mai 2005 trat eine entsprechende Gesetzesänderung in Kraft, durch die in Härtefällen die nachträgliche Umverteilung auf ein anderes Land oder die nachträgliche Zuweisung in einen anderen Ort auf Antrag ermöglicht wurde.³⁷ Ein Härtefall liegt danach vor, wenn Ehegatten oder Lebenspartner untereinander oder Eltern und ihre minderjährigen ledigen Kinder aufgrund der Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung an verschiedenen Orten leben, oder wenn die Verteilungs- oder Zuweisungsentscheidung der Aufnahme einer nicht nur vorübergehenden Erwerbstätigkeit, die den Lebensunterhalt noch nicht vollständig decken kann, entgegensteht oder zu einer vergleichbaren unzumutbaren Einschränkung führt (§ 3b Abs. 2 Wohnortzuweisungsgesetz).

Die Geltung des Wohnortzuweisungsgesetzes wurde mit Wirkung vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Statuserwerb

Mit ihrer Aufnahme und Begründung eines ständigen Wohnsitzes im Bundesgebiet erwerben Spätaussiedlerbewerber gemäß Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1 BVFG die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit (Statusdeutscher). Einbezogene nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge erwerben diesen Status gemäß Art. 116 Abs. 1 GG i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 3 BVFG mit Aufnahme im Bundesgebiet, jedoch nicht vor dem Statuserwerb der Bezugsperson.

2.3.3 Bescheinigungsverfahren

Das Bescheinigungsverfahren dient der endgültigen Statusfeststellung durch Erteilung einer Bescheinigung über die Spätaussiedlereigenschaft (§ 15 Abs. 1 BVFG) oder über die Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers (§ 15 Abs. 2 BVFG). Die Bescheinigung ist für alle Behörden und Stellen verbindlich, die Rechte und Vergünstigungen an Spätaussiedler und deren einbezogene Ehegatten und Abkömmlinge (die dem Spätaussiedler nach § 7 Abs. 2 BVFG in leistungsrechtlicher Hinsicht im wesentlichen gleich gestellt sind) gewähren, namentlich auch die Staatsangehörigkeitsbehörden.

Seit dem 1. Januar 2005 ist auch für die Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung das Bundesverwaltungsamt zuständig. Zuvor oblag sie den jeweils zuständigen Landesbehörden. Außerdem wird das Verfahren jetzt von Amts wegen und nicht mehr auf Antrag durchgeführt. Alle Voraussetzungen für die Spätaussiedlereigenschaft bzw. Eigenschaft als Ehegatte oder Abkömmling eines Spätaussiedlers werden in diesem Verfahren nochmals abschließend geprüft. Allein der Sprachtest für Spätaussiedlerbewerber wird gemäß § 15 Abs. 1 S. 2 BVFG hierbei nicht wiederholt.

³⁷ Vgl. Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Spätaussiedler vom 22. Mai 2005, BGBl. 2005 I S. 1371.

2.3.4 Erwerb der Staatsangehörigkeit

Mit Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erwerben der Spätaussiedler und der in den Aufnahmebescheid einbezogene Ehegatte oder Abkömmling seit der Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts ab 1. August 1999 kraft Gesetzes, also automatisch, die deutsche Staatsangehörigkeit (§ 7 StAG). Durch diese Neuregelung wurde das bis dahin notwendige Einbürgerungsverfahren ersetzt. Nichtdeutsche Ehegatten und Abkömmlinge, die die Einbeziehungs-voraussetzungen nicht erfüllen, sowie andere nichtdeutsche Verwandte (z.B. Schwiegerkinder des Spätaussiedlers) bleiben bis zur Einbürgerung Ausländer.

2.3.5 Entwicklung der Spätaussiedlerzuwanderung

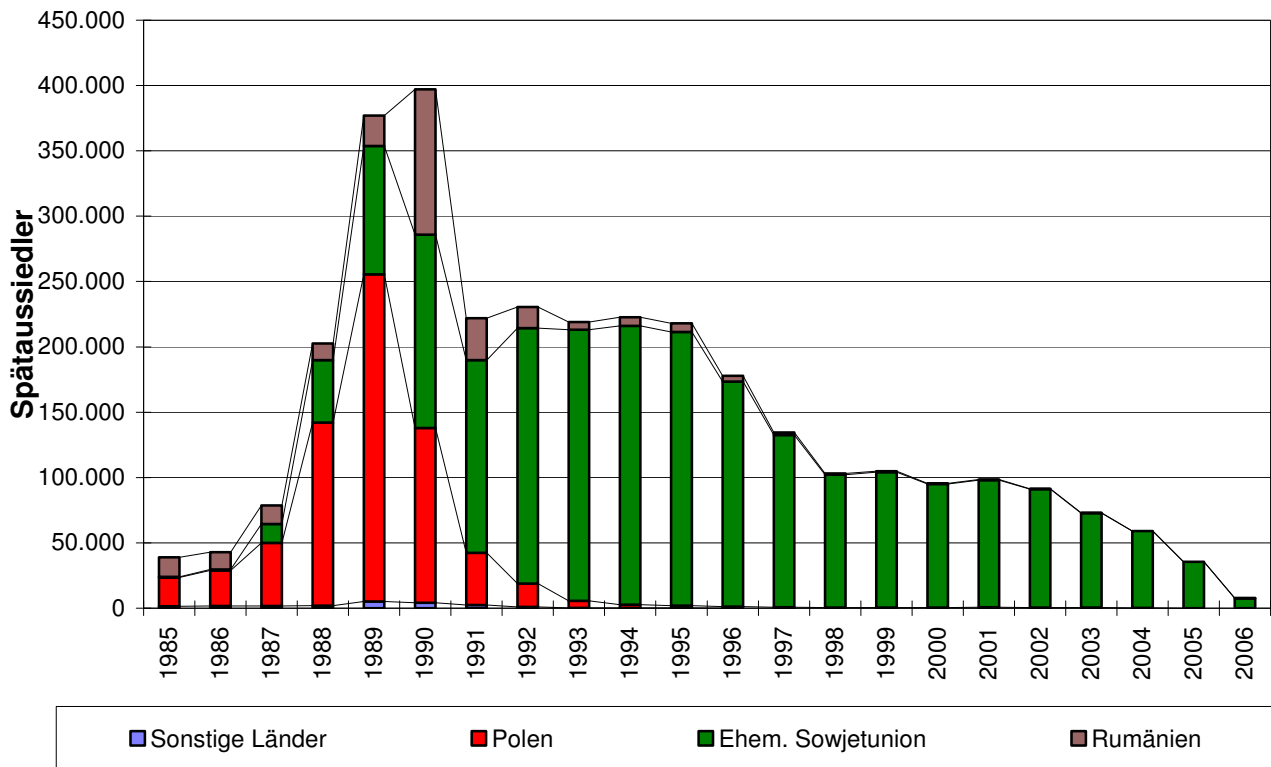
Die statistische Erfassung der Spätaussiedleraufnahme findet personenbezogen beim Bundesverwaltungsamt in Köln statt. Im Zeitraum von 1990 bis 2006 wanderten fast zweieinhalb Millionen Menschen im Rahmen des (Spät-)Aussiedlerzuzugs nach Deutschland ein (2.489.938). Es ist davon auszugehen, dass die überwiegende Mehrheit von ihnen dauerhaft in Deutschland verbleibt.

Nachdem die Zuwanderung von Personen, die entweder als Aussiedler oder Spätaussiedler einschließlich ihrer Angehörigen nach Deutschland kamen, im Jahr 1990 ihren Höhepunkt erreicht hatte (397.073), sind die Zuzugszahlen stetig zurückgegangen. Im Jahr 2000 sank der Zuzug erstmals auf unter 100.000 Personen und betrug im Jahr 2006 nur noch 7.747 Personen (vgl. Tabelle 2-2 und Abbildung 2-10). Dies entspricht einem Rückgang um rund 78% im Vergleich zum Vorjahr, nachdem die Zuzugszahlen bereits von 2004 auf 2005 um etwa 40% gesunken waren (von 59.093 auf 35.522 Personen). Damit wurde im Jahr 2006 der niedrigste (Spät-)Aussiedlerzuzug seit Beginn der Aussiedleraufnahme im Jahr 1950 registriert.

Von 1999 bis zum Jahr 2005 sank auch die Anzahl der neu gestellten Aufnahmeanträge kontinuierlich. So wurden im Jahr 2005 nur noch 21.306 Aufnahmeanträge gestellt, gegenüber 34.560 im Jahr 2004. 1999 lag die Zahl der Anträge noch bei etwa 117.000. Im Jahr 2006 wurde dagegen wieder ein leichter Anstieg der Antragszahlen auf 23.762 registriert. Insgesamt wurden im Zeitraum von 1990 bis 2006 etwa 2,75 Millionen Aufnahmeanträge gestellt.³⁸ Nachdem in den Jahren vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes durchschnittlich etwa zwei Dritteln der Antragsteller ein Aufnahmebescheid erteilt wurde, wurde in den Jahren 2005 und 2006 nur noch etwa jeder achte Antrag genehmigt.

³⁸ Ein positiv beschiedener Antrag ist unbefristet gültig und berechtigt zur Einreise zu einem beliebigen Zeitpunkt. Es ist jedoch nicht bekannt, wie viele Antragsteller mit einem positiven Bescheid noch in den Herkunftsländern leben.

Abbildung 2-10: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1985 bis 2006



Quelle: Bundesverwaltungsamt

Herkunftsländer

Wie Abbildung 2-10 zeigt, hat sich nicht nur die Größenordnung, sondern auch die Zusammensetzung des (Spät-) Aussiedlerzuzuges nach Herkunftsgebieten seit Beginn der 1990er Jahre stark verändert. Kamen im Jahr 1990 noch 133.872 Aussiedler aus Polen und 111.150 aus Rumänien, so zogen im Jahr 2006 nur 80 bzw. 40 Spätaussiedler aus diesen Ländern nach Deutschland. Dies entspricht einem Anteil von 1% bzw. 0,5% am Gesamtspätaussiedlerzuzug im Jahr 2006. Der Rückgang der Zuzugszahlen aus diesen Staaten ist insbesondere auf das Inkrafttreten des Kriegsfolgenbereinigungsgesetzes und das dadurch eingeführte Erfordernis der Glaubhaftmachung eines Kriegsfolgenschicksals zurückzuführen.

Seit 1990 stellen Personen aus der ehemaligen Sowjetunion die zahlenmäßig stärkste Gruppe. Inzwischen kommen Spätaussiedler mit ihren Angehörigen fast ausschließlich von dort. Im Jahr 2006 zogen 7.626 Personen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland, nachdem es im Jahr zuvor noch 35.396 Personen waren. Ihr Anteil am gesamten Spätaussiedlerzuzug liegt seit Jahren bei etwa 99%. Hierbei sind die größten Herkunftsländer im Jahr 2006 die Russische Föderation mit 5.189 (2005: 21.113) sowie Kasachstan mit 1.760 Personen (2005: 11.206). Aus der Ukraine kamen im Jahr 2006 314 Spätaussiedler (2005: 1.306), aus Kirgisistan 183 (2005: 840) (vgl. Tabelle 2-2).

Tabelle 2-2: Zuzug von (Spät-)Aussiedlern und ihren Familienangehörigen nach Herkunftsgebieten von 1990 bis 2006

Herkunftsgebiet	1990	1991 ³	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Polen	133.872	40.129	17.742	5.431	2.440	1.677	1.175	687	488	428	484	623	553	444	278	80	80
Ehem. Sowjetunion	147.950	147.320	195.576	207.347	213.214	209.409	172.181	131.895	101.550	103.599	94.558	97.434	90.587	72.289	58.728	35.396	7.626
davon aus:																	
<i>Estland</i>	-	-	446	283	366	363	337	136	69	116	80	77	79	69	47	32	0
<i>Lettland</i>	-	-	334	266	267	360	248	124	147	183	182	115	44	45	51	43	10
<i>Litauen</i>	-	-	200	166	243	230	302	176	163	161	193	97	178	123	87	30	14
<i>Armenien</i>	-	-	6	22	83	42	16	29	47	66	58	52	92	25	4	10	4
<i>Aserbajdschan</i>	-	-	52	39	53	44	25	20	4	30	20	54	23	32	43	34	0
<i>Georgien</i>	-	-	283	514	155	165	127	72	72	52	80	27	35	35	41	22	3
<i>Kasachstan</i>	-	-	114.382	113.288	121.517	117.148	92.125	73.967	51.132	49.391	45.657	46.178	38.653	26.391	19.828	11.206	1.760
<i>Kirgisistan</i>	-	-	12.618	12.373	10.847	8.858	7.467	4.010	3.253	2.742	2.317	2.020	2.047	2.040	1.634	840	183
<i>Moldawien</i>	-	-	950	1.139	965	748	447	243	369	413	361	186	449	281	220	130	26
<i>Russische Föderation</i>	-	-	55.875	67.365	68.397	71.685	63.311	47.055	41.054	45.951	41.478	43.885	44.493	39.404	33.358	21.113	5.189
<i>Tadschikistan</i>	-	-	3.305	4801	2804	1834	870	415	203	112	62	56	32	26	27	15	6
<i>Turkmenistan</i>	-	-	304	322	485	587	463	442	365	255	239	190	126	120	168	72	23
<i>Ukraine</i>	-	-	2.700	2.711	3.139	3.650	3.460	3.153	2.983	2.762	2.773	3.176	3.179	2.711	2.299	1.306	314
<i>Usbekistan</i>	-	-	3.946	3.882	3.757	3.468	2.797	1.885	1.528	1.193	920	990	844	714	646	307	62
<i>Weißrussland</i>	-	-	175	176	136	227	186	168	161	172	189	331	313	273	275	236	32
ehem. Jugoslawien ¹	961	450	199	120	182	178	77	34	14	19	0	17	4	8	8	0	0
Rumänien	111.150	32.178	16.146	5.811	6.615	6.519	4.284	1.777	1.005	855	547	380	256	137	76	39	40
ehem. CSFR	1.708	927	460	134	97	62	14	8	16	11	18	22	13	2	3	4	1
Ungarn	1.336	952	354	37	40	43	14	18	4	4	2	2	3	5	0	3	0
Sonstige Länder ²	96	39	88	8	3	10	6	0	3	0	6	6	0	0	0	0	0
Insgesamt	397.073	221.995	230.565	218.888	222.591	217.898	177.751	134.419	103.080	104.916	95.615	98.484	91.416	72.885	59.093	35.522	7.747

Quelle: Bundesverwaltungsamt

- 1) Einschl. Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie der ehem. jugosl. Republik Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind.
- 2) "Sonstige Gebiete" sowie einschließlich der Vertriebenen, die über das sonstige Ausland nach Deutschland kamen.
- 3) Ab 1. Januar 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

Der stetige Rückgang der Spätaussiedlerzahlen seit Mitte der 1990er Jahre ist neben der Abnahme des Zuzugspotenzials und der Änderung der Aufnahmevoraussetzungen, zuletzt namentlich der Einführung der Sprachstandstests für Einzubeziehende durch das Zuwanderungsgesetz, auf eine zunehmende Beseitigung der Ursachen für die Auswanderung zurückzuführen. Wirkung dürften insoweit auch die von der Bundesregierung für die deutschen Minderheiten gewährten Hilfen zeigen.

Um eine dauerhafte Lebensperspektive der in den Herkunftsländern lebenden Deutschen zu eröffnen, wurden zu Beginn der 1990er Jahre verschiedene Hilfsprogramme (Bleibehilfen) zugunsten der deutschen Minderheit in den Siedlungsgebieten ins Leben gerufen. Dabei werden seit 1998 statt „investiver Großprojekte“ Maßnahmen der Hilfe zur Selbsthilfe gefördert. Die Programme um-

fassen Förderungen auf kulturellem, sprachlichem, sozialem, medizinischem und wirtschaftlichem Gebiet.³⁹ Zudem unterstützt und fördert die Bundesregierung verstärkt die Bildung und Intensivierung von Partnerschaften zwischen Kommunen der Bundesrepublik Deutschland und Kommunen in den Herkunftsgebieten der deutschen Minderheiten.

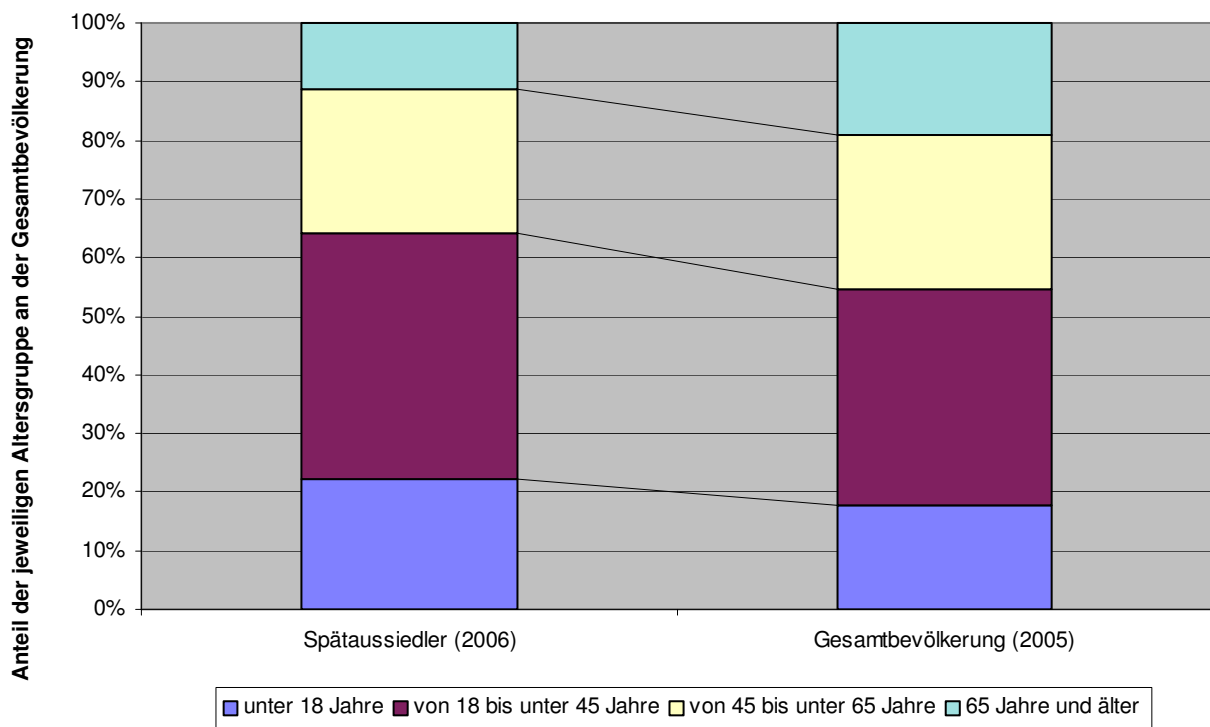
Insgesamt hat sich die Lage der deutschen Minderheiten in den früheren Ostblockstaaten deutlich verbessert. Als Gründe hierfür sind zu nennen: der Abschluss von bilateralen Abkommen zugunsten der Minderheiten, die Minderheitenpolitik des Europarates mit dem Rahmenübereinkommen und der Sprachencharta, eine neue Aufgeschlossenheit der Herkunftsstaaten gegenüber ihren Minderheiten und die Unterstützung der deutschen Minderheiten durch die Bundesrepublik.

Altersstruktur

Die Spätaussiedlerzuwanderung wirkt sich – ebenso wie die Zuwanderung von Ausländern – positiv auf die Altersstruktur der Bevölkerung in Deutschland aus. Indem auch die zuwandernden Spätaussiedler relativ jung sind, kommt es zu einem Verjüngungseffekt, wenn auch die zuwandernden Spätaussiedler im Schnitt etwas älter sind als die zuziehenden Ausländer. So sind 64,0% der im Jahr 2006 zugezogenen Spätaussiedler unter 45 Jahre alt (2005: 72,9%), während nur 54,7% der Gesamtbevölkerung auf diese Altersgruppe entfallen (vgl. Abbildung 2-11 und Tabelle 2-28 im Anhang). Dagegen sind nur 11,1% der Spätaussiedler über 65 Jahre (2005: 7,0%), aber 19,3% der Gesamtbevölkerung.

³⁹ Schwerpunkte der Projekte sind dabei u.a. berufliche Qualifizierungsmaßnahmen und außerschulischer Deutschunterricht. Im Jahr 2006 wurden in Russland und Kasachstan etwa 2.300 vom Bundesministerium des Innern (BMI) geförderte Sprachkurse an circa 650 Orten durchgeführt. Dabei wird die Anzahl der Sprachkurse ständig dem tatsächlichen Bedarf angepasst. Zwar sind die Maßnahmen in erster Linie zur Wiederbelebung der deutschen Kultur in den Herkunftsgebieten gedacht; sie tragen jedoch auch dazu bei, im Fall der Ausreise die Startbedingungen für Spätaussiedler in Deutschland zu verbessern und damit die Integrationschancen zu erhöhen. Insgesamt entfiel im Jahr 2006 eine Fördersumme von etwa 9,2 Millionen Euro auf die deutsche Minderheit in Russland und 2,9 Millionen Euro auf die deutsche Minderheit in Kasachstan.

Abbildung 2-11: Altersstruktur der im Jahr 2006 zugezogenen Spätaussiedler und ihrer Familienangehörigen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung des Jahres 2005



Quelle: Bundesverwaltungsamt

2.3.6 Zuzugspotenzial von Spätaussiedlern

Auf der Basis von Zensusdaten aus einzelnen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und Angaben des Auswärtigen Amtes ergibt sich eine Größenordnung von circa 800.000 bis 820.000 deutschen Volkszugehörigen, die derzeit (Stand: 2006) noch in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion leben, davon circa 550.000 deutschstämmige Personen in der Russischen Föderation, etwa 200.000 in Kasachstan, 33.000 in der Ukraine und 15.000 in Kirgisistan (vgl. dazu auch Kapitel 3.2.4). Die Zahl der nichtdeutschen Familienangehörigen deutscher Volkszugehöriger ist nicht bekannt.

Da jedoch viele Antragsteller die sprachlichen Voraussetzungen für eine Aufnahme als Spätaussiedler nicht mehr erfüllen, ist davon auszugehen, dass die Zahl der aussiedlungsberechtigten Personen deutlich niedriger liegt. So haben seit dem Jahr 2000 jeweils mehr als die Hälfte der Spätaussiedlerbewerber, die sich dem Sprachtest stellten, diesen nicht bestanden (2006: 50,51 %).

2.4 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

2.4.1 Ausländische Studierende

Im Rahmen der Internationalisierung des Hochschulstudiums und im Hinblick auf den weltweiten „Wettbewerb um die besten Köpfe“ ist es das Ziel der Bundesregierung, das Studium für ausländische Studierende in Deutschland attraktiver zu machen. Dazu wurde beispielsweise die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Konzertierte Aktion „Internationales Marketing für den Bildungs- und Forschungsstandort Deutschland“ ins Leben gerufen, die von allen wichtigen Vertretern aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft getragen wird.⁴⁰ Zudem soll – ausgehend von dem im Jahr 1999 initiierten Bologna-Prozess – ein „Europäischer Hochschulraum“ geschaffen werden, der die Mobilität der Studierenden und Absolventen innerhalb und außerhalb Europas fördern und die Attraktivität europäischer Hochschulen gegenüber dem angelsächsischen Hochschulraum steigern soll.⁴¹

Ausländische Studierende benötigen vor der Einreise ein Visum der zuständigen deutschen Auslandsvertretung. Davon ausgenommen sind neben Studierenden aus den Staaten der Europäischen Union, Island, Norwegen, der Schweiz und Liechtenstein, auch Studierende aus Monaco, San Marino, Andorra, Honduras, Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland und den USA (§ 41 AufenthV). Für ein Visum zu Studienzwecken ist in der Regel der Zulassungsbescheid einer deutschen Hochschule oder eine anerkannte Hochschulzugangsberechtigung zusammen mit einer vollständigen Bewerbung sowie ein Nachweis über die Finanzierung des ersten Studienjahrs und ein Nachweis über einen Krankenversicherungsschutz vorzulegen. Ausländische Studienbewerber sind im Visumverfahren eine privilegierte Gruppe, da sie ihre Visa in der Regel in einem beschleunigten Verfahren, dem so genannten Schweigefristverfahren, erhalten. Das Visum bedarf zwar grundsätzlich der Zustimmung der für den künftigen Aufenthaltsort zuständigen Ausländerbehörde. Sofern jedoch innerhalb einer Frist von drei Wochen und zwei Arbeitstagen (Schweigefrist) diese Behörde gegenüber der Auslandsvertretung, bei der das Visum beantragt wurde, keine Bedenken erhebt, wird das Visum ausgestellt (§ 31 Abs. 1 AufenthV). Keine Zustimmung ist erforderlich bei Ausländern, die für ein Studium von einer deutschen Wissenschaftsorganisation oder öffentlichen Stelle vermittelt werden, die Stipendien aus öffentlichen Mitteln vergibt, und die in diesem Zusammenhang in Deutschland ein Stipendium auf Grund eines auch für öffentliche Mittel verwendeten Vergabeverfahrens erhalten (§ 34 Nr. 3 AufenthV).⁴²

Studienbewerber aus Herkunftsländern, in denen eine Akademische Prüfstelle (APS) eingerichtet ist, werden zum Studium an einer deutschen Hochschule nur zugelassen, wenn sie das Zertifikat der Akademischen Prüfstelle als Nachweis der Erfüllung der in den Bewertungsvorschlägen der Kultusministerkonferenz (KMK) festgelegten Voraussetzungen für die Aufnahme eines Erststudiums vorlegen können.⁴³ Dazu müssen Studienbewerber aus diesen Staaten ihre Bewerbungsun-

⁴⁰ Initiativen im Rahmen dieser im Jahr 2001 gestarteten Aktion sind das Hochschulkonsortium GATE-Germany, das durch Informationsveranstaltungen im Ausland das Profil der deutschen Hochschulen international schärfen soll, die Kampagne „Hi Potentials! International Careers made in Germany“ und das mehrsprachige Internetportal „Campus Germany“, das über Studium, Forschung und Stipendien in Deutschland informiert. Das Sekretariat der Konzertierten Aktion ist angesiedelt beim Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD).

⁴¹ Dazu dient etwa die Einführung von international anschlussfähigen Bachelor- und Masterstudiengängen.

⁴² Dasselbe gilt in diesem Fall für ihre miteinreisenden Ehegatten und minderjährigen Kinder.

⁴³ Vgl. dazu den Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. März 2006 „Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und –bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) zu deutschen Hochschulen“.

terlagen vor der Zuleitung an eine deutsche Hochschule zur Überprüfung bei der Akademischen Prüfstelle in der entsprechenden deutschen Botschaft einreichen.

Anlass für die Einrichtung von Akademischen Prüfstellen war die seit Ende der 1990er Jahre angewachsene Zahl von Bewerbungen aus China, die die deutschen Hochschulen vor schwierige fachliche und organisatorisch aufwändige Zulassungsprobleme stellte. Vielfach zeigte sich, dass Studienbewerber trotz des formalen Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen keine ausreichenden fachlichen und sprachlichen Vorkenntnisse besaßen. Zudem wurde festgestellt, dass Antragsteller Bewerbungsunterlagen mit gefälschten Zeugnissen und Gefälligkeitsbescheinigungen eingereicht hatten. Deshalb wurde die erste Akademische Prüfstelle in der deutschen Botschaft in Peking eingerichtet. Sie besteht seit dem 1. Juli 2001 und ist besetzt mit Mitarbeitern der Botschaft und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes (DAAD). Im Frühjahr 2007 wurden auch in Vietnam und in der Mongolei Akademische Prüfstellen eingerichtet.

Nach der Einreise wird dem ausländischen Studierenden grundsätzlich eine auf zwei Jahre befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt (§ 16 Abs. 1 AufenthG).⁴⁴ Diese kann um jeweils bis zu weiteren zwei Jahren verlängert werden bis der Zweck des Aufenthalts durch die Beendigung des Studiums oder der Promotion erfüllt ist, sofern ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts für diesen Zeitraum nachgewiesen werden und ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt. Das am 14. Juni 2007 vom Bundestag verabschiedete und am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz⁴⁵ sieht vor, dass die Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis für ein Studium mindestens ein Jahr beträgt, aber zwei Jahre nicht überschreiten soll. Sie kann verlängert werden, wenn der Aufenthaltswitz noch nicht erreicht ist und in einem angemessenen Zeitraum noch erreicht werden kann (§ 16 Abs. 1 AufenthG). Bedingung ist, dass ausreichende Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts für diesen Zeitraum nachgewiesen werden und ein ordnungsgemäßes Studium vorliegt. Während des Aufenthalts zum Zweck des Studiums soll in der Regel keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltswitz erteilt werden (§ 16 Abs. 2 AufenthG). Die Ausübung einer Beschäftigung von maximal 90 Tagen bzw. 180 halben Tagen im Jahr sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten ist gestattet (§ 16 Abs. 3 AufenthG).⁴⁶

Zu unterscheiden sind zwei Kategorien von ausländischen Studierenden. Zum einen die so genannten Bildungsinländer, die über eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung verfügen, zu einem großen Teil in Deutschland geboren sind, aber nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und in diesem Sinne keine Migranten sind. Zum anderen die so genannten Bildungsausländer, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Ausland erworben haben und zum Zwecke des Studiums nach Deutschland einreisen. Deren Anteil lag bis zum Wintersemester 2000/2001 relativ konstant bei etwa zwei Drittel an allen Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, nahm seitdem aber kontinuierlich zu und lag im Wintersemester 2006/2007 bei 76,5% (vgl. Tabelle 2-3). Damit waren insgesamt 188.436 Bildungsausländer an deutschen Hochschulen im Wintersemester 2006/2007 eingeschrieben.

⁴⁴ Bis Ende 2004 wurde dem Studierenden zunächst eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsbewilligung nach § 28 AuslG ausgestellt.

⁴⁵ Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970-2115).

⁴⁶ Zu den aufenthaltsrechtlichen Grundlagen für das Studium von Ausländern in Deutschland vgl. Walther, Harald 2006: Wettbewerb um die besten Köpfe, in ZAR 10/2006: 354-359.

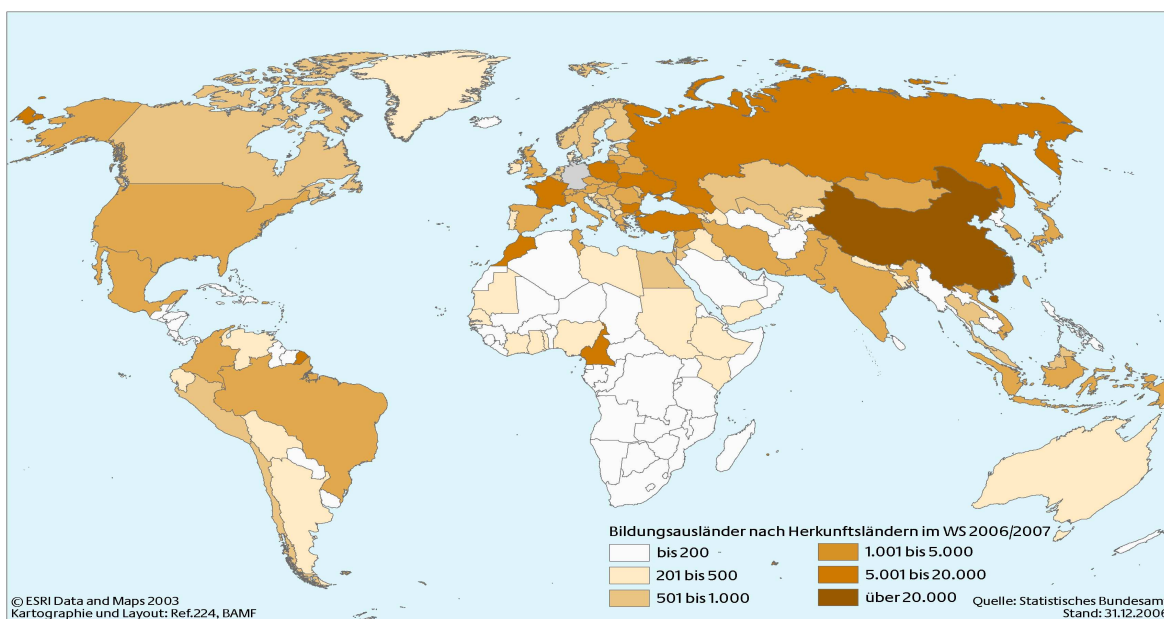
Tabelle 2-3: Ausländische Studierende an deutschen Hochschulen vom Wintersemester 1993/94 bis zum Wintersemester 2006/2007

Semester	Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit	davon Bildungsausländer	in %
WS 1993/94	134.391	86.750	64,6
WS 1994/95	141.460	92.609	65,5
WS 1995/96	146.472	98.389	67,2
WS 1996/97	152.206	100.033	65,7
WS 1997/98	158.474	103.716	65,4
WS 1998/99	165.994	108.785	65,5
WS 1999/2000	175.140	112.883	64,5
WS 2000/2001	187.027	125.714	67,2
WS 2001/2002	206.141	142.786	69,3
WS 2002/2003	227.026	163.213	71,9
WS 2003/2004	246.136	180.306	73,3
WS 2004/2005	246.334	186.656	75,8
WS 2005/2006	248.357	189.450	76,3
WS 2006/2007	246.369	188.436	76,5

Quelle: Statistisches Bundesamt

Im weiteren wird nur noch auf die Bildungsausländer, insbesondere auf die jährlich zum Zwecke der Studienaufnahme einreisenden bildungsausländischen Studienanfänger eingegangen. Die folgende Karte 2-2 zeigt, wie sich die im Wintersemester 2006/2007 an deutschen Hochschulen eingeschriebenen Bildungsausländer auf die einzelnen Herkunftsländer aufteilen (vgl. auch Tabelle 2-29 im Anhang).

Karte 2-2: Bildungsausländer im Wintersemester 2006/2007 nach Herkunftsländern



Hauptherkunftsland der im Wintersemester 2006/2007 eingeschriebenen Bildungsausländer war China (25.651 Bildungsausländer), vor Bulgarien (11.816) und Polen (11.651) (vgl. Tabelle 2-31 im Anhang).

Tabelle 2-4: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen vom Sommersemester 1993 bis zum Wintersemester 2006/2007

Semester ¹	Ausländische Studienanfänger	davon Bildungsausländer	in %
SS 1993	8.095	6.791	83,9
WS 1993/94	26.869	19.358	72,1
SS 1994	8.977	7.730	86,1
WS 1994/95	27.858	20.192	72,5
SS 1995	9.131	7.760	85,0
WS 1995/96	27.655	20.463	74,0
SS 1996	9.443	8.089	85,7
WS 1996/97	28.828	21.302	73,9
SS 1997	9.894	8.431	85,2
WS 1997/98	30.239	22.692	75,0
SS 1998	10.984	9.461	86,1
WS 1998/99	33.198	25.299	76,2
SS 1999	12.798	11.228	87,7
WS 1999/2000	36.895	28.677	77,7
SS 2000	14.131	12.553	88,8
WS 2000/2001	40.757	32.596	80,0
SS 2001	16.562	14.925	90,1
WS 2001/2002	46.963	38.268	81,5
SS 2002	18.970	17.153	90,4
WS 2002/2003	49.596	41.327	83,3
SS 2003	19.549	17.793	91,0
WS 2003/2004	51.341	42.320	82,4
SS 2004	19.093	17.434	91,3
WS 2004/2005	49.142	40.813	83,1
SS 2005	17.929	16.391	91,4
WS 2005/2006	47.840	39.382	82,3
SS 2006	15.509	14.086	90,8
WS 2006/2007	47.904	39.468	82,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) SS = Sommersemester, WS = Wintersemester.

Der Anteil der Bildungsausländer an den ausländischen Studienanfängern (82,4% im Wintersemester 2006/2007) ist höher als der Anteil der Bildungsausländer an allen ausländischen Studierenden (76,5% im Wintersemester 2006/2007) (vgl. Tabelle 2-4). Bei Bildungsausländern handelt es sich zum Teil auch um ausländische Studierende, die nur für ein vorübergehendes Teilstudium nach Deutschland kommen (Auslandssemester).⁴⁷ In der Regel werden diese ausländischen Stu-

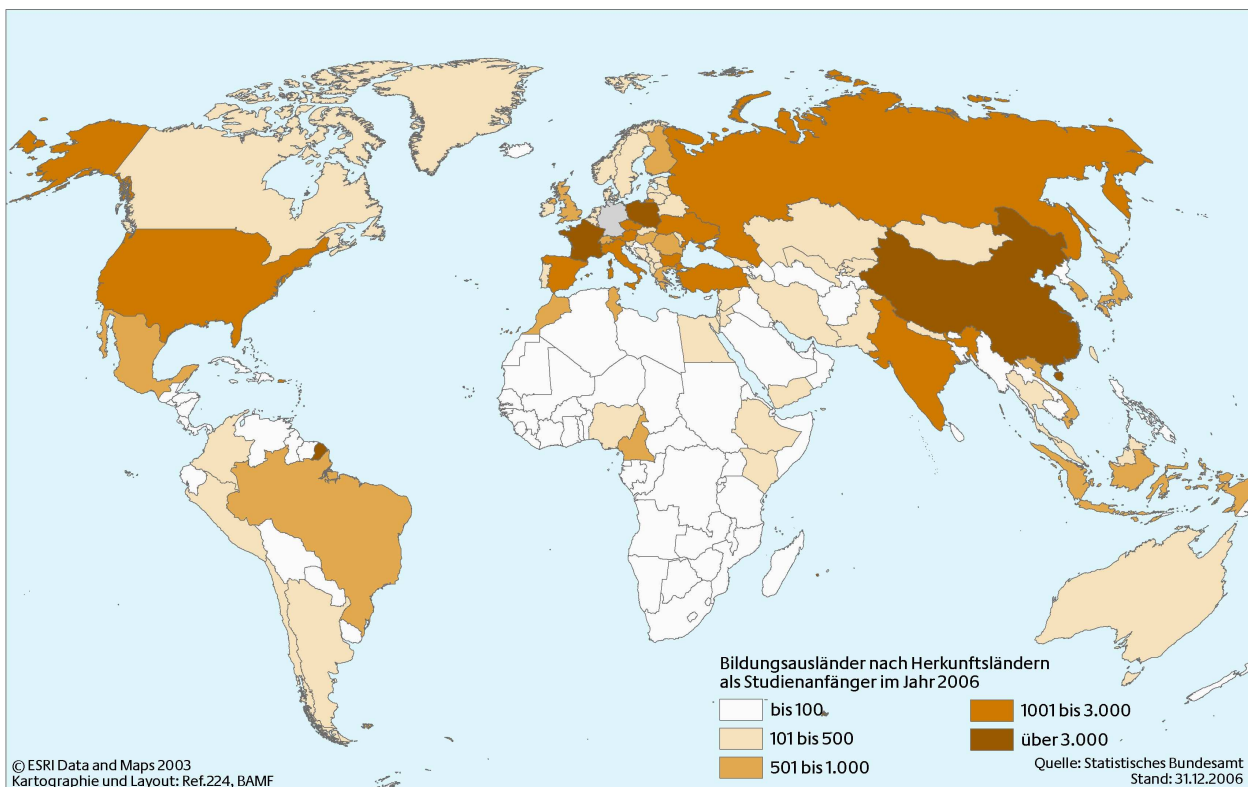
⁴⁷ Im Rahmen der 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks im Jahr 2003 gab etwa ein Zehntel der befragten Bildungsausländer an, dass sie sich nur vorübergehend zum Teilstudium in Deutschland aufhielten. Dabei zeigt sich, dass der Anteil der Studierenden im Teilstudium bei den Bildungsausländern aus Industrieländern am höchsten, bei Bildungsausländern aus Entwicklungsländern dagegen sehr gering ist. Etwa ein Drittel der Bildungsausländer aus Industriestaaten planen einen nur ein- oder zweisemestrigen Aufenthalt an einer deutschen Hochschule, bei Bildungsausländern aus Entwicklungsländern sind dies nur

dierenden in Deutschland im ersten Hochschulsesemester eingeschrieben und nicht nach dem Studienstand in der Heimathochschule.

Im Wintersemester 2006/2007 waren von den 47.904 ausländischen Studienanfängern 39.468 Bildungsausländer. Dies entspricht einem Anteil von 82,4%. Von den 15.509 ausländischen Studienanfängern im Sommersemester 2006 waren 14.086 Bildungsausländer, was einem Anteil von 90,8% entspricht. Das bedeutet, dass insgesamt mehr als vier Fünftel (84,5% bzw. in absoluten Zahlen 53.554 von 63.413) aller Studierenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2006 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, Bildungsausländer waren. 53,6% dieser Bildungsausländer waren Frauen (vgl. Tabelle 2-29 im Anhang).

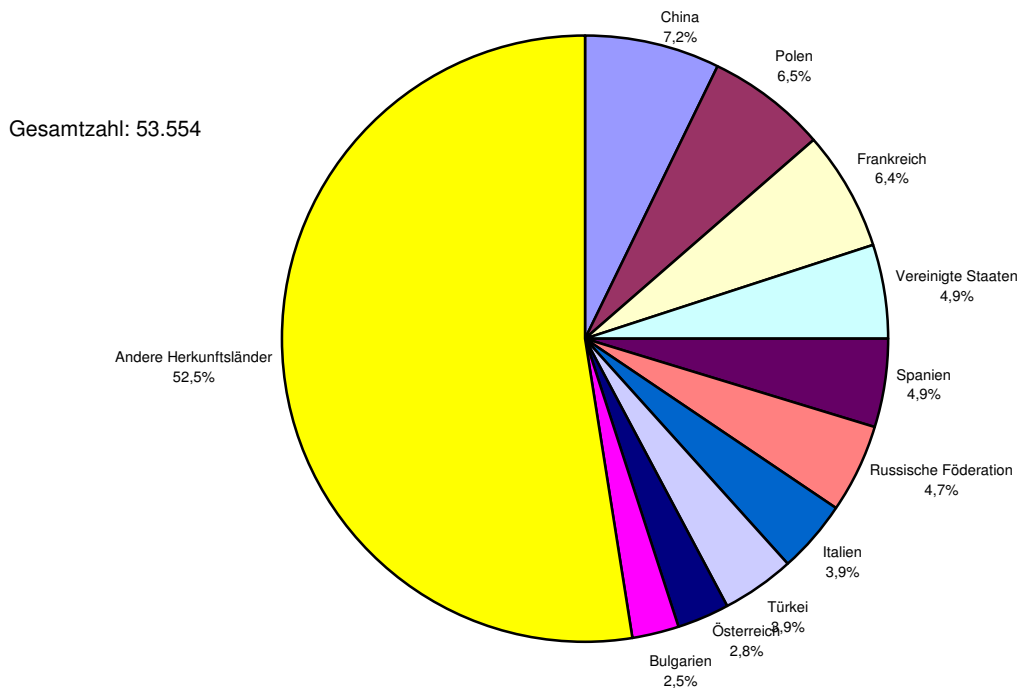
Vom Wintersemester 1993/94 bis zum Wintersemester 2006/2007 hat sich die Zahl der Bildungsausländer an deutschen Hochschulen kontinuierlich von etwa 87.000 auf fast 190.000 (+117%) erhöht. Im gleichen Zeitraum hat sich die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger in etwa verdoppelt (von 19.358 auf 39.468). Dabei ist jedoch seit dem Wintersemester 2003/2004, in dem 42.320 Bildungsausländer ihr Studium in Deutschland begannen, ein leichter Rückgang der bildungsausländischen Studienanfänger (bei gleichzeitigem Anstieg der Bildungsausländer insgesamt) festzustellen (vgl. Tabelle 2-4).

Karte 2-3: Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2006 nach Herkunftsländern



2% (vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2005: Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem: 27-31).

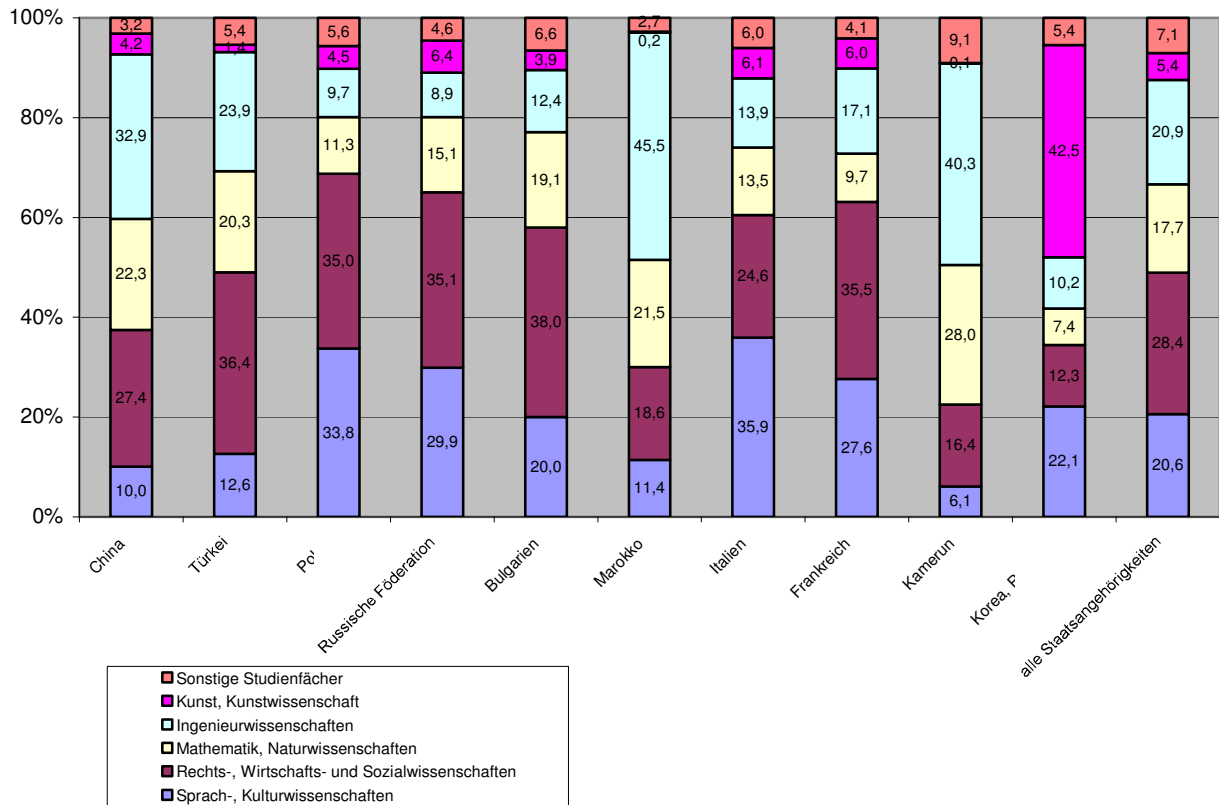
Abbildung 2-12: Studienanfänger (Bildungsausländer) im Jahr 2006 nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Statistisches Bundesamt

Insgesamt ist bei den Bildungsausländern eine zunehmende Differenzierung zu verzeichnen. Die größte Gruppe der Bildungsausländer, die im Jahr 2006 ihr Studium an einer deutschen Hochschule begonnen haben, bildeten Studierende mit chinesischer Staatsangehörigkeit (7,2% bzw. 3.856) (vgl. Karte 2-3, Abbildung 2-12 und Tabellen 2-29 und 2-30 im Anhang). Deren Zahl sank jedoch von 2002 bis 2005 kontinuierlich ab; 2006 war ein leichter Anstieg im Vergleich zum Vorjahr festzustellen. Die zweitstärkste Gruppe stellten Bildungsausländer aus Polen (6,5% bzw. 3.469), nachdem diese im Vorjahr die stärkste Gruppe stellten. Zu den weiteren Hauptherkunftsländern im Jahr 2006 zählten Frankreich (3.404), die USA (2.645), Spanien (2.598) und die Russische Föderation (2.512). Dabei lässt sich feststellen, dass seit 1999 die Zahl der Studienanfänger aus den meisten mittel- und osteuropäischen Staaten (Polen, Russische Föderation, Ukraine, Bulgarien, Rumänien, Tschechische Republik) angestiegen ist. Allerdings zeigt sich, dass die Zahl der Studienanfänger insbesondere aus Bulgarien und Rumänien seit einiger Zeit leicht rückläufig ist. Dagegen ist die Zahl der bildungsausländischen Studienanfänger aus der Türkei kontinuierlich von 747 im Jahr 1999 auf 2.070 im Jahr 2006 angestiegen. Ein leichter Anstieg in diesem Zeitraum konnte auch bei Studienanfängern aus den Vereinigten Staaten verzeichnet werden.

Abbildung 2-13: Ausländische Studierende nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Fächergruppen im Wintersemester 2006/2007



Quelle: Statistisches Bundesamt

Die Verteilung der ausländischen Studierenden auf die einzelnen Fächergruppen unterscheidet sich zum Teil deutlich nach Herkunftsländern. Die Fächerwahl hängt auch davon ab, ob die Studierenden aus einem Entwicklungs-, Schwellen- oder Industrieland nach Deutschland kommen. So belegten im Wintersemester 2006/2007 67,0% der Studierenden aus Marokko und 68,3% der Studierenden aus Kamerun technische bzw. ingenieur- und naturwissenschaftliche Fächer (vgl. Abbildung 2-13 und Tabelle 2-30 im Anhang). Bei bulgarischen (38,0%), türkischen (36,4%), französischen (35,5%) und polnischen (35,0%) Studenten standen die Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an erster Stelle. Staatsangehörige aus Italien (35,9%) bevorzugten Sprach- und Kulturwissenschaften. Unter den Studierenden der Kunst und Kunstwissenschaften fallen insbesondere koreanische Studierende auf. 42,5% aller koreanischen Studierenden belegen diese Fächer.⁴⁸

⁴⁸ Die Unterschiede sind zum Teil dadurch zu erklären, dass die Fächerwahl der Frauen und Männer unterschiedlich ausfällt und häufig traditionellen Mustern folgt (Männer wählen eher technische Fächer). Zudem kommen aus Entwicklungsländern mehr Männer als Frauen zum Studium nach Deutschland, während bei Studierenden aus Industrieländern der Frauenanteil überwiegt (vgl. dazu Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2005: Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem: 28).

2.4.2 Ausländische Hochschulabsolventen

Seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 kann die Aufenthaltserlaubnis nach erfolgreicher Beendigung des Studiums um bis zu ein Jahr zur Suche eines diesem Abschluss angemessenen Arbeitsplatzes verlängert werden (§ 16 Abs. 4 AufenthG).⁴⁹ Mit dieser neu eingeführten Regelung soll der internationalen Bedeutung des Studien- und Wissenschaftsstandortes Deutschland Rechnung getragen und verhindert werden, dass gut ausgebildete Studierende mit ausländischer Staatsangehörigkeit nach Abschluss ihres Studiums in Deutschland in andere Länder abwandern. Zudem hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales mit der Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung vom 9. Oktober 2007 den Zugang ausländischer Absolventen deutscher Hochschulen zum Arbeitsmarkt durch den Verzicht auf die individuelle Vorrangprüfung verbessert.⁵⁰ Während der Suche nach einem angemessenen Arbeitsplatz ist mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auch die Ausübung einer geringerwertigen Erwerbstätigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes möglich. Die Neuregelung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz sieht hierzu auch vor, dass dem Absolventen für die Zeit der Arbeitsplatzsuche die Ausübung einer Beschäftigung von maximal 90 Tagen bzw. 180 halben Tagen im Jahr sowie die Ausübung studentischer Nebentätigkeiten gestattet ist, wozu es nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit bedarf (§ 16 Abs. 4 S. 2 AufenthG). Zudem kann eine selbständige Tätigkeit im Rahmen des neuen § 21 Abs. 6 AufenthG durch die Ausländerbehörde erlaubt werden.

Sobald der ausländische Hochschulabsolvent einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz gefunden hat, kann ihm eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 Nr. 3 BeschV oder in besonderen Fällen eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG erteilt werden, wenn die dazu entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Ebenso ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für eine selbständige oder – nach der Ergänzung durch das Richtlinienumsetzungsgesetz – freiberufliche Tätigkeit nach § 21 AufenthG möglich. Dabei handelt es sich dann um einen zulässigen Wechsel des Aufenthaltszwecks.

Vor der Neuregelung durch das Zuwanderungsgesetz wurde ausländischen Studierenden (Bildungsausländern) eine Aufenthaltsbewilligung erteilt, die dem Aufenthaltszweck entsprechend befristet wurde. In der Regel konnte dem Ausländer die Aufenthaltsbewilligung vor seiner Ausreise aus Deutschland nicht für einen anderen Aufenthaltszweck erteilt oder verlängert werden (Regelversagungsgrund).⁵¹ Dabei konnte eine Aufenthaltserlaubnis vor Ablauf eines Jahres seit der Aus-

⁴⁹ Bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes konnte im Rahmen der Green Card-Regelung eine Arbeitserlaubnis ausländischen IT-Fachkräften, insbesondere fachlich einschlägigen ausländischen Absolventen deutscher Hochschulen, erteilt werden, die sich im Zusammenhang mit einem Hoch- oder Fachhochschulstudium auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie bereits in Deutschland aufhielten und eine Beschäftigung als IT-Fachkraft im Anschluss an den erfolgreichen Abschluss des Studiums aufnehmen wollten. Im Zeitraum von August 2000 bis Ende 2004 wurde insgesamt 2.864 ausländischen Studienabgängern deutscher Hochschulen eine Arbeitserlaubnis zugesichert. Dies waren etwa 16% aller zugesicherten Green Cards.

⁵⁰ BGBl. I Nr. 50, 2007, S.2337.

⁵¹ Ausnahmen vom Regelversagungsgrund des § 28 Abs. 3 AuslG waren in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz (AuslG–VwV) geregelt. Nur in den folgenden Fällen konnte die Aufenthaltsbewilligung ohne vorherige Ausreise verlängert werden:

- Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium),
- Promotion,
- Habilitation und die
- sonstige Aufnahme einer zweiten Ausbildung oder die berufliche Weiterbildung nach Abschluss der ersten Ausbildung in Deutschland (z.B. Facharztausbildung nach Medizinstudium).

reise nicht erteilt werden. Eine Ausnahme vom Regelversagungsgrund zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss des Studiums war nicht vorgesehen.⁵²

Tabelle 2-5: Ausländische Absolventen (Bildungsausländer) nach Fächergruppen und den häufigsten Herkunftsländern 2006

Herkunftsland	Ausländische Absolventen insgesamt	darunter: Bildungsausländer in der Fächergruppe						
		Insgesamt	Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft
China	3.030	2.920	209	960	559	932	70	120
Polen	1.511	1.280	351	480	177	140	45	73
Russische Föderation	1.309	1.124	239	372	199	125	68	106
Frankreich	1.003	920	113	434	78	230	14	37
Bulgarien	934	901	116	394	170	114	40	46
Indien	861	814	5	45	289	434	20	1
Türkei	2.047	789	63	237	138	267	42	23
Österreich	760	580	110	193	95	103	21	28
Ukraine	682	580	114	198	110	67	39	43
Korea, Republik	753	536	67	49	37	33	9	334
Kamerun	501	488	33	54	124	198	40	-
Rumänien	481	440	80	128	128	32	34	35
Italien	765	431	102	76	125	55	12	47
Griechenland	746	431	84	118	58	48	78	34
Marokko	461	389	22	48	100	208	3	-
Indonesien	373	353	16	60	55	184	4	3
Ungarn	344	300	89	113	28	21	6	38
Spanien	425	293	41	72	64	64	11	33
Japan	355	270	33	24	20	9	8	166
Iran	392	265	26	29	72	54	73	7
Luxemburg	242	230	77	26	40	37	17	15
Vereinigte Staaten	253	211	51	67	35	16	13	19
Schweiz	253	195	40	44	34	27	6	37
Insgesamt	25.971	20.523	2.861	5.703	3.830	4.770	1.031	1.632

Quelle: Statistisches Bundesamt

Insgesamt hat sich die Zahl der bildungsausländischen Hochschulabsolventen seit Ende der 1990er Jahre mehr als verdoppelt. Im Jahr 1999 hatten 8.306 Bildungsausländer einen Hochschulabschluss in Deutschland erworben.⁵³

Im Jahr 2006 haben 20.523 Bildungsausländer ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen (2005: 18.302), darunter 10.136 Frauen. Die größte Gruppe der Hochschulabsolventen stellten

⁵² Eine entsprechende Ausnahme galt dann nur für IT-Fachkräfte im Rahmen der bis Ende 2004 geltenden Green Card-Regelung.

⁵³ Vgl. dazu ausführlicher Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD (Hrsg.) 2006: Wissenschaft weltoffen 2006. Daten und Fakten zur Internationalisierung von Studium und Forschung in Deutschland: 38ff.

Studierende aus China (2.920 Bildungsausländer) (vgl. Tabelle 2-5). Aus den alten EU-Staaten stammten 3.411 Absolventen und aus den neuen EU-Staaten 2.252 Absolventen. Aus Drittstaaten kamen 14.860 bildungsausländische Hochschulabsolventen. Damit würde das Potenzial an Studierenden, die unter § 16 Abs. 4 AufenthG fallen könnten, etwa bei 14.500 Personen liegen (wenn man die Studierenden aus den EFTA-Staaten insgesamt herausrechnet).

Tabelle 2-6: Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten (Stand 31. Dezember 2006)

Staatsangehörigkeit	insgesamt	dar: weiblich
China	503	260
Bulgarien	133	83
Indien	129	11
Russische Föderation	79	56
Türkei	72	16
Korea	66	44
Ukraine	58	39
Kamerun	55	15
Rumänien	50	38
Japan	48	37
Indonesien	48	18
Marokko	44	8
Pakistan	39	3
Iran	31	13
alle Staatsangehörigkeiten	1.954	903

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Zum 31. Dezember 2006 waren 1.954 Personen im AZR registriert, die eine Aufenthaltserlaubnis innehatten, die ihnen die Arbeitsplatzsuche nach dem Abschluss ihres Studiums in Deutschland ermöglicht.⁵⁴ Knapp die Hälfte davon waren Frauen (46,2%). 503 Aufenthaltserlaubnisse nach § 16 Abs. 4 AufenthG wurden an chinesische Staatsangehörige erteilt, 133 an bulgarische Absolventen (vgl. Tabelle 2-6).

2.4.3 Sprachkurse und Schulbesuch

Nach § 16 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Teilnahme an einem Sprachkurs, der nicht der Studienvorbereitung dient sowie in Ausnahmefällen für den Schulbesuch erteilt werden. In der Regel soll während des Aufenthalts keine Aufenthaltserlaubnis für einen anderen Aufenthaltsweg erteilt oder verlängert werden, sofern nicht ein gesetzlicher Anspruch besteht. Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ist diesem Personenkreis nicht gestattet.

⁵⁴ Es handelt sich hierbei um eine Bestandszahl.

Tabelle 2-7: Einreisen zum Zweck der Teilnahme an einem Sprachkurs sowie des Schulbesuchs in den Jahren 2005 und 2006 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2005		2006	
	insgesamt	dar: weiblich	insgesamt	dar: weiblich
Vereinigte Staaten	472	267	755	445
Brasilien	234	143	433	263
China	170	99	345	176
Mexiko	181	80	316	137
Japan	155	96	268	178
Kolumbien	88	50	200	111
Thailand	105	77	196	143
Korea	104	68	191	113
Russische Föderation	114	85	127	91
Kanada	55	37	121	80
Australien	71	43	120	66
Türkei	113	45	103	37
alle Staatsangehörigkeiten	3.000	1.803	4.610	2.624

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Im Jahr 2006 waren 4.610 Ausländer zum Zweck der Absolvierung eines Sprachkurses bzw. zum Schulbesuch nach Deutschland eingereist, 54% mehr als im Jahr zuvor. 60% der zu diesem Zweck einreisenden Drittstaatsangehörigen stellten Frauen. Die Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Staaten, Brasilien, China und Mexiko (vgl. Tabelle 2-7).

2.4.4 Sonstige Ausbildungszwecke

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zum 1. Januar 2005 wurden mit der neuen Regelung des § 17 AufenthG die Möglichkeiten einer beruflichen Aus- und Weiterbildung für Ausländer aus Drittstaaten erweitert. Danach kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung erteilt werden. Die Erteilung ist von der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA) abhängig, soweit die Aus- und Weiterbildung nicht durch die Beschäftigungsverordnung oder durch zwischenstaatliche Vereinbarung zustimmungsfrei ist (§ 42 AufenthG i.V.m. §§ 1, 2 BeschV).⁵⁵ Die Zustimmung der BA setzt u.a. voraus, dass keine inländischen Ausbildungsuchenden zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 AufenthG). Die Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung kann auf die vorgesehene Tätigkeit, den Arbeitgeber und den Bezirk der Agentur für Arbeit beschränkt werden (§ 13 Abs. 1 BeschVerfV). Die Zustimmung wird für die Dauer der Ausbildung bzw. im Falle der betrieblichen Weiterbildung für die Dauer erteilt, die zur Erreichung des Qualifizierungszieles notwendig ist, längstens jedoch für drei Jahre (§ 13 Abs. 2 BeschVerfV).

Frühere Regelungen des Arbeitsgenehmigungs- und Ausländerrechts sahen die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern zum Zweck der beruflichen Ausbildung in Deutschland grundsätzlich

⁵⁵ Eine zwischenstaatliche Vereinbarung im Sinne des § 17 AufenthG wurde bislang nicht abgeschlossen.

nur in besonders begründeten Einzelfällen vor. Die Zulassung zur betrieblichen Weiterbildung war auf einzelne, gesetzlich definierte Formen der Weiterbildung beschränkt.⁵⁶

Tabelle 2-8: Zu sonstigen Ausbildungszwecken eingereiste Ausländer in den Jahren 2005 und 2006 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2005		2006	
	insgesamt	dar: weiblich	insgesamt	dar: weiblich
China	330	92	631	155
Russische Föderation	273	134	431	193
Vereinigte Staaten	154	77	384	168
Brasilien	159	45	240	65
Rumänien	228	60	211	87
Ukraine	129	66	195	88
Indien	111	38	162	23
Kroatien	22	7	120	44
Philippinen	30	3	108	13
Mexiko	43	18	106	42
Japan	71	29	103	31
Türkei	124	30	83	23
Korea	67	7	80	17
alle Staatsangehörigkeiten	2.625	910	4.470	1.484

Quelle: Ausländerzentralregister (AZR)

Im Jahr 2006 sind 4.470 Drittstaatsangehörige zu sonstigen Ausbildungszwecken nach Deutschland eingereist. Dies ist eine Steigerung um etwa 70% im Vergleich zum Vorjahr. Die Herkunftsländer der Auszubildenden in den Jahren 2005 und 2006 waren China und die Russische Föderation (vgl. Tabelle 2-8).

Auf der Grundlage der vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes geltenden Regelungen wurden in den Jahren 2003 bzw. 2004 1.998 bzw. 1.935 Arbeitserlaubnisse zur beruflichen Bildung erteilt. Die höhere Zahl an Zustimmungen seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes zeigt, dass die Neuregelung des § 17 AufenthG zu einer Zunahme der Zulassung von Drittstaatsangehörigen zu Aufhalten zur betrieblichen Aus- und Weiterbildung beigetragen hat. Dieser Anstieg dürfte sich allerdings auf den Bereich der Weiterbildung beschränken, da die Zahl der ausländischen Auszubildenden rückläufig ist.⁵⁷

⁵⁶ Siehe dazu Bundestagsdrucksache 16/2571 vom 13.09.2006: Aufenthaltsrecht bei beruflicher Bildung.

⁵⁷ Siehe dazu Bundestagsdrucksache 16/2571 vom 13.09.2006: Aufenthaltsrecht bei beruflicher Bildung.

2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

2.5.1 Werkvertrags- und Saisonarbeitnehmer sowie sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration aus den neuen EU-Staaten und aus Nicht-EU-Staaten

Nachdem am 21. November 1973 der Anwerbestopp für ausländische Arbeitnehmer in Kraft getreten war, konnten Drittstaatsangehörige in geringem Umfang zum Zwecke der Arbeitsaufnahme in Deutschland zuwandern. Ende der 1980er Jahre zeigte sich in der westdeutschen Wirtschaft, trotz hoher allgemeiner Arbeitslosigkeit, in bestimmten Sektoren (z.B. in der Landwirtschaft oder im Hotel- und Gaststättengewerbe) ein Mangel an Arbeitskräften. Dies führte zur teilweisen Lockerung des Anwerbestopps. Hinzu traten infolge der Umwälzungen des Jahres 1989 außenpolitische Überlegungen. Ziel der Zulassung befristeter Beschäftigung von Arbeitnehmern aus mittel- und osteuropäischen Staaten (MOE-Staaten) war u.a. die Unterstützung dieser Staaten bei der marktwirtschaftlichen Umgestaltung ihrer Wirtschaftssysteme und eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie die Kanalisierung des Wanderungsdrucks aus Mittel- und Osteuropa.

Durch bilaterale Regierungsabkommen mit den mittel- und osteuropäischen Staaten wurden seit Ende der 1980er Jahre Beschäftigungsmöglichkeiten für Werkvertrags-, Gast- und Saisonarbeitnehmer sowie für Grenzgänger vereinbart. Diese Maßnahmen sollten dazu beitragen, dass die Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Vertragsstaaten Erfahrungen auf dem deutschen und damit auf einem Arbeitsmarkt der Europäischen Union erwerben und nach ihrer Rückkehr einen positiven Beitrag zum Aufbau ihrer Volkswirtschaften leisten können. Deutschen Partnern wurden auf diese Weise Kontakte und Entwicklungsmöglichkeiten auf den Märkten der MOE-Staaten eröffnet. Im Übrigen wurde durch diese bilateral eröffneten Beschäftigungsmöglichkeiten seitens Deutschlands schon frühzeitig ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die - nach Ablauf von Übergangsfristen - vorgesehene Öffnung der Arbeitsmärkte im Rahmen der zum 1. Mai 2004 bzw. 1. Januar 2007 stattgefundenen Erweiterung der Europäischen Union getan.

Um eine starke Belastung des deutschen Arbeitsmarktes zu verhindern, wurde eine bis zu siebenjährige Übergangsfrist bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit – das so genannte 2+3+2-Modell – vereinbart. Damit gekoppelt ist die Übergangsfrist bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Baugewerbe und Teilbereichen des Handwerks. Sie kann und wird gemäß Beitrittsvertrag nur von Deutschland und Österreich in Anspruch genommen. Die Einschränkung der Dienstleistungsfreiheit gilt nur für Arbeitnehmer, die bei der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung eingesetzt sind. Sie gilt nicht für Selbständige, die bereits nach der in den Europaabkommen geregelten Niederlassungsfreiheit Dienstleistungen in den alten Mitgliedstaaten erbringen können. Die Übergangsfristen gelten für alle zum 1. Mai 2004 beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten⁵⁸ sowie für die zum 1. Januar 2007 beigetretenen Länder Bulgarien und Rumänien.⁵⁹

In den ersten zwei Jahren nach der Erweiterung war der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nur im Rahmen des Arbeitsgenehmigungsrechts einschließlich bilateraler Abkommen möglich. Allerdings blieb es den alten Mitgliedstaaten vorbehalten, ihren Arbeitsmarkt für die Arbeitnehmer der neuen Mitglieder bereits in der ersten Phase voll oder zum Teil nach nationalem Recht zu öffnen.

⁵⁸ Ausgenommen von diesen Übergangsregelungen sind die Staatsangehörigen aus Malta und Zypern.

⁵⁹ Das Bundeskabinett hat am 20. Dezember 2006 beschlossen, der EU-Kommission die Inanspruchnahme der Übergangsbestimmungen gegenüber Bulgarien und Rumänien für zunächst zwei Jahre zu melden.

Deutschland hat von der Möglichkeit, seinen Arbeitsmarkt zu öffnen, durch vielfältige gesetzliche und bilaterale Regelungen Gebrauch gemacht.

Nach dieser ersten Phase mussten die Mitgliedstaaten, die die Freizügigkeit nicht gewährt hatten, mitteilen, ob sie die Beschränkung während der nächsten drei Jahre aufrecht erhalten oder gegebenenfalls ihren Arbeitsmarkt öffnen werden. Die Bundesregierung hat im April 2006 der EU-Kommission die Inanspruchnahme der zweiten Phase der Übergangsfristen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung im Baugewerbe und Teilbereichen des Handwerks mitgeteilt.⁶⁰ Damit gelten die bisherigen Einschränkungen für die Staatsangehörigen aus den zum 1. Mai 2004 beigetretenen MOE-Staaten zunächst weiter bis zum 30. April 2009.

Nach Ablauf dieser dreijährigen Phase können die Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt für weitere zwei Jahre nur dann aufrechterhalten werden, wenn schwerwiegende Störungen des Arbeitsmarktes oder die Gefahr derartiger Störungen vorliegen.

Während der Übergangsphase dürfen die nationalen Arbeitsmärkte nicht über die Regelungen hinaus weiter beschränkt werden, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Beitrittsvertrages gegolten haben (Stillstandsklausel). Während der gesamten sieben Jahre müssen die alten Mitgliedstaaten Staatsangehörigen der Beitrittsstaaten Vorrang gegenüber Arbeitnehmern aus Nicht-EU-Ländern gewähren (Gemeinschaftspräferenz). Dies ist in § 39 Abs. 6 AufenthG festgeschrieben. Spätestens nach sieben Jahren, also ab 1. Mai 2011, gilt für alle neuen Unionsbürger der zum 1. Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten die Arbeitnehmerfreizügigkeit in allen EU-Mitgliedstaaten. Im Gegensatz zu Deutschland – und den meisten anderen EU-Staaten – haben Schweden, das Vereinigte Königreich und Irland die Arbeitnehmerfreizügigkeit mit dem Beitritt der neuen EU-Staaten eingeführt.

Die zweite Phase der Übergangsregelung wurde von Spanien, Portugal, Griechenland, Finnland und Italien⁶¹ nicht in Anspruch genommen, so dass in diesen Mitgliedstaaten seit dem 1. Mai 2006 ebenfalls die volle Arbeitnehmerfreizügigkeit für die Staatsangehörigen aus den zum 1. Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten gilt.⁶²

⁶⁰ Vgl. dazu Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2006: Verlängerung der Übergangsregelungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit bis 2009.

Die Bundesregierung nennt als Gründe für die Aufrechterhaltung der eingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit die Situation am deutschen Arbeitsmarkt und die geographische Lage Deutschlands. Insbesondere die hohe Arbeitslosigkeit unter nicht oder gering qualifizierten Personen und die Erfahrung aus dem Vereinigten Königreich, dass gerade bei diesem Personenkreis mit verstärkter Zuwanderung zu rechnen wäre, könnte zu verstärkten Spannungen auf dem Arbeitsmarkt und zu Lohndruck führen. Die Bundesregierung reagiert damit auf einen Bericht der EU-Kommission, in dem die Kommission den alten Mitgliedstaaten die baldige Öffnung ihrer Arbeitsmärkte nahe legt. Die EU-Kommission kommt in ihrem Bericht zu dem Schluss, dass die Wanderungsbewegungen von den neuen in die alten Mitgliedstaaten sehr begrenzt und zu gering seien, um den EU-Arbeitsmarkt insgesamt zu beeinflussen. Zudem hätten die Migrationsströme nach der Erweiterung eine positive Auswirkung auf die Volkswirtschaften der alten EU-Staaten. Vgl. Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2006: Bericht über die Anwendung der im Beitrittsvertrag 2003 festgelegten Übergangsregelungen (Zeitraum 1. Mai 2004 – 30. April 2006), KOM(2006) 48 endgültig vom 8.2.2006.

⁶¹ Von Italien seit dem 27. Juli 2006.

⁶² Von den acht zum 1. Mai 2004 beigetretenen EU-Staaten wandten Polen, Slowenien und Ungarn den Grundsatz der Gegenseitigkeit bei Arbeitnehmern aus den alten EU-Staaten an. Die Anwendung des Gegenseitigkeitsprinzips wurde von Slowenien (am 25. Mai 2006) und Polen (am 17. Januar 2007) mittlerweile aufgehoben. Das Gegenseitigkeitsprinzip besagt, dass die neuen EU-Staaten die Arbeitnehmerfreizügigkeit für Staatsangehörige aus den EU-15-Staaten, in denen Übergangsregelungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt für die neuen Unionsbürger eingeführt wurden, ebenfalls einschränken können.

Für die Staatsangehörigen der zum 1. Januar 2007 beigetretenen Staaten Bulgarien und Rumänien gilt spätestens zum 1. Januar 2014 die Arbeitnehmerfreizügigkeit. Von der ersten Phase der Übergangsfristen haben bei diesen beiden neuen Mitgliedstaaten auch das Vereinigte Königreich und Irland Gebrauch gemacht.⁶³

Deutschland hat jedoch entsprechend der Stillhalteklausele die Öffnung seines Arbeitsmarktes im Rahmen der mit verschiedenen mittel- und osteuropäischen Staaten geschlossenen Vereinbarungen über Werkvertrags- und Gastarbeitnehmer, Grenzgänger und Saisonarbeitnehmer für die Staatsangehörigen der Beitrittsländer beibehalten.

Zudem haben Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten, die am Tag des Beitritts rechtmäßig in einem der alten EU-Staaten gearbeitet haben und für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens 12 Monaten zum Arbeitsmarkt dieses Staates zugelassen waren, weiterhin Zugang zum Arbeitsmarkt dieses Staates. Dieses Recht gilt jedoch nicht für Arbeitnehmer, die vorübergehend zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit oder der bilateralen Abkommen über Werkvertragsarbeitnehmer nach Deutschland entsandt werden.⁶⁴

Die Übergangsfristen gelten in Deutschland (und Österreich) auch in einigen Dienstleistungssektoren. Dies betrifft in Deutschland das Baugewerbe einschließlich verwandter Wirtschaftszweige, die Reinigung von Gebäuden, Inventar und Verkehrsmitteln sowie die Tätigkeit von Innendekorateuren. In diesen Bereichen ist die zeitweilige grenzüberschreitende Beschäftigung von Arbeitnehmern aus den neuen EU-Staaten durch im Beitrittsland niedergelassene Unternehmen eingeschränkt. Damit soll möglichen schwerwiegenden Störungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen begegnet werden. Diese Begrenzung der Dienstleistungsfreiheit kann jedoch nur solange aufrechterhalten werden, wie die Arbeitnehmerfreizügigkeit eingeschränkt ist.

In den nicht eingeschränkten Dienstleistungssektoren (z.B. Pflegedienstleistungen, Autoreparaturen, Übersetzungsdienste usw.) können Unternehmen mit Sitz in den neuen EU-Staaten ihre Mitarbeiter im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit zur grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung nach Deutschland entsenden, um dort arbeitsgenehmigungsfrei grenzüberschreitend Dienstleistungen zu erbringen.

Für in den Beitrittsstaaten niedergelassene Unternehmer, die im Rahmen der Dienstleistungserbringung keine eigenen Arbeitnehmer einsetzen, gelten die Übergangsfristen in den eingeschränkten Bereichen der Dienstleistungsfreiheit nicht. So kann beispielsweise im Baugewerbe ein in Polen niedergelassener polnischer Dachdecker in eigener Person Dienstleistungen in Deutschland erbringen. Das gleiche gilt für das „Schlüsselpersonal“ von Unternehmen (Geschäftsführer, Prokuristen, leitende Angestellte). Soweit ein Selbständiger aus einem neuen EU-Staat für die

⁶³ Sowohl das Vereinigte Königreich als auch Irland hatten nach dem Beitritt der neuen EU-Staaten deutlich höhere Zuwanderungszahlen zu verzeichnen als zuvor auf der Basis von Schätzungen erwartet wurde. So wurden in Großbritannien im Rahmen des „Worker Registration Scheme“ im Zeitraum von Mai 2004 bis September 2006 etwa 487.000 Unionsbürger aus den acht mittel- und osteuropäischen Staaten registriert, zwei Drittel davon aus Polen (vgl. dazu Home Office 2006: Accession Monitoring Report. May 2004 – September 2006). Vielfach handelt es sich dabei jedoch nicht um dauerhafte, sondern um temporäre Zuwanderung zum Zweck einer befristeten Arbeitsaufnahme.

⁶⁴ Vgl. dazu ausführlich BMAS 2006; Dienelt 2004: 84-90; Fehrenbacher 2004: 244; Christen 2004: 6-8.

Dienstleistungserbringung etwa im Baugewerbe weitere Arbeitnehmer benötigt, muss er diese vom Arbeitsmarkt des Staates rekrutieren, in dem er die Dienstleistung erbringt.⁶⁵

Für Arbeitnehmer aus den neuen EU-Mitgliedstaaten gelten für die Dauer der Übergangsregelungen die bisherigen Grundlagen des Arbeitsgenehmigungsrechts weiter. Sie benötigen weiterhin eine Arbeitserlaubnis, die als Arbeitserlaubnis-EU von der Arbeitsagentur erteilt wird. Als Unionsbürger benötigen sie jedoch weder ein Visum für die Einreise noch einen Aufenthaltstitel für den Aufenthalt. Ihnen wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt.⁶⁶

Für Drittstaatsangehörige wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 das bis dahin notwendige doppelte Genehmigungsverfahren, wonach ein Bewerber die Arbeits- und die Aufenthaltserlaubnis jeweils bei verschiedenen Behörden beantragen musste, durch ein internes Zustimmungsverfahren ersetzt. Damit entfällt die als gesondertes Papier ausgestellte Arbeitsgenehmigung. Die Erlaubnis zur Beschäftigung wird zusammen mit der Aufenthaltserlaubnis von der Ausländerbehörde erteilt, sofern die Arbeitsverwaltung intern zugestimmt hat („one-stop-government“).⁶⁷ Eine Zustimmung kann nur erfolgen, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt. Das interne Zustimmungsverfahren ist nicht erforderlich, wenn der Arbeitsmarktzugang für bestimmte Aufenthaltszwecke bereits im Gesetz geregelt ist, oder wenn dies in den auf der Basis des Aufenthaltsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen oder durch zwischenstaatliche Vereinbarungen bestimmt ist.⁶⁸ Aus dem Aufenthaltstitel geht hervor, ob und in welchem Umfang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Ausländische Arbeitnehmer erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis (sofern der Aufenthalt drei Monate überschreitet). Kurzfristige Beschäftigungen sind auch mit dem für diesen Aufenthaltszweck erteilten Visum möglich.

Durch das Zuwanderungsgesetz wird der Anwerbestopp, insbesondere für Nicht- und Geringqualifizierte, weitgehend beibehalten. Nach § 18 Abs. 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschaftsstandortes Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Nach § 18 Abs. 2 AufenthG kann einem Ausländer ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden, wenn die Bundesagentur zugestimmt hat oder durch Rechtsverordnung oder zwischenstaatliche Vereinbarung bestimmt ist, dass die Ausübung der Beschäftigung ohne Zustimmung der Bundesagentur zulässig ist.

Die Bundesagentur kann der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 AufenthG zustimmen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben und für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder die nach dem Recht der EU einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (§ 39 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG). Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist auch möglich, wenn die Bundesagentur für einzelne Berufsgruppen oder Wirtschaftszweige festgestellt hat, dass die Besetzung der offenen Stellen mit ausländischen Bewerbern arbeitsmarkt- und integrationspolitisch ver-

⁶⁵ Vgl. Westphal/Stoppa 2004: 135.

⁶⁶ Für die neuen Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die auch Drittstaatsangehörige sein können, findet das Freizügigkeitsgesetz/EU Anwendung. Einreise und Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen regelt dagegen das Aufenthaltsgesetz.

⁶⁷ Vgl. Feldgen 2006: 172.

⁶⁸ § 39 AufenthG, § 1 BeschV.

antwortbar ist (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG). Der Ausländer, dem eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt wird, darf nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden. Die Zustimmung zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis kann die Dauer und die berufliche Tätigkeit festlegen und die Beschäftigung auf bestimmte Betriebe oder Bezirke beschränken (§ 39 Abs. 4 AufenthG; § 13 BeschVerfV).

Für Hochqualifizierte wurde der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert (§ 19 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 2.5.2). Zudem regelt das Aufenthaltsgesetz erstmals ausdrücklich die Zuwanderung Selbständiger (§ 21 AufenthG) (vgl. dazu Kapitel 2.5.3).

Zusätzlich zur Möglichkeit des Erhalts einer Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG oder einer Aufenthaltserlaubnis für wissenschaftliches Personal im normalen aufenthaltsrechtlichen Verfahren (§ 18 AufenthG i.V.m. § 5 BeschV) kann künftig einem ausländischen Forscher eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er eine wirksame Aufnahmevereinbarung zur Durchführung eines Forschungsvorhabens mit einer anerkannten Forschungseinrichtung abgeschlossen hat (§ 20 Abs. 1 AufenthG).⁶⁹ Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung im Rahmen des bezeichneten Forschungsvorhabens und zur Ausübung von Tätigkeiten in der Lehre (§ 20 Abs. 6 AufenthG).

Nach § 39 Abs. 6 AufenthG ist für Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten für Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen, ein Arbeitsmarktzugang eröffnet. Sie können für diese Beschäftigungen unter den Voraussetzungen des § 39 Abs. 2 AufenthG durch die Bundesagentur für Arbeit eine Arbeitserlaubnis nach § 284 SGB III erhalten. Ihnen wird dabei ein Vorrang gegenüber zum Zweck der Beschäftigung einreisenden Staatsangehörigen aus Drittstaaten gewährt.

Die einzelnen Ausnahmeregelungen für verschiedene Arbeitnehmergruppen aus Drittstaaten sind seit 1. Januar 2005 im Aufenthaltsgesetz und in der Beschäftigungsverordnung (BeschV)⁷⁰ kodifiziert. Für die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten gilt die Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV) weiter. Die BeschV findet in den Fällen Anwendung auf die Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten, wenn sie günstigere Regelungen als die ASAV vorsieht.⁷¹

Einen Überblick über die Ausnahmetatbestände der ASAV und der BeschV geben die Tabellen 2-32 und 2-33 im Anhang.

Im Jahr 2005 wurden nach Angaben der Bundesagentur für Arbeit etwa 280.000 Arbeitsgenehmigungen nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV erteilt.⁷² Im Jahr 2006 waren es etwa 235.000

⁶⁹ Durch den durch das Richtlinienumsetzungsgesetz vom 19. August 2007 eingefügten § 20 AufenthG wird die „Forscherrichtlinie“ der EU (Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung) in nationales Recht umgesetzt.

⁷⁰ Verordnung über die Zulassung von neu einreisenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (Beschäftigungsverordnung – BeschV) vom 22. November 2004.

⁷¹ Vgl. Storr u.a. 2005: 95.

⁷² Im Jahr 2004 waren es etwa 380.000 Arbeitsgenehmigungen. Da seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes die ASAV jedoch nur noch für die der EU beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten von Bedeutung ist, können die Zahlen für 2004 und 2005 nicht miteinander verglichen werden. Der Rückgang ist insbesondere auf die Verfahrensänderungen („one-stop-government“, siehe oben) zurückzuführen. Drittstaatsangehörige Arbeitnehmer erhalten dagegen seit Anfang 2005 einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in Verbindung mit den in der Beschäftigungsverordnung geregelten Ausnahmetatbeständen.

Arbeitsgenehmigungen Dabei ist Polen Hauptherkunftsland. Jeweils etwa 94% der Arbeitserlaubnisse entfielen auf polnische Staatsangehörige. 3% gingen an Staatsangehörige aus der Slowakei. Die restlichen 3% der Arbeitsgenehmigungen verteilen sich auf die weiteren sechs im Mai 2004 beigetretenen mittel- und osteuropäischen Länder (siehe Tabellen 2-34 und 2-35 im Anhang).

An ausländische Staatsangehörige, die im Jahr 2005 eingereist sind, wurden laut AZR 17.612 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit nach § 18 AufenthG erteilt, im Jahr 2006 waren es 29.466 Aufenthaltserlaubnisse (vgl. Tabelle 2-9). Dies entspricht einem Anstieg um etwa zwei Drittel gegenüber dem Vorjahr. Die größte Gruppe ausländischer Arbeitnehmer, die im Jahr 2006 eingereist sind, waren Staatsangehörige aus Rumänien, vor indischen, chinesischen und us-amerikanischen Staatsangehörigen.

Ein knappes Drittel der erteilten Aufenthaltserlaubnisse ging an Frauen. Bei Drittstaatsangehörigen aus der Russischen Föderation bzw. der Ukraine stellten Frauen dagegen zwei Drittel bzw. drei Viertel aller im Jahr 2006 eingereisten Arbeitnehmer.

Tabelle 2-9: Zur Ausübung einer Beschäftigung nach § 18 AufenthG in den Jahren 2005 und 2006 eingereiste Ausländer nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	2005		2006	
	insgesamt	dar: weiblich	insgesamt	dar: weiblich
Rumänien	1.771	459	3.828	632
Indien	1.556	217	2.600	322
China	1.659	353	2.474	605
Vereinigte Staaten	1.883	576	2.412	770
Russische Föderation	1.101	709	1.813	1.236
Bosnien-Herzegowina	444	18	1.543	40
Ukraine	828	622	1.478	1.142
Japan	1.332	245	1.468	279
Kroatien	790	68	1.431	69
Türkei	617	119	1.256	119
Bulgarien	558	187	1.147	247
Insgesamt	17.612	5.797	29.466	9.156

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Folgenden werden die wichtigsten Formen der zeitlich begrenzten Arbeitsmigration dargestellt:

2.5.1.1 Werkvertragsarbeitnehmer

Bei Werkvertragsarbeitnehmern handelt es sich um Beschäftigte von Firmen mit Sitz im Ausland, die auf der Grundlage eines Werkvertrages in Deutschland arbeiten dürfen. Grundlage dafür bilden bilaterale Regierungsvereinbarungen (so genannte Werkvertragsarbeitnehmerabkommen) mit mittel- und osteuropäischen Staaten und der Türkei.⁷³ Die zwischenstaatlichen Vereinbarungen ent-

⁷³ Zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Serbien/Montenegro, Lettland, Mazedonien, Polen, Rumänien, Slowenien, Ungarn und der Türkei wurden bilaterale Abkommen abgeschlossen. Vgl. zu den Voraussetzungen für die Beschäftigung von Werkvertragsarbeitnehmern und zum Zulassungsverfahren die Merkblätter 16 und 16a der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Februar 2007).

halten Beschäftigungskontingente, die jährlich zum Oktober für die Abrechnungszeiträume Oktober bis September des Folgejahres der jeweiligen Arbeitsmarktlage in Deutschland angepasst werden. Innerhalb des Abrechnungszeitraums Oktober 2003 bis September 2004 wurden aufgrund der EU-Erweiterung die Kontingente auch zum 1. Mai 2004 angepasst.⁷⁴ Grundlage ist jeweils die Arbeitslosenquote am 30. Juni des laufenden Jahres. Für jeden Prozentpunkt, um den sich die Arbeitslosenquote erhöht bzw. verringert, werden die Beschäftigungskontingente um 5% reduziert bzw. angehoben. Die festgelegten Quoten enthalten zum Teil Unterkontingente für bestimmte Branchen, etwa für den Bereich Bau. Damit soll verhindert werden, dass alle zugelassenen Werkvertragsarbeitnehmer ausschließlich in einem Wirtschaftsbereich eingesetzt werden.

Die Regierungsabkommen eröffnen die Möglichkeit der Kooperation zwischen einem deutschen und einem ausländischen Unternehmen zur Erstellung eines Werkes, das der ausländische Subunternehmer mit eigenen (ausländischen) Arbeitskräften durchführt. Arbeitnehmer aus den Vertragsstaaten dürfen so bis zu zwei, in Ausnahmefällen bis zu drei Jahre in Deutschland arbeiten (§ 39 Abs. 1 BeschV; § 3 Abs. 1 ASAV). Arbeitnehmern in leitender Position oder Verwaltungspersonal (z.B. Techniker, Bauleiter) kann die Zustimmung zum Aufenthaltstitel bis zu einer Höchstdauer von vier Jahren erteilt werden (§ 39 Abs. 2 BeschV; § 3 Abs. 3 ASAV). Für die Dauer der Durchführung des Auftrages wird dem Werkvertragsarbeitnehmer die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zu einer Beschäftigung in Form einer Werkvertragsarbeitnehmerkarte erteilt. Von der Ausländerbehörde erhält er dann eine – auf die Dauer des Werkvertrages begrenzte – Aufenthaltserlaubnis.⁷⁵ Nach Ablauf der vorgesehenen Dauer ist eine anschließende Aufenthaltszeit von gleicher Länge wie die Gesamtgeltungsdauer der früheren Aufenthaltstitel im Heimatland notwendig, um als Werkvertragsarbeitnehmer wiederkehren zu dürfen. Dieser Zeitraum beträgt jedoch höchstens zwei Jahre. Für Werkvertragsarbeitnehmer, die zuvor nicht länger als neun Monate im Bundesgebiet beschäftigt waren, beträgt er höchstens drei Monate.

Die Abkommen gehen als Kontingentvereinbarungen vom Grundsatz einer arbeitsmarktunabhängigen Beschäftigung aus, d.h. eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt. Sie enthalten jedoch Arbeitsmarktschutzklauseln. Danach dürfen ausländische Werkvertragsarbeitnehmer nicht zugelassen werden, wenn in dem Betrieb des deutschen Werkvertragspartners Arbeitnehmer entlassen werden oder Kurzarbeit droht. In Arbeitsagenturbezirken, in denen die Arbeitslosenquote im Durchschnitt der letzten sechs Monate mindestens um 30% über dem Bundesdurchschnitt gelegen hat, ist die Beschäftigung von ausländischen Werkvertragsarbeitnehmern generell ausgeschlossen.⁷⁶

Für die am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen mittel- und osteuropäischen Staaten sind die Werkvertragsarbeitnehmerabkommen nur noch in den Branchen von Bedeutung, in denen aufgrund der

⁷⁴ Vgl. Bundestagsdrucksache 15/5546 vom 27. Mai 2005: 10.

⁷⁵ Für die Einreise zur Arbeitsaufnahme benötigt der ausländische Arbeitnehmer ein Visum, das von der deutschen Auslandsvertretung für längstens drei Monate erteilt wird. Voraussetzung für die Visaerteilung ist die Zusage über die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung durch die zuständige Arbeitsagentur. In Deutschland muss der ausländische Arbeitnehmer dann vor Ablauf des Visums einen Aufenthaltstitel bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragen. Dies gilt grundsätzlich für neu einreisende ausländische Arbeitnehmer aus Drittstaaten, also auch für die weiteren in der ASAV geregelten Beschäftigungsmöglichkeiten. Staatsangehörige aus den neuen EU-Mitgliedstaaten benötigen für die Einreise kein Visum und für den Aufenthalt keinen Aufenthaltstitel. Diesen Unionsbürgern wird von Amts wegen eine Bescheinigung über das Aufenthaltsrecht ausgestellt und durch die Arbeitsverwaltung eine Arbeitserlaubnis-EU erteilt.

⁷⁶ Die Zusammenstellung der Arbeitsagenturbezirke, die unter diese Regelung fallen, wird vierteljährlich aktualisiert. Dabei handelt es sich überwiegend um Arbeitsagenturbezirke in den neuen Bundesländern.

Übergangsregelungen (siehe Kapitel 2.2) die Dienstleistungsfreiheit eingeschränkt ist. Dies trifft insbesondere auf die Baubranche zu.⁷⁷ Das bedeutet, dass Dienstleister aus den neuen EU-Mitgliedstaaten in den anderen Bereichen ihre Dienstleistungen unabhängig von den Regierungsvereinbarungen anbieten können. Insofern haben die Werkvertragsarbeiterabkommen etwa im Bereich der Fleischverarbeitung durch den EU-Beitritt der meisten Vertragsstaaten keine Bedeutung mehr. Zudem gilt seit Oktober 2004 die deutsch-rumänische Regierungsvereinbarung nicht mehr für den Bereich der Fleischverarbeitung. Andere Vertragsstaaten sind in diesem Bereich in der Regel nicht tätig.

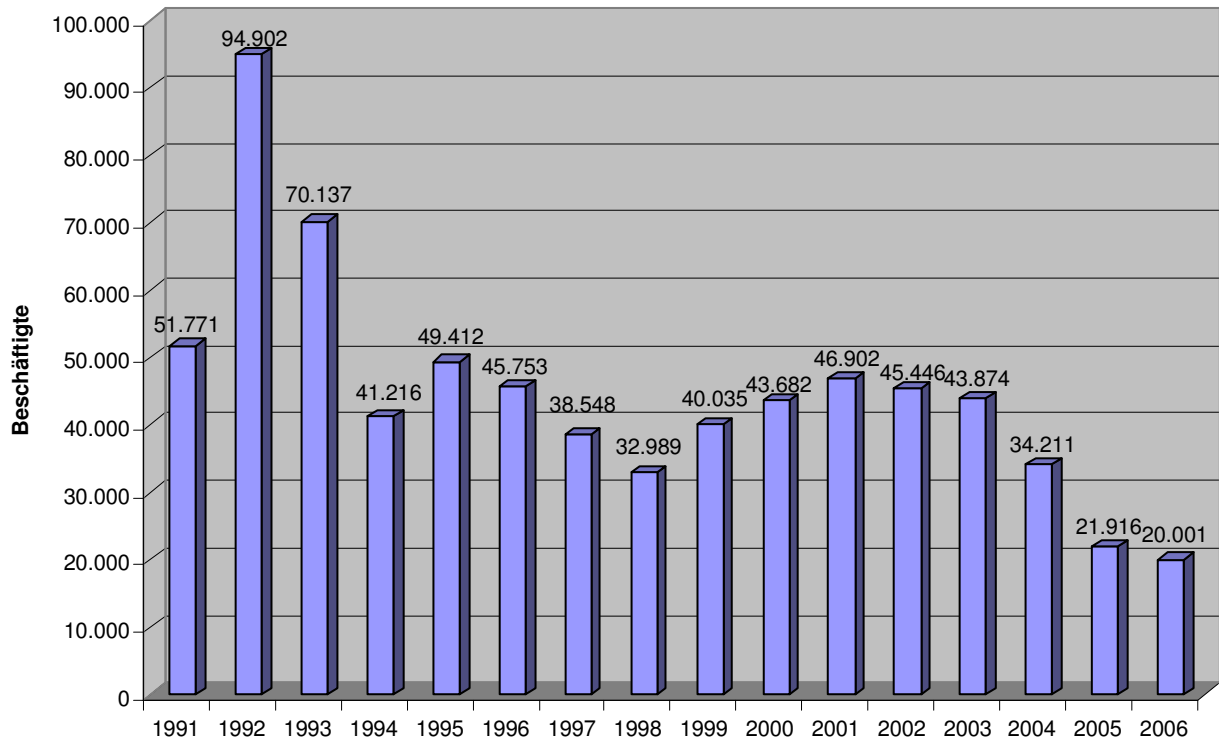
Die Entlohnung der entsandten Arbeitnehmer muss dem Lohn entsprechen, den die einschlägigen deutschen Tarifverträge für vergleichbare Tätigkeiten vorsehen. Die Beiträge zur Sozialversicherung sind in den jeweiligen Heimatländern zu leisten. Für die Zulassung von Werkverträgen und Werkvertragsarbeitnehmern sowie für die laufende Überwachung der Kontingente sind, je nach Herkunftsland, bestimmte Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit zuständig. Eine festgestellte Überschreitung der Kontingente führt zu einem Annahmestopp weiterer Werkverträge.

Die statistische Registrierung übernimmt die Bundesagentur für Arbeit; allerdings werden nicht die Zuzüge, sondern nur der jeweilige Stand der beschäftigten Werkvertragsarbeiter pro Monat erfasst, aus dem ein jährlicher Durchschnittswert errechnet wird.⁷⁸

⁷⁷ Vgl. Bundestagsdrucksache 15/5546 vom 27. Mai 2005: 10-11.

⁷⁸ Wie viele Personen im Rahmen dieser Werkverträge nach Deutschland jährlich einreisen, ist so nicht exakt zu ermitteln. Eine Umrechnung der Beschäftigten- auf die Zuzugszahlen ist nur sehr bedingt möglich, da aufgrund der unterschiedlichen Aufenthaltsdauer der Werkvertragsarbeiter eine Gleichsetzung von Beschäftigten und Eingereisten nicht möglich ist.

Abbildung 2-14: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland von 1991 bis 2006 im Jahresdurchschnitt



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Nachdem die allgemeine Arbeitslosenquote in Deutschland von 2001 bis 2005 anstieg⁷⁹, wurde das Beschäftigungskontingent für alle Vertragsstaaten seit 2002 jedes Jahr kontinuierlich gesenkt. Für den Abrechnungszeitraum Oktober 2003 bis September 2004 ist es auf 54.480 gesunken, zum 1. Mai 2004 wurde es weiter auf 41.664 reduziert. Für den folgenden Zeitraum (Oktober 2004 bis September 2005) wurde der zum Beitritt der neuen EU-Mitgliedstaaten festgelegte Kontingentrahmen beibehalten.

Analog zu der Entwicklung der Kontingente sank die Zahl der ausländischen Werkvertragsarbeitnehmer von circa 95.000 im Jahr 1992 auf etwa 33.000 im Jahr 1998 und stieg ab 1999 wieder auf über 40.000 Beschäftigte an (vgl. Abbildung 2-14). Bis 2003 lag die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer im Jahresdurchschnitt zwischen 40.000 und 47.000 Beschäftigten. Danach sank die Zahl der Werkvertragsarbeitnehmer deutlich bis auf 20.001 Personen im Jahr 2006.

⁷⁹ Die Arbeitslosenquote stieg im Jahresdurchschnitt von 2001 bis 2005 von 9,4% auf 11,7%. Im Jahr 2006 wurde ein Rückgang auf 10,8% registriert.

Karte 2-4: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2006



Staatsangehörige aus Polen stellen jedes Jahr die größte Gruppe der Werkvertragsarbeitnehmer. Im Jahr 2006 waren 9.026 Werkvertragsarbeitnehmer aus Polen in Deutschland beschäftigt. Dies entsprach einem Anteil von 45,1% an allen Werkvertragsarbeitnehmern des Jahres 2006 (vgl. Karte 2-4 und Tabelle 2-36 im Anhang). Weitere Hauptherkunftsländer ausländischer Arbeitnehmer im Rahmen von Werkverträgen waren Kroatien (2.874 Personen bzw. 14,4%) und Rumänien (2.703 Personen bzw. 13,5%). Deutlich gesunken ist seit dem Jahr 2004 der Anteil der Werkvertragsarbeitnehmer aus Ungarn (von 10,0% im Jahr 2004 auf 4,8% im Jahr 2006). Insgesamt kamen im Jahr 2006 54,5% der Werkvertragsarbeitnehmer aus den im Jahr 2004 beigetretenen EU-Staaten (2004: 64,5%), weitere 17,2% aus Bulgarien und Rumänien (2004: 15,8%). 25,3% der Werkver-

tragsarbeitnehmer wurden aus den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien⁸⁰ rekrutiert (2004: 16,7%).

Jeweils etwa ein Viertel der Werkvertragsarbeitnehmer arbeitet in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen und Bayern, ein Fünftel in Baden-Württemberg. Auf die neuen Bundesländer entfällt lediglich ein Anteil von 2% bis 3% an allen Werkvertragsarbeitnehmern.

2.5.1.2 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen

Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes bzw. der Beschäftigungsverordnung am 1. Januar 2005 können Saisonarbeitnehmer bis zu vier Monate im Jahr beschäftigt werden (§ 18 BeschV).⁸¹ Sie erhalten eine Arbeitserlaubnis-EU (Staatsangehörige aus den Beitrittsstaaten) bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung (Drittstaatsangehörige). Diese Regelung gilt für Arbeitnehmer in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, im Hotel- und Gaststättengewerbe, in der Obst- und Gemüseverarbeitung sowie in Sägewerken. Der Zeitraum für die Beschäftigung von Saisonarbeitnehmern ist für einen Betrieb auf acht Monate im Kalenderjahr (bis Ende 2004: sieben Monate) begrenzt.⁸² Mit der Saisonbeschäftigung soll ein vorübergehender Arbeitskräftebedarf zu Spitzenzeiten überbrückt werden. Schaustellergehilfen kann eine Arbeitserlaubnis-EU bzw. die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung bis zu insgesamt neun Monaten im Jahr erteilt werden (§ 19 BeschV; § 4 Abs. 2 ASAV). Auf die Bestimmung, nach der eine erneute Anforderung als Schaustellergehilfe im darauf folgenden Jahr ausgeschlossen ist, wenn die Dauer der Beschäftigung sechs Monate übersteigt, wurde mit der Neuregelung in der Beschäftigungsverordnung verzichtet. Die Zulassung der Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen setzt bilaterale Vermittlungsabsprachen der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des jeweiligen Herkunftslandes voraus. Entsprechende Absprachen gelten mit Kroatien und den EU-Beitrittsstaaten⁸³ mit Ausnahme der baltischen Staaten.

Weitere Voraussetzung für deren Zulassung ist, dass für die Beschäftigungen keine einheimischen Arbeitskräfte oder diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellte ausländische Arbeitnehmer (zum Beispiel Unionsbürger der alten EU-Staaten oder Ausländer mit einer Niederlassungserlaubnis) zur Verfügung stehen. Saisonarbeitnehmer aus Drittstaaten unterliegen den deutschen Rechtsvorschriften über die Sozialversicherung einschließlich der Vorschriften über die Geringfügigkeit. Für Saisonarbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten gilt, dass sie grundsätzlich nur in einem EU-Staat sozialversichert sind. Sind Saisonarbeitnehmer während ihrer Tätigkeit in Deutschland auch in ihrem Herkunftsstaat (z.B. Polen) beschäftigt und dort auch weiterhin versichert, unterliegt auch ihre Beschäftigung in Deutschland den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates. Eine Versicherungspflicht in Deutschland besteht dann nicht. Grundlage für diese Regelung ist die Verordnung (EWG) 1408/71.

⁸⁰ Ohne Slowenien.

⁸¹ Bis Ende 2004 konnten Saisonarbeitnehmer bis zu drei Monate im Jahr in Deutschland arbeiten (§ 4 Abs. 1 ASAV). Maßgabe ist eine Arbeitszeit von mindestens 30 Stunden wöchentlich bei durchschnittlich mindestens sechs Stunden arbeitstäglich.

⁸² Dies gilt nicht für Betriebe des Obst-, Gemüse-, Wein-, Hopfen- und Tabakanbaus.

⁸³ Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Bulgarien (nur für Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes) und Rumänien.

Zudem hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) folgende Eckpunkterege lung für die Jahre 2006 und 2007 festgelegt:⁸⁴

Für den einzelnen Betrieb ist die Zulassung ausländischer Saisonarbeitnehmer in Höhe von 80% der Zulassungen des Jahres 2005 ohne individuelle Prüfung der Vermittlungsmöglichkeiten inländischer Arbeitssuchender gestattet. Weitere Zulassungen werden nur bewilligt, soweit für die Tätigkeiten keine inländischen Arbeitskräfte vermittelt werden können. Durch die weitere Zulassung darf die Zahl der in einem Betrieb insgesamt beschäftigten ausländischen Saisonarbeitnehmer 90% der Zulassungen des Jahres 2005 nicht überschreiten. Der darüber hinaus gehende Kräftebedarf von zehn Prozent soll durch mehr Vermittlungen vom inländischen Arbeitsmarkt gedeckt werden („80:10:10-Regelung“). Ausgenommen von der Begrenzung auf 90% der Zulassungen von 2005 bleiben lediglich sog. Kleinbetriebe, die unverändert bis zu vier ausländische Saisonkräfte beschäftigen können.

Sofern Betriebe durch die Übernahme von bisher schon mit mittel- und osteuropäischen Saisonkräften bewirtschafteten Anbauflächen eines anderen Betriebes expandieren, haben sie das Recht, die dort von dem Voreigentümer eingesetzten ausländischen Saisonarbeitnehmer im Rahmen der vorgenannten Margen weiterzubeschäftigen. Dies gilt entsprechend für die Deckung von Mehrbedarf bei Betrieben, die plausibel begründen, dass sich auf Grund sonstiger Erweiterungen der Anbauflächen oder des Anbaues personalintensiver Sonderkulturen ebenfalls ein Mehrbedarf an Arbeitskräften gegenüber dem Jahr 2005 ergibt. Sofern es trotz nachdrücklicher Anstrengungen aller Seiten in Einzelfällen nicht gelingt, in dem nach den Eckpunkten geforderten Umfang von 10 Prozent des Kräftebedarfs auch Arbeitskräfte auf dem inländischen Arbeitsmarkt zu gewinnen, können zur Deckung des für die Einbringung der Ernten erforderlichen Restbedarfs mittel- und osteuropäische Saisonbeschäftigte bewilligt werden, um unbillige Härten zu vermeiden. Die Anerkennung einer solchen Härte setzt voraus, dass der Kräftebedarf frühzeitig angezeigt worden ist und der Arbeitgeber bei der Gewinnung inländischer Kräfte konstruktiv mitgewirkt hat.

Die Vermittlung der Saisonarbeitnehmer übernimmt die Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV). Deutschen Arbeitgebern wird dabei die Möglichkeit eingeräumt, ihnen namentlich bekannte Personen zu rekrutieren.⁸⁵ Statistisch erfasst wird von der Bundesagentur für Arbeit die Zahl der Vermittlungen und nicht die Zahl der Einreisen.⁸⁶

Der weitaus größte Teil der Saisonarbeitnehmer unterliegt zwar der Meldepflicht in den Gemeinden.⁸⁷ Ausnahmen hiervon bestehen nur in sechs Bundesländern. Diese Ausnahmen gelten für Saisonarbeitnehmer in Brandenburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sofern ihr Aufenthalt auf zwei Monate beschränkt bleibt, sowie für Saisonarbeitnehmer in Baden-Württemberg und Sachsen, die nur einen Monat am Stück im Land arbeiten. Dadurch lässt sich nicht eindeutig bestimmen, wie viele der Saisonarbeitnehmer in der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik erfasst werden (vgl. Kapitel 1.1). Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass in der Praxis Saisonarbeitnehmer mehrheitlich nicht von der amtlichen Wanderungsstatistik erfasst wer-

⁸⁴ Siehe dazu das „Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen“ der Bundesagentur für Arbeit (Stand: Januar 2007).

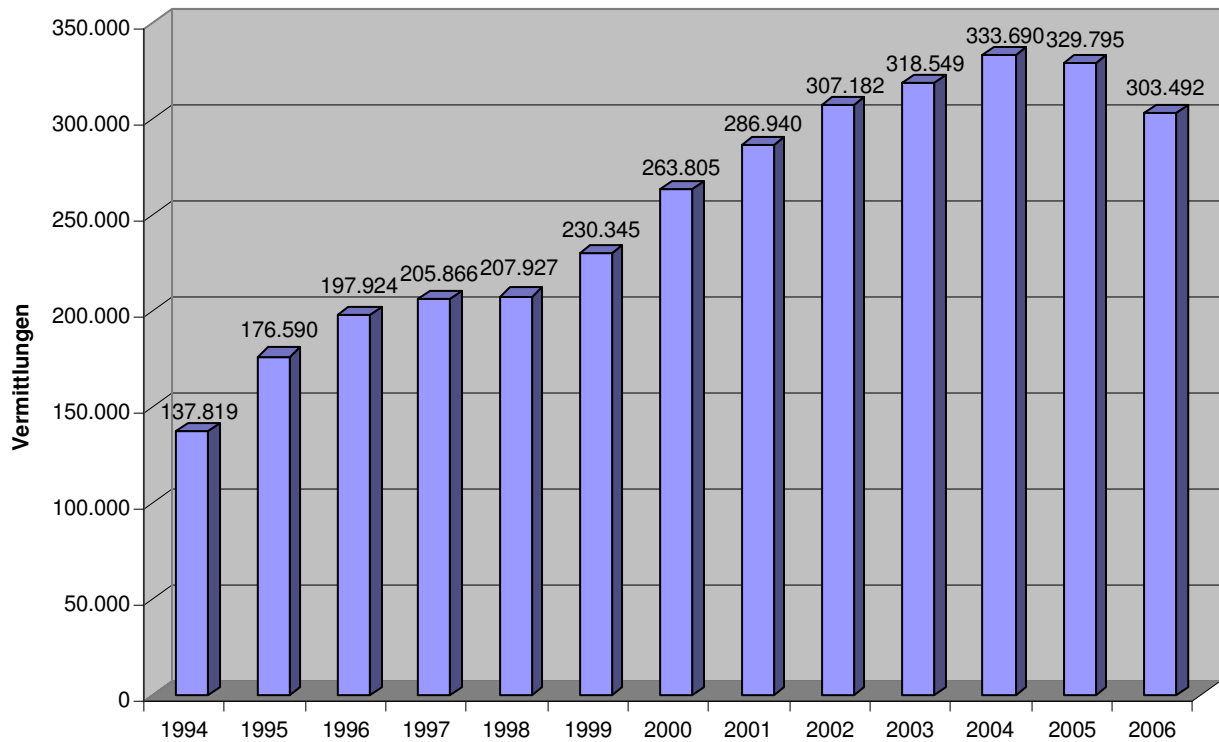
⁸⁵ Viele Saisonarbeitnehmer arbeiten jedes Jahr in dem Betrieb, in dem sie auch im Vorjahr bzw. den Vorjahren beschäftigt waren.

⁸⁶ Es kann daher nicht unmittelbar auf die Zahl der jährlich nach Deutschland einreisenden Saisonarbeitnehmer geschlossen werden.

⁸⁷ Auch im „Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen“ (Stand: Januar 2007) der Bundesagentur für Arbeit wird darauf hingewiesen, dass der Saisonarbeitnehmer nach der Einreise bei der Gemeinde, Kreis- oder Stadtverwaltung anzumelden sei.

den: den etwa 236.000 Vermittlungen polnischer Saisonarbeitskräfte und Schaustellergehilfen im Jahr 2006 (knapp 80% aller derartigen Vermittlungen) standen in der Wanderungsstatistik knapp 164.000 Zuzüge aus Polen und gut 112.000 registrierte Fortzüge nach Polen gegenüber. Für die Vorjahre ergibt sich ein ähnliches Bild.

Abbildung 2-15: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen von 1994 bis 2006



Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Seit Anfang der 1990er Jahre wurde zunehmend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ausländische Saisonarbeitnehmer zu beschäftigen. Die Zahl der Vermittlungen ist von 1994 mit 137.819 vermittelten Saisonarbeitnehmern bzw. Schaustellergehilfen bis zum Jahr 2004 kontinuierlich jedes Jahr angestiegen.⁸⁸ Im Jahr 2002 hat die Nachfrage nach Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen erstmals zu mehr als 300.000 Vermittlungen geführt und lag 2004 bei über 333.000 (vgl. Abbildung 2-15 und Tabelle 2-37 im Anhang). In den beiden Folgejahren war ein Rückgang der Vermittlungen zu verzeichnen, im Jahr 2005 auf etwa 330.000 und im Jahr 2006 auf circa 303.000 Vermittlungen. Damit wurden im Jahr 2006 etwa 8% weniger Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen vermittelt als ein Jahr zuvor.

⁸⁸ Bei den genannten Zahlen handelt es sich um Nettovermittlungen, d.h. um tatsächlich beschäftigte Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen.

Karte 2-5: Saisonarbeiter und Schaustellergehilfen in Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2006



Hauptherkunftsland der Saisonbeschäftigten ist Polen (vgl. Karte 2-5 und Tabelle 2-37 im Anhang). Von Mitte der 1990er Jahre an stellten polnische Staatsangehörige weit über 80% aller Saisonarbeiter. Im Jahr 2006 gab es 236.267 Vermittlungen polnischer Saisonarbeitskräfte und Schaustellergehilfen (2005: 279.197), womit der Anteil auf 77,8% sank. Etwa 90% der Saisonarbeiter werden im Bereich der Land- und Forstwirtschaft eingesetzt.

Entgegen der allgemeinen Entwicklung der Vermittlungszahlen von Saisonarbeitern ist die Zahl der Vermittlungen rumänischer Saisonarbeiter bzw. Schaustellergehilfen in den Jahren 2005 und 2006 stark angestiegen. Sie betrug im Jahr 2006 51.190 (2005: 33.083). Dies entspricht einem Anstieg von 54,7% im Vergleich zum Vorjahr. Damit stieg der Anteil rumänischer Staatsangehöriger an den Saisonarbeitern im Jahr 2006 auf 16,9%.

Im Jahr 2006 waren 52.710 Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen in Baden-Württemberg beschäftigt, 50.626 in Nordrhein-Westfalen, 49.676 in Niedersachsen/Bremen, 47.154 in Rheinland-Pfalz/Saarland und 44.562 in Bayern.

2.5.1.3 Sonstige zeitlich begrenzte Arbeitsmigration

Neben den oben genannten existieren noch weitere, in der Beschäftigungsverordnung (seit 1. Januar 2005) bzw. in der Anwerbestoppausnahmereverordnung aufgeführte Regelungen für bestimmte Arbeitsmarktsegmente:

Gastarbeitnehmer

Geregelt ist das Vermittlungsverfahren für Gastarbeitnehmer in § 40 BeschV (bzw. § 2 Abs. 3 ASAV). Die Regelung ermöglicht eine vorübergehende Beschäftigung von Gastarbeitnehmern aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung in Deutschland. Einzelheiten regeln bilaterale Abkommen (Gastarbeitnehmerabkommen)⁸⁹, die insbesondere die Höchstzulassungszahlen (Kontingente) festlegen. Für deren Durchführung ist die ZAV zuständig. Abkommen dieser Art wurden mit Ungarn (max. 2.000 Arbeitnehmer), Polen (max. 1.000), der Tschechischen (max. 1.400) und der Slowakischen Republik (max. 1.000), Slowenien (max. 150), Albanien (max. 1.000), Bulgarien (max. 1.000), Estland (max. 200), Lettland (max. 100), Litauen (max. 200), Rumänien (max. 500), der Russischen Föderation (max. 2.000) und Kroatien (max. 500) geschlossen.

Die Gastarbeitnehmer müssen als Voraussetzung über eine abgeschlossene Berufsausbildung oder über eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in dem Beruf, der in Deutschland ausgeübt werden soll, verfügen. Zudem müssen sie Grundkenntnisse in der deutschen Sprache mitbringen. Sie dürfen nicht jünger als 18 Jahre und nicht älter als 40 Jahre sein. Der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland soll ihnen die Möglichkeit zur beruflichen und sprachlichen Fortbildung bieten. Die Tätigkeit eines Gastarbeitnehmers kann nur in dem von ihm erlernten Beruf erfolgen. Ziel des Programms ist es, diesen Arbeitnehmern fachspezifisches Wissen zu vermitteln. Eine Zulassung als Gastarbeitnehmer ist nur einmal möglich.

Die Beschäftigten dürfen bis zu 18 Monate (Zulassung für ein Jahr mit Verlängerungsoption um ein halbes Jahr) in Deutschland arbeiten. Sie erhalten von der ZAV eine Zulassungsbescheinigung als Gastarbeitnehmer. Eine Arbeitsmarktprüfung findet nicht statt. Gastarbeitnehmer sind deutschen Beschäftigten gleichzustellen; ihnen steht der gleiche tarifliche Lohn zu, wobei die deutschen Sozialversicherungsbedingungen gelten. Damit werden sie - anders als die Werkvertragsarbeitnehmer - in der deutschen Sozialversicherungsstatistik erfasst.

Gastarbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten, die ununterbrochen zwölf Monate zum Arbeitsmarkt in Deutschland zugelassen waren, können eine Arbeitsberechtigung-EU erhalten, was ihnen einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang ermöglicht.

Die jährlichen Kontingente belaufen sich auf 11.050 Personen. Dieser Rahmen wird bei weitem nicht ausgeschöpft.⁹⁰ Seit dem Höchststand mit 5.891 Personen im Jahr 2000 sank die Zahl der

⁸⁹ Bei diesen Gastarbeitnehmervereinbarungen handelt es sich um Austauschprogramme, von denen deutsche Arbeitnehmer jedoch kaum Gebrauch machen.

⁹⁰ Insbesondere die Kontingente der Russischen Föderation, Albanien, Estlands und Sloweniens werden kaum genutzt.

Vermittlungen von Gastarbeitnehmern kontinuierlich. Im Jahr 2006 wurden 1.415 Vermittlungen registriert (vgl. Tabelle 2-38 im Anhang). Dies ist der niedrigste Stand seit 1991. Hauptherkunftsländer im Jahr 2006 waren Polen (389), die Slowakische Republik (250) und Rumänien (209). Schwierigkeiten bei der Durchführung der Abkommen zeigen sich häufig in der fehlenden beruflichen und sprachlichen Qualifikation auf Seiten der Bewerber sowie einer vielfach nur begrenzten Bereitschaft von Arbeitgebern, Gastarbeitnehmer zum Zwecke der Fortbildung zu beschäftigen.

Grenzarbeitnehmer (Grenzgängerbeschäftigung)

Grenzgänger fallen nach der verwendeten Definition nicht unter den Begriff der Migranten, da sie ihren Lebensmittelpunkt nicht über die Grenzen ihres Heimatstaates hinaus verlagern. Die gewohnte räumliche und damit auch soziale Umgebung bleibt erhalten. Da Grenzgänger ihren Wohnsitz nicht über die Grenze verlagern, gehen sie auch nicht in die Wanderungsstatistik ein.

Die rechtliche Grundlage für die Grenzgängerbeschäftigung findet sich in § 6 der Anwerbestoppausnahmereverordnung. Ausländischen Arbeitnehmern aus angrenzenden Staaten kann eine Arbeitserlaubnis erteilt werden, wenn sie Staatsangehörige dieses Staates sind, dort keine Sozialleistungen beziehen, täglich in ihren Heimatstaat zurückkehren oder eine auf längstens zwei Tage in der Woche begrenzte Beschäftigung ausüben wollen (§ 6 Abs. 1 ASAV). Im Rahmen dieser Regelung können polnische und tschechische Arbeitnehmer eine Beschäftigung in Deutschland in einem in der Anlage zur ASAV aufgelisteten Grenzbereich aufnehmen. Grenzgänger erhielten eine Aufenthaltsgenehmigung in Form einer Grenzgängerkarte. Die auf Grund des EU-Beitritts überflüssig gewordene Regelung zur Ausstellung von Grenzgängerkarten an polnische und tschechische Staatsangehörige wurde abgeschafft. Solange die Beschäftigung solcher Grenzgänger noch übergangsweise erlaubnispflichtig ist, erhalten sie eine Arbeitsgenehmigung-EU nach § 284 SGB III. Arbeitnehmer aus der Schweiz benötigen seit dem Inkrafttreten des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Schweiz am 1. Juni 2002 für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung mehr. Die Regelung zur Grenzgängerbeschäftigung hat im Rahmen der Übergangsfristen bis zur Geltung der vollständigen Arbeitnehmerfreizügigkeit noch für die Bundesländer Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen Bedeutung.

Die Beschäftigung erfolgt zu deutschen Lohn- und Sozialversicherungsbedingungen; eine Arbeitsmarktprüfung findet statt. Die Größenordnung ist angesichts der auch weiterhin angespannten Arbeitsmarktlage in den neuen Bundesländern gering. Nachdem die Gesamtzahl der erteilten Grenzgänger-Arbeitserlaubnisse von 1999 bis 2001 von 8.835 auf 9.957 anstieg, ist seitdem ein Absinken der Zahl der erteilten Arbeitserlaubnisse zu verzeichnen. Im Jahr 2005 wurden 966 Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger erteilt (2004: 4.822 Arbeitserlaubnisse) (vgl. Tabelle 2-39 im Anhang). Im Jahr 2006 stieg die Zahl der erteilten Arbeitserlaubnisse wieder auf 1.514 an. Dabei entfielen die meisten Arbeitserlaubnisse auf das Bundesland Bayern. Etwa 93% der Grenzgänger nahmen erstmalig eine Beschäftigung auf (1.414 im Jahr 2006). Dieser Anteil ist gegenüber den Vorjahren stark angestiegen, allerdings bei deutlich gesunkenen absoluten Zahlen. 2004 erhielten 28% der Grenzgänger eine Arbeitserlaubnis zur erstmaligen Beschäftigung. 39% dieser Arbeitserlaubnisse im Jahr 2006 wurden Grenzarbeitnehmern aus der Tschechischen Republik, 61% an polnische Grenzgänger erteilt.

Unabhängig von dieser Regelung gibt es im Rahmen der Freizügigkeit Grenzgänger zwischen Deutschland und den benachbarten (alten) EU-Staaten. Offizielle statistische Daten zu EU-interner Grenzgängerbeschäftigung existieren jedoch nicht.

Kranken- und Altenpflegepersonal

Nach § 30 BeschV kann ausländischen Pflegekräften die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden. Voraussetzung hierfür sind eine entsprechende berufliche Qualifikation und ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sowie eine Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit der Arbeitsverwaltung des Herkunftslandes. Eine danach wirksame Vermittlungsabsprache besteht nur mit Kroatien. Allerdings ist seit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes die Zulassung von Pflegekräften nicht mehr auf Staatsangehörige aus europäischen Staaten beschränkt. Außerdem können zu qualifizierten Beschäftigungen im Pflegebereich aufgrund der Neuregelung des § 39 Abs. 6 AufenthG auch Personen aus den neuen EU-Mitgliedsstaaten zugelassen werden. Eine Vermittlungsabsprache ist für die Zulassung dieser Personen nicht erforderlich. In allen Fällen setzt die Zulassung allerdings voraus, dass im Rahmen einer Arbeitsmarktprüfung festgestellt wird, dass für diese Tätigkeiten keine bevorrechtigten Bewerber zur Verfügung stehen. Erfüllt werden müssen zudem die berufsrechtlichen Voraussetzungen.

Dabei haben die neuen Unionsbürger Vorrang vor Drittstaatsangehörigen. Zudem muss die tarifliche Gleichstellung mit den deutschen Arbeitnehmern gewährleistet sein. Eine zahlenmäßige und zeitliche Befristung der Beschäftigungsverhältnisse ist dagegen nicht vorgesehen. Vermittelte Pflegekräfte mit ausländischem Berufsabschluss bedürfen der Anerkennung nach dem Krankenpflegegesetz. Sollte die Anerkennung nach einem Jahr nicht vorliegen bzw. begonnen worden sein, wird die Arbeitserlaubnis-EU bzw. die Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung nicht verlängert.

Bislang handelt es sich bei Beschäftigten im Bereich der Kranken- und Altenpflege um eine in quantitativer Hinsicht wenig relevante Gruppe von ausländischen Arbeitnehmern. Die Zahl der Vermittlungen sank von 398 im Jahr 1996 auf 74 im Jahr 1999 und stieg danach wieder bis auf 358 im Jahr 2002 an. 2005 wurden allerdings nur noch 11 Pflegekräfte aus Kroatien vermittelt (vgl. Tabelle 2-40 im Anhang).

Haushaltshilfen

Nach § 21 BeschV ist seit dem 1. Januar 2005 die Zulassung von Haushaltshilfen zur Beschäftigung in Haushalten mit Pflegebedürftigen erneut möglich.⁹¹ Danach können ausländische Haushaltshilfen für eine bis zu dreijährige versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung in private Haushalte mit Pflegebedürftigen vermittelt werden, wenn eine Vermittlungsabsprache der Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen der entsprechenden Herkunftsländer getroffen wurde. Entsprechende Absprachen bestehen mit Polen, Slowenien, der Tschechischen und Slowakischen Republik, Ungarn, Bulgarien und Rumänien. Die ausländischen Haushaltshilfen dürfen jedoch nur „hauswirtschaftliche“ Tätigkeiten verrichten, die nicht als „Pflegearbeiten“ im Sinne der Pflegeversicherung anzusehen sind.

Im Jahr 2005 wurden 1.667 Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen vermittelt, im Jahr 2006 waren es 2.241 (vgl. Tabelle 2-41 im Anhang). Dies entspricht einer Steigerung um 34,4%

⁹¹ Damit wurde die Ende 2002 außer Kraft getretene Regelung des § 4 Abs. 9a ASAV wieder eingeführt.

gegenüber dem Vorjahr. Hauptherkunftsland war Polen. Sowohl 2005 als auch 2006 stammten etwa 80% der Haushaltshilfen von dort.

Aufenthalte zur Aus- und Weiterbildung nach § 2 ASAV

Unter § 2 ASAV fallen beispielsweise Absolventen von Hochschulen, die an Universitäten oder wissenschaftlichen Instituten zum Zwecke ihrer Aus- und Weiterbildung beschäftigt werden (Abs. 1), ausländische Arbeitnehmer, die für ein Unternehmen mit Sitz im Inland im Ausland arbeiten und zur Einarbeitung vorübergehend (bis zu einem Jahr) im Inland beschäftigt werden sowie Au-pair-Beschäftigte unter 25 Jahren (Abs. 2)⁹² und Hochschulabsolventen, die nach Abschluss ihrer Ausbildung ein fachbezogenes Praktikum ableisten (Abs. 4). Für Aufenthalte zur Aus- und Weiterbildung wurde eine befristete Arbeitserlaubnis erteilt. Seit dem 1. Januar 2005 sind diese Formen der Arbeitsmigration insbesondere in § 2 BeschV sowie – für Au-pair-Beschäftigte⁹³ – in § 20 BeschV geregelt. Im Übrigen fallen Aus- und Weiterbildungsaufenthalte unter die Regelung des § 17 AufenthG. Die Zahl der erteilten Arbeitserlaubnisse für den genannten Personenkreis (nach § 2 Abs. 1, 2 und 4 ASAV) betrug im Jahr 2005 4.180 und im Jahr 2006 3.602 (2004: 17.692). Dabei fielen allein auf den Personenkreis nach § 2 Abs. 2 für das Jahr 2006 3.144 Arbeitserlaubnisse (2004: 15.424). Die meisten Arbeitserlaubnisse nach § 2 Abs. 2 wurden im Jahr 2006 an Personen aus Polen (1.580) erteilt.

Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen

Nach § 4 Abs. 3 ASAV können ausländische Arbeitnehmer aus den neuen EU-Staaten, die zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen von ihrem ausländischen Arbeitgeber nach Deutschland entsandt wurden, eine Arbeitserlaubnis von bis zu zwölf Monaten erhalten. Mit der Neuregelung durch § 35 BeschV wurde ein Zulassungszeitraum von neun Monaten im Kalenderjahr festgelegt. Nachdem die Zahl der hierzu erteilten Arbeitserlaubnisse im Jahr 1999 noch bei fast 20.000 lag, sank die Zahl bis zum Jahr 2006 auf 24.

Bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen

Ausnahmen gelten in engen Grenzen auch für einige bestimmte Berufsgruppen mit speziellen Qualifikationen; beispielsweise für Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts bzw. zur Sprachvermittlung an Hochschulen (§ 4 Abs. 4, 5 ASAV, seit 1. Januar 2005 § 26 Abs. 1 BeschV bzw. § 5 Nr. 1 BeschV), Spezialitätenköche (§ 4 Abs. 6 ASAV, seit 1. Januar 2005 § 26 Abs. 2 BeschV) und Fachkräfte zum konzerninternen Austausch (§ 4 Abs. 7, 8 ASAV, seit 1. Januar 2005 § 31 BeschV). Die Größenordnung der erteilten Arbeitserlaubnisse an Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten lag im Jahr 2006 nur noch bei etwa 60 Personen (2004: 3.560 Personen).

Wissenschaftler und Fachkräfte mit Hochschulabschluss sowie Künstler, Artisten und Fotomodelle

Arbeitserlaubnisse wurden ebenfalls an Wissenschaftler und Fachkräfte mit Hochschulabschluss, wenn wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse bestand, an leitende Angestellte, Seelsorger, Kranken- und Altenpflegepersonal (siehe oben) sowie Künstler, Artisten, Fotomo-

⁹² Au-pair-Beschäftigte sind von einer Arbeitsmarktprüfung ausgenommen.

⁹³ § 20 BeschV sieht für die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel für Au-pair-Beschäftigte nun auch Grundkenntnisse der deutschen Sprache vor.

delle und Mannequins (§ 5 ASAV) erteilt.⁹⁴ Im Jahr 2006 wurden circa 1.430 Arbeitserlaubnisse an Staatsangehörige aus den neuen EU-Staaten erteilt. Bis 2004 bewegte sich die Größenordnung der erteilten Arbeitserlaubnisse zwischen 5.900 und 7.000 pro Jahr. Etwa drei Viertel der im Jahr 2006 erteilten Arbeitserlaubnisse ging an Künstler und Artisten nach § 5 Abs. 8 ASAV.

Bestimmte Staatsangehörige

Bestimmte Staatsangehörige können, soweit für die betreffenden Arbeitsplätze keine bevorrechtigten inländischen Arbeitskräfte vorhanden sind, zu grundsätzlich jeder Beschäftigung im Bundesgebiet zugelassen werden, d.h. sie sind vom Anwerbestopp ausgenommen (§ 9 ASAV bzw. § 34 BeschV). Dies trifft zu auf Bürger aus Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und den USA.⁹⁵

2.5.2 Hochqualifizierte

Durch das Zuwanderungsgesetz wurde für Hochqualifizierte der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert. Hochqualifizierten kann in besonderen Fällen von Anfang an ein Daueraufenthaltstitel in Form der Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn die Annahme gerechtfertigt ist, dass die Integration in die bundesdeutschen Lebensverhältnisse und die Sicherung des Lebensunterhalts ohne staatliche Hilfe gewährleistet sind (§ 19 Abs. 1 AufenthG). Voraussetzung ist zudem, dass ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (§ 18 Abs. 5 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis wird in den Fällen, die den in § 19 Abs. 2 AufenthG genannten Regelbeispielen entsprechen, ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 3 BeschV) von der Ausländerbehörde erteilt.

Hoch qualifiziert sind nach § 19 Abs. 2 AufenthG insbesondere (und damit nicht abschließend aufgezählt)

- Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen,
- Lehrpersonen (z.B. Lehrstuhlinhaber) sowie wissenschaftliche Mitarbeiter jeweils in herausgehobener Position,
- Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung, die ein Gehalt in Höhe von mindestens dem Doppelten der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung erhalten.⁹⁶

Die in der Öffentlichkeit viel diskutierte Mindestgehaltsgrenze gilt somit nicht für die in § 19 Abs. 2 AufenthG genannten Wissenschaftler, Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter.

IT-Fachkräfte, die bis Ende 2004 im Rahmen der Green Card-Regelung eine Arbeitserlaubnis für fünf Jahre erhalten konnten⁹⁷, fallen nur in Ausnahmefällen (als Spezialisten mit entsprechendem Gehalt) unter § 19 AufenthG. Seit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 erfolgt die Zulassung ausländischer IT-Fachkräfte, die eine Hochschul- oder Fachhochschul-

⁹⁴ Seit dem 1. Januar 2005 finden sich die entsprechenden Regelungen für diese Arbeitnehmergruppen in den §§ 7 Nr. 5, 23, 27 Nr. 2, 28 und 29 BeschV.

⁹⁵ Die zuvor ebenfalls in § 9 ASAV aufgeführten Länder Malta, Schweiz und Zypern wurden durch das Gesetz über den Arbeitsmarktzugang im Rahmen der EU-Erweiterung vom 23. April 2004 gestrichen. Grund hierfür war der EU-Beitritt von Malta und Zypern sowie das Freizügigkeitsabkommen zwischen der EU und der Schweiz.

⁹⁶ Für die Jahre 2006 und 2007 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze zur gesetzlichen Krankenversicherung 42.750 Euro im Jahr bzw. 3.562,50 Euro im Monat. Daraus folgt ein Mindestgehalt von 85.500 Euro im Jahr bzw. 7.125 Euro im Monat. Vgl. dazu auch Feldgen 2006: 173.

⁹⁷ Siehe dazu Migrationsbericht 2005.

ausbildung oder eine vergleichbare Qualifikation mit dem Schwerpunkt auf dem Gebiet der Informations- und Kommunikationstechnologie besitzen, nach § 18 AufenthG i.V.m. § 27 Nr. 1 BeschV. Danach kann ausländischen IT-Fachkräften mit Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit eine zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.⁹⁸ Dies gilt entsprechend auch für andere akademische Berufe (§ 27 Nr. 2 BeschV).

Zudem kann nach § 18 AufenthG i.V.m. § 28 BeschV leitenden Angestellten und Spezialisten, die nicht von § 19 AufenthG erfasst werden, die Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Beschäftigung erteilt werden.

Nicht erfasst werden von diesen Regelungen hochqualifizierte Unionsbürger, die im Rahmen der Freizügigkeit in Deutschland arbeiten können. Unionsbürgern aus den neuen EU-Staaten kann nach § 39 Abs. 6 AufenthG von der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt, erlaubt werden. Eine Arbeitsmarktprüfung findet statt. Allerdings ist ihnen Vorrang gegenüber zum Zweck der Beschäftigung einreisenden Drittstaatsangehörigen einzuräumen. Zahlen zur EU-internen Arbeitsmigration von Hochqualifizierten liegen jedoch nicht vor.

Um den zunehmenden Bedarf an hochqualifizierten Arbeitskräften in der deutschen Wirtschaft zu decken, erachtet es die Bundesregierung für sinnvoll, ein Konzept für eine Zuwanderung zu entwickeln, das den Interessen unseres Landes auch in der nächsten Dekade Rechnung trägt. Bei der Erarbeitung des Konzeptes sollen quantitative und qualitative Instrumente geprüft und die Erfahrungen anderer Länder bei der arbeitsmarktbezogenen Steuerung von Zuwanderung einbezogen werden. Um aktuelle Engpässe bei Ingenieurberufen in besonders nachgefragten Fachrichtungen auszugleichen, hat der Bundesminister für Arbeit und Soziales die Hochschulabsolventen-Zugangsverordnung erlassen, nach der auf die individuelle Vorrangprüfung, für Elektro- und Maschinenbauingenieure aus den neuen EU-Mitgliedstaaten verzichtet wird.⁹⁹

Tabelle 2-10: Seit dem 1. Januar 2005 erteilte Niederlassungserlaubnisse nach § 19 AufenthG an Hochqualifizierte nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Stand: 31. Dezember 2006)

Staatsangehörigkeit	vor 2005 eingereist	2005 eingereist	2006 eingereist	Insgesamt	dar: weiblich
Türkei	179	3	3	185	83
Russische Föderation	135	6	1	142	42
Vereinigte Staaten	70	23	45	138	24
Rumänien	64	0	1	65	34
Serbien und Montenegro	54	1	0	55	21
China	38	5	0	43	9
Indien	34	3	3	40	1
Kroatien	37	0	0	37	21
Bulgarien	29	0	2	31	10
Insgesamt	972	71	80	1.123	347

Quelle: Ausländerzentralregister

⁹⁸ Ein Vergleich der Zahlen zu Hochqualifizierten mit der Zahl der bis 2004 erteilten „Green Cards“ ist nicht zulässig, da es sich hierbei um rechtlich unterschiedlich definierte Gruppen von Beschäftigten handelt. Die Green Card-Regelung fand ihre Fortsetzung in § 27 BeschV. Belastbare Zahlen zur Beschäftigung ausländischer IT-Fachkräfte nach § 27 BeschV liegen noch nicht vor. Nach vorläufigen Angaben der Bundesagentur für Arbeit konnte für das Jahr 2005 jedoch ein Zugang in gleichem Umfang wie 2004 verzeichnet werden (vgl. den Bericht zur Evaluierung des Zuwanderungsgesetzes, BMI 2006: 23).

⁹⁹ BGBl. I Nr. 50, 2007, S.2337.

Von Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2006 erhielten insgesamt 1.123 hoch qualifizierte Ausländer eine Niederlassungserlaubnis nach § 19 AufenthG, davon wurde etwa ein Drittel an Frauen erteilt. 87% der Hochqualifizierten waren bereits vor Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 in Deutschland. Die größten Gruppen an Hochqualifizierten stellten Staatsangehörige aus der Türkei, der Russischen Föderation und den Vereinigten Staaten (vgl. Tabelle 2-10). 151 Niederlassungserlaubnisse wurden an Personen erteilt, die in den Jahren 2005 und 2006 eingereist sind.

2.5.3 Selbständige

Seit dem 1. Januar 2005 kann einem Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit erteilt werden, wenn ein übergeordnetes wirtschaftliches Interesse oder ein besonderes regionales Bedürfnis besteht, die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt und die Finanzierung gesichert ist (§ 21 Abs. 1 S. 1 AufenthG). Dies gilt in der Regel bei einer Investition von mindestens einer Million Euro und der Schaffung von zehn Arbeitsplätzen (§ 21 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz sind diese Regelvoraussetzungen dahingehend geändert worden, dass eine Investitionssumme von einer halben Million Euro und die Schaffung von fünf Arbeitsplätzen ausreichend ist.

Im Übrigen richtet sich die Beurteilung der Voraussetzungen der besonderen wirtschaftlichen Bedeutung nach

- der Tragfähigkeit der zu Grunde liegenden Geschäftsidee,
- den unternehmerischen Erfahrungen,
- der Höhe des Kapitaleinsatzes,
- den Auswirkungen auf die Beschäftigungs- und Ausbildungssituation und
- dem Beitrag für Innovation und Forschung (§ 21 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Dadurch ist ein Abweichen von den Regelvoraussetzungen im Einzelfall möglich. Bei der Prüfung der Voraussetzungen sind die zuständigen Gewerbebehörden zu beteiligen. Ausländern, die älter sind als 45 Jahre, soll die Aufenthaltserlaubnis jedoch nur erteilt werden, wenn sie über eine angemessene Altersversorgung verfügen (§ 21 Abs. 3 AufenthG).

Nach drei Jahren kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden, wenn sich die geplante Tätigkeit erfolgreich verwirklicht hat und der Lebensunterhalt des Ausländers und seiner mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Angehörigen, denen er Unterhalt zu leisten hat, durch ausreichende Einkünfte gesichert ist (§ 21 Abs. 4 AufenthG).

Auch Freiberuflern kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 21 Abs. 5 AufenthG).

Tabelle 2-11: Seit dem 1. Januar 2005 erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach § 21 AufenthG an Selbständige nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Stand: 31. Dezember 2006)

Staatsangehörigkeit	vor 2005 eingereist	2005 eingereist	2006 eingereist	Insgesamt	dar: weiblich
China	588	201	195	984	331
Vereinigte Staaten	417	174	138	729	274
Japan	208	45	17	270	94
Russische Föderation	135	40	39	214	58
Türkei	131	25	22	178	11
Korea	120	29	12	161	57
Kanada	98	32	24	154	53
Bulgarien	94	23	22	139	50
Rumänien	80	18	17	115	43
Australien	53	22	35	110	42
Ukraine	50	19	20	89	30
Iran	55	19	13	87	7
Insgesamt	2.599	732	642	3.973	1.232

Quelle: Ausländerzentralregister

Bis zum 31. Dezember 2006 wurde an fast 4.000 ausländische Selbständige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 21 AufenthG erteilt, davon etwa ein Drittel an Frauen. Etwa zwei Drittel der Selbständigen hielten sich bereits vor 2005 in der Bundesrepublik auf. Etwa ein Viertel (24,8%) der Selbständigen waren chinesische Staatsangehörige, ein knappes Fünftel (18,3%) stammte aus den Vereinigten Staaten (vgl. Tabelle 2-11).

2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

2.6.1 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Rechtliche Grundlagen

Bis Ende 2004 wurden jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion in Deutschland auf der Grundlage des am 9. Januar 1991 von den Regierungschefs des Bundes und der Länder gefassten Beschlusses aufgenommen. Die Aufnahme erfolgte ohne zahlenmäßige und zeitliche Begrenzung aufgrund von Einzelfallentscheidungen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (HumHAG, das so genannte Kontingentflüchtlingsgesetz). Wesentlicher Gesichtspunkt für die Aufnahme war der Erhalt und die Stärkung der jüdischen Gemeinden in Deutschland.

Das Aufnahmeverfahren in den baltischen Staaten wurde mit deren Beitritt zur Europäischen Union am 1. Mai 2004 abgelöst. Ein Aufenthalt in Deutschland ist seitdem im Rahmen der europarechtlichen Freizügigkeitsrechte und der nationalen Bestimmungen möglich.

Mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurde das so genannte Kontingentflüchtlingsgesetz, und damit die für die jüdische Zuwanderung bisher in entsprechender Anwendung verwandte Rechtsgrundlage, aufgehoben.

Über die Fortsetzung des Aufnahmeverfahrens für jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion bestand zwischen Bund, Ländern dem Zentralrat der Juden in Deutschland und der Union progressiver Juden in Deutschland e.V. breiter Konsens. Mit den Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom Dezember 2004, Juni¹⁰⁰ und November 2005¹⁰¹ haben die Länder das Aufnahmeverfahren neu geregelt.

§ 23 Aufenthaltsgesetz enthält eine eigenständige Grundlage für die Aufnahme aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen, die u.a. die Fortsetzung der Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion ermöglicht. Danach kann die oberste Landesbehörde anordnen, dass Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Die Anordnung bedarf zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit des Einvernehmens des Bundesministeriums des Innern. Bei besonders gelagerten Interessen der Bundesrepublik Deutschland kann die Anordnung vorsehen, dass den Betroffenen eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird.

Die Beschlüsse der Innenministerkonferenz sehen neben der inhaltlichen Neuausrichtung die Übertragung des Aufnahmeverfahrens auf den Bund, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), vor. Die für die Umsetzung der Beschlusslage erforderliche Rechtsänderung erfolgte mit Inkrafttreten des 7. Gesetzes zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes am 24. Mai 2007 (§ 23 Abs. 2 AufenthG und § 75 Nr. 8 AufenthG).

Danach kann das Bundesministerium des Innern (BMI) zur Wahrung besonders gelagerter politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland im Benehmen mit den obersten Landesbehörden anordnen, dass das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Ausländern aus bestimmten Staaten oder in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen eine Aufnahmezusage erteilt. Den betroffenen Ausländern ist entsprechend der Aufnahmezusage eine Niederlassungserlaubnis oder Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Die Niederlassungserlaubnis kann mit einer wohnsitzbeschränkenden Auflage versehen werden.

Mit Anordnung vom 24. Mai 2007 hat das BMI dem BAMF die Bearbeitung der Anträge, die nach dem 30. Juni 2001 bis zum 31. Dezember 2004 (Übergangsfälle II) gestellt wurden sowie der ab dem 01. Januar 2005 neu gestellten Anträge übertragen.

Die Verteilung der aufnahmeberechtigten Personen auf die Bundesländer erfolgt weiterhin nach dem Königsteiner Schlüssel¹⁰² durch das Bundesamt.

Auf Wunsch der Länder hat das Bundesministerium des Innern im Januar 2006 den Beirat „Jüdische Zuwanderung“, der das Verfahren vorbereiten, begleiten und überprüfen soll, konstituiert. Ihm

¹⁰⁰ Vgl. Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder vom 24. Juni 2005 TOP 28 sowie Anlage dazu (Eckpunkte für die Neuregelung eines Verfahrens zur Aufnahme jüdischer Emigranten (Kontingentflüchtlinge)).

¹⁰¹ IMK-Umlaufbeschluss vom 18. November 2005 „Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion - mit Ausnahme der baltischen Staaten“.

¹⁰² Der Königsteiner Schlüssel ist ein Finanzierungsschlüssel zur Aufteilung von „Lasten“ auf die einzelnen Bundesländer. Er wird von der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung jährlich aufgestellt und berechnet sich aus dem Steueraufkommen und der Bevölkerungszahl eines Bundeslandes. Die Bezeichnung geht zurück auf das Königsteiner Staatsabkommen der Länder von 1949, mit dem dieser Schlüssel eingeführt worden war. Er findet auch Anwendung bei der Verteilung der Asylbewerber auf die einzelnen Bundesländer.

gehören unter dem Vorsitz des BMI das Auswärtige Amt, die Länder, der Zentralrat der Juden in Deutschland, die Union der progressiven Juden in Deutschland und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge an.

Neue Aufnahmevoraussetzungen

Nach der Neuregelung des Aufnahmeverfahrens sind wie bisher Personen zuwanderungsberechtigt, die nach staatlichen, vor 1990 ausgestellten Personenstandsurkunden jüdischer Nationalität sind oder von mindestens einem jüdischen Elternteil abstammen. Ehepartner und minderjährige ledige Kinder, die mit dem Antragsteller in häuslicher Gemeinschaft leben, können mit aufgenommen werden. Darüber hinaus müssen folgende neue Aufnahmevoraussetzungen erfüllt werden:

1. Nachweis der absehbar eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts, um den dauerhaften Bezug von Sozialleistungen zu vermeiden. Dazu wird für den Antragsteller eine Integrationsprognose erstellt, bei der auch das familiäre Umfeld berücksichtigt wird. Kriterien für die Erstellung einer solchen Prognose sind vom Beirat „Jüdische Zuwanderung“ entwickelt worden. Der Beirat hat empfohlen, die Integrationsprognose auf der Basis eines Punktesystems zu erstellen. Die Antragsteller können eine Höchstpunktzahl von 105 Punkten erreichen, wobei mindestens 50 Punkte für eine positive Integrationsprognose notwendig sind. Punkte werden vergeben für gute Deutschkenntnisse, das Lebensalter, einen Hochschulabschluss, Berufserfahrung, die Mitarbeit in einer jüdischen Organisation, ein Arbeitsplatzangebot sowie für bereits in Deutschland lebende Verwandte.¹⁰³
2. Nachweis von Grundkenntnissen der deutschen Sprache (Prüfungszeugnis A1 Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen). Ehegatten und ältere Kinder (mit Vollendung des 14. Lebensjahres), die mit dem Zuwanderungsberechtigten aufgenommen werden, müssen ebenfalls Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachweisen.
3. Nachweis, dass die Möglichkeit zur Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde in Deutschland besteht. Das BAMF holt hierzu eine Stellungnahme der Zentralen Wohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland unter Einbeziehung der Union der Progressiven Juden ein.

Bei Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wird vom Erfordernis des Nachweises von Grundkenntnissen der deutschen Sprache und der absehbar eigenständigen Lebensunterhaltssicherung abgesehen.

Übergangsregelungen

Die Beschlüsse der Innenministerkonferenz sehen verschiedene Übergangsregelungen vor: Für Personen, die vor dem 1. Juli 2001 einen Aufnahmeantrag gestellt haben und denen eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht erteilt bzw. zugestellt wurde, gelten die bisherigen Aufnahmevoraussetzungen fort. Diese Anträge werden weiter von den Ländern bearbeitet (Übergangsfälle I).

Für Personen, die nach dem 30. Juni 2001 und vor dem 1. Januar 2005 einen Antrag gestellt haben und denen eine Aufnahmezusage vor dem 1. Januar 2005 nicht erteilt bzw. zugestellt wurde (Übergangsfälle II), gelten die neuen Aufnahmevoraussetzungen. Bei Geltendmachung eines Härtefalls kann jedoch vom Erfordernis des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse und/oder der

¹⁰³ Siehe dazu die Bundestagsdrucksache 16/2516 vom 5. September 2006: Einführung des Punktesystems zur Steuerung der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland.

Prognose über die absehbar eigenständige Lebensunterhaltssicherung (Integrationsprognose) abgesehen werden.

Integration jüdischer Zuwanderer

Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion erhalten seit 1. Januar 2005 nach der Einreise von der Ausländerbehörde eine Niederlassungserlaubnis. Ihre mitreisenden, nicht selbst antragsberechtigten Familienangehörigen, die selbst nicht die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllen, erhalten eine zunächst Aufenthaltserlaubnis.

Die Zuwanderer haben uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt. Soweit sie nicht selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen können, erhalten sie Leistungen nach den Vorschriften des SGB II (Arbeitslosengeld II) und SGB XII (Sozialgeld, Grundsicherungsrente). Einen Anspruch auf Rente haben sie nur dann, wenn sie in Deutschland erwerbstätig waren und Beiträge in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Als Zuwanderer im Rentenalter können sie keine Rente erhalten.

Trotz eines überdurchschnittlich hohen Anteils an Akademikern in dieser Zuwanderergruppe gestaltet sich die berufliche Eingliederung häufig schwierig, da die Qualifikationen und Abschlüsse auf dem Arbeitsmarkt teilweise nicht anerkannt werden.¹⁰⁴

Zur Verbesserung der Integrationschancen in Deutschland wurde mit Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes ein gesetzlicher Mindestrahmen staatlicher Integrationsangebote geschaffen, der für alle Zuwanderungsgruppen (Spätaussiedler, anerkannte Asylbewerber und sonstige Ausländer) gilt. Dieses Angebot umfasst vor allem Sprachkurse und Orientierungskurse zur Einführung in die Rechtsordnung, in die Kultur und Geschichte Deutschlands (§ 44 Abs. 1 AufenthG). Die Kosten trägt der Bund. Die nichtjüdischen Angehörigen haben seit Inkrafttreten der Rechtsänderung am 24. Mai 2007 ebenfalls einen Anspruch auf Teilnahme an einem Integrationskurs (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion können entsprechend den allgemeinen gesetzlichen Regelungen, in der Regel nach acht Jahren, einen Antrag auf Einbürgerung stellen.

Die jüdische Zuwanderung aus der ehemaligen Sowjetunion ist das Fundament des erfolgreichen Aufbaus jüdischer Gemeinden und sichert deren Lebensfähigkeit. Die jüdische Gemeinschaft in Deutschland ist mit über 100 Gemeinden eine der größten in Europa und die weltweit am schnellsten wachsende jüdische Gemeinschaft.

¹⁰⁴ Vgl. dazu auch Haug/Schimany 2005 und Schoeps 2005.

Zahlen und Statistiken

Tabelle 2-12: Zuwanderung jüdischer Personen und ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion von 1993 bis 2006

Jahr	Zuzug
1993	16.597
1994	8.811
1995	15.184
1996	15.959
1997	19.437
1998	17.788
1999	18.205
2000	16.538
2001	16.711
2002	19.262
2003	15.442
2004	11.208
2005	5.968
2006	1.079

Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Zwischen 1993 und 2006 sind insgesamt 198.189 jüdische Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen aus der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland zugewandert.¹⁰⁵ Hinzu kommen 8.535 Personen, die bis Ende 1992 eingereist waren. Nachdem sich der Zuzug im Zeitraum von 1995 bis 2003 auf 15.000 bis 20.000 Zuwanderer pro Jahr einpendelte, sank die Zahl der eingereisten Personen in den Folgejahren deutlich ab. Im Jahr 2005 wurden 5.968, im Jahr 2006 nur noch 1.079 jüdische Zuwanderer und ihre Familienangehörigen registriert (vgl. Tabelle 2-12 und Abbildung 2-29 im Anhang). Der Rückgang seit dem Jahr 2005 steht im Zusammenhang mit der Schaffung der Rechtsgrundlagen zur Neuregelung der jüdischen Zuwanderung.

Hauptherkunftsländer der jüdischen Zuwanderer sind die Ukraine sowie die Russische Föderation. Die Altersstruktur der jüdischen Zuwanderer unterscheidet sich von derjenigen der Zuwanderer insgesamt. Die jüdische Zuwanderung ist gekennzeichnet durch einen hohen Anteil von Personen höheren Alters. So waren mehr als ein Fünftel der jüdischen Zuwanderer zum Zeitpunkt des Zuzugs nach Deutschland älter als 65 Jahre. Ein weiteres Fünftel war zwischen 50 und 65 Jahre alt. Etwa 42% der jüdischen Zuwanderer war jünger als 40 Jahre.¹⁰⁶

2.6.2 Asylzuwanderung

Nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz wird politisch verfolgten Ausländern das Recht auf Asyl in Deutschland gewährt. Damit ist das Asylrecht in Deutschland als individuell einklagbarer Rechtsanspruch mit Verfassungsrang ausgestaltet. Für die Prüfung der Asylanträge ist das Bundesamt

¹⁰⁵ Von den bisher Zugewanderten sind etwas mehr als 100.000 Personen Mitglied einer der jüdischen Gemeinden in Deutschland geworden.

¹⁰⁶ Bei den Gesamtzuzügen im Jahr 2005 lag dieser Anteil bei etwa drei Vierteln (vgl. dazu Kapitel 1.6).

für Migration und Flüchtlinge (BAMF)¹⁰⁷ zuständig. Ein Asylantragsteller kann eine ablehnende Entscheidung des BAMF durch ein Verwaltungsgericht überprüfen lassen.

Das Grundrecht auf Asyl gilt allein für politisch Verfolgte, d.h. für Personen, die eine an asylerblickende Merkmale anknüpfende staatliche Verfolgung erlitten haben bzw. denen eine solche nach einer Rückkehr in das Herkunftsland konkret droht. Dem Staat stehen dabei solche staatsähnlichen Organisationen gleich, die den jeweiligen Staat verdrängt haben oder denen dieser das Feld überlassen hat und die ihn daher insoweit ersetzen (quasi-staatliche Verfolgung). Zur Begriffsbestimmung der politischen Verfolgung wird dabei auf die Merkmale der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zurückgegriffen. Entscheidend für die Asylberechtigung ist danach, ob eine Person „wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung“ (Art. 1 A Nr. 2 GFK) Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beschränkungen ihrer persönlichen Freiheit ausgesetzt sein wird oder solche Verfolgungsmaßnahmen begründet befürchtet.

Neben dem Recht auf politisches Asyl nach Art. 16a Abs. 1 Grundgesetz existiert die Möglichkeit der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention. Nach § 60 Abs. 1 AufenthG, der seit dem 1. Januar 2005 § 51 Abs. 1 AuslG ersetzt und erweitert, darf ein Ausländer in Anwendung der GFK nicht in einen Staat abgeschoben werden, „in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist“. Dabei kann eine Verfolgung vom Staat und von staatsähnlichen Akteuren wie etwa Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (quasi-staatliche Verfolgung), ausgehen. Zudem kann die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure bedingt sein, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure (einschließlich internationaler Organisationen) erwiesenermaßen nicht in der Lage oder willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten.¹⁰⁸ Dies gilt jedoch nur, soweit keine innerstaatliche Fluchtalternative besteht. § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG stellt nunmehr ausdrücklich klar, dass eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft (geschlechtsspezifische Verfolgung). Der durch das Richtlinienumsetzungsgesetz neu gefasste Satz 5 sieht vor, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 Satz 1 vorliegt, Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der so genannten Qualifikationsrichtlinie¹⁰⁹ ergänzend anzuwenden sind.

Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Zuwanderungsgesetz wurde zudem eine weitgehende Angleichung des Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten und GFK-Flüchtlingen vorgenommen (§ 25 Abs. 1 und 2 AufenthG). Sowohl Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG als auch Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist (§ 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG), erhalten hiernach zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis. Nach dreijährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis ist eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, sofern die Vorausset-

¹⁰⁷ Im Sommer 2004 wurde das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (BAFI) in Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) umbenannt. Im Folgenden wird grundsätzlich die neue Bezeichnung BAMF verwendet, auch wenn sich die beschriebenen Sachverhalte auf Zeitpunkte beziehen, die vor der Umbenennung des Bundesamtes lagen.

¹⁰⁸ Die Gewährung des Flüchtlingsstatus (GFK-Flüchtling) auch bei nichtstaatlicher Verfolgung war im Ausländergesetz, das am 1. Januar 2005 durch das Aufenthaltsgesetz abgelöst wurde, noch nicht kodifiziert.

¹⁰⁹ Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. Nr. L 304 vom 30.09.2004).

zungen für den Widerruf oder die Rücknahme der Anerkennung nicht vorliegen (§ 26 Abs. 3 AufenthG). Asylberechtigte hatten nach der alten Rechtslage bereits mit der Anerkennung eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis für diese beiden Gruppen berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

Zudem ist Personen, für die ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG, der an die Stelle des § 53 AuslG getreten ist, festgestellt wird, Abschiebungsschutz zu gewähren (subsidiärer Schutz). Dieser subsidiäre Schutz gilt insbesondere bei drohender Folter, Todesstrafe, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung sowie anderen erheblichen konkreten Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit. Das Verbot der Abschiebung gilt dabei ausschließlich bei Gefahren, die dem Antragsteller im Zielland der Abschiebung drohen (zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote). Daneben hat die Ausländerbehörde bei einer beabsichtigten Abschiebung auch Gefahren, die durch Verlassen des Bundesgebietes drohen (inländische Vollstreckungshindernisse), zu berücksichtigen.

Einem Ausländer, bei dem ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (§ 25 Abs. 3 AufenthG). Diese wird nicht erteilt, wenn die Ausreise in einen anderen Staat möglich und zumutbar ist, gröblich oder wiederholt gegen Mitwirkungspflichten verstoßen wurde oder schwerwiegende Gründe die Annahme anderer Ausschlussgründe (z.B. bei Straftaten von erheblicher Bedeutung) rechtfertigen. Der Ausländer erhält dann eine Duldung¹¹⁰ nach § 60a AufenthG.

Aufgrund der in den Jahren 1987 bis 1992 stark angestiegenen Zahl der Asylanträge (von 57.379 auf 438.191 jährlich) trat am 1. Juli 1993 eine tiefgreifende Änderung des Asylgrundrechts in Kraft. Die Verfassungsänderung in Form der Aufnahme des Art. 16a und die Novellierung des Asylverfahrensgesetzes betrafen im wesentlichen drei Punkte:

1. Sichere Drittstaaten

Eine Berufung auf das Asylgrundrecht ist für Personen ausgeschlossen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen (§ 26a AsylVfG). Sichere Drittstaaten sind alle EU-Staaten und per Gesetz festgelegte Staaten, in denen die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention sowie der Europäischen Menschenrechtskonvention sichergestellt ist. Dies sind Norwegen und die Schweiz. Damit gelangen Personen, die über die deutschen Landgrenzen in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, nicht in das deutsche Asylverfahren, wenn sie in den sicheren Drittstaat zurückgeschoben werden können. Der einstweilige Rechtsschutz ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten und im Verhältnis zu Norwegen wie auch künftig gegenüber der Schweiz finden allerdings die Regelungen zur Bestimmung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaats (EG-Verordnung 343/2003, Dublin II bzw. Dublin-Verordnung) Anwendung: Ist nach diesen Vorschriften Deutschland für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig, bleibt ein Asylbewerber im Land; andernfalls wird er in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat überstellt.

¹¹⁰ Die Duldung ist kein Aufenthaltsstatus, sondern lediglich die vorübergehende Aussetzung der Abschiebung, d.h. Personen, die eine Duldung erhalten haben, bleiben grundsätzlich ausreisepflichtig.

2. Sichere Herkunftsstaaten

Als „offensichtlich unbegründet“ gilt ein Asylantrag, wenn der Antragsteller aus einem so genannten sicheren Herkunftsstaat stammt (§ 29a AsylVfG). Der Asylantrag wird in einem solchen Fall in einem verkürzten Verfahren geprüft und abgelehnt, es sei denn, der Asylsuchende kann im Einzelfall darlegen, dass er entgegen dieser Annahme doch politisch verfolgt wird. Sichere Herkunftsstaaten sind Staaten, in denen aufgrund der allgemeinen politischen Verhältnisse gewährleistet erscheint, dass keine politische Verfolgung stattfindet. Der Gesetzgeber bestimmt, welches Land als sicherer Herkunftsstaat zu gelten hat. Grundlage hierfür sind vor allem die vom Auswärtigen Amt erstellten Lageberichte. Als sichere Herkunftsstaaten gelten derzeit Ghana und Senegal.

3. Flughafenregelung

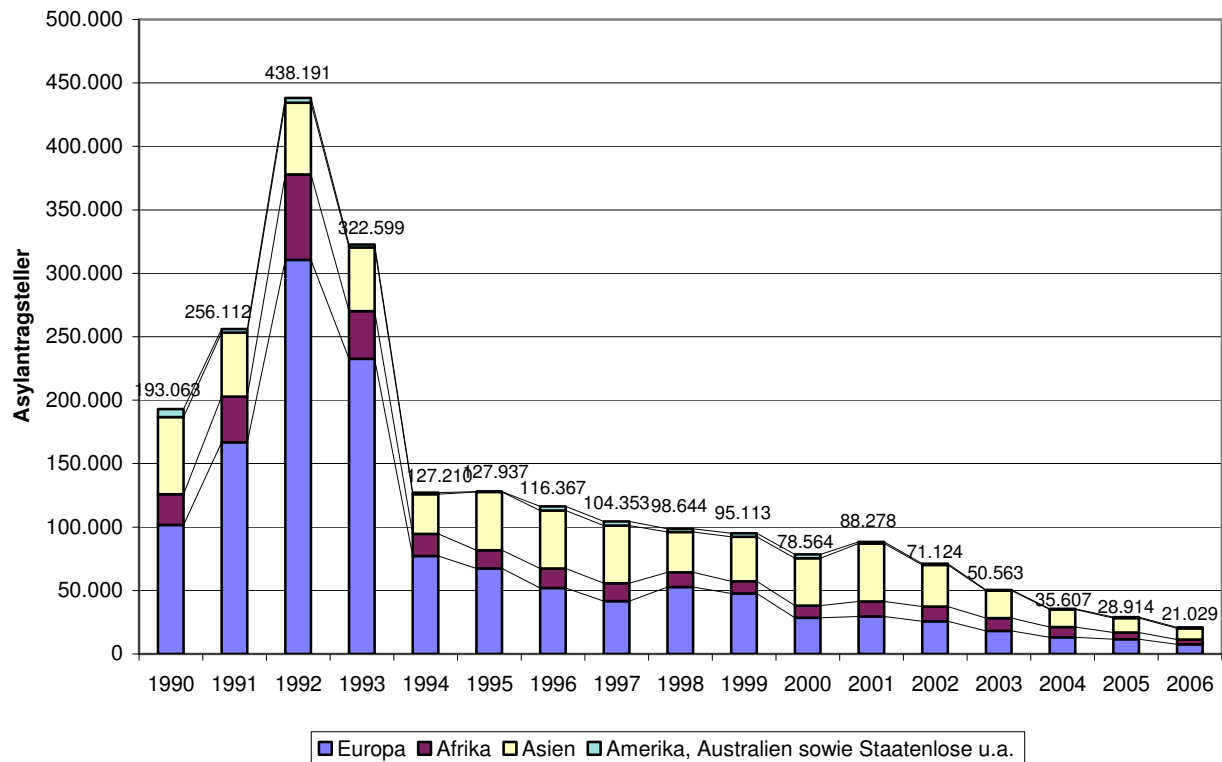
Die so genannte Flughafenregelung (§ 18a AsylVfG) gilt für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie für ausweislose Asylbewerber, die über einen Flughafen einreisen wollen, bei der Grenzbehörde um Asyl nachsuchen und am Flughafen untergebracht werden können. Das Verfahren wird dabei vor der förmlichen Einreise in das Bundesgebiet im Transitbereich des Flughafens beschleunigt durchgeführt, gegebenenfalls nach Durchführung des Dublinverfahrens. Wird der Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt, ist dem Ausländer gem. § 18a Abs. 3 Satz 1 AsylVfG die Einreise zu verweigern. Teilt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge der Grenzbehörde mit, dass es nicht kurzfristig entscheiden kann bzw. entscheidet es nicht innerhalb von zwei Tagen über einen Asylantrag oder hat das Verwaltungsgericht nicht innerhalb von vierzehn Tagen über einen Antrag entschieden, ist dem Ausländer gem. § 18a Abs. 6 AsylVfG die Einreise zu gestatten.¹¹¹

2.6.2.1 Asylanträge

Hauptdatenquelle für den Bereich des Asyls sind die Geschäftsstatistiken des BAMF. Es erfasst alle Asylantragsteller in seinen Außenstellen und erstellt so eine personenbezogene Asylbewerberzugangstatistik. Vor dem Jahr 1993 fanden nicht alle Asylsuchenden Eingang in die allgemeine Zuzugsstatistik (siehe Kapitel 1); erst seit 1993 ist sichergestellt, dass sie in allen Bundesländern melderechtlich registriert werden.

¹¹¹ Im Jahr 2006 haben 601 Personen bei Grenzbehörden auf deutschen Flughäfen einen Asylantrag gestellt. Dabei wurde in 52,1% der Fälle die Einreise ins Bundesgebiet gestattet.

Abbildung 2-16: Asylantragsteller (Erstanträge) in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftskontinenten von 1990 bis 2006



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Zwischen dem Jahr 1990 bis Ende 2006 haben in Deutschland über 2,25 Millionen Menschen um politisches Asyl nachgesucht.¹¹² Der größte Teil davon stammte aus Europa einschließlich der Türkei, wobei ab dem Jahr 2000 jeweils mehr Antragsteller aus asiatischen Herkunftstaaten als aus europäischen einen Asylantrag in Deutschland stellten, dies jedoch bei insgesamt deutlich gesunkenen Asylbewerberzahlen (vgl. Abbildung 2-16 und Tabelle 2-42 im Anhang). 2006 stammten 42,8% aller Antragsteller aus Asien gegenüber 35,4% aus Europa und 18,3% aus Afrika.¹¹³

Seit 1993 lässt sich ein fast kontinuierliches Absinken der Asylantragstellerzahlen feststellen. Der Rückgang ist eine Folge der Änderung des Asylgrundrechts, der Stabilisierung in den Staaten Osteuropas, des Endes der Kriegshandlungen im ehemaligen Jugoslawien, der Reformen in der Türkei sowie des Sturzes des Taliban-Regimes in Afghanistan und des totalitären Regimes im Irak.¹¹⁴ 1998 lag die Zahl der Asylbewerber erstmals seit 1987 unter 100.000 und sank seitdem fast kontinuierlich; nur im Jahr 2001 war im Vergleich zum Vorjahr ein Anstieg zu verzeichnen.

Im Jahr 2006 lag die Zahl der Asylbewerber in Deutschland bei 21.029 Personen, nachdem im Vorjahr 28.914 Asylbewerber registriert wurden. Dies entspricht einem Rückgang um 27,3% im Vergleich zu 2005. Damit weist das Jahr 2006 den geringsten Stand an Asylantragstellern seit

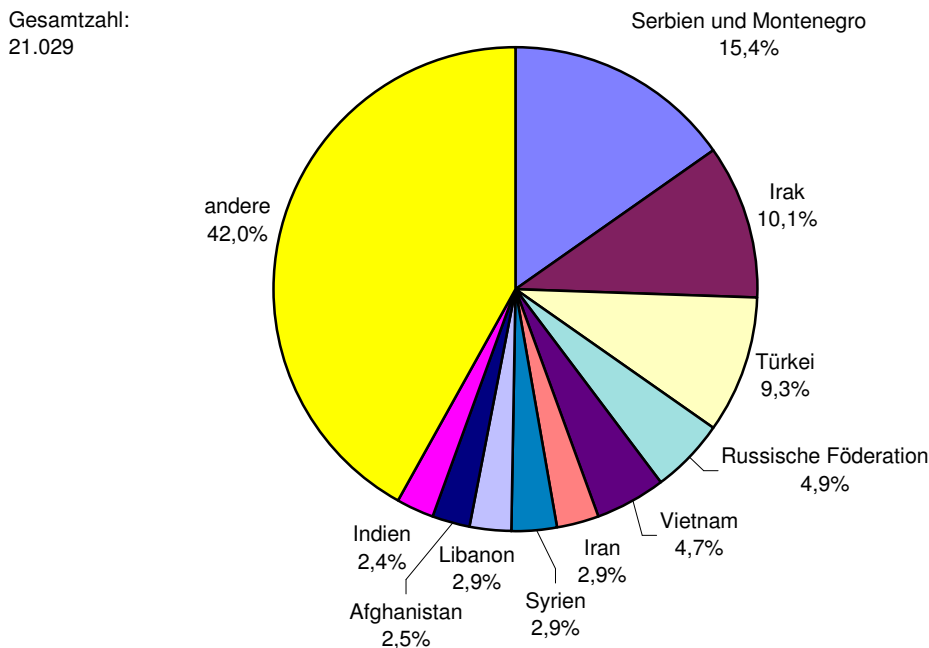
¹¹² Das BAMF führte erst im Jahr 1995 die statistische Differenzierung zwischen Erst- und Folgeanträgen ein. Insofern sind die Asylantragstellerzahlen für den Zeitraum von 1990 bis 1994 leicht überhöht. Für die Jahre ab 1995 wurden in den vorliegenden Statistiken jeweils die Zahlen der Erstanträge verwendet.

¹¹³ Zur Entwicklung der Asylzahlen vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007: Asyl in Zahlen. 15. Auflage.

¹¹⁴ Sowohl im Irak als auch in Afghanistan ist die Lage jedoch weiterhin instabil.

1983 auf. Vor allem die Zahl der Asylsuchenden aus europäischen Staaten ist stark gesunken: von 310.529 Personen im Jahr 1992 auf 7.447 Personen im Jahr 2006. Weniger stark sank im selben Zeitraum die Zahl der Asylbewerber aus asiatischen (1992: 56.480; 2006: 8.997) bzw. afrikanischen Staaten (1992: 67.408; 2006: 3.885).

Abbildung 2-17: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den zehn häufigsten Herkunftsländern im Jahr 2006



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

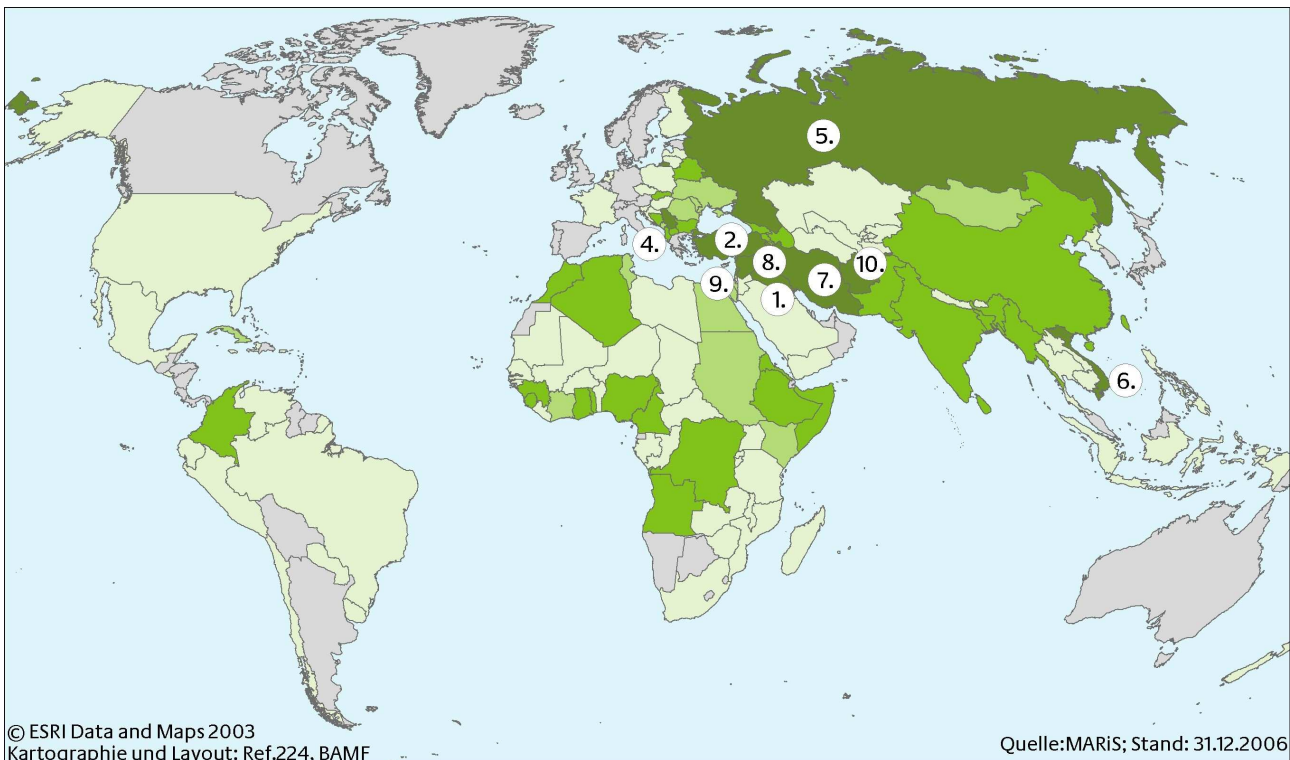
Hauptherkunftsländ von Asylsuchenden im Jahr 2006 war Serbien und Montenegro¹¹⁵ (vgl. Abbildung 2-17, Karte 2-6 und Tabelle 2-43 im Anhang). Die Zahl der Asylsuchenden aus Serbien und Montenegro betrug im Jahr 2006 3.237 (2005: 5.522 Asylerstanträge). Dies entspricht einem Rückgang von 41,4% im Vergleich zum Vorjahr. Den zweiten Platz in der Rangfolge der Herkunftsländer des Jahres 2006 nimmt der Irak ein. Die Zahl der Antragsteller aus diesem Land stieg seit 2004 von 1.293 Personen auf 2.117 Personen im Jahr 2006 an. Drittstärkstes Herkunftsländ war die Türkei. Im Jahr 2006 stellten 1.949 türkische Staatsangehörige einen Asylantrag in Deutschland (2005: 2.958 Personen). Damit hält der seit 2001 festzustellende deutliche Rückgang der Asylantragsteller aus der Türkei weiter an.

Aus der Russischen Föderation wurden 1.040 Asylerantragsteller registriert (2005: 1.719 Personen). 40,2% der Asylbewerber aus der Russischen Föderation im Jahr 2006 waren Tschetschenen. Seit dem Jahr 2000 gehört die Russische Föderation zu den Hauptherkunftsländern von Asylbewerbern. Aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion stellten im Jahr 2006 insgesamt 2.410 Personen einen Asylantrag (2005: 4.113 Personen) (vgl. Karte 2-7). Zu den weiteren

¹¹⁵ Seit August 2006 werden die Asylanträge von Personen aus Serbien und Montenegro, die seit Juni 2006 unabhängige Staaten sind, getrennt erfasst. Für das Jahr 2006 werden die Asylanträge hier jedoch noch zusammen ausgewiesen.

Hauptherkunftsländern im Jahr 2006 zählten Vietnam (990 Personen), der Iran (611 Personen), Syrien (609 Personen) und der Libanon (601 Personen).

Karte 2-6: Asylantragsteller (Erstanträge) nach Herkunftsländern im Jahr 2006



Anzahl der Asylerstanträge (in Personen) mit den Top Ten der Herkunftsländer

 0	①. Irak	⑥. Vietnam
 1 bis 50	②. Türkei	⑦. Iran
 51 bis 100	③. Serbien und Montenegro*	⑧. Syrien
 101 bis 530	④. Serbien	⑨. Libanon
 Top-Ten -HKL (531 - 2.117)	⑤. Russische Föderation	⑩. Afghanistan

*) Der Staatenbund Serbien und Montenegro existierte bis zur Trennung am 3. Juni 2006.

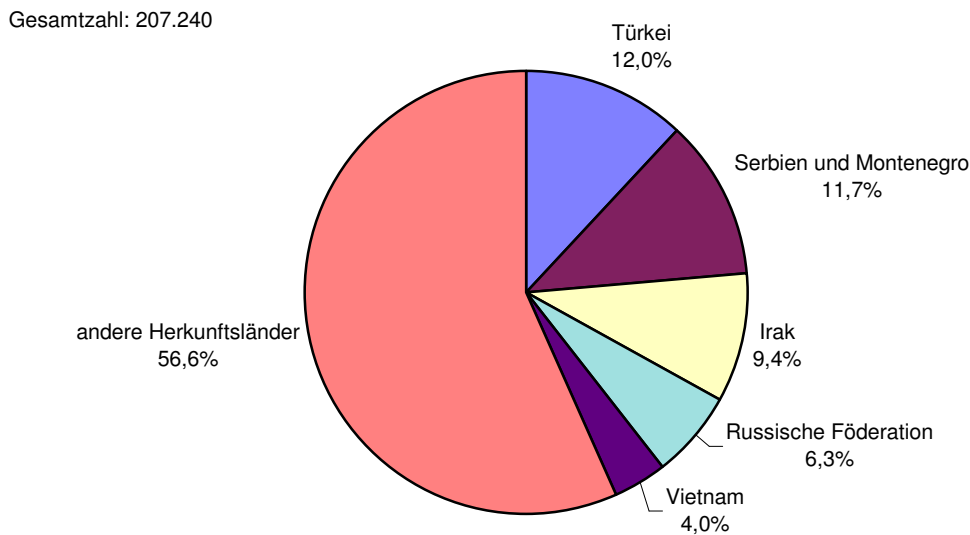


Karte 2-7: Asylantragsteller (Erstanträge) aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion im Jahr 2006



Bei einer Betrachtung des Fünf-Jahres-Zeitraums von 2002 bis 2006 hinsichtlich der Herkunftsländerstruktur zeigt sich das folgende Gesamtbild (vgl. Abbildung 2-18): Aus der Türkei stammten in den vergangenen fünf Jahren mit 12,0% die meisten Asylbewerber vor Serbien und Montenegro mit 11,7%. Dabei ist sowohl die Türkei als auch Serbien und Montenegro (bzw. die Bundesrepublik Jugoslawien) seit den 1990er Jahren kontinuierlich jedes Jahr unter den drei stärksten Herkunftsländern zu finden. Drittstärkstes Herkunftsland in diesem Zeitraum war der Irak (9,4%) vor der Russischen Föderation (6,3%) und Vietnam (4,0%). Insgesamt lässt sich eine zunehmende Diversifizierung der Struktur der Herkunftsländer von Asylsuchenden konstatieren.

Abbildung 2-18: Asylantragsteller (Erstanträge) nach den fünf häufigsten Herkunftsländern von 2002 bis 2006



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Dagegen spielten ehemalige Hauptherkunftsländer wie Rumänien und Bulgarien, aus denen vor allem zu Beginn der 1990er Jahre viele Asylsuchende stammten, in den letzten Jahren keine Rolle mehr. Aufgrund demokratischer und rechtsstaatlicher Konsolidierungsprozesse in diesen Ländern, der Vorbereitung auf den EU-Beitritt zum 1. Januar 2007, der asylrechtlichen Regelung über sichere Herkunftsstaaten sowie aufgrund von Rückübernahmeabkommen seit Mitte der 1990er Jahre sank die Zahl der Asylsuchenden aus Rumänien von 103.787 im Jahr 1992 auf 60 im Jahr 2006, die der Asylbewerber aus Bulgarien im selben Zeitraum von 31.540 auf 142 (vgl. Tabelle 2-42 im Anhang).

Seit 1995 weist das BAMF nicht nur die Herkunftsländer der betreffenden Asylantragsteller aus, sondern für einige Hauptherkunftsländer auch deren ethnische Herkunft (vgl. Tabelle 2-13). Hintergrund ist die Tatsache, dass diese Länder durch einen hohen Anteil von Asylsuchenden einer bestimmten ethnischen Gruppe gekennzeichnet sind.¹¹⁶

Tabelle 2-13: Asylantragsteller (Erstanträge) bestimmter Hauptherkunftsländer nach Ethnie von 1995 bis 2006

¹¹⁶ Die ethnische Zugehörigkeit der Asylantragsteller wird bei der Erstbefragung erfasst. Während der nachfolgenden Anhörung durch den Entscheider wird versucht, die Angaben durch gezielte Fragen zu verifizieren, da die ethnische Herkunft eines Antragstellers für die Asylentscheidung relevant sein kann. Die BAMF-Statistik erfasst damit im Gegensatz zu allen anderen Zuwanderungsstatistiken das Merkmal „ethnische Zugehörigkeit“.

Herkunftsland	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Serbien und Montenegro	26.227	18.085	14.789	34.979	31.451	11.121	7.758	6.679	4.909	3.855	5.522	3.237
dar. Albaner	21.980	15.706	12.538	30.794	20.790	3.792	3.122	2.835	2.000	1.472	2.072	1.198
in %	83,8	86,8	84,8	88,0	66,1	34,1	40,2	42,5	40,7	38,2	37,5	37,0
dar. Roma ¹	-	-	-	-	6.983	4.617	2703	2.003	1.654	1.256	2.179	1.376
in %	-	-	-	-	22,2	41,5	34,8	30,0	33,7	32,6	39,5	42,5
dar. Serben ¹	-	-	-	-	340	390	276	250	171	161	114	79
in %	-	-	-	-	1,1	3,5	3,6	3,7	3,5	4,2	2,0	2,4
Türkei	25.514	23.814	16.840	11.754	9.065	8.968	10.869	9.575	6.301	4.148	2.958	1.949
dar. Kurden	20.877	19.301	13.791	9.774	7.643	7.751	9.245	7.822	5.091	3.300	2.422	1.590
in %	81,8	81,0	81,9	83,2	84,3	86,4	85,1	81,7	80,8	79,6	81,9	81,6
Irak	6.880	10.842	14.088	7.435	8.662	11.601	17.167	10.242	3.850	1.293	1.983	2.117
dar. Kurden ²	-	-	10.017	4.137	3.398	3.287	6.759	3.664	1.678	690	1.033	1.086
in %	-	-	71,1	55,6	39,2	28,3	39,4	35,8	43,6	53,4	52,1	51,3

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Die zusätzliche Differenzierung der Asylbewerber aus Serbien und Montenegro wurde erstmals für das Jahr 1999 (damals noch BR Jugoslawien) ausgewiesen.

2) Die irakischen Asylbewerber werden in der Statistik erst seit 1997 differenziert.

Nachdem in den Jahren von 1995 bis 1999 der überwiegende Teil der Asylantragsteller aus Serbien und Montenegro albanischer Volkszugehörigkeit war – der prozentuale Anteil schwankte zwischen 66,1% (1999) und 88,0% (1998) –, ist seit 2000 eine Veränderung in der ethnischen Zusammensetzung der Asylbewerber aus Serbien und Montenegro festzustellen (vgl. Tabelle 2-13). Der Anteil der ethnischen Albaner sank im Jahr 2000 bis auf 34,1% und lag seitdem relativ stabil bei etwa 40% (2006: 37,0%). Im Gegensatz dazu stieg der erstmals 1999 ausgewiesene Anteil der Roma von 22,2% auf 41,5% im Jahr 2000. Von 2001 bis 2004 lag der Anteil der Roma an den Asylsuchenden aus Serbien und Montenegro bei etwa einem Drittel (2004: 32,6%) und stieg bis 2006 wieder auf 42,5% (vgl. Abbildung 2-30 im Anhang). Das Herkunftsland Türkei fällt durch einen überproportional hohen Anteil von Kurden unter den Asylantragstellern auf. Dabei blieb der prozentuale Anteil der kurdischen Asylsuchenden aus der Türkei von 1995 bis 2006 relativ konstant (zwischen 79,6% 2004 und 86,4% 2000) (vgl. Abbildung 2-31 im Anhang). Der Anteil der Kurden an der Gesamtzahl der Asylsuchenden aus dem Irak ging dagegen von 71,1% im Jahr 1997 kontinuierlich bis auf 28,3% im Jahr 2000 zurück und stieg danach wieder an. Im Jahr 2006 betrug der Anteil der Kurden aus dem Irak 51,3% (vgl. Abbildung 2-32 im Anhang).

Im Jahr 2006 wurden 62,6% der Asylerstanträge von Männern gestellt, 37,4% von Frauen. Insgesamt hat sich damit der Anteil der Frauen an den Asylerstantragstellern in den letzten Jahren leicht erhöht. Im Jahr 2003 lag der Frauenanteil noch bei 30,1%. Betrachtet man die Altersstruktur der Asylantragsteller im Jahr 2006, so zeigt sich, dass mehr als drei Viertel (78,5%) der Antragsteller jünger als dreißig Jahre und 45,5% minderjährig waren.¹¹⁷

Stellt ein Asylbewerber "nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages" einen so genannten Asylfolgeantrag, wird unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Gel-

¹¹⁷ Darunter waren 186 unbegleitete minderjährige Antragsteller. Dies entspricht einem Anteil von circa 2% an den minderjährigen Asylbewerbern.

tendmachung von Nachfluchtgründen¹¹⁸) ein erneutes Asylverfahren durchgeführt (§ 71 AsylVfG). Betrachtet man die Entwicklung der Folgeanträge seit 1995, so zeigt sich nach der Geschäftsstatistik des BAMF, dass deren Quote an allen gestellten Asylanträgen von etwa 23% auf circa 33% im Jahr 2000 gestiegen ist. Im Jahr 2006 lag sie bei 30,1%. Das Verhältnis der Folge- zu den Erstanträgen lag bei Antragstellern aus Serbien und Montenegro bei 39,0% zu 61,0% (2.071 Folge gegenüber 3.237 Erstanträgen); ein großer Teil sind Minderheitsangehörige aus dem Kosovo. Für türkische Staatsangehörige wurden 1.061 Folgeanträge gegenüber 1.949 Erstanträgen verzeichnet. Asylbewerber aus dem Iran (788 gegenüber 611) und aus Afghanistan (993 gegenüber 531) haben im Jahr 2006 mehr Folge- als Erstanträge gestellt.

2.6.2.2 Entscheidungen

Neben der Asylzugangsstatistik wird beim BAMF eine Asylverfahrensstatistik geführt, die angibt, wie viele Asylfälle jährlich mit welchem Resultat bearbeitet wurden (vgl. Tabelle 2-14). Diese Statistik ist nicht kompatibel mit der Asylzugangsstatistik, da die Zugänge nicht im gleichen Zeitraum bearbeitet werden (z.B. Zugang 2005, Verfahrensabschluss 2006).¹¹⁹

¹¹⁸ Dabei sind selbstgeschaffene Nachfluchtattbestände in der Regel unbeachtlich (§ 28 AsylVfG).

¹¹⁹ Zum 31. Dezember 2006 waren beim BAMF 8.835 Verfahren (Erst- und Folgeanträge) anhängig. Ende 2005 waren es noch 9.114, Ende 2001 85.533. Bei Verwaltungsgerichten waren zum 31. Dezember 2006 40.221 Klageverfahren in erster Instanz anhängig. Ende 2005 waren dies noch 58.582, Ende 1995 über 270.000.

Tabelle 2-14: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2006

Jahr	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16/16a GG	in %	Abschiebungsschutz gemäß § 51(1) AuslG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG	in %	Abschiebungshindernis gemäß § 53 AuslG ¹ bzw. § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrens-erledigung ²	in %
1990	148.842	6.518	4,4	k.A.	k.A.	-	-	116.268	78,1	26.056	17,5
1991	168.023	11.597	6,9	k.A.	k.A.	-	-	128.820	76,7	27.606	16,4
1992	216.356	9.189	4,2	k.A.	k.A.	-	-	163.637	75,6	43.530	20,1
1993	513.561	16.396	3,2	k.A.	k.A.	-	-	347.991	67,8	149.174	29,0
1994 ³	352.572	25.578	7,3	9.986	2,8	-	-	238.386	67,6	78.622	22,3
1995	200.188	18.100	9,0	5.368	2,7	3.631	1,8	117.939	58,9	58.781	29,4
1996	194.451	14.389	7,4	9.611	4,9	2.082	1,1	126.652	65,1	43.799	22,5
1997	170.801	8.443	4,9	9.779	5,7	2.768	1,6	101.886	59,7	50.693	29,7
1998	147.391	5.883	4,0	5.437	3,7	2.537	1,7	91.700	62,2	44.371	30,1
1999	135.504	4.114	3,0	6.147	4,5	2.100	1,5	80.231	59,2	42.912	31,7
2000	105.502	3.128	3,0	8.318	7,9	1.597	1,5	61.840	58,6	30.619	29,0
2001	107.193	5.716	5,3	17.003	15,9	3.383	3,2	55.402	51,7	25.689	24,0
2002	130.128	2.379	1,8	4.130	3,2	1.598	1,2	78.845	60,6	43.176	33,2
2003	93.885	1.534	1,6	1.602	1,7	1.567	1,7	63.002	67,1	26.180	27,9
2004	61.961	960	1,5	1.107	1,8	964	1,6	38.599	62,3	20.331	32,8
2005	48.102	411	0,9	2.053	4,3	657	1,4	27.452	57,1	17.529	36,4
2006	30.759	251	0,8	1.097	3,6	603	2,0	17.781	57,8	11.027	35,8

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG bzw. eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG wird erst seit 1999 statistisch als eigenständige Entscheidung erfasst.

2) Rubrik beinhaltet u.a. Rücknahmen des Antrags (z.B. wegen Rück- oder Weiterreise).

3) Seit April 1994 werden Personen, die Abschiebungsschutz nach § 51(1) AuslG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG erhalten, gesondert erfasst. In den vorangegangenen Jahren lag ihr Anteil bei 0,3 bis 0,5% an allen Entscheidungen.

Das BAMF hat zwischen Anfang 1990 und Ende 2006 über mehr als 2,8 Millionen Asylanträge entschieden (vgl. Tabelle 2-14). Die Asylanerkennungsquote – also das Verhältnis der Anerkennungen allein nach Art. 16 Abs. 2 Satz 2 GG (a.F.) bzw. Art.16a GG zu sämtlichen inhaltlichen und formellen Entscheidungen des Bundesamtes über Asylanträge – lag dabei durchgängig unter 10%, seit 1997 unter 6%. Im Jahr 2006 wurde mit 0,8% die bis dahin niedrigste Quote für die Anerkennung von Asylberechtigten registriert.¹²⁰ Zusätzlich zur Asylberechtigung nach Art. 16a GG entscheidet das BAMF über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft bzw. die Gewährung von Abschiebungsschutz nach der GFK gemäß § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG (bis Ende 2004: § 51 Abs. 1 AuslG) sowie über die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG (bis Ende 2004: Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG). Im Jahr 2006 lag die Quote für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG

¹²⁰ Nach Herkunftsländern betrachtet, ergeben sich jedoch sehr unterschiedlich hohe Asylanerkennungsquoten für Asylsuchende (siehe dazu Abbildung 2-19 sowie die Tabelle 2-44 im Anhang).

bei 3,6%. Zudem wurden im Jahr 2006 bei 2,0% der Asylantragsteller Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG festgestellt.¹²¹

Addiert man die Entscheidungen des Bundesamtes nach Art. 16a GG, § 60 Abs. 1 AufenthG und § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG, so ergibt sich für das Jahr 2006 eine Schutzquote von 6,3%. 35,8% der Anträge wurden anderweitig erledigt. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Entscheidungen nach der Dublin Verordnung, weil ein anderer Mitgliedstaat der EU für das Asylverfahren zuständig ist, um Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber und um Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. Der Anteil abgelehnter Anträge an der Gesamtzahl der Entscheidungen lag demnach im Jahr 2006 bei 57,8%.¹²²

Ein Gesamtblick auf die Gewährung von Schutz seit Beginn der 1990er Jahre zeigt folgendes Bild: Von 1990 bis 2006 wurden 134.586 Asylantragsteller vom BAMF als asylberechtigt gemäß Art. 16a Grundgesetz anerkannt (einschließlich Familienasyl nach § 26 AsylVfG). 81.638 Personen erhielten Abschiebungsschutz. Dazu kamen 23.487 Asylbewerber, bei denen Abschiebungsverbote festgestellt wurden.¹²³ Das Bundesamt hat seit 1990 also bei 239.711 Personen auf zwingenden rechtlichen Schutz entschieden, zuzüglich der vor dem Zeitpunkt der statistischen Erfassung „positiv“ entschiedenen Fälle.

Insgesamt wurden zwischen 1990 und 2006 etwas über 1,85 Millionen Anträge auf Asyl vom BAMF abgelehnt. Im gleichen Zeitraum gab es zudem knapp 740.000 Verfahrenserledigungen aus formalen Gründen (Einstellungen, Rücknahmen). Ist das Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen, so ist der ehemalige Asylsuchende zur Ausreise verpflichtet. Reist die betroffene Person nicht freiwillig aus, kann sie abgeschoben (§ 58 AufenthG) und vorher unter bestimmten zusätzlichen Voraussetzungen in Abschiebungshaft (§ 62 AufenthG) genommen werden. Teilweise entziehen sich die Ausreisepflichtigen dem Zugriff der staatlichen Stellen, indem sie untertauchen. Hinsichtlich der Zahl abgelehnter Asylantragsteller, die nach ihrer Ablehnung in Deutschland illegal verbleiben, herrscht Unklarheit, da ihr Aufenthalt den Behörden häufig unbekannt bleibt (siehe dazu Kapitel 5).

Trotz negativen Entscheids des Asylantrags war (und ist) auch für viele abgelehnte Asylbewerber eine Rückkehr in ihr Heimatland aus unterschiedlichen Gründen – zumindest auf absehbare Zeit – nicht möglich. Aktuelle Beispiele sind Minderheitenangehörige aus dem Kosovo, insbesondere Roma, Ashkali, Serben und Ägypter. Zwar hat das Bundesministerium des Innern im April 2005 mit der UN-Verwaltung für das Kosovo (UNMIK) eine – zunächst zahlenmäßig begrenzte – Rückführung von Ashkali und Ägyptern vereinbart, aber zumindest die Bundesländer Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gehen davon aus, dass mit einem über mehrere Jahre dauernden Rückführungsprozess gerechnet werden muss. Sie halten deshalb eine Bleiberechtsregelung für Minderheitsangehörige aus dem Kosovo, die sich in die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse in Deutschland integriert haben, für sinnvoll.¹²⁴ Im Falle abgelehnter irakischer Asylbewerber hat die Innenministerkonferenz im November 2006 festgestellt, dass mit Rückführungen ausreisepflichtiger Personen, die in Deutschland wegen Straftaten verur-

¹²¹ Zur Entwicklung der Entscheidungen vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007: Asyl in Zahlen. 15. Auflage.

¹²² Daneben sind noch die Anerkennungen durch Verwaltungsgerichtsentscheidungen zu berücksichtigen.

¹²³ Diese werden jedoch erst seit 1995 gesondert erfasst.

¹²⁴ Siehe dazu Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2005a: 12. Zur vorgesehene Bleiberechtsregelung siehe Kapitel 6.1.4).

teilt wurden, unter Beachtung der vom UNHCR eingeräumten Möglichkeiten begonnen werden kann.¹²⁵

Betrachtet man die Entscheidungen differenziert nach Herkunftsländern der Asylbewerber (vgl. Abbildung 2-19 und Tabelle 2-44 im Anhang), so zeigt sich, dass Asylantragsteller aus dem Iran mit 2,2%, der Russischen Föderation mit 1,8%, der Türkei und Syrien mit jeweils 1,5% im Jahr 2006 eine überdurchschnittlich hohe Asylanerkennungsquote nach Art. 16a GG aufweisen. Obwohl Staatsangehörige aus Serbien und Montenegro im Jahr 2006 die größte Gruppe der Antragsteller bildeten, weisen sie einen überdurchschnittlich hohen Anteil an negativen Entscheidungen auf (über 98%).

Im Jahr 2006 wurden 1,1% der irakischen Asylbewerber als asylberechtigt anerkannt. Darüber hinaus erhielten weitere 6,0% Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG zugesprochen. Abschiebungsverbote wurden bei 1,2% der irakischen Asylantragsteller festgestellt. Entsprechend dieser Entwicklung lag die Quote der Ablehnungen bei fast 92%.

Im Jahr 2006 wurden 0,7% der afghanischen Antragsteller als asylberechtigt nach Art. 16a GG anerkannt. Zusätzlich wurde 4,7% der Asylsuchenden Abschiebungsschutz gewährt. Bei 10,8% der afghanischen Asylbewerber wurden Abschiebungsverbote festgestellt. Damit stieg zwar die Quote der Schutzgewährungen im Jahr 2006 im Vergleich zum Vorjahr an, liegt aber weiterhin deutlich unter der Quote, die nach dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur quasi-staatlichen Verfolgung vom August 2000 und vor Beendigung der Taliban-Herrschaft Ende 2001 zu verzeichnen war.

Im Juni 2005 hat die Innenministerkonferenz bekräftigt, dass die freiwillige Rückkehr der ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen Vorrang vor der zwangsweisen Rückführung genieße.¹²⁶ Gleichzeitig hat die Innenministerkonferenz Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge veröffentlicht.¹²⁷ Danach sollen mit Vorrang zurückgeführt werden:

- afghanische Staatsangehörige, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden oder bei denen Hinweise für eine die innere Sicherheit gefährdende Betätigung vorliegen,
- volljährige, allein stehende männliche afghanische Staatsangehörige, die sich (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung) noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhielten.

Ansonsten können die Ausländerbehörden bei den Entscheidungen über Rückführungen verschiedene Kriterien berücksichtigen: die Dauer des bisherigen Aufenthalts, den Familienstand, die Integration in den Arbeitsmarkt (keine Abhängigkeit von Sozialleistungen), bei Schülern und Auszubildenden der Stand der Ausbildung (Restdauer). Zudem kann der weitere Aufenthalt von afghanischen Staatsangehörigen zugelassen werden, wenn sie sich seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet aufhalten und seit mehr als zwei Jahren einer dauerhaften Beschäftigung nachgehen. Der weitere Aufenthalt von Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, kann ebenfalls gestattet werden, wenn sie in Afghanistan keine Familie, dafür aber in Deutschland

¹²⁵ Siehe dazu Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2006: 24

¹²⁶ Siehe dazu Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2005a: 14.

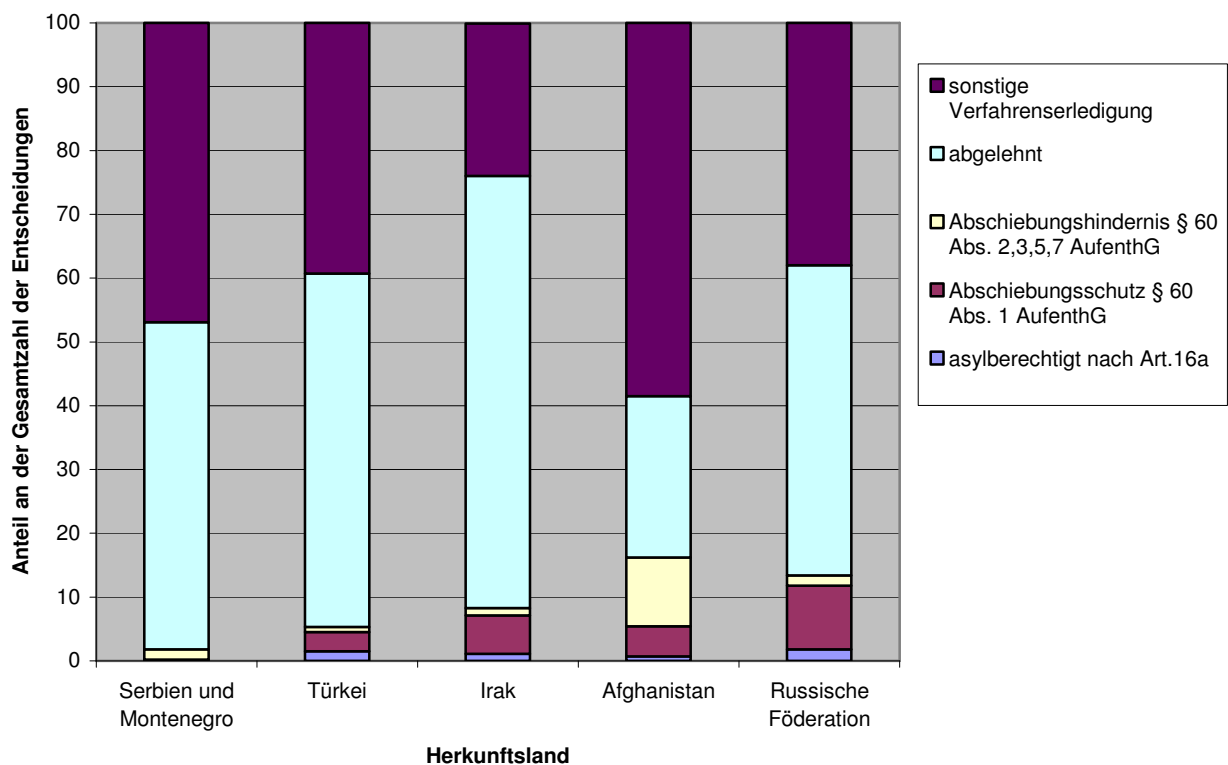
¹²⁷ Siehe dazu die Anlage zu den Beschlüssen der Innenministerkonferenz vom 24. Juni 2005: Grundsätze zur Rückführung und weiteren Behandlung der afghanischen Flüchtlinge.

Angehörige mit dauerhaftem Aufenthalt haben und keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Von den russischen Antragstellern erhielten im Jahr 2006 1,8% eine Asylberechtigung. Überdurchschnittlich hoch mit 10,0% war zudem die Quote der Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Bei 1,6% der russischen Antragsteller wurden Abschiebungsverbote festgestellt.

Gegen eine negative Entscheidung des BAMF steht dem Asylbewerber der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. 59% der durch das BAMF im Jahr 2006 abgelehnten Asylanträge wurden vor Verwaltungsgerichten angefochten. Im Jahr 2004 waren 2.655 Klagen von abgelehnten Asylbewerbern in erster Instanz vor den Verwaltungsgerichten erfolgreich (4,4%), 33.121 wurden abgewiesen (55,4%) und 24.024 anderweitig erledigt (40,2%).¹²⁸

Abbildung 2-19: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2006 in Prozent



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

¹²⁸ Siehe dazu von Pollern 2006: 323f (Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 2005, in: ZAR 9/2006, S. 317-324).

2.6.2.3 Nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung

Tabelle 2-15: Gewährung von Abschiebungsschutz aufgrund nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung im Jahr 2006 Herkunftsland	Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG (ohne Familienabschiebungsschutz)			
	insgesamt	nichtstaatliche Verfolgung	geschlechtsspezifische Verfolgung ¹	
			insgesamt	dar: aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung ²
Afghanistan	52	25	22	18
Eritrea	65	9	8	7
Irak	50	45	7	7
Iran	43	7	10	6
Russische Föderation	53	5	11	3
Serbien und Montenegro	11	10	7	7
Somalia	23	23	11	11
Türkei	25	9	6	6
Gesamt	527	179	121	100

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Geschlechtsspezifische Verfolgung kann sowohl von staatlicher als auch von nichtstaatlicher Seite erfolgen.

2) Die Fälle geschlechtsspezifischer Verfolgung von Seiten nichtstaatlicher Akteure sind in Spalte 3 „nichtstaatliche Verfolgung“ enthalten.

Insgesamt wurde im Jahr 2006 179 Personen die Flüchtlingsanerkennung bzw. Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 1 AufenthG aufgrund nichtstaatlicher Verfolgung gewährt. Darunter befanden sich 45 Staatsangehörige aus dem Irak, 25 aus Afghanistan und 23 aus Somalia (vgl. Tabelle 2-15).

Eine Flüchtlingsanerkennung aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung¹²⁹ wurde insgesamt 121 Asylantragstellern zugesprochen; bei 100 von ihnen geschah die Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure. Am häufigsten erhielten Asylbewerber beiderlei Geschlechts aus Afghanistan (22 Personen), der Russischen Föderation (11 Personen), Somalia (11 Personen) und dem Iran (10 Personen) Abschiebungsschutz aufgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung.

2.6.2.4 Widerrufsverfahren

Die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG und die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG können widerrufen oder zurückgenommen werden. Die Entscheidungen sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen (Verfolgungssituation im Herkunftsland) für sie nicht mehr vorliegen. Sie sind zurückzunehmen, wenn sie aufgrund unrichtiger Angaben oder infolge Verschweigens wesentlicher Tatsachen zustande kamen. Im Falle des Familienasyls (§ 26 AsylVfG) ist die Anerkennung als Asylberechtigter zu widerrufen, wenn die Anerkennung des Asylberechtigten, von dem die Anerkennung abgeleitet worden ist, erlischt, widerrufen oder zurückge-

¹²⁹ Vom BAMF ist dabei im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, ob etwa bei geltend gemachter Gefahr von Genitalverstümmelung, Ehrenmorden, Zwangsverheiratung, Mitgiftmorden etc. eine Flüchtlingsanerkennung zu gewähren ist.

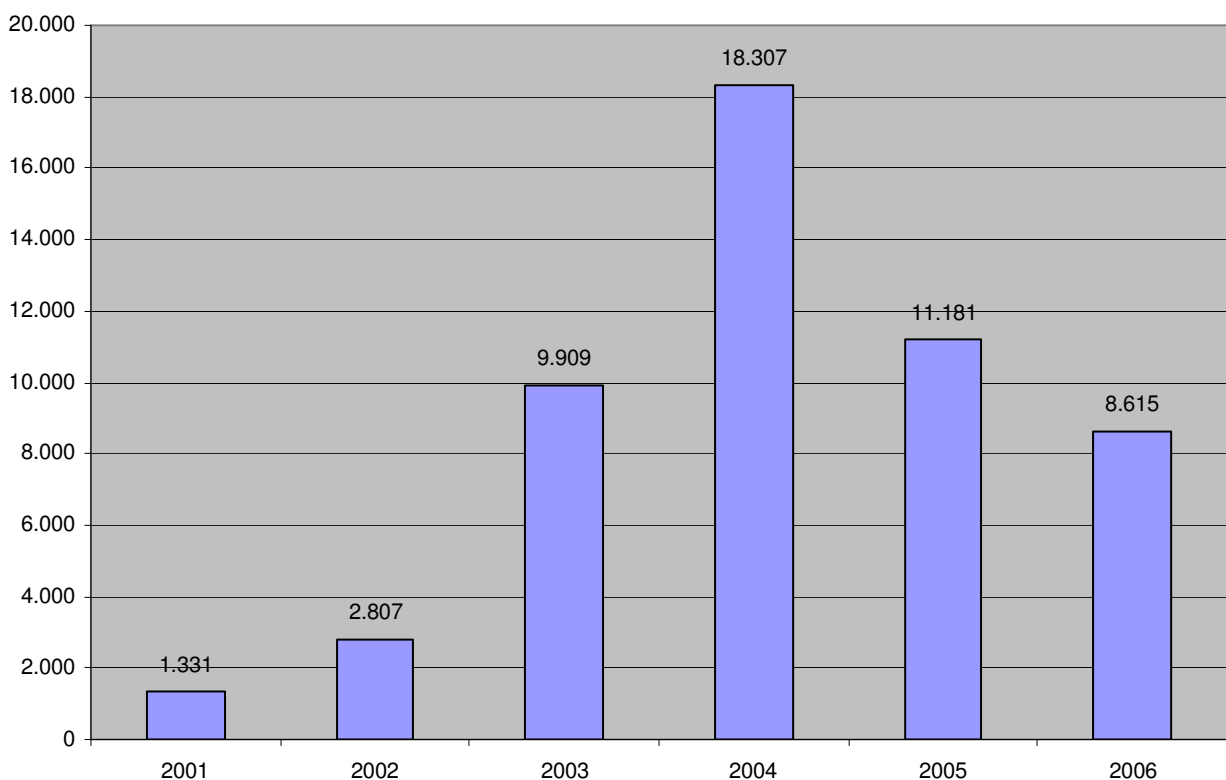
nommen wird und der Ausländer nicht aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte; entsprechendes gilt für den Familienflüchtlingsschutz (§ 73 Abs. 2b AsylVfG).

Anlass für die Durchführung eines Widerrufsverfahrens kann etwa die Reise in das Herkunftsland nach der Anerkennung sein, was der Behauptung, einer dort anhaltenden Verfolgungsgefahr ausgesetzt zu sein, entgegenstehen kann; andere Anlässe für die Überprüfung der Anerkennung können der Antrag auf die Gewährung des Familiennachzuges oder die Beantragung der Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit sein.

Der Widerruf der Asylanerkennung, des Flüchtlingsstatus bzw. von Abschiebungsverboten bedeutet nicht gleichzeitig den Verlust des entsprechenden Aufenthaltstitels oder gar die Aufenthaltsbeendigung. Vielmehr steht die Entscheidung über den Widerruf des Aufenthaltstitels des Ausländers sowie die Entscheidung über eine nachträgliche Verkürzung der Befristung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Ausländerbehörde. Hierbei sind die schutzwürdigen Belange des Ausländers an einem weiteren Verbleib in Deutschland, insbesondere dessen wirtschaftliche und soziale Integration, zu berücksichtigen (§ 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 7 Abs. 2 Satz 2 AufenthG).

Nachdem die Zahl der Entscheidungen über Widerrufsverfahren von 1.331 im Jahr 2001 auf 18.307 im Jahr 2004 deutlich gestiegen war, sank diese in den beiden Folgejahren wieder ab. Im Jahr 2006 wurden in 8.615 Widerrufsverfahren Entscheidungen getroffen (vgl. Abbildung 2-20).

Abbildung 2-20: Entscheidungen über Widerrufsverfahren von 2001 bis 2006



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 2-16: Widerrufsverfahren im Jahr 2006

Herkunftsland	Entscheidungen über Widerrufsverfahren				
	insgesamt	Widerruf/Rücknahme Art. 16a GG	Widerruf/Rücknahme § 60 Abs. 1 AufenthG	Widerruf/Rücknahme § 60 Abs. 2,3,5,7 Auf- enthG	kein Widerruf/ keine Rücknah- me
Irak	4.440	614	3.614	40	172
Türkei	1.802	1.185	496	58	63
Serbien und Montenegro	700	366	158	120	56
Afghanistan	634	60	134	406	34
Angola	206	14	9	155	28
sonstige Her- kunftsländer	833	339	264	172	58
Herkunftsländer gesamt	8.615	2.578	4.675	951	411

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Am häufigsten wurden im Jahr 2006 die Anerkennungen von irakischen und türkischen Staatsangehörigen widerrufen bzw. zurückgenommen (vgl. Tabelle 2-16). Mehr als die Hälfte der Widerrufsverfahren betraf Iraker (51,5%), etwa ein Fünftel Personen aus der Türkei (20,9%). Hinsichtlich des Irak wurde im Mai 2007 entschieden, für bestimmte Personengruppen bis auf weiteres von der Einleitung von Widerrufsverfahren abzusehen und laufende Widerrufsverfahren ruhen zu lassen. Ausgenommen von diesem weitreichenden faktischen Stopp von Widerrufsverfahren sind Straftäter, Gefährder der inneren Sicherheit, Personen, die zwischenzeitlich in den Irak gereist und von dort zurückgekehrt sind, sowie alleinstehende, grundsätzlich erwerbsfähige kurdische Männer aus dem Nordirak. Bei Angehörigen der religiösen Minderheiten wie Christen, Mandäern und Yeziden kommt - jedenfalls bei einer Herkunft aus dem Zentralirak oder dem Süden des Landes - ein Widerruf derzeit regelmäßig nicht in Betracht, es sei denn, im Einzelfall besteht eine innerstaatliche Fluchalternative, etwa im Nordirak.

2.6.3 Einreise und Aufenthalt aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

Zusätzlich zu der in den Kapiteln 2.6.1 und 2.6.2 dargestellten Zuwanderung von jüdischen Migranten aus dem Gebiet der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der baltischen Staaten und von Asylbewerbern wird im Folgenden die Einreise und der Aufenthalt von Ausländern aus weiteren völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen aufgeführt.

So kann einem Ausländer nach § 22 S. 1 AufenthG für die Aufnahme aus dem Ausland aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung fällt grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Eine Aufenthaltserlaubnis ist nach § 22 S. 2 AufenthG zu erteilen, wenn das Bundesministerium des Innern die Aufnahme des Ausländers zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland erklärt hat.

Zudem wird nach § 24 AufenthG einem Ausländer, dem aufgrund eines Beschlusses des Rates der Europäischen Union gemäß der Richtlinie 2001/55/EG¹³⁰ vorübergehender Schutz gewährt wird und der seine Bereitschaft erklärt hat, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden, eine Aufenthaltserlaubnis für die nach der Richtlinie bemessene Dauer¹³¹ erteilt. Die Regelung dient der europaeinheitlichen Aufnahme von Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlingen. Diese Vorschrift fand - da noch kein entsprechender Beschluss des Rates der Europäischen Union gefasst wurde - bislang keine Anwendung.

Nach § 25 Abs. 4 AufenthG kann einem nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe¹³² oder erhebliche öffentliche Interessen¹³³ seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern.

Der durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz eingefügte § 25 Abs. 4a AufenthG ermöglicht die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt an einen Ausländer, der Opfer von Menschenhandel wurde, auch wenn er vollziehbar ausreisepflichtig ist.¹³⁴ Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn die Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet als sachgerecht für das Strafverfahren erachtet wird, er jede Verbindung zu den beschuldigten Personen abgebrochen hat und er seine Bereitschaft erklärt hat, im Strafverfahren als Zeuge auszusagen.

Nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll erteilt werden, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist. Die Aufenthaltserlaubnis darf jedoch nur erteilt werden, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist.¹³⁵ Bei der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes von 2004 stellte sich heraus, dass dem überwiegenden Teil der Geduldeten keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt werden konnte, weil die betreffenden Personen entweder freiwillig ausreisen können oder weil sie durch eigenes Verschulden an der Ausreise gehindert sind.

¹³⁰ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über „Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbundenen Belastungen auf die Mitgliedstaaten“.

¹³¹ Nach Artikel 4 der Richtlinie beträgt die Dauer des vorübergehenden Schutzes ein Jahr. Diese verlängert sich zweimal automatisch um jeweils sechs Monate, sofern der Rat keinen Beschluss zur Beendigung des vorübergehenden Schutzes fasst.

¹³² Dringende persönliche Gründe im Sinne dieser Vorschrift sind beispielsweise die Durchführung einer medizinischen Operation, die im Herkunftsland nicht gewährleistet ist, die unmittelbar bevorstehende Eheschließung mit einem Deutschen oder einem Ausländer, der einen Aufenthaltstitel besitzt oder der Abschluss einer Schul- oder Berufsausbildung (vgl. Storr u.a. 2005: 159f).

¹³³ Ein erhebliches öffentliches Interesse kann vorliegen, wenn der Ausländer als Zeuge in einem Gerichtsverfahren benötigt wird (vgl. Storr u.a. 2005: 160).

¹³⁴ Der eingefügte Absatz dient der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie (Richtlinie 2004/81/EG vom 29. April 2004 über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren).

¹³⁵ Ein Verschulden des Ausländers liegt etwa vor, wenn der Ausländer falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt.

Die Innenministerkonferenz (IMK) hat sich der Problematik der Vielzahl langjährig Geduldeter auf ihrer Sitzung am 17. November 2006 angenommen und eine Regelung beschlossen, mit der den langjährig Geduldeten, die bereits in einem Beschäftigungsverhältnis stehen und damit ihren Lebensunterhalt sichern, eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (§ 23 Abs. 1 AufenthG). Diese Bleiberechtsregelung wurde im Rahmen des am 28. August 2007 in Kraft getretenen Richtlinienumsetzungsgesetz durch die sog. gesetzliche Altfallregelung ergänzt (§§ 104a, 104b AufenthG). Danach erhalten Geduldete, die sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls in häuslicher Gemeinschaft mit minderjährigen Kindern lebend, seit sechs Jahren in Deutschland aufhalten, ein Mindestmaß an Integrationswilligkeit zeigen und die Ausländerbehörden nicht vorsätzlich getäuscht haben, bis zum 31. Dezember 2009 eine Aufenthaltserlaubnis und einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang. Nach dem 31. Dezember 2009 wird die Aufenthaltserlaubnis nur verlängert, wenn der Ausländer in den vergangenen zweieinhalb Jahren überwiegend erwerbstätig war und für die Zukunft Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass er seinen Lebensunterhalt sichern kann.

Tabelle 2-17: Aus dem Ausland aufgenommene Ausländer nach § 22 AufenthG im Jahr 2006 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse im Jahr 2006 mit Einreise im gleichen Jahr, Bestandszahlen zum 31. Dezember 2006)

Staatsangehörigkeit	§ 22
Jemen	17
Eritrea	12
DR Kongo	9
Sonstige	16
Insgesamt	54

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2006 wurden in Deutschland gemäß § 22 AufenthG 54 Ausländer aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen aus dem Ausland aufgenommen. Davon stammten 17 Personen aus dem Jemen, 12 aus Eritrea und 9 aus der Demokratischen Republik Kongo (vgl. Tabelle 2-17).

Tabelle 2-18: Aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnisse im Jahr 2006 mit Einreise im gleichen Jahr (Bestandszahlen zum 31. Dezember 2006)

Staatsangehörigkeit	§ 25 Abs. 4
Vereinigte Arabische Emirate	376
Saudi-Arabien	198
Russische Föderation	144
Kuwait	100
Libyen	42
Afghanistan	41
Türkei	40
Sonstige	684
Insgesamt	1.625

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2006 kamen 1.625 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG erteilt wurde. Hauptherkunftsländer waren die Vereinigten Arabischen Emirate, Saudi-Arabien, die Russische Föderation und Kuwait (vgl. Tabelle 2-18).

Tabelle 2-19: Vorliegen von Ausreisehindernissen nach § 25 Abs. 5 AufenthG im Jahr 2006 (erteilte Aufenthaltserlaubnisse im Jahr 2006 mit Einreise im gleichen Jahr, Bestandszahlen zum 31. Dezember 2006)

Staatsangehörigkeit	§ 25 Abs. 5
Ungeklärt und staatenlos	23
Serbien und Montenegro	19
Türkei	11
Vietnam	7
Sonstige	90
Insgesamt	150

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt erhielten 150 Personen, die im Jahr 2006 nach Deutschland eingereist sind, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG (vgl. Tabelle 2-19). 23 Aufenthaltserlaubnisse wurden an Personen erteilt, die staatenlos sind oder deren Staatsangehörigkeit nicht geklärt ist. An Staatsangehörige aus Serbien und Montenegro wurden 19 Aufenthaltserlaubnisse erteilt, an türkische Staatsangehörige 11 Aufenthaltserlaubnisse.

2.6.4 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

Nach § 23a Abs. 1 AufenthG darf die oberste Landesbehörde anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht. Voraussetzung für ein Härtefallersuchen ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 AufenthG). Mittlerweile sind in allen Bundesländern Härtefallkommissionen eingerichtet.¹³⁶

Tabelle 2-20: Erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach der Härtefallregelung des § 23a AufenthG nach Bundesländern (Stand zum 31. Dezember 2006)¹

Bundesland	Gesamt	Erteilungsdatum in 2006
Baden-Württemberg	766	681
Bayern	29	14
Berlin	950	922
Bremen	72	13
Hamburg	102	99
Hessen	76	50
Niedersachsen	19	6
Nordrhein-Westfalen	655	594
Rheinland-Pfalz	145	134
Saarland	107	103
Schleswig-Holstein	175	117
Brandenburg	78	47
Mecklenburg-Vorpommern	27	20
Sachsen	46	46
Sachsen-Anhalt	55	40
Thüringen	173	135
Insgesamt	3.475	3.021

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Hierbei handelt es sich um eine Bestandszahl zum 31. Dezember 2006. Die überwiegende Zahl der Personen, die 2005 oder 2006 eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erhalten haben, ist vor 2006 nach Deutschland eingereist und hielt sich zum Teil schon viele Jahre im Bundesgebiet auf.

Bis zum 31. Dezember 2006 wurde an fast 3.500 ausländische Staatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG erteilt, davon mehr als 3.000 Aufenthaltserlaubnisse im Jahr 2006 (vgl. Tabelle 2-20). Die meisten Aufenthaltserlaubnisse nach § 23a AufenthG wurden in den Bundesländern Berlin, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen erteilt. Die Differenzen in der Zahl der Erteilungen von Aufenthaltserlaubnissen hängen auch mit dem Zeitpunkt der Konstituierung der Härtefallkommissionen in den Bundesländern zusammen. So wurden in Bayern und Niedersachsen erst Ende September 2006 entsprechende Kommissionen eingerichtet.

¹³⁶ Die Härtefallkommissionen wurden in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Zeitpunkten eingerichtet. Als letztes haben sich die Härtefallkommissionen in Bayern und Niedersachsen konstituiert (26. September 2006).

Mehr als die Hälfte der Aufenthaltserlaubnisse wurden an Staatsangehörige aus Serbien und Montenegro erteilt (1.798 Aufenthaltserlaubnisse). An türkische Staatsangehörige wurden 413 Aufenthaltserlaubnisse erteilt, an Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina 267 Aufenthaltserlaubnisse.

2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen (Ehegatten- und Familiennachzug)

Die Einreise und der Aufenthalt ausländischer Ehegatten und Kinder von in Deutschland lebenden Personen ist seit dem 1. Januar 2005 in den §§ 27-36 des Aufenthaltsgesetzes geregelt. Der Familiennachzug wird aufgrund von Art. 6 Abs. 1 des Grundgesetzes zum Schutz von Ehe und Familie gewährt (§ 27 Abs. 1 AufenthG). Die Regelungen des Aufenthaltsgesetzes zum Familiennachzug finden Anwendung auf Ausländer, die weder Unionsbürger noch Familienangehörige von Unionsbürgern sind oder wenn sich der Unionsbürger nicht zusammen mit seinem Ehegatten bereits rechtmäßig in der EU aufhält. Sie gilt ferner für den Nachzug von Drittstaatsangehörigen zu Deutschen. Das Aufenthaltsgesetz enthält im Wesentlichen bereits Regelungen, die der in nationales Recht umzusetzenden EU-Familiennachzugsrichtlinie (Richtlinie 2003/86/EG) entsprechen. Die vollständige Umsetzung dieser Richtlinie geschah mit dem am 14. Juni 2007 vom Bundestag angenommenen und am 28. August 2007 in Kraft getretenen „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“. Der Zuzug von bzw. zu freizügigkeitsberechtigten Unionsbürgern ist auf der Basis der europarechtlichen Vorgaben im FreizügG/EU¹³⁷ geregelt, vorausgesetzt, dass sich der Unionsbürger zusammen mit seinem Ehegatten bereits rechtmäßig in der EU aufhält.¹³⁸

Das Aufenthaltsgesetz sieht grundsätzlich als nachzugsberechtigt nur die Kernfamilie an, wobei in Härtefällen Ausnahmen gemacht werden können. Nachzugsberechtigt sind daher im wesentlichen Kinder und Ehegatten von in Deutschland lebenden Deutschen und Ausländern. Die Nachzugsregelungen sind dabei, je nach Rechtsstellung des in Deutschland lebenden Angehörigen, sehr stark in unterschiedliche Ansprüche und Ermessensnormen ausdifferenziert. Grundsätzlich wird zwischen dem Nachzug zu Deutschen und Ausländern unterschieden. So ist beispielsweise der Familiennachzug von ausländischen Kindern zu Deutschen und Asylberechtigten bzw. GFK-Flüchtlingen¹³⁹ bis zur Volljährigkeit möglich, während der Nachzug zu sonstigen Ausländern - mit Ausnahmen - nur zugelassen wird, wenn die Kinder das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz enthält wesentliche Neuregelung für den Ehegattennachzug. So wurden z. B. Ausschlussgründe für den Familiennachzug wie das Vorliegen einer Schein- oder Zwangsehe ausdrücklich in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen (§ 27 Abs. 1a AufenthG). Zusätzliche Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Ehegatten eines drittstaatsangehörigen Ausländers sind nunmehr, dass beide Ehegatten das 18. Lebensjahr vollendet haben (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) und der nachziehende Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann (§ 30

¹³⁷ Durch das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Freizügigkeitsgesetz/EU wurden das AufenthG/EWG und die FreizügV/EG abgelöst.

¹³⁸ Bei der Ehegatten- und Familienzusammenführung ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen dem Nachzug von Unionsbürgern und Drittstaatsangehörigen. Die erste Gruppe wird hier als Bestandteil der EU-Binnenmigration betrachtet (siehe Kapitel 2.2).

¹³⁹ Durch das Zuwanderungsgesetz wurde eine Angleichung des Status von GFK-Flüchtlingen mit dem von Asylberechtigten vorgenommen (siehe Kapitel 2.6).

Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG). Diese Bedingungen gelten auch für den Ehegatten eines Deutschen (§ 28 Abs. 1 S. 5 AufenthG). Die Neuregelungen sollen dazu beitragen, die Integration zu fördern und Zwangsverheiratungen zu vermeiden.¹⁴⁰ Für eine Reihe von Ausländern sieht das Gesetz Ausnahmen vom Mindestalter und/oder Sprachnachweis vor. So ist ein Ausländer z. B. vom Sprachnachweis befreit, wenn er aufgrund einer körperlichen oder seelischen Behinderung oder Krankheit hierzu nicht in der Lage ist.

Nach § 28 Abs.1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis dem Ehegatten sowie dem minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen sowie dem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat. Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 28 Abs. 5 AufenthG).

Voraussetzung für den Familiennachzug zu einem Drittstaatsangehörigen ist, dass der bereits hier lebende Ausländer eine Niederlassungserlaubnis, eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EG oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und ausreichender Wohnraum zur Verfügung steht (§ 29 Abs. 1 AufenthG). Zudem muss der Lebensunterhalt des Familienangehörigen ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gesichert sein, und es darf kein Ausweisungsgrund vorliegen. Bei Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen (Konventionsflüchtlingen) kann vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und eigenständiger Unterhaltssicherung abgesehen werden (§ 29 Abs. 2 AufenthG). Einem Ausländer, der eine Aufenthaltserlaubnis aus bestimmten humanitären Gründen besitzt, kann der Nachzug von Familienangehörigen nur nach den Umständen des Einzelfalls gestattet werden; zudem muss die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis an die Familienangehörigen aus humanitären und völkerrechtlichen Gründen erfolgen. Sofern die Aufenthaltserlaubnis nur für einen vorübergehenden Aufenthalt gewährt wurde oder sofern eine Ausreise über einen längeren Zeitraum nicht möglich ist, wird ein Familiennachzug nicht gewährt (§ 29 Abs. 3 AufenthG). Einem nachziehenden Familienangehörigen wird zunächst eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis erteilt (§ 27 Abs. 1 AufenthG).

Der Arbeitsmarktzugang für Familienangehörige richtet sich danach, inwieweit der Ausländer, zu dem der Familiennachzug erfolgt, zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt ist. Familienangehörige von Ausländern mit gleichberechtigtem (unbeschränktem) Arbeitsmarktzugang erhalten ebenfalls einen gleichberechtigten Zugang, Angehörige von Personen mit nachrangigem Zugang einen nachrangigen Zugang. Im Übrigen erhalten sie einen gleichberechtigten Arbeitsmarktzugang, wenn die eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens zwei Jahren rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat (§ 29 Abs. 5 AufenthG),¹⁴¹ es sei denn, der Ausländer, zu dem der Nachzug stattfindet verfügt nur über ein befristetes Aufenthaltsrecht und hat selbst keine Perspektive auf einen Daueraufenthalt und einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang.

Beim Kindernachzug besteht ein Nachzugsanspruch bis zum 18. Lebensjahr bei minderjährigen ledigen Kindern von deutschen Staatsangehörigen, von Asylberechtigten und – mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes – auch von GFK-Flüchtlingen¹⁴² (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) sowie bei Kindern, die im Familienverbund einreisen (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG). Ebenfalls nachzugsbe-

¹⁴⁰ Vgl. dazu die Begründung zum Richtlinienumsetzungsgesetz.

¹⁴¹ Ebenfalls nach zwei Jahren erhalten nachziehende Ehegatten bei Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft ein eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 31 Abs. 1 AufenthG). Zur Vermeidung einer besonderen Härte, kann von der Voraussetzung des zweijährigen rechtmäßigen Bestehens der Ehe im Bundesgebiet abgesehen werden (§ 31 Abs. 2 AufenthG).

¹⁴² Für diese galt bis dahin eine Ermessensregelung.

rechtigt bis zum 18. Lebensjahr sind Kinder, die die deutsche Sprache beherrschen und bei denen gewährleistet ist, dass sie sich auf Grund ihrer bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse in Deutschland einfügen können (§ 32 Abs. 2 AufenthG). Ansonsten gilt als Altersgrenze des Kindernachzugs das 16. Lebensjahr (§ 32 Abs. 3 AufenthG) sowie eine restriktive Ermessensregelung zur Vermeidung einer besonderen Härte, bei der das Kindeswohl und die familiäre Situation zu berücksichtigen sind (§ 32 Abs. 4 AufenthG).

Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger kann gewährt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (§ 36 AufenthG).

Der Ehegatten- und Familiennachzug kann nicht aus der allgemeinen Zu- und Fortzugsstatistik ersehen werden, da diese nicht nach der Migrationsart differenziert. Eine wichtige Grundlage für die Erfassung des Ehegatten- und Familiennachzugs bietet jedoch die Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Sie weist diejenigen Fälle aus, in denen in einer deutschen Vertretung im Ausland ein Antrag auf Nachzug eines Ehegatten oder Familienangehörigen genehmigt wurde.

Seit dem Jahr 2006 kann neben der Visastatistik des Auswärtigen Amtes auch das Ausländerzentralregister (AZR) als Datenquelle für den Ehegatten- und Familiennachzug genutzt werden. Dies wurde möglich durch die Speicherung der Aufenthaltszwecke nach dem zum 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Aufenthaltsgesetz.

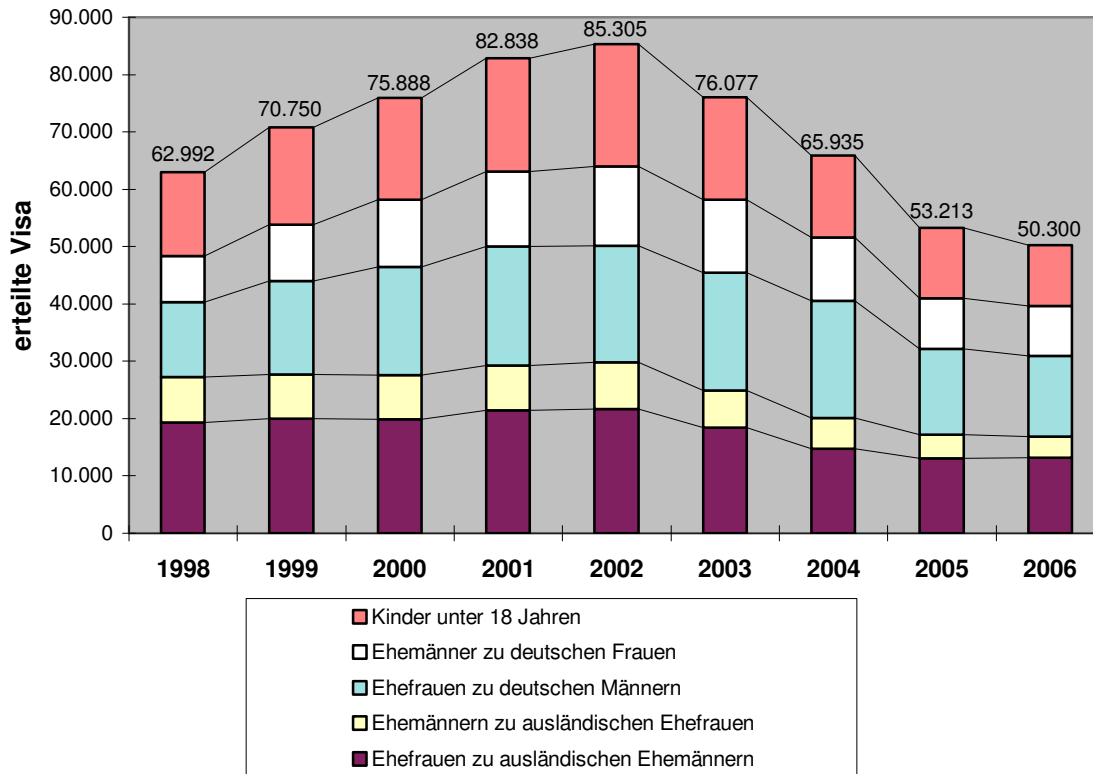
Im Regelfall ist es erforderlich, dass von der deutschen Auslandsvertretung nach Zustimmung der örtlichen Ausländerbehörde vor der Einreise ein Visum zum Zwecke der Familienzusammenführung erteilt wird. Mit Ausnahme der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EU, der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums, der Schweiz, der USA, Australiens, Israels, Japans, Kanadas, der Republik Koreas und Neuseelands¹⁴³ gilt dieser Grundsatz für alle Ausländer. Zudem geben die ausländer- bzw. aufenthaltsrechtlichen Regelungen den örtlichen Ausländerbehörden in Einzelfällen die Möglichkeit, im Inland einen Aufenthaltstitel zu erteilen, auch wenn der Betroffene mit einem Touristenvisum oder zu einem Kurzaufenthalt eingereist ist. Darüber hinaus können Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten, etwa aufgrund einer Heirat im Inland, obwohl sie zu einem anderen Zweck (Erwerbstätigkeit, Ausbildung) nach Deutschland eingereist sind. Diese Fälle der Familienzusammenführung gehen *nicht* in die Statistik des Auswärtigen Amtes ein. Zudem erfasst die Visastatistik auch nicht den Familiennachzug sonstiger Familienangehöriger. Angaben zur Größenordnung dieser Ausnahmefallgruppen lassen sich somit nicht machen. Insofern bildet die Visastatistik des Auswärtigen Amtes den Ehegatten- und Familiennachzug nicht vollständig ab. Ein umfassenderes Bild liefert das AZR. Nachdem nun im AZR auch die Speicherung der Aufenthaltszwecke möglich ist, kann der Familiennachzug differenzierter dargestellt werden, als dies bislang durch die Visastatistik möglich war. Zum einen erfasst das AZR auch die Fälle, in denen der Ausländer einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen erst im Inland erhalten hat. Zum anderen wird auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger registriert.

Im Folgenden wird zunächst die Entwicklung des Ehegatten- und Familiennachzugs anhand der Visastatistik des Auswärtigen Amtes nachgezeichnet. Im Anschluss daran wird der Familiennachzug für die Jahre 2005 und 2006 auf der Basis des AZR dargestellt.

¹⁴³ Staatsangehörige dieser Länder können einen erforderlichen Aufenthaltstitel auch nach der Einreise einholen.

2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik des Auswärtigen Amtes

Abbildung 2-21: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2006



Quelle: Auswärtiges Amt

Nachdem für die Jahre 1998 bis 2002 eine kontinuierliche Zunahme des Ehegatten- und Familiennachzugs von Drittstaatsangehörigen zu verzeichnen war (von 62.992 im Jahr 1998 bis auf 85.305 im Jahr 2002, vgl. Abbildung 2-21 und Tabelle 2-45 im Anhang), weist die Statistik des Auswärtigen Amtes für die Folgejahre einen kontinuierlichen Rückgang der erteilten Visa aus. Im Jahr 2006 wurden 50.300 Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt (2005: 53.213). Damit sank die Zahl der erteilten Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs um 41% im Vergleich zum Höchststand im Jahr 2002. Im Jahr 2006 wurde die niedrigste Zahl an erteilten Visa seit der Erfassung des Familiennachzugs in der Visastatistik registriert. Dennoch ist der Ehegatten- und Familiennachzug nach wie vor eine wichtige Zuwanderungsform. Bei Zuwanderern, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen, ist in der Regel von einer längerfristigen bzw. dauerhaften Verbleibeabsicht im Bundesgebiet auszugehen.

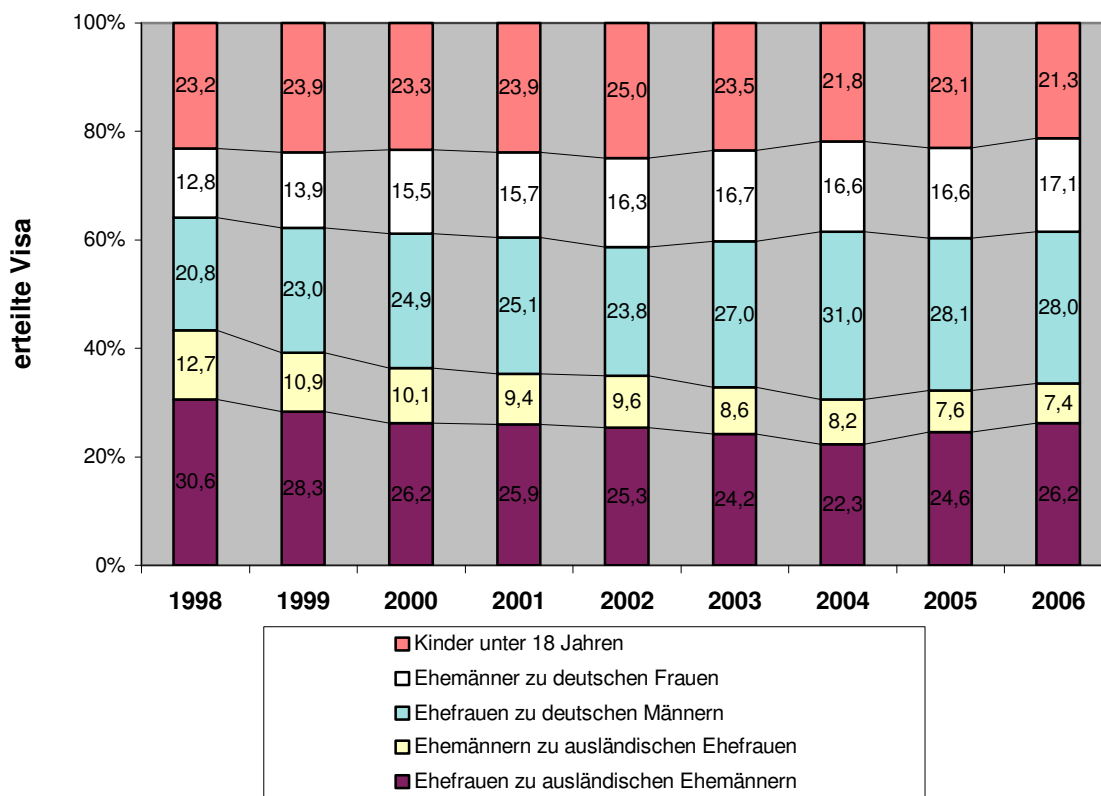
Nachdem die Nachzugszahlen von Ehegatten zu *deutschen* Staatsangehörigen zwischen 1998 und 2002 kontinuierlich von 21.136 auf 34.248 angestiegen waren, sank diese Zahl in den Folgejahren und lag im Jahr 2006 bei 22.697 Personen (2005: 23.780 Personen). Ebenfalls zurück ging die Zahl der Zuzüge von Ehegatten zu *ausländischen* Staatsangehörigen (von 29.773 im Jahr 2002 auf 16.888 Personen im Jahr 2006), nachdem sie zwischen 1998 und 2002 relativ konstant geblieben war (vgl. Tabelle 2-45 im Anhang). Dabei übersteigt die absolute Zahl der Zuwanderung zu deutschen Ehegatten seit dem Jahr 2000 diejenige der Zuwanderung zu ausländischen Personen.

Insgesamt stieg der Anteil des Ehegattennachzugs zu Deutschen am gesamten Familiennachzug von 33,6% im Jahr 1998 auf 45,1% im Jahr 2006. Im gleichen Zeitraum sank der Anteil des Ehegattennachzugs zu Ausländern von 43,3% auf circa ein Drittel. Diese Entwicklung ist zum Teil auf die gestiegenen Einbürgerungszahlen sowie auf den Nachzug von Familienangehörigen zu (Spät-)Aussiedlern zurückzuführen.

Die stärkste Gruppe im Rahmen des Ehegatten- und Familiennachzugs bildet seit dem Jahr 2003 der Nachzug von Ehefrauen zu deutschen Ehemännern mit einem Anteil von 28,0% im Jahr 2006. Der Anteil der Ehefrauen, die zu einem ausländischen Mann nachzogen, lag bei 26,2% (vgl. Abbildung 2-21).

Der Anteil des Kindernachzugs am gesamten Familiennachzug bewegte sich im Zeitraum von 1998 bis 2006 relativ konstant zwischen 20% und 25%. Er lag im Jahr 2006 bei 21,3%. Absolut stieg die Zahl der nachziehenden Kinder von 14.591 im Jahr 1998 auf 21.284 im Jahr 2002 an. In den Folgejahren sank diese Zahl ebenso wie beim Gesamtfamiliennachzug. Im Jahr 2005 zogen 12.280 Kinder und im Jahr 2006 10.715 Kinder nach. Im Rahmen des Familiennachzugs bildet der Kindernachzug die drittstärkste Gruppe (vgl. Tabelle 2-45 im Anhang).

Abbildung 2-22: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2006 in Prozent



Quelle: Auswärtiges Amt

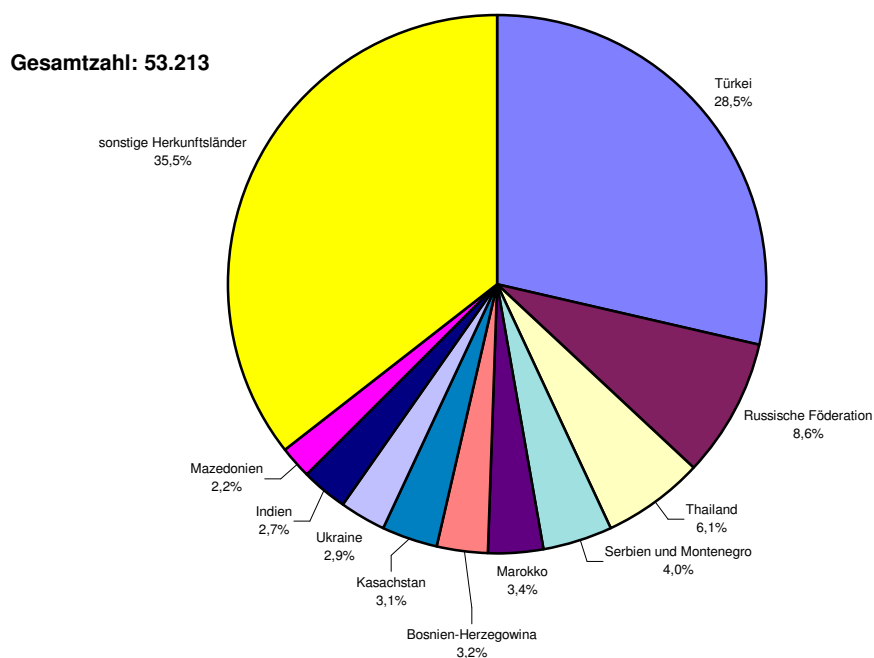
Häufigstes Herkunftsland des Ehegatten- und Familiennachzugs ist die Türkei.¹⁴⁴ Nachdem die in deutschen Vertretungen in der Türkei erfolgreich gestellten Anträge zwischen 1998 und 2003 zwi-

¹⁴⁴ Die Visastatistik weist nicht die Staatsangehörigkeit des Antragstellers aus, sondern bezieht sich auf den jeweiligen Ort der Antragstellung (z.B. im Falle der Türkei die Botschaft in Ankara und die Generalkonsulate in Istanbul und Izmir). Es ist anzunehmen, dass türkische Staatsangehörige in der Regel bei den deutschen Vertretungen in der Türkei vorstellig werden, um ein Visum für die Familienzusammenführung zu erhalten.

schen 21.000 und 27.000 schwankten, ging die Zahl der ausgestellten Visa in den Folgejahren deutlich zurück und sank bis zum Jahr 2006 auf 11.980 Visa (vgl. Tabellen 2-45 und 2-46 im Anhang). Dabei sank der Anteil des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Türkei von 33,4% im Jahr 1997 auf 23,8% im Jahr 2006. Bei der Familienzusammenführung aus der Türkei dominierte im Jahr 2006 der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Männern mit etwa einem Drittel vor dem Nachzug von Ehemännern zu deutschen Frauen mit circa einem Viertel (vgl. Abbildung 2-22). Der Kindernachzug betrug nur noch etwa 15% am gesamten Familiennachzug aus der Türkei. Er belief sich im Jahr 2006 auf 1.772 ausgestellte Visa (2005: 2.839 erteilte Visa) (vgl. Tabelle 2-46 im Anhang). Im Jahr 2002 wurden noch 5.638 Visa zum Zweck des Kindernachzugs in deutschen Vertretungen in der Türkei ausgestellt.

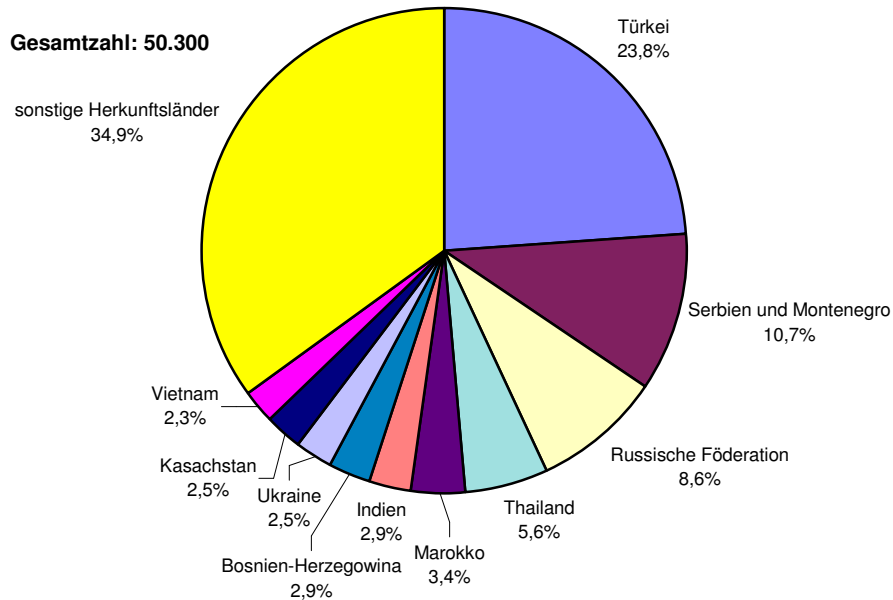
Insgesamt lässt sich eine zunehmende Diversifizierung der Herkunftsländer des Ehegattennachzugs feststellen. Zweitgrößte Gruppe im Jahr 2006 nach der Türkei bildeten mit 10,7% Personen aus Serbien und Montenegro (2005: 4,0%) (vgl. Abbildungen 2-23 und 2-24 und Tabelle 2-46 im Anhang). In der Russischen Föderation wurden 8,6% (2005: ebenfalls 8,6%) und in Thailand 5,6% (2005: 6,1%) der Visa für den Ehegatten- und Familiennachzug erteilt. Jeweils etwa 3% Anteil am Familiennachzug in den Jahren 2005 und 2006 verzeichneten Personen aus Marokko, Bosnien-Herzegowina, Kasachstan, Ukraine und Indien.

Abbildung 2-23: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2005



Quelle: Auswärtiges Amt

Abbildung 2-24: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Herkunftsländern im Jahr 2006

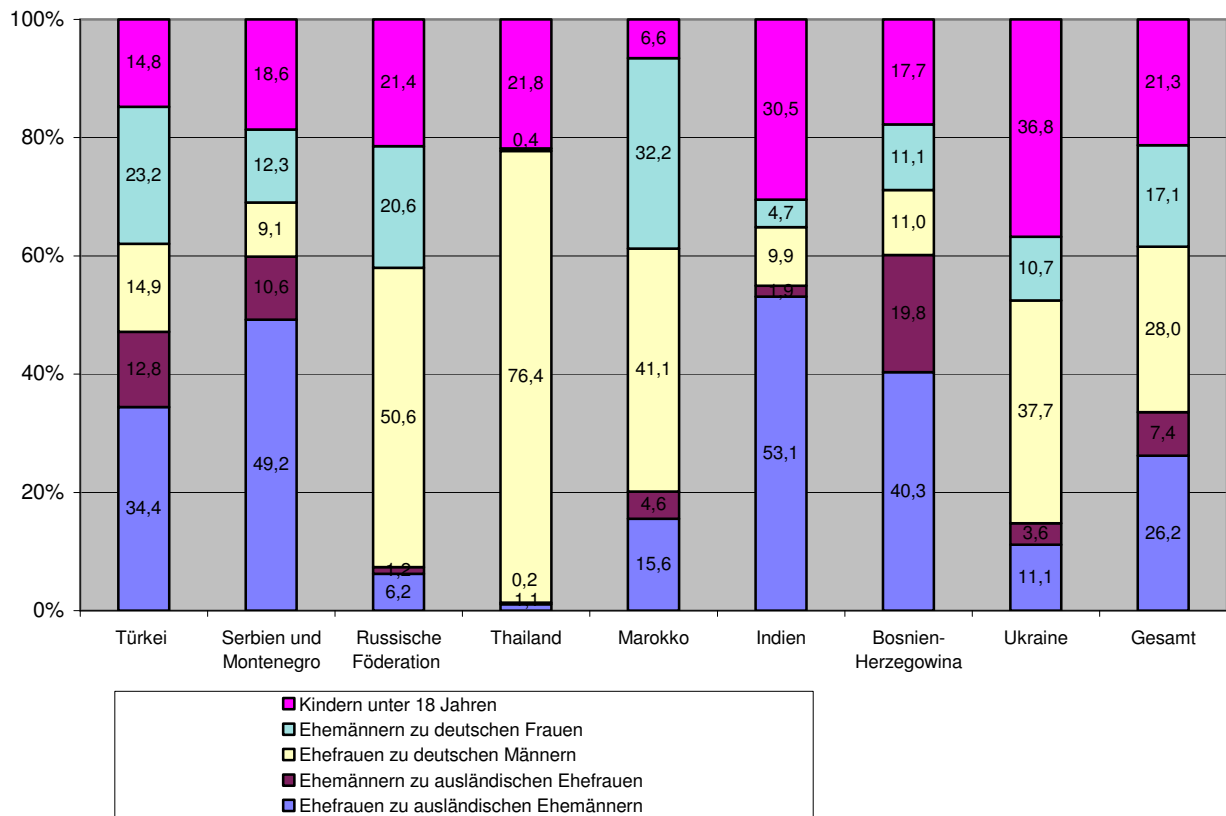


Quelle: Auswärtiges Amt

Bei der Russischen Föderation und Kasachstan dominiert der Nachzug zu deutschen Staatsangehörigen, wobei es sich hierbei häufig um den Nachzug zu Spätaussiedlern handeln dürfte. 72,6% des Ehegatten- und Familiennachzugs aus der Russischen Föderation entfielen im Jahr 2006 auf den Nachzug zu deutschen Ehegatten (vgl. Abbildung 2-25). Im Falle Kasachstans waren es 75,2%.

Beim Ehegatten- und Familiennachzug aus Indien sowie Serbien und Montenegro bildete den größten Anteil jeweils der Nachzug von Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern mit 53,1% bzw. 49,2%. Dagegen wurde in Thailand (76,4%) und auf den Philippinen (77,3%) die überwiegende Mehrheit der Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs an ausländische Ehefrauen, die zu deutschen Ehemännern nachziehen, erteilt. Überproportional hoch ist der Anteil des Kinder- nachzugs am Familiennachzug aus Brasilien (44,9%), der Ukraine (36,8%), Vietnam (33,1%) und Indien (30,5%) (vgl. Tabelle 2-46 im Anhang).

Abbildung 2-25: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern im Jahr 2006



Quelle: Auswärtiges Amt

2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR

Auf Basis des AZR kann der Ehegatten- und Familiennachzug nach Nationalität und Alter differenziert werden. Die Visastatistik gibt dagegen nur die Auslandsvertretung an, in der ein Visum zum Zwecke des Ehegatten- und Familiennachzugs ausgestellt wurde, d.h. dass bislang nur nach dem Herkunftsland differenziert werden konnte. Zudem sind über das AZR Informationen über den Nachzug weiterer Familienangehöriger (z.B. Eltern) möglich.

Tabelle 2-21: Familiennachzug im Jahr 2006 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

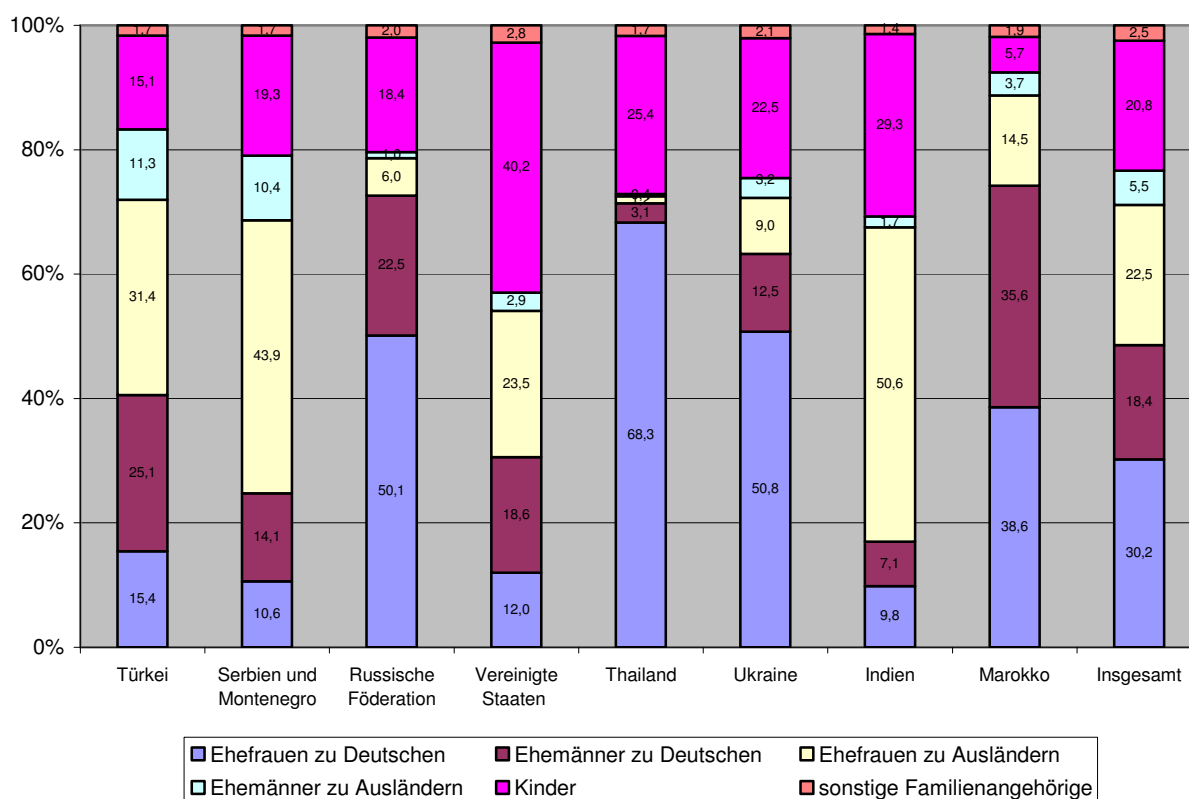
Nachzug von	Ehefrauen zu Deutschen	Ehemännern zu Deutschen	Ehefrauen zu Ausländern	Ehemännern zu Ausländern	Kindern	sonstigen Familienangehörigen	Familiennachzug gesamt
Türkei	1.575	2.558	3.202	1.154	1.537	169	10.195
Serbien und Montenegro	541	722	2.243	531	984	85	5.106
Russische Föderation	2.391	1.074	286	47	879	94	4.771
Vereinigte Staaten	261	405	512	64	875	61	2.178
Thailand	1.345	61	23	7	501	33	1.970
Ukraine	866	213	154	54	384	35	1.706
Indien	160	116	823	28	477	23	1.627
Marokko	520	480	195	50	77	25	1.347
alle Staatsangehörigkeiten	17.005	10.363	12.692	3.099	11.738	1.405	56.302

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt wurden 56.302 Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen an Personen erteilt, die im Jahr 2006 eingereist sind (vgl. Tabelle 2-21). Diese Zahl liegt etwas höher als die Zahl der erteilten Visa in der Statistik des Auswärtigen Amtes. Dies liegt unter anderem daran, dass Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen auch an Personen erteilt werden können, die zunächst zu einem anderen Zweck eingereist sind, zum anderen daran, dass im AZR auch der Nachzug sonstiger Familienangehöriger erfasst wird.¹⁴⁵ Insgesamt wurden 29.697 Aufenthaltserlaubnisse an nachziehende Ehefrauen erteilt (52,7% der Aufenthaltserlaubnisse aus familiären Gründen), davon zogen 17.005 Frauen zu Deutschen und 12.692 zu Ausländern (vgl. Tabellen 2-47 und 2-48 im Anhang). 23,9% der Aufenthaltserlaubnisse wurden an nachziehende Ehemänner erteilt (13.462 Aufenthaltserlaubnisse). Der Großteil davon betraf den Nachzug zu Deutschen. 11.738 Aufenthaltserlaubnisse wurden zum Zweck des Kindernachzugs erteilt (20,8%), davon 10.510 an Kinder, die zu Ausländern nachzogen (vgl. Tabelle 2-48 im Anhang). An sonstige Familienangehörige gingen 1.405 Aufenthaltserlaubnisse (2,5%). Der Großteil hiervon betraf einen ausländischen sorgeberechtigten Elternteil eines deutschen minderjährigen ledigen Kindes (1.205 Aufenthaltserlaubnisse) (vgl. Tabelle 2-48 im Anhang).

Von den erteilten Aufenthaltserlaubnissen aus familiären Gründen gingen 10.195 Aufenthaltserlaubnisse an Staatsangehörige aus der Türkei. Dies entspricht einem Anteil von 18,1%. Weitere Hauptherkunftsländer waren Serbien und Montenegro sowie die Russische Föderation.

Abbildung 2-26: Familiennachzug im Jahr 2006 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten



Quelle: Ausländerzentralregister

¹⁴⁵ Die Zahlen der Visastatistik und des AZR lassen sich daher nur bedingt vergleichen.

In Bezug auf die Struktur des Familiennachzugs aus den einzelnen Herkunftsländern bestätigen die Daten aus dem AZR die Ergebnisse der Visastatistik des Auswärtigen Amtes. Bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine dominiert der Ehegattennachzug zu Deutschen. Dies trifft auch auf Staatsangehörige aus Marokko zu, wobei es sich hierbei zum Großteil um den Nachzug zu Eingebürgerten handeln dürfte. Bei Staatsangehörigen aus Thailand überwiegt die Heiratsmigration von Ehefrauen zu deutschen Männern, bei Staatsangehörigen aus Indien sowie Serbien und Montenegro von Ehefrauen zu Ausländern. Der Familiennachzug aus den Vereinigten Staaten ist gekennzeichnet durch einen hohen Anteil nachziehender Kinder (vgl. Abbildung 2-26).

Tabelle 2-22: Ehegattennachzug nach Altersgruppen im Jahr 2006

Ehegattennachzug zu ...	Insgesamt	dar: weiblich		Türkei	dar: weiblich	
		absolut	in %		absolut	in %
Deutschen (§ 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG)	27.368	17.005	62,1	4.133	1.575	38,1
unter 18 Jahre	132	123	93,2	54	52	96,3
18 bis unter 21 Jahre	1.817	1.470	80,9	595	446	75,0
21 Jahre und älter	25.419	15.412	60,6	3.484	1.077	30,9
Ausländern (§ 30 AufenthG)	15.791	12.692	80,4	4.356	3.202	73,5
unter 18 Jahre	191	161	84,3	94	93	98,9
18 bis unter 21 Jahre	1.433	1.326	92,5	802	725	90,0
21 Jahre und älter	14.167	11.205	79,1	3.460	2.384	68,9
Gesamt	43.159	29.697	68,8	8.489	4.777	56,3
unter 18 Jahre	323	284	87,9	148	145	98,0
18 bis unter 21 Jahre	3.250	2.796	86,0	1.397	1.171	83,8
21 Jahre und älter	39.586	26.617	67,2	6.944	3.461	49,8

Quelle: Ausländerzentralregister

Etwa zwei Drittel des Ehegattennachzugs (68,8%) betrifft den Nachzug von Ehefrauen (vgl. Tabelle 2-22). Bei türkischen Staatsangehörigen liegt dieser Anteil bei 56,3%. Beim Nachzug von Ehegatten in der Altersgruppe unter 18 Jahren beträgt der Anteil der Frauen 87,9%, bei türkischen Staatsangehörigen 98,0%. Insgesamt waren 323 nachziehende Ehegatten jünger als 18 Jahre. Dies entsprach einem Anteil von weniger als einem Prozent am gesamten Ehegattennachzug (0,75%).

In der Altersgruppe zwischen 18 bis unter 21 Jahre zogen 3.250 ausländische Ehegatten nach Deutschland. Dies entsprach einem Anteil von 7,5% am gesamten Ehegattennachzug des Jahres 2006. In dieser Altersgruppe betrug der Frauenanteil 86,0%.

2.8 Einreise und Aufenthalt aus sonstigen Gründen

Neben den in den vorangehenden Kapiteln dargestellten Zuwanderergruppen gibt es im Aufenthaltsgesetz noch weitere rechtliche Möglichkeiten der Einreise und des Aufenthalts von Drittstaatsangehörigen. Diese sind nicht von einem bestimmten Aufenthaltswitzweck, sondern von be-

stimmten Voraussetzungen abhängige Aufenthaltsrechte. Dabei handelt es sich um das Recht auf Wiederkehr von Ausländern (§ 37 AufenthG) und ehemaligen Deutschen (§ 38 AufenthG) sowie um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in begründeten Fällen. Quantitativ sind diese Zuwanderungsmöglichkeiten von untergeordneter Bedeutung.

Gemäß § 37 Abs. 1 AufenthG ist einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig in Deutschland aufgehalten und sechs Jahre die Schule besucht hat. Zudem muss die Sicherung des Lebensunterhalts gewährleistet sein. Der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis muss nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres und vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt werden.

Einem Rentner, der in sein Herkunftsland zurückgekehrt war, wird in der Regel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt, wenn er sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat (§ 37 Abs. 5 AufenthG).

Gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG ist einem ehemaligen Deutschen eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er sich bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens fünf Jahren in Deutschland aufhielt. Ansonsten ist einem ehemaligen Deutschen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn er bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit seit mindestens einem Jahr seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte (§ 38 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Zudem kann einem Ausländer in begründeten Fällen eine Aufenthaltserlaubnis für einen nicht im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Aufenthaltswitzweck erteilt werden (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG).

Tabelle 2-23: Aus sonstigen Gründen im Jahr 2006 zugewanderte Personen nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	Aufenthaltserlaubnis				Niederlassungserlaubnis für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)	Sonstige Gründe insgesamt
	für sonstige begründete Fälle (§ 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG)	für die Wiederkehr junger Ausländer (§ 37 Abs. 1 AufenthG)	für die Wiederkehr von Rentnern (§ 37 Abs. 5 AufenthG)	für ehemalige Deutsche (§ 38 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 5 AufenthG)		
Rumänien	52	2	0	0	1	55
Russische Föderation	64	1	0	0	0	65
Türkei	30	8	23	32	36	129
Kanada	39	0	0	7	2	48
Vereinigte Staaten	471	0	2	32	2	507
Australien	52	0	0	6	0	58
Insgesamt	1.893	18	36	85	42	2.074

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Jahr 2006 sind etwas mehr als 2000 Personen aus sonstigen Gründen nach Deutschland zugewandert. Davon erhielten mehr als 90% eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigen begründeten Fällen nach § 7 Abs. 1 S. 3 AufenthG, wobei etwa ein Viertel dieser Aufenthaltserlaubnisse an

Staatsangehörige aus den Vereinigten Staaten erteilt wurde (vgl. Tabelle 2-23). An ehemalige Deutsche wurden 127 Aufenthaltstitel erteilt.

2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

In den Jahren von 1991 bis 2004 bildeten Deutsche jeweils die größte Gruppe der Zugezogenen (siehe Kapitel 1.3). Im Jahr 2005 wurden 128.051 Zuzüge von Deutschen in der Wanderungsstatistik registriert, 2006 waren es 103.388 (vgl. Tabelle 2-24).¹⁴⁶ Nachdem im Jahr 2005 der Anteil der Zuzüge von Spätaussiedlern mit ihren Familienangehörigen (außer diejenigen nach § 8 Abs. 2 BVFG)¹⁴⁷ noch ein knappes Viertel betrug, sank dieser Anteil im Jahr 2006 auf etwa 7%. Bei Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen handelt es sich um Migranten, die zum ersten Mal nach Deutschland kommen, um sich hier niederzulassen. Auf die Zuzüge von Spätaussiedlern wird hier nicht weiter eingegangen (siehe dazu Kapitel 2.3).

Den anderen Teil der in der Zu- und Fortzugsstatistik erfassten Zuzüge von Deutschen bilden Rückkehrer mit deutscher Staatsangehörigkeit, die jederzeit das Recht auf Rückkehr nach Deutschland haben. Unter Abzug derjenigen Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als Deutsche in die Zuzugsstatistik gingen, waren dies im Jahr 2005 etwa 97.000 und im Jahr 2006 etwa 96.000 Personen. Hierbei handelt es sich überwiegend um Personen, die nach "temporärem" Aufenthalt im Ausland nach Deutschland zurückkehren wie z.B. Techniker, Manager, Kaufleute, Rentner, Studenten¹⁴⁸, Wissenschaftler¹⁴⁹ sowie deren Angehörige.

Es kann jedoch angenommen werden, dass sich ein hoher Anteil von aus dem Ausland zurückkehrenden Personen vor ihrer Ausreise aus Deutschland nicht bei den Behörden abmeldet, da bei nur kurzzeitigem Auslandsaufenthalt der inländische Wohnsitz häufig beibehalten wird, so dass eine Anmeldung bei der Rückkehr nach Deutschland ebenfalls unterbleibt. So ist zu vermuten, dass beispielsweise Studierende, die nur für ein oder zwei Semester ins Ausland gehen, ihren Wohnsitz in Deutschland nicht aufgeben und sich deshalb nicht abmelden.

¹⁴⁶ Im Jahr 2005 wurden mehr Zuzüge von polnischen Staatsangehörigen als von Deutschen registriert.

¹⁴⁷ Im Jahr 2005 erhielten 30.779 Personen und im Jahr 2006 7.113 Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs nach Deutschland zogen, mit der Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach dem Bundesvertriebenengesetz die deutsche Staatsangehörigkeit. Dabei handelt es sich um Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG). Dagegen erhalten Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs als weitere Familienangehörige nach § 8 Abs. 2 BVFG mit nach Deutschland einreisen können, nicht die deutsche Staatsangehörigkeit und gehen deshalb als Ausländer in die Zuzugsstatistik ein.

¹⁴⁸ Im Jahr 2005 waren etwa 75.800 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben (2004: 66.500; 2003: 65.600). Insgesamt ist die Zahl der Deutschen, die für ein Studium ins Ausland zogen, seit dem Jahr 1991, in dem etwa 34.000 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen registriert waren, fast kontinuierlich angestiegen. Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2005 waren die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Österreich und die USA (vgl. dazu Kapitel 3.2 und Statistisches Bundesamt 2007).

¹⁴⁹ Zur – häufig nur temporären – Abwanderung und zur Rückkehrbereitschaft deutscher Wissenschaftler vgl. Kapitel 3.2.

Tabelle 2-24: Wanderungen von Deutschen über die Grenzen Deutschlands von 1993 bis 2006

	Zuzüge insgesamt	darunter: Spätaussiedler ²		Zuzüge ohne Spätaussiedler		Fortzüge	Wanderungssaldo	Wanderungssaldo ohne Spätaussiedler
		absolut	in %	absolut	in %			
1993	287.561	217.531	75,6	70.030	24,4	104.653	182.908	-34.623
1994	305.037	218.617	71,7	86.420	28,3	138.280	166.757	-51.860
1995	303.347	211.601	69,8	91.746	30,2	130.672	172.675	-38.926
1996	251.737	172.182	68,4	79.555	31,6	118.430	133.307	-38.875
1997	225.335	128.415	57,0	96.920	43,0	109.903	115.432	-12.983
1998	196.956	97.331	49,4	99.625	50,6	116.403	80.553	-16.778
1999	200.150	95.543	47,7	104.607	52,3	116.410	83.740	-11.803
2000	191.909	85.698	44,7	106.211	55,3	111.244	80.665	-5.033
2001	193.958	86.637	44,7	107.321	55,3	109.507	84.451	-2.186
2002	184.202	78.576	42,7	105.626	57,3	117.683	66.519	-12.057
2003	167.216	61.725	36,9	105.491	63,1	127.267	39.949	-21.776
2004 ¹	177.993	49.815	28,0	128.178	72,0	150.667	27.326	-22.489
2005	128.051	30.779	24,0	97.272	76,0	144.815	-16.764	-47.543
2006 ³	103.388	7.113	6,9	96.275	93,1	155.290	-51.902	-59.015

Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

1) Die Wanderungszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

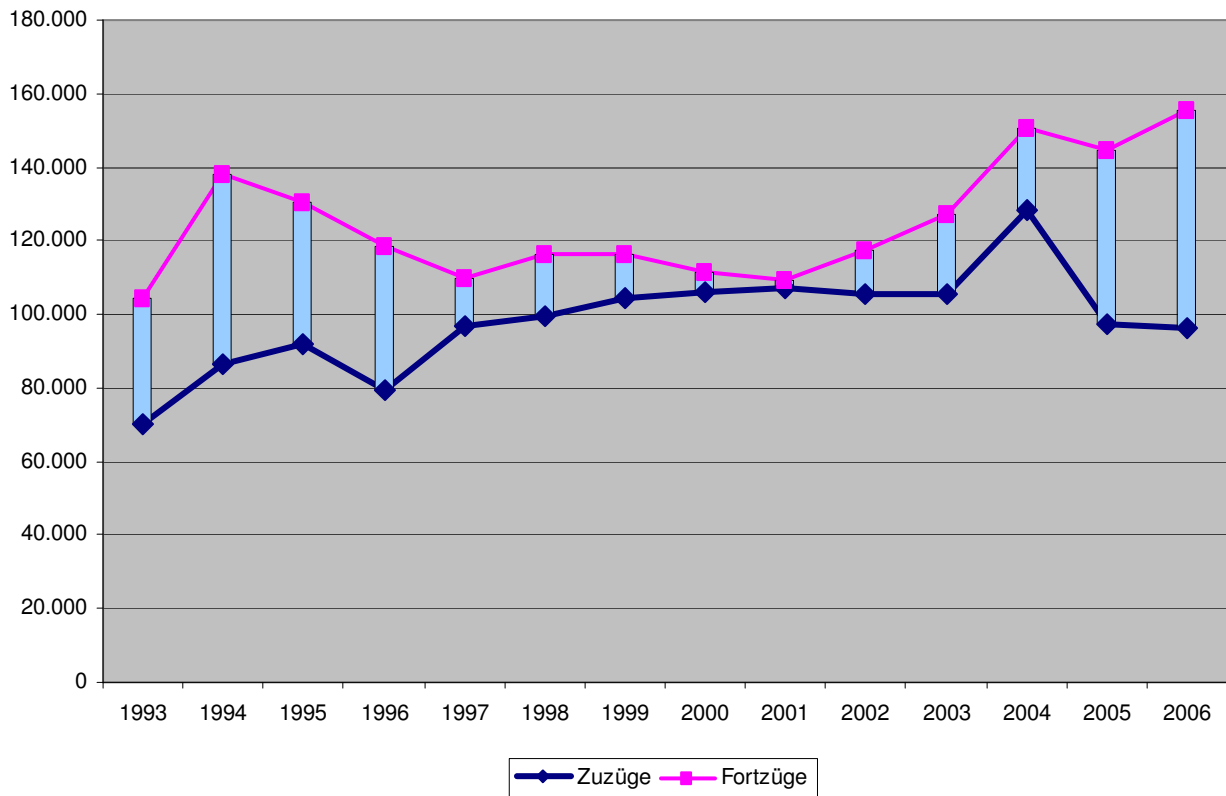
2) Personen, die im Rahmen des Spätaussiedlerzuzugs mit Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung die deutsche Staatsangehörigkeit erhielten. Dies betrifft Spätaussiedler in eigener Person (§ 4 Abs. 1 BVFG) sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge (§ 7 Abs. 2 BVFG).

3) Vorläufige Zahlen.

Seit 1993 ist die Zahl der deutschen Rückkehrer (ohne Spätaussiedler) von 70.000 Zuzügen auf 128.000 Zuzüge im Jahr 2004 angestiegen. Dadurch ist der Anteil der deutschen Rückkehrer an den deutschen Zuwanderern insgesamt in diesem Zeitraum von circa 24% auf 72% angestiegen. In den Jahren 2005 und 2006 stieg der Anteil der Rückkehrer an den Zuzügen von Deutschen zwar weiter auf 76% bzw. 93% an, allerdings sank die absolute Zahl der deutschen Rückkehrer (vgl. Tabelle 2-24).¹⁵⁰

¹⁵⁰ Zur Diskussion über mögliche Gründe für den Rückgang der Zahl der deutschen Rückkehrer vgl. Kapitel 3.2.

Abbildung 2-27: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen (ohne Spätaussiedler) von 1993 bis 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bundesverwaltungsamt

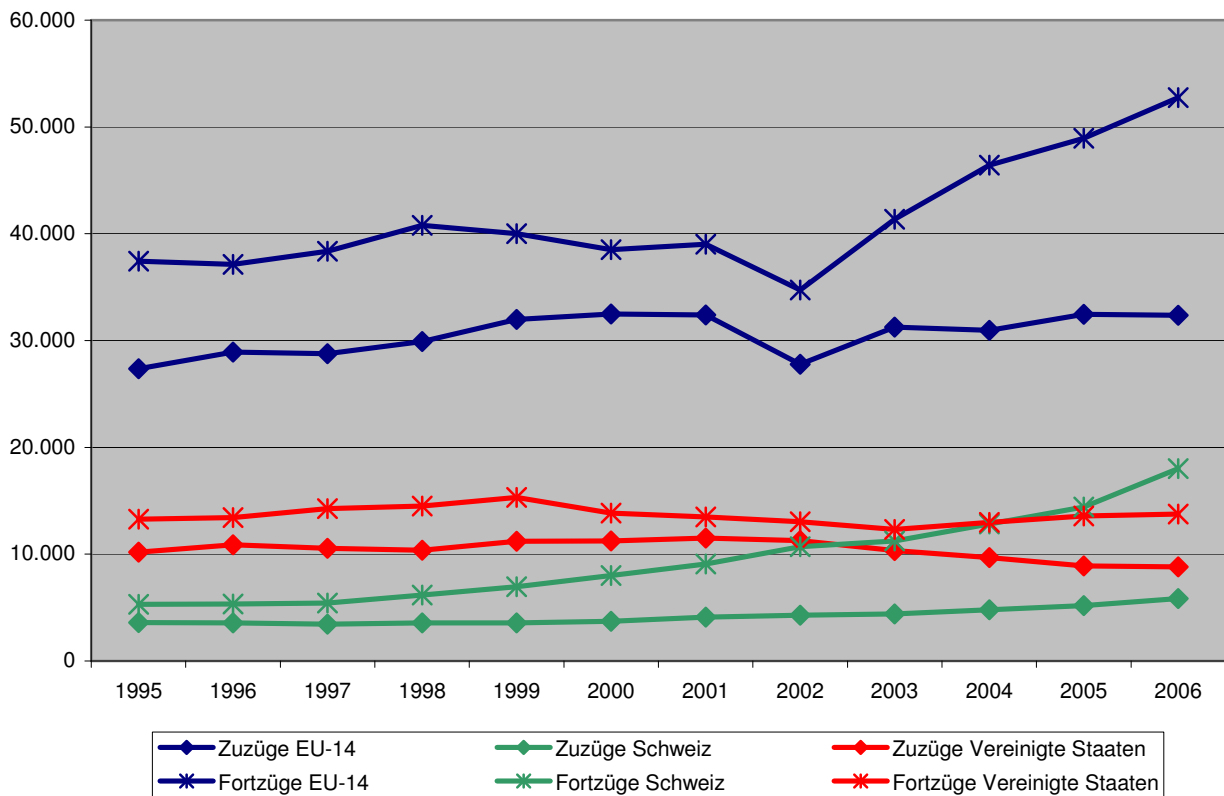
Im ausgewiesenen Zeitraum überstieg die Zahl der Fortgezogenen mit deutscher Staatsangehörigkeit die der deutschen Rückkehrer in jedem Jahr (vgl. Abbildung 2-27).¹⁵¹ Im Jahr 2005 zogen fast 48.000 deutsche Staatsangehörige mehr fort als zuzogen. Im Jahr 2006 stieg der Wanderungsverlust deutscher Staatsangehöriger auf –59.015. Insgesamt ist damit seit dem Jahr 2001, in dem nur ein leicht negativer Saldo registriert wurde, ein kontinuierlicher Anstieg des negativen Wanderungssaldos deutscher Staatsangehöriger zu verzeichnen. Allerdings wurde bereits im Jahr 1994 mit etwa –52.000 ebenfalls ein deutlich negativer Wanderungssaldo registriert, der sich dann bis zum Jahr 2001 kontinuierlich verringerte (vgl. Tabelle 2-24).

Mit Blick auf die Regionen bzw. Länder, aus denen deutsche Staatsangehörige nach Deutschland zurückkehrten, zeigt sich folgendes Bild: Im Jahr 2006 zogen 32.355 Deutsche aus den alten Staaten der Europäischen Union zurück nach Deutschland (2005: 32.452), darunter 6.023 Deutsche aus Spanien und 5.462 Deutsche aus Frankreich (vgl. Tabelle 2-49 im Anhang). Ein Großteil hiervon besitzt vermutlich die doppelte Staatsangehörigkeit. Dies ist Ausdruck einer seit mehreren Jahren festzustellenden Pendelmigration zwischen Deutschland und Polen. Aus der Schweiz kehrten im Jahr 2006 5.836 Deutsche zurück nach Deutschland (2005 5.184), aus den Vereinigten Staaten 8.815 (2005: 8.902). Dies ist die geringste Zahl an Zuzügen von Deutschen aus den Vereinigten Staaten seit Beginn der 1990er Jahre. Dagegen ist ein kontinuierlicher Anstieg bei der Zahl der Zuzüge von Deutschen aus der Schweiz seit 1997 festzustellen (vgl. Abbildung 2-28 und

¹⁵¹ Für das Jahr 2005 ist zudem erstmals ein negativer Wanderungssaldo selbst unter Berücksichtigung der Zuwanderung der Spätaussiedler festzustellen.

Tabelle 2-49 im Anhang). Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, dass parallel dazu die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz deutlich stärker angestiegen ist, und zwar von 4.642 im Jahr 1993 auf 18.007 im Jahr 2006¹⁵²: Kamen im Jahr 1995 noch 1,5 Fortzüge auf einen Zuzug, so betrug dieses Verhältnis im Jahr 2006 bereits 3,1 zu 1.

Abbildung 2-28: Zu- und Fortzüge deutscher Staatsangehöriger von 1995 bis 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt

3. Abwanderung aus Deutschland

Mit dem Begriff Migration verbindet man zumeist nur die Zuwanderung nach Deutschland. Dass es auch Abwanderung aus Deutschland in beträchtlichem Umfang gibt, wird dagegen häufig unberücksichtigt gelassen.

Eine Legaldefinition des Begriffs „Auswanderer“ existiert für Deutschland nicht. Melderechtlich gilt: Wer aus einer Haupt- oder alleinigen Wohnung auszieht und keine neue Wohnung im Inland bezieht, hat sich bei der Meldebehörde abzumelden (§ 11 Abs. 2 Melderechtsrahmengesetz (MRRG)).

Dieser Wohnungswechsel ins Ausland in Verbindung mit der Abmeldung bei der alten Gemeinde wird statistisch als Fortzug erfasst (und nicht als Ab- oder Auswanderung). Insofern gilt als Fortzug, wenn sich jemand von einer Gemeinde im Bundesgebiet ins Ausland abmeldet und keine weitere Wohnung in Deutschland angemeldet hat. Somit liefert die Wanderungsstatistik Angaben über die Fortzüge ins Ausland, d.h. über die Wohnortwechsel über die Grenzen Deutschlands.

¹⁵² Zur Zahl der Fortzüge von Deutschen differenziert nach Zielländern vgl. Tabelle 3-1 in Kapitel 3.2 Abwanderung von Deutschen.

Dabei werden keine weiteren Kriterien wie z.B. die (beabsichtigte) Dauer des Aufenthalts im Ausland berücksichtigt, also es ist egal, ob jemand nur kurzfristig zum Auslandsstudium Deutschland verlässt oder sich dauerhaft in einem anderen Staat niederlässt.

3.1 Abwanderung von Ausländern

Während (Spät-)Aussiedler, jüdische Zuwanderer und Personen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland kamen, in der Regel eher dauerhaft im Land bleiben, sind andere Migrantengruppen häufig durch temporäre Aufenthalte gekennzeichnet. Vor allem die Arbeitsmigration ist durch eher kurzfristige Aufenthalte zum Zwecke der Beschäftigung mit anschließender Rückkehr in das Herkunftsland charakterisiert. Insbesondere zwischen mittel- und osteuropäischen Staaten (MOEL) und Deutschland hat sich seit Anfang der 1990er Jahre eine Form der Pendelmigration entwickelt, bei der Arbeitnehmer aus den MOEL mehrfach, zum Teil auch mehrmals im Jahr (z.B. Saisonarbeiter), zu- und fortziehen. Einen großen Anteil an den jährlichen Fortzügen stellen auch EU-Binnenmigranten, rückkehrende Studenten und abgelehnte Asylbewerber. Zudem ist die Rückkehr von Bürgerkriegsflüchtlingen (und anderen ausreisepflichtigen Personen) aus dem Kosovo¹⁵³ noch nicht abgeschlossen.¹⁵⁴

3.1.1 Entwicklung der Abwanderung von Ausländern

Parallel zum Anstieg der Zuwanderung in Deutschland Ende der 1980er Jahre verließen – mit einer zeitlichen Verzögerung – auch vermehrt Menschen Deutschland. So zogen zwischen 1991 und 2006 zwar 15,1 Millionen Menschen aus dem Ausland nach Deutschland, im gleichen Zeitraum verließen aber 10,9 Millionen Menschen das Bundesgebiet, darunter rund 9,0 Millionen Ausländer. Im Jahr 2006 wurden 639.064 Fortzüge aus Deutschland registriert (2005: 628.399), darunter 483.774 Fortzüge von Ausländern (2005: 483.584).¹⁵⁵ Dadurch ergab sich ein positiver Gesamtwanderungssaldo von +22.791 (2005: +78.953). Dies entspricht dem niedrigsten Gesamtwanderungssaldo seit 1984¹⁵⁶ (siehe Kapitel 1). Der Wanderungssaldo der Ausländer betrug +74.693 und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um etwa 21.000 gesunken (vgl. Abbildung 3-1). Seit dem Jahr 1999 liegt die Zahl der Fortzüge ausländischer Staatsangehöriger bei einer Größenordnung von unter 600.000 pro Jahr.

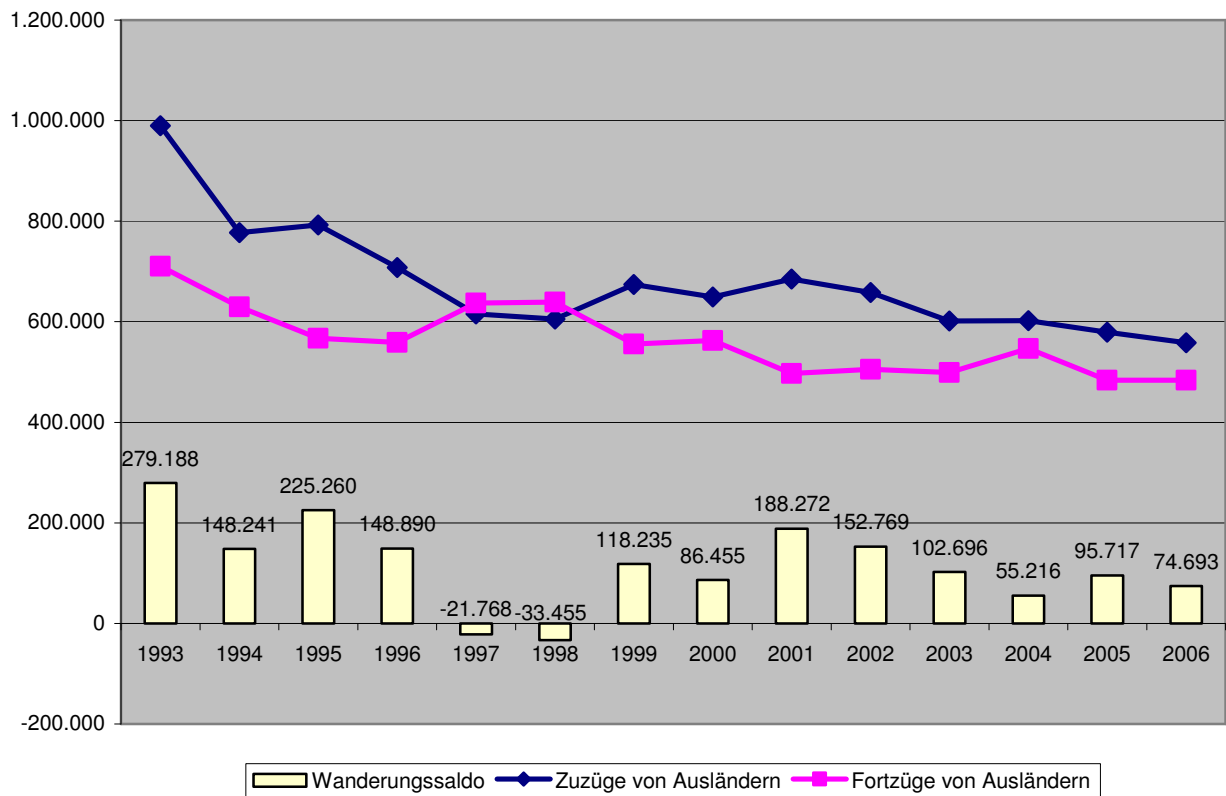
¹⁵³ Im Jahr 2005 wanderten 1.674 Personen mehr nach Serbien und Montenegro ab als von dort zuzogen. Seit Mai 2005 sind auch Rückführungen von Minderheitsangehörigen aus dem Kosovo eingeschränkt möglich.

¹⁵⁴ Zur Rückführung von ausreisepflichtigen Personen und zur Rückkehrförderung vgl. Kapitel 5.3.1.

¹⁵⁵ Der Anteil der abgewanderten Ausländer an der ausländischen Bevölkerung in Deutschland beträgt damit im Jahr 2006 6,6% (Bevölkerungsfortschreibung 2006: 7.255.949 Ausländer).

¹⁵⁶ Damals wurden mehr Fortzüge von Ausländern als Zuzüge registriert.

Abbildung 3-1: Zu- und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 1993 bis 2006



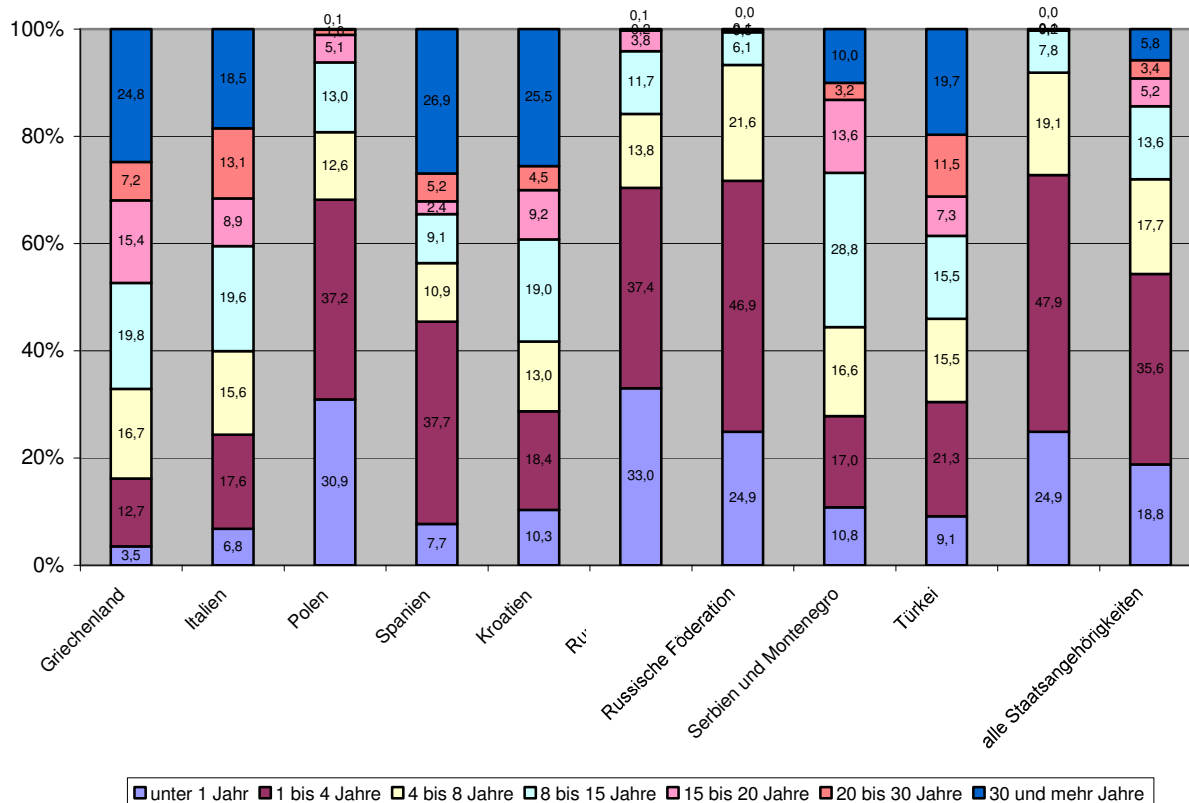
Quelle: Statistisches Bundesamt

3.1.2 Abwanderung nach der Aufenthaltsdauer

Auf der Basis der Daten des AZR kann angegeben werden, wie lange sich ein Ausländer vor seiner Ausreise im Bundesgebiet aufgehalten hat. Die Fortzüge umfassen die im AZR gespeicherten Kategorien „Fortzüge ins Ausland“ und „nach unbekannt“ sowie Personen mit dem Vermerk „nicht mehr aufhältig“.

Etwas mehr als die Hälfte der fortgezogenen ausländischen Staatsangehörigen im Jahr 2006 hielt sich weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf (54,4%) (vgl. Abbildung 3-2 und Tabellen 3-4 und 3-5 im Anhang). Fast 10% verließen Deutschland nach einer Aufenthaltsdauer von mehr als 20 Jahren (9,2%).

Abbildung 3-2: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer und ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2006 in Prozent



Die Abwanderung der Ausländer differenziert nach Aufenthaltsdauer und Staatsangehörigkeit spiegelt die Migrationsgeschichte der Bundesrepublik wider. So zogen etwa ein Viertel der Staatsangehörigen aus den ehemaligen Anwerbestaaten Griechenland, Spanien und Kroatien nach einer Aufenthaltsdauer von mindestens 30 Jahren aus Deutschland fort. Bei Italienern und Türken betrug dieser Anteil knapp ein Fünftel. Dagegen hielten sich mehr als zwei Drittel der Staatsangehörigen aus den neueren Herkunftsländern Polen, Rumänien, Russische Föderation und Ukraine vor ihrer Ausreise aus Deutschland weniger als vier Jahre im Bundesgebiet auf.

3.2 Abwanderung von Deutschen

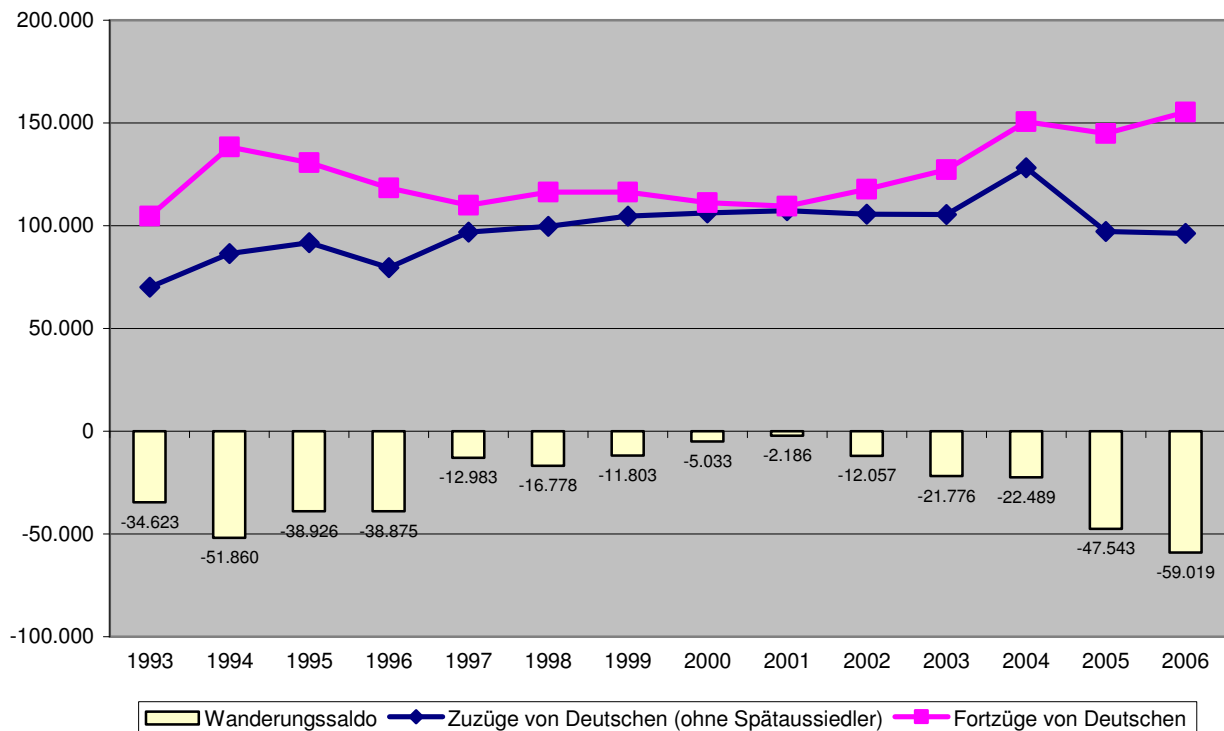
Nicht nur Ausländer, auch deutsche Staatsangehörige verlassen Deutschland für längere Zeit oder für immer in nicht unbeträchtlichem Ausmaß. Die Fortzüge Deutscher bewegten sich seit den 1970er Jahren konstant zwischen 50.000 und 65.000, bis sie ab 1989 auf über 100.000 pro Jahr anwuchsen. Im Jahr 2006 wurden 155.300 Fortzüge von Deutschen aus dem Bundesgebiet registriert (2005: 144.800). Dies ist die höchste registrierte Abwanderung von Deutschen seit 1954.¹⁵⁷ Allerdings entspricht die Zahl der abgewanderten Deutschen nur einem Anteil von 0,2% an der deutschen Bevölkerung. Insgesamt ist die Zahl der Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen seit dem Jahr 2001, in dem etwa 110.000 Fortzüge registriert wurden, stetig angestiegen (vgl. Tabelle 3-1). Durch die zurückgehende Zahl von Zuzügen und die zunehmende Zahl von Fortzügen

¹⁵⁷ Nicht berücksichtigt sind hierbei die Wanderungszahlen von Deutschen für das Jahr 2004, da diese auf Grund statistischer Bereinigungen überhöht sind. Deshalb können die Zu- und Fortzugszahlen von Deutschen des Jahres 2005 nur eingeschränkt mit dem Vorjahr verglichen werden.

ergab sich auch unter Einbeziehung des Zuzugs von Spätaussiedlern für 2005 erstmals seit Ende der 1960er Jahre ein Wanderungsverlust von 16.700 Deutschen. Dieser stieg im Jahr 2006 auf – 52.000 Deutsche an.¹⁵⁸

Unter Herausrechnung der Spätaussiedler, die in der Zuzugsstatistik als Zuzüge von Deutschen registriert werden, ist der Wanderungssaldo der deutschen Staatsangehörigen bereits seit den 1980er Jahren negativ. Im Jahr 2005 wurde ein negativer Wanderungssaldo von fast 48.000 registriert, im Jahr 2006 lag er bei –59.000. Ein hoher Wanderungsverlust wurde jedoch bereits im Jahr 1994 mit knapp 52.000 verzeichnet (vgl. Abbildung 3-3).

Abbildung 3-3: Zu- und Fortzüge von deutschen Staatsangehörigen von 1993 bis 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt

Bei den fortziehenden Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit handelt es sich zum einen um „klassische Auswanderer“ (z.B. auf Dauer in die USA), zum anderen aber auch um „temporäre“ Abwanderer wie z.B. Techniker, Manager, Kaufleute, Ärzte, Rentner¹⁵⁹ und Studenten sowie deren Angehörige.¹⁶⁰ Da der amtlichen Wanderungsstatistik keine Informationen über das Qualifikationsniveau der deutschen Abwanderer entnommen werden können, kann nicht angegeben werden, wie viele hochqualifizierte Deutsche temporär oder auf Dauer aus Deutschland fortziehen. Zudem

¹⁵⁸ Zur Entwicklung der Abwanderung Deutscher vgl. auch Sauer/Ette 2007: 28ff.

¹⁵⁹ Verlässliche Zahlen über ältere Menschen, die mit Eintritt in den Ruhestand ihren Wohnsitz endgültig oder vorübergehend (saisonal) ins Ausland (z.B. Mallorca, Kanarische Inseln) verlagern, gibt es statistisch nicht. Allerdings behalten die meisten ausländischen „Rentner-Residenten“ ihren Wohnsitz in Deutschland (tatsächlich oder formal) bei, so dass eine Abmeldung am Wohnsitz des Heimatlandes unterbleibt. Die Wanderungsstatistik des Statistischen Bundesamtes registriert beispielsweise für das Jahr 2005 7.317 Deutsche, die nach Spanien zogen, darunter jedoch nur 575 Deutsche, die älter als 65 Jahre waren.

¹⁶⁰ Die genannten Gruppen dürften insgesamt in der Fortzugsstatistik untererfasst sein, da sich wahrscheinlich zahlreiche Abwanderer melderechtlich nicht abmelden oder in Deutschland ihren Wohnsitz behalten.

ist zu berücksichtigen, dass gut qualifizierte Arbeitskräfte etwa aus anderen EU-Staaten in Deutschland arbeiten und auch im Bereich der Forschung und Lehre ein internationaler Austausch stattfindet.¹⁶¹

Im Jahr 2005 waren etwa 75.800 deutsche Studierende an ausländischen Hochschulen eingeschrieben, 14% bzw. 9.300 Studierende mehr als im Vorjahr.¹⁶² Insgesamt ist damit die Zahl der deutschen Studierenden im Ausland in den letzten zehn Jahren kontinuierlich angestiegen. Die begehrtesten Studienländer im Jahr 2005 waren die Niederlande, das Vereinigte Königreich, Österreich und die USA. An den Universitäten dieser Länder waren 11.896, 11.600, 10.174 bzw. 8.829 deutsche Studenten eingeschrieben. Dabei ist allerdings die Zahl der deutschen Studierenden an Universitäten der Vereinigten Staaten von 2000 (10.128 Studierende) bis 2004 (8.640 Studierende) gesunken, während die Zahl der Immatrikulierten in den Niederlanden und Österreich stark angestiegen ist.

3.2.1 Abwanderung nach Zielländern

Von den 155.290 Fortzügen von Deutschen im Jahr 2006 (2005: 144.815) entfielen 52.743 (34,0%) auf einen der alten EU-Staaten (Stand bis einschließlich April 2004). In die USA zogen 13.750 Deutsche (8,9%) (vgl. Tabelle 3-1), aber gleichzeitig kehrten 8.815 Deutsche aus den USA zurück nach Deutschland. Hauptzielland deutscher Staatsangehöriger im Jahr 2006 war – wie bereits 2005 – die Schweiz mit 18.007 Fortzügen (11,6%) (2005: 14.409). Insgesamt ist die Zahl der Fortzüge von Deutschen in die Schweiz seit Anfang der 1990er Jahre kontinuierlich angestiegen. Ein deutlicher Anstieg seit 1991 ist auch bei den Fortzügen deutscher Staatsangehöriger nach Österreich zu verzeichnen. Im Jahr 2006 wurden 10.345 Fortzüge in den Nachbarstaat registriert (6,7%).

Betrachtet man das Verhältnis der Fortzüge zu den Zuzügen von Deutschen, so zeigt sich, dass im Jahr 2006 auf 1 Zuzug aus der Schweiz 3,1 Fortzüge in die Schweiz kamen. 1991 lag das Verhältnis noch bei 1,3 (vgl. Tabelle 3-6 im Anhang).

¹⁶¹ Nach Berechnungen der OECD liegt für Deutschland insgesamt ein positiver Wanderungssaldo in Höhe von 4,1% der Personen mit tertiärem Bildungsabschluss vor. Vgl. dazu die Bundestagsdrucksache 16/5417 vom 23. Mai 2007: 3, 6.

¹⁶² Vgl. Statistisches Bundesamt 2007: Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 1995 - 2005.

Tabelle 3-1: Abwanderung deutscher Staatsangehöriger von 1991 bis 2006

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004 ²	2005	2006
Belgien	2.492	2.642	2.515	2.908	2.787	2.695	2.649	2.646	2.582	2.230	2.285	2.465	2.471	2.584	2.491	2.638
Frankreich	6.493	6.970	7.085	7.766	7.580	7.114	6.873	7.058	6.875	6.603	6.630	6.875	6.864	7.270	7.316	7.572
Italien	2.836	2.678	2.579	2.798	2.633	2.563	2.821	3.030	2.871	3.077	3.013	3.264	3.083	3.448	3.435	3.437
Niederlande	5.156	5.368	6.153	5.510	5.006	4.514	4.240	4.261	3.709	3.665	3.875	3.660	3.345	3.571	3.404	3.554
Österreich	3.792	3.807	3.811	4.277	4.337	4.372	4.415	4.766	5.346	5.225	5.630	6.279	6.903	8.532	9.314	10.345
Spanien	3.296	3.698	3.978	4.776	5.071	5.455	6.322	7.357	7.208	6.750	6.697	6.767	6.769	7.196	7.317	8.149
Vereinigtes Königreich	3.310	3.466	4.050	4.794	5.024	5.269	5.885	6.119	6.031	5.760	5.596	5.806	6.264	7.842	9.012	9.395
EU-14 insgesamt¹	26.771	27.877	29.959	32.706	37.443	37.132	38.365	40.778	40.007	38.508	39.035	34.740	41.366	46.434	48.954	52.743
Schweiz	4.855	4.876	4.642	4.987	5.304	5.340	5.428	6.174	6.968	7.998	9.092	10.703	11.225	12.818	14.409	18.007
Türkei	629	722	829	811	908	1.081	1.142	1.113	1.187	1.339	1.384	1.307	1.602	2.125	2.795	3.451
Brasilien	865	895	1.001	1.059	1.135	1.123	1.165	1.267	1.116	1.008	1.071	1.069	1.114	1.155	1.371	1.300
Kanada	1.531	1.662	1.836	1.951	2.085	1.915	1.831	1.930	2.047	2.092	1.926	2.023	2.442	2.511	3.029	3.831
Vereinigte Staaten	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750
China	263	261	352	428	523	638	773	948	816	812	864	1.014	1.133	1.696	2.028	2.294
Australien	1.305	1.247	1.213	1.327	1.358	1.395	1.499	1.456	1.470	1.389	1.614	1.715	1.923	2.190	2.512	2.944
Gesamt	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290

Quelle: Statistisches Bundesamt

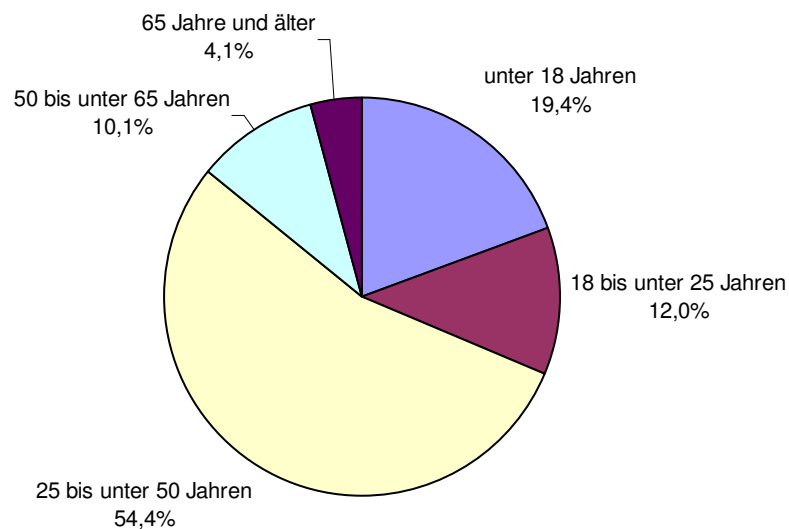
1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

2) Die Fortzugszahlen für Deutsche für das Jahr 2004 sind aufgrund von Korrekturen im Land Hessen überhöht.

3.2.2 Abwanderung nach Altersgruppen

Abbildung 3-4: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen im Jahr 2005

Gesamt: 144.815



Quelle: Statistisches Bundesamt

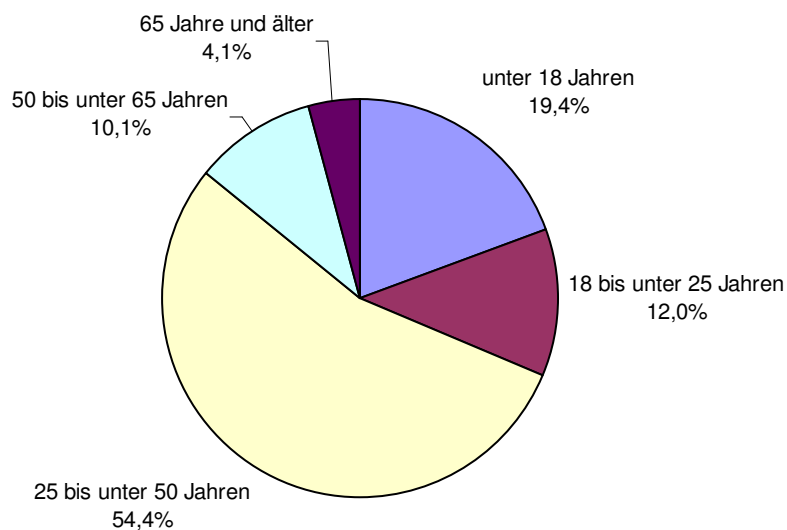
Mehr als die Hälfte der Deutschen, die im Jahr 2005 ins Ausland gezogen sind, war zwischen 25 und 50 Jahre alt (vgl. Abbildung 3-4). Fast ein Fünftel war jünger als 18 Jahre. 4,1% aller deutschen Abwanderer waren über 65 Jahre alt. Bei Deutschen, die im Jahr 2005 ihren Wohnsitz nach Spanien verlagerten, waren dies jedoch 7,9% (vgl. Tabelle 3-7 im Anhang). Diese Zahlen weisen darauf hin, dass Spanien in den letzten Jahren auch für Deutsche vermehrt das Ziel von Ruhesitzwanderung wurde. Allerdings deuten die geringen absoluten Zahlen der Wanderungsstatistik bei den über 65-Jährigen darauf hin, dass sich viele Deutsche, die möglicherweise vorübergehend ihren Ruhestand im Ausland genießen, sich in Deutschland nicht abmelden. Ein Viertel der Deutschen, die im Jahr 2005 in das Vereinigte Königreich zogen, war dagegen jünger als 18 Jahre.

Bestätigt werden die Daten der amtlichen Wanderungsstatistik auch durch Ergebnisse des sogenannten PIONEUR-Projekts.¹⁶³ Hier zeigt ein Vergleich der deutschen Auswanderer hinsichtlich ihres Migrationsalters, dass Deutsche in Spanien bei ihrer Auswanderung durchschnittlich deutlich älter sind als Deutsche, die nach Großbritannien, Frankreich oder Italien gehen. Nur wenige waren zu diesem Zeitpunkt unter 40, der Mittelwert liegt bei 47 Jahren. Deutsche in Großbritannien stellen hingegen die jüngste Auswanderergruppe dar. Hier liegt der Mittelwert bei 33 Jahren. Erwartungsgemäß befindet sich die Mehrheit der Deutschen in Spanien ihrer Altersstruktur entsprechend bereits im Ruhestand (64,4%). Diese Auswanderer sind während oder bei Erreichen des Ruhestands nach Spanien gezogen. Auch in Italien und Frankreich ist ein höherer Anteil an Ruhestandsmigranten zu finden (33,1% bzw. 25,2%), wohingegen Deutsche in Großbritannien meist Vollzeit beschäftigt sind (63,9%).

Abbildung 3-4: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen im Jahr 2005

¹⁶³ Das PIONEUR-Projekt war eine 5-Länder-Studie (Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien und Spanien), die auf die Migration innerhalb der EU fokussiert war. Kernstück des Projekts war der im Jahr 2004 durchgeführte European Internal Movers` Social Survey (EIMSS), bei dem 5000 in einem anderen Mitgliedstaat lebende EU-Bürger befragt wurden. Ziel der Studie war unter anderem die Erforschung der Voraussetzungen und Motive für eine Migration innerhalb der EU sowie der Auswirkungen der EU-internen Migration auf die Lebensqualität und die individuellen Erwartungen der Migranten. Vgl. dazu Fernandez/Rother/Braun 2006: 73 sowie die Bundestagsdrucksache 16/5417 vom 23. Mai 2007: Konsequenzen der Auswanderung Hochqualifizierter aus Deutschland: 6.

Gesamt: 144.815



Quelle: Statistisches Bundesamt

3.2.3 Abwanderung von Arbeitskräften

Aus der Zu- und Fortzugsstatistik lässt sich nicht herauslesen, zu welchem Zweck und für wie lange deutsche Staatsangehörige das Bundesgebiet verlassen.¹⁶⁴ Es existieren jedoch einige Statistiken, die Personen erfassen, die zum Zweck der Arbeitsaufnahme für einige Zeit aus Deutschland fortziehen. Sie bilden aber nur einen Teil der Personen ab, die aus Deutschland abwandern, um in einem anderen Land eine Beschäftigung aufzunehmen.

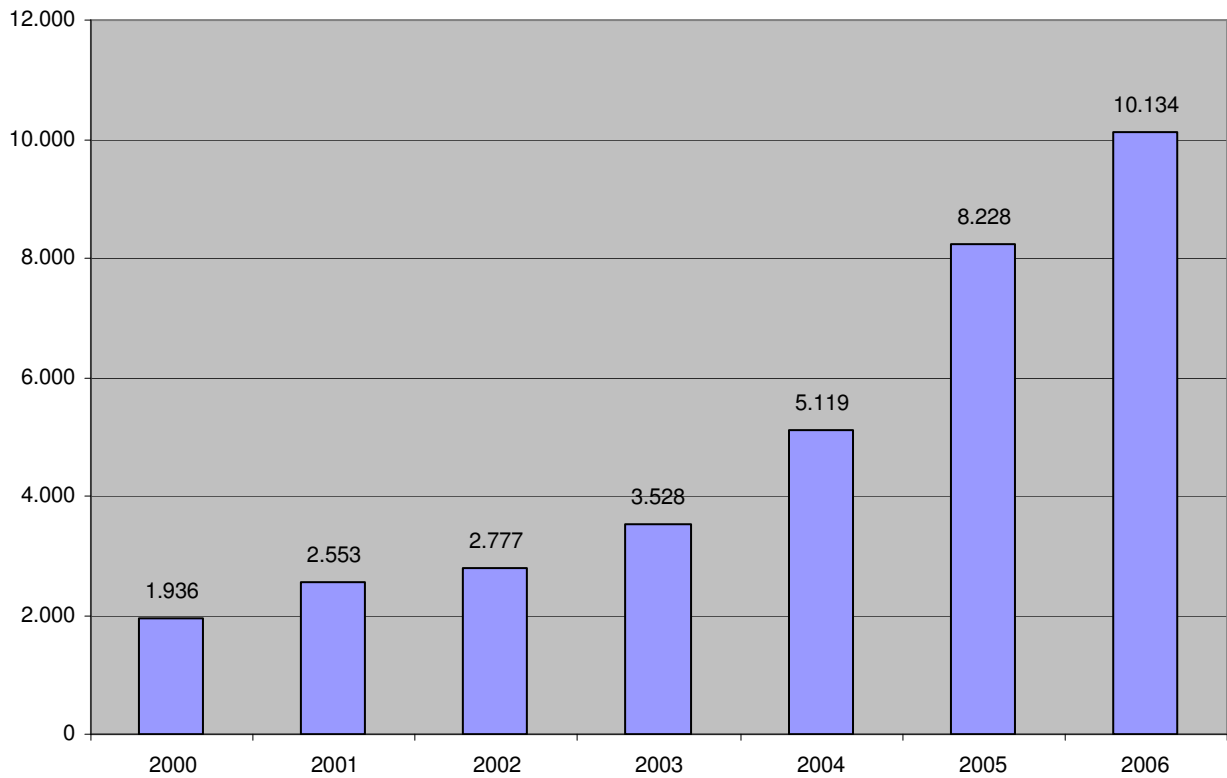
Dazu zählt die Vermittlungsstatistik der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit. Die ZAV unterstützt zum einen die Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte nach Deutschland, etwa durch die Erteilung von Arbeitserlaubnissen für Saisonarbeitnehmer und Haushaltshilfen, zum anderen vermittelt die ZAV inländische Arbeitskräfte ins Ausland.

Im Jahr 2006 wurden von der ZAV etwa 12.600 inländische Arbeitskräfte ins Ausland vermittelt. Davon nahmen 10.134 Bewerber eine längerfristige Beschäftigung an. Circa 2.500 Arbeitnehmer gingen für eine Beschäftigung von unter einem Jahr Dauer ins Ausland. Ins außereuropäische Ausland wurden etwa 1.900 Arbeitskräfte vermittelt (vgl. Tabelle 3-8 im Anhang).

Insgesamt stieg die Zahl der Vermittlungen inländischer Arbeitskräfte ins europäische Ausland von etwa 2.000 im Jahr 2000 auf über 10.000 Personen im Jahr 2006 (vgl. Abbildung 3-5).

Abbildung 3-5: Vermittlungen¹ von Arbeitnehmern aus Deutschland ins europäische Ausland von 2000 bis 2006

¹⁶⁴ Im Rahmen von EIMSS gaben 33% der befragten Männer Arbeitsgründe, 24% die Verbesserung der Lebensqualität und 22% persönliche Gründe als wichtige Abwanderungsmotive an. Bei den befragten Frauen nannten 37% persönliche Gründe, 24% die Verbesserung der Lebensqualität, 18% Arbeitsgründe und 8% ein Studium im Ausland an. Vgl. Bundestagsdrucksache 16/5417: 6f.

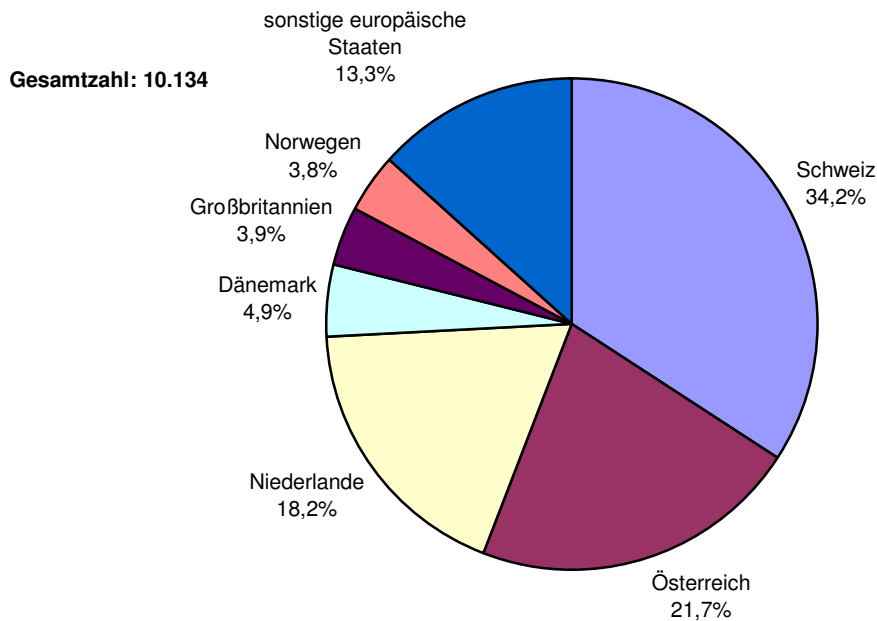


Quelle: Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Zahl der Vermittlungen enthält keine Beschäftigungen im Rahmen von Programmen mit einer Dauer von weniger als 12 Monaten oder künstlerische Engagements.

Der größte Teil der vermittelten Arbeitnehmer nahm eine Stelle im deutschsprachigen Ausland an. 3.466 Personen gingen in die Schweiz (34,2%), 2.195 Personen zogen nach Österreich (21,7%) (vgl. Abbildung 3-6). In den Niederlanden nahmen 1.844 Arbeitnehmer eine Beschäftigung an (18,2%).

Abbildung 3-6: Vermittlungen¹ von Arbeitnehmern aus Deutschland ins europäische Ausland im Jahr 2006



Quelle: Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

1) Die Zahl der Vermittlungen enthält keine Beschäftigungen im Rahmen von Programmen mit einer Dauer von weniger als 12 Monaten oder künstlerische Engagements.

Der Großteil der ins Ausland vermittelten Arbeitnehmer fand in der Baubranche Beschäftigung, gefolgt vom gewerblich-technischen Bereich, insbesondere aus der Metall verarbeitenden Industrie, und dem Hotel- und Gaststättengewerbe. Etwa zwei Drittel der vermittelten Bewerber waren zuvor Kunden der Arbeitsagenturen.¹⁶⁵

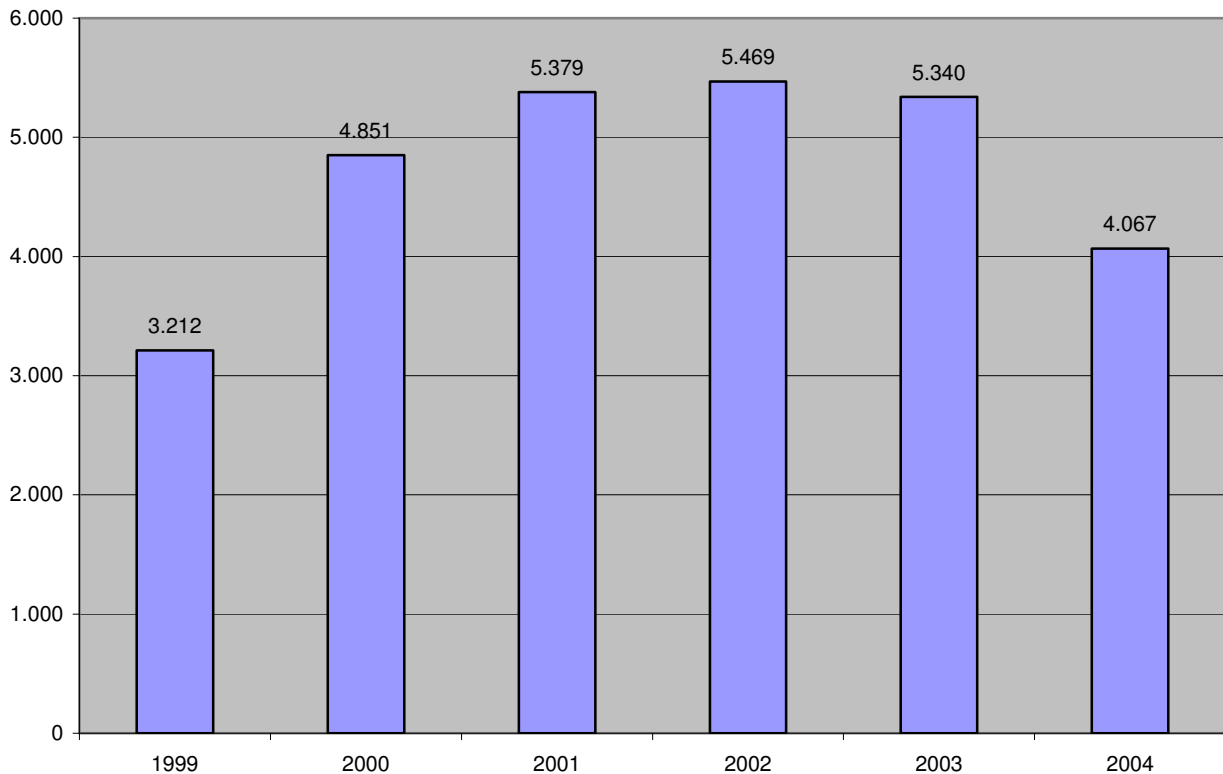
Eine weitere Datenquelle stellen die vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) publizierten Daten zum internationalen Austausch von Wissenschaftlern dar.¹⁶⁶ Dabei handelt es sich ausschließlich um Informationen über den unmittelbar geförderten Wissenschaftleraustausch. Die ausgewiesenen Daten geben deshalb nur Auskunft über einen Teil des gesamten Wissenschaftlerauswechsels zwischen Deutschland und anderen Ländern. In Deutschland gibt es keine Institution, die Daten zu Forschungsaufenthalten im Ausland zentral erfasst. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte insofern deutlich höher liegen.

¹⁶⁵ Vgl. die Pressemitteilung der ZAV vom 9. März 2007 (Presse Info 02/2007).

¹⁶⁶ Vgl. Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD) (Hrsg.) 2006: Wissenschaft weltoffen. Daten und Fakten zur Internationalität von Studium und Forschung in Deutschland.

Seit dem Jahr 2002, in dem fast 5.500 deutsche Wissenschaftler einen von einer Förderorganisation geförderten Forschungsaufenthalt im Ausland verbrachten, sank deren Zahl bis 2004 auf etwa 4.100 (vgl. Abbildung 3-7).

Abbildung 3-7: Deutsche Wissenschaftler im Ausland von 1999 bis 2004



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Ungefähr 60% der deutschen Wissenschaftler, deren Auslandsaufenthalt im Jahr 2004 durch eine Förderorganisation unterstützt wurde, hielten sich weniger als ein Jahr im Ausland auf. Dagegen hält sich nur ein kleiner Teil länger als drei Jahre im Ausland auf (vgl. Tabelle 3-2). Dies wird auch durch eine im August 2005 veröffentlichte Studie bestätigt, die zu dem Ergebnis kommt, dass die Abwanderung hoch qualifizierter Arbeitskräfte aus Deutschland in die USA weit weniger dramatisch ist als häufig befürchtet. Zwar ist sowohl die Zahl der Visa für berufsbedingte temporäre Aufenthalte für Hochqualifizierte als auch die Zahl der Immigranten, die entweder aus einem temporären in einen permanenten Aufenthaltsstatus gewechselt sind oder die von Beginn an einen permanenten Aufenthaltstitel erhielten, seit Beginn der 1990er Jahre angestiegen. Die absoluten Zahlen sind jedoch gering. Zudem kehrt der größte Teil dieser Hochqualifizierten wieder nach Deutschland zurück¹⁶⁷ oder lässt – wie Umfragen belegen – eine hohe Rückkehrbereitschaft erkennen.¹⁶⁸

¹⁶⁷ Vgl. die Pressemitteilung des BMI vom 5. August 2005 sowie Diehl/Dixon 2005.

¹⁶⁸ Vgl. Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004; berlinpolis 2004.

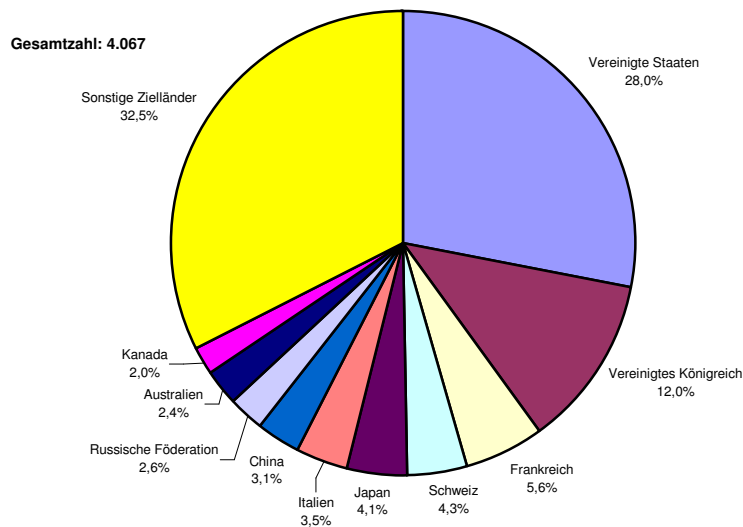
Tabelle 3-2: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2004

Aufenthaltsdauer	Deutsche Wissenschaftler im Ausland	
	absolut	in %
1 bis 6 Monate	1.494	36,7
7 bis 12 Monaten	983	24,2
1 bis 2 Jahre	432	10,6
2 bis 3 Jahre	115	2,8
über 3 Jahre	67	1,6
ohne Angabe der Aufenthaltsdauer	976	24,0
Ausland insgesamt	4.067	100,0

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

Der größte Teil der deutschen Wissenschaftler bevorzugt einen Forschungsaufenthalt in den Vereinigten Staaten (28,0% im Jahr 2004) (vgl. Abbildung 3-8 und Tabelle 3-9 im Anhang). Weitere Zielländer deutscher Wissenschaftler sind das Vereinigte Königreich (12,0%), Frankreich (5,6%), die Schweiz (4,3%) sowie Japan (4,1%).

Abbildung 3-8: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland im Jahr 2004



Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

3.2.4 Deutsche im Ausland

Vor dem Hintergrund des seit dem Jahr 2001 festzustellenden Anstiegs der Abwanderungszahlen von Deutschen drängt sich verstärkt auch die Frage nach der Größenordnung der gegenwärtig insgesamt im Ausland lebenden Deutschen auf. Um die Zahl der Deutschen im Ausland zu ermitteln, wurden unterschiedliche Datenquellen herangezogen. Dabei handelt es sich um Statistiken

von Eurostat, der OECD und verschiedener nationaler Statistikämter sowie um Informationen des Auswärtigen Amtes.

Bei diesen Statistiken ist zu berücksichtigen, dass die Erfassungskriterien in den einzelnen Staaten nicht einheitlich sind:

- In den meisten Staaten wird die Staatsangehörigkeit von Migranten erfasst, es gibt jedoch auch Länder, die ausschließlich oder zusätzlich das Geburtsland registrieren (foreign born-Konzept). Sowohl bei deutschen Staatsangehörigen als auch bei Personen, die in Deutschland geboren wurden, handelt es sich für gewöhnlich um Abwanderer aus Deutschland, die vorher in Deutschland gelebt haben und sich nun temporär oder dauerhaft im Ausland aufhalten.
- Mehrstaater, die neben der Staatsangehörigkeit des Aufenthaltslandes eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, gehen häufig nur mit der Staatsangehörigkeit des Landes, in dem sie aktuell ihren Wohnsitz haben, in die Statistik ein. Dies betrifft insbesondere Deutsche, die zusätzlich die polnische Staatsangehörigkeit besitzen. Diese gehen in Polen nur als polnische Staatsangehörige in die Bevölkerungsstatistik ein und sind dann nicht als deutsche Staatsangehörige zu identifizieren.
- Zudem wird in einigen Staaten die sogenannte Volkszugehörigkeit ethnischer Minderheiten erfasst. Dies betrifft insbesondere die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, die zum Teil die Größenordnung der Deutschstämmigen – zumeist auf der Basis von Volkszählungen – angeben. Diese Personen sind in der Regel nicht aus Deutschland ab- bzw. ausgewandert, sind aber aufgrund ihrer ethnischen Herkunft unter bestimmten Bedingungen berechtigt, im Rahmen des Aufnahmeverfahrens für Spätaussiedler nach Deutschland zu ziehen.

Aus der Zusammenstellung der einzelnen Datenquellen geht hervor, dass sich derzeit etwa 2,2 Millionen deutsche Staatsangehörige temporär oder dauerhaft im Ausland aufhalten. Unter Berücksichtigung der Deutschstämmigen bzw. deutscher Minderheiten ergibt sich eine Zahl von etwa 3,6 Millionen Deutschen, die derzeit außerhalb der Grenzen Deutschlands leben (vgl. Tabelle 3-3).

Ein Großteil dieser 3,6 Millionen deutschen Staatsangehörigen und Deutschstämmigen lebt in den Ländern der ehemaligen Sowjetunion, in den klassischen Einwanderungsländern USA, Kanada und Australien, in Ländern der EU, insbesondere in den alten EU-Staaten (EU-14), und in der Schweiz. Diese Zahlen sind jedoch von der jeweiligen national unterschiedlichen statistischen Definition abhängig. So handelt es sich bei den circa 800.000 Deutschen in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion überwiegend um deutsche Volkszugehörige, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

In den USA leben derzeit etwa 710.000 Personen, die in Deutschland geboren wurden. Davon wurden etwa 460.000 Personen eingebürgert. Da in den USA ein Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit nicht notwendig ist, dürfte ein Großteil dieser Personen weiterhin auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. In Kanada leben derzeit etwa 180.000 Deutsche, in Australien 110.000. Bei Deutschen, die in diese klassischen Einwanderungsländer abwandern, handelt es sich zum einen um Auswanderer, die sich dauerhaft in diesen Ländern niederlassen wollen, zum anderen um Abwanderer wie Techniker, Manager, Wissenschaftler und Studierende sowie deren Angehörige, die häufig nur temporär im Zielland verbleiben.

In den alten Staaten der Europäischen Union (EU-14) haben derzeit circa 700.000 deutsche Staatsangehörige ihren Wohnsitz. Davon sind etwa 120.000 deutsche Staatsangehörige in Spanien gemeldet. Schätzungen gehen allerdings von 400.000 Deutschen aus, die sich zumindest temporär – etwa als Rentner – in Spanien aufhalten. In Frankreich leben circa 150.000 deutsche Staatsangehörige, im Vereinigten Königreich 98.000, in Österreich 97.000 und in den Niederlanden 57.000. In diesen EU-Staaten halten sich deutsche Staatsbürger insbesondere aus beruflichen und familiären Gründen sowie zum Zwecke des Studiums auf.

In den neuen EU-Staaten sind derzeit etwa 25.000 deutsche Staatsangehörige in den Bevölkerungsstatistiken registriert. Allerdings wird geschätzt, dass in Polen etwa 150.000 Doppelstaater leben, die sowohl die deutsche als auch die polnische Staatsangehörigkeit besitzen, in der Bevölkerungsstatistik Polens jedoch nur als polnische Staatsangehörige auftauchen.

In der Schweiz wohnen gegenwärtig fast 173.000 deutsche Staatsangehörige.¹⁶⁹ Hier spiegelt sich auch die Tatsache wider, dass sich die Schweiz mittlerweile zum Hauptzielland von deutschen Abwanderern entwickelt hat. Aufgrund der geographischen Nähe, der kaum vorhandenen Sprachbarrieren und der rechtlichen Erleichterungen auf Grundlage des Freizügigkeitsabkommens¹⁷⁰ ist die Schweiz insbesondere für gut ausgebildete Deutsche und Studierende ein attraktives Ziel.

¹⁶⁹ Vgl. hierzu die Beilage zur Pressemitteilung des Schweizerischen Bundesamtes für Migration (BFM) vom 2. Februar 2007: Zunahme der EU-Staatsangehörigen in der Schweiz.

¹⁷⁰ Zum 1. Juni 2007 wurde auch die Begrenzung der Höchstzahlen für Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit für Staatsangehörige aus den alten EU- und EFTA-Staaten sowie aus Zypern und Malta aufgehoben (vgl. dazu Schweizerisches Bundesamt für Migration: Informationsblatt zum Ende der Übergangsfrist für die alten EU-Mitgliedstaaten per 1. Juni 2007).

Tabelle 3-3: Deutsche in ausgewählten Staaten

Land des Aufenthalts	Zahl der Deutschen
Belgien	34.528
Dänemark	22.484
Finnland	2.792
Frankreich	76.882/150.000
Griechenland	11.806/45.000
Irland	7.216
Italien	35.559
Luxemburg	10.420
Niederlande	57.141
Österreich	97.395
Polen	7.871/153.000
Portugal	11.871
Schweden	19.938
Spanien	120.449
Tschechische Republik	5.772/41.000
Ungarn	6.908/62.000
Vereinigtes Königreich	98.176
Norwegen	9.587
Schweiz	172.580
Türkei	8.637/86.000
Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion	ca. 800.000
dar: Moldau	6.000
Russische Föderation	500.000 bis 550.000
Ukraine	33.000
Weißrussland	3.500
Armenien	500
Aserbaidshjan	750
Georgien	1.500
Kasachstan	200.000
Kirgisistan	15.000
Tadschikistan	1.200
Turkmenistan	250
Usbekistan	5.000
Argentinien	45.000
Brasilien	32.719
Kanada	180.000
USA	417.000/710.000
Indien	2.500
Japan	3.400
Australien	110.000
Neuseeland	11.000
Gesamt	2,2 bis 3,6 Millionen

Quelle: eurostat (New Cronos), OECD, nationale statistische Ämter, Auswärtiges Amt. Je nach Verfügbarkeit beziehen sich die Daten auf die Jahre 2004 bis 2006.

4. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

4.1 Zu- und Abwanderung

Bei der Betrachtung des Migrationsgeschehens in den europäischen Staaten ist zu berücksichtigen, dass die Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen aus verschiedenen Gründen erheblich eingeschränkt ist. So sind die Definitions- und Erfassungskriterien für das Merkmal Migrant international nicht einheitlich. In einigen Staaten wird beispielsweise eine Aufenthaltsdauer von mindestens einem Jahr im Zielland vorausgesetzt, so dass temporäre Formen der Migration (z.B. Saisonarbeitnehmer) in den Wanderungsstatistiken dieser Länder nicht erfasst sind. Manche Staaten nehmen die faktische Aufenthaltsdauer, andere die beabsichtigte Dauer des Aufenthalts zum Maßstab. In Deutschland werden dagegen ausschließlich die Wohnortwechsel über die Grenzen (Wohnsitznahme) registriert (vgl. dazu Kapitel 1).

Zusätzlich problematisch für die Vergleichbarkeit der Daten ist die Tatsache, dass die erfassten Zuwanderungsformen nicht einheitlich sind, was unmittelbar mit den unterschiedlichen Definitionskriterien zusammenhängt. So gehen z.B. Asylbewerber in Deutschland in die Zuzugsstatistik ein, sobald eine Anmeldung bei einer Meldebehörde erfolgt, während in der Schweiz erst anerkannte Asylberechtigte verzeichnet sind.¹⁷¹

Einige Staaten wie z.B. Frankreich führen keine eigene Migrationsstatistik, so dass in diesem Fall auf andere Quellen zurückgegriffen werden muss (in Frankreich etwa auf Daten des Arbeits- und des Außenministeriums). Frankreich, Portugal und Griechenland weisen nur die zuwandernden Ausländer, nicht jedoch zuziehende eigene Staatsangehörige aus. Zudem ist die internationale Vergleichbarkeit der Wanderungsstatistiken durch die unterschiedliche Datenqualität und -verfügbarkeit in den einzelnen Ländern erschwert.¹⁷² Die unterschiedlichen Definitionskriterien und damit die uneinheitliche Erfassung des Migrationsgeschehens führen dazu, dass eine Gegenüberstellung der Zu- und Abwanderungszahlen in den Statistiken der einzelnen Länder zum Teil zu erheblichen Abweichungen führt.¹⁷³

Am 14. März 2007 hat das Europäische Parlament dem Vorschlag der Europäischen Kommission für die EU-Verordnung über Gemeinschaftsstatistiken in den Bereichen Migration und internationaler Schutz zugestimmt. Am 12. Juni 2007 wurde dieser vom Europäischen Rat angenommen. Ziel dieser Verordnung ist die Verbesserung der Informationen über das Migrationsgeschehen auf europäischer Ebene und eine verbesserte Vergleichbarkeit der jeweiligen Wanderungsstatistiken durch die Verwendung einheitlicher Definitionen und Erfassungskriterien.¹⁷⁴

In der Verordnung werden die Begriffe Zuwanderung und Abwanderung in Anlehnung an die Empfehlungen der UN wie folgt definiert:

¹⁷¹ Vgl. zu den unterschiedlichen Definitionskriterien für Migration in einigen europäischen Staaten und die Schwierigkeit der internationalen Vergleichbarkeit der Wanderungszahlen Lederer 2004: 75ff.

¹⁷² Die Zuwanderungsdaten für das Jahr 2005 lagen bei Redaktionsschluss noch nicht für alle Länder der Europäischen Union vor. Insbesondere Portugal und Ungarn liefern ihre Daten erst mit einiger Zeitverzögerung nach. Griechenland meldet seit mehreren Jahren keine Daten zum Migrationsgeschehen.

¹⁷³ Vgl. dazu Lederer 2004: 80f.

¹⁷⁴ Das erste Berichtsjahr wird sich auf die Daten des Jahres 2008 beziehen. Da die erforderlichen Änderungen an den Datenerhebungssystemen Zeit benötigen, können die Mitgliedstaaten für das erste Berichtsjahr Daten entsprechend ihren nationalen Definitionen vorlegen (vgl. dazu die Pressemitteilung der Europäischen Kommission IP/07/804 vom 12. Juni 2007).

- Zuwanderung ist die Handlung, durch die eine Person ihren üblichen Aufenthaltsort für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verlegt, nachdem sie zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort in einem anderen Mitgliedstaat oder einem Drittstaat hatte.
- Abwanderung ist die Handlung, durch die eine Person, die zuvor ihren üblichen Aufenthaltsort im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats hatte, ihren üblichen Aufenthaltsort in diesem Mitgliedstaat für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bzw. von voraussichtlich mindestens zwölf Monaten aufgibt.

Trotz der eingeschränkten Vergleichbarkeit der Zuwanderungszahlen auf europäischer Ebene lässt ein Vergleich bestimmte Strukturen und Trends erkennen. Neben den EU-Staaten wird auch das Wanderungsgeschehen der Schweiz als relevantes Zuwanderungsland in Europa mit einbezogen. Nachfolgend werden sowohl die absoluten Zu- und Abwanderungszahlen der einzelnen Länder, als auch die Zu- und Fortzüge im Verhältnis zur Bevölkerungsgröße dargestellt.

Seit Beginn der 1990er Jahre sind insbesondere die westlichen Industrienationen verstärkt das Ziel von Zuwanderung geworden. Fast alle Staaten der Europäischen Union (EU-15) haben seit 1995 einen positiven Wanderungssaldo.¹⁷⁵ Nur die Niederlande weist seit 2003 wieder negative Wanderungssalden auf. Im Jahr 2005 war der Wanderungssaldo der Niederlande mit circa –26.000 deutlich negativ. Im Gegensatz zu den alten EU-Staaten waren die meisten der mittel- und osteuropäischen Staaten seit Beginn der neunziger Jahre durch verstärkte Abwanderung gekennzeichnet. Mittlerweile haben jedoch auch einige der neuen EU-Staaten (EU-10) einen positiven Wanderungssaldo zu verzeichnen. Dies trifft seit 2002 insbesondere auf die Tschechische Republik, Ungarn und Slowenien sowie auf Zypern zu. Weiterhin mehr Ab- als Zuwanderung ist insbesondere für Polen und Litauen zu verzeichnen (vgl. Tabellen 4-1 und 4-2 im Anhang).

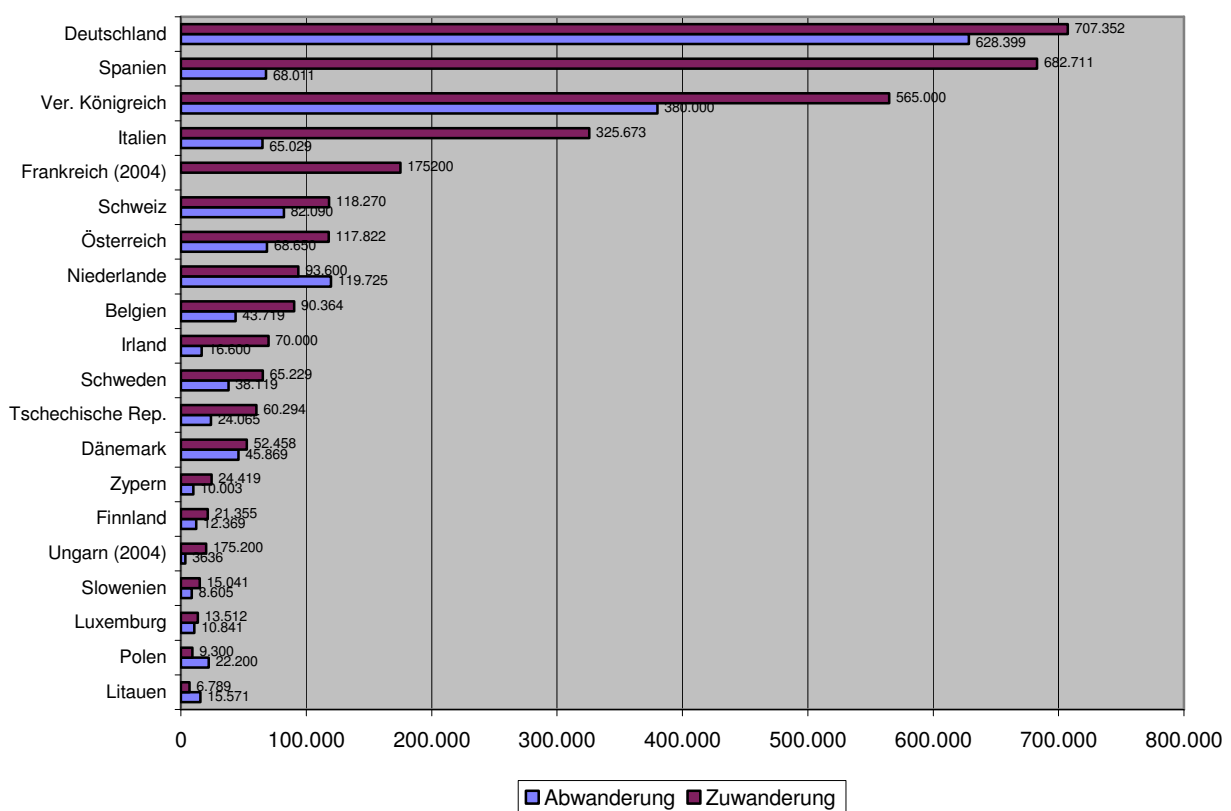
Betrachtet man die absoluten Zuwanderungszahlen der einzelnen europäischen Länder, so hatte Deutschland im Jahr 2005 mit etwa 707.000 Zuzügen die höchsten Zuwanderungszahlen in Europa. Allerdings verzeichnete Deutschland damit die niedrigsten Zuzugszahlen seit Ende der 1980er Jahre (vgl. dazu Kapitel 1). Stark angestiegen sind dagegen die Zuwanderungszahlen in Spanien und Italien, die sich seit einigen Jahren zu Hauptzielländern von Migranten entwickelt haben (vgl. Tabelle 4-1 im Anhang und Abbildung 4-7 im Anhang). So wurden im Jahr 2002 über 483.000 Zuwanderer in Spanien gezählt, nachdem diese Zahl im Jahr 1999 noch etwa 127.000 betrug. In den Jahren 2004 und 2005 wurden jeweils über 680.000 Zuwanderer registriert. Damit haben sich die Zuwanderungszahlen in Spanien innerhalb von fünf Jahren mehr als verfünffacht. In Italien wurde im Jahr 2003 mit etwa 470.000 Zuzügen ein neuer Höchststand registriert. In den beiden Folgejahren sanken die Zuwanderungszahlen wieder, verblieben aber mit 326.000 Zuwanderern im Jahr 2005 auf relativ hohem Niveau. Deutlich angestiegen sind seit Mitte der 1990er Jahre auch die Zuwanderungszahlen im Vereinigten Königreich, das bisher nach Deutschland das zweitwichtigste Zielland für Migranten in Europa war. In den Jahren 2004 und 2005 wurden 583.000 bzw. 565.000 Zuwanderer registriert. Dabei hatte das Vereinigte Königreich einen starken Anstieg von Staatsangehörigen aus Mittel- und Osteuropa, insbesondere aus Polen, zu verzeichnen. Grund hierfür war die sofortige Einführung der Arbeitnehmerfreizügigkeit mit dem Beitritt der neuen EU-Staaten zum 1. Mai 2004. Einen Anstieg der Zuwanderung seit Anfang 2000 hatten auch Österreich und als neuer EU-Mitgliedstaat die Tschechische Republik zu verzeichnen. Österreich hat im Jahr 2004

¹⁷⁵ Zwischen 1992 und 1994 hatte Irland einen negativen Wanderungssaldo, Portugal in den Jahren 1991 und 1992.

127.399 Zuzüge gemeldet. Damit hat sich die Zahl der Zuzüge seit 1996 fast verdoppelt. Im Jahr 2005 sanken die Zuwanderungszahlen leicht auf 118.000. Für die Tschechische Republik wurden in den Jahren 2003 und 2004 Zuwanderungszahlen von jeweils mehr als 50.000 registriert, nachdem die Zahlen bis zum Jahr 2000 noch unter 10.000 lagen. Im Jahr 2005 wurden sogar mehr als 60.000 Zuwanderer registriert (vgl. Abbildung 4-1).

Die höchsten Abwanderungszahlen im Jahr 2005 hatten Deutschland mit 628.000 und das Vereinigte Königreich mit 380.000 Fortzügen zu verzeichnen (vgl. Abbildung 4-1 und Tabelle 4-2 im Anhang). Mehr Ab- als Zuwanderung wurde insbesondere für die Niederlande, Polen und Litauen registriert.

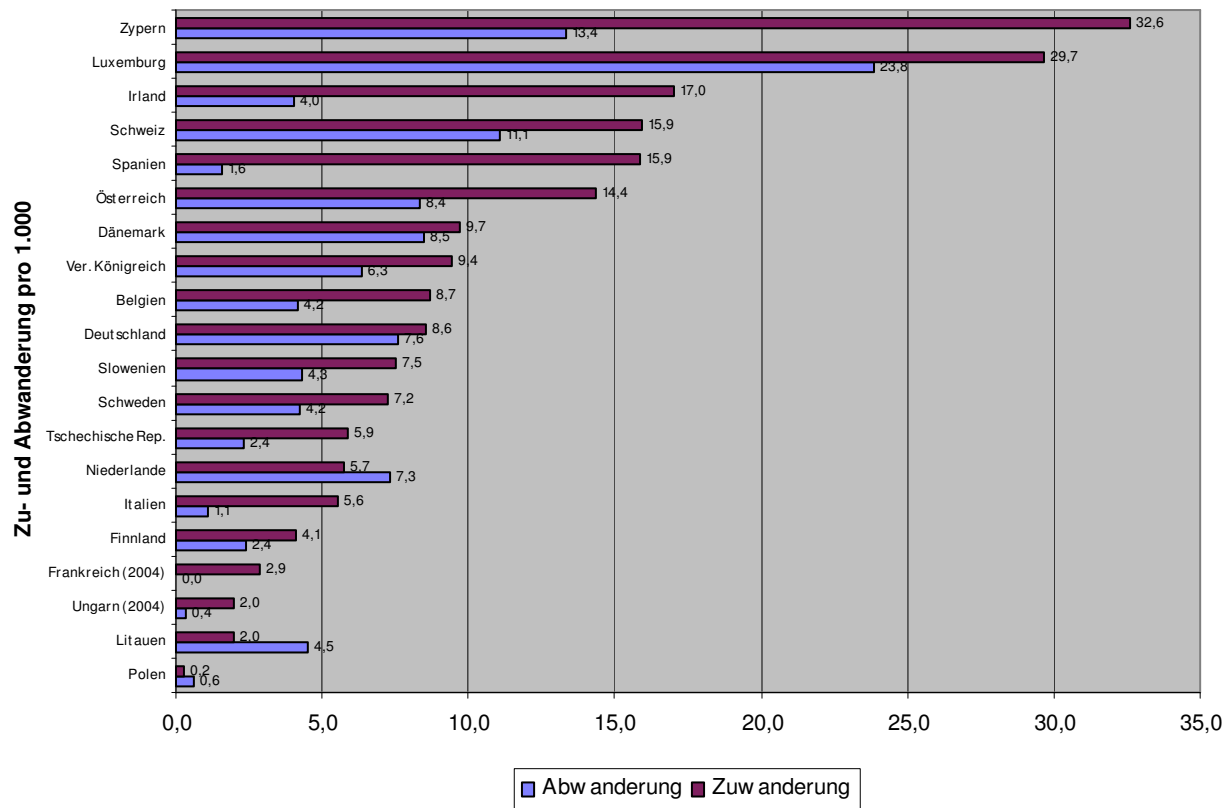
Abbildung 4-1: Zu- und Abwanderung im Jahr 2005 in ausgewählten Staaten der EU und in der Schweiz



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Bei einem Vergleich der Zuwanderungszahlen der einzelnen Staaten im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgröße zeigt sich für 2005, dass neben Zypern und Luxemburg (vor allem Zuzüge von Unionsbürgern), Irland, die Schweiz, Spanien und Österreich relativ hohe Zuzugszahlen pro Kopf der Bevölkerung zu verzeichnen hatten. Bei dieser Betrachtung lag Deutschland an neunter Stelle. Eine relativ geringe Pro-Kopf-Zuwanderung wurde für Polen, Litauen und Ungarn registriert (vgl. Abbildung 4-2 und Karte 4-1). Die höchste Pro-Kopf-Abwanderung wurde für Luxemburg, Zypern und die Schweiz festgestellt (vgl. Karte 4-2).

Abbildung 4-2: Zu- und Abwanderung in ausgewählten Staaten der EU und in der Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2005



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Karte 4-1: Zuwanderung in ausgewählte Staaten der EU und in die Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2005



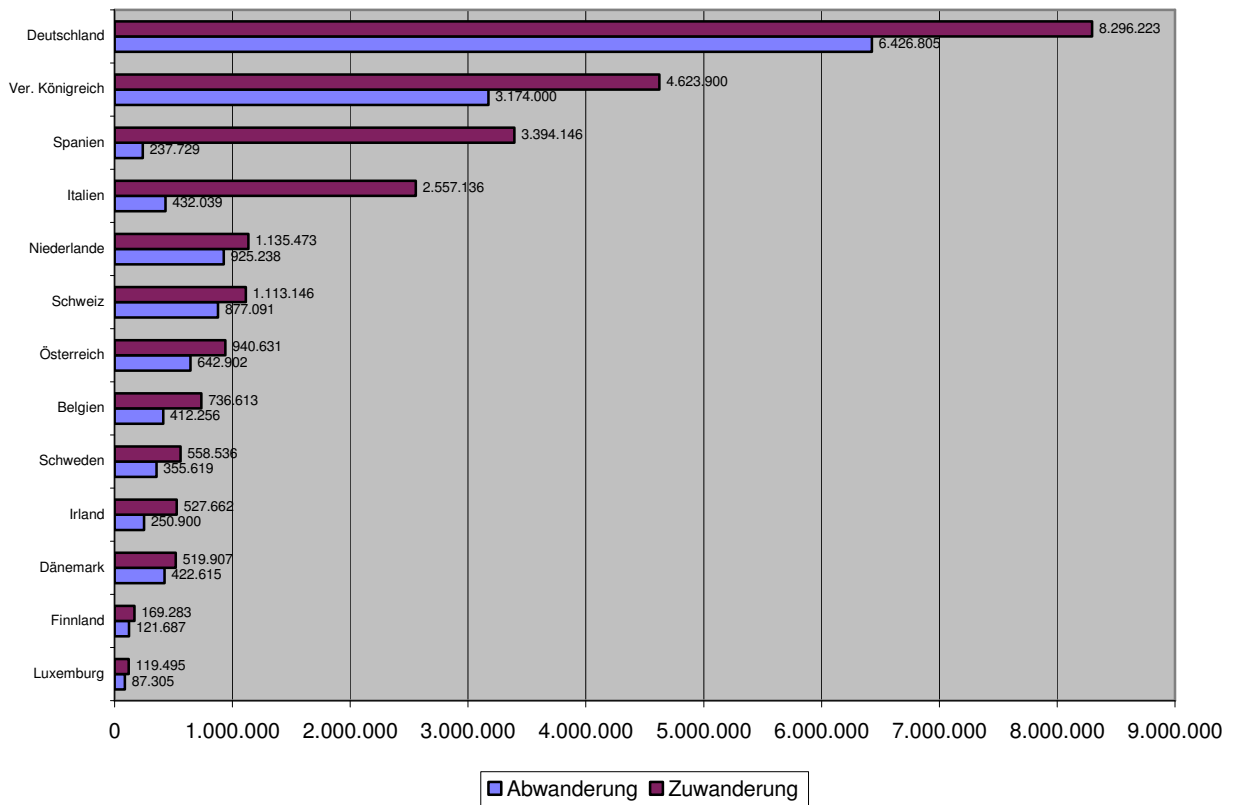
Karte 4-2: Abwanderung aus ausgewählten Staaten der EU und aus der Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung im Jahr 2005



Mittelfristige Entwicklungen lassen sich bei einer Betrachtung des Migrationsgeschehens über mehrere Jahre hinweg aufzeigen. Im Folgenden wird daher die Zu- und Abwanderung der Jahre 1996 bis 2005 kumuliert (vgl. Abbildung 4-3) und in Bezug zur jeweiligen Gesamtbevölkerungszahl des Landes dargestellt (vgl. Abbildung 4-4).

In dem Zehn-Jahres-Zeitraum von 1996 bis 2005 verzeichnete Deutschland insgesamt 8,3 Millionen Zuzüge und 6,4 Millionen Fortzüge. Das Vereinigte Königreich als zweitwichtigstes Zielland registrierte in diesem Zeitraum etwa 4,6 Millionen Zuwanderer und 3,2 Millionen Abwanderer (vgl. Abbildung 4-3). Für Spanien bzw. Italien wurden rund 3,4 bzw. 2,6 Millionen Zuwanderer gezählt. Die registrierte Abwanderung aus diesen Ländern fiel dagegen eher gering aus. In die Niederlande und die Schweiz zogen in diesem Zeitraum jeweils etwa 1,1 Millionen Personen.

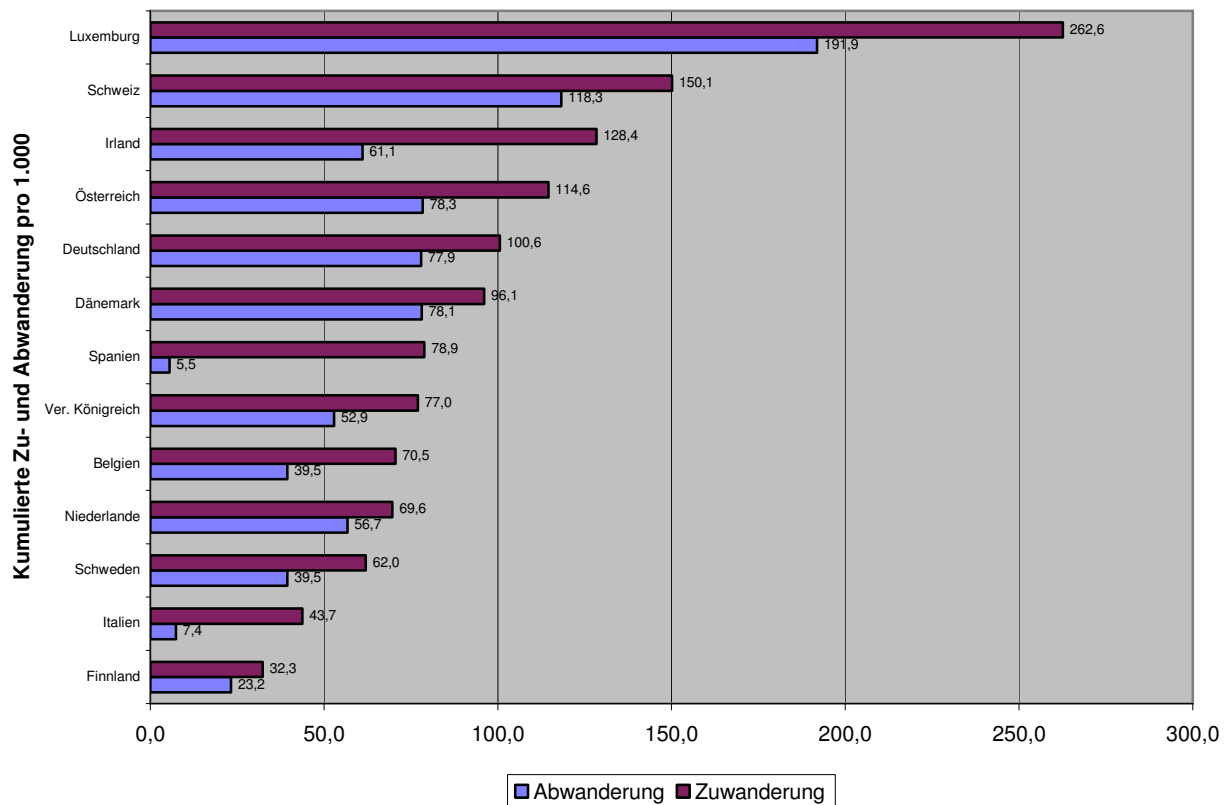
Abbildung 4-3: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 1996 bis 2005 in ausgewählten Staaten der EU und in der Schweiz



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Die höchste Pro-Kopf-Zuwanderung in den zehn Jahren von 1996 bis 2005 verzeichnete Luxemburg vor der Schweiz, Irland, Österreich und Deutschland (vgl. Abbildung 4-4). Luxemburg und die Schweiz hatten zudem die höchste Pro-Kopf-Abwanderung, vor Österreich, Dänemark und Deutschland.

Abbildung 4-4: Kumulierte Zu- und Abwanderung von 1996 bis 2005 in ausgewählten Staaten der EU und in der Schweiz pro 1.000 der Gesamtbevölkerung



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Zwischen den Herkunfts- und Zielländern der Migration bestehen häufig historisch gewachsene Migrationsbeziehungen, so dass sich hinsichtlich der Herkunft der Zuwanderer in den jeweiligen europäischen Staaten bestimmte Muster feststellen lassen. In Frankreich lebt beispielsweise ein Großteil der nach Europa ausgewanderten Algerier, Tunesier und Marokkaner. Im Vereinigten Königreich findet man die Mehrzahl der in Europa lebenden Inder, Pakistani und Bangladeschi. Bestimmte historische Migrationsbeziehungen gelten auch für Deutschland: (Spät-)Aussiedler aus Südost- und Osteuropa und Zentralasien zogen zu; hinzu kommen Türken und Griechen sowie Staatsangehörige aus dem ehemaligen Jugoslawien, die als Flüchtlinge infolge der Kriegshandlungen in hohem Maße auch nach Österreich und Schweden zogen. Zudem hat sich in den letzten Jahren eine stark ausgeprägte Migrationsbeziehung zwischen Deutschland und Polen entwickelt, die durch einen hohen Anteil an Pendelmigration gekennzeichnet ist. Viele polnische Staatsangehörige ziehen nur temporär zur Arbeitsaufnahme nach Deutschland, etwa zur Saisonarbeit. Seit dem EU-Beitritt der mittel- und osteuropäischen Staaten im Jahr 2004 wurde auch das Vereinigte Königreich zu einem Hauptzielland polnischer Arbeitnehmer.

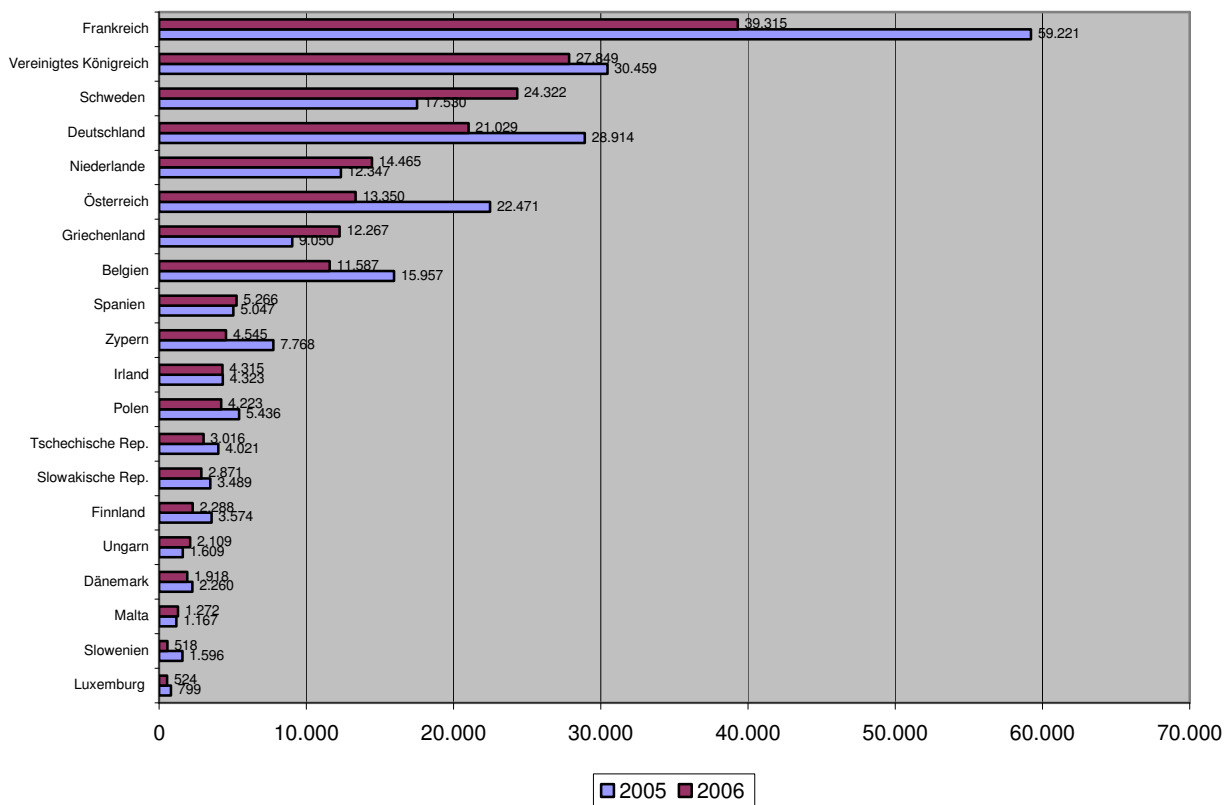
Die neuen EU-Staaten sind dadurch gekennzeichnet, dass insbesondere Personen aus anderen mittel- und osteuropäischen Staaten zuwandern. So ist Polen ein Hauptzielland ukrainischer Staatsangehöriger. In die Tschechische Republik wandern insbesondere Staatsangehörige aus dem Nachbarstaat Slowakei, aber auch Ukrainer und Vietnamesen. Ungarn verzeichnet vor allem Zuzüge aus Rumänien. Neu ist allerdings überall in Europa, dass sich auch außerhalb der traditionellen Muster ethnische Gruppen in für sie „untypischen Ländern“ niederlassen (zur Diversifizierung der Zuwanderung in Deutschland siehe Kapitel 1).

4.2 Asylzuwanderung

Im Zeitraum von 2000 bis 2006 hat sich die Zahl der Asylbewerber in den alten EU-Staaten (EU-15) in etwa halbiert. Sie sank kontinuierlich von etwa 390.000 auf 190.000 Antragsteller (vgl. Tabelle 4-3 im Anhang). Stark gesunken sind dabei die Asylbewerberzahlen in Deutschland und dem Vereinigten Königreich. Nennenswerte Rückgänge waren auch in Belgien, Dänemark, den Niederlanden und Österreich zu verzeichnen. Auch in anderen Staaten waren in den letzten Jahren die Asylbewerberzahlen rückläufig, etwa in der Schweiz und Norwegen, aber auch in den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien.

Betrachtet man die Entwicklung der Asylbewerberzahlen in Europa in den Jahren 2005 und 2006, so zeigt sich, dass in beiden Jahren Frankreich die meisten Antragsteller aufgenommen hat, vor dem Vereinigten Königreich (vgl. Abbildung 4-5). In beiden Ländern ist die Zahl der Asylbewerber jedoch im Jahr 2006 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen, in Frankreich um etwa ein Drittel, im Vereinigten Königreich um etwa 9%. Dagegen ist die Asylbewerberzahl in Schweden im Jahr 2006 um etwa 39% angestiegen. Schweden nahm im Jahr 2006 mehr Asylbewerber auf als Deutschland (24.322 zu 21.029).

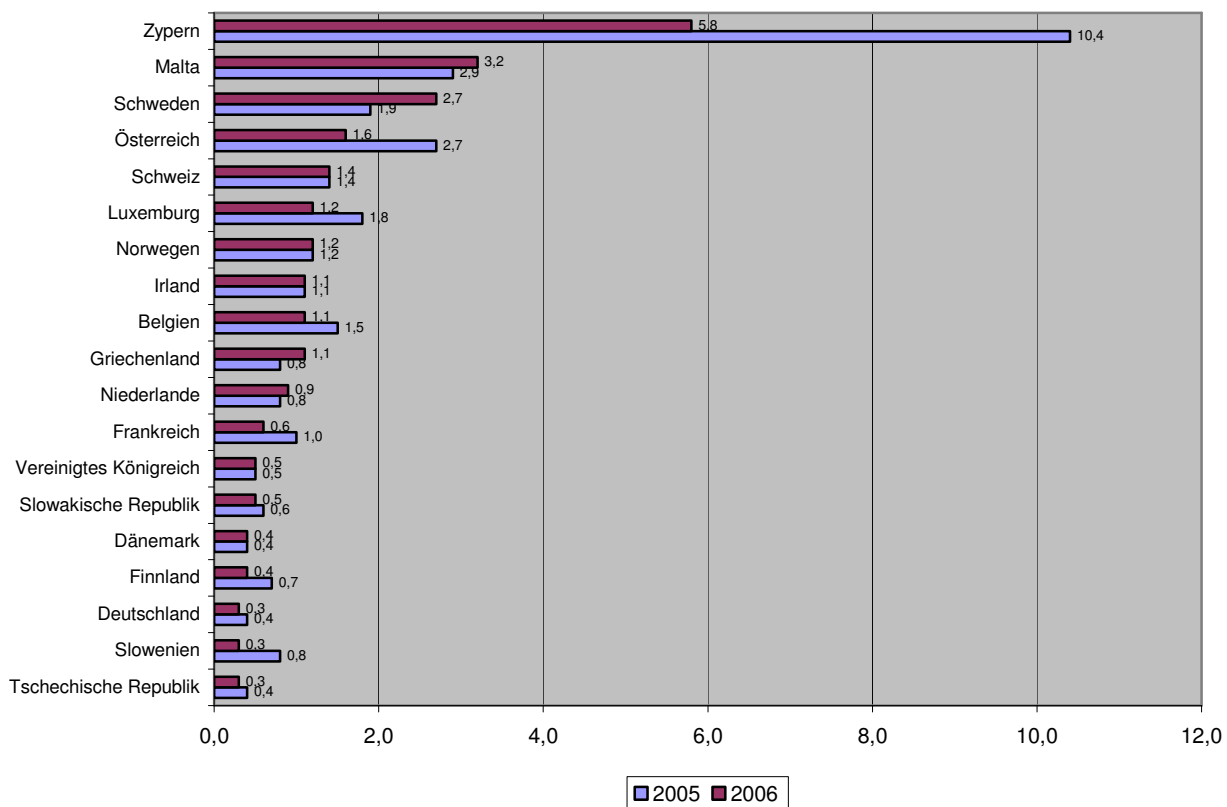
Abbildung 4-5: Asylantragsteller im internationalen Vergleich in den Jahren 2005 und 2006



Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden

In Bezug auf die Bevölkerungsgröße hat in den Jahren 2005 und 2006 Zypern die meisten Asylbewerber aufgenommen (vgl. Abbildung 4-6 und Karte 4-3). Pro Kopf betrachtet haben die meisten europäischen Staaten mehr Asylbewerber zu verzeichnen als Deutschland.

Abbildung 4-6: Asylantragsteller im internationalen Vergleich pro 1.000 der Gesamtbevölkerung in den Jahren 2005 und 2006



Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden

Karte 4-3: Asylbewerber in europäischen Staaten pro 1.000 Einwohner im Jahr 2006



5. Illegale Migration

In diesem Kapitel wird die illegale Migration¹⁷⁶ nach Deutschland zunächst definiert und dann hinsichtlich ihrer quantitativen Messbarkeit betrachtet. Die betrachteten Indikatoren geben Hinweise auf die Entwicklungstendenzen der illegalen Migration. Die Darstellung wird auf Personen beschränkt, die weder einen asyl- oder ausländerrechtlichen Aufenthaltsstatus besitzen noch eine ausländerrechtliche Duldung vorweisen können und die weder im Ausländerzentralregister (AZR) noch anderweitig behördlich erfasst sind. Anschließend wird auf Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Migration eingegangen.

5.1 Begriff und rechtliche Rahmenbedingungen der illegalen Migration

Ausländer dürfen nur in das Bundesgebiet einreisen oder sich darin aufhalten, wenn sie einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz besitzen, es sei denn, sie sind davon durch Rechtsverordnung befreit (§ 3 Abs. 1 AufenthG). Zudem bedürfen Ausländer für die Einreise und den Aufenthalt eines Aufenthaltstitels, sofern nicht durch EU-Recht oder Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist oder aufgrund des Assoziationsabkommens EWG/Türkei ein Aufenthaltsrecht besteht. Der Aufenthaltstitel wird (gem. § 4 Abs. 1 AufenthG) erteilt als

- Visum (§ 6 AufenthG),
- Aufenthaltserlaubnis (§ 7 AufenthG) oder
- Niederlassungserlaubnis (§ 9 AufenthG).

Findet die Einreise eines Ausländers in das Bundesgebiet ohne einen erforderlichen Pass oder Passersatz bzw. ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel statt oder besteht für den Ausländer ein Einreiseverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG, so ist die Einreise unerlaubt (§ 14 Abs. 1 AufenthG). Erfüllt ein Ausländer die vorgenannten Einreisevoraussetzungen nicht, so ist auch sein Aufenthalt im Bundesgebiet unerlaubt. Der Aufenthalt eines Ausländers ist auch unerlaubt, wenn er die erforderlichen Aufenthaltsbedingungen (z.B. durch Überschreiten der erlaubten Aufenthaltsdauer) nicht mehr erfüllt. In diesen Fällen ist er regelmäßig zur Ausreise verpflichtet (§ 50 Abs. 1 AufenthG). Der Aufenthaltstitel erlischt unter anderem durch Ablauf seiner Geltungsdauer, Eintritt einer auflösenden Bedingung, Rücknahme bzw. Widerruf, Ausweisung oder wenn der Ausländer aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist (§ 51 Abs. 1 AufenthG).

Ausländer, die unerlaubt eingereist sind und die weder um Asyl nachsuchen noch in Abschiebehaft genommen und aus der Haft abgeschoben oder zurückgeschoben werden können, werden auf die Bundesländer verteilt (§ 15a Abs. 1 AufenthG). Die Zuständigkeit für die Verteilung dieser Gruppe liegt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.¹⁷⁷

Die unerlaubte Einreise bzw. der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet (§ 95 AufenthG). Strafbar macht sich ebenfalls, wer einen anderen zur unerlaubten Einreise bzw. zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet bzw. dazu Hilfe leistet und dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zu Gunsten von mehreren Ausländern handelt (§ 96 AufenthG; Einschleusen von Ausländern).

¹⁷⁶ Da der Begriff in Verbindung mit Migrantinnen („illegaler Migrant“) teilweise als herabsetzend empfunden wird, finden sich auch die alternativen Begriffe „irreguläre“, „unkontrollierte“ oder „undokumentierte“ Migration.

¹⁷⁷ Die Verteilung erfolgt nach dem Königsteiner Schlüssel. Im Jahr 2006 wurden 1.551 unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG auf die Bundesländer verteilt (2005: 1.218). Bei dieser Zahl handelt es sich um eine Teilmenge der unter Kapitel 5.2 aufgeführten Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern.

Die Wanderungsmotive der einzelnen Migranten, die unerlaubt nach Deutschland einreisen, können zum einen ökonomisch bedingt sein, insbesondere durch den Wunsch nach Verbesserung der materiellen Lebenssituation durch Arbeitsaufnahme in Deutschland. Zum anderen können familiäre und verwandtschaftliche Motive eine Rolle spielen, insbesondere bei Personen, deren Status nicht zum Familiennachzug berechtigt. Als weiteres Motiv ist die Möglichkeit des Schutzes vor politischer Verfolgung oder vor erheblicher Gefahr für Leib und Leben zu nennen.

In diesem Zusammenhang ist zum einen auf die Bedeutung der durch Herkunftsgemeinschaften und besonders durch familiäre Bezüge geprägten Migrationsnetzwerke hinzuweisen, die zum Zustandekommen und zur Aufrechterhaltung des illegalen Aufenthalts beitragen können. Sie können die Migrationsentscheidung weiterer Personen positiv beeinflussen und somit einen Ansatzpunkt für Kettenmigration bilden. Zum anderen ist auf die Inanspruchnahme von kommerziellen und kriminellen Schleusernetzwerken zumindest bis zur Einreise nach Deutschland (Transport, Versorgung mit gefälschten Pässen) hinzuweisen.

5.2 Entwicklung illegaler Migration

In der öffentlichen Diskussion werden immer wieder Schätzungen zur Größenordnung illegal aufhältiger Ausländer in Deutschland genannt, die stark voneinander abweichen. Diese Schätzungen sind oft wenig fundiert und daher als Grundlage für politische Entscheidungen nicht geeignet. Hinzu kommt, dass der Umfang dieser (mobilen) Gruppe ständig von Zu- und Fortzügen, Geburten und Sterbefällen, dem Zugang in die Illegalität oder der Erlangung eines legalen Status abhängt. Zudem ist Deutschland in den letzten Jahren verstärkt Transitland illegaler Migration geworden. Entsprechend fehlt eine aussagekräftige Statistik, die illegale Migration umfassend abbilden könnte.

Da sowohl die unerlaubte Einreise als auch der unerlaubte Aufenthalt strafrechtlich relevante Tatbestände darstellen, sind unerlaubt in Deutschland lebende Ausländer – auch wegen drohender Abschiebung – bestrebt, ihren Aufenthalt vor den deutschen Behörden zu verbergen. Diese sind grundsätzlich verpflichtet, die zuständige Ausländer- oder Polizeibehörde zu unterrichten, wenn sie Kenntnis vom Aufenthalt eines Ausländers erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist (§ 87 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG), damit aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet werden können. Folglich wird jegliche staatliche Registrierung – z.B. bei den Meldebehörden, in der Sozialversicherung, aber auch bei Schulen – unterlassen. Die unerlaubt in Deutschland lebenden Migranten entziehen sich somit weitgehend der statistischen Erfassung.

Trotz der Schwierigkeit, die Größenordnung der unerlaubt in Deutschland aufhältigen Ausländer zu bestimmen, lassen sich anhand einiger Indikatoren – wenn auch in eingeschränktem Maße – Entwicklungstendenzen im Bereich der illegalen Migration aufzeigen.¹⁷⁸ Die folgenden Indikatoren können die illegale Migration als solche nicht messen. Sie können jedoch Hinweise auf Tendenzen der illegalen Migration geben. Solche Indikatoren finden sich zum einen etwa in der durch die Bundespolizei¹⁷⁹ erstellten Statistik über die Zahl der unerlaubten Einreisen von Ausländern und über

¹⁷⁸ Vgl. dazu ausführlich Lederer 2004: 208ff, Sinn/Kreienbrink/von Loeffelholz/Wolf 2006: 26ff sowie BAMF 2006 (Prüfauftrag Illegalität).

¹⁷⁹ Bis 1. Juli 2005 Bundesgrenzschutz.

die Zahl der Aufgriffe von Geschleusten und Schleusern an den bundesdeutschen Land- und Seegrenzen und auf den Flughäfen und den an den Grenzen sowie im Inland festgestellten illegal aufhältigen Personen und zum anderen in der vom Bundeskriminalamt erstellten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) mit Zahlen zur Unerlaubten Einreise nach § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG und Zahlen zum Einschleusen von Ausländern nach § 96 AufenthG.

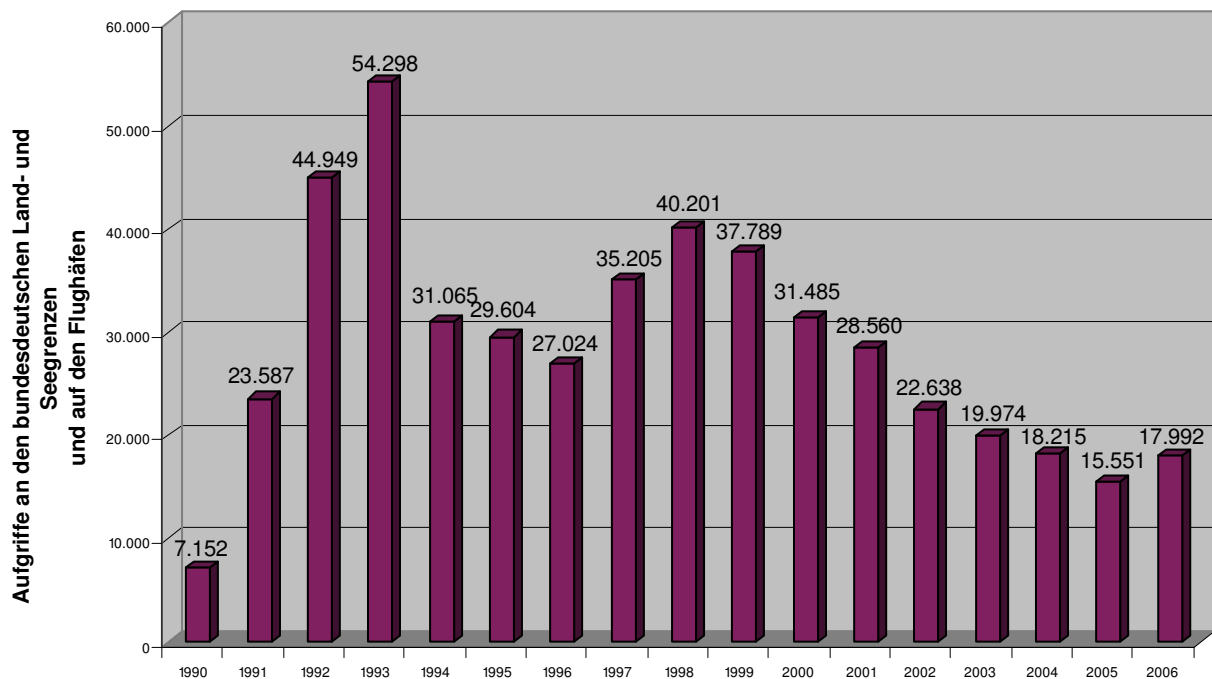
Bei der Betrachtung und Bewertung der Daten der Bundespolizei und der PKS ist zu beachten, dass auf Grund unterschiedlicher Erfassungskriterien – Eingangsstatistik bei der Bundespolizei, Ausgangsstatistik bei der PKS – ein unmittelbarer Vergleich nicht möglich ist. Die im Folgenden aufgeführten Zahlen geben nur das Helffeld der dargestellten Delikte wieder. Hierbei sind auch Fälle erfasst, in denen der unerlaubt Eingereiste wiederholt auf unerlaubtem Weg nach Deutschland eingereist ist.

5.2.1 Feststellungen an den Grenzen

Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen

Ausländer, die beim Versuch der unerlaubten Einreise durch die Bundespolizei oder andere mit der grenzpolizeilichen Kontrolle beauftragte Behörden¹⁸⁰ aufgegriffen werden, gehen in diese Statistik ein. Sie umfasst sowohl Feststellungen an den Land- und Seegrenzen und auf Flughäfen als auch Feststellungen im Inland.

Abbildung 5-1: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen von 1990 bis 2006



Quelle: Bundespolizei

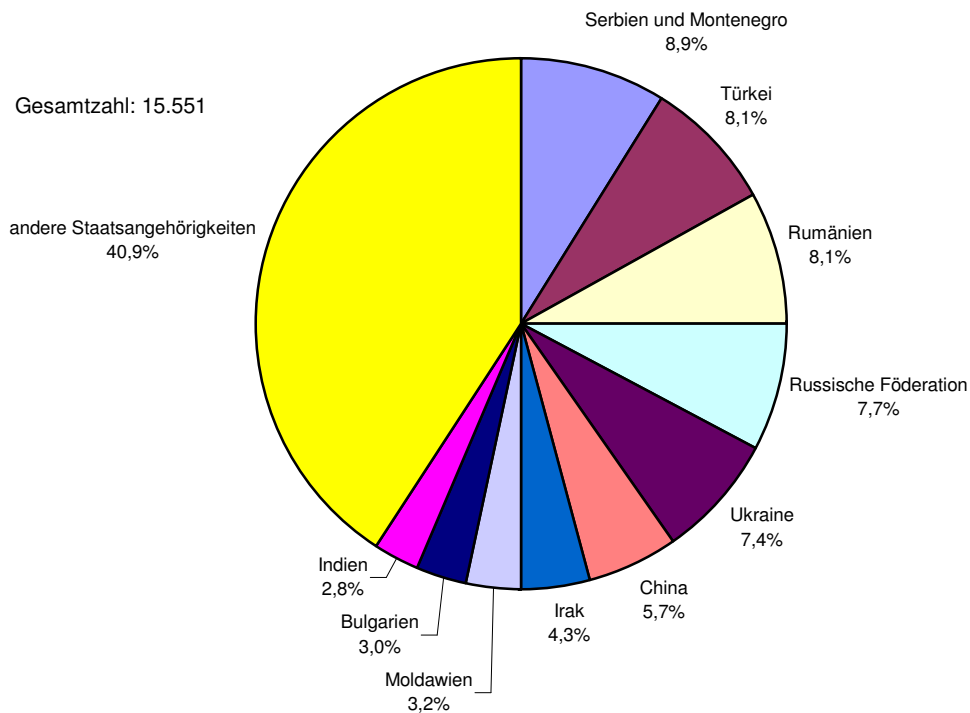
¹⁸⁰ Wasserschutzpolizeien Hamburg und Bremen, Landespolizei Bayern und die Bundeszollverwaltung.

Nachdem im Zeitraum von 1998 bis 2005 ein kontinuierlicher Rückgang der Zahl der unerlaubten Einreisen von 40.201 auf 15.551 festzustellen war, wurde im Jahr 2006 ein Anstieg der unerlaubten Einreisen auf 17.992 registriert (vgl. Abbildung 5-1 und Tabelle 5-6 im Anhang). Im Vergleich zum Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg der festgestellten unerlaubten Einreisen um 2.441 Fälle (+15,7%). Insgesamt liegen die Feststellungszahlen der letzten Jahre jedoch deutlich niedriger als im Verlauf der 1990er Jahre. Die Ursachen hierfür sind im verstärkten Ausbau der Grenzsicherung durch die beiden östlichen Anrainerstaaten sowie in der stetigen Intensivierung der Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen der Bundespolizei und der Anrainerstaaten zu sehen. Zudem ist in einigen Herkunftsgebieten eine allmähliche Normalisierung der Lage festzustellen. Daneben wirkten sich rechtliche Änderungen auf die Feststellungszahlen der Grenzbehörden aus, so die Befreiung bulgarischer und rumänischer Staatsangehöriger von der Visumpflicht in den Jahren 2001 bzw. 2002.

Die Mehrzahl der unerlaubten Einreisen im Jahr 2006 waren – wie in den Jahren zuvor – den Schengen-Binnengrenzen zuzuordnen (vgl. Tabelle 5-7 im Anhang). An den deutschen Schengengrenzen wurden 10.445 unerlaubte Einreisen festgestellt (2005: 9.497), darunter 3.888 Personen an der deutsch-österreichischen Grenze (2005: 3.755). Damit stieg die Zahl der unerlaubten Einreisen an den Schengengrenzen um 10,0% im Vergleich zum Vorjahr. Nachdem sich die Zahl der Feststellungen an der Grenze zur Tschechischen Republik im Jahr 2005 im Vergleich zum Vorjahr nahezu halbiert hatte (-48,0%), wurden im Jahr 2006 ähnlich niedrige Feststellungszahlen registriert wie 2005 (878 bzw. 858 Feststellungen). Dagegen ist die Zahl der unerlaubten Einreisen an der deutsch-polnischen Grenze im Jahr 2006 gegenüber dem Vorjahr weiter auf 957 Feststellungen gesunken. Bereits von 2004 auf 2005 war ein deutlicher Rückgang von 2.277 auf 1.111 zu verzeichnen (-51,2%).

Kontinuierlich angestiegen ist dagegen seit 2003 die Zahl der Feststellungen auf den Flughäfen (von 836 Personen im Jahr 2003 auf 3.863 Personen im Jahr 2006). Unter den deutschen Flughäfen entfiel die Masse der Feststellungen auf den Flughafen München und den Flughafen Frankfurt/Main.

Abbildung 5-2: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2005

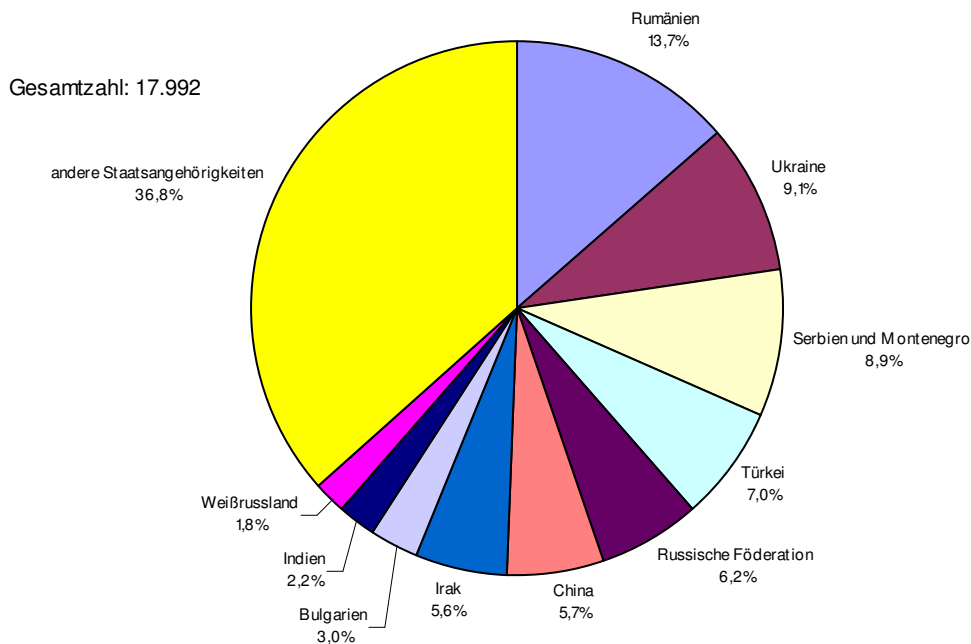


Quelle: Bundespolizei

Im Jahr 2005 stellten Staatsangehörige aus Serbien und Montenegro mit 1.390 Personen die größte Gruppe der an den deutschen Grenzen festgestellten unerlaubt Eingereisten (vgl. Abbildung 5-2 und Tabelle 5-8 im Anhang). Insgesamt setzte sich damit dennoch der nach 1998 festzustellende Rückgang der unerlaubten Einreisen von Staatsangehörigen aus Serbien und Montenegro fort. Auf etwa gleichem Niveau wie im Vorjahr hielten sich die Feststellungszahlen von türkischen und rumänischen Staatsangehörigen (1.256 bzw. 1.253 Feststellungen).¹⁸¹ Nachdem die Zahl der unerlaubten Einreisen von Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation und der Ukraine seit 2001 bzw. 2002 kontinuierlich angestiegen war, konnte im Jahr 2005 bei beiden Nationalitäten ein Rückgang der Feststellungszahlen verzeichnet werden (auf 1.196 bzw. 1.158). Weiter gesunken ist die Zahl der Feststellungen von chinesischen Staatsangehörigen (von 1.109 im Jahr 2004 auf 879 im Jahr 2005). Dagegen ist bei irakischen Staatsangehörigen erstmals seit 2001 wieder ein Anstieg der Zahl der unerlaubten Einreisen festgestellt worden (von 422 auf 665).

¹⁸¹ Rumänische Staatsangehörige sind seit Januar 2002 von der Visumpflicht befreit. Bei aufgegriffenen rumänischen Staatsangehörigen handelt es sich überwiegend um Personen, denen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot („Wiedereinreiseperr“) auferlegt wurde.

Abbildung 5-3: Feststellungen von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten im Jahr 2006

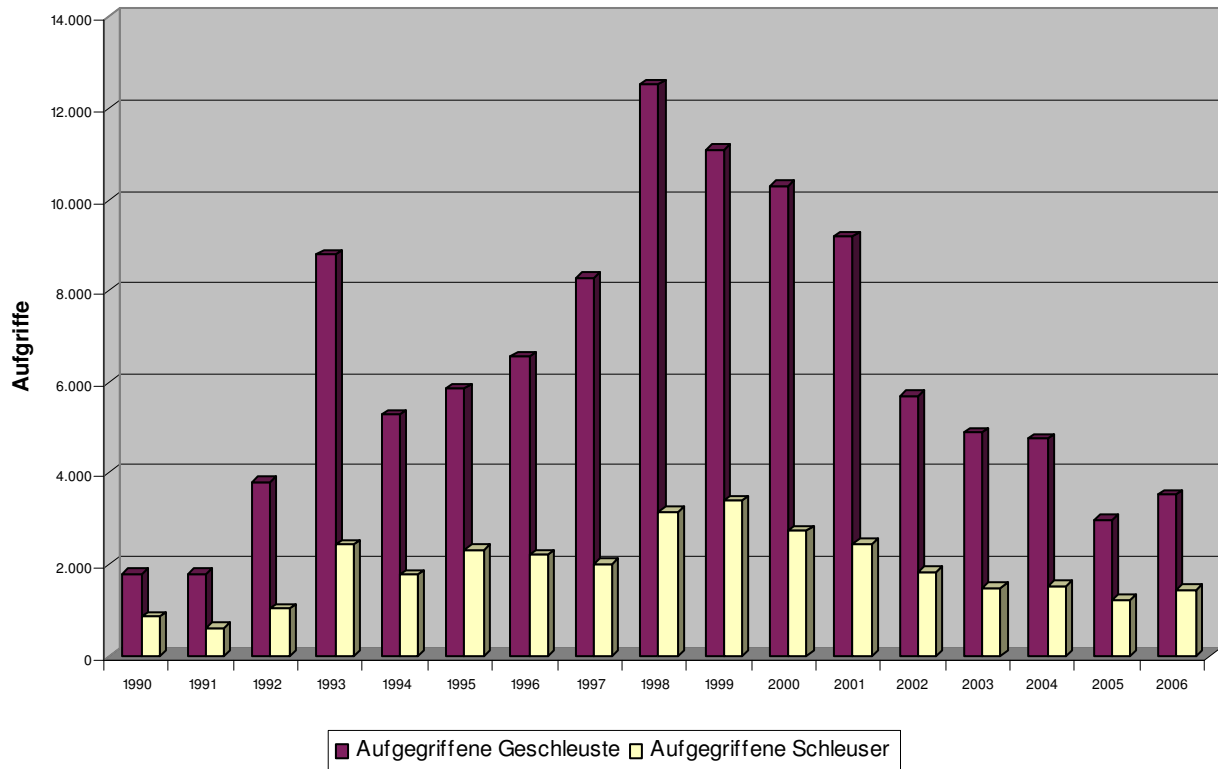


Quelle: Bundespolizei

Im Jahr 2006 stieg insbesondere die Zahl der unerlaubten Einreisen rumänischer Staatsangehöriger wieder deutlich an. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich deren Zahl in etwa verdoppelt (auf 2.459 Feststellungen) (vgl. Abbildung 5-3 und Tabelle 5-8 im Anhang). Ein Anstieg der Feststellungszahlen war auch bei Staatsangehörigen aus der Ukraine (auf 1.640), Serbien und Montenegro (auf 1.598), China (auf 1.026) und dem Irak (auf 1.003) festzustellen. Dagegen lag die Zahl der unerlaubten Einreisen von Staatsangehörigen aus der Türkei mit 1.253 Feststellungen und Personen aus der Russischen Föderation mit 1.113 Feststellungen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Feststellungen von Geschleusten und Schleusern an den deutschen Grenzen

Abbildung 5-4: An deutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste und Schleuser von 1990 bis 2006



Quelle: Bundespolizei

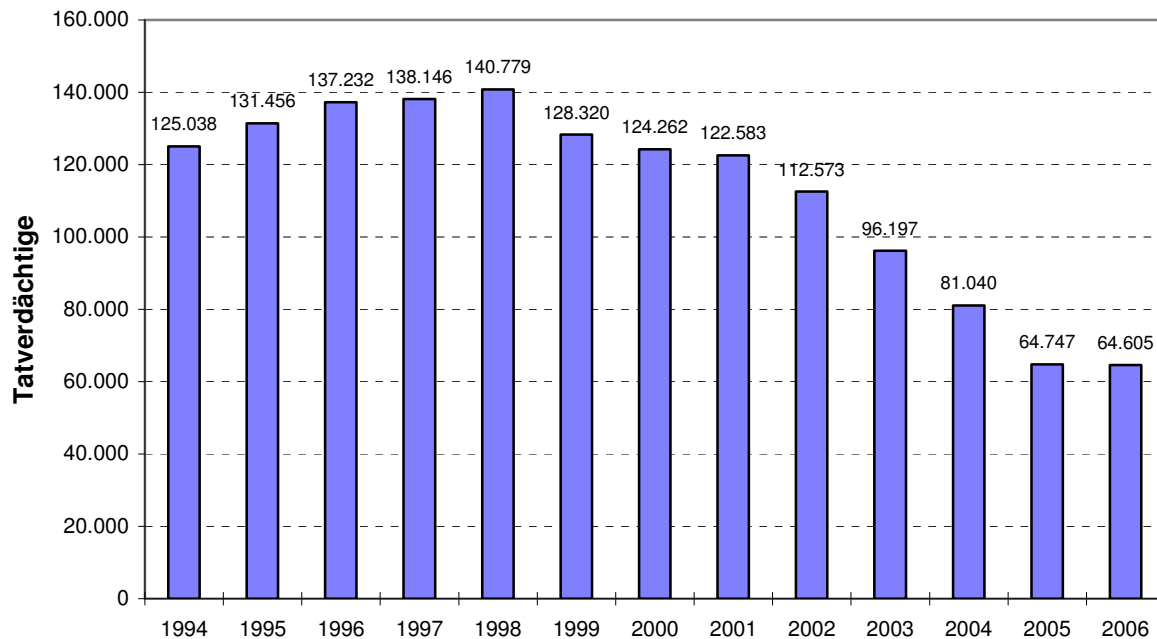
Im Jahr 2005 wurden 1.232 Schleuser an den deutschen Grenzen registriert. Dies ist die niedrigste Zahl seit 1992 und entspricht einem Rückgang um 19,7% im Vergleich zu 2004 (vgl. Abbildung 5-4 und Tabelle 5-9 im Anhang). Im Jahr 2006 stieg die Zahl der aufgegriffenen Schleuser wieder auf 1.444 Personen (+17,2%) an. Bei den Geschleusten setzte sich der seit 1998 feststellbare Rückgang bis zum Jahr 2005, in dem insgesamt 2.991 Geschleuste festgestellt wurden, fort. Dies entspricht einem Rückgang im Vergleich zu 2004 um 37,0%. Im Jahr 2006 wurde dagegen wieder ein Anstieg der Zahlen von Geschleusten um 18,3% auf 3.537 Personen registriert. Bei Geschleusten handelt es sich im Jahr 2005 vorwiegend um Staatsangehörige aus der Ukraine, der Russischen Föderation und der Republik Moldau. Im Jahr 2006 handelte es sich hierbei um Staatsbürger der Ukraine, aus Rumänien und dem Irak.

5.2.2 Nichtdeutsche Tatverdächtige mit illegalem Aufenthalt nach der PKS

Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts sind in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst. In dieser Statistik werden alle einer Tat verdächtigen Ausländer auch nach der Art des Aufenthalts unterschieden. Im Folgenden werden zunächst die Personen ohne Aufenthaltsrecht insgesamt betrachtet, anschließend werden die unerlaubte Einreise und das Einschleusen von Ausländern nach der PKS betrachtet.

Illegal aufhältige Tatverdächtige insgesamt

Abbildung 5-5: Illegal aufhältige Tatverdächtige insgesamt in Deutschland von 1994 bis 2006



Quelle: Bundeskriminalamt (Polizeiliche Kriminalstatistik)

Für das Jahr 2006 sind in der PKS insgesamt 64.605 Tatverdächtige mit illegalem Aufenthalt registriert (darunter 56.980 nichtdeutsche Tatverdächtige wegen Verstoßes gegen das Aufenthalts- bzw. das Asylverfahrensgesetz sowie das Freizügigkeitsgesetz/EU) (vgl. Abbildung 5-5 und Tabelle 5-10 im Anhang). In diese Zahl gingen auch die Personen ein, die durch die Bundespolizei bzw. die beauftragten Behörden an der Grenze sowie durch die Bundespolizei im Inland als unerlaubt aufhältig festgestellt wurden. Die Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen ist seit 1998 kontinuierlich gesunken. Nachdem bereits im Jahr 2004 ein Rückgang um 15,8% im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen war, sank diese Zahl im Jahr 2005 um weitere 20,1%. Im Jahr 2006 verharrte die Zahl der illegal aufhältigen Tatverdächtigen im Inland dagegen in etwa auf dem Niveau des Vorjahres.

Im Folgenden werden die im Zusammenhang mit Verstößen gegen das Aufenthaltsgesetz, das Asylverfahrensgesetz und das Freizügigkeitsgesetz/EU registrierten Tatverdächtigen näher betrachtet. Diese Zahlen enthalten illegal und legal aufhältige nichtdeutsche sowie deutsche Tatverdächtige.

Unerlaubter Aufenthalt nach PKS

Tabelle 5-1: Unerlaubter Aufenthalt nach PKS¹ in den Jahren 2005 und 2006

Staatsangehörigkeit	2005	2006	Veränderung	
			absolut	in Prozent
Türkei	4.982	4.771	-211	-4,2
Rumänien	4.360	4.666	306	7,0
Bulgarien	2.732	2.731	-1	0,0
Serbien und Montenegro	2.718	2.136	-582	-21,4
Russische Föderation	2.215	2.023	-192	-8,7
Ukraine	2.197	1.690	-507	-23,1
China	1.597	1.483	-114	-7,1
Vietnam	1.481	1.450	-31	-2,1
Irak	719	959	240	33,4
Indien	958	941	-17	-1,8
Nichtdeutsche Tatverdächtige gesamt²	39.972	39.287	-685	-1,7
Tatverdächtige insgesamt	41.109	40.424	-685	-1,7

Quelle: Bundeskriminalamt (PKS)

1) Hierbei handelt es sich um den Straftatbestand des unerlaubten Aufenthalts gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 1, 2 und Abs. 2 Nr. 1b AufenthG. Diese Zahl umfasst auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.

2) Von den 39.287 nichtdeutschen Tatverdächtigen des Jahres 2006 hatten 32.520 Personen keinen legalen Aufenthaltstitel.

Die Zahl der Tatverdächtigen mit unerlaubtem Aufenthalt ist im Jahr 2006 im Vergleich zum Vorjahr leicht um 1,7% auf 40.424 Personen gesunken (vgl. Tabelle 5-1). Dabei wurden am häufigsten – wie im Jahr zuvor – Tatverdächtige mit türkischer Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit unerlaubtem Aufenthalt festgestellt. Entgegen dem rückläufigen Trend war insbesondere bei irakischen, aber auch bei rumänischen Staatsangehörigen ein Anstieg der Zahl der Feststellungen wegen unerlaubten Aufenthalts festzustellen. Gesunken ist die Zahl der Feststellungen bei Staatsangehörigen aus Serbien und Montenegro sowie aus der Ukraine.

Unerlaubt eingereiste Personen nach PKS

Tabelle 5-2: Unerlaubte Einreise nach PKS¹ in den Jahren 2005 und 2006

Staatsangehörigkeit	2005	2006	Veränderung	
			absolut	in Prozent
Serbien und Montenegro	2.436	3.314	878	36,0
Rumänien	1.817	2.992	1.175	64,7
Türkei	2.141	2.465	324	15,1
Ukraine	1.871	1.687	-184	-9,8
Bulgarien	1.043	1.130	87	8,3
Irak	763	1.062	299	39,2
Russische Föderation	1.287	1.032	-255	-19,8
China	1.139	999	-140	-12,3
Mazedonien	445	674	229	51,5
Brasilien	258	518	260	100,8
Nichtdeutsche Tatverdächtige gesamt²	23.525	26.679	3.154	13,4
Tatverdächtige insgesamt	23.764	26.913	3.149	13,3

Quelle: Bundeskriminalamt (PKS)

1) Hierbei handelt es sich um den Straftatbestand der unerlaubten Einreise gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a AufenthG. Die Zahl der unerlaubt eingereisten Tatverdächtigen umfasst auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen.

2) Von den 26.679 nichtdeutschen Tatverdächtigen des Jahres 2006 hatten 22.162 Personen keinen legalen Aufenthaltstitel.

Entgegen der rückläufigen Entwicklung der letzten Jahre ist im Jahr 2006 die Zahl der unerlaubt eingereisten Personen laut PKS mit 13,4% auf 26.679 nichtdeutsche Tatverdächtige erstmalig wieder angestiegen. Dabei wurden am häufigsten Staatsangehörige aus Serbien und Montenegro wegen unerlaubter Einreise festgestellt (3.314 Tatverdächtige), vor rumänischen Staatsangehörigen, bei denen im Vergleich zum Vorjahr ein deutlicher Anstieg um zwei Drittel auf 2.992 Tatverdächtige zu konstatieren war (vgl. Tabelle 5-2). Weitere wichtige Herkunftsländer waren die Türkei, die Ukraine, Bulgarien und der Irak. Dabei stiegen die Feststellungen wegen unerlaubter Einreise bei irakischen Staatsangehörigen im Vergleich zum Vorjahr um 39,2% an.

Einschleusen von Ausländern nach PKS

Tabelle 5-3: Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 AufenthG in den Jahren 2005 und 2006

Staatsangehörigkeit	2005	2006	Veränderung	
			absolut	in Prozent
Polen	516	274	-242	-46,9
Türkei	335	201	-134	-40,0
Rumänien	88	143	55	62,5
Serbien und Montenegro	168	119	-49	-29,2
Irak	59	84	25	42,4
Tschechische Republik	188	81	-107	-56,9
Ukraine	88	80	8	-9,1
Vietnam	126	71	-55	-43,7
Russische Föderation	94	65	-29	-30,9
Bulgarien	67	64	-3	-4,5
Nichtdeutsche Tatverdächtige gesamt¹	2.727	1.960	-767	-28,1
Tatverdächtige insgesamt	3.820	2.850	-907	-25,4

Quelle: Bundeskriminalamt (PKS)

1) Von den 1.960 nichtdeutschen Tatverdächtigen des Jahres 2006 hatten 270 Personen keinen legalen Aufenthaltstitel.

Beim Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 AufenthG ist im Jahr 2006 ein Rückgang um 25,4% von 3.820 auf 2.850 Tatverdächtige festzustellen (vgl. Tabelle 5-3), der vor allem auf die deutliche Abnahme der polnischen, türkischen und tschechischen tatverdächtigen Schleuser zurückzuführen ist. Ein Anstieg war dagegen bei rumänischen und irakischen Schleusern zu verzeichnen.

5.3 Maßnahmen zur Verhinderung illegaler Migration auf nationaler Ebene¹⁸²

Aufgrund seiner Souveränität kontrolliert der Staat den Zugang zu und den Aufenthalt auf seinem Territorium. Daher bedeutet illegale Migration eine Herausforderung, der sich der Staat mit Maßnahmen der Kontrolle entgegenstellt. Das deutsche System der Migrationskontrolle funktioniert durch externe Kontrollen (z. B. über das Visasystem und die Außengrenzkontrollen) sowie durch ein System von internen Kontrollen der Aufenthaltserlaubnisse. Hinzu kommen Kontrollmechanismen, die über Datenaustausch, Arbeitsplatzüberprüfungen, enge Behördenkooperation und Übermittlungspflichten öffentlicher Stellen funktionieren. Aufgrund zunehmend offener Grenzen innerhalb der Europäischen Union wird es jedoch zunehmend schwierig, illegale Migration mit rein nationalen Ansätzen zu bekämpfen. Daher werden diese Ansätze mit auf europäischer Ebene harmonisierten Maßnahmen und Instrumenten verbunden.

Kontrolle durch Visapolitik

Nach der Regelung im Aufenthaltsgesetz sind die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland für die Erteilung der Visa verantwortlich. Diese stellen damit eine Kontrollinstanz ge-

¹⁸² Vgl. hierzu ausführlich Sinn/Kreienbrink/von Loeffelholz/Wolf 2006: 65ff.

gen illegale Migration im Vorfeld dar. Die Kontrolle richtet sich gegen diejenigen, die versuchen, mit falschen Angaben die Erteilung des Visums zu erschleichen.¹⁸³ Um eine bessere Handhabe bei Kontrollen zu bekommen wurde die Visadatei zu einer Visaentscheidungsdatei ausgebaut, in der nun auch Angaben zur Visaerteilung bzw. –versagung gespeichert werden.

Grenzkontrollen und Kontrollen im Binnenland

Durch den Wegfall der Binnengrenzkontrollen im Zuge der europäischen Integration wurden zum einen die Kontrollen an den Außengrenzen der EU verstärkt, zum anderen werden vermehrt Kontrollen im Binnenland (Transitwege, Bahnhöfe, Flughäfen) durchgeführt. Bei den Kontrollen an den Grenzen und im Hinterland sind die Kontrolltechnik sukzessive verbessert und der Personaleinsatz gesteigert worden. Kontrollen, in deren Verlauf bei der Identitätsprüfung auch der Aufenthaltsstatus geprüft wird, werden von der Bundespolizei und den Polizeien der Länder durchgeführt. Im Grenzraum bzw. im Inland führen die Bundespolizei und die Länderpolizeien lagebildabhängige Kontrollen durch. Zusätzlich finden interne Kontrollen statt, die am Arbeitsmarkt und am Bezug öffentlicher Leistungen ansetzen.

Dabei wird insbesondere beim Kontakt mit Behörden der Aufenthaltsstatus der Migranten überprüft. Diese Kontrollen ergeben sich aus den Übermittlungsvorschriften des § 87 AufenthG. Demnach haben öffentliche Stellen die Pflicht, den Ausländerbehörden auf Ersuchen relevante Informationen wie den tatsächlichen oder gewöhnlichen Aufenthalt mitzuteilen (§ 87 Abs. 1 AufenthG). Wenn öffentliche Stellen von dem Aufenthalt eines Ausländers Kenntnis erlangen, der keinen erforderlichen Aufenthaltstitel besitzt und dessen Abschiebung nicht ausgesetzt ist (Duldung), sind sie verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Meldung kann auch an die Polizei erfolgen, die dann die Ausländerbehörde informiert (§ 87 Abs. 2 AufenthG). Die Kontrollen an den Arbeitsstätten (Außenprüfungen) obliegen seit Januar 2004 allein dem Zoll unter Federführung der Abteilung Finanzkontrolle Schwarzarbeit bei der Oberfinanzdirektion Köln, wobei jeweils weitere Behörden unterstützend tätig werden.

Pflichten für Beförderungsunternehmer

Gemäß § 63 Abs. 1 AufenthG darf ein Beförderungsunternehmer Ausländer nach Deutschland nur befördern, wenn sie im Besitz eines erforderlichen Passes und eines erforderlichen Aufenthaltstitels (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis) sind. Wird ein Ausländer zurückgewiesen, so hat ihn der Beförderungsunternehmer, der ihn an die Grenze befördert hat, unverzüglich außer Landes zu bringen.

Bei Zuwiderhandlungen gegen das gesetzliche Beförderungsverbot kann das Bundesministerium des Innern oder eine von ihm beauftragte Stelle ein Beförderungsverbot (§ 63 Abs. 2 AufenthG) erlassen und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld androhen. Das Zwangsgeld gegen den Beförderungsunternehmer beträgt für jeden Ausländer, den er entgegen eines erlassenen Beförderungsverbotes (Untersagungsverfügung) befördert mindestens 1.000 Euro und höchstens 5.000 Euro.

Um insbesondere Luftverkehrsunternehmen in diesem Kontext auf die ausländerrechtlichen Einreisevoraussetzungen für ihre Passagiere hinzuweisen und die Zahl der unvorschriftsmäßig ausgewiesenen beförderten Personen zu reduzieren, führt die Bundespolizei seit 1998 mit so genannten Dokumentenberatern Schulungs- und Beratungsmaßnahmen für Luftverkehrsunternehmen, Flughafenbetreibern im Ausland und auch ausländischen Grenzbehörden durch.

¹⁸³ Etwa durch Beantragung eines Visums für touristische Zwecke, obwohl eine Arbeitsaufnahme geplant ist. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Drittstaatsangehörige legal mit einem Visum einreisen, sich dann aber über die Gültigkeitsdauer des Visums hinaus im Bundesgebiet aufhalten.

Verwaltungs koordinierung

Die Bekämpfung von illegaler Einreise und Schleuserkriminalität erfolgt in enger behörden- und ressortübergreifender Zusammenarbeit. Neben dem Ausbau der Grenzsicherung gehört dazu auch die Zusammenführung der verfügbaren Informationen aller betreffenden Behörden und Einrichtungen des Bundes und der Länder im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten. Die Vernetzung der Behörden, die mit illegaler Migration befasst sind, ist ausgebaut worden. In verschiedenen Foren werden die behördenbezogenen Erkenntnisse zusammengeführt und aus der Gesamtschau der Informationen jeweils spezifischer Handlungsbedarf abgeleitet.

So wurde im Mai 2006 in Berlin das Gemeinsame Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration (GASIM) eingerichtet. Das GASIM soll auf der Grundlage einer institutionalisierten Kooperation fachliche Kompetenzen aller beteiligten Behörden und Stellen bei der Bekämpfung der illegalen Migration bündeln. Mit dem GASIM wird eine ständige, behördenübergreifende „Informations-, Koordinations- und Kooperationsplattform“ unter Beibehaltung der Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten geschaffen. Durch die Beteiligung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit sowie des Bundesnachrichtendienstes, des Bundesamtes für Verfassungsschutz und auch durch die unmittelbare Einbindung des Auswärtigen Amtes wird die Fachkompetenz aller beteiligten Behörden gebündelt und effektiv genutzt.

Der bisherige Informationsaustausch zwischen den mit der Bekämpfung und der Verhütung der illegalen Migration befassten Behörden wird durch diesen Kooperationsrahmen nicht ersetzt, sondern ergänzt. Da primär die Länder in einem breiten Spektrum für die Ausführung der ausländerrechtlichen Regelungen zuständig sind, ist auch deren zeitnahe Einbindung angestrebt. Mit dem Zentrum wird der ganzheitliche Bekämpfungsansatz weiter ausgebaut. Entscheidende Voraussetzungen für eine effektive Aufklärung und Bekämpfung der illegalen Migration und der mit ihr verbundenen Kriminalitätsformen sind der schnelle Austausch und die umfassende Analyse der verfügbaren und relevanten Informationen sowie die Fähigkeit, bedrohliche Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, um ihnen operativ und mit strategisch ausgerichteten und konzeptionell fundierten Maßnahmen wirksam entgegenzutreten.¹⁸⁴

Informationssysteme

Ergänzt wird die Zusammenführung der Informationen durch nationale (und europäische) Informationssysteme. Das BAMF erstellt seit 1995 gemeinsam mit der Bundespolizeidirektion in Koblenz (ehemals Grenzschutzdirektion), dem BKA und dem Bayerischen Landeskriminalamt herkunftsländerbezogene Berichte zu Wanderungsbewegungen. Die Erkenntnisse aus den Asylanhörungen, zum Teil durch spezialisierte Reisewegebeauftragte, werden seit 1998 in einer anonymisierten Datei erfasst und stehen auf Anfrage allen beteiligten nationalen und internationalen Behörden zur Verfügung.

Mit dem ersten Änderungsgesetz zum Aufenthaltsgesetz wurde zum 1. Oktober 2005 eine Fundpapierdatenbank eingeführt. Erfasst werden in Deutschland aufgefundene, von ausländischen öffentlichen Stellen ausgestellte Identifikationspapiere von Staatsangehörigen visumpflichtiger Drittstaaten, die der Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit eines Ausländers (§ 89a AufenthG) und die Ermöglichung der Durchführung einer späteren Rückführung dienen können.

¹⁸⁴ Vgl. dazu die Pressemitteilung des BMI vom 17. Juli 2006.

Bi- oder multilaterale Abkommen mit den Herkunfts- und Transitländern

Darüber hinaus existieren bi- und multilaterale Abkommen zur Zusammenarbeit der Polizei- und Grenzschutzbehörden mit den Nachbarländern. Im Rahmen der Vorverlagerungsstrategie werden Verbindungsbeamte verschiedener Behörden und Dokumentenberater in Herkunfts- und Transitländer entsandt. Im Mai 2005 schloss Deutschland mit den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Österreich und Spanien einen Vertrag über die grenzüberschreitende Vertiefung der Zusammenarbeit, der im Bereich der Bekämpfung illegaler Migration den Einsatz von Dokumentenberatern und die gegenseitige Unterstützung bei Rückführungen vorsieht (Prümer Vertrag).¹⁸⁵ Zudem hat Deutschland seit Anfang der 1990er Jahre verstärkt eine Vielzahl bilateraler Rückübernahmeabkommen mit verschiedenen Staaten abgeschlossen, zuletzt am 16. November 2006 mit Armenien. Dieses regelt die Rücknahme eigener Staatsangehöriger, die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen und die Durchbeförderung (sog. „3-Säulen-Abkommen“).¹⁸⁶

Maßnahmen im Bereich der freiwilligen und zwangsweisen Rückkehr

Im Bereich der Rückkehr kann unterschieden werden zwischen freiwilliger Rückkehr und zwangsweisen Rückführungen¹⁸⁷, die auf der Basis von Programmen bzw. bilateralen Verträgen durchgeführt werden (aber auch ohne diese möglich sind). Zur zwangsweisen Rückführung zählen Abschiebungen und Zurückschiebungen (vgl. hierzu unten). Daneben existieren Programme zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (vgl. hierzu unten). Die Beschäftigung der Europäischen Kommission mit der Frage der Rückkehr illegal aufhältiger Migranten macht deutlich, dass das Thema Rückkehr und Wiedereingliederung von Migranten künftig grundsätzlich an Bedeutung gewinnen wird, wobei besonders Deutschland in diesem Zusammenhang mehrere Vorschläge zur Rückführungspolitik unterbreitet hat.

Rückführung

Kommt ein Ausländer einer bestehenden Ausreiseverpflichtung nicht nach, so wird auf das Mittel der zwangsweisen Rückführung zurückgegriffen. Gem. § 58 Abs. 1 AufenthG ist ein Ausländer abzuschicken, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar und die freiwillige Erfüllung dieser Pflicht nicht gesichert ist. Zudem ist ein Ausländer, der unerlaubt eingereist ist, innerhalb von sechs Monaten nach dem Grenzübertritt zurückzuschicken (§ 57 Abs. 1 AufenthG).

Von 1990 bis 1994 stieg die Zahl der Abschiebungen von 10.850 auf 53.043.¹⁸⁸ Danach sank die Zahl der abgeschobenen Personen und bewegte sich bis zum Jahr 2004 zwischen 23.000 und 39.000 Abschiebungen jährlich. In den Jahren 2005 und 2006 wurden jeweils weniger als 20.000 Personen abgeschoben. Im Jahr 2006 waren es 13.894 Abschiebungen (vgl. Tabelle 5-4). Dies entspricht einem Rückgang um 21,8% im Vergleich zum Vorjahr. Von den Abschiebungen des Jahres 2006 entfielen 2.077 auf Staatsangehörige aus Serbien und Montenegro, 1.956 auf türkische Staatsangehörige und 968 auf Vietnamesen.

¹⁸⁵ Vgl. dazu die Pressemitteilung des BMI vom 27. Mai 2005. Im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 wurden die wesentlichen Bestimmungen des Vertrags von Prüm in den Rechtsrahmen der EU überführt (vgl. BMI 2007: 9f.).

¹⁸⁶ Vgl. dazu die Pressemitteilung des BMI vom 16. November 2006. Das Abkommen bedarf noch der Ratifizierung durch das armenische Parlament. Eine Übersicht über Abkommen zur Erleichterung der Rückkehr ausreisepflichtiger Ausländer ist über die Website des BMI abrufbar.

¹⁸⁷ Zur zwangsweisen Rückkehr von Drittstaatsangehörigen vgl. Kreienbrink (2007).

¹⁸⁸ Die Entwicklung der Abschiebungen spiegelt leicht zeitversetzt die Entwicklung der Asylbewerberzahlen wider.

Tabelle 5-4: Abschiebungen von Ausländern von 1990 bis 2006

Jahr	Abschiebungen
1990	10.850
1991	13.668
1992	19.821
1993	47.070
1994	53.043
1995	36.455
1996	31.761
1997	38.205
1998	38.479
1999	32.929
2000	35.444
2001	27.902
2002	29.036
2003	26.487
2004	23.334
2005	17.773
2006	13.894

Quelle: Bundespolizei

Darüber hinaus konnten im Jahr 2006 insgesamt 4.729 Zurückschiebungen vollzogen werden. Dies sind 20,2% weniger als im Jahr zuvor (5.924). Damit hat sich der kontinuierliche Rückgang der Zahl der Zurückschiebungen seit dem Höhepunkt im Jahr 1998 (31.510 Zurückschiebungen) fortgesetzt (vgl. dazu Tabelle 5-6 im Anhang).

Rückkehrförderung

Die Rückkehrförderung stellt ein Instrument der Migrationssteuerung dar und trägt dem Grundsatz des Vorrangs der freiwilligen Rückkehr vor zwangsweisen Rückführungen (siehe oben) Rechnung. Die freiwillige Rückkehr wird im Rahmen der von Bund und Ländern finanzierten Rückkehrförderprogramme REAG und GARP unterstützt.¹⁸⁹ Seit dem 1. Januar 2003 ist das BAMF für die Bewilligung der Bundesmittel für diese beiden Programme zuständig.

Im Rahmen der Rückkehrförderprogramme REAG und GARP kehren jährlich mehrere Tausend Personen in ihre Heimatländer zurück oder wandern in andere Staaten weiter. Dabei handelt es sich zumeist um abgelehnte oder noch im Verfahren befindliche Asylbewerber sowie um Flüchtlinge.

¹⁸⁹ REAG: Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany; GARP: Government Assisted Repatriation Programme. Das REAG/GARP-Programm ist ein humanitäres Hilfsprogramm. Es fördert die freiwillige Rückkehr bzw. Weiterwanderung und bietet Starthilfen für verschiedene Migrantengruppen (etwa für (abgelehnte) Asylbewerber, aber auch für Bürgerkriegsflüchtlinge), die freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat weiterwandern. Es wird von der International Organisation for Migration (IOM) im Auftrag des BMI und den zuständigen Ministerien der Bundesländer durchgeführt und von diesen gemeinsam je zur Hälfte finanziert.

Tabelle 5-5: Freiwillige Rückkehr im Rahmen des Förderprogramms REAG/GARP 1999 bis 2006

Jahr	Anzahl der ausgereisten Personen
1999	61.332
2000	75.416
2001	14.942
2002	11.691
2003	11.588
2004	9.961
2005	7.465
2006	5.764

Quelle: IOM, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Insgesamt wurde von 1999 bis Ende 2006 durch das REAG/GARP-Programm die freiwillige Rückkehr von fast 200.000 Personen in ihre Herkunftsländer gefördert.¹⁹⁰ Seit dem Jahr 2000 sank die Anzahl der ausgereisten Personen kontinuierlich von 75.416 auf 5.764 (2006) (vgl. Tabelle 5-5). Grund für den Rückgang ist vor allem das Ende der kriegerischen Auseinandersetzungen im Kosovokonflikt.

Nachdem in den Jahren von 1999 bis 2001 überwiegend die Rückkehr in die Herkunftsländer Bosnien und Herzegowina, Mazedonien und Serbien und Montenegro unterstützt wurde, erfolgte ab 2002 die Wiederaufnahme der weltweiten Rückkehrförderung.¹⁹¹ Im Jahr 2006 haben 5.764 Personen Deutschland im Rahmen dieses Programms verlassen. Für fast ein Fünftel der geförderten Rückkehrer (18,3%) war Serbien und Montenegro das Zielland (absolut: 1.056 Personen), 11,5% kehrten in die Türkei zurück (664 Personen), 9,3% in den Irak (538 Personen). Der Anteil der Staatsangehörigen aus Serbien und Montenegro an den freiwillig und gefördert ausreisenden Personen betrug im Jahr 2003 noch 43,7%.

97,5% der im Jahr 2006 freiwillig und gefördert ausgereisten Personen kehrten in ihre Herkunftsländer zurück. 2,5% zogen in einen anderen Staat, überwiegend in die Vereinigten Staaten.

Neben dem REAG/GARP-Programm existieren weitere Förderprogramme für Rückkehrer. Um Informationen über bestehende Angebote zu sammeln, wurde beim BAMF die Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung (ZIRF) eingerichtet. Ziel von ZIRF ist insbesondere die Koordinierung und Steuerung von Rückkehrprojekten und die Unterstützung von Behörden und Wohlfahrtsverbänden bei der Beratung von Rückkehrern durch die Bereitstellung rückkehrrelevanter Informationen über das Herkunftsland.

5.4 Gesamtansatz Migration / Maßnahmen auf europäischer Ebene

Angesichts wachsenden Migrationsdrucks an den Außengrenzen der EU werden die Bemühungen intensiviert, sowohl im Rahmen einer gemeinsamen Außen-, Migrations- und Entwicklungspolitik, als auch durch Koordination der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten kohärente Ansätze der Migra-

¹⁹⁰ Vgl. dazu ausführlich Kreienbrink, Axel (2007): Freiwillige und zwangsweise Rückkehr von Drittstaatsangehörigen aus Deutschland – Forschungsstudie 2006 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks. Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.

¹⁹¹ Vgl. BMI 2005: 63.

tionssteuerung und Begrenzung zu verfolgen und Dialog wie Zusammenarbeit mit Herkunfts- und Transitstaaten entlang der maßgeblichen Migrationsströme zu suchen.

Das schließt mit ein, die Ursachen von Flucht und illegaler Migration zu analysieren und mit den Lösungen dort anzusetzen, wo sie entstehen: in den Herkunftsstaaten. Notwendig ist deshalb eine inhaltlich umfassende, ganzheitliche Herangehensweise, die alle Phasen der Wanderungsbewegungen, die unterschiedlichen Gründe dafür, den Flüchtlingsschutz, die Einreise- und Zuwanderungspolitik sowie die Integrations- und Rückkehrpolitik berücksichtigt, soweit die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene einen Mehrwert bringt. Ebenfalls dazu gehört die Koordinierung der Politik der einzelnen Mitgliedstaaten, denn in vielfacher Hinsicht, z.B. bei Fragen legaler Migration, müssen weiterhin nationale Zuständigkeiten beachtet und gewahrt bleiben. Ein gemeinsames Vorgehen ist deshalb notwendig, weil von den nationalen Entscheidungen eines Staates der EU in der Folge oft auch andere EU-Staaten betroffen sind.

Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Die Staats- und Regierungschefs haben im Dezember 2006 und Juni 2007 den im Jahr 2005 beschlossenen Gesamtansatz in der Migrationsfrage inhaltlich ausgebaut, vertieft sowie geographisch auf östliche und südöstliche Nachbarregionen der EU erweitert.

Mit Hilfe eines vertieften Dialogs, verbesserter Kooperation und des Aufbaus von Partnerschaften mit Drittstaaten entlang der maßgeblichen Migrationsrouten versuchen die EU und ihre Mitgliedstaaten, in allen wichtigen Fragen der Migrationspolitik, des Flüchtlingsschutzes und der Bekämpfung der Ursachen von Flucht und illegaler Migration Fortschritte zu erzielen.

Im Rahmen dieses Gesamtansatzes zur Migration arbeitet die EU seit der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 außerdem an möglichen Konzepten zirkulärer Migration und von Mobilitätspartnerschaften mit interessierten Drittstaaten.

Da insbesondere auch illegale Migration nicht allein auf nationalstaatlicher Ebene gelöst werden kann, ist gerade auch dies ein wesentlicher Bestandteil gemeinsamer Migrationspolitik der Europäischen Union.

Im Rahmen der Entwicklungskooperation spielt die Bekämpfung der Ursachen der illegalen Migration (Armut, Arbeitslosigkeit, Konflikte, Verfolgung, schlechte Gesundheitsversorgung, Umweltzerstörung) eine wichtige Rolle. Zudem sollen die Herkunftsländer beim Aufbau ihrer Kapazitäten zur besseren Steuerung der Migrationsströme unterstützt werden.

Schutz der Außengrenzen

Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates vom 26. Oktober 2004 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Amtblatt vom 25. November 2004, L349) wurde die Europäische Grenzschutzagentur Frontex zum 1. Mai 2005 in Warschau eingerichtet.

Wesentliche Aufgabe der Agentur ist die Koordinierung der Zusammenarbeit der Grenzpolizeien der Mitgliedstaaten zum Schutz der Außengrenzen durch gemeinsame Einsätze, Personalaus-tauschmaßnahmen, gemeinsame Rückführungen, die Erstellung von europaweiten Risikoanalysen zur illegalen Migration sowie die Harmonisierung der Aus- und Fortbildung der Grenzpolizeien. Die Agentur kann innerhalb ihres Aufgabenbereiches Zusammenarbeitsvereinbarungen mit Drittstaaten schließen.

In der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) werden Gemeinschaftsvorschriften für die Durchführung von Grenzkon-

trollen bei Personen festgelegt, die sich sowohl auf Grenzübertrittskontrollen als auch auf die Grenzüberwachung beziehen.

Der Schengener Grenzkodex stellt sicher, dass die Gemeinschaftsvorschriften über Grenzkontrollen von allen für den Grenzschutz zuständigen nationalen Behörden einheitlich angewandt werden.

In diesem Zusammenhang wird auch dem Einsatz biometrischer Technologie eine stärkere Bedeutung zukommen. Mithilfe des Visa-Informationssystems (VIS) werden die Überprüfungen bei der Einreise an den Außengrenzen erleichtert, da zukünftig mittels der Fingerabdrücke festgestellt werden kann, ob für den betreffenden Drittstaatsangehörigen tatsächlich das Visum erteilt wurde und so illegale Einreisen verhindert werden. Das VIS wird zudem dazu beitragen, die Identifizierung von Personen, die die Voraussetzungen für den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht bzw. nicht mehr erfüllen, zu ermöglichen.

Bekämpfung der illegalen Beschäftigung

Die Aussicht auf eine Beschäftigung in der EU ist eine der zentralen Ursachen der illegalen Migration. Deshalb kommt der Bekämpfung der illegalen Ausländerbeschäftigung eine zentrale Bedeutung zu. In einigen der Mitgliedstaaten der EU wurden Sanktionen für Arbeitgeber eingeführt, die vom Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, über strafrechtliche Sanktionen (zumeist Geldbußen) bis zur Übernahme der Rückführungskosten reichen. In diesem Zusammenhang hat die Kommission mit Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften Gespräche über eine mögliche Haftung der Arbeitgeber bei der Beschäftigung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger aufgenommen, um über die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Harmonisierung der Sanktionen gegen Arbeitgeber befinden zu können. Darauf aufbauend hat die Kommission am 16. Mai 2007 einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung vorgelegt.¹⁹² Der Vorschlag sieht vor, dass in allen EU-Staaten vergleichbare Sanktionen gegen Personen verhängt werden, die illegale Zuwanderer beschäftigen. Als Präventivmaßnahme ist vorgesehen, dass die Arbeitgeber vor der Einstellung überprüfen müssen, ob der Zuwanderer im Besitz eines entsprechenden Aufenthaltstitels ist. Gegen Arbeitgeber, die diese Prüfung unterlassen haben, sollen Geldbußen, die Nachzahlung ausstehender Löhne, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie weitere Verwaltungsmaßnahmen wie etwa der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen verhängt werden können.

Rückführungspolitik

Wesentlicher Bestandteil im Rahmen der Rückführungspolitik ist der Abschluss von weiteren Rückübernahmeabkommen.¹⁹³ Hierzu wurden die Verhandlungen mit den Ländern des westlichen Balkans und Moldau zuletzt abgeschlossen. Zudem werden gemeinsame Sammelrückführungen organisiert, an denen sich jeweils mehrere europäische Staaten beteiligen.¹⁹⁴

Informationssysteme

Auf europäischer Ebene ist das Schengener Informationssystem SIS zu nennen. Es enthält u.a. Personenfahndungen sowie Ausschreibungen zur Einreiseverweigerung. Der Anschluss an das System ist Voraussetzung für den Wegfall der Binnengrenzkontrollen zwischen den angeschlossenen Staaten. Mit der bis Ende 2008 geplanten Einführung der zweiten Generation des Schengener Informationssystems (SIS II) ist die Möglichkeit der Speicherung und Übermittlung von Fingerab-

¹⁹² Vgl. dazu das MEMO/07/196 der EU-Kommission vom 16. Mai 2007.

¹⁹³ Am 25. Mai 2006 wurde ein Rückübernahmeabkommen zwischen der EU und der Russischen Föderation unterzeichnet, das jedoch noch nicht in Kraft getreten ist.

¹⁹⁴ So wurden im September 2006 unter Federführung Deutschlands und mit Beteiligung der Niederlande, Frankreichs, der Schweiz und Maltas 9 guineische, 14 togoische und 8 beninische Staatsangehörige in ihre Heimatländer zurückgeführt (vgl. Pressemitteilung des BMI vom 20. September 2006).

drücken und Lichtbildern vorgesehen. Zudem ist seit dem 15. Januar 2003 das System EURODAC in Betrieb, das der Erfassung und dem Vergleich von Fingerabdrücken von Asylbewerbern und unerlaubt eingereisten Drittstaatsangehörigen dient. Dort werden alle Asylantragsteller und illegal eingereisten Drittstaatsangehörige über 14 Jahre erfasst. Die Erfassung dient dazu, die in diesem Verfahren Aufgegriffenen in die Mitgliedstaaten abzuschicken, in denen sie zuerst Asyl beantragt haben.

6. Ausländer und Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland

6.1 Ausländische Staatsangehörige

In der amtlichen Bevölkerungsstatistik des Statistischen Bundesamtes werden sowohl Daten für die Gesamtbevölkerung insgesamt als auch getrennt für die deutsche und ausländische Bevölkerung ausgewiesen. Dabei basiert die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer auf der Ermittlung des Bevölkerungsbestandes zu einem bestimmten Stichtag.¹⁹⁵ Grundlage der Ausländerbestandsstatistik ist der rechtliche Ausländerbegriff und nicht der Begriff des Migranten (siehe dazu Kapitel 1). Als Ausländer gelten alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 GG sind, d.h. nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.¹⁹⁶ Dies können direkt zugezogene Personen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit sein oder auch deren im Land geborene Nachkommen, die selbst keine Migranten sind¹⁹⁷, sofern sie nicht die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten.¹⁹⁸

In den Zahlen der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland (vgl. Tabelle 6-1) spiegelt sich – neben anderen Faktoren – auch die Zuwanderung in kumulierter Form wider. Allerdings hängt die Zahl der Ausländer in Deutschland nicht nur von der Zu- und Abwanderung, sondern auch von der Geburtenentwicklung und der Sterblichkeit der ausländischen Bevölkerung sowie von der jeweiligen Einbürgerungspraxis¹⁹⁹ ab. In Deutschland war bis Ende 1999 die Einbürgerungsregelung für Ausländer eher restriktiv, was zu einer im europäischen Vergleich unterdurchschnittlichen Einbürgerungsquote geführt hat.

Spätaussiedler, ihre Abkömmlinge und ihre bei Verlassen des Herkunftsgebietes seit mindestens drei Jahren mit ihnen verheirateten Ehegatten, die zu den Migranten zu rechnen sind, erhalten dagegen seit der Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts mit Wirkung zum 1. August 1999 mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes über ihren Aufnahmestatus automatisch die deutsche Staatsangehörigkeit (§§ 7, 40a Satz 2 StAG).²⁰⁰ Das bedeutet, dass die Ausländerbestandszahlen zum einen zu einer Unterschätzung der Migration durch die Nichteinbeziehung der zuwandernden Spätaussiedler führen, zum anderen aber auch zu einer Überschätzung aufgrund der im Inland geborenen ausländischen Kinder.²⁰¹

¹⁹⁵ Die Zu- und Abwanderungszahlen beziehen sich dagegen auf einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein Jahr).

¹⁹⁶ Zu den Ausländern zählen auch Staatenlose.

¹⁹⁷ Die Ausländerbestandszahlen sind somit nicht identisch mit den Migrationszahlen.

¹⁹⁸ Seit Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsgesetzes zum 1. Januar 2000 können unter bestimmten Bedingungen auch die in Deutschland geborenen Kinder von Ausländern mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu Kapitel 6.1.4).

¹⁹⁹ Zur Entwicklung der Einbürgerungszahlen siehe Kapitel 6.3.

²⁰⁰ Vor der Verabschiedung des neuen Staatsangehörigkeitsrechts wurden Spätaussiedler in einem formellen Verfahren zügig eingebürgert.

²⁰¹ Sowohl Ausländer als auch Spätaussiedler und Eingebürgerte werden zu den Personen mit Migrationshintergrund gezählt. Siehe dazu Kapitel 6.2.

Ausländische Staatsangehörige werden zusätzlich zur kommunalen melderechtlichen Registrierung im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst. Im AZR werden Informationen über Ausländer gesammelt, die sich drei Monate oder länger in Deutschland aufhalten. Dabei liefern die einzelnen lokalen Ausländerbehörden die entsprechenden Personenstandsdaten an das Ausländerzentralregister. Das Statistische Bundesamt erhält zum Jahresende anonymisierte Daten für ausgewählte Merkmale aus dem Ausländerzentralregister, bereitet diese auf und veröffentlicht sie.²⁰²

Tabelle 6-1: Ausländer und Gesamtbevölkerung der Bundesrepublik Deutschland von 1991 bis 2006

Jahr	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung ¹	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausl. Bev. in % ²	Ausländische Bevölkerung nach dem AZR ¹
1991 ³	80.274.600	6.066.730	7,6	-	5.882.267
1992	80.974.600	6.669.568	8,2	+9,9	6.495.792
1993	81.338.100	6.977.476	8,6	+4,6	6.878.117
1994	81.538.600	7.117.740	8,7	+2,0	6.990.510
1995	81.817.500	7.342.779	9,0	+3,2	7.173.866
1996	82.012.200	7.491.650	9,1	+2,0	7.314.046
1997	82.057.400	7.419.001	9,0	-1,0	7.365.833
1998	82.037.000	7.308.477	8,9	-1,5	7.319.593
1999	82.163.500	7.336.111	8,9	+0,4	7.343.591
2000	82.259.500	7.267.568	8,8	-0,9	7.296.817
2001	82.440.400	7.318.263	8,9	+0,7	7.318.628
2002	82.536.700	7.347.951	8,9	+0,4	7.335.592
2003	82.531.700	7.341.820	8,9	0,0	7.334.765
2004 ⁴	82.501.000	7.289.979	8,8	-0,7	6.717.115
2005	82.438.000	7.289.149	8,8	0,0	6.755.811
2006	82.348.400	7.286.325	8,8	0,0	6.751.002

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Stichtag: jeweils 31.12.

2) Jährliche Veränderung der ausländischen Bevölkerung nach der Bevölkerungsfortschreibung im Vergleich zum Vorjahr.

3) Zahlen ab dem 31.12.1991 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.

4) Infolge unterschiedlicher Erhebungsmethoden und aufgrund einer umfangreichen Registerbereinigung des AZR weicht die Gesamtzahl der Ausländer in der Bevölkerungsfortschreibung (ca. 7,3 Mio.) und im Ausländerzentralregister (ca. 6,7 Mio.) insbesondere ab dem Jahr 2004 deutlich voneinander ab. In diesem Bericht werden überwiegend die aktuellen Daten des AZR verwendet, und zwar dort, wo es sich vorrangig um die Beschreibung von Ausländern handelt. Bei Vergleich mit der deutschen bzw. der Gesamtbevölkerung (z.B. beim Ausländeranteil) werden hingegen die Daten der Bevölkerungsfortschreibung genannt (siehe auch Tabelle 6-5 im Anhang).

Die ausländische Bevölkerung in Deutschland hat sich von 1991 bis zum Jahr 2003 von 5,9 Millionen auf 7,3 Millionen erhöht (vgl. Tabelle 6-1 und Abbildung 6-12 im Anhang).²⁰³ Der Rückgang auf 6,7 Millionen im Jahr 2004 (nach AZR²⁰⁴) ist im Wesentlichen auf eine Bereinigung des Aus-

²⁰² Deutsche, die zusätzlich eine oder mehrere weitere Staatsangehörigkeiten besitzen, gehen nur als deutsche Staatsangehörige in die Statistik ein. Sie zählen nicht als Ausländer.

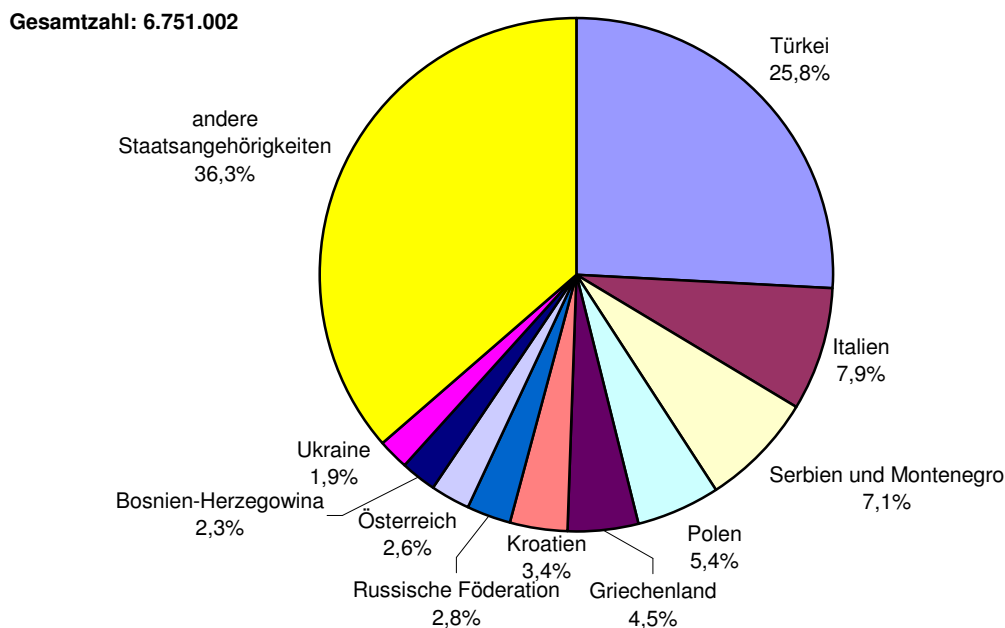
²⁰³ Für eine längerfristige Entwicklung der ausländischen Bevölkerung ab 1951 vgl. Tabelle 6-5 im Anhang.

²⁰⁴ Im Folgenden werden zur Darstellung der ausländischen Bevölkerung die Daten des AZR verwendet, da diese eine weitergehende Differenzierung zulassen als die Bevölkerungsfortschreibung.

länderzentralregisters zurückzuführen.²⁰⁵ Insofern sind die AZR-Zahlen ab dem Jahr 2004 nicht mit den Zahlen der Vorjahre vergleichbar. Am Ende des Jahres 2006 lebten gemäß AZR insgesamt 6.751.002 Menschen mit einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Deutschland.

6.1.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Abbildung 6-1: Ausländische Bevölkerung in Deutschland nach den zehn häufigsten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2006



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

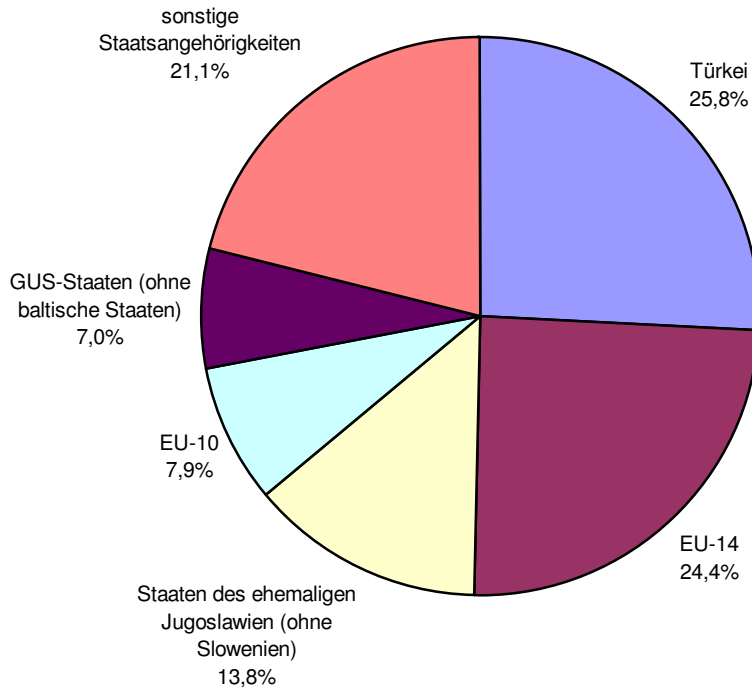
Ende 2006 stellten Staatsangehörige aus der Türkei mit 1.738.831 Personen die größte ausländische Personengruppe in Deutschland. Dies entsprach einem Anteil von etwa einem Viertel (25,8%) an allen ausländischen Staatsangehörigen (vgl. Abbildung 6-1 und Tabelle 6-6 im Anhang). Die Zahl der türkischen Staatsangehörigen sank damit im Vergleich zum Vorjahr um etwa 25.000 Personen. Die zweitgrößte Nationalitätengruppe bildeten die italienischen Staatsangehörigen mit 534.657 Personen (7,9%) vor Personen aus Serbien und Montenegro²⁰⁶ (einschließlich ehemaliges Jugoslawien) mit 481.929 (7,1%) und Polen mit 361.696 (5,4%). Dabei war insbesondere bei Staatsangehörigen aus Polen (+10,7%) und Litauen (+9,6%) ein deutlicher Anstieg im Vergleich zum Vorjahr zu verzeichnen, nachdem deren Zahl bereits von 2004 auf 2005 deutlich angestiegen war (bei polnischen Staatsangehörigen um 11,8% und bei litauischen Staatsangehörigen um 18,0%).

²⁰⁵ Vgl. dazu Opfermann, Heike/Grobecker, Claire/Krack-Roberg, Elle (2006): Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik, in: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 5/2006, S. 480-494.

²⁰⁶ Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten, werden für das Jahr 2006 jedoch noch gemeinsam aufgeführt. Zusätzlich werden hier alle Personen nachgewiesen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d.h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten.

Abbildung 6-2: Ausländische Staatsangehörige in Deutschland nach ausgewählten Herkunftsländern bzw. -regionen am 31. Dezember 2006

Gesamtzahl: 6.751.002

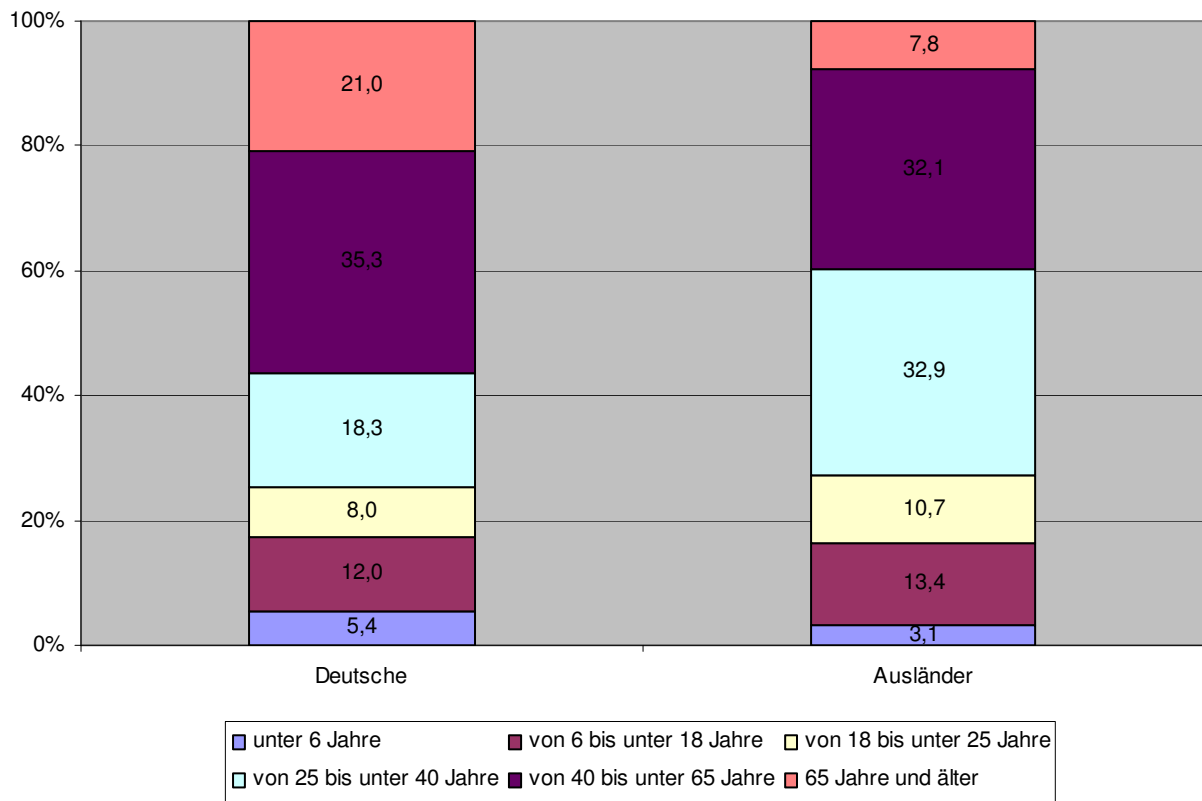


Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Betrachtet man die ausländische Bevölkerung nicht nur nach einzelnen Staatsangehörigkeiten, sondern auch (zusätzlich) nach verschiedenen Herkunftsregionen so zeigt sich, dass Ende 2006 etwa ein Viertel der in Deutschland lebenden Ausländer die Staatsangehörigkeit eines der alten EU-Staaten (EU-14) besaß (vgl. Abbildung 6-2). Etwa 14% der Ausländer stammten aus einem der Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien (ohne Slowenien), circa 8% aus den neuen EU-Staaten (EU-10) und 7% aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion (ohne die baltischen Staaten). Während sich die Zahl der Ausländer aus den alten EU-Staaten (EU-14) im Jahr 2006 im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert hat (-0,3%), stieg die Zahl der Staatsangehörigen aus den neuen EU-Staaten um 8,8%, nachdem sie bereits von 2004 auf 2005 um 9,4% zunahm (vgl. Tabelle 6-6 im Anhang).

6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung

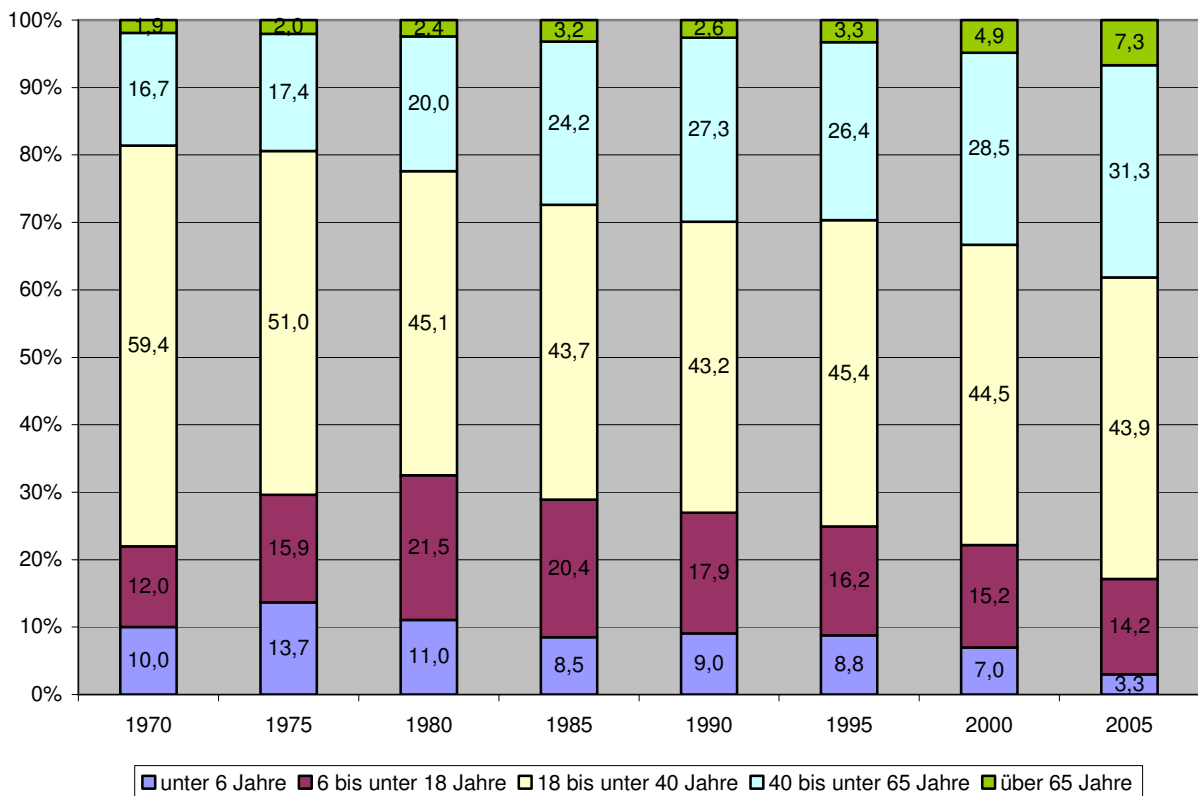
Abbildung 6-3: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung am 31. Dezember 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Bei einem Vergleich der Altersstruktur der deutschen mit der ausländischen Bevölkerung zeigt sich, dass die ausländische Bevölkerung sich mehrheitlich auf die jüngeren Jahrgänge verteilt. So waren im Jahr 2006 60,1% der Ausländer jünger als 40 Jahre, während dies nur auf 43,7% der deutschen Bevölkerung zutrif (vgl. Abbildung 6-3 und Tabelle 6-7 im Anhang). Allerdings liegt der Anteil der Kinder unter sechs Jahren bei den Deutschen mit 5,4% höher als bei den Ausländern (3,1%). Dies liegt auch an der zu Beginn des Jahres 2000 eingeführten Regelung, wonach unter bestimmten Bedingungen Kinder ausländischer Eltern mit Geburt neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten (siehe dazu das folgende Kapitel 6.1.4 Geburten). Bei den älteren Jahrgängen sind 21,0% der Deutschen über 65 Jahre alt, bei den Ausländern sind es nur 7,8%.

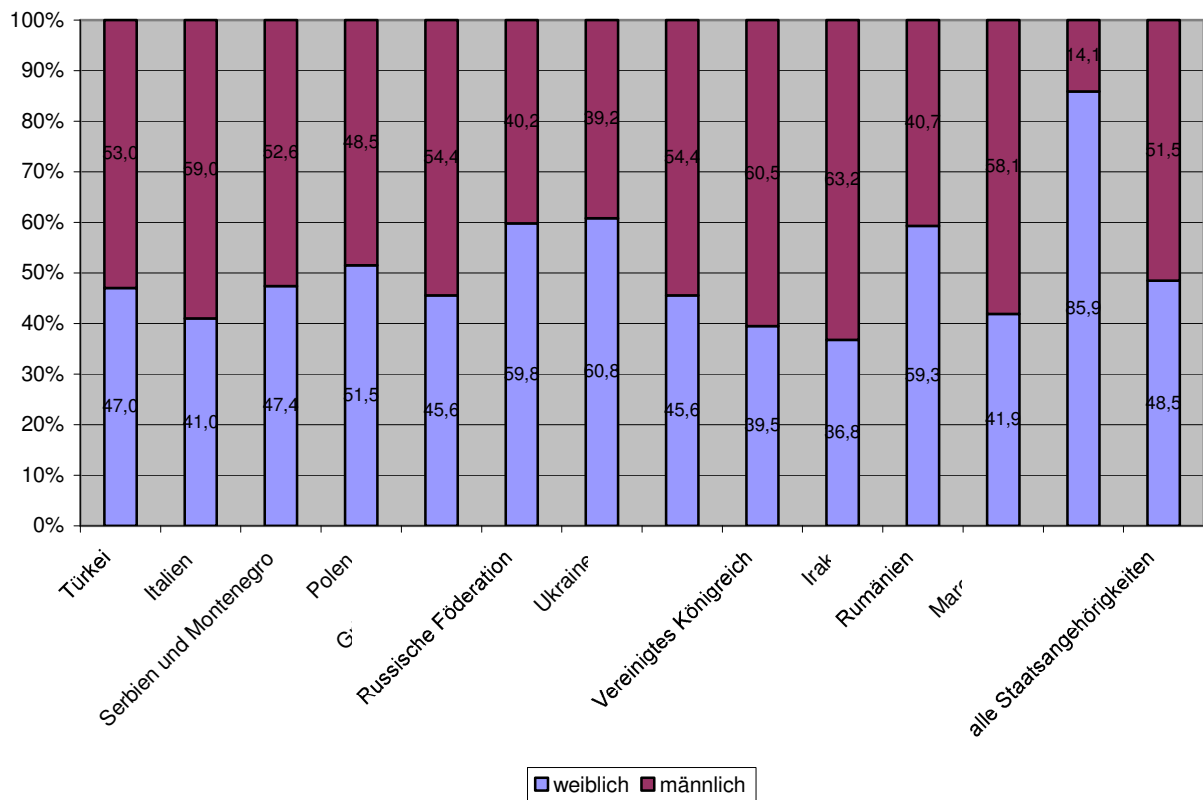
Abbildung 6-4: Altersstruktur der ausländischen Bevölkerung von 1970 bis 2005



Quelle: Statistisches Bundesamt, Bevölkerungsfortschreibung

Betrachtet man die Entwicklung der Altersstruktur der Ausländer in Deutschland seit Beginn der 1970er Jahre, so ist festzustellen, dass auch die ausländische Bevölkerung altert (vgl. Abbildung 4). So lag der Anteil der unter 40-Jährigen Anfang der 1970er Jahre noch bei über 80%, während der Anteil der Personen im Rentenalter noch unter 2% betrug. Im Jahr 2005 waren etwa 62% der ausländischen Bevölkerung unter 40 und mehr als 7% über 65 Jahre alt. Insgesamt ist die ausländische Bevölkerung jedoch noch deutlich jünger als die deutsche Bevölkerung.

Abbildung 6-5: Geschlechtsstruktur nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten im Jahr 2006

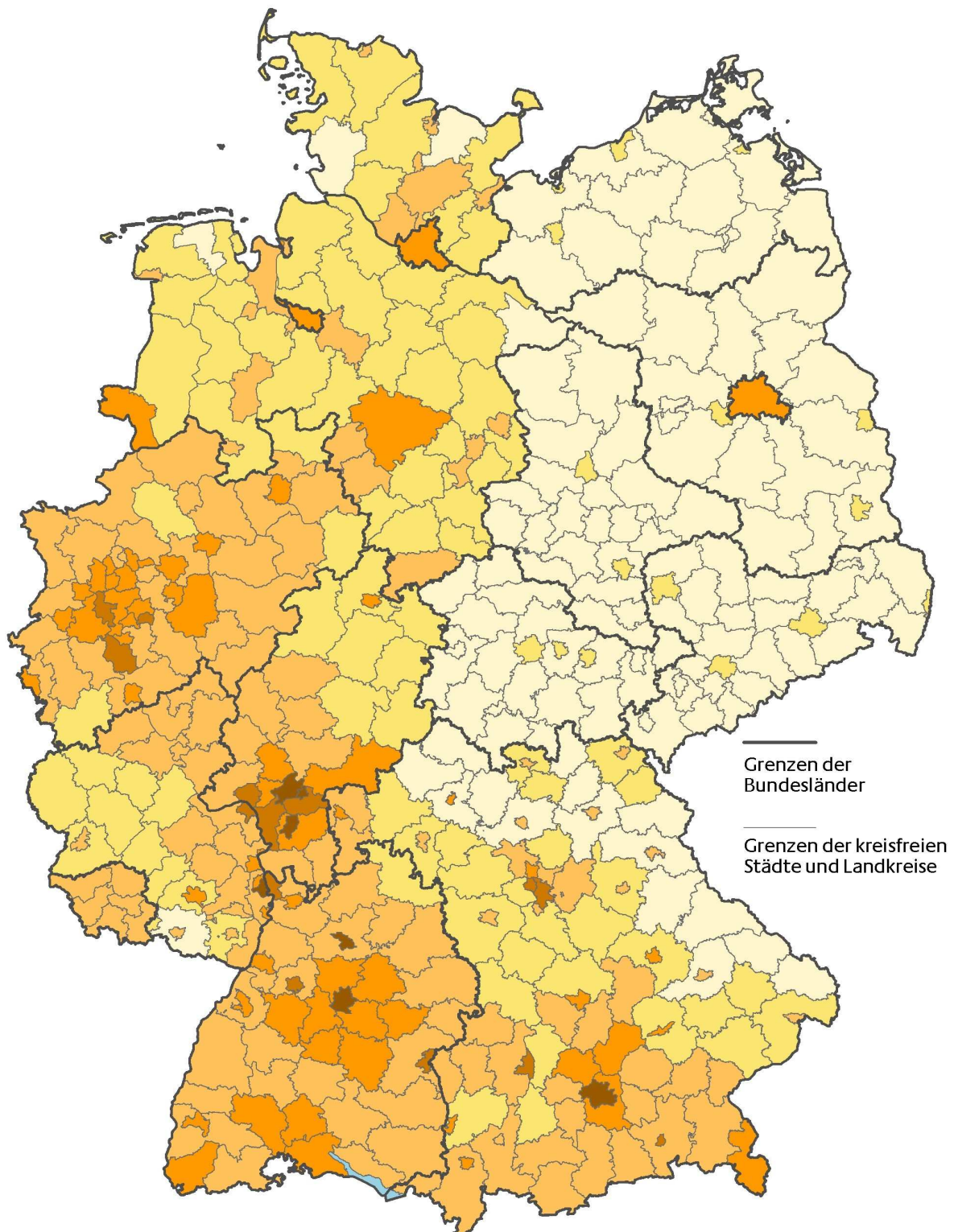


Quelle: Statistisches Bundesamt

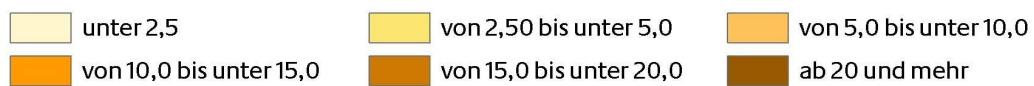
Im Jahr 2006 waren 51,5% der ausländischen Staatsangehörigen in Deutschland männlich und 48,5% weiblich. Insbesondere bei Staatsangehörigen aus der Russischen Föderation (59,8%), der Ukraine (60,8%), Rumänien (59,3%), Thailand (85,9%), Brasilien (73,9%) und den Philippinen (79,3%) war jedoch ein überproportional hoher Frauenanteil zu verzeichnen (vgl. Abbildung 6-5 und Tabelle 6-8 im Anhang). Dagegen ist bei Staatsangehörigen aus dem Vereinigten Königreich (60,5%), dem Irak (63,2%), Indien (65,7%) und Tunesien (68,3%) der Anteil der Männer deutlich höher als der der Frauen.

6.1.3 Regionale Verteilung

Karte 6-1: Regionale Verteilung der ausländischen Bevölkerung in Deutschland im Jahr 2006



Anteil der ausländischen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung am 31.12.2006
in den kreisfreien Städten und Landkreisen



© Vermessungsverwaltungen der Länder und BKG 2004
Kartographie und Layout: Ref.224, BAMF

Quelle: Statistisches Bundesamt /
Ausländerzentralregister
Stand:31.12.2006

Die meisten ausländischen Staatsangehörigen leben in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Bayern. Insgesamt lebt die Mehrheit der Ausländer innerhalb der Bundesländer jeweils in den großen Ballungsräumen (vgl. Karte 6-1).²⁰⁷ Neben den Stadtstaaten sind dies das Rhein-Main-Gebiet sowie der Großraum Stuttgart und der Großraum München.

Die höchsten Ausländeranteile hatten am Jahresende 2006 neben den Stadtstaaten Hamburg (14,2%), Berlin (13,9%) und Bremen (12,7%) die Bundesländer Baden-Württemberg (11,8%), Hessen (11,3%) und Nordrhein-Westfalen (10,6%) zu verzeichnen (vgl. Tabelle 6-9 im Anhang). Die neuen Bundesländer sind hingegen durch wesentlich niedrigere Ausländeranteile gekennzeichnet; sie liegen zwischen 1,9% für Sachsen-Anhalt und 2,8% für Sachsen.

6.1.4 Geburten

Seit dem 1. Januar 2000 erwirbt ein Kind ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit mit Geburt in Deutschland, sofern ein Elternteil seit mindestens acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und eine Niederlassungserlaubnis oder nunmehr ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt.²⁰⁸ Dies gilt auch, wenn ein Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der EU bzw. deren Mitgliedstaaten und der Eidgenossenschaft besitzt (§ 4 Abs. 3 StAG).²⁰⁹

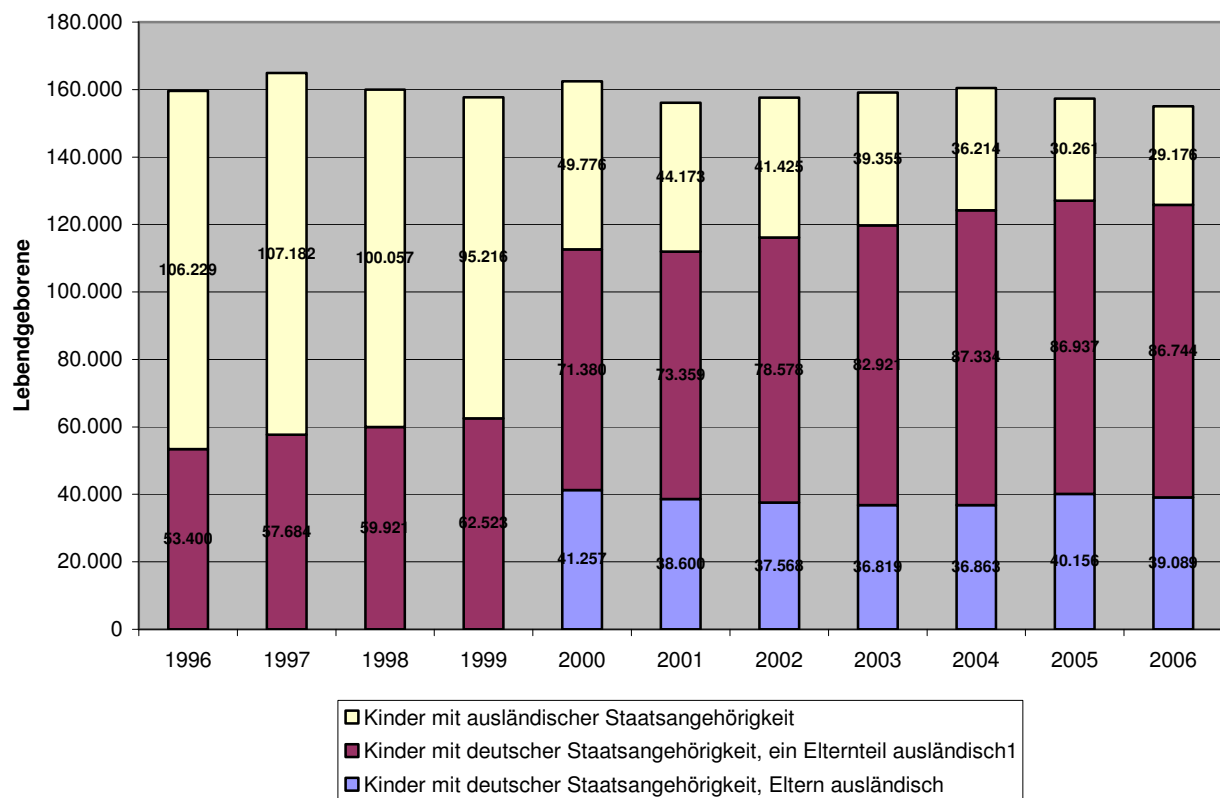
Soweit diese Kinder auch die ausländische Staatsangehörigkeit der Eltern erwerben, müssen sie sich nach Erreichen der Volljährigkeit für eine Staatsangehörigkeit entscheiden (Optionspflicht) (§ 29 Abs. 1 StAG). Erklären sie, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, verlieren sie die deutsche. Dies gilt auch, wenn sie bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres keine entsprechende Erklärung abgeben (§ 29 Abs. 2 StAG). Entscheiden sie sich für die deutsche Staatsangehörigkeit, so müssen sie nachweisen, dass sie die ausländische Staatsangehörigkeit verloren haben (§ 29 Abs. 3 StAG). Wird dieser Nachweis nicht bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres erbracht, so geht die deutsche Staatsangehörigkeit verloren, es sei denn, die zuständige Behörde hat vorher auf Antrag die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit genehmigt (Beibehaltungsgenehmigung).

²⁰⁷ Städte mit einem Ausländeranteil von über 20% sind Offenbach am Main (25,1%), München (23,6%), Stuttgart (23,4%), Mannheim (22,6%), Frankfurt (21,1%), Ludwigshafen (21,0%), Wiesbaden (20,7%) und Heilbronn (20,1%) (Stand: 31. Dezember 2006).

²⁰⁸ Die Ergänzung des bislang geltenden Abstammungsprinzips (*ius sanguinis*) durch Elemente des Geburtsorts- oder Territorialprinzips (*ius soli*) war eines der Kernelemente der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts im Jahr 1999 (siehe dazu auch Kapitel 6.3). Nach dem bis dahin im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht vorherrschenden Abstammungsprinzip richtet sich die Staatsangehörigkeit eines Kindes nach der Staatsangehörigkeit der Eltern. Durch das Territorialprinzip erwirbt ein Kind dagegen die Staatsangehörigkeit des Staates, auf dessen Territorium es geboren wurde.

²⁰⁹ Eine entsprechende Regelung galt auch für ausländische Kinder, die vor dem 1. Januar 2000 im Inland geboren wurden, aber das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten und für die zum Zeitpunkt ihrer Geburt die entsprechenden Voraussetzungen nach § 4 Abs. 3 StAG vorgelegen haben (§ 40b StAG).

Abbildung 6-6: Geburten von Kindern mit Migrationshintergrund in Deutschland von 1996 bis 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Kinder von unverheirateten deutschen Müttern, die einen ausländischen Vater besitzen, sind in diesen Zahlen nicht enthalten.

Von 1992 bis 1999 wurden jährlich etwa um die 100.000 Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit in Deutschland geboren. Dies entsprach jeweils einem Anteil von circa 13% aller in Deutschland geborenen Kinder (vgl. Abbildung 6-6 und Tabelle 6-10 im Anhang). Nach der Einführung des ius soli-Prinzips ab 1. Januar 2000 durch § 4 Abs. 3 StAG, wonach Kinder ausländischer Eltern unter den oben genannten Bedingungen neben der ausländischen automatisch auch die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Geburt erhalten, hat sich die Zahl der in Deutschland geborenen Kinder mit ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2000 im Vergleich zum Vorjahr fast halbiert und ist seitdem kontinuierlich gesunken. Im Jahr 2006 wurden 29.176 ausländische Kinder in Deutschland geboren. Damit sank der Ausländeranteil an allen in Deutschland geborenen Kindern auf rund 4%. Die Zahl der von ausländischen Eltern geborenen Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit betrug im Jahr der Einführung der neuen Regelung 41.257 und sank danach leicht auf jeweils etwa 37.000 in den Jahren 2003 und 2004. Im Jahr 2005 war ein leichter Anstieg der Geburtenzahl deutscher Kinder mit ausländischen Eltern auf 40.156 zu verzeichnen. In 2006 wurden 39.089 derartige Geburten festgestellt. Insgesamt erhielten 270.352 Kinder, die seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts von ausländischen Eltern in Deutschland geboren wurden, die deutsche Staatsangehörigkeit.

Insgesamt war von den 6.751.002 in Deutschland lebenden Ausländern zum Ende des Jahres 2006 etwa jeder Fünfte im Inland geboren (1.364.434 bzw. 20,2%). Der Anteil der in Deutschland geborenen Ausländer sinkt jedoch seit einigen Jahren. Dies auch deshalb, weil ein Teil der seit 1. Januar 2000 geborenen Kinder ausländischer Eltern nun mit Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten und als Deutsche in die Bevölkerungsstatistik eingehen. Im Jahr 2000 betrug der

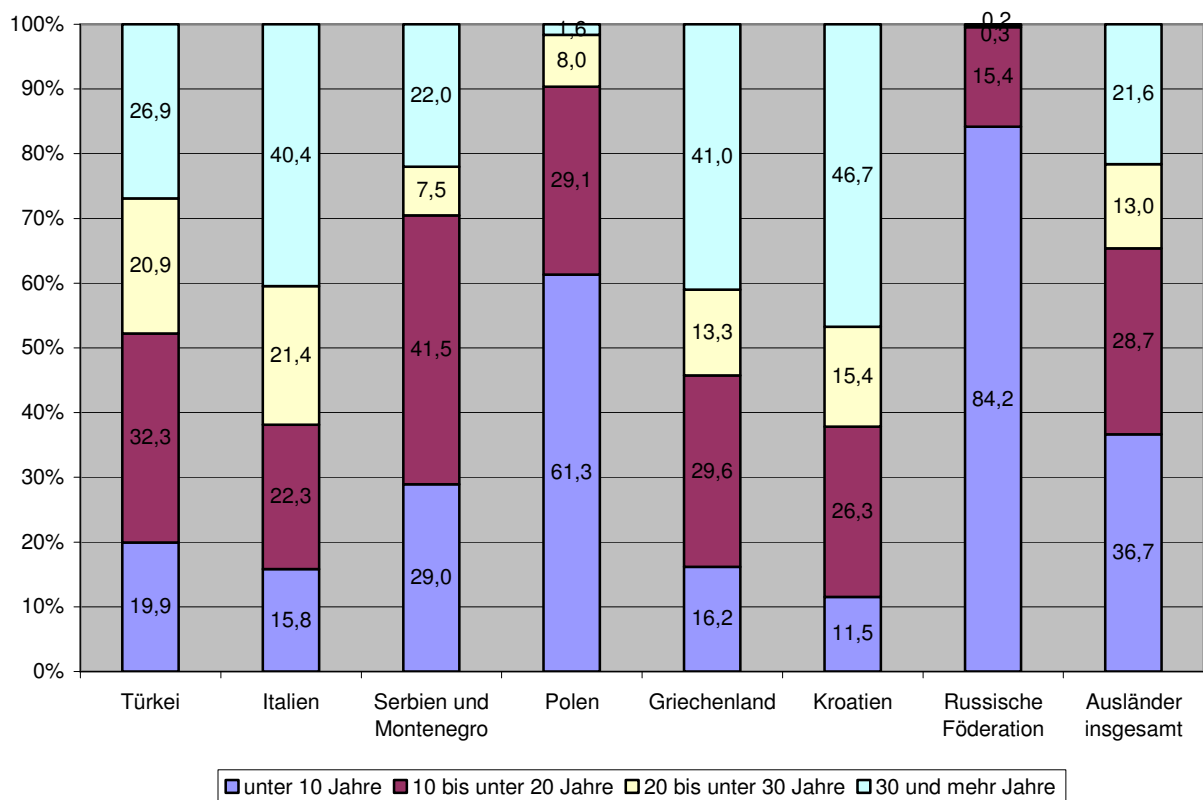
Anteil noch etwa 22,1% (absolut: 1.613.778). Von den Ausländern unter 18 Jahren waren im Jahr 2006 von 1.093.604 bereits 775.532 in Deutschland geboren. Dies entspricht einem Anteil von 70,9% an dieser Altersgruppe. Fünf Jahre zuvor lag dieser Anteil bei 68,5%.

Dabei weisen insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern einen überdurchschnittlich hohen Anteil an in Deutschland geborenen Personen auf. So waren zum Ende des Jahres 2006 33,9% der Türken, 30,0% der Italiener und 27,7% der Griechen im Inland geboren (vgl. Tabelle 6-11 im Anhang). Relativ geringe Anteile zeigen sich bei Staatsangehörigen aus Polen (3,9%), der Russischen Föderation (3,0%) und der Ukraine (4,0%).

6.1.5 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsdauer

Abbildung 6-7: Aufenthaltsdauer von Ausländern ausgewählter Staatsangehörigkeit in Deutschland am 31. Dezember 2006



Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

Zum Ende des Jahres 2006 lebten fast zwei Drittel (63,3%) der ausländischen Bevölkerung seit mindestens zehn Jahren in Deutschland, etwa ein Drittel (34,6%) seit mehr als zwanzig Jahren und etwas mehr als ein Fünftel (21,6%) sogar seit 30 Jahren und länger (vgl. Abbildung 6-7 und Tabelle 6-12 im Anhang). Insgesamt lebten 4.707.806 Ausländer seit mehr als acht Jahren im Bundesgebiet. Das bedeutet, dass etwas mehr als zwei Drittel (69,7%) zumindest eine der Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllen (siehe dazu Kapitel 6.3).

Dabei zeigt sich, dass insbesondere Staatsangehörige aus den ehemaligen Anwerbeländern vielfach einen langjährigen Aufenthalt haben: 80,1% der Türken, 83,8% der Griechen, 84,2% der Italiener und 88,5% der Kroaten weisen eine Aufenthaltsdauer in Deutschland von mindestens zehn Jahren auf. Dagegen sind 84,2% der russischen und 61,3% der polnischen Staatsangehörigen weniger als zehn Jahre in Deutschland.

Dies spiegelt sich auch in der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer wider. Im Jahr 2006 betrug die durchschnittliche Aufenthaltsdauer aller in Deutschland aufhältigen Ausländer 17,3 Jahre (vgl. Tabelle 6-12 im Anhang). Deutlich über diesem Wert liegt die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bei Staatsangehörigen aus Slowenien (28,2 Jahre), Spanien (26,5 Jahre), Österreich (26,1 Jahre), Niederlande (24,4 Jahre), Kroatien (25,4 Jahre), Italien (25,1 Jahre) und Griechenland (24,1 Jahre). Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer türkischer Staatsangehöriger betrug 20,7 Jahre. Eine bislang niedrige durchschnittliche Aufenthaltsdauer ist bei Staatsangehörigen aus den mittel- und osteuropäischen Staaten zu verzeichnen (Polen: 9,2 Jahre, Rumänien: 8,4 Jahre, Bulgarien: 7,6 Jahre, Ukraine: 6,4 Jahre, Russische Föderation: 6,1 Jahre).

Aufenthaltsstatus

Ausländer, die ins Bundesgebiet einreisen und sich dort aufhalten, bedürfen in der Regel eines Aufenthaltstitels (§ 4 Abs. 1 AufenthG). Durch das Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes wurden die bis dahin bestehenden fünf Aufenthaltstitel (im Wesentlichen) auf zwei reduziert²¹⁰: eine (befristete) Aufenthaltserlaubnis und eine (unbefristete) Niederlassungserlaubnis.²¹¹ Das neue Aufenthaltsrecht orientiert sich dabei primär an den unterschiedlichen Aufenthaltszwecken (Ausbildung, Erwerbstätigkeit, Familiennachzug, humanitäre Gründe). Die Aufenthaltserlaubnis ist dem beabsichtigten Aufenthaltszweck entsprechend zu befristen (§ 7 Abs. 2 AufenthG). Sie ersetzt die befristete Aufenthaltserlaubnis, die Aufenthaltsbewilligung und die Aufenthaltsbefugnis. Die Niederlassungserlaubnis ersetzt die bisherigen unbefristeten Aufenthaltsgenehmigungen (unbefristete Aufenthaltserlaubnis und Aufenthaltsberechtigung). Sie berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und darf nicht mit einer Nebenbestimmung versehen werden (§ 9 Abs. 1 AufenthG). Die Niederlassungserlaubnis ist einem Ausländer zu erteilen, wenn

²¹⁰ Zudem gilt auch das Visum als eigenständiger Aufenthaltstitel (§ 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG; § 6 AufenthG).

²¹¹ Das Ausländerrecht in Deutschland kannte bis zum Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes am 1. Januar 2005 folgende Formen der Aufenthaltsgenehmigung:

- Die Aufenthaltsberechtigung konnte einem Ausländer – unter weiteren Voraussetzungen (z.B. Sicherung des Lebensunterhalts aus eigenen Mitteln) – nach achtjährigem Besitz einer Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt werden. Sie ist zeitlich und räumlich unbeschränkt und damit im Rahmen des Ausländergesetzes der sicherste Aufenthaltsstatus.
- Die unbefristete Aufenthaltserlaubnis war die erste Stufe der Verfestigung des Aufenthalts. Unter weiteren Voraussetzungen musste sie nach fünfjährigem Besitz der befristeten Aufenthaltserlaubnis auf Antrag erteilt werden.
- Die befristete Aufenthaltserlaubnis war meist Grundlage für einen späteren Daueraufenthalt. Mit Zunahme der Aufenthaltsdauer verfestigt sich der Aufenthalt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis war an keinen bestimmten Aufenthaltszweck gebunden.
- Die Aufenthaltsbewilligung beschränkte den Aufenthalt in Deutschland auf einen ganz bestimmten Zweck, womit auch die Aufenthaltsdauer im Voraus begrenzt war (z.B. Studierende, Werkvertragsarbeitnehmer).
- Die Aufenthaltsbefugnis wurde erteilt, wenn aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen der Aufenthalt im Bundesgebiet erlaubt werden sollte. Die Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis war grundsätzlich davon abhängig, inwieweit die humanitären Gründe weiter bestanden. In der Praxis erhielten etwa Konventions- und Bürgerkriegsflüchtlinge eine Aufenthaltsbefugnis.

er seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt und zusätzliche Bedingungen erfüllt (z.B. gesicherter Lebensunterhalt, ausreichende Altersversorgung, hinreichende Sprachkenntnisse, keine Verurteilung wegen nicht unerheblicher Straftat, ausreichender Wohnraum) (§ 9 Abs. 2 AufenthG).

Neben diesen Aufenthaltstiteln gibt es weiterhin die Aufenthaltsgestattung und die Duldung, die beide nicht als Aufenthaltstitel gelten. Eine Aufenthaltsgestattung erhalten Asylbewerber für die Dauer ihres Asylverfahrens. Sie vermittelt einen rechtmäßigen Aufenthalt und ist räumlich auf den Bezirk der für den Asylbewerber zuständigen Ausländerbehörde beschränkt. Die Duldung ist die vorübergehende Aussetzung der Vollstreckung einer bestehenden Ausreisepflichtung im Wege der Abschiebung.

Tabelle 6-2: Aufenthaltsstatus der ausländischen Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten am 31. Dezember 2006

Staatsangehörigkeit	Insgesamt ²	Aufenthaltstitel									EU-Aufenthaltstitel/ Freizügigkeitsbescheinigung		Aufenthalts- gestattung	Duldung	ohne Aufent- haltstitel, Gestattung oder Duldung ³
		nach altem Recht (AuslG; bis 31.12.2004)		nach neuem Recht (AufenthG; ab 1.1.2005)							befristet	unbefristet			
		befristet	unbefristet	Aufenthaltsurlaubnis					Niederlas- sungsurlaubnis						
				insgesamt	zum Zweck der Ausbildung	zum Zweck der Erwerbstätigkeit	humanitäre Gründe	familiäre Gründe		besondere Aufenthalts- rechte					
Türkei	1.738.831	280.827	938.718	261.946	6.559	4.008	18.055	179.749	29.808	183.296	1.615	1.639	4.676	10.975	34.126
Serbien und Montenegro ¹	481.929	28.080	184.671	122.239	1.256	1.786	28.472	76.088	6.527	52.710	1.417	1.484	5.952	54.110	23.417
Kroatien	227.510	11.191	154.990	25.066	611	3.341	665	17.130	1.681	28.362	594	1.117	23	677	4.141
Russische Föderation	187.514	18.006	48.860	64.944	6.986	4.184	4.098	41.778	2.531	36.854	729	353	2.914	3.927	8.884
Bosnien-Herzegowina	157.094	11.391	68.122	39.172	919	2.510	9.777	20.163	2.116	26.133	464	712	436	4.492	4.636
Ukraine	128.950	9.467	69.873	26.449	4.961	2.806	872	14.444	1.201	15.496	666	287	97	595	4.997
Vereinigte Staaten	99.265	14.707	35.468	23.364	4.297	6.627	57	7.999	1.898	12.107	880	814	1	37	7.611
Vietnam	83.076	11.049	22.077	24.827	2.492	200	2.171	16.244	1.457	14.341	75	55	696	4.786	4.096
China	75.733	8.426	5.338	47.503	27.313	7.901	829	7.587	446	3.922	376	198	478	4.159	3.831
Irak	73.561	5.533	3.546	36.154	201	45	19.766	12.266	621	6.788	118	49	3.892	10.356	4.062
Rumänien	73.353	8.162	11.663	24.925	3.518	6.193	912	11.755	1.121	14.003	1.119	661	20	492	10.973
Marokko	69.926	9.729	23.471	20.913	5.268	446	208	12.568	1.047	8.494	722	363	121	564	3.163
Mazedonien	62.295	7.269	28.679	13.698	414	288	1.028	9.890	865	8.712	189	238	189	1.091	1.751
Iran	58.707	5.184	14.431	17.610	1.853	504	5.839	7.013	685	8.021	158	145	2.958	4.466	4.575
Kasachstan	57.203	8.503	11.789	24.625	579	165	842	19.858	1.236	8.625	68	45	29	403	2.340
Thailand	52.849	5.499	19.331	15.111	1.365	433	65	10.869	1.112	10.092	315	230	3	55	1.552
Afghanistan	52.162	4.253	7.067	22.406	83	15	13.655	7.005	340	6.638	71	34	3.331	3.903	3.135
Indien	41.497	5.162	7.160	17.659	3.410	5.634	267	6.842	345	3.421	290	287	424	2.632	3.865
Libanon	39.380	5.034	4.986	15.674	1.034	128	5.364	6.629	525	3.401	169	95	646	5.300	2.706

Bulgarien	39.053	4.224	3.398	19.700	10.538	2.400	110	4.204	395	5.116	520	247	64	138	4.795
Schweiz	36.962	4.537	15.146	551	39	74	3	251	93	3.309	4.234	5.691	0	0	2.576
Sri Lanka	31.440	5.118	8.352	9.019	137	112	1.938	5.771	373	4.484	39	31	308	1.067	2.624
Japan	30.125	5.232	4.803	15.484	2.932	5.536	11	5.794	175	2.490	180	118	0	4	1.350
Brasilien	30.340	3.531	7.454	10.488	2.504	1.259	60	5.353	510	4.975	1.118	602	2	58	1.605
Pakistan	29.654	3.093	4.959	10.096	1.015	246	1.300	6.491	341	4.434	392	252	776	2.559	2.411
Syrien	28.099	1.789	2.293	11.073	1.534	195	3.320	4.834	303	2.176	92	46	1.727	6.224	1.933
Tunesien	23.217	2.221	5.565	8.209	2.407	153	110	4.456	409	4.579	193	162	89	185	1.106
Korea	22.789	3.013	3.909	11.935	5.572	1.534	49	3.476	192	2.024	50	34	1	40	1.064
alle Staatsangehörigen	6.751.002	651.118	2.226.505	1.137.867	137.227	72.096	150.411	615.839	66.709	555.334	347.724	1.008.818	40.757	165.084	445.070

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

- 1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten, werden für das Jahr 2006 jedoch noch gemeinsam aufgeführt. Zudem werden hier alle Personen nachgewiesen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d.h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten.
- 2) Die Differenz zwischen der Summe der einzelnen Aufenthaltsstatus und der Angabe "Insgesamt" beträgt 172.725. Dies lässt sich damit erklären, dass in der Gesamtsumme Personen enthalten sind, die vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind oder die einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt haben.
- 3) Darunter fallen u.a. Unionsbürger, Personen, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben sowie ausreisepflichtige Personen ohne Duldung.

Nahezu 60% der in Deutschland lebenden Ausländer hatte zum Jahresende 2006 einen unbefristeten Aufenthaltstitel (vgl. Tabelle 6-2).²¹² Etwa ein Drittel der ausländischen Staatsangehörigen war im Besitz eines befristeten Aufenthaltstitels auf der Grundlage des bis Ende 2004 geltenden Ausländergesetzes, einer Aufenthaltserlaubnis nach dem AufenthG oder eines befristeten Titels nach EU-Recht. 165.084 Personen besaßen eine Duldung (2,4%), 40.757 eine Aufenthaltsgestattung (0,6%). Zudem besitzen 6,6% der im AZR registrierten Ausländer weder einen Aufenthaltstitel noch eine Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung. Von diesen knapp 445.000 Personen sind circa 45% Unionsbürger, 14% Ausländer, die einen Aufenthaltstitel beantragt haben,²¹³ und 18% ausreisepflichtige Personen ohne Duldung.

Nachdem bereits am 17. November 2006 die Innenministerkonferenz (IMK) eine Bleiberechtsregelung für ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige, die faktisch wirtschaftlich und sozial im Bundesgebiet integriert sind, beschlossen hat²¹⁴, wurde eine entsprechende Altfallregelung auch in das am 14. Juni 2007 vom Bundestag verabschiedete und am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz aufgenommen (§ 104a AufenthG). Danach kann diesem Personenkreis unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG gewährt werden.²¹⁵

Nach der gesetzlichen Altfallregelung soll der weitere Aufenthalt eines geduldeten Ausländers zugelassen werden,

- wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit mindestens einem minderjährigen Kind zusammenlebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in Deutschland aufgehalten hat, und er
- über ausreichenden Wohnraum verfügt,
- hinreichende mündliche Deutschkenntnisse besitzt,²¹⁶
- bei schulpflichtigen Kindern den tatsächlichen Schulbesuch nachweist,
- behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert hat,
- keinen Bezug zu extremistischen oder terroristischen Organisationen besitzt und
- nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde (§ 104a Abs. 1 AufenthG).²¹⁷

²¹² Entweder in Form einer Aufenthaltsberechtigung, einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis oder eines unbefristeten EU-Aufenthaltstitels nach altem Recht oder in Form einer Niederlassungserlaubnis oder einer EU-Freizügigkeitsbescheinigung bzw. einer EU-Aufenthaltserlaubnis nach neuem Recht.

²¹³ Beantragt ein Ausländer, der sich rechtmäßig in Deutschland aufhält, ohne einen Aufenthaltstitel zu besitzen, die Erteilung eines solchen Titels, gilt sein Aufenthalt bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als erlaubt (§ 81 Abs. 3 AufenthG). Dem Ausländer ist eine Bescheinigung über die Wirkung seiner Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) auszustellen (§ 81 Abs. 5 AufenthG).

²¹⁴ Vgl. Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –Senatoren der Länder am 17. November 2006 in Nürnberg. Beschluss Nr. 8 Bleiberecht für im Bundesgebiet wirtschaftlich und sozial integrierte ausreisepflichtige ausländische Staatsangehörige.

²¹⁵ Die Voraussetzungen und Ausschlussgründe für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG sind eng an die des IMK-Bleiberechtsbeschlusses angelehnt.

²¹⁶ Von der Bedingung hinreichend mündlicher Sprachkenntnisse kann bis zum 1. Juli 2008 abgesehen werden.

²¹⁷ Dabei bleiben Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können, außer Betracht.

Zudem muss der Ausländer seinen Lebensunterhalt durch eigene legale Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen sichern können. Geduldete Personen, die ihren Lebensunterhalt noch nicht eigenständig durch Erwerbstätigkeit sichern, aber die übrigen Voraussetzungen dieser Regelung erfüllen, erhalten eine „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ nach § 104a Abs. 1 AufenthG.²¹⁸

Die Aufenthaltsdauer wird mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 2009 erteilt. Wenn bis dahin der Lebensunterhalt des Ausländers überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert ist, soll die Aufenthaltserlaubnis als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG um weitere zwei Jahre verlängert werden. Für die weitere Zukunft müssen zudem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt überwiegend gesichert sein wird. Bei fehlenden hinreichenden mündlichen Sprachkenntnissen wird die Aufenthaltserlaubnis zunächst bis zum 1. Juli 2008 erteilt und nur verlängert, wenn der Ausländer bis dahin die Erfüllung dieser Voraussetzung nachweist (§ 104a Abs. 5 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit (§ 104a Abs. 4 AufenthG).

Bei der Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis können Ausnahmen zur Vermeidung von Härtefällen zugelassen werden bei Auszubildenden in anerkannten Lehrberufen, bei Alleinerziehenden und Familien mit Kindern, die nur vorübergehend auf Sozialleistungen angewiesen sind, bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist sowie bei Personen, die am 1. Juli 2007 das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn sie in ihrem Herkunftsland keine Familie, in Deutschland jedoch Angehörige mit dauerhaftem Aufenthalt haben und sichergestellt ist, dass für diesen Personenkreis keine Sozialleistungen in Anspruch genommen werden.

Zum Ende des Jahres 2006 lebten etwa 68.000 Ausländer mit einer Duldung und einer Aufenthaltsdauer von mehr als acht Jahren in Deutschland. Fast 32.000 Ausländer mit Duldung hatten eine Aufenthaltsdauer zwischen sechs und acht Jahren aufzuweisen. Zusätzlich waren etwa 14.500 Kinder unter sechs Jahren im AZR mit einer Duldung registriert. Wie viele Personen hier von die weiteren Voraussetzungen der Altfallregelung erfüllen und das Bleiberecht in Anspruch nehmen können, kann jedoch den Daten des AZR nicht entnommen werden.

Bis zum 31. März 2007 wurde an über 6.100 Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung von November 2006 erteilt. 4.486 Personen, die von Anfang an in einem dauerhaften Beschäftigungsverhältnis standen und bei denen der Lebensunterhalt der Familie durch eigene Erwerbstätigkeit ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen gesichert war und zu erwarten ist, dass er auch in Zukunft gesichert sein wird, erhielten eine Aufenthaltserlaubnis. 516 Personen konnten sich auf den Ausnahmekatalog des IMK-Beschlusses (z. B. für Auszubildende, Alleinerziehende) berufen. Von diesen etwa 5.000 erteilten Aufenthaltserlaubnissen gingen etwa 1.900 an einbezogene Familienangehörige. 1.109 Personen erhielten eine Aufenthaltserlaubnis, weil sie ein verbindliches Arbeitsplatzangebot nachweisen konnten.

Bis zum 30. Juni 2007 erhielten bereits 14.353 Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis nach der IMK-Bleiberechtsregelung von November 2006, darunter 6.178 Familienangehörige.²¹⁹

²¹⁸ Vgl. dazu die Begründung zu § 104a AufenthG.

²¹⁹ Siehe dazu die Bundestagsdrucksache 16/6251 vom 23. August 2007: Stand der Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom November 2006.

Eine Betrachtung des Aufenthaltsstatus der ausländischen Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten zeigt, dass Ende des Jahres 2006 fast zwei Drittel (64,6%) der türkischen Staatsangehörigen einen unbefristeten Aufenthaltstitel inne hatte. Bei Kroaten waren diese 81,1 %, bei Ukrainern, trotz der vergleichsweise geringen Aufenthaltsdauer, bereits 66,4%. Bei Staatsangehörigen aus Serbien und Montenegro hatte fast die Hälfte (49,6%) einen unbefristeten Aufenthaltstitel. Gleichzeitig besaßen 11,2% (absolut: 54.110 Personen) nur eine Duldung, weitere 1,2% eine Aufenthaltsgestattung (vgl. Tabelle 6-2).

6.2 Personen mit Migrationshintergrund

Seit dem Inkrafttreten des Mikrozensusgesetzes 2005 ermöglichen die Daten des Mikrozensus²²⁰ die Identifizierung von Personen mit Migrationshintergrund. Dadurch lassen sich zusätzlich zum Ausländerbestand nun auch Zahlen zu Personen mit Migrationshintergrund angeben. Der Mikrozensus stellt eine sinnvolle Ergänzung zu anderen amtlichen Statistiken dar, die bislang in der Regel nur das Merkmal Staatsangehörigkeit erfassen und deshalb weder zwischen der ersten und zweiten Ausländergeneration unterscheiden, noch Spätaussiedler und Eingebürgerte, die als Deutsche in die Statistik eingehen, identifizieren können. Diese Informationen sind jedoch notwendig, um Art und Umfang des Integrationsbedarfs besser abschätzen zu können. Erste Ergebnisse des Mikrozensus 2005 wurden vom Statistischen Bundesamt im Juni 2006 veröffentlicht.

Auf der Basis der im Mikrozensus erhobenen Daten nimmt das Statistische Bundesamt die folgende Abgrenzung der Personen mit Migrationshintergrund vor:²²¹

1. Ausländer

1.1 Zugewanderte Ausländer

- Ausländer der 1. Generation

1.2 In Deutschland geborene Ausländer

- Ausländer der 2. und 3. Generation

2. Deutsche mit Migrationshintergrund

2.1 zugewanderte Deutsche mit Migrationshintergrund

- deutsche Zuwanderer ohne Einbürgerung
- eingebürgerte zugewanderte Ausländer

2.2 nicht zugewanderte Deutsche mit Migrationshintergrund

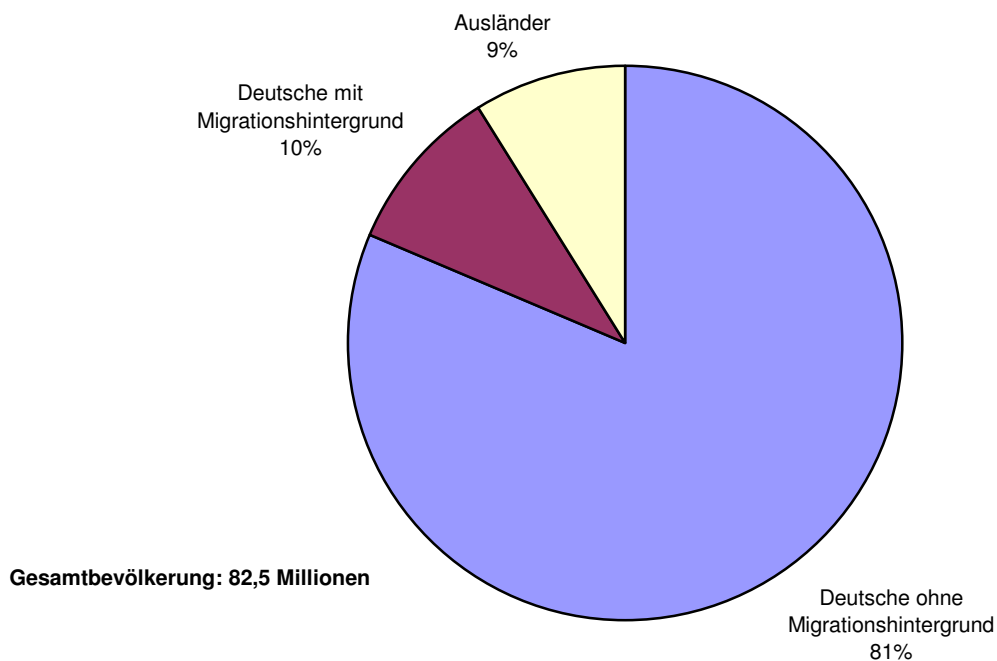
- eingebürgerte nicht zugewanderte Ausländer
- Kinder zugewanderter Deutscher, die nicht eingebürgert wurden
- Kinder zugewanderter oder in Deutschland geborener eingebürgerter ausländischer Eltern

²²⁰ Der Mikrozensus ist die amtliche Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt, an der jährlich 1% aller Haushalte in Deutschland beteiligt sind. Die organisatorische und technische Vorbereitung erfolgt im Statistischen Bundesamt, die Befragung und die Aufbereitung der Daten durch die Statistischen Landesämter. Im Rahmen des Mikrozensus werden jährlich etwa 390.000 Haushalte mit rund 830.000 Personen befragt.

²²¹ Vgl. dazu Statistisches Bundesamt (2006): Leben in Deutschland. Haushalte, Familien und Gesundheit – Ergebnisse des Mikrozensus 2005. Wiesbaden. Kapitel 8 „Migration“, S. 73-79.

- Kinder ausländischer Eltern, die bei Geburt zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten haben (ius soli)
- Kinder mit einseitigem Migrationshintergrund, bei denen nur ein Elternteil Migrant oder in Deutschland geborener Eingebürgerter oder Ausländer ist.

Abbildung 6-8: Migrationshintergrund der Bevölkerung in Deutschland im Jahr 2005

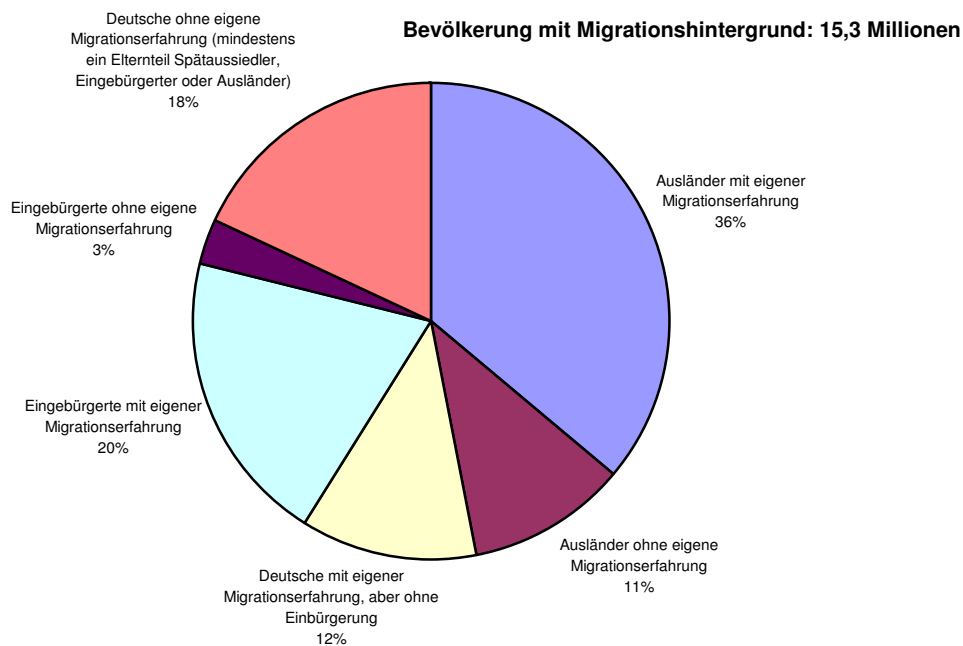


Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Von den 82,5 Millionen Einwohnern in Deutschland im Jahr 2005 hatten 15,3 Millionen einen Migrationshintergrund, davon etwa 8 Millionen Deutsche und circa 7,3 Millionen Ausländer (vgl. Abbildung 6-8).²²² Der Anteil der Personen mit Migrationshintergrund beläuft sich damit auf insgesamt 19% an der Gesamtbevölkerung. Dabei zeigt sich, dass die Deutschen mit Migrationshintergrund mit 52% die Mehrheit an allen Personen mit Migrationshintergrund stellen. Der Anteil der Ausländer an den Personen mit Migrationshintergrund beträgt dementsprechend 48%.

²²² Das Statistische Bundesamt legt dabei für die ausländische Bevölkerung die Zahlen aus der Bevölkerungsfortschreibung zugrunde, die deutlich höher ausfallen als die Zahlen des Ausländerzentralregisters. Grund hierfür ist u.a., dass im AZR nur die nicht nur vorübergehend in Deutschland lebende ausländische Bevölkerung erfasst ist.

Abbildung 6-9: Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland im Jahr 2005



Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus

Eine Differenzierung der Personen mit Migrationshintergrund zeigt, dass die größte Gruppe mit 36% Ausländer mit eigener Migrationserfahrung stellen, d.h. Ausländer, die nach Deutschland zugewandert sind (vgl. Abbildung 6-9). 11% der Personen mit Migrationshintergrund sind Ausländer, die in Deutschland geboren wurden (zweite oder dritte Generation).

Die Deutschen mit Migrationshintergrund stellen insgesamt über 52% der Personen mit Migrationshintergrund. Davon entfallen 20% auf selbst zugewanderte Eingebürgerte und 3% auf Eingebürgerte ohne Migrationserfahrung. 12% aller Personen mit Migrationshintergrund waren deutsche Zuwanderer, die nicht eingebürgert wurden.²²³ Bei den restlichen 18% handelt es sich um Deutsche ohne eigene Migrationserfahrung. Dies sind zum einen Kinder von Eingebürgerten, Spätaussiedlern oder Ausländern,²²⁴ zum anderen Kinder mit einseitigem Migrationshintergrund, bei denen nur ein Elternteil Eingebürgerte, Spätaussiedler oder Ausländer ist.

Insgesamt sind etwa zwei Drittel der Personen mit Migrationshintergrund selbst Migranten (erste Generation), während ein Drittel bereits in Deutschland geboren wurde (zweite oder dritte Generation).

²²³ Dabei handelt es sich um Aus- und Spätaussiedler, Flüchtlinge und Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit sowie ihre Ehegatten und Abkömmlinge mit deutscher Staatsangehörigkeit ohne Einbürgerung. Die Gruppe der Spätaussiedler eigenständig quantitativ zu bestimmen, ist durch die im Mikrozensus verwendeten Fragen nicht möglich.

²²⁴ Kinder ausländischer Eltern erhalten unter bestimmten Voraussetzungen seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1. Januar 2000 neben der Staatsangehörigkeit der Eltern auch die deutsche Staatsangehörigkeit (siehe dazu Kapitel 6.1.4).

6.3 Einbürgerungen

Am 1. Januar 2000 ist das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts in Kraft getreten, dass das bisherige "Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG)" von 1913 in wichtigen Punkten geändert und in Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) umbenannt hat. Mit dem Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes am 1. Januar 2005 wurden zudem die bislang im Ausländergesetz enthaltenen Regelungen weiter modifiziert und in das Staatsangehörigkeitsgesetz überführt, das damit die zentrale Rechtsgrundlage für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit darstellt (vgl. dazu auch Kapitel 6.1.4).

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfolgt in der Regel durch Geburt (siehe dazu Kapitel 6.1.3) oder durch Einbürgerung. Seit der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts haben Ausländer bereits nach acht Jahren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalts in Deutschland bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen einen Anspruch auf Einbürgerung (§ 10 Abs. 1 StAG).²²⁵ Ehegatten und minderjährige Kinder können mit eingebürgert werden, auch wenn sie sich noch nicht seit acht Jahren im Bundesgebiet aufhalten (§ 10 Abs. 2 StAG). Der Einbürgerungswillige muss sich außerdem zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen und erklären, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt, die gegen diese Grundordnung gerichtet sind. Zusätzlich muss er den Lebensunterhalt für sich und seine Familienangehörigen grundsätzlich selbst bestreiten können, seine bisherige Staatsangehörigkeit aufgeben und er darf nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sein. Zudem muss er über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen. Ferner sollen Einbürgerungsbewerber gemäß einer Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes durch das am 28. August 2007 in Kraft getretene Richtlinienumsetzungsgesetz künftig ab dem 01. September 2008 auch Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland aufweisen. Diese sind durch einen Einbürgerungstest nachzuweisen (§ 10 Abs. 5 StAG). Das BAMF hatte dazu ein Konzept für bundeseinheitliche Standards erarbeitet (Einbürgerungskurse, -fibel, -test).

Bei erfolgreicher Teilnahme an einem Integrationskurs wird die Frist für eine Anspruchseinbürgerung um ein Jahr auf sieben Jahre verkürzt (§ 10 Abs. 3 StAG).²²⁶ Aufgrund einschlägiger Änderungen im Richtlinienumsetzungsgesetz kann bei Vorliegen besonderer Integrationsleistungen, insbesondere beim Nachweis von Sprachkenntnissen, die das Niveau der Sprachkenntnisse nach B 1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens (GER) übersteigen, die Mindestzeit des rechtmäßigen Aufenthalts in Deutschland um ein weiteres Jahr auf sechs Jahre reduziert werden.

Aufgrund einer bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Übergangsregelung waren vor dem 1. Januar 2000 geborene Kinder im Alter bis zu zehn Jahren, bei denen die Voraussetzungen des erst durch das Reformgesetz geschaffenen „*ius soli*“ nach § 4 Abs. 3 S. 1 StAG bei Geburt vorgelegen haben, auf Antrag ebenfalls einzubürgern (§ 40b StAG).

Ehegatten und Lebenspartner von Deutschen (§ 9 StAG) sollen in der Regel schon nach dreijährigem Inlandsaufenthalt bei mindestens zweijährigem Bestehen der Ehe bzw. der Lebenspartnerschaft eingebürgert werden. Zudem können auch nach Ermessen der zuständigen Behörde Einbürgerungen von Ausländern mit rechtmäßigem und gewöhnlichem Aufenthalt im Inland (§ 8 StAG) erfolgen. Weitere Möglichkeiten der Einbürgerung gibt es für im Ausland lebende ehemalige

²²⁵ Vor der Änderung des Staatsangehörigkeitsrechts lag die Frist für eine Anspruchseinbürgerung bei 15 Jahren.

²²⁶ Diese Regelung wurde durch das Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2005 eingeführt.

Deutsche und deren minderjährigen Kinder (§ 13 StAG), sowie in wenigen Ausnahmefällen für im Ausland lebende Ausländer (§ 14 StAG).

Von der Voraussetzung der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird abgesehen, wenn der Ausländer diese nicht oder nur unter besonders schwierigen Bedingungen aufgeben kann (§ 12 Abs. 1 StAG). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn das Recht des Herkunftsstaates des Ausländers das Ausscheiden aus dessen Staatsangehörigkeit nicht vorsieht (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StAG), oder der Herkunftsstaat die Entlassung regelmäßig verweigert (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 StAG). Zudem ist Mehrstaatigkeit auch zuzulassen, wenn der Ausländer die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder nunmehr ab dem 28. August 2007 die der Schweiz besitzt (§ 12 Abs. 2 StAG).

Spätaussiedler und ihre in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen erwerben mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 BVFG die deutsche Staatsangehörigkeit kraft Gesetzes (§§ 7, 40a Satz 2 StAG).²²⁷

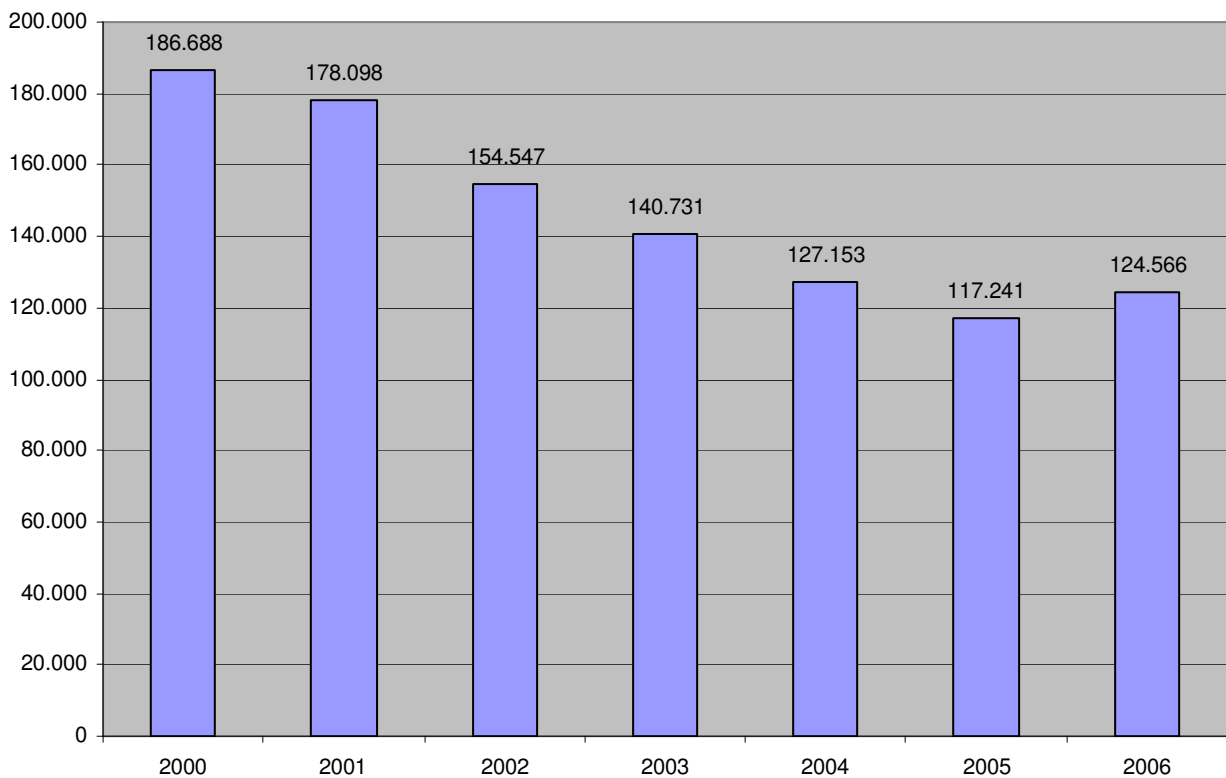
Mit dem Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit geht die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch verloren (§ 25 Abs. 1 StAG), es sei denn, es wurde vor der Annahme der ausländischen Staatsangehörigkeit von der zuständigen Behörde die Beibehaltung der (deutschen) Staatsangehörigkeit genehmigt. Dies gilt auch, wenn die frühere ausländische Staatsangehörigkeit wiedererworben wird. Mit dem am 28. August 2007 in Kraft getretenen Richtlinienumsetzungsgesetz tritt der Verlust jedoch nicht mehr ein, wenn ein Deutscher die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der EU, der Schweiz oder eines Staates erwirbt, mit dem die Bundesrepublik einen entsprechenden völkerrechtlichen Vertrag abgeschlossen hat.²²⁸

Datenquelle für statistische Angaben zu den Einbürgerungen ist die vom Statistischen Bundesamt jährlich veröffentlichte Einbürgerungsstatistik. Diese beruht auf der jeweils zum 31. Dezember eines Jahres durchgeführten Auswertung der von den Einbürgerungsbehörden der Länder über die Statistischen Landesämter übermittelten Angaben.

²²⁷ Dies gilt nicht für die weiteren nichtdeutschen Familienangehörigen nach § 8 BVFG (vgl. dazu Kapitel 2.3).

²²⁸ Bislang hat die Bundesrepublik Deutschland noch keinen völkerrechtlichen Vertrag nach § 12 Abs. 3 StAG mit anderen Staaten abgeschlossen.

Abbildung 6-10: Einbürgerungen in Deutschland von 2000 bis 2006

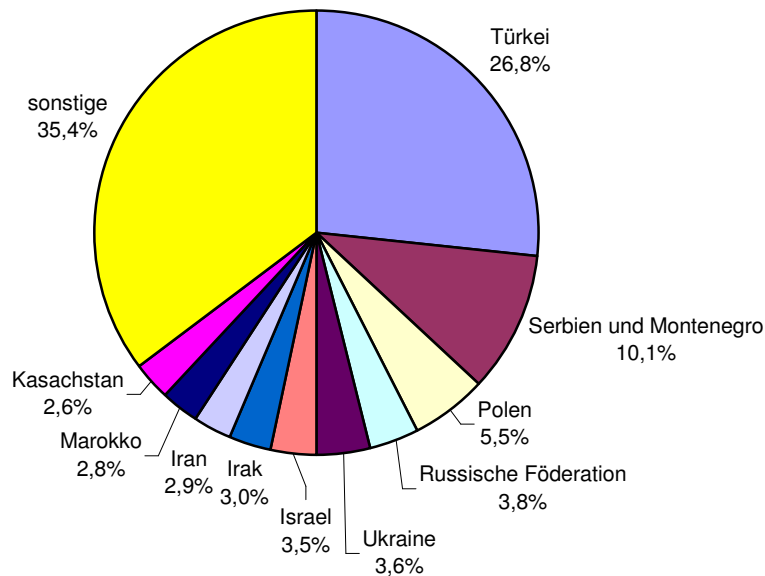


Quelle: Statistisches Bundesamt

Nachdem im Jahr 2000 186.688 Einbürgerungen registriert wurden, war bis 2005 ein kontinuierlicher Rückgang der Einbürgerungszahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2005 wurden in Deutschland insgesamt 117.241 Ausländer eingebürgert (vgl. Abbildung 6-10). Dies entspricht einem Rückgang um 7,8% im Vergleich zum Vorjahr. Im Jahr 2006 wurde dagegen wieder ein leichter Anstieg um 6,2% auf 124.566 Einbürgerungen registriert. 50,6% der Eingebürgerten im Jahr 2006 waren männlich. Insgesamt wurden seit dem Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts ca. eine Million Personen (1.029.024) eingebürgert.

Abbildung 6-11: Eingebürgerte Personen im Jahr 2006 nach bisheriger Staatsangehörigkeit

Gesamtzahl: 124.566



Quelle: Statistisches Bundesamt

Von allen im Jahr 2006 Eingebürgerten stammten 33.388 Personen (26,8%) aus der Türkei, 12.601 Personen aus Serbien und Montenegro (10,1%) und 6.907 Personen aus Polen (5,5%) (vgl. Abbildung 6-11 und Tabelle 6-13 im Anhang). Allerdings ist insbesondere die Zahl der Einbürgerungen von Personen türkischer Herkunft, die seit Jahren die größte Gruppe der Eingebürgerten stellen, seit dem Jahr 2000, in dem noch 82.861 türkische Staatsangehörige eingebürgert wurden, deutlich zurückgegangen. Im Zeitraum von 2000 bis 2006 sank der Anteil der Eingebürgerten aus der Türkei an allen eingebürgerten Personen kontinuierlich von 44,4% auf 26,8%. Ein deutlicher Rückgang war im Zeitraum von 2000 bis 2006 auch bei Personen aus dem Iran festzustellen. Wurden im Jahr 2000 noch 14.410 Iraner eingebürgert, waren es im Jahr 2006 nur noch 3.662 (vgl. Tabelle 6-13 im Anhang). Ursache war hier ein Einbürgerungsstau vor dem Jahr 2000. Ein deutlicher Anstieg um 42,8% im Vergleich zum Vorjahr konnte dagegen im Jahr 2006 bei Staatsangehörigen aus Serbien und Montenegro verzeichnet werden.

Tabelle 6-3: Einbürgerungen im Jahr 2006 insgesamt und mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit

	Einbürgerungen insgesamt	darunter: mit fortbestehender bisheriger Staatsangehörigkeit	
		absolut	in %
Türkei	33.388	5.304	15,9
Serbien und Montenegro	12.601	10.799	85,7
Polen	6.907	6.808	98,6
Russische Föderation	4.679	2.773	59,3
Ukraine	4.536	3.650	80,5
Israel	4.313	4.198	97,3
Irak	3.693	1.593	43,1
Iran	3.662	3.653	99,8
Marokko	3.546	3.533	99,6
Kasachstan	3.207	137	4,3
Afghanistan	3.063	3.053	99,7
Libanon	2.030	2.019	99,5
Bosnien-Herzegowina	1.862	526	28,2
Sri Lanka	1.765	318	18,0
Kroatien	1.729	87	5,0
Griechenland	1.657	1.655	99,9
Italien	1.558	1.553	99,7
Staatenlos	1.421	-	-
Rumänien	1.379	38	2,8
Vietnam	1.382	237	17,1
Syrien	1.226	1.219	99,4
Pakistan	1.116	200	17,9
Mazedonien	1.106	63	5,7
Insgesamt	124.566	63.568	51,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Nach den Ausnahmeregelungen des § 12 StAG sind Personen unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit einzubürgern. Im Jahr 2006 wurden 51,0% aller Einbürgerungen unter Fortbestehen der bisherigen Staatsangehörigkeit vollzogen (2005: 47,2%) (vgl. Tabelle 6-3). Von der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit wird insbesondere bei Staatsangehörigen aus dem Iran, Marokko, Afghanistan, dem Libanon und Syrien abgesehen, da diese Länder in der Regel eine Entlassung aus ihrer Staatsangehörigkeit verweigern. Auch bei Personen aus den EU-Mitgliedstaaten, wie z.B. Polen, Italien und Griechenland wurden die Einbürgerungen unter genereller Hinnahme der früheren Staatsangehörigkeit vorgenommen. Einen überdurchschnittlich hohen Anteil des Fortbestehens der bisherigen Staatsangehörigkeit bei Einbürgerungen weisen zudem z.B. Personen aus Serbien und Montenegro (85,7%), der Ukraine (80,5%) und Israel (97,3%) auf. Dies ist u.a. auf spezielle Gruppen, wie z.B. Kosovo-Albaner und jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion zurückzuführen.

Tabelle 6-4: Einbürgerungen nach Rechtsgründen von 2000 bis 2006

	2000		2001		2002		2003		2004		2005		2006	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
§ 8 StAG	15.440	8,3	10.212	5,7	8.855	5,7	7.740	5,5	6.286	4,9	5.615	4,8	6.431	5,2
§ 9 StAG	12.780	6,8	12.739	7,2	12.025	7,8	11.324	8,0	10.810	8,5	11.819	10,1	11.854	9,5
§ 10 Abs. 1 StAG (von 2000 bis 2004: § 85 Abs. 1 AuslG)	53.634	28,7	74.643	41,9	85.492	55,3	86.288	61,3	82.957	65,2	77.090	65,8	83.178	66,8
§ 10 Abs. 2 StAG (von 2000 bis 2004: § 85 Abs. 2 AuslG)	19.606	10,5	27.173	15,3	27.064	17,5	25.136	17,9	19.929	15,7	17.223	14,7	16.558	13,3
§ 40b StAG	20.181	10,8	23.403	13,1	4.375	2,8	731	0,5	299	0,2	96	0,1	36	0,0
Sonstige Rechtsgründe	2.725	1,5	2.571	1,4	2.814	1,8	4.306	3,1	4.361	3,4	5.398	4,6	6.509	5,2
§ 85 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	11.604	6,2	5.324	3,0	2.802	1,8	992	0,7	490	0,4	-	-	-	-
§ 86 Abs. 1 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	28.069	15,0	12.987	7,3	7.047	4,6	2.769	2,0	1.418	1,1	-	-	-	-
§ 86 Abs. 2 AuslG alte Fassung (bis Ende 1999)	22.649	12,1	9.046	5,1	4.073	2,6	1.445	1,0	603	0,5	-	-	-	-
Insgesamt	186.688	100,0	178.098	100,0	154.547	100,0	140.731	100,0	127.153	100,0	117.241	100,0	124.566	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Mit 83.178 Personen erwarben etwa zwei Drittel (66,8%) aller Eingebürgerten des Jahres 2006 die deutsche Staatsangehörigkeit auf der Grundlage des § 10 Abs. 1 StAG²²⁹ (vgl. Tabelle 6-4). Bei dieser Zahl handelt es sich um Anspruchseinbürgerungen. Dabei ist festzustellen, dass die absolute Zahl der Anspruchseinbürgerungen²³⁰ bis zum Jahr 2002 angestiegen und bis 2005 ein leichter Rückgang zu verzeichnen war. Im Jahr 2006 wurde wieder ein leichter Anstieg registriert. Dagegen ist der Anteil der Anspruchseinbürgerungen von etwa der Hälfte im Jahr 2000 auf circa zwei Drittel weiter angestiegen. Die Zahl der mit eingebürgerten Ehegatten und Kinder dieser Personen nach § 10 Abs. 2 StAG ist seit dem Jahr 2001 rückläufig und betrug im Jahr 2006 16.558 Personen.

Zu beachten ist, dass die Einbürgerungsverfahren auf Grundlage der Übergangsregelung des § 40b StAG nahezu abgeschlossen sind. Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung²³¹ wurden in den ersten beiden Jahren nach Inkrafttreten der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts jeweils über 20.000 Kinder eingebürgert. Wie zu erwarten war, sank deren Zahl danach deutlich. Im Jahr 2006 wurden noch 36 solcher Einbürgerungen registriert.

²²⁹ Dieser entspricht dem von 2000 bis 2004 geltenden § 85 Abs. 1 AuslG.

²³⁰ Zu den Anspruchseinbürgerungen zählen auch die Regelungen nach § 85 Abs. 1 AuslG alte Fassung und § 86 Abs. 1 AuslG alte Fassung, die bis zum Inkrafttreten des neuen Staatsangehörigkeitsrechts galten. Anträge, die auf der Grundlage dieser Regelungen bis Ende 1999 gestellt wurden, sind mittlerweile fast vollständig bearbeitet.

²³¹ Die Anträge nach § 40b StAG konnten nur bis zum 31. Dezember 2000 gestellt werden. Es ist darauf hinzuweisen, dass zwischen Antragstellung und der Erteilung des Einbürgerungsbescheids mehrere Jahre vergehen können.

7. Migration und demographischer Wandel

Größe und Struktur einer Bevölkerung werden durch die demographischen Ereignisse Fertilität, Mortalität und Migration fortlaufend verändert, d.h. vom Verhältnis der Geburtenzahlen und Todesfälle sowie dem Saldo von Zu- und Abwanderungen. Von Interesse sind daher nicht nur die Beschreibung und Analyse von Größe, Struktur und Verteilung, sondern vor allem die Veränderungen einer Bevölkerung.

Um die Zuwanderung im Kontext des demographischen Wandels einzuordnen, werden nachfolgend zuerst die drei Komponenten der Bevölkerungsentwicklung – Mortalität, Fertilität und Migration – sowie das Altern der Bevölkerung als Ergebnis von langfristigen Veränderungen der Geburtenhäufigkeit und der Sterblichkeit definiert und grundlegende Kennziffern beschrieben.

7.1 Begriffserläuterungen

7.1.1 Mortalität

Die Mortalität bzw. Sterblichkeit ist – neben der Fertilität – eine der beiden Hauptbestandteile der natürlichen Bevölkerungsbewegung. Unter Sterblichkeit wird die Zahl der Sterbefälle während eines Zeitraums bezogen auf die Bevölkerung verstanden. Dabei können die Sterbefälle insgesamt oder untergliedert nach Alter und Geschlecht im Verhältnis zur jeweiligen Bevölkerungsgruppe betrachtet werden.

Eng verknüpft mit dem Begriff der Sterblichkeit ist die Lebenserwartung. Hierunter wird die durchschnittliche Zahl von weiteren Jahren verstanden, die ein Mensch in einem bestimmten Alter nach den zum aktuellen Zeitpunkt geltenden Sterblichkeitsverhältnissen voraussichtlich noch leben wird. Die durchschnittliche Lebenserwartung wird anhand der Sterbetafel ermittelt, in welche die aktuellen Sterbewahrscheinlichkeiten für die einzelnen Altersjahre eingehen. Es handelt sich um eine hypothetische Kennziffer, da sich die Sterbeverhältnisse im Laufe des weiteren Lebens bzw. in einzelnen Altersgruppen und nach Geschlecht ändern können (und sich in der Vergangenheit auch immer geändert haben). Da Frauen und Männer eine unterschiedliche Lebenserwartung haben, wird diese untergliedert nach Geschlecht ausgewiesen. Weiterhin wird die Lebenserwartung bei Geburt und die fernere Lebenserwartung für andere Altersjahre, zum Beispiel im Alter von 60 oder 80 Jahren unterschieden.

7.1.2 Fertilität

Der Begriff Fertilität bezeichnet die Geburtenhäufigkeit einer Bevölkerung. Die Zahl der lebendgeborenen Kinder in einem Kalenderjahr allein sagt nichts über das generative Verhalten aus. Zusammen mit der Zahl der Sterbefälle ist sie jedoch für die Bestimmung des natürlichen Wachstums (Differenz zwischen Geburten und Sterbefällen, absolut ausgedrückt oder in Bezug zur Bevölkerung als Ziffer berechnet) unerlässlich.

Dieses lässt sich erst beschreiben, indem Altersstruktureffekte und die nicht an der Geburtenentwicklung beteiligte Bevölkerung aus der Betrachtung ausgeschlossen werden. Dazu werden zunächst die Geburten von Frauen im Alter x auf 1.000 Frauen dieser Altersstufe bezogen. Dies wird für jedes einzelne Altersjahr von 15 bis 49 durchgeführt, so dass man 35 altersspezifische Geburtenziffern erhält. Addiert man diese Ziffern, erhält man die zusammengefasste Geburtenziffer

(TFR, Total Fertility Rate). Sie beruht auf den Ergebnissen zu den Geburten eines Jahres und gibt die hypothetische Zahl der Kinder an, die eine Frau im Laufe ihres Lebens bekommen würde, wenn ihr Geburtenverhalten so wäre wie das aller Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren im jeweils betrachteten Jahr. Inhaltlich lässt sich die TFR wie folgt interpretieren (Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung 2004:89): Würden 1.000 Frauen im Jahr 2004 den Altersabschnitt zwischen 15 und 49 Jahren durchleben, dann hätten sie 1.355 Kinder zur Welt gebracht. Zu beachten ist hierbei, dass die TFR auch von Timing-Effekten abhängig ist, die sich ergeben, wenn sich das Durchschnittsalter der Frauen bei der Geburt ihrer Kinder verändert. Zur Bestandserhaltung der Bevölkerung ist eine zusammengefasste Geburtenziffer von knapp 2,1 Kindern je Frau nötig („Bestandserhaltungsniveau“ oder „Reproduktionsniveau“).

Die Nettoerproduktionsziffer gibt an, ob das Niveau der Geburtenhäufigkeit ausreicht, damit die Müttergeneration durch die Geburt von Mädchen ersetzt wird. Bei dieser Rechnung wird auch berücksichtigt, dass ein Teil der Mädchen und Frauen vor Vollendung des gebärfähigen Alters stirbt. Sind von 1.000 Frauen eines Geburtsjahrganges bis zu ihrem 49. Lebensjahr wiederum 1.000 Mädchen geboren, liegt ein Ersatz der Müttergeneration vor und die Nettoerproduktionsziffer beträgt 1. Ist sie kleiner als 1, was in Deutschland und vielen anderen Ländern seit längerem der Fall ist, ist die Mädchengeneration kleiner als die der Mütter (und eine der Voraussetzungen für die Bevölkerungsalterung ist gegeben).

7.1.3 Migration

Begriffe

Der Begriff Migration bzw. Wanderung bezeichnet die geographische Ortsveränderung von Menschen. Man unterscheidet Binnenwanderungen über die Grenzen von Teilgebieten eines Landes und internationale Wanderungen bzw. Außenwanderungen über die Grenzen eines Landes. In Deutschland basiert die Wanderungsstatistik auf der Zählung von Zu- und Fortzügen (siehe ausführlich Kapitel 1.1).

Obwohl es keine Legaldefinition von Abwanderung bzw. Auswanderung und Zuwanderung bzw. Einwanderung gibt, finden diese Begriffe neben Zu- und Fortzügen häufige Verwendung. Beim Begriff der Einwanderung wird impliziert, dass es sich nicht um einen vorübergehenden, sondern um einen dauerhaften Aufenthalt handelt. Gleiches gilt im Hinblick auf die zeitliche Dauer für die Begriffe Ab- und Auswanderung. Bei Inländern wäre die Abwanderung demzufolge ein vorübergehender Auslandsaufenthalt für mehr oder minder längere Zeit, die Auswanderung jedoch ein Verlassen des Heimatlandes für immer.

Probleme der definitorischen Abgrenzung von Wanderungen ergeben sich nicht nur in zeitlicher, sondern auch in räumlicher Hinsicht – zumal dann, wenn Migrationsströme in globaler Perspektive in den Blick genommen und unter dem Aspekt der Entwicklungszusammenarbeit diskutiert werden. Unter Migration versteht man die räumliche Verlagerung des Lebensmittelpunktes einer Person. Mit internationaler Migration ist ein Wohnsitzwechsel über Staatsgrenzen hinweg gemeint. Generell werden unter dem Begriff alle grenzüberschreitenden Wanderungen subsumiert und damit auch Wanderungen, die sich zwischen Kontinenten bzw. Makroräumen sowie zwischen entwickelten und weniger entwickelten Ländern vollziehen. Es empfiehlt sich daher gegebenenfalls zwischen internationaler Migration und weltweiter Migration zu unterscheiden und den Begriff der weltweiten Migration auf Wanderungen zwischen Makroräumen bzw. Industrie- und Entwicklungsländern zu beziehen.

Erfassung und Maßzahlen von Wanderungen

Weit verbreitet ist die Verwendung der Nettowanderung (Wanderungssaldo), da diese methodisch auch indirekt erhoben werden kann. Der Wanderungssaldo ist jedoch kein geeignetes Maß zur Bestimmung der Bevölkerungsdynamik, wenn sich Zu- und Abwanderer in ihrer Alters- und Geschlechtsstruktur stark unterscheiden. Wenn z.B. nur 60-Jährige zuwandern und 20-Jährige abwandern würden, würde das auch bei einem anfangs positiven Wanderungssaldo letztlich zu einer Bevölkerungsschrumpfung führen. Erstens haben 60-Jährige eine höhere Sterblichkeit als 20-Jährige. Und zweitens sind von 60-jährigen Frauen keine Nachkommen mehr zu erwarten, während die 20-Jährigen ihre potenziellen Kinder und Kindeskiner mit ins Ausland nehmen. Berechnungen für die alten Bundesländer zeigen, dass die Bevölkerung zwischen 1950 und 2000 um 10,7 Mio. angewachsen wäre, wenn man nur den kumulierten Wanderungssaldo berücksichtigt hätte. Tatsächlich wuchs die Bevölkerung in diesem Zeitraum aber erheblich stärker. Diese Differenz erklärt sich zum einen durch die jüngere Altersstruktur und zum anderen durch die höhere Fertilität der Zuwanderer.

Der Wanderungssaldo überdeckt zudem das absolute Ausmaß an Zu- und Abwanderungen. Ist der Wanderungssaldo – unabhängig von der Höhe der Zu- und Abwanderungen – gering oder Null, liegt der Schluss nahe, dass Wanderungen für das betreffende Land keine oder nur eine geringe Bedeutung hätten. Eine umfassendere Betrachtung des Wanderungsgeschehens kann daher nicht nur den Wanderungssaldo berücksichtigen, sondern muss auch die Höhe der Zu- und Abwanderungen und ihr relatives Gewicht zur Bevölkerungsgröße mit einbeziehen. Erst die Zahl der jährlichen Zuzüge bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Indikatoren wie Soziodemographie, Zuzugsgründe und durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Zuwanderer vermitteln eine mögliche Größenordnung jährlich neu zu integrierender Zuwanderer und die Entwicklung von Teilpopulationen innerhalb der Gesamtbevölkerung.

Einfluss der Migration auf die Bevölkerungsalterung

Das bisherige Migrationgeschehen in Deutschland beeinflusst die Altersstruktur der Bevölkerung aus vier Gründen:

- Erstens steigt mit der Zuwanderung der Umfang jüngerer Menschen, da Zuwanderer im Durchschnitt jünger sind als die einheimische Bevölkerung.
- Zweitens sind die Abwanderer im Durchschnitt älter als die Zuwanderer, so dass die Migranten nicht im gleichen Maße altern wie die einheimische Bevölkerung und sich somit auch bei einem ausgeglichenen Wanderungssaldo ein gewisser „Verjüngungseffekt“ ergibt.
- Drittens sind die Geburtenraten der zugewanderten ausländischen Frauen häufig höher als die der einheimischen, wodurch ebenfalls das durchschnittliche Alter der Bevölkerung sinkt.
- Viertens beeinflusst die unterschiedliche Sterblichkeit der ausländischen und der einheimischen Bevölkerung die Altersstruktur zusätzlich.

Der Einfluss der Migration auf die Altersstruktur der Bevölkerung hängt daher nicht allein vom Umfang der Nettozuwanderung ab, sondern auch vom durchschnittlichen Alter der Zu- und Abwanderer sowie vom Geburtenniveau und der Sterblichkeit der ausländischen Bevölkerung im Vergleich zur einheimischen. Um die Altersstruktur der Bevölkerung nachhaltig zu beeinflussen, ist jedoch eine ständige Nettozuwanderung notwendig, weil die zugewanderte Bevölkerung auch vom Alterungsprozess betroffen ist. Zudem passen sich die Geburtenraten der ausländischen Bevölkerung mit der Zeit denen der einheimischen an, so dass zunehmend weniger Kinder geboren werden, als für die Reproduktion der ausländischen Bevölkerung notwendig wäre. Nach Modellrechnungen der

United Nations (2001) würde die in Deutschland lebende Bevölkerung auf rund 190 Mio. Menschen anwachsen, wenn es so viel Zuwanderung gäbe, dass die gegenwärtige Altersstruktur in etwa konstant gehalten werden könnte. Die Vorstellung, dass durch Zuwanderung der Alterungsprozess aufgehalten werden kann, erweist sich aufgrund des dramatischen Zuwanderungsbedarfs somit als unrealistisch. Die Alterung der Bevölkerung kann durch Zuwanderung nur abgeschwächt werden.

7.1.4 Alterung

Hier wird Alterung definiert als ein Anstieg des Anteils der Personen oberhalb einer bestimmten Altersgrenze an der Gesamtbevölkerung, wobei in der Regel das gesetzliche oder faktische Eintrittsalter in den Ruhestand zugrunde gelegt wird. Alterung im Sinne dieser Definition tritt somit dann ein, wenn der Anteil der Menschen ab einem bestimmten Alter an der Gesamtbevölkerung zunimmt. Aufgrund des steigenden Anteils an alten und sehr alten Menschen wird bei der Festlegung der Altersgrenzen auch zwischen „jungen Alten“ (65-79 Jahre) und „älteren Alten“ bzw. „Hochaltrigen“ (80 Jahre und älter) unterschieden.

Daneben wird Alterung auch definiert durch einen Anstieg des Durchschnittsalters oder des Medianalters. Das Medianalter ist jenes Alter, bei dem genau 50% der Bevölkerung jünger und 50% älter sind. Informationen zur Altersstruktur einer Bevölkerung gewinnt man durch die Bestimmung von Prozentanteilen für ausgewählte Jahrgangsguppen. Üblicherweise wird zwischen Kindern und Jugendlichen (0-14 bzw. 0-19 Jahre), den Personen im Erwerbsalter (20-59 bzw. 20-64 Jahre) und den Älteren (60 bzw. 65 Jahre und älter) unterschieden. Aussagen darüber, wie sich das zahlenmäßige Verhältnis der Altersgruppen im Verlauf des demographischen Wandels verändert hat bzw. verändern wird, lassen sich durch die Berechnung der Relation von Altersgruppen zueinander treffen. Die in diesem Zusammenhang gebräuchlichsten Maßzahlen sind die Abhängigkeitsquotienten:

- Jugendquotient: Zahl der Kinder und Jugendlichen auf 100 Personen im Erwerbsalter;
- Altenquotient: Zahl der Älteren auf 100 Personen im Erwerbsalter;
- Gesamtquotient: Zahl der Kinder und Jugendlichen sowie der Älteren auf 100 Personen im Erwerbsalter.

Mit den Quotienten wird zum Ausdruck gebracht, wie viele Erwerbspersonen rein rechnerisch für die Erziehung und den Unterhalt für noch nicht bzw. nicht mehr im Erwerbsleben stehende Personen aufzukommen haben.

7.2 Bevölkerungsentwicklung

Im folgenden Kapitel werden die Bevölkerungsentwicklung in Deutschland und in Europa bzw. in der Europäischen Union sowie die Entwicklung der Weltbevölkerung im Zeitraum von 1950 bis 2005 beschrieben. Im Gegensatz zur Darstellung auf europäischer und globaler Ebene wird für Deutschland auf das Wanderungsgeschehen nicht eingegangen, da dieses ausführlich in Kapitel 1 behandelt wird.

7.2.1 Bevölkerungsentwicklung in Deutschland

Ein wachsendes Geburtendefizit bewirkt eine alternde und abnehmende Bevölkerung, eine Zunahme der Lebenserwartung eine alternde Bevölkerung. Seit 1972 liegt in Deutschland die Zahl der Gestorbenen höher als die Zahl der Geborenen. Mit Ausnahme einzelner Jahre wurde dieses

Geburtendefizit jedoch durch einen positiven Wanderungssaldo übertroffen. Dadurch kam es zu einem Bevölkerungswachstum. Seit einigen Jahren können die sinkenden Wanderungssalden das immer größer werdende Geburtendefizit aber nicht mehr ausgleichen, so dass die Bevölkerungszahl in Deutschland seit 2003 leicht abnimmt (Grobeck et al. 2007:45). Dadurch wurden die gravierenden Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung und signifikante Verschiebungen im Verhältnis der einzelnen Altersgruppen zueinander noch verstärkt (Statistisches Bundesamt 2006:13ff.).

Trends der Geburtenentwicklung seit 1950

Beide Teile Deutschlands verzeichneten zu Beginn der 1960er Jahre einen Anstieg der Geburtenzahlen mit der höchsten zusammengefassten Geburtenziffer der Nachkriegszeit von 2,5 Kindern pro Frau. Bereits 1964 setzte in der ehemaligen DDR und 1967 auch im früheren Bundesgebiet eine rasche Abnahme der Zahl der Kinder je Frau und der absoluten Geburtenzahlen ein. Bis 1975 ging die zusammengefasste Geburtenziffer auf 1,45 in den alten Bundesländern und auf 1,54 in der ehemaligen DDR zurück. Ab Mitte der 1970er Jahre verlief die Geburtenentwicklung in beiden Teilen Deutschlands jedoch sehr unterschiedlich. Im früheren Bundesgebiet setzte sich der Geburtenrückgang fort und erreichte Mitte der 1980er Jahre seinen tiefsten Wert mit weniger als 1,3 Kindern je Frau. Danach stieg die Geburtenhäufigkeit bis 1990 auf 1,45 an und schwankt seitdem – mit Ausnahme der Jahre 1994 und 1995 – geringfügig um 1,4 Kinder je Frau. Gleichzeitig verlagerten immer mehr Frauen den Zeitpunkt der Familiengründung auf ein höheres Alter. Auf die 30- bis 49-jährigen Frauen entfielen im Jahr 1960 lediglich 16% der ersten Geburten; im Jahr 2004 waren es dagegen fast 50%. 1990 bekamen Frauen im Durchschnitt ihr erstes Kind mit 26,8 Jahren, 2004 mit 29,5 Jahren (Grünheid 2006:45; Statistisches Bundesamt 2006:27).

In der ehemaligen DDR führten umfangreiche staatliche Fördermaßnahmen für Familien mit Kindern zu einem deutlichen Anstieg der Geburtenziffer im Jahr 1980 auf 1,94 Kinder pro Frau. Danach ging aber auch hier die Geburtenhäufigkeit allmählich wieder zurück und erreichte 1989 nur noch einen Wert von 1,57. Aufgrund der mit der deutschen Wiedervereinigung verbundenen wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen vollzog sich ein starker Einbruch bei den Geburtenzahlen: Von 1990 bis 1994 fiel die Geburtenziffer von 1,52 auf den weltweit bisher gemessenen niedrigsten Wert von 0,77. Seit Mitte der 1990er Jahre stieg die Geburtenhäufigkeit in den neuen Ländern wieder an. Im Jahr 2004 betrug die durchschnittliche Kinderzahl je Frau 1,31 und war nur noch 5% niedriger als im früheren Bundesgebiet mit 1,37 (Grünheid 2006:39) (siehe Tabelle 7-1).

Tabelle 7-1: Indikatoren der Geburtenhäufigkeit in Deutschland 1950 – 2004

Jahr	Lebendgeborene je 1.000 Einwohner			Zusammengefasste Geburtenziffer			Nettoreproduktionsziffer		
	Deutschland	Alte BL	Neue BL	Deutschland	Alte BL	Neue BL	Deutschland	Alte BL	Neue BL
1950	16,3	16,1	16,5	-	2,10	-	-	0,93	-
1970	13,5	13,3	13,9	-	2,02	2,19	-	0,95	-
1990	11,4	11,5	11,1	1,45	1,45	1,52	0,70	0,69	0,73
1995	9,4	10,3	5,4	1,25	1,34	0,84	0,60	0,64	0,40
2000	9,3	9,8	7,3	1,38	1,41	1,21	0,66	0,69	0,59
2004	8,5	8,8	7,3	1,36	1,37	1,31	0,65	0,66	0,63

Quelle: Grünheid/Roloff 2000: 11, Grünheid 2006: 39 und Statistisches Bundesamt 2006a.

Im Jahr 2004 wurden 18% der in Deutschland zur Welt gekommenen Kinder von Müttern mit ausländischer Staatsangehörigkeit geboren. Dies sind 5% mehr als im Jahr 1991, als der Anteil bei 13% lag. Die Ursache hierfür liegt vor allem im veränderten Zahlenverhältnis zwischen deutschen und ausländischen Frauen im gebärfähigen Alter: Während die Zahl der deutschen Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren um 1% von 17,6 Mio. im Jahr 1991 auf 17,4 Mio. im Jahr 2004 sank, stieg die Zahl der gleichaltrigen Ausländerinnen um 27% von 1,7 Mio. auf 2,2 Mio. (Statistisches Bundesamt 2006:30). Zudem weisen ausländische Frauen eine höhere Geburtenhäufigkeit auf als deutsche Frauen – obwohl auch ihr Geburtenniveau kontinuierlich abgenommen hat (Roloff/Schwarz 2002:25). Im Jahr 1991 lagen die zusammengefassten Geburtenziffern bei 1,26 für deutsche und 2,04 für ausländische Frauen und damit bei einem Verhältnis von 1 zu 1,6. Dagegen betrug die TFR im Jahr 2004 bei deutschen Frauen 1,30 und bei ausländischen 1,69, was einem Verhältnis von 1 zu 1,3 entspricht. Im Jahr 2004 lag die durchschnittliche Kinderzahl je Ausländerin somit nur noch um etwa ein Drittel höher als bei den deutschen Frauen (Grünheid 2006:38ff.).

Seit 1991 ging die zusammengefasste Geburtenziffer der ausländischen Frauen um rund 17% zurück. Eine weitere Abnahme erscheint aufgrund der folgenden Entwicklungen wahrscheinlich:

1. Der globale Geburtenrückgang ist auch in den wichtigsten Herkunftsländern der Zuwanderinnen wirksam. In einigen dieser Länder haben die gesellschaftlichen Umbrüche nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes das Absinken des Geburtenniveaus noch beschleunigt. Auch in der Türkei hat sich die durchschnittliche Kinderzahl je Frau von 2,9 Anfang der 1990er Jahre auf 2,2 im Jahr 2004 verringert.

2. Die heute in Deutschland lebenden ausländischen Frauen stammen vielfach aus anderen Herkunftsländern als dies 1990 der Fall war. Vor allem der Anteil der Migrantinnen aus den ost- und mitteleuropäischen Staaten, die fast ausnahmslos ein noch niedrigeres Geburtenniveau als Deutschland aufweisen, ist gestiegen. Dagegen ist der Anteil an türkischen Frauen gesunken. Im Jahr 1990 stellten Türcinnen etwa 30% aller ausländischen Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren, im Jahr 2004 betrug ihr Anteil – bei einer nahezu unveränderten absoluten Zahl von gut 470.000 – nur 22%. Im Jahr 1990 wurde rund jedes zweite Kind (45%) mit einer ausländischen Mutter von einer Türkin geboren, 2004 war es nur jedes vierte (26%).

3. Seit 1990 stieg auch bei ausländischen Müttern das Durchschnittsalter bei der Geburt ihrer Kinder an, und gleichzeitig ging der Anteil an Frauen mit drei und mehr Kindern deutlich zurück (Grünheid 2006:99).

Entwicklung der Lebenserwartung

In Deutschland kann seit über 130 Jahren ein kontinuierlicher Rückgang der Sterblichkeit und ein Anstieg der Lebenserwartung beobachtet werden. Die Sterblichkeit ist seit Ende des 19. Jahrhunderts zunächst vor allem bei Säuglingen und Kindern stark zurückgegangen. Seit den 1950er Jahren ist dann auch die Sterblichkeit älterer Menschen erheblich gesunken. In längerfristiger Perspektive zeigt sich nicht nur ein kontinuierlicher Anstieg der Lebenserwartung für beide Geschlechter, sondern auch eine Verringerung der Differenz in der Lebenserwartung zwischen beiden Geschlechtern.

Im Deutschen Reich betrug 1871/1881 die durchschnittliche Lebenserwartung bei Geburt für Jungen 35,6 Jahre und für Mädchen 38,4 Jahre. Für den Zeitpunkt 2002/2004 liegt die durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland bei Geburt für Jungen bei 75,9 und für Mädchen bei 81,5 Jahren. Nach den Sterblichkeitsverhältnissen von 1871/1881 konnten das Alter von 60 Jahren 31% der Männer und 36% der Frauen erreichen, 2002/2004 sind es dagegen 88% der Männer und 93% der Frauen. Auch für ältere Menschen ist die durchschnittliche Lebenserwartung gestiegen.

Ein 60-jähriger Mann bzw. eine 60-jährige Frau konnte 1871/1881 mit einer weiteren durchschnittlichen Lebenserwartung von 12,1 bzw. 12,7 Jahren rechnen; gegenwärtig sind es bereits 20,0 bzw. 24,1 Jahre (siehe Tabelle 7-2). Bei genauerer Betrachtung der Entwicklung der Lebenserwartung zeigt sich, dass sich der Anstieg der durchschnittlichen Lebenserwartung bei Geburt zunächst bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts relativ schnell vollzogen hat. Zwischen 1871/1881 und 1949/1951 hat sich die Lebenserwartung für Jungen um 29 Jahre und für Mädchen um 30 Jahre erhöht, von 1949/51 bis 2002/2004 dagegen nur um weitere 11 Jahre für Jungen bzw. 13 Jahre für Mädchen (Statistisches Bundesamt 2006: 37).

Tabelle 7-2: Lebenserwartung in Deutschland 1871/1881 und 2002/2004

Alter	Männer				Frauen			
	Fernere Lebens- erwartung in Jahren		Überlebende von 100.000 Neu- geborenen		Fernere Lebens- erwartung in Jahren		Überlebende von 100.000 Neu- geborenen	
	1871/1881	2002/2004	1871/1881	2002/2004	1871/1881	2002/2004	1871/1881	2002/2004
0	35,6	75,9	100.000	100.000	38,4	81,5	100.000	100.000
1	46,5	75,2	74.727	99.544	48,1	80,9	78.260	99.620
5	49,4	71,3	64.871	99.452	51,0	76,9	68.126	99.535
10	46,5	66,4	62.089	99.393	48,2	72,0	65.237	99.488
20	38,4	56,6	59.287	99.059	40,2	62,1	62.324	99.324
30	31,4	46,9	54.454	98.331	33,1	52,2	57.566	99.049
40	24,5	37,4	48.775	97.306	26,3	42,5	51.576	98.545
50	18,0	28,3	41.228	94.447	19,3	33,0	45.245	97.026
60	12,1	20,0	31.124	87.765	12,7	24,1	36.293	93.483
70	7,3	12,8	17.750	73.595	7,6	15,7	21.901	85.944
80	4,1	7,2	5.035	46.179	4,2	8,6	6.570	66.178
90	2,3	3,6	330	12.671	2,4	4,0	471	25.436

Quelle: Statistisches Bundesamt 2006: 37.

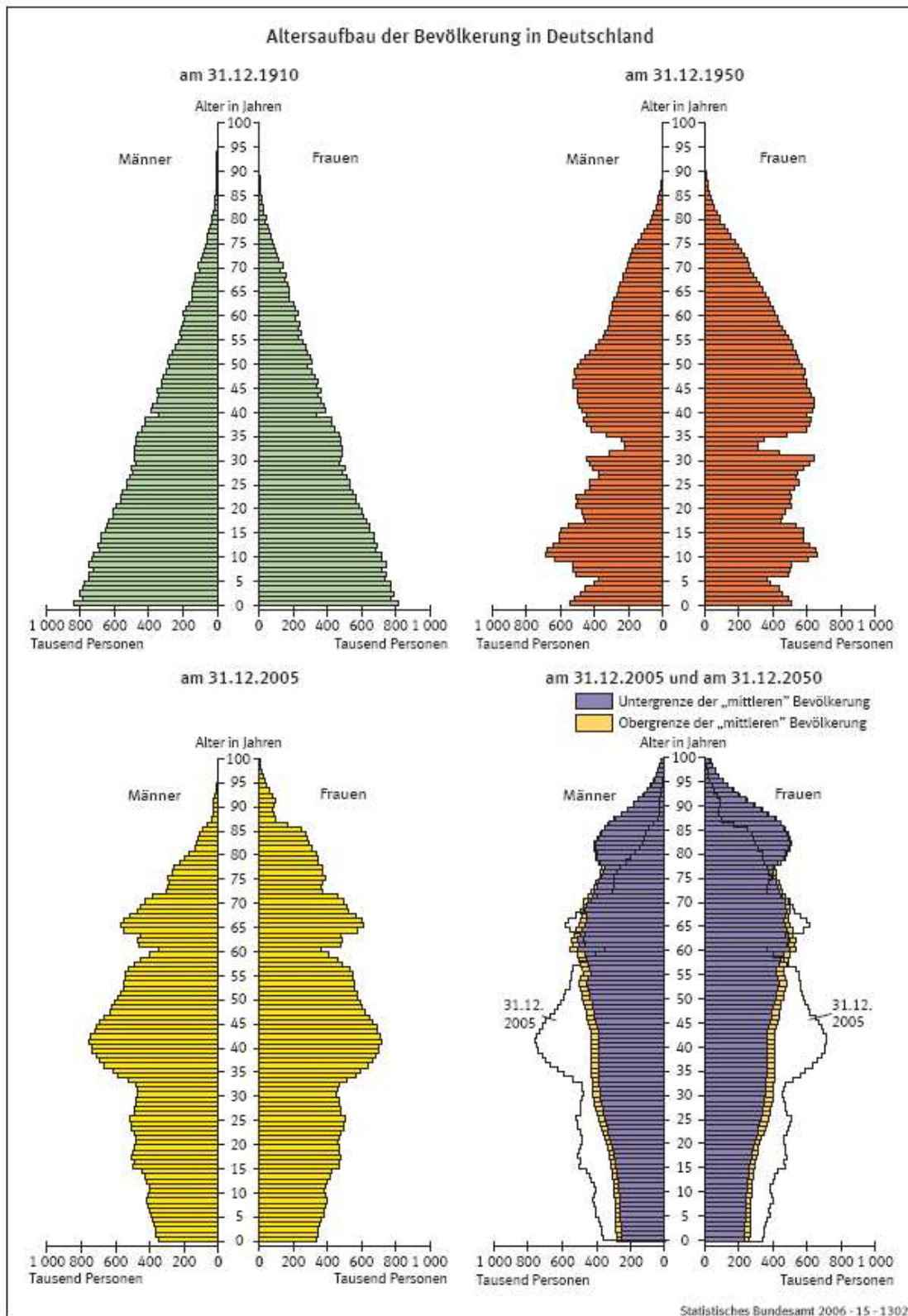
Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung

Der Prozess der demographischen Alterung hat in Deutschland bereits vor über 100 Jahren am Ende des 19. Jahrhunderts begonnen. Eingeleitet wurde er durch ein starkes Absinken des Geburtenniveaus, das im 20. Jahrhundert unter das Bestandserhaltungsniveau fiel (Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung 2004:19f.), wodurch die „Alterung von unten“ einsetzte. Seit Mitte der 1970er Jahre verstärkt die steigende Lebenserwartung in den höheren Altersgruppen den Alterungsprozess nachhaltig („Alterung von oben“). Der Prozess der demographischen Alterung hat schließlich dazu geführt, dass auch die Zahl und der Anteil an hochaltrigen Menschen (80 Jahre und älter) deutlich gestiegen sind („doppeltes Altern“).

Die Bevölkerungsstruktur weicht daher schon lange von der Vorstellung ab, die sich in Form der Bevölkerungspyramide darstellen lässt (siehe Abbildung 7-1): Die stärksten Jahrgänge stellen die Kinder, und die Besetzungszahlen der jüngeren Jahrgänge verringern sich allmählich als Folge der Sterblichkeit. Einen Altersaufbau in Form einer Pyramide hatte noch das Deutsche Reich von 1910. Für 1950 zeigt sich, dass die beiden Weltkriege und die Weltwirtschaftskrise Anfang der 1930er Jahre deutliche Einschnitte in der Pyramide hinterlassen haben. Heute gleicht der Bevölkerungsaufbau Deutschlands eher einer „zerzausten Wettertanne“: Das mittlere Alter ist am stärksten

besetzt, während zu den Jüngeren und Älteren weniger Personen gehören (Statistisches Bundesamt 2006:17).

Abbildung 7-1: Altersaufbau der Bevölkerung in Deutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt (2006: 16).

Mit dem veränderten Altersaufbau gehen auch signifikante Verschiebungen im Verhältnis der einzelnen Altersgruppen zueinander einher (siehe Tabelle 7-3). Betrachtet man den Zeitraum von 1990 bis 2005, dann ist die Altersstruktur durch leicht sinkende Anteile der jüngeren Altersgruppen, durch ebenfalls leicht abnehmende Anteile im mittleren Altersbereich bis 60 Jahre und durch ein kontinuierliches Ansteigen der Bevölkerung im höheren bzw. hohen Alter gekennzeichnet. Bereits heute entspricht der Anteil der 65-Jährigen und Älteren mit 19% in etwa dem Anteil der unter 20-Jährigen mit 20%. Als Folge der veränderten Altersstruktur hat auch das durchschnittliche Alter der Bevölkerung zwischen 1990 und 2005 von gut 39 auf über 42 Jahre zugenommen (Grobeck et al. 2007:53).

Tabelle 7-3: Entwicklung der Altersstruktur in Deutschland 1990 – 2005

Jahr	Anteil der Personen im Alter von ... bis unter ... Jahren			
	unter 20	20 - 60	60 - 80	80 und älter
1990	21,7	57,9	16,6	3,8
1995	21,5	57,4	17,0	4,0
2000	21,1	55,3	19,8	3,8
2001	20,9	55,0	20,2	3,9
2002	20,7	54,9	20,3	4,1
2003	20,5	54,9	20,5	4,2
2004	20,3	54,8	20,6	4,3
2005	20,0	55,1	20,5	4,5

Quelle: Grobeck et al. 2007: 54.

Ein wichtiges Merkmal des Alterungsprozesses ist die Beziehung zwischen den verschiedenen Altersgruppen. Wird der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter die jüngere Bevölkerung (hier unter 20 Jahren) gegenübergestellt, für deren Erziehung und Ausbildung gesorgt werden muss, erhält man den Jugendquotienten. Wird die ältere Bevölkerung (hier ab 65 Jahren) als Gruppe potenzieller Empfänger von Leistungen der Alterssicherungssysteme auf die Bevölkerung im Erwerbsalter bezogen, ergibt sich der Altenquotient. Beide Quotienten zusammen bilden den Gesamtquotienten, der aufzeigt, in welchem Ausmaß die mittlere Altersgruppe für die jüngere und ältere Bevölkerung zu sorgen hat bzw. „Belastungen“ trägt. Zu Beginn der 1990er Jahre lag der Gesamtquotient auf einem historisch sehr niedrigen Niveau – bedingt durch den bereits deutlich gesunkenen Jugendquotienten seit etwa 1970 und den noch nicht stärker angestiegenen Altenquotienten, nachdem er zwischen 1970 und 1990 leicht zurück ging (siehe Tabelle 7-4 im Anhang). Seitdem ist es jedoch zu einem kontinuierlichen Anstieg des Gesamtquotienten von 58 auf 65 gekommen (wobei die Bevölkerung im Erwerbsalter mit 20 bis 64 Jahren abgegrenzt wird). Ursache hierfür war der schnelle Anstieg des Altenquotienten von 24 auf 32, während sich der Jugendquotient nur noch geringfügig von 34 auf 33 verringerte.

7.2.2 Bevölkerungsentwicklung in Europa

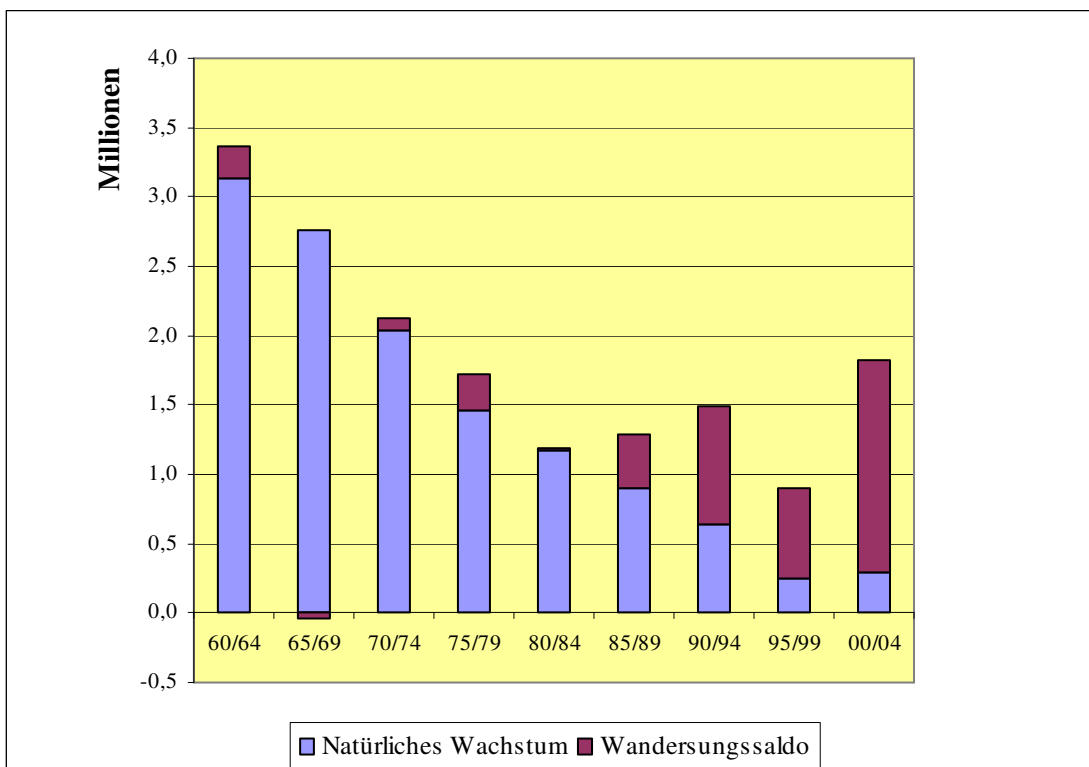
Nachfolgend wird weitgehend nur auf die Bevölkerungsentwicklung in der Europäischen Union (EU) eingegangen. Europa als Kontinent wird im Kontext der globalen Bevölkerungsentwicklung behandelt, wenn ein Vergleich von Makroräumen vorgenommen wird.

Entwicklung der Bevölkerung

Zu Beginn des Jahres 2005 betrug die Gesamtbevölkerung der EU rund 460 Mio. Einwohner. Auf die ehemalige EU-15 entfielen 385 Mio. und auf die zehn neuen Mitgliedstaaten 74 Mio. Menschen. Von 1960 bis 2005 stieg die Bevölkerung um etwa 83,1 Mio. an, wobei die EU-15 um 70,6 Mio. und die EU-10 um 12,5 Mio. zunahm. Von 1960 bis Mitte der 1980er Jahre ging das jährliche Bevölkerungswachstum in den EU-Staaten deutlich zurück, wobei der Rückgang in der ehemaligen EU-15 weitaus stärker ausfiel als in den zehn neuen Mitgliedstaaten. Seit Mitte der 1990er Jahre stieg das jährliche Bevölkerungswachstum in der EU-25 erneut an. Es erreichte 2004 wieder einen Wert wie zu Beginn der 1970er Jahre. Ein Bevölkerungsanstieg ist jedoch nur in den EU-15 Ländern zu verzeichnen, während das jährliche Bevölkerungswachstum in den neuen Mitgliedstaaten seit Mitte der 1990er Jahre leicht negativ ist.

Bis Ende der 1980er Jahre stellte das natürliche Wachstum die Hauptkomponente des Bevölkerungswachstums in der EU-25 dar. In den neuen Mitgliedstaaten liegt – bedingt durch den starken Geburtenrückgang nach 1990 – ein negatives natürliches Wachstum vor. In der EU-25 ist daher seit 1990 der Wanderungssaldo die Hauptkomponente des Bevölkerungswachstums. Seit 2000 entfallen über drei Viertel des gesamten Bevölkerungswachstums in der EU-25 auf die Zuwanderung (siehe Abbildung 7-2).

Abbildung 7-2: Komponenten des Bevölkerungswachstums in der EU-25 1960 – 2004

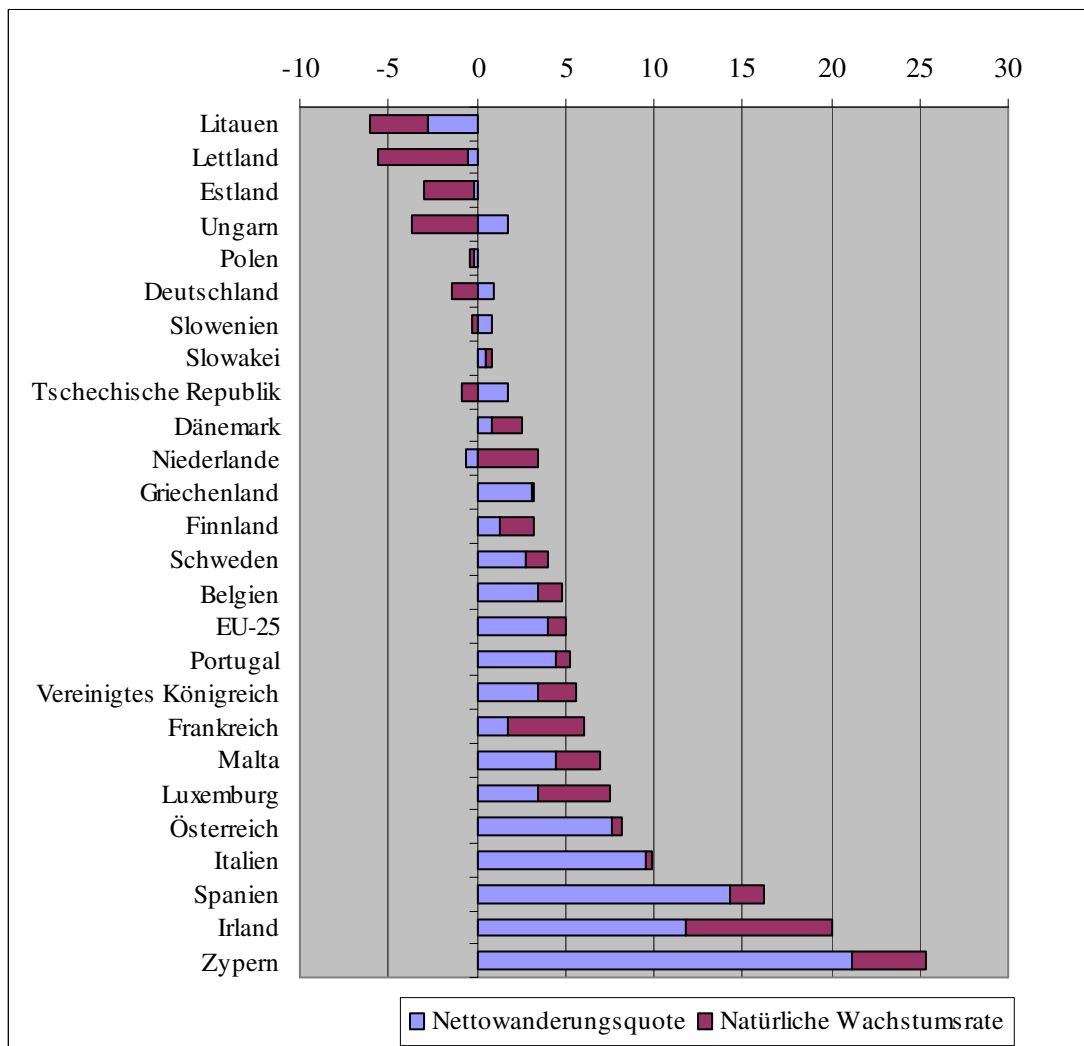


Quelle: Eurostat 2006: 46f.

Das Bevölkerungswachstum aufgrund von Zuwanderung entfällt allerdings fast völlig auf die EU-15, während die Zuwanderung in den neuen Mitgliedstaaten insgesamt unerheblich ist (siehe Abbildung 7-3). Die stärkste Wachstumsrate der Bevölkerung pro 1.000 Einwohner verzeichnete 2004 Zypern (25,4), gefolgt von Irland (20,0) und Spanien (16,2). In sechs Ländern lag 2004 ein Bevölkerungsrückgang vor. In Litauen, Lettland, Estland und Polen wurde er sowohl durch ein negatives natürliches Wachstum als auch durch einen negativen Wanderungssaldo verursacht, in

Ungarn und Deutschland durch ein negatives natürliches Wachstum, das durch die Nettozuwanderung nicht vollständig ausgeglichen wurde. Weiterhin zeigt sich, dass ohne Wanderungsgewinne die Bevölkerung in den meisten ehemaligen EU-15 Ländern zurückgehen würde. Nur in Luxemburg, Frankreich, Finnland und Dänemark sowie den Niederlanden (die einen negativen Wanderungssaldo aufwiesen) überstieg im Jahr 2004 das natürliche Wachstum die Zuwanderung.

Abbildung 7-3: Wachstumsrate der Bevölkerung in den Ländern der EU-25 2004



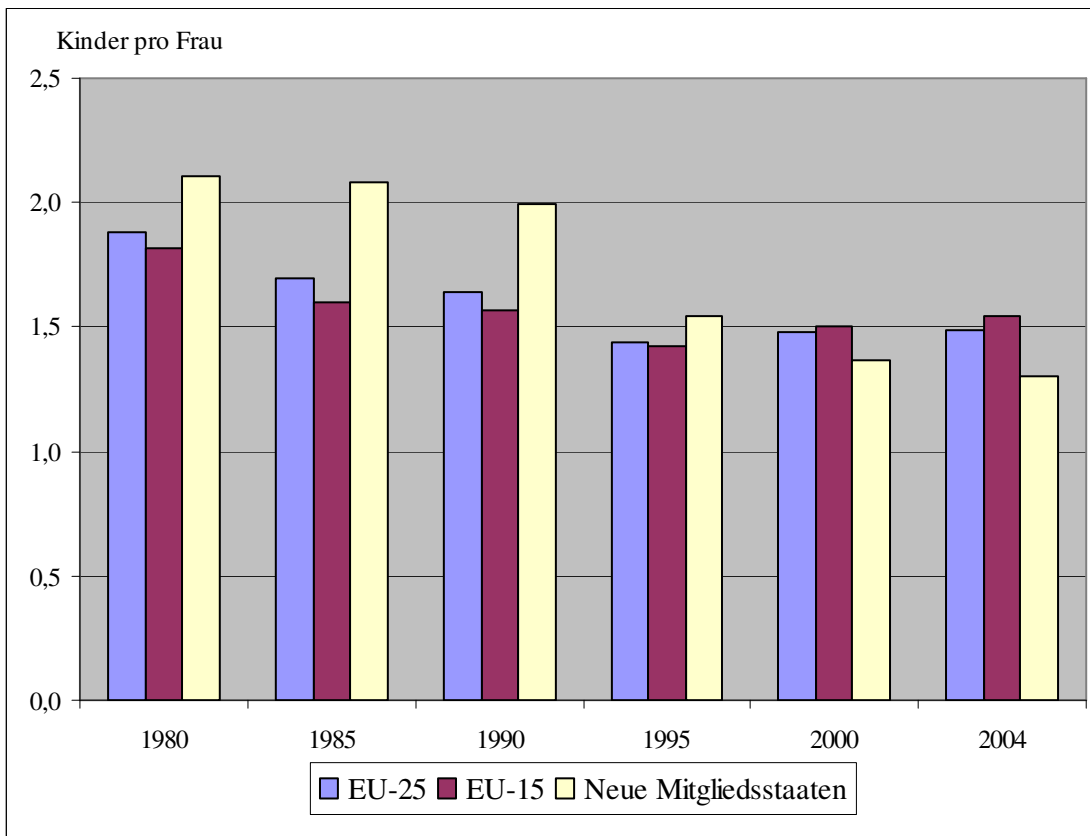
Anmerkung: Pro 1.000 Einwohner; Quelle: Eurostat 2006: 46; 48f.

Geburtenentwicklung

Die Fertilitätsrate (bzw. zusammengefasste Geburtenziffer) erreichte in der EU-25 im Jahr 1964 mit 2,72 ihren höchsten Wert seit den 1950er Jahren. Bis 1975 sank dieser Wert auf 2,02, womit das „Reproduktionsniveau“ von 2,1 erstmals unterschritten wurde. In den Folgejahren nahm die Fertilitätsrate in der ehemaligen EU-15 nahezu kontinuierlich ab und erreichte Mitte der 1990er Jahre mit 1,42 ihren tiefsten Stand. Seitdem trat eine geringfügige Erholung ein: 2000 lag der Wert bei 1,50 und 2004 bei 1,54, womit in etwa wieder das Niveau von 1990 erreicht wurde (siehe Abbildung 7-4). Die Entwicklung der Fertilitätsrate in den neuen Mitgliedstaaten unterscheidet sich vom Verlauf in der ehemaligen EU-15. In den 1980er Jahren gab es (in den neuen Mitgliedsstaaten) einen nur leichten Rückgang, vor allem in der zweiten Hälfte der 1990er Jahre setzte jedoch eine rasche und starke Abnahme ein. Dieser Trend setzte sich zu Beginn des neuen Jahrhunderts fort, wobei der Wert im Jahr 2004 mit 1,25 etwas höher lag als im Vorjahr mit 1,23. Die drastischen

Veränderungen hinsichtlich der Fertilitätsrate in den acht neuen mitteleuropäischen Mitgliedstaaten werden auch dadurch deutlich, dass die Geburtenziffern 1980 und 1990 noch über dem EU-25-Durchschnitt lagen. Im Jahr 2004 lagen sie dagegen alle unter dem Durchschnittswert. Gleichwohl haben sich seit 1980 die Fertilitätsraten in der EU-25 einander stark angenähert. Im Jahr 1980 betrug der Unterschied zwischen der höchsten Rate in Irland (3,3) und der niedrigsten Rate in Luxemburg (1,5) 1,8. Im Jahr 2004 lag diese Rate wiederum zwischen Irland (2,0) und diesmal Slowenien (1,2) nur noch bei 0,8.

Abbildung 7-4: Zusammengefasste Geburtenziffer in der EU-25 1980 – 2004



Quelle: Eurostat 2006: 71; 76.

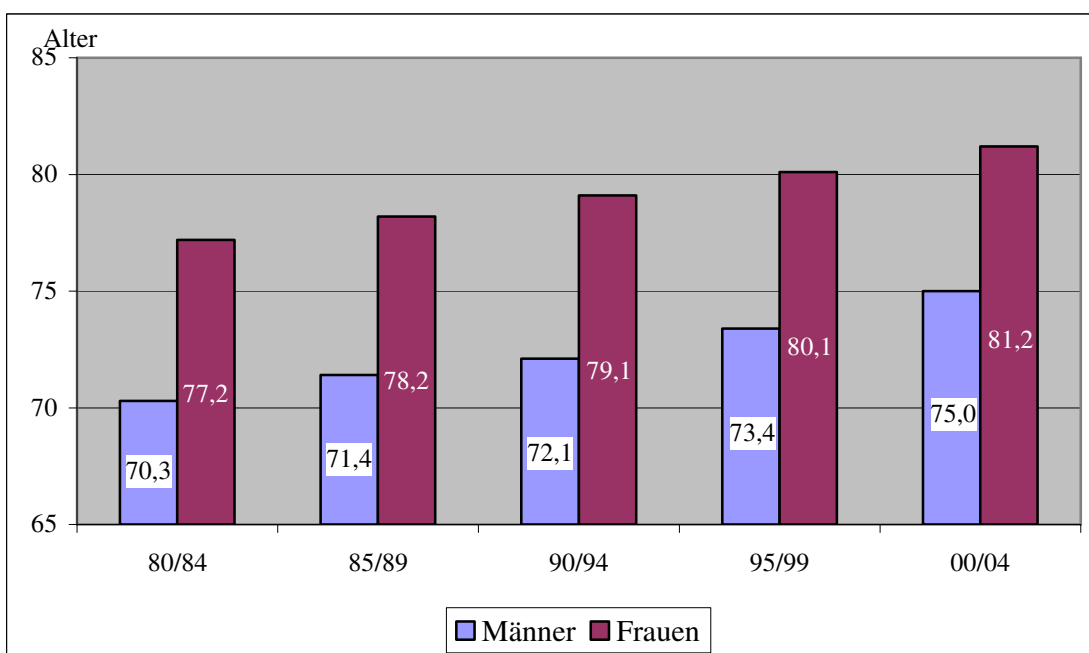
Betrachtet man die Geburtenentwicklung im langfristigen EU-Vergleich, dann zeigt sich für Deutschland eine Besonderheit (siehe Tabelle 7.5 im Anhang). Im Jahr 2004 wiesen in der EU neben den neuen mittel- und osteuropäischen Mitgliedstaaten Slowenien (1,2), Tschechische Republik (1,2), Polen (1,2), Lettland (1,2), Slowakei (1,3), Litauen (1,3) und Ungarn (1,3) auch Griechenland (1,3), Spanien (1,3) und Italien (1,3) eine niedrigere zusammengefasste Geburtenziffer als Deutschland (1,36) auf. Im Jahr 1971 war das frühere Bundesgebiet mit einem Wert von 1,9 innerhalb der EU jedoch das Land mit der niedrigsten Geburtenziffer. Im Jahr 1977 sank diese erstmals auf 1,4. Zu diesem Zeitpunkt hatten Italien, Griechenland und Spanien mit 2,0 bis 2,7 Kindern je Frau noch weit höhere Werte als das frühere Bundesgebiet. Auch die osteuropäischen Staaten wiesen noch bis Mitte der 1980er Jahre eine Geburtenziffer von 1,7 in Slowenien bis 2,3 in Polen auf. Der rasche Geburtenrückgang in diesen Staaten erfolgte erst ab 1990 als Reaktion auf den Zusammenbruch des politischen Systems. Deutschland bzw. die frühere Bundesrepublik ist damit das einzige Land, das seit nunmehr etwa 30 Jahren ein derart niedriges Geburtenniveau von rund 1,4 Kindern je Frau aufweist.

Die alten EU-Mitgliedstaaten haben teilweise nach wie vor ein höheres Geburtenniveau als Deutschland. Länder wie Frankreich und die Niederlande konnten seit etwa Mitte der 1990er Jahre sogar eine leichte Zunahme der Geburtenhäufigkeit verzeichnen: von 1,7 auf 1,9 bzw. von 1,5 auf 1,7. Mit einer TFR von rund 1,9 weist Irland erstmals im Jahr 2005 nicht mehr den höchsten Wert innerhalb der EU-15 auf, sondern Frankreich mit 1,94.

Entwicklung der Lebenserwartung

Trotz der Zunahme der Bevölkerung ist die Zahl der Sterbefälle in der EU-25 aufgrund sinkender Sterbeziffern bisher ziemlich stabil. Mit rund 4,5 Mio. jährlichen Sterbefällen hat sich die Zahl seit 1980 kaum verändert. Mit dem Voranschreiten der demographischen Alterung werden die jährlichen Sterbefälle jedoch langfristig zunehmen. Die Entwicklung der Sterblichkeit lässt sich anhand des Verlaufs der Lebenserwartung bei Geburt veranschaulichen. Seit Beginn der 1980er Jahre ist die Lebenserwartung der Männer um 6,7% von 70,3 auf 75,0 Jahre gestiegen. Bei den Frauen fiel der Anstieg mit 5,2% von 77,2 auf 81,2 Jahre schwächer aus. Dadurch hat sich der Unterschied zwischen den Geschlechtern auf 6,2 Jahre weiter verringert (siehe Abbildung 7-5).

Abbildung 7-5: Lebenserwartung bei der Geburt für Männer und Frauen in der EU-25 1980 -2004



Quelle: Eurostat 2006: 83 und 88f.

Auch die Unterschiede zwischen der EU-15 und den neuen Mitgliedstaaten haben sich zunehmend verringert. Gleichwohl weisen die acht mitteleuropäischen Länder bei den Männern und zu meist auch bei den Frauen weiterhin die niedrigsten Werte auf, während in Malta und Zypern unterschiedliche Verhältnisse zu beobachten sind. Die Ungleichheiten in der Sterblichkeit spiegeln sich auch in den Unterschieden zwischen der Lebenserwartung von Männern und Frauen wider, die von rund vier Jahren in Malta und Schweden bis zu mehr als zehn Jahren in den drei baltischen Staaten reichen (Eurostat 2006:84).

Hinsichtlich der Höhe der Lebenserwartung nimmt Deutschland im internationalen Vergleich keine Spitzenstellung ein (siehe Tabelle 7-6 im Anhang). Gegenüber der durchschnittlichen Lebenserwartung für die EU-15 im Jahr 2003 verzeichnet Deutschland für Jungen den gleichen und für

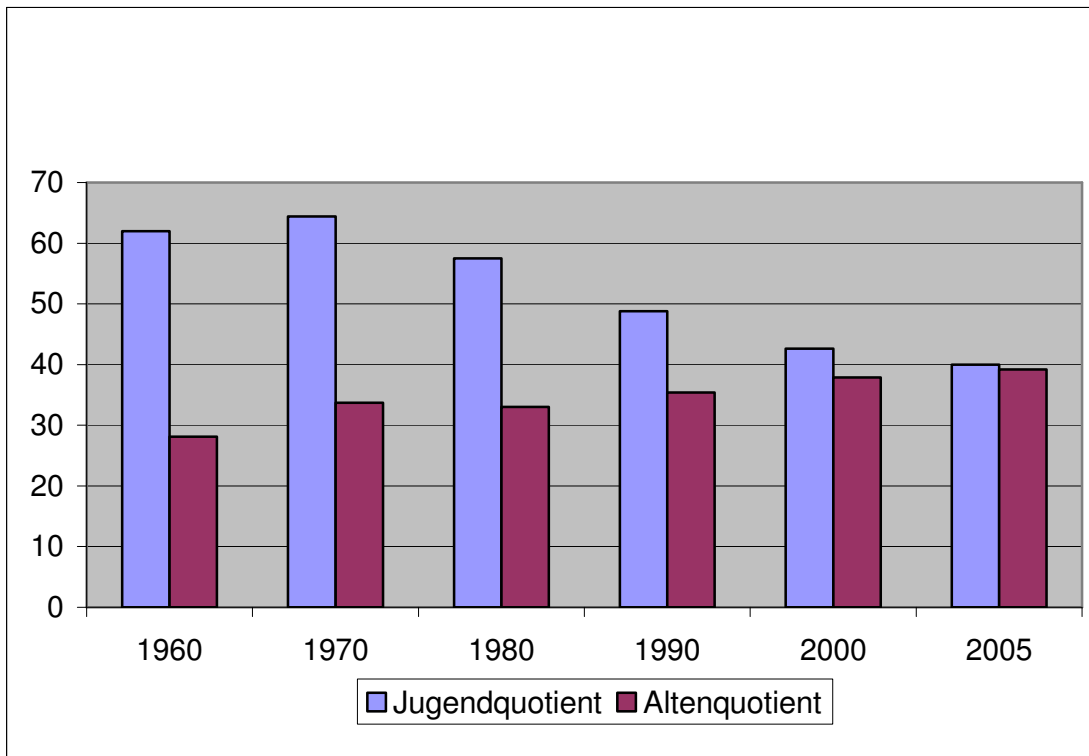
Mädchen einen um 0,3 Jahre niedrigeren Wert. Innerhalb der EU-15 weisen jedoch einige Länder höhere Werte auf als Deutschland. Im Jahr 2003 betrug die durchschnittliche Lebenserwartung bei Geburt für Jungen in Schweden 77,9 Jahre und für Mädchen in Spanien 83,6 Jahre; das sind 2,0 bzw. 2,1 Jahre mehr als in Deutschland. Auch mit Blick auf Länder wie Norwegen, die Schweiz und Japan zeigt sich ein „Rückstand“ für beide Geschlechter. Dagegen weisen Männer und Frauen in der Türkei eine um 7 bzw. 8 Jahre niedrigere Lebenserwartung auf als in Deutschland.

Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung

Als Folge von Geburtenabnahme und steigender Lebenserwartung altert die EU-Bevölkerung. Ausdruck hiervon sind die Verschiebungen bei den Anteilen der Hauptaltersgruppen, veränderte Abhängigkeitsquotienten und eine Zunahme des Durchschnittsalters. Seit 1990 ist in der EU-25 der Anteil der unter 20-Jährigen von 26,5% auf 22,3% im Jahr 2005 gesunken, während der Anteil der Bevölkerung im Alter von 60 Jahren und älter von 19,2% auf 21,9% gestiegen ist. Eine geringfügige Zunahme – als Folge der geburtenstarken Jahrgänge in den 1960er Jahren und der Wandergewinne – zeigt sich bei der Bevölkerung im Alter von 20 bis 59 Jahren von 54,3% auf 55,8% (Eurostat 2006:53; 58ff.).

Der Jugendquotient (unter 20-Jährige je 100 20- bis 59-Jährige), der in der EU-25 im Jahr 1970 mit 64 seinen höchsten Wert erreichte, hat aufgrund der rückläufigen Zahl an jungen Menschen abgenommen (siehe Abbildung 7-6). Von 1990 bis 2005 hat sich der Wert von 49 auf 40 verringert. Innerhalb der EU-25 ist der Jugendquotient derzeit am höchsten in Irland (49) und am niedrigsten in Spanien (34) und Italien (34), gefolgt von Griechenland (35), Slowenien (35), der Tschechischen Republik (36) und Deutschland (37). Der Altenquotient (hier 60-Jährige und Ältere je 100 Personen zwischen 20 und 59 Jahren; die im vorigen Abschnitt 7.2.1 genannten Werte für Deutschland bezogen sich dagegen auf die Altersgrenze 65 Jahre) ist von 33,7 im Jahr 1970 auf 35,4 im Jahr 1990 relativ langsam gestiegen; seitdem stieg er jedoch rascher und kontinuierlich und betrug im Jahr 2005 39,2. Innerhalb der EU-25 weisen Deutschland (45), Italien (45) und Schweden (44) den höchsten Altenquotienten auf und den niedrigsten Irland (27) und die Slowakei (27) (Eurostat 2006:62f.).

Abbildung 7-6: Jugend- und Altenquotient in der EU-25 1960 - 2005



Anmerkung: Jugendquotient: unter 20-Jährige je 100 Personen im Alter von 20 bis 59 Jahren; Altenquotient: 60-Jährige und Ältere je 100 Personen im Alter von 20 bis 59 Jahren.

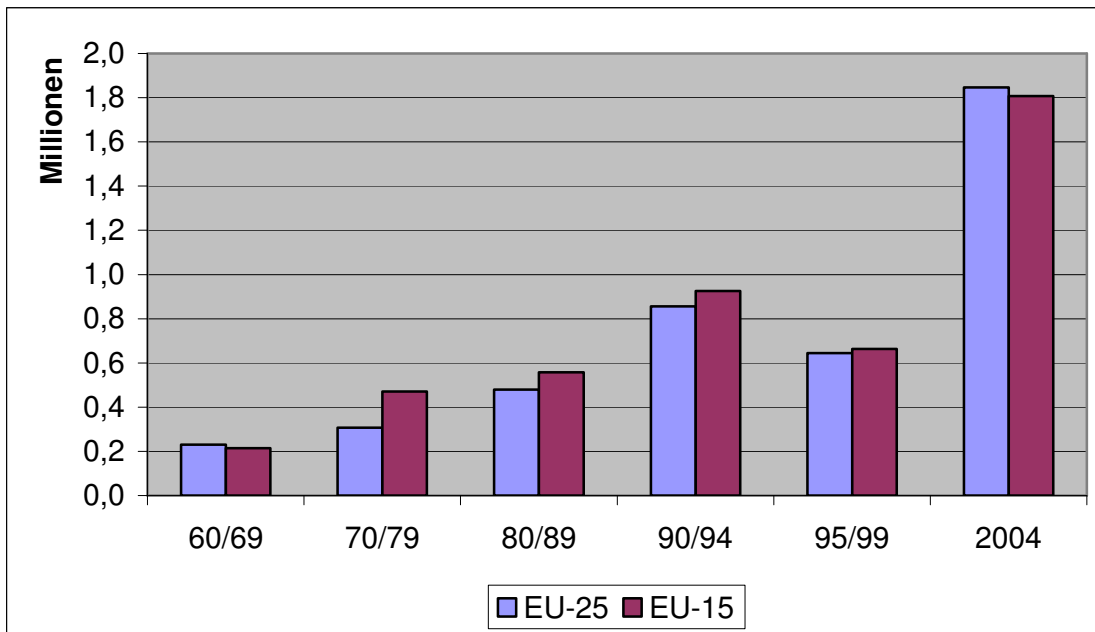
Quelle: Eurostat 2006: 53 und 62f.

Entwicklung der Wanderungen

Wanderungsgewinne sind ein zentraler Faktor der Bevölkerungsentwicklung in den ehemaligen EU-15 Ländern, spielen jedoch mit Ausnahme von Malta und Zypern in den neuen Mitgliedstaaten bisher nur eine mehr oder weniger marginale Rolle (Eurostat 2006: 95) (siehe ausführlich Kapitel 4.1).

In den Jahren von 1960 bis 2004 führte die Nettozuwanderung in der EU-25 zu einer geschätzten Zunahme der Bevölkerung um 20 Mio. Menschen. Während des betrachteten Zeitraumes war der Wanderungssaldo für die neuen Mitgliedstaaten insgesamt negativ, wobei die Abwanderung die Zuwanderung um 1,7 Mio. übertraf. Nach dem Ende des Ost-West-Konfliktes gab es jedoch in einigen dieser Länder beträchtliche Schwankungen der Wanderungssalden (Eurostat 2006:97). Die Bevölkerung der EU-15 Länder nahm dagegen aufgrund einer Nettozuwanderung um 21,7 Mio. Menschen zu. Bis Ende der 1980er Jahre war der Wanderungssaldo sowohl für die EU-15 als auch für die EU-25 relativ niedrig (siehe Abbildung 7-7). Nach einem deutlichen Anstieg in der ersten Hälfte der 1990er Jahre mit anschließendem leichtem Rückgang in der zweiten Hälfte erreichte er in der EU-15 im Jahr 2004 mit 2,1 Mio. seinen bisher höchsten Stand. Regularisierungsprogramme in Spanien und Italien trugen zu diesem hohen Wert bei.

Abbildung 7-7: Wanderungssaldo in der EU-25 1960 - 2004



Anmerkung: Erfasst sind Wanderungsströme zwischen der EU-15 bzw. der EU-25 und Ländern, die der EU zum jeweiligen Zeitpunkt nicht angehörten. Da in vielen Ländern entweder keine exakten oder überhaupt keine Daten zu Zu- und Abwanderungen vorliegen, wird der Wanderungssaldo auch anhand der Differenz zwischen Bevölkerungswachstum und natürlichem Bevölkerungswachstum geschätzt.

Quelle: Eurostat 2006: 95 und 97.

7.2.3 Entwicklung der Weltbevölkerung

Bevölkerungsentwicklung in globaler Perspektive

Die Weltbevölkerung ist zwischen 1950 und 2005 von 2,5 Mrd. auf rund 6,7 Mrd. Menschen angewachsen. Betrachtet man die Entwicklung der Weltbevölkerung in diesem Zeitraum nach Ländergruppen entsprechend ihres sozioökonomischen Entwicklungsstandes, dann hat der Anteil der Industrieländer am Bevölkerungsaufkommen von etwa einem Drittel (32,1%) auf ein knappes Fünftel (18,3%) abgenommen. Dagegen hat der Anteil der weniger entwickelten Länder im gleichen Zeitraum von zwei Drittel (67,9%) auf vier Fünftel (81,7%) zugenommen. Unterscheidet man nach Makroregionen, dann ist Europa der einzige Kontinent, dessen Bevölkerungsanteil im Zeitverlauf kontinuierlich gesunken ist: von 21,6% 1950 auf 11,0% 2005 (siehe Tabelle 7-7).

Tabelle 7-7: Entwicklung der Weltbevölkerung nach Ländergruppen und Makroregionen
1950 – 2005

	Bevölkerung (in Mio.)					
	1950		1975		2005	
	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Welt	2.535	100	4.076	100	6.671	100
Industrieländer	814	32,1	1.048	25,7	1.223	18,3
Entwicklungsländer	1.722	67,9	3.028	74,3	5.448	81,7
... am wenigsten entwickelte Länder	200	7,9	358	8,8	804	12,1
... übrige	1.521	60,0	2.670	65,5	4.644	69,6
Afrika	224	8,8	416	10,2	965	14,5
Asien	1.411	55,7	2.394	58,7	4.030	60,4
Europa	548	21,6	676	16,6	731	11,0
Mittel- und Süd- amerika	168	6,6	325	8,0	572	8,6
Nordamerika	172	6,8	243	6,0	339	5,1
Ozeanien	13	0,5	21	0,5	34	0,5

Quelle: UN 2007 (Tabelle 1.1 und 1.2).

Der Bevölkerungsanstieg in den anderen Industrieländern war ebenfalls gering. Gegenwärtig entfällt nur noch rund 5% des Weltbevölkerungswachstums auf die höher entwickelten Länder, aber 95% auf die weniger entwickelten Länder (UN 2005:VI). Ein Drittel dieses Anstiegs verzeichneten die zwei bevölkerungsreichsten Länder der Welt, China und Indien (Eurostat 2006:37).

Der Anteil der EU-25 an der Weltbevölkerung ist seit vielen Jahren rückläufig. Im Jahr 1960 betrug der Anteil 12,5%, 1980 9,6% und 2004 nur noch 7,2%. Gleichwohl lag 2004 die EU-25 mit einer Bevölkerung von 458 Mio. auf Platz drei in der Welt – zwar deutlich hinter China (1,3 Mil.) und Indien (1,1 Mil.), aber vor den USA (295 Mio.) und Japan (128 Mio.) (siehe Tabelle 7-8).

Tabelle 7-8: Entwicklung der Bevölkerung in verschiedenen Makroregionen 1960 – 2004

	Anteil an der Jahresdurchschnittsbevölkerung in der Welt im Jahr...					
	1960	1970	1980	1990	2000	2004
Welt	100	100	100	100	100	100
höher entwickelte Länder	30,3	27,3	24,4	21,8	19,6	18,9
darunter:						
EU-25	12,5	11,0	9,6	8,3	7,4	7,2
EU-15	10,5	9,2	8,0	6,9	6,2	6,0
USA	6,2	5,7	5,2	4,8	4,7	4,6
Japan	3,1	2,8	2,6	2,3	2,1	2,0
Russische Föd.	4,0	3,5	3,1	2,8	2,4	2,3
weniger entwickelte Länder	69,7	72,7	75,6	78,2	80,4	81,1
darunter:						
China	21,7	22,5	22,5	21,9	20,9	20,5
Indien	14,6	15,0	15,5	16,1	16,8	17,0
Nigeria	1,4	1,4	1,5	1,7	1,9	2,0
Brasilien	2,4	2,6	2,7	2,8	2,9	2,9

Quelle: Eurostat 2006: 39.

Geburtenentwicklung

Die globale Geburtenrate hat sich in den vergangenen Jahrzehnten deutlich verringert. Sie fiel im Weltdurchschnitt von etwa 5,0 Geburten je Frau im Zeitraum 1950-55 auf 3,4 zwischen 1985-90 und weiter auf 2,7 in den Jahren 2000-05, darunter 2,9 in den Entwicklungsländern und 1,6 in den Industrieländern (UN 2005:6). Für das Jahrfünft 2005-2010 wird die globale Geburtenrate auf 2,55, für die Industrieländer auf 1,60 und für die Entwicklungsländer auf 2,75 geschätzt (UN 2007:9). Die bestandserhaltende Geburtenrate der Weltbevölkerung liegt, je nach Sterblichkeit bei etwa 2,1 bis 2,2 Lebendgeburten je Frau. Setzt sich der weltweite Rückgang der Geburtenraten fort, könnte der bestandserhaltende Wert schon in drei bis vier Jahrzehnten erreicht werden. Beim bisherigen Tempo des Rückganges wäre dies um das Jahr 2040 der Fall. Die Weltbevölkerung erreicht ihren Gipfel jedoch nicht im gleichen Jahr, ab dem die Geburtenrate kleiner ist als das bestandserhaltende Niveau, sondern erst etwa drei Jahrzehnte danach. Der Grund für die Verzögerung liegt darin, dass die Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter in Zukunft – als Folge der hohen Geburtenraten in der Vergangenheit – noch wächst.

Vergleicht man wiederum die EU-25 mit anderen Makroregionen bzw. Staaten, dann zeigt sich folgendes Bild: Die Fertilitätsrate in der EU-25 gehört mit 1,49 im Jahr 2004 zu den niedrigsten der Welt. Nur Japan (1,38) und die Russische Föderation (1,26) weisen noch niedrigere Raten auf, während die USA mit 2,07 einen deutlich höheren Wert verzeichnen. Die Fertilitätsraten haben sich seit 1960 sowohl für die Welt insgesamt als auch für einzelne Makroregionen teilweise erheblich verringert. In der EU-25 ging die Rate zwischen 1960 und 2004 von 2,64 auf 1,49 (44%) zurück. In den USA ist sie dagegen seit Ende der 1970er Jahre wieder angestiegen: von etwa 1,8 auf 2,07. Unter den weniger entwickelten Ländern mit großem Bevölkerungsgewicht ging die Rate in China als Folge der „Ein-Kind-Politik“ besonders stark zurück: um 70% von 5,7 auf 1,7. Deutliche Rückgänge verzeichnen auch Indien von 5,8 auf 2,8 (52%) und Brasilien von 6,1 auf 2,0 (67%),

während Nigeria im gleichen Zeitraum aufgrund des Fehlens einer wirksamen Familienpolitik einen geringeren Rückgang von 6,9 auf 5,6 (19%) aufweist (siehe Tabelle 7-9 im Anhang).

Entwicklung der Lebenserwartung

Im 20. Jahrhundert vollzog sich der rascheste Sterblichkeitsrückgang in der bisherigen Geschichte der Menschheit. Im Zeitraum 1950-55 betrug die Lebenserwartung bei Geburt für beide Geschlechter noch 46 Jahre, 2000-05 jedoch 65 Jahre. Für das Jahrzehnt 2005-2010 wird sogar eine Zunahme auf 67 Jahre geschätzt. Die entwickelten Länder haben allerdings eine weit höhere Lebenserwartung, die 1950-55 bereits 66 Jahre und 2000-05 76 Jahre betrug – 13 Jahre mehr als die weniger entwickelten Länder mit 63 Jahren, deren Lebenserwartung bei Geburt für beide Geschlechter 1950-55 noch bei 41 Jahren lag. Betrachtet man die Entwicklung nach Makroregionen, dann ist Afrika der einzige Kontinent, der seit den späten 1980er Jahren eine Abnahme der Lebenserwartung verzeichnet (UN 2005: 11f.; UN 2007: 15f.).

Betrachtet man die Entwicklung der Lebenserwartung bei Geburt nach Geschlecht und Weltregionen zwischen 1960 und 2004, dann hat die Lebenserwartung für Männer weltweit von 51,1 auf 63,6 um 12,5 Jahre und für Frauen von 53,9 auf 68,0 um 14,1 Jahre zugenommen (siehe Tabelle 7-10). Hierbei fiel der Zuwachs an gewonnenen Lebensjahren in den höher entwickelten Ländern aufgrund des höheren Ausgangsniveaus mit 5,6 Jahren für Männer (von 66,6 auf 72,2 Jahre) und 7,1 Jahren für Frauen (von 72,5 auf 79,6 Jahre) geringer aus als für die weniger entwickelten Länder mit 15 Jahren für Männer (von 47,1 auf 62,1 Jahre) und rund 17 Jahren für Frauen (von 48,6 auf 65,5 Jahre). In der EU-25 hat die Lebenserwartung bei Geburt für Männer um 8,3 Jahre (von 67,3 auf 75,6 Jahre) und für Frauen um 8,7 Jahre (von 73,0 auf 81,7 Jahre) zugenommen.

Tabelle 7-10: Entwicklung der Lebenserwartung bei Geburt nach Geschlecht und Weltregionen 1960 – 2004

	1960/64		1980/84		2000		2004	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Welt	51,1	53,9	59,5	63,3	62,8	67,4	63,6	68,0
höher entwickelte Länder	66,6	72,5	69,3	76,6	71,6	79,0	72,2	79,6
darunter:								
EU-25	67,3	73,0	70,3	77,2	74,4	80,8	75,6	81,7
EU-15	67,6	73,2	71,0	77,7	75,4	81,4	76,6	82,2
USA	66,8	73,5	70,7	77,9	73,9	79,5	74,6	80,4
Japan	66,7	71,7	74,2	79,7	77,3	84,1	77,7	84,5
Russische Föd.	63,3	71,1	62,6	74,0	59,1	72,3	60,3	73,7
weniger entwickelte Länder	47,1	48,6	57,4	60,0	61,3	64,9	62,1	65,5
darunter:								
China	48,7	50,4	65,5	67,8	69,4	72,1	70,4	73,7
Indien	46,2	44,7	54,9	55,0	61,9	63,1	63,3	64,8
Nigeria	37,8	41,0	44,3	47,5	45,3	46,6	46,0	47,0
Brasilien	53,9	57,7	60,2	66,6	66,3	74,4	67,5	75,6

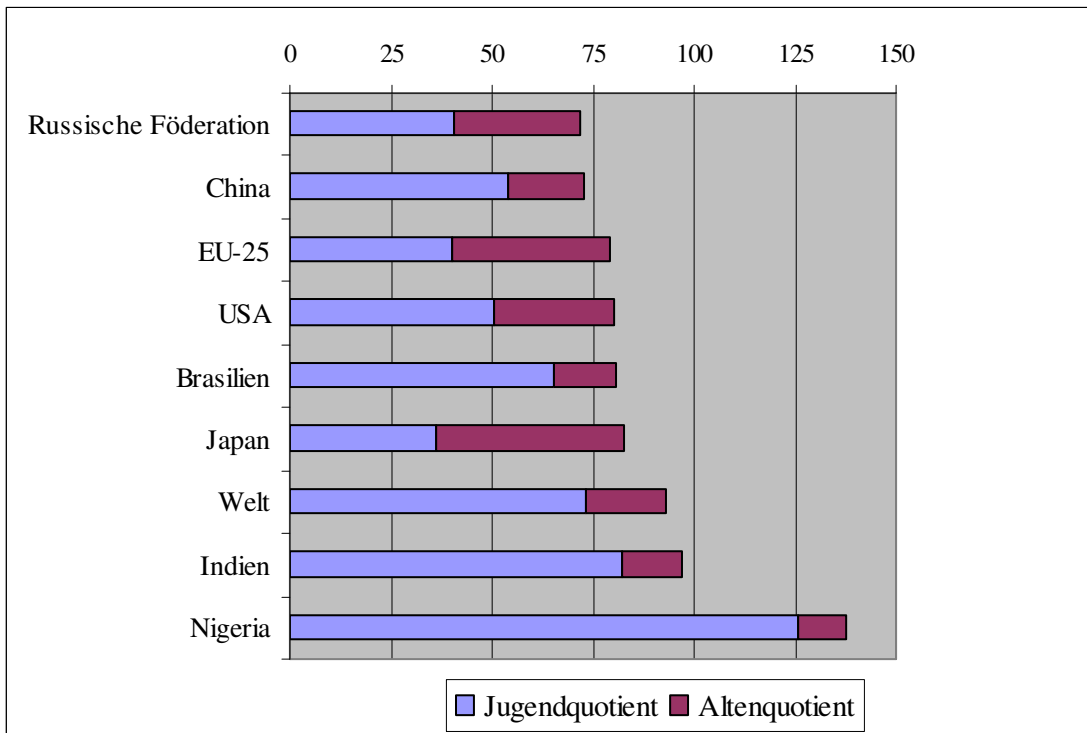
Quelle: Eurostat 2006: 41.

Veränderungen im Altersaufbau der Bevölkerung

Hauptkonsequenz der Fertilitätsabnahme, zumal in Kombination mit einem deutlichen Anstieg der Lebenserwartung, ist auch auf globaler Ebene ein langsames Voranschreiten der demographischen Alterung: 1950 waren 8% der Weltbevölkerung 60 Jahre und älter, 2005 über 10%. Eine Unterscheidung nach dem sozioökonomischen Entwicklungsstand zeigt allerdings, dass der Anteil an Älteren in den weniger entwickelten Ländern aufgrund der hohen Fertilitätsrate nur von 6% auf 8% stieg, während der Anteil in den mehr entwickelten Ländern von 12% auf 20% wuchs. Gleichzeitig nahm in den Industrieländern der Anteil an Jüngeren deutlich von 27% auf 17% und in den Entwicklungsländern von 38% auf 31% ab. Dagegen nahm der Anteil an Personen im Erwerbsalter in beiden Ländergruppen nur geringfügig bzw. relativ moderat zu: von 61% auf 63% bzw. von 56% auf 61% (UN 2005:3ff.).

Lenkt man den Blick auf die EU-25, dann zeigt sich, dass der Gesamtbelastungsquotient von Spitzenwerten nahe 100 zu Mitte der 1970er Jahre gegenwärtig auf unter 80 gesunken ist. Zum einen hat der Jugendquotient von 65 Mitte der 1960er Jahre auf 40 abgenommen; zum anderen hat sich der Altenquotient von 35 1970 auf 39 2004 nur moderat erhöht. Einen ebenfalls günstigen Wert weisen auch die Russische Föderation, China, die USA, Brasilien und Japan auf. In all diesen Ländern ist der Jugendquotient deutlich gesunken, während der Altenquotient vorerst noch verhalten zunimmt. In Indien liegt der Gesamtquotient dagegen über dem globalen Durchschnittswert von 93. Besonders problematisch stellt sich die Situation in Nigeria dar, wo der Gesamtquotient aufgrund der hohen Fertilitätsrate einen Wert von 138 erreicht (siehe Abbildung 7-8).

Abbildung 7-8: Gesamt-, Jugend- und Altenquotient nach Weltregionen 2004



Anmerkung: Gesamtbelastungsquotient: Verhältnis der Anzahl der unter 20-Jährigen und der über 59-Jährigen zu den 20- bis 59-Jährigen.

Quelle: Eurostat 2006: 38 und 43f.

Internationale Wanderungen

Verglichen mit der Fertilität und Mortalität ist die Migration ein Prozess, dessen Komplexität eine Erfassung, Modellierung und Vorhersage besonders erschwert (UN 2006:83). Da in nationalen Datensammlungen – soweit vorhanden – die Definition und Messung von Migrationsbewegungen zudem uneinheitlich sind, können diese auf globaler Ebene nur geschätzt werden. Hinzu kommt, dass zwischen Migranten und Flüchtlingen vielfach nicht eindeutig unterschieden werden kann.

Schätzungen für die einzelnen Ländergruppen entsprechend ihres sozioökonomischen Entwicklungsstandes zeigen folgende Entwicklung: In den 1950er Jahren waren die Wanderungssalden absolut noch sehr gering und zudem durch die Folgen des Zweiten Weltkrieges geprägt. Seit Beginn der 1960er Jahre erfolgten Wanderungen fast ausschließlich von den Entwicklungs- in die Industrieländer, wobei die Nettomigration stetig zunahm. Zwischen 1990 und 2000 wanderten jährlich 2,5 Mio. Menschen zu, etwa die Hälfte davon nach Nordamerika. Seit 2000 verzeichnet Nordamerika einen leichten Zuwachs auf jährlich 1,5 Mio. Migranten (UN 2007:25). Innerhalb der weniger entwickelten Länder weisen die am wenigsten entwickelten Länder eine besondere Situation auf. Nach drei Dekaden mit negativer Nettomigration war diese zwischen 1990 und 2000 nahezu ausgeglichen und dürfte auch für die Dekade 2000 bis 2010 ausgeglichen ausfallen. Ursache hierfür ist, dass der Großteil der Nettomigration auf Flüchtlingsströme und Rückwanderungen entfällt (siehe Tabelle 7-11).

Tabelle 7-11: Jährliche Nettomigration pro Dekade nach Ländergruppen und Makroregionen 1950 – 2010

	Zahl der Migranten (netto, in Tausend)					
	1950 - 1960	1960 - 1970	1970 - 1980	1980 - 1990	1990 - 2000	2000 - 2010
höher entwickelte Länder	-3	556	1.088	1.530	2.493	2.902
weniger entwickelte Länder	-3	-556	-1.088	-1.530	-2.493	-2.902
am wenigsten entwickelte Länder	-104	-148	-447	-788	-37	-29
andere weniger entwickelte Länder	108	-409	-641	-742	-2.456	-2.873
Afrika	-125	-242	-289	-267	-310	-416
Asien	94	-22	-377	-451	-1.340	-1.311
Europa	-489	-31	288	441	1.051	1.271
Lateinamerika und Karibik	-68	-293	-415	-781	-775	-1.108
Nordamerika	403	479	748	972	1.277	1.453
Ozeanien	85	109	44	86	96	111

Anmerkung: Schätzungen auf Grundlage der mittleren Variante.

Quelle: UN 2007: 26.

Differenziert man das Wanderungsgeschehen nach Makroregionen, dann weisen gegenwärtig Nordamerika und Europa die meiste Zuwanderung auf, während Afrika, Asien sowie Lateinamerika und die Karibik von Abwanderung geprägt sind. Von 1950 bis heute verzeichneten Nordamerika und Ozeanien durchgängig Zuwanderung, Afrika und Lateinamerika dagegen Abwanderung. In den 1950er und 1960er Jahren hatte Europa eine negative Nettomigration, seitdem ist sie jedoch positiv. In Asien verlief die Entwicklung genau umgekehrt. Unter den Makroregionen verzeichnete Asien im Zeitraum von 1990 bis 2000 eine jährliche Abwanderung von 1,3 Mio. (50%), gefolgt von Lateinamerika und der Karibik (775.000 bzw. 39%) sowie Afrika (310.000 bzw. 11%). Seit 2000 stammen von allen Migranten aus Entwicklungsländern nur noch etwa 46% aus Asien, weiterhin 39% aus Lateinamerika, aber 15% aus Afrika, womit sich der Anteil Afrikas gegenüber der vorherigen Dekade erhöht hat.

Auf der Länderebene verzeichneten von 1990 bis 2000 83 Länder einen Bevölkerungszuwachs durch Zuwanderung, davon 33 von 44 der mehr entwickelten Länder (UN 2006:88f.). Darunter waren traditionelle Einwanderungsländer wie Australien, Kanada und die USA, die meisten (der bevölkerungsstärksten) Länder in Nord-, West- und Südeuropa sowie die Russische Föderation. Im gleichen Zeitraum verzeichneten 50 der weniger entwickelten Länder eine Nettozuwanderung: zum einen Länder wie die Vereinigten Arabischen Emirate, Singapur und Hongkong, die traditionell Arbeitskräfte rekrutieren, zum anderen Länder wie Afghanistan, Mosambik und Äthiopien, die große Kontingente an Flüchtlingen bzw. Rückkehrern aufnahmen. Die überwiegende Mehrheit der Entwicklungsländer (103) hatte jedoch zwischen 1990 und 2000 einen negativen Wanderungssaldo. Einige dieser Länder zählen zu den bevölkerungsreichsten Staaten der Welt. Seit 2000 sind die Hauptherkunftsländer von Migranten Mexiko, China, Pakistan, Indien, der Iran, Indonesien und die Philippinen (siehe Tabelle 7-12 im Anhang).

Zusammenfassend stellt sich das globale Migrationsgeschehen gegenwärtig wie folgt dar (UN 2006a:1ff.):

1. Zwischen 1960 und 2005 stieg die Zahl der Migranten weltweit von 75 Mio. auf 191 Mio.
2. Der Anteil der internationalen Migranten an der Weltbevölkerung betrug 1960 2,5%, 1970 und 1980 2,2%, 1990 2,9% und 2005 3,0%.
3. Betrachtet man nicht Bewegungsgrößen, sondern aktuelle Bestandsgrößen, dann zeigt sich folgendes Bild: Im Jahr 2005 lebten die meisten Migranten in Europa (64 Mio.), gefolgt von Asien (53 Mio.), Nordamerika (44 Mio.), Afrika (17 Mio.), Lateinamerika und Karibik (7 Mio.) sowie Ozeanien (5 Mio.). Gemessen an der Bevölkerung stellten Migranten den höchsten Anteil in Ozeanien (15%), Nordamerika (13%) und Europa (9%), während der Anteil in Afrika, Asien sowie Lateinamerika und Karibik nur jeweils 2% betrug.
4. Im Jahr 2005 hielten sich über zwei Drittel aller Migranten in 28 Ländern auf und rund ein Drittel sogar nur in drei Ländern: USA (20,2%), Russische Föderation (6,4%) und Deutschland (5,3%) (siehe Tabelle 7.13).
5. Zwischen 1990 und 2005 entfiel 75% des Migrationszuwachses auf nur drei Länder: die USA (15 Mio.), Deutschland (4 Mio.) und Spanien (4 Mio.).

Tabelle 7-13: Länder mit der höchsten Zahl an Migranten 1990 und 2005

1990				2005		
Rang	Land oder Gebiet	Anzahl der Migranten (in Mio.)	In Prozent	Land oder Gebiet	Anzahl der Migranten (in Mio.)	In Prozent
1	USA	23,3	15,0	USA	38,4	20,2
2	Russische Föd.	11,5	7,4	Russische Föd.	12,1	6,4
3	Indien	7,4	4,8	Deutschland	10,1	5,3
4	Ukraine	7,1	4,6	Ukraine	6,8	3,6
5	Pakistan	6,6	4,2	Frankreich	6,5	3,4
6	Deutschland	5,9	3,8	Saudi-Arabien	6,4	3,3
7	Frankreich	5,9	3,8	Kanada	6,1	3,2
8	Saudi-Arabien	4,7	3,1	Indien	5,7	3,0
9	Kanada	4,3	2,8	Großbritannien	5,4	2,8
10	Australien	4,0	2,6	Spanien	4,8	2,5
11	Iran	3,8	2,5	Australien	4,1	2,2
12	Großbritannien	3,8	2,4	Pakistan	3,3	1,7
13	Kasachstan	3,6	2,3	Ver. Arab. Emirate	3,2	1,7
14	Hong Kong	2,2	1,4	Hong Kong	3,0	1,6
15	Cote d'Ivoire	2,0	1,3	Israel	2,7	1,4
16	Usbekistan	1,7	1,1	Italien	2,5	1,3
17	Argentinien	1,6	1,1	Kasachstan	2,5	1,3
18	Israel	1,6	1,1	Cote d'Ivoire	2,4	1,2
19	Kuwait	1,6	1,0	Jordanien	2,2	1,2
20	Schweiz	1,4	0,9	Japan	2,0	1,1

Anmerkung: Von allen Migranten im Jahr 2005 lebten etwa 5,3% in Deutschland.

Quelle: UN 2006a: 3.

7.3 Bevölkerungsvorausberechnungen

Vorausberechnungen der Bevölkerung nach Größe und Struktur werden von den nationalen statistischen Ämtern der einzelnen EU-Staaten teilweise in regelmäßigen Abständen durchgeführt. In Deutschland erfolgt eine regelmäßige Bevölkerungsvorausberechnung inzwischen alle drei Jahre. Die letzte stammt vom November 2006. Von Eurostat wird eine Vorausschätzung für alle Mitgliedstaaten der EU alle drei bis fünf Jahre vorgenommen, zuletzt im Jahr 2005. Die globale Bevölkerungsentwicklung wird von den Vereinten Nationen vorausberechnet, wobei alle zwei Jahre aktualisierte Daten zugrunde gelegt werden. Die „2006 Revision“ wurde im Jahr 2007 vorgelegt. Der Vorausberechnungszeitraum der Bevölkerungsvorausberechnungen für Deutschland, die EU und die Welt reicht jeweils bis 2050.

7.3.1 Aussagekraft von Bevölkerungsvorausberechnungen

Die Vorausberechnung, der unter bestimmten Annahmen zu erwartenden zukünftigen Entwicklung der Bevölkerung wird auch mit Prognose bzw. Vorhersage, Vorausschätzung bzw. Projektion oder Modellrechnung bezeichnet. Die Begriffe werden verschiedentlich synonym verwendet, obwohl sie nicht deckungsgleich sind. Das Ziel einer Bevölkerungsprojektion besteht nicht in einer punktgenauen Vorausberechnung, sondern im Aufzeigen der Konsequenzen der getroffenen Annahmen für die Bevölkerungsentwicklung. Die Bevölkerungsvorausberechnungen für Deutschland zeigen auf, wie sich die künftige Entwicklung vollziehen würde, wenn die getroffenen Annahmen eintreten würden. Bevölkerungsvorausberechnungen liefern auf die Zukunft gerichtete Basisinformationen für politische, wirtschaftliche und soziale Entscheidungsprozesse. Sie verdeutlichen die Auswirkungen heute bereits angelegter Strukturen und erkennbarer Veränderungen auf die künftige Bevölkerung nach Größe und Zusammensetzung.

Grundlage einer Vorausberechnung ist eine Bevölkerungszählung bzw. die aktualisierte Fortschreibung des so ermittelten Bevölkerungsbestands. Gegeben ist demnach eine Bevölkerung, die nach Geschlecht und einzelnen Altersjahren gegliedert ist. Für diese Bevölkerung werden, ebenfalls differenziert nach dem Alter, die Geburten-, Sterbe-, Zu- und Abwanderungswahrscheinlichkeiten berechnet, anhand derer die Vorausberechnungen vorgenommen werden.

Die Güte der Vorausberechnung hängt somit davon ab, wie genau die Annahmen die kommende Entwicklung abbilden. Mit Blick auf Deutschland scheint dies für die Geburtenhäufigkeit ziemlich eindeutig zu sein. Die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau ist seit rund drei Jahrzehnten auf einem konstant niedrigen Niveau, und es gibt keine begründete Erwartung, dass es zu einem (deutlichen) Wiederanstieg der Geburtenhäufigkeit kommen könnte. Auch die weitere Entwicklung der Lebenserwartung scheint relativ eindeutig zu sein, so dass die bisherigen Trends auch für die Zukunft – wenngleich in abgeschwächter Form – fortgeschrieben werden können. Weitaus schwieriger ist es jedoch, die zukünftigen Zu- und Abwanderungen vorherzusehen. In der Vergangenheit wurden in Deutschland größere Schwankungen bei der jährlichen Zahl der Zu- und Abwanderungen beobachtet, so dass es nicht möglich ist, nur einen Trend aus der Vergangenheit fortzuschreiben. Politische, wirtschaftliche und ökologische Bedingungen können sich schnell und unerwartet ändern, so dass sich Zu- und Abnahme von Wanderungen einer Vorhersage weitgehend entziehen.

Vorausberechnungen sind kurz- und mittelfristig relativ genau, sofern man die Ausgangsbevölkerung exakt kennt, da auch nach einem Zeitraum von zehn Jahren 90% der Ausgangsbevölkerung

Teil der vorausberechneten Bevölkerung sind. Da der Verlauf der maßgeblichen Einflussgrößen mit zunehmender Vorausberechnungsdauer aber immer schwerer vorhersehbar ist, haben langfristige Rechnungen dann nur noch Modellcharakter. Mögliche Trends werden in verschiedenen Varianten berechnet. Man versucht damit einen Korridor zu beschreiben, in dem die zukünftige Entwicklung der Bevölkerung nach Größe und Struktur plausibel ist. Eine Bevölkerungsvorausberechnung ist daher keine Prognose, welche die Zukunft exakt vorhersagt. Sie zeigt vielmehr, wie sich die Bevölkerung nach Zahl und Struktur entwickeln würde, wenn die aktuell getroffenen Annahmen zu Fertilität, Mortalität und Migration über einen langen Zeitraum gelten würden. Vorausberechnungen haben damit auch eine wichtige gesellschaftspolitische Steuerungsfunktion, in dem die Ergebnisse der Politik eventuellen Handlungsbedarf anzeigen.

7.3.2 Bevölkerungsvorausberechnung für Deutschland bis 2050

Im November 2006 wurden vom Statistischen Bundesamt die Ergebnisse der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung vorgestellt (Statistisches Bundesamt 2006). Die Vorausberechnung wird normalerweise in einem Turnus von drei Jahren aktualisiert. Die vorherige Vorausberechnung stammt aus dem Jahr 2003 (Statistisches Bundesamt 2003). Die 11. Bevölkerungsvorausberechnung zeigt auf der Grundlage verschiedener Annahmen und in mehreren Varianten die mögliche Bevölkerungsentwicklung bis zum Jahr 2050 auf. Die Neuberechnung beinhaltet sowohl die aktuelle Datenlage als auch veränderte Bewertungen zu zukünftigen Trends der Bevölkerungsentwicklung. Sie geht vom Bevölkerungsstand am 31.12.2005 aus. Die Angaben zur Bevölkerung beruhen seit der letzten Volkszählung von 1987 (bzw. von 1981 in der ehemaligen DDR) auf Fortschreibungen aus Bevölkerungsregistern. Die Bevölkerungsfortschreibung rechnet die Ergebnisse eines Zensus auf Gemeindeebene fort, im wesentlichen mit den Meldungen der Standesämter über Geburten und Sterbefälle sowie mit den Daten der Meldebehörden über Zu- und Fortzüge. Mit zunehmendem Abstand von der letzten Volkszählung werden die Angaben ungenauer. Schätzungen gehen von einer Überhöhung der fortgeschriebenen Bevölkerungszahl von über einer Million aus.

Annahmen

Die Vorausberechnung beruht auf Annahmen zur Geburtenhäufigkeit, zur Lebenserwartung und zum Wanderungsgeschehen (Saldo der Zu- und Fortzüge), die sich in drei Punkten von der vorherigen unterscheiden. Erstens wurden alternative Verläufe der zukünftigen Entwicklung der Fertilität berücksichtigt. Zweitens wurde zukünftig ein höherer Anstieg der Lebenserwartung angenommen. Und drittens wurden für die Wanderungen nur noch zwei statt bisher drei Annahmen verwendet, womit eine geringere Zuwanderung angenommen wird. Für die einzelnen Einflussgrößen wurden folgende Annahmen getroffen:

Geburtenhäufigkeit

Die beiden letzten Bevölkerungsvorausberechnungen gingen von einer langfristigen Fortsetzung des heute geringen Fertilitätsniveaus von rund 1,4 Kindern je Frau aus. Auch die aktuelle Schätzung unterstellt, dass dies der wahrscheinlichste Fall ist. Zusätzlich wurden aber noch zwei weitere Verläufe berücksichtigt. Zum einen wurde ein leichter Anstieg auf 1,6 Kinder je Frau ab dem Jahr 2025 angenommen. Dies könnte eintreffen, wenn die Geburtenhäufigkeit bei den Frauen unter 30 Jahren nicht mehr abnimmt und sich die positiven Trends bei den über 30-jährigen Frauen fortsetzen, sich also mehr Frauen über 30 Jahren für ein Kind entscheiden. Zum anderen wurde aber auch die Möglichkeit eines leichten Rückganges der Fertilität auf 1,2 Kinder je Frau bis 2050 berücksichtigt, sofern insbesondere der Anteil an kinderlosen Frauen weiter zunimmt und/oder immer

mehr Frauen den Zeitpunkt der Familiengründung auf ein höheres Alter verlagern. Für die Geburtenhäufigkeit liegen somit drei Annahmen vor:

- 1,4 Kinder je Frau konstant bis 2050 (leichter Anstieg bis 2025, dann Konstanz)
- bis 2025 leicht ansteigende Geburtenhäufigkeit auf 1,6 Kinder je Frau, anschließend bis 2050 konstant 1,6 Kinder je Frau
- bis 2050 leicht fallende Geburtenhäufigkeit auf 1,2 Kinder je Frau.

Lebenserwartung bei Geburt

In der 9. Bevölkerungsvorausberechnung von 2000 wurde als Hauptannahme für Männer im Jahr 2050 eine Lebenserwartung bei Geburt von 78,1 Jahren und für Frauen von 84,5 Jahren angenommen. Daneben wurde eine Variante mit höherer Lebenserwartung berechnet. Bereits in der folgenden 10. Bevölkerungsvorausberechnung von 2003 wurden Werte von 81,1 Jahre bei Männern und 86,6 Jahre bei Frauen in der mittleren Annahme unterstellt. Dazu kamen eine niedrigere und eine höhere Annahme. Die Annahme der aktuellen Berechnung wurde noch einmal nach oben korrigiert und liegt jetzt bei 83,5 Jahren für Männer und 88,0 Jahren für Frauen in der Basisannahme. In einem zweiten Szenario, wird sogar mit einem Anstieg der Lebenserwartung auf 85,4 Jahre für Männer und 89,9 Jahre für Frauen gerechnet. Für die Lebenserwartung bei Geburt sind somit zwei Entwicklungen denkbar:

- Anstieg bis 2050 bei Jungen um 7,6 und bei Mädchen um 6,5 Jahre
- Anstieg bis 2050 bei Jungen um 9,5 und bei Mädchen um 8,3 Jahre.

Zuwanderung

Im Vergleich zur Geburtenhäufigkeit und Lebenserwartung ist die Zuwanderung schwerer voraus zu berechnen. Wanderungen umfassen deutsche und ausländische Personen, deren Zuzugs- und Fortzugsverhalten unterschiedlich ist. Da das Zuzugspotenzial von Spätaussiedlern weitgehend ausgeschöpft ist, geht es vor allem um die Abschätzung der Zuwanderung von Ausländern. In den vergangenen 20 Jahren betrug der jährliche Wanderungssaldo bei Ausländern im Durchschnitt +191.000 Personen. Aufgrund politischer Maßnahmen und verschiedener Ereignisse (z.B. Ende der Ost-West-Teilung Europas, Bürgerkrieg im ehemaligen Jugoslawien) unterlag er jedoch starken Schwankungen. In der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung von 2003 wurde ein Wanderungsgewinn von jährlich 200.000 Personen als mittlere Variante angenommen. In weiteren Annahmen wurde von nur 100.000, aber auch von 300.000 Personen ausgegangen. In der aktuellen Schätzung wird nun ein jährlicher Wanderungsgewinn von 100.000 Personen bzw. 200 000 Personen als Gesamtwanderungssaldo angesetzt. Diese Korrektur nach unten ist den relativ geringen Wanderungsgewinnen der letzten Jahre geschuldet: 2005: 95.717, 2004: 55.217 und 2003: 102.696 Personen. (In einer zusätzlichen Modellrechnung wird auch eine Annahme mit einem jährlichen Wanderungsgewinn von 300 000 Personen berechnet).

Je nach Variante wird die Bevölkerungszahl im Jahr 2050 zwischen 67 Mio. und 74 Mio. betragen. Die 10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung aus dem Jahr 2003 kam auf der Basis von neun verschiedenen Varianten zu einer Bevölkerungszahl für das Jahr 2050, die zwischen 67 Mio. und 81 Mio. liegt. Allerdings war dabei auch ein jährlicher Wanderungssaldo von 300.000 Personen einbezogen.

Ergebnisse

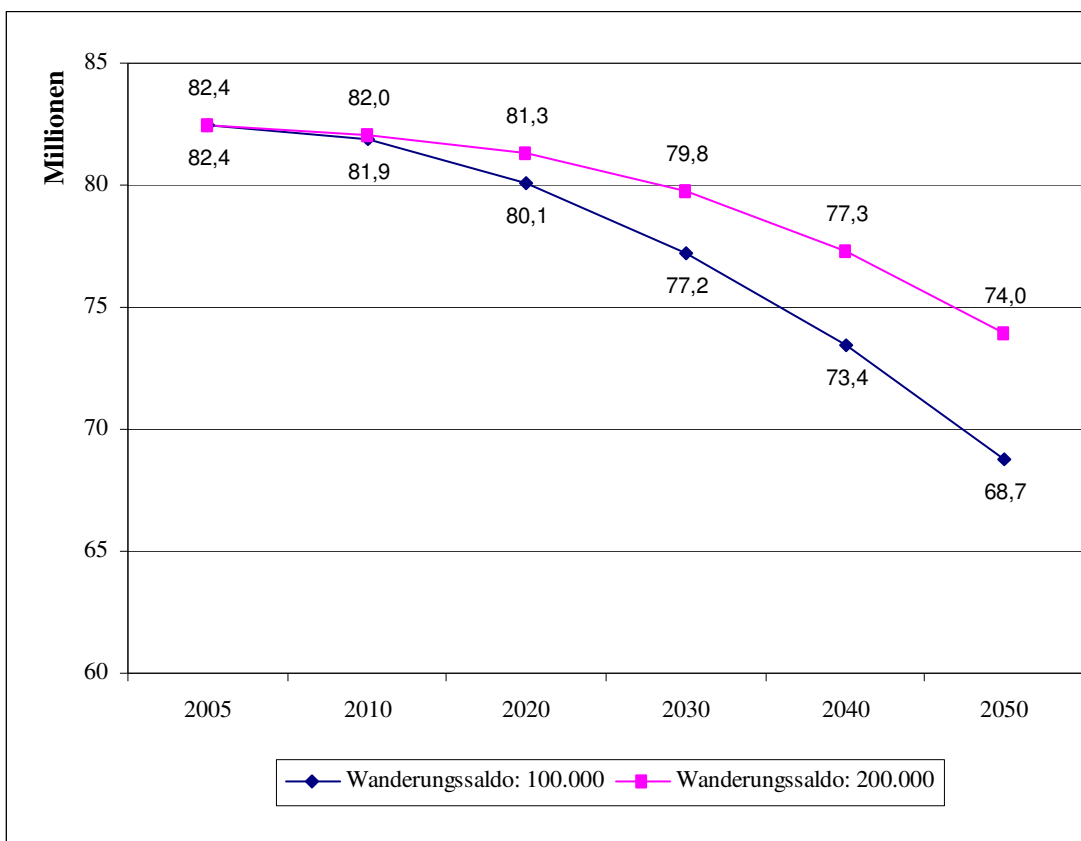
Aus der Kombination der Annahmen ergeben sich zwölf verschiedene Varianten der Bevölkerungsvorausberechnung. Im Folgenden werden die Ergebnisse anhand der zwei „mittleren“ Varianten der Bevölkerungsentwicklung (Untergrenze und Obergrenze der „mittleren“ Bevölkerung) ge-

nauer dargestellt. Die so genannte „mittlere“ Variante geht von den Annahmen annähernd konstanter Geburtenhäufigkeit (1,4 Kinder je Frau), eines Anstiegs der Lebenserwartung um etwa sieben Jahre für beide Geschlechter und eines positiven Wanderungssaldos von 100.000 bzw. 200.000 Personen pro Jahr aus. Insofern variiert bei den beiden „mittleren“ Varianten nur die Höhe des Wanderungssaldos. Diese Varianten markieren die Grenzen eines Korridors, in dem sich die Bevölkerungsgröße und der Altersaufbau entwickeln werden, wenn sich die aktuellen demographischen Trends fortsetzen. Im Basis-Szenario kommt es zu einem schnelleren Bevölkerungsrückgang und zu einer stärkeren demographischen Alterung als noch 2003 in der damals mittleren Variante angenommen wurde.

Bevölkerungsgröße

Die Bevölkerung Deutschlands wird sich bei einer jährlichen Zuwanderung von 100.000 Personen von derzeit 82,4 Mio. Einwohnern auf rund 69 Mio. im Jahr 2050 verringern. Bei einer höheren Zuwanderung von 200.000 Personen würde der Bevölkerungsrückgang geringer ausfallen und die Einwohnerzahl würde 74 Mio. betragen (siehe Abbildung 7-9). Dies stellte 2003 noch die mittlere Variante dar.

Abbildung 7-9: Bevölkerungsentwicklung in Deutschland 2005 – 2050



Quelle: Statistisches Bundesamt (2006: 57f.).

Die Gründe für den Bevölkerungsrückgang sind eine stetige Abnahme der Geburtenzahlen und eine Zunahme der Sterbefälle. Die niedrige Geburtenhäufigkeit führt langfristig auch dazu, dass die Anzahl potenzieller Mütter immer kleiner wird, so dass die Zahl der Geburten von derzeit 686.000 auf etwa 500.000 im Jahr 2050 sinkt. Zudem beeinflusst auch das Alter der Mütter zum Zeitpunkt der ersten Geburt die Geburtenentwicklung. Immer mehr Frauen verlagern den Zeitpunkt der Fa-

miliengründung auf ein höheres Alter und bekommen ihr erstes Kind erst mit Anfang 30, was die Wahrscheinlichkeit weiterer Geburten verringert.

Die Zahl der Sterbefälle wird – trotz steigender Lebenserwartung – zunehmen, weil die geburtenstarken Jahrgänge in das hohe Alter hineinwachsen werden. Das bereits seit 1972 jährlich zu verzeichnende Geburtendefizit wird dadurch von 144.000 im Jahr 2005 auf über 300.000 im Jahr 2020 anwachsen. Im Jahr 2050 werden die Sterbefälle die Zahl der Geburten dann sogar um 570.000 bis 600.000 übersteigen. Das Geburtendefizit wird zudem nicht mehr durch die Nettozuwanderung kompensiert. Die bereits seit 2003 rückläufige Bevölkerungszahl wird daher auch aus diesem Grund weiter abnehmen. Demnach befindet sich Deutschland bereits heute in der Phase eines anhaltenden Bevölkerungsrückganges. Den höchsten Bevölkerungsstand hätte Deutschland bereits im Jahr 2003 erreicht. Die 10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung von 2003 erwartete in ihrer mittleren Variante noch, dass die Bevölkerungsabnahme erst um 2013 einsetzen würde.

Bevölkerungsalterung

Parallel zur Bevölkerungsabnahme wird sich die Alterung der Bevölkerung weiter fortsetzen. Ende 2005 waren 20% der Bevölkerung jünger als 20 Jahre, 19% älter als 64 Jahre und 61% waren im Erwerbsalter (20 bis unter 65 Jahre). Im Jahr 2050 werden dagegen – bei einer jährlichen Zuwanderung von 100.000 Personen – 15% unter 20 Jahre, 33% 65 Jahre und älter und nur noch etwa 52% im Erwerbsalter sein (siehe Tabelle 7-14). Durch diese Entwicklung wird sich das durchschnittliche Alter der Bevölkerung von 42 Jahren im Jahr 2005 auf circa 50 Jahre im Jahr 2050 erhöhen.

Tabelle 7-14: Bevölkerungsentwicklung in Deutschland nach Hauptaltersgruppen 2005 - 2050

	31.12. des Jahres						
		2005	2010	2020	2030	2040	2050
Bevölkerungsstand	1000...	82.438	81.887	80.057	77.203	73.422	68.743
	2005 = 100...	100,0	99,3	97,1	93,6	89,1	83,4
unter 20 Jahre	1000...	16.486	15.025	13.501	12.673	11.487	10.362
	%...	20,0	18,3	16,9	16,4	15,6	15,1
	2005 = 100...	100	91,1	81,9	76,9	69,7	62,9
20 bis unter 65 Jahre	1000...	50.082	50.038	47.992	42.399	38.384	35.524
	%...	60,8	61,1	59,9	54,9	52,3	51,7
	2005 = 100...	100	99,9	95,8	84,7	76,6	70,9
65 Jahre und älter	1000...	15.870	16.824	18.565	22.132	23.550	22.856
	%...	19,3	20,5	23,2	28,7	32,1	33,2
	2005 = 100...	100	106,0	117,0	139,5	148,4	144,0

Anmerkung: Variante: Untergrenze der „mittleren Bevölkerung“, d.h. Geburtenhäufigkeit: relativ konstant, Lebenserwartung: Basisannahme, Wanderungssaldo: 100.000.

Quelle: Statistisches Bundesamt 2006: 57.

Die Zahl der Kinder im Vorschulalter wird sich von derzeit 4,3 Mio. auf etwa 3 Mio. im Jahr 2050 verringern, die der schulpflichtigen Kinder von 6 bis 10 Jahren von 3,2 Mio. auf 2 Mio. Bereits bis zum Jahr 2012 wird die Zahl der jungen Menschen im ausbildungsrelevanten Alter zwischen 16 und 20 Jahren von heute 4 Mio. auf etwa 3 Mio. zurückgehen.

Die Zahl der über 65-Jährigen wird von derzeit etwa 16 Mio. auf circa 24 Mio. bis zum Ende der 2030er Jahre ansteigen und danach wieder leicht sinken. Die Zahl der über 80-Jährigen wird sich jedoch kontinuierlich von unter 4 Mio. im Jahr 2005 auf gut 10 Mio. im Jahr 2050 erhöhen. Über 40% der 65-Jährigen und Älteren werden dann mindestens 80 Jahre alt sein.

Auch die Bevölkerung im Erwerbsalter (20 bis unter 65 Jahre) altert und schrumpft langfristig. Bis etwa 2015 bleibt die Zahl relativ stabil bei 50 Mio. Dabei nimmt die ältere Gruppe der 50- bis unter 65-Jährigen so stark zu, dass sie die deutliche Abnahme bei den unter 50-Jährigen ausgleicht und die Bevölkerung im Erwerbsalter insgesamt zunächst konstant bleibt. Danach wird sie jedoch bis 2030 auf 42 bzw. 44 Mio. und bis 2050 auf 36 bzw. 39 Mio. Personen (jeweils Unter- bzw. Obergrenze der „mittleren“ Bevölkerung) schrumpfen.

Insgesamt verschiebt sich die Altersstruktur der Bevölkerung im Erwerbsalter deutlich. Zur Zeit gehören 50% zur mittleren Altersgruppe von 30 bis 49 Jahren, knapp 20% zur jungen von 20 bis 29 Jahren und 30% zur älteren von 50 bis 64 Jahren. Während der Anteil der jungen Altersgruppe bis 2050 nur schwach abnimmt, wird die mittlere Altersgruppe nur noch 43% betragen, die ältere Altersgruppe jedoch auf knapp 40% ansteigen. Die Bevölkerung im Erwerbsalter wird somit stark durch die Älteren geprägt sein und deutlich schrumpfen. Bei einer Heraufsetzung des Rentenalters auf 67 Jahre wird die Zahl der Personen im Erwerbsalter im Jahr 2050 allerdings um etwa 2 Millionen höher liegen.

Jugend- und Altenquotient

Auf 100 Personen im Erwerbsalter (20 bis 65 Jahre) entfallen gegenwärtig 33 unter 20-Jährige. Der Jugendquotient geht nur leicht zurück und liegt 2050 bei 29. Der Bevölkerung im Erwerbsalter werden künftig jedoch immer mehr Ältere gegenüberstehen. Im Jahr 2005 entfielen auf 100 Personen im Erwerbsalter 32 Ältere (65 oder mehr Jahre). Im Jahr 2030 wird der Altenquotient – bei einem Wanderungssaldo von 100.000 Personen – bei 52 und im Jahr 2050 bei 64 liegen. Auch bei einer Heraufsetzung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre würde der Altenquotient 2050 mit 56 deutlich höher liegen als heute (siehe Tabelle 7-15 im Anhang).

Auch die Entwicklung des Gesamtquotienten, das Verhältnis zwischen den Menschen, die noch nicht oder nicht mehr im Erwerbsleben stehen, zu den Personen im Erwerbsalter, wird durch den Altenquotienten geprägt. 2005 betrug dieser 65, 2050 wird er sich voraussichtlich auf 94 belaufen. Die Verschärfung der Alterungsproblematik in den Ergebnissen ist offenbar zu einem Gutteil der geringer angenommenen Zuwanderung geschuldet, aber auch die höhere Lebenserwartung spielt eine Rolle.

7.3.3 Bevölkerungsvorausschätzungen für die Europäische Union bis 2050

Im April 2005 wurden von Eurostat nach Geschlecht und Alter differenzierte Bevölkerungsvorausschätzungen für jeden Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) sowie für die Beitrittsländer Bulgarien und Rumänien vorgelegt.

Annahmen

Für das Trend-Szenario wurden drei Varianten (Basis-, hohe und niedrige Variante) mit unterschiedlichen Annahmen zur Geburtenhäufigkeit, zur Lebenserwartung bei Geburt und zum Wanderungssaldo berechnet. Für die einzelnen Einflussgrößen wurden folgende Annahmen getroffen:

Geburtenhäufigkeit

Für die Entwicklung des Fertilitätsniveaus in der EU wird angenommen, dass sich der Trend zur späten Schwangerschaft fortsetzt, was weniger Geburten zur Folge hat. Je höher das Alter einer Frau bei der Erstgeburt, desto geringer ist ihre endgültige Kinderzahl. Die Mitgliedstaaten befinden sich allerdings in unterschiedlichen Phasen. Während bei den nord- und westeuropäischen Ländern davon ausgegangen wird, dass sie sich bereits in einer Spät- oder Endphase befinden, sind die südlichen Länder in einer mittleren Phase, und die osteuropäischen Länder durchlaufen eine noch frühe Phase. Eurostat (2006a:7) nimmt an, dass die Fertilitätsrate in den Ländern, in denen eine Verschiebung stattfindet, voraussichtlich langsam steigen wird. In südeuropäischen Ländern dürfte eine Zunahme der Fertilität etwa ab 2010 stattfinden, während sie in Ost-Mitteuropa im kommenden Jahrzehnt noch niedrig bleiben und erst dann leicht steigen wird. Für die nord- und westeuropäischen Länder wird von einem eher gleich bleibenden Fertilitätsniveau ausgegangen. In keinem EU-Land wird demzufolge das Bestandserhaltungsniveau von 2,1 Kindern pro Frau erreicht werden. Die Fertilitätsrate wird sich je nach Variante voraussichtlich wie folgt entwickeln:

- In der Basisvariante wird sich die TFR von derzeit 1,49 bis etwa 2025 auf 1,6 erhöhen und dann bis 2050 konstant bleiben.
- In der niedrigen Variante wird eine geringfügige Abnahme der TFR auf konstant 1,4 unterstellt.
- In der hohen Variante wird die TFR bis etwa 2025 auf 1,9 ansteigen und dann bis 2050 konstant bleiben.

Lebenserwartung bei Geburt

Hinsichtlich der Sterblichkeit wird angenommen, dass die Lebenserwartung bei Geburt in der EU-25 zwar für beide Geschlechter weiter zunehmen, sich das Tempo der Zunahme aber verlangsamen wird. Die Trends der verbesserten Sterblichkeit werden vor allem Menschen im höheren Alter zugute kommen, und die Unterschiede in der Lebenserwartung zwischen den Geschlechtern werden sich weiter verringern. Für die EU-15 werden höhere Werte erwartet als für die neuen Mitgliedstaaten. Diese werden sich hinsichtlich relativer Verbesserungen vermutlich der EU-15 annähern, jedoch nicht beim absoluten Sterblichkeitsniveau. Deutliche Unterschiede in der Lebenserwartung bei Frauen und Männern zwischen den alten und neuen Mitgliedstaaten dürften daher auch noch im Jahr 2050 vorliegen.

Zuwanderung

Bei der Annahme zur Wanderung werden die Auswirkungen der Erweiterung berücksichtigt. Dabei wird unterstellt, dass eine allmähliche Öffnung der nationalen Arbeitsmärkte stattfindet und dass die neuen Mitgliedstaaten bei der Basis- und hohen Variante von Entsende- zu Aufnahmeländern werden. Der größte Teil der Zuwanderung wird auf die EU-15 entfallen, während die neuen Mitgliedstaaten zwar bis 2050 einen positiven Saldo erzielen werden, dabei jedoch mit einer viel geringeren Zuwanderung zu rechnen ist. Im gesamten Vorausschätzungszeitraum wird die EU-25

- nach der Basisvariante fast 40 Mio.,
- nach der niedrigen Variante 20 Mio. und
- nach der hohen Variante 63 Mio. Migranten aufnehmen.

Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse anhand der Basisvariante genauer dargestellt.

Bevölkerungsgröße

Aufgrund der Wechselwirkung zwischen der Struktur der Ausgangsbevölkerung und den getroffenen Annahmen zu Fertilität, Mortalität und Wanderung ergeben sich in der Basisvariante mehr Sterbefälle als Geburten. Der positive Wanderungssaldo sorgt lediglich für einen Aufschub des Bevölkerungsrückganges, der etwa im Jahr 2025 einsetzt.

Von 2004 bis 2025 dürfte die Bevölkerung der EU-25 um rund 12 Mio. auf 470 Mio. Einwohner anwachsen. Die Bevölkerungszunahme bis 2025 wird hauptsächlich auf die Nettozuwanderung zurückzuführen sein, da die Sterberate die Geburtenrate bereits ab 2010 übersteigen wird. Die Nettozuwanderung wird den natürlichen Bevölkerungsrückgang nach 2025 allerdings nicht mehr ausgleichen können, so dass eine allmähliche Abnahme der Bevölkerung erfolgt. Für den Zeitraum von 2025 bis 2050 wird ein Rückgang der Bevölkerung um gut 20 Mio. erwartet, so dass die EU-25 dann nur noch rund 450 Mio. Menschen zählen wird (siehe Tabelle 7.16 im Anhang). Gegenüber 2005 wird die Bevölkerungszahl um rund 7 Mio. bzw. -1,5% geringer sein, weil der Rückgang um 8,7 Mio. bzw. 11,7% in den zehn neuen Mitgliedstaaten den Anstieg in der EU-15 um 1,7 Mio. bzw. +0,4% bei weitem überwiegt (Eurostat 2006a:6).

Bevölkerungsalterung

Vor dem allgemeinen Bevölkerungsrückgang wird bereits ab 2007 eine kontinuierliche Abnahme der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 64 Jahren einsetzen. Insgesamt wird sich die Zahl von 307 Mio. im Jahr 2004 auf 255 Mio. im Jahr 2050 verringern, was einer Abnahme des Anteils dieser Altersgruppe von 67,2% auf 56,7% entspricht. Diesen Anteil dürfte auch Deutschland in etwa aufweisen. Parallel dazu wird sich auch der Anteil der Menschen zwischen 0 und 14 Jahren von 16,4% im Jahr 2004 auf 13,4% im Jahr 2050 verringern. Mit 11,9% wird Deutschland einen unterdurchschnittlichen Anteil aufweisen. Im Gegensatz dazu wird der Anteil der Bevölkerung im Alter von 65 und mehr Jahren in der EU beträchtlich zunehmen: von 16,5% im Jahr 2004 auf 29,9% im Jahr 2050 bzw. von 75,3 Mio. auf 134,5 Mio. Menschen. Mit einem Anteil von 31,5% wird Deutschland auch am Ende des Vorausberechnungszeitraumes weiterhin über dem EU-Durchschnitt liegen (siehe Tabelle 7-17 im Anhang). Die Menschen ab 80 Jahren werden nicht nur relativ, sondern auch absolut deutlich zunehmen: von 4,0% im Jahr 2004 auf 11,4% im Jahr 2050 bzw. von 18 Mio. auf 50 Mio., was nahezu einer Verdreifachung entspricht. Aufgrund der zunehmenden Alterung der geburtenstarken Jahrgänge der „Babyboom-Generation“ bei gleichzeitig längerer Lebenserwartung wird die Zunahme an Hochaltrigen etwa ab 2025 besonders deutlich ausfallen.

Der Altenquotient (Personen ab 65 Jahren im Verhältnis zu Personen im Alter zwischen 15 und 64 Jahren) wird sich von 24,5 im Jahr 2004 bis zum Jahr 2050 mit 52,8 mehr als verdoppeln. Während im Jahr 2004 noch eine ältere Erwerbsperson auf vier Personen im erwerbsfähigen Alter kam, wird dieses Verhältnis im Jahr 2050 etwa eins zu zwei betragen (siehe Tabelle 7-18 im Anhang). Die Bevölkerungsalterung spiegelt sich auch im Anstieg des Medianalters wider, jenem Alter, bei dem die eine Hälfte der Bevölkerung älter und die andere jünger ist. Bis 2050 wird das Medianalter von derzeit 39 Jahre auf knapp 49 Jahre steigen. Neben der zunehmenden Zahl von Menschen, die ein hohes Alter erreichen, ist dies auf den Rückgang der Bevölkerung im jungen Alter aufgrund anhaltend niedriger Fertilität zurückzuführen (Eurostat 2006a:2).

Natürliches Bevölkerungswachstum

Bei anhaltend niedriger Fertilität wird die Geburtenzahl weiter zurückgehen. Werden die Generationen der Frauen im reproduktionsfähigen Alter zahlenmäßig immer kleiner, so führt dies zu weniger Geburten als bisher. Gleichzeitig erreichen immer mehr Menschen ein höheres Alter, so dass die Zahl der Sterbefälle steigen wird. Etwa ab 2010 wird die zunehmende Zahl von Sterbefällen die Geburtenzahl übersteigen, so dass kein natürliches Bevölkerungswachstum mehr vorliegt (Eurostat 2006:128).

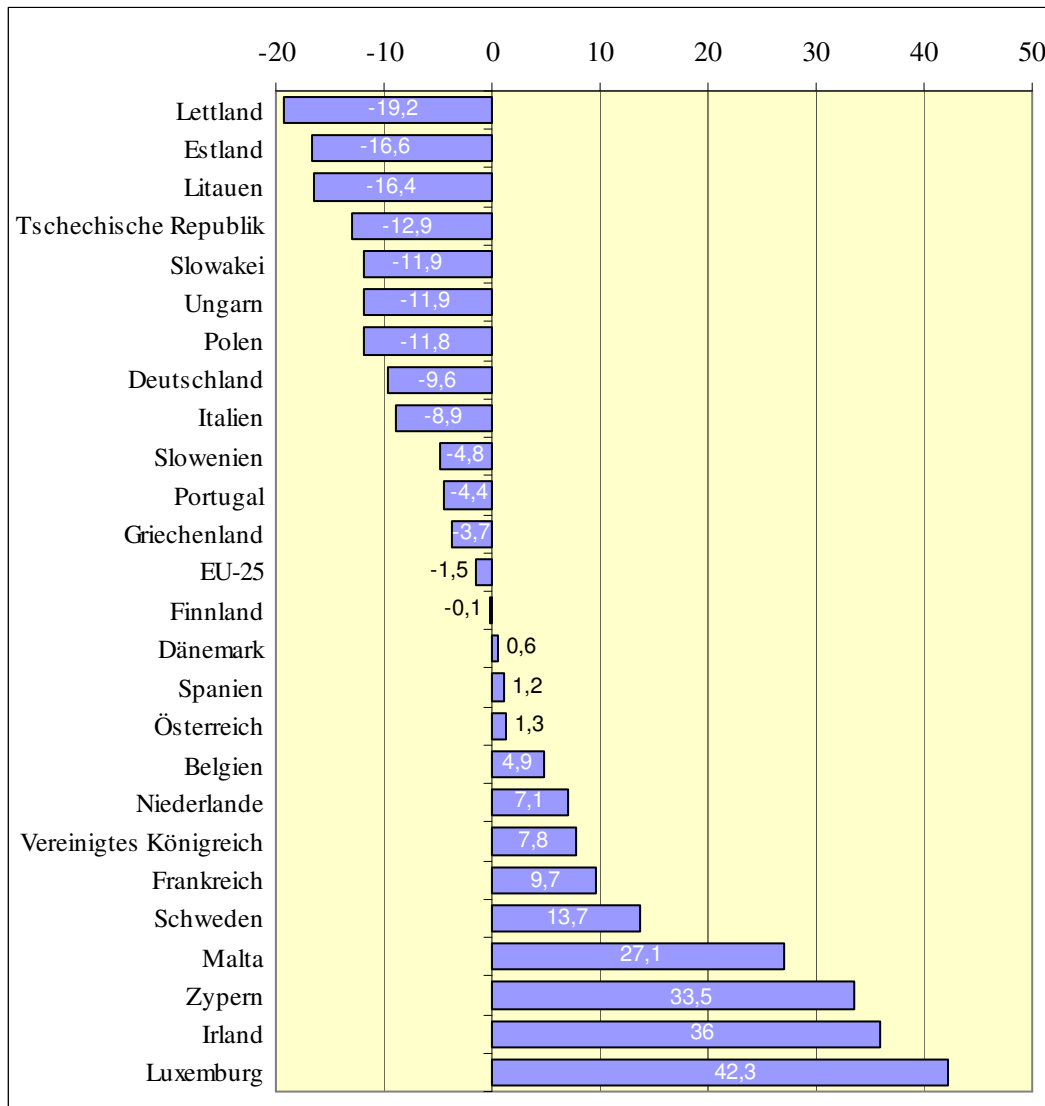
Wanderungen

Ein positiver Wanderungssaldo wäre dann der einzige Wachstumsfaktor, der aber bereits ab etwa 2025 das negative Bevölkerungswachstum nicht mehr ausgleichen kann. Nach der Basisvariante, die einen positiven Wanderungssaldo von etwa 40 Mio. Personen im Vorausschätzungszeitraum unterstellt, würde die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter um 52 Mio. und die Gesamtbevölkerung um 7 Mio. abnehmen (Eurostat 2006a:3). Die Gesamtbevölkerung nimmt insofern weniger ab, da mit steigender Lebenserwartung immer mehr Menschen älter werden und sich damit dieser Bevölkerungsteil vergrößert. Dagegen wirkt sich das Geburtendefizit auf die jüngeren Altersgruppen bzw. auf Personen im Erwerbsalter aus. Die anhaltend niedrige Fertilität ist somit die wichtigste Ursache für den erwarteten Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter, der nur teilweise durch Zuwanderung ausgeglichen wird.

Unterschiede zwischen den Ländern

Hinsichtlich Ausmaß und Zeitpunkt werden sich die demographischen Prozesse auf die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich auswirken. Nach der Basisvariante ist in 20 der 25 Mitgliedstaaten mit einem Bevölkerungsrückgang im Vorausschätzungszeitraum zu rechnen, wobei das Ergebnis 2050 aber höher liegen kann als 2004. Bereits zum Ausgangspunkt der Berechnung ist die Bevölkerung in sieben Mitgliedstaaten rückläufig: in der Tschechischen Republik, Estland, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen und der Slowakei. Dies gilt auch für die Beitrittsländer Bulgarien und Rumänien. Bis 2025 wird die Bevölkerungszahl in sechs weiteren Mitgliedstaaten zurückgehen: in Italien (2013), Deutschland (2014), Slowenien (2014), Portugal (2018), Griechenland (2020) und Spanien (2022). Danach werden sieben weitere Länder folgen: Finnland (2028), Österreich (2029), Dänemark (2032), die Niederlande (2036), Belgien (2037), das Vereinigte Königreich (2040) und Frankreich (2042). Einen Bevölkerungszuwachs bis 2050 wird voraussichtlich weiterhin nur Irland, Zypern, Luxemburg, Malta und Schweden verzeichnen. Mit Ausnahme von Malta werden diese Länder nicht nur positive Wanderungssaldi, sondern auch ein positives natürliches Bevölkerungswachstum aufweisen. Zwischen 2004 und 2050 dürften die relativ stärksten Bevölkerungsrückgänge die osteuropäischen und die baltischen Länder sowie die beiden neuen Beitrittsländer verzeichnen. Die relativ stärksten Zuwächse dürften in Luxemburg, Irland, Zypern und Malta zu beobachten sein. In absoluten Zahlen wird der stärkste Bevölkerungsrückgang in Deutschland (-7,9 Mio.) erwartet, gefolgt von Italien (-5,8 Mio.) sowie Polen und Rumänien (jeweils -4,5 Mio.) (Eurostat 2005). Aufgrund des vorangegangenen Bevölkerungswachstums dürfte trotz der nachfolgenden Bevölkerungsabnahme in knapp der Hälfte der Mitgliedstaaten die Bevölkerung im Jahr 2050 immer noch größer sein als im Jahr 2004 (siehe Abbildung 7-10). Eine stärkere relative Zunahme dürfte auf Schweden, Malta, Zypern, Irland und Luxemburg entfallen, deren absolutes Bevölkerungsgewicht aber zumeist gering ist (Eurostat 2006:127).

Abbildung 7-10: Bevölkerungsentwicklung in den Ländern der EU-25 2004 – 2050



Anmerkung: Angaben in Prozent; Quelle: Eurostat 2005: 3.

Auch bei der Entwicklung der Altersstruktur sind erhebliche Unterschiede zu erwarten. Im Jahr 2050 wird sich der Anteil junger Menschen unter 15 Jahren an der Gesamtbevölkerung zwischen 16,6% in Luxemburg und 11,2% in Italien bewegen. Mit einem Anteil von 11,9% wird auch Deutschland einen sehr geringen Anteil an jungen Menschen aufweisen. Die Bevölkerungszahl im erwerbsfähigen Alter wird mit Ausnahme von Irland, Zypern, Luxemburg, Malta und Schweden in allen Ländern 2050 wesentlich kleiner sein als 2005. In Deutschland wird der Rückgang über 11 Mio. Personen betragen, was einer Verringerung der gegenwärtigen Bevölkerung im Erwerbsalter um ein Viertel entspricht. Relativ gesehen werden die größten Verluste (über 30%) in ost- und mitteleuropäischen Ländern erwartet. Einen geringen Rückgang (weniger als 8%) können dagegen Finnland, die Niederlande und das Vereinigte Königreich erwarten (Eurostat 2006:128). Der Anteil an der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter von 15 bis 64 Jahren wird von 67,2% im Jahr 2004 auf 56,7% im Jahr 2050 sinken. 2050 werden die niedrigsten Anteile der Bevölkerung im Erwerbsalter in Spanien (52,9%), Italien (53,5%), Portugal (55,0%) und Griechenland (55,2%) zu verzeichnen sein und die höchsten Anteile in Luxemburg (61,3%), Malta (60,8%), den Niederlande (60,8%) und Zypern (60,5%) – in Ländern mit einem zumeist geringen Bevölkerungsgewicht. Deutschland wird mit einem Anteil von 56,5% in etwa dem Durchschnittswert entsprechen.

Mit der rückläufigen Entwicklung der Bevölkerung im Erwerbsalter geht eine Beschleunigung des Alterungsprozesses der Gesamtbevölkerung einher. Vor allem für die Mittelmeerländer ist etwa ab 2025 mit besonders großen Herausforderungen durch eine alternde Bevölkerung zu rechnen. Im Jahr 2050 wird erwartet, dass der Anteil der älteren Menschen ab 65 Jahren in Spanien (35,7%), Italien (35,3%) und Griechenland (32,5%) am höchsten ist und in Luxemburg (22,1%), den Niederlanden (23,5%) und Dänemark (24,1%) am niedrigsten. Deutschland wird mit einem Anteil von 31,5% über dem Durchschnittswert für die EU-25 von 29,9% liegen.

Die unterschiedliche Betroffenheit vom Prozess der demographischen Alterung spiegelt sich im Altenquotienten (Verhältnis der Zahl der 65-Jährigen und Älteren zur Zahl der 15- bis 64-Jährigen) wider, der während des gesamten Vorausschätzungszeitraumes von 24,5 im Jahr 2004 auf 52,8 im Jahr 2050 ansteigen wird (siehe Tabelle 7-18 im Anhang). 2050 ist mit den höchsten Altenquotienten in Spanien (67,5), Italien (66,0), Griechenland (58,8), Portugal (58,1) und Deutschland (55,8) zu rechnen, mit den niedrigsten dagegen in Luxemburg (36,0), den Niederlanden (38,6) und Dänemark (40,0). Der Anteil der sehr alten Menschen (80 Jahre und älter) dürfte in der EU-25 von 4,0% im Jahr 2004 auf 11,4% im Jahr 2050 zunehmen, wobei die höchsten Anteile in Italien (14,1%), Deutschland (13,6%) und Spanien (12,8%) erwartet werden (Eurostat 2005).

Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten zeigen sich auch im Hinblick auf das Ausmaß der Zu- und Abwanderung (siehe Tabelle 7-19 im Anhang). Der „Basisvariante“ zufolge wird die EU-25 im gesamten Prognosezeitraum einen positiven Wanderungssaldo aufweisen, der sich auf rund 40 Mio. kumuliert. Der größte Teil davon wird in die EU-15 migrieren (37,123 Mio. bzw. 93,5%), während die neuen Mitgliedstaaten zwar bis 2050 einen positiven Saldo erzielen werden, dabei jedoch mit einem sehr viel geringeren kumulierten Wert zu rechnen ist (2,587 Mio. bzw. 6,5%). Für die Beitrittsländer Bulgarien und Rumänien wird auch bis 2050 ein negativer Wanderungssaldo angenommen. In absoluten Zahlen wird die stärkste Zuwanderung in Deutschland (+8,98 Mio.) erwartet, gefolgt von Spanien (+6,24 Mio.), Italien (+5,78 Mio.), dem Vereinigten Königreich (+4,94 Mio.) und Frankreich (+2,82 Mio.). Damit entfallen rund drei Viertel (72,4%) des gesamten Zuwanderungsaufkommens auf diese fünf Länder. Für Deutschland wird bis etwa 2015 ein positiver Wanderungssaldo von durchschnittlich 210.000 Personen pro Jahr unterstellt. Erst danach wird eine schrittweise Abnahme auf 180.000 Personen pro Jahr bis 2050 erwartet (Eurostat 2006a:6; 2006:132). Ob bis 2050 tatsächlich rund 9 Mio. Menschen zuwandern, ist allerdings unsicher, da aus heutiger Sicht die Wanderungsannahme von durchschnittlich 200.000 Personen pro Jahr deutlich zu hoch gegriffen scheint. Allerdings ist nicht auszuschließen, dass dieser Fall eintreten könnte.

7.3.4 Schätzung der Weltbevölkerung bis 2050

Schätzungen für die Weltbevölkerung können aufgrund der unzureichenden Datenlage nur einen Rahmen möglicher Entwicklungen abbilden. Gleichwohl verdeutlichen sie, dass im globalen Kontext Bevölkerungswachstum in den kommenden Jahrzehnten der dominante Trend bleiben wird und Bevölkerungsrückgang und –alterung nur für relativ wenige und zumeist europäische Staaten von Relevanz ist.

Grundlagen und Annahmen der Vorausberechnungen

Im Jahr 1951 hat die Bevölkerungsabteilung der Vereinten Nationen (UN) erstmals Schätzungen mit dem Basisjahr 1950 zur Entwicklung der Weltbevölkerung, zu den Makroregionen bzw. Kontinenten und für die einzelnen Mitgliedsländer der UN erstellt. Seitdem sind 20 Revisionen der „World Population Prospects“ veröffentlicht worden. In jüngster Zeit wurden alle zwei Jahre aktualisierte Daten zur Bevölkerungsentwicklung und Bevölkerungsstruktur vorgelegt. Die 19. Aktualisierung erfolgte 2005 für das Jahr 2004 (UN 2005). Erste Ergebnisse der „2006 Revision“ wurden im Frühjahr 2007 veröffentlicht. Dieser Datensatz enthält Schätzungen der demographischen Komponenten Fertilität, Mortalität und Wanderungen von 1950 bis 2005 sowie Projektionen bzw. Modellrechnungen bis zum Jahr 2050 in verschiedenen Varianten (UN 2007). Revisionen des Datensatzes sind regelmäßig erforderlich, weil aus den rund 200 Mitgliedsländern ständig aktualisierte Daten vorliegen. Basierend auf den neuen Daten werden rückwirkend bisherige Entwicklungen bereinigt und die Annahmen für die Schätzungen den veränderten Entwicklungen angepasst.

Die UN hat in ihrer „2006 Revision“ die Größe der Weltbevölkerung im Jahr 2050 erneut leicht nach oben korrigiert: von 9,075 Mrd. auf 9,191 Mrd. Menschen. Der Zuwachs von 116 Mio. beruht zum einen auf einer nochmals geringfügig höher angesetzten Lebenserwartung ab Geburt für beide Geschlechter von 75,1 auf 75,4 Jahre. Zum anderen beruht die Zunahme auf dem stärker steigenden Bevölkerungswachstum in den am wenigsten entwickelten Ländern, obwohl die globale Fertilitätsrate von 2,05 auf 2,02 wieder nach unten korrigiert wurde.

Die Annahmen der UN-Vorausberechnungen mit dem Basisjahr 2005 gehen in der mittleren Variante von einem Rückgang der Geburtenrate der Weltbevölkerung von 2005-2010 bis 2045-2050 von 2,55 auf 2,02 aus. Zudem wird unterstellt, dass die Lebenserwartung im Durchschnitt für Männer und Frauen von 67,2 auf 75,4 Jahre zunimmt. Bei Eintreffen dieser Annahmen erhöht sich bei gegebener Bevölkerungsstruktur die Weltbevölkerung von 2005 bis 2050 von 6,67 auf 9,19 Mrd. Menschen. Diese mittlere Variante wird durch eine untere und eine obere Variante ergänzt. Zum einen wird davon ausgegangen, dass die Geburtenrate bis 2050 weltweit in etwa auf das heutige Durchschnittsniveau der Industrieländer von 1,54 sinkt; zum anderen wird angenommen, dass die Geburtenrate nur auf den Wert von 2,51 fällt. Die Weltbevölkerung beträgt dann im Jahr 2050 bei der unteren Variante 7,79 Mrd. und bei der oberen Variante 10,76 Mrd. Menschen. Damit wird ein Korridor möglicher Entwicklungen aufgezeigt, in dem Abweichungen von rund 1,5 Mrd. nach oben wie unten möglich sind. Zudem wird eine Sondervariante gerechnet, welche die zentrale Bedeutung der Fertilitätsannahmen im Vergleich zu Änderungen der Mortalität unterstreicht: Blicke die Geburtenrate auf dem Niveau von 2005 konstant, würde die Weltbevölkerung im Jahr 2050 nicht 9,19 Mrd., sondern 11,86 Mrd. Menschen betragen (siehe Tabelle 7-20 im Anhang).

Entwicklung der Bevölkerung nach Weltregionen

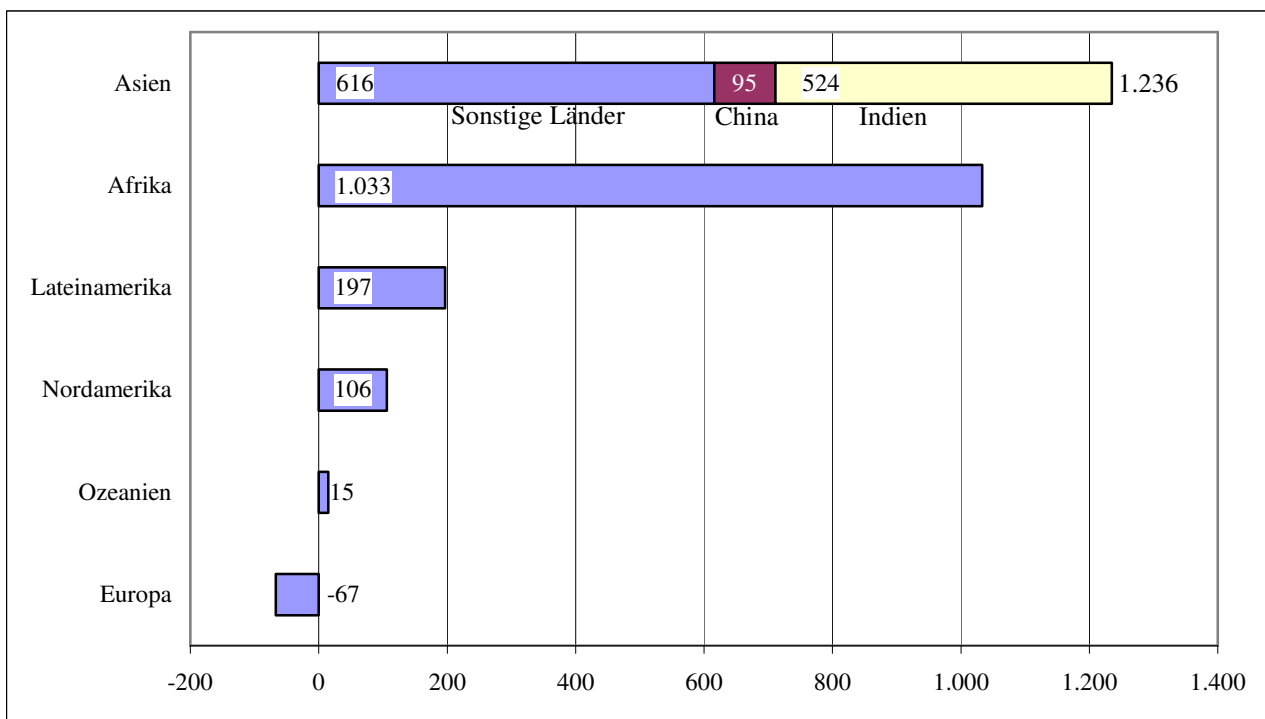
Die Differenzierung der Bevölkerungsentwicklung nach Kontinenten zeigt, dass auch in Zukunft der größte Teil der Menschheit in Asien leben wird. Die mit knapp vier Milliarden bevölkerungsreichste Makroregion der Erde wächst bis 2050 voraussichtlich um weitere 1,2 Mrd., wobei sich die Bevölkerungszunahme aber zunehmend abschwächt. China wird aufgrund seiner Bevölkerungspolitik mit einem Zuwachs von 95 Mio. Menschen einen deutlich kleineren Teil beitragen als Indien, das um 524 Mio. Menschen wachsen wird. Etwa 2025 dürfte China als Land mit der weltweit höchsten Bevölkerungszahl von Indien abgelöst werden.

Eine ähnlich moderate Wachstumsrate der Bevölkerung wie Asien (0,65) dürften auch Lateinamerika (0,71), Nordamerika (0,65) und Ozeanien (0,84) verzeichnen. Lateinamerika wird um 197 Mio.,

Nordamerika um 106 Mio. und Ozeanien um 15 Mio. Menschen zunehmen. Dagegen wird Europa mit einer Wachstumsrate von -0,21 als einzige Weltregion einen Rückgang der Bevölkerung um 67 Mio. Menschen von 731 Mio. auf 664 Mio. verzeichnen. Mit einer jährlichen Wachstumsrate von 1,72% zwischen 2005 und 2050 ist das Wachstumspotenzial des afrikanischen Kontinents weitaus am größten (UN 2007: Tabelle I.3). Bis 2050 wird sich die Bevölkerung Afrikas von heute 965 Mio. Menschen auf knapp 2 Mrd. mehr als verdoppeln (siehe Abbildung 7-11).

Die Verteilung der Weltbevölkerung nach dem sozioökonomischen Entwicklungsstand zeigt, dass der Anteil der Bevölkerung in den am wenigsten entwickelten Ländern von 12,1% auf 19,0% deutlich zunehmen wird, während der Anteil in den mehr entwickelten Ländern von 18,3% auf 13,5% abnimmt. Unterscheidet man nach Weltregionen, dann nimmt der Anteil in Afrika von 14,5% auf 21,7% zu. Dagegen sinkt der Anteil in Nordamerika geringfügig von 5,1% auf 4,8% und in Europa deutlich von 11,0% auf 7,2%. Die Bevölkerungsgewichte werden sich somit weiter zu Gunsten der weniger entwickelten Länder in Asien und Afrika verschieben, während der Anteil der entwickelten Länder bzw. Makroregionen an der Weltbevölkerung abnimmt. Vor allem in den 50 am wenigsten entwickelten Ländern wird sich die Bevölkerung bis 2050 von 0,8 Mrd. auf über 1,7 Mrd. mehr als verdoppeln.

Abbildung 7-11: Zu- und Abnahme der Bevölkerung in den Weltregionen 2005 – 2050



Anmerkung: Mittlere Variante; in 1.000. Quelle: UN 2007 (Tabelle 1.1).

Geburtenentwicklung

Die durchschnittliche Fertilitätsrate wird sich global bis 2050 von heute 2,55 auf 2,02 Kinder pro Frau verringern, wobei für die Industrieländer ein Wert von 1,79 und für die Entwicklungsländer ein Wert von 2,05 unterstellt wird. Unterscheidet man nach Weltregionen, dann werden mit Ausnahme von Afrika alle Kontinente deutlich unter dem Ersatzniveau von 2,1 liegen, wobei Europa mit 1,76 die niedrigste Fertilitätsrate aufweisen und für Deutschland ein Anstieg der Geburtenrate von 1,36 auf 1,74 unterstellt wird. Allein Afrika wird mit einer Geburtenrate von 2,46 deutlich über dem globalen Durchschnittswert liegen (siehe Tabelle 7-21).

Auf Länderebene zeigen sich noch weitaus größere Unterschiede. In einigen Entwicklungsländern sinkt die Fertilität kontinuierlich auf das bestandserhaltende Niveau oder sogar darunter (z.B. in Thailand und Tunesien). In anderen Ländern verlangsamt sich der Rückgang der Kinderzahlen pro Frau (z.B. in Indonesien). In einer dritten Gruppe von Entwicklungsländern hat sich bisher kaum ein Rückgang der Fertilität abgezeichnet (z.B. in Kenia). In Ländern mit einer sehr jungen Altersstruktur wie Afghanistan oder Niger wird sich die Bevölkerung bis 2050 daher sogar verdreifachen, in bevölkerungsreichen Ländern wie Nigeria und Pakistan verdoppeln (UN 2007:42ff.).

Tabelle 7-21: Entwicklung der Geburtenrate nach Ländergruppen, Makroregionen und Projektionsvarianten 2005 – 2050

Hauptgebiete	Fertilität (durchschnittliche Anzahl der Kinder pro Frau)					
	1970 - 1975	2005 - 2010	2045 – 2050			
			Niedrig	Mittel	Hoch	Konstant
Welt	4,47	2,55	1,54	2,02	2,51	3,49
Höher entwickelte Regionen	2,13	1,60	1,29	1,79	2,28	1,68
Weniger entwickelte Regionen	5,41	2,75	1,57	2,05	2,54	3,69
Am wenigsten entwickelte Länder	6,61	4,63	2,02	2,50	2,99	5,49
Andere weniger entwickelte Länder	5,25	2,45	1,42	1,91	2,41	3,07
Afrika	6,27	4,67	1,97	2,46	2,95	5,47
Asien	5,04	2,34	1,40	1,90	2,39	2,94
Europa	2,16	1,45	1,26	1,76	2,26	1,47
Lateinamerika und die Karibik	5,04	2,37	1,36	1,86	2,36	2,67
Nordamerika	2,01	2,00	1,35	1,85	2,35	1,99
Ozeanien	3,23	2,30	1,43	1,93	2,43	2,83

Quelle: UN 2007 (Tabelle II.1).

Entwicklung der Lebenserwartung

Die Lebenserwartung bei Geburt für beide Geschlechter wird sich global von 67,2 auf 75,4 um 8,2 Jahre erhöhen. Gegenüber der „2004 Revision“ wird die Lebenserwartung zwar um 0,4 Jahre zunehmen, zukünftig wird jedoch mit einem langsameren Anstieg der Lebenserwartung gerechnet, so dass bis 2050 der Gewinn an Lebensjahren mit rund acht Jahren um zwei Jahre geringer ausfällt. In den Industriestaaten wird die Lebenserwartung von 76,5 auf 82,4 und in den Entwicklungsländern von 65,4 auf 74,3 Jahre steigen. In den Industriestaaten fällt der Zuwachs mit 5,9 Jahren aufgrund des höheren Ausgangsniveaus geringer aus als in den Entwicklungsländern mit 8,9 Jahren. Gleichwohl wird der Unterschied in Abhängigkeit vom sozioökonomischen Entwicklungsstand auch in Zukunft rund acht Jahre betragen. Den größten Zuwachs mit 12,6 Jahren werden die am wenigsten entwickelten Länder verzeichnen, mit 67,2 Jahren im Jahr 2050 werden sie aber erst eine Lebenserwartung erreicht haben, welche die Menschen in den Industriestaaten bereits rund 100 Jahre früher aufwiesen. Unter allen Kontinenten verzeichnet Afrika mit 66,1 Jahren die mit Abstand geringste Lebenserwartung (siehe Tabelle 7-22). In einigen afrikanischen Ländern stagniert sie und in anderen südlich der Sahara hat die Ausbreitung der HIV-Epidemie dazu geführt, dass sie wieder gesunken und unter das bereits erreichte Niveau Ende der 1980er Jahre gefallen ist. Die niedrigste Lebenserwartung mit rund 54 bis 58 Jahren werden 2050 afrikanische Länder aufweisen, die höchste mit etwa 87 Jahren Japan (UN 2007:Tabelle A16).

Tabelle 7-22: Lebenserwartung bei Geburt nach Ländergruppen und Makroregionen 2005 -2050

Hauptgebiet	2005 - 2010	2045 - 2050
Welt	67,2	75,4
Höher entwickelte Regionen	76,5	82,4
Weniger entwickelte Regionen	65,4	74,3
Am wenigsten entwickelte Länder	54,6	67,2
Andere weniger entwickelte Länder	67,9	76,4
Afrika	52,8	66,1
Asien	69,0	77,4
Europa	74,6	81,0
Lateinamerika und die Karibik	73,3	79,6
Nordamerika	78,5	83,3
Ozeanien	75,2	81,0

Quelle: UN 2007 (Tabelle III.1).

Bevölkerungsalterung

Die Weltbevölkerung wird im Durchschnitt immer älter. Erstmals in der Geschichte der Menschheit werden etwa ab dem Jahr 2045 weltweit mehr Menschen im Alter von 60 Jahren und älter leben als Kinder unter 15 Jahren. Dies ist eine Folge einer langfristigen Fertilitätsverringerung bei gleichzeitiger Zunahme der Lebenserwartung, was zu einem kontinuierlichen Altern der Weltbevölkerung führt.

Dieser Trend ist für Europa nicht neu. Bereits seit 1995 gibt es weniger Kinder als Alte. Bis 2050 werden in Europa sogar mehr als doppelt so viele ältere Menschen wie Kinder leben. Deutschland zählt in Europa wie weltweit zu jenen Ländern, in denen der Prozess der demographischen Alterung bereits besonders weit fortgeschritten ist. Auch in Nordamerika, Ozeanien, Lateinamerika und Asien nimmt der Anteil älterer Menschen an der Bevölkerung stetig zu. In Nordamerika und Ozeanien wird es voraussichtlich in zehn Jahren auch dort weniger Kinder als ältere Menschen geben. In Lateinamerika und Asien wird dies vermutlich in 30 Jahren der Fall sein. In diesen Makroregionen wird bis 2050 etwa jeweils ein Viertel der Bevölkerung 60 Jahre und älter sein, in Europa sogar über ein Drittel. Dagegen altert Afrika relativ langsam und moderat. Die Kindergeneration ist aufgrund hoher Fertilität und niedriger Lebenserwartung sehr groß. Entsprechend nimmt auf dem afrikanischen Kontinent zunächst vor allem der Anteil der Menschen im Erwerbsalter zwischen 15 und 59 Jahren zu (siehe Tabelle 7-23). In allen anderen Kontinenten wird der Anteil der Erwerbsbevölkerung dagegen zurückgehen, von 63,5% auf 50,9% am stärksten in Europa (UN 2007a:6).

Ein zentraler Aspekt der globalen Bevölkerungsalterung ist die „doppelte Alterung“. In allen Makroregionen wächst die Gruppe der über 80-Jährigen schneller als jede andere Altersgruppe (UN 2007: Tabelle I.3). In Europa wird im Jahr 2050 etwa jede zehnte und in Nordamerika jede zwölfte Person 80 Jahre und älter sein. Gegenwärtig leben jeweils etwa 50% der Hochaltrigen in den Industrie- und Entwicklungsländern, aufgrund des starken Bevölkerungswachstums werden bis 2050 jedoch über zwei Drittel aller alten Menschen in den weniger entwickelten Ländern leben (UN 2007a:7). Heute sind weltweit 55% der über 60-Jährigen und 64% der über 80-Jährigen Frauen, wobei Europa mit 59% bzw. 70% die höchsten Anteile an Frauen aufweist. Auch in Zukunft wird

das Alter stärker weiblich sein, die Geschlechterdifferenzen dürften sich bei einer Annäherung der Lebensbedingungen mit 54% bzw. 61% aber etwas verringern (UN 2007a:8).

Tabelle 7-23: Entwicklung der Altersstruktur nach Ländergruppen und Weltregionen 2005 -2050

<i>Hauptgebiete</i>	<i>Hauptaltersgruppen in Prozent</i>							
	2005	2050	2005	2050	2005	2050	2005	2050
	<i>0 - 14</i>		<i>15 - 59</i>		<i>60 +</i>		<i>80 +</i>	
Welt	28,3	19,8	61,4	58,3	10,3	21,8	1,3	4,4
Höher entwickelte Regionen	17,0	15,2	62,9	52,2	20,1	32,6	3,7	9,4
Weniger entwickelte Regionen	30,9	20,6	61,0	59,3	8,1	20,1	0,8	3,6
Am wenigsten entwickelte Länder	41,5	28,2	53,4	61,5	5,1	10,3	0,4	1,1
Andere weniger entwickelte Länder	29,1	18,4	62,3	58,7	8,6	22,9	0,9	4,3
Afrika	41,4	28,0	53,4	61,7	5,2	10,4	0,4	1,1
Asien	28,0	18,0	62,7	58,3	9,2	23,7	1,0	4,5
Europa	15,9	14,6	63,5	50,9	20,6	34,5	3,5	9,6
Lateinamerika und die Karibik	29,8	18,0	61,2	57,8	9,0	24,3	1,2	5,2
Nordamerika	20,5	17,1	62,7	55,6	16,7	27,3	3,5	7,8
Ozeanien	24,9	18,4	61,0	56,9	14,1	24,8	2,6	6,8

Quelle: UN 2007a: 6.

Die Bevölkerungsalterung kommt auch in veränderten Altenquotienten zum Ausdruck, der in den Industrieländern von 23 auf 45 und in den Entwicklungsländern von 9 auf 23 steigen wird. In Europa wird er mit 48 am höchsten und in Afrika mit 11 am niedrigsten sein (siehe Tabelle 7-24).

Tabelle 7-24: Jugend-, Alten- und Gesamtquotient nach Ländergruppen und Weltregionen 2005 - 2050

<i>Ländergruppen / Weltregionen</i>	<i>Jugendquotient</i>		<i>Altenquotient</i>		<i>Gesamtquotient</i>	
	2005	2050	2005	2050	2005	2050
Welt	44	31	11	25	55	56
Höher entwickelte Regionen	25	26	23	45	48	71
Weniger entwickelte Länder	49	32	9	23	57	54
Am wenigsten entwickelte Länder	75	43	6	11	81	54
Afrika	75	43	6	11	81	54
Asien	43	28	10	27	52	55
Europa	23	25	23	48	47	73
Lateinamerika und die Karibik	47	28	10	29	57	57
Nordamerika	31	28	18	35	49	63
Ozeanien	38	30	16	31	54	61

Anmerkung: Mittlere Variante. Quelle: UN 2007.

Die fortschreitende Bevölkerungsalterung spiegelt sich auch im Medianalter wider, das die Bevölkerung in zwei gleich große Hälften teilt. Das Medianalter hängt, wie der Bevölkerungsaufbau, von der durchschnittlichen Kinderzahl und der Lebenserwartung (sowie auf Länderebene von den Wanderungen) ab. Beide Komponenten werden entscheidend von der sozioökonomischen Entwicklung eines Landes geprägt. In Europa haben alle Länder mit Ausnahme von Albanien, Molda-

wien und Irland gegenwärtig ein Medianalter von über 34 Jahren; in zwölf Ländern beträgt es sogar über 40 Jahre. Die älteste Bevölkerung der Welt hat Japan mit einem Medianalter von 43 Jahren. Danach folgen Deutschland und Italien mit 42 Jahren sowie weitere europäische Länder. Im Jahr 2050 werden alle Industriestaaten ein Medianalter von über 40 Jahren aufweisen, Macao und Japan sogar von 55 Jahren, während es in zahlreichen afrikanischen Staaten zwischen 21 und 24 Jahren beträgt (UN 2007: Tabelle A11). Die Unterscheidung nach Kontinenten zeigt, dass im Jahr 2050 mit Ausnahme von Afrika alle Makroregionen ein Medianalter von 40 und mehr Jahren aufweisen, wobei Europa mit 47 Jahren auch in Zukunft die älteste Bevölkerung haben wird. In Afrika wird das Medianalter von 19 auf 28 Jahre steigen und damit erst im Jahr 2050 das heutige Medianalter der Weltbevölkerung erreicht haben (siehe Tabelle 7-25 im Anhang).

Internationale Wanderungen

Die Entwicklung des Wanderungssaldos je 1.000 Einwohner von 1950 bis 2005 nach Makroregionen zeigt, dass die Wanderungssalden über die Zeit relativ stabil geblieben sind. Den größten Zuwanderungssaldo je 1.000 Einwohner hatten Ozeanien, Nordamerika und Europa, den größten Abwanderungssaldo Lateinamerika, Afrika und Asien (Swiaczny 2006:138). In sozioökonomischer Unterscheidung waren Hauptzielregionen die Industrieländer, deren Zuwanderungssaldo je 1.000 der Bevölkerung von 1950 bis 2005 erheblich zunahm. Die regionale Verteilung der Länder mit Zuwanderungsgewinnen konzentrierte sich auf die klassischen Einwanderungsländer wie die USA, Kanada und Australien, auf verschiedene europäische Industriestaaten wie Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Spanien, auf die Golfstaaten und die asiatischen Stadtstaaten. Wanderungen in den weniger entwickelten Regionen waren zumeist politischen Konflikten und anderen Ereignissen geschuldet sowie Folge der Rückführung von Flüchtlingen. Die Regionen mit hoher Abwanderung konzentrierten sich auf Afrika, die Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion, Iran und Pakistan sowie Mexiko und einige südamerikanische Länder.

Betrachtet man das Verhältnis von natürlichem Bevölkerungswachstum zu Wanderungsgewinnen bzw. -verlusten, dann hat bis 2005 in den weniger entwickelten Ländern das natürliche Wachstum die Bevölkerungsentwicklung maßgeblich beeinflusst. In Afrika beträgt das natürliche Wachstum fast 25 je 1.000 Einwohner, in Asien und Lateinamerika jeweils rund 15. Wanderungsverluste mit um 1 je 1.000 Einwohner fallen kaum ins Gewicht. In Nordamerika und Ozeanien liegt das natürliche Wachstum mit 5 bzw. 10 deutlich niedriger, so dass Wanderungsgewinne erheblich zum Bevölkerungswachstum beitragen. In Ozeanien und Nordamerika liegt der Wanderungsüberschuss je 1.000 Einwohner derzeit bei rund 4 bzw. 3 und in Europa bei knapp 2. In Europa wird das leicht negative natürliche Wachstum durch Wanderungsgewinne gerade noch kompensiert (Swiaczny 2005:51; 2006:136f.).

Für die Dekade 2000-2010 wird ein jährliches Wanderungsaufkommen von 2,9 Mio. Personen geschätzt, wobei die Abwanderung vollständig zu Lasten der Entwicklungsländer geht und lediglich 1% der Gesamtabwanderung auf die am wenigsten entwickelten Länder entfällt. Gegenüber der Dekade 1990-2000 zeigt sich, dass die Abwanderung aus den weniger entwickelten Ländern um 400.000 Personen jährlich zugenommen hat, bei den am wenigsten entwickelten Ländern dagegen um 8.000 Personen jährlich weiter zurückgegangen und zeitweise sogar in einen Rückwanderungsüberschuss umgeschlagen ist (UN 2007: Tabelle IV.1). Die Abwanderung erfolgt gegenwärtig somit kaum noch aus den sozioökonomisch ärmsten Regionen, sondern aus Entwicklungsländern, die in den Globalisierungsprozess mehr oder minder eingebunden sind und deren Bevölkerungen über ein Mindestmaß an Einkommen und Wissen verfügen, um in ein Industrieland erfolgreich migrieren zu können. Korreliert man Länder nach der Nettowanderungsziffer und der Rate des

natürlichen Bevölkerungswachstums, dann zeigt sich, dass es keinen engen Zusammenhang zwischen beiden Größen gibt. Ein geringer Geburtenüberschuss bzw. ein negatives natürliches Wachstum hat nicht zwingend eine hohe Zuwanderung zur Folge; umgekehrt führt ein hoher Geburtenüberschuss bzw. ein positives natürliches Wachstum nicht zwingend zu einer hohen Abwanderung (Schulz/Swiaczny 2005:446f.).

Für den Zeitraum ab 2010 bis 2050 wird seitens der UN für die Modellrechnungen ein jährliches Migrationsaufkommen von nur noch rund 2,3 Mio. Personen angenommen, wobei weiterhin unterstellt wird, dass die Abwanderung nahezu vollständig zu Lasten der Entwicklungsländer geht. Bis 2045-2050 geht in den weniger entwickelten Ländern das natürliche Wachstum zurück und das Bevölkerungswachstum verlangsamt sich. Vermutet wird, dass sich deshalb auch deren Wanderungsverluste verringern. In Zukunft werden die am wenigsten entwickelten Länder allerdings wieder eine stärkere Abwanderung verzeichnen und mit rund 16% ein Sechstel des gesamten Wanderungsaufkommens tragen. Unterscheidet man das Wanderungsgeschehen nach Kontinenten, dann stellt Asien mit 1,2 Mio. die Hauptherkunftsregion, gefolgt von Lateinamerika mit 600.000 und Afrika mit 400.000 Abwanderern. Hauptzielregion ist Nordamerika mit 1,3 Mio., gefolgt von Europa mit 800.000 und Ozeanien mit 100.000 Zuwanderern. In allen drei Hauptzielregionen wird sich gegenüber der Dekade 2000-2010 das Zuwanderungsaufkommen verringern: in Nordamerika um jährlich etwa 150.000, in Ozeanien um 10.000 und in Europa um gut 460.000 Personen (siehe Tabelle 7-26). Für Deutschland wird eine Abnahme der jährlichen Nettomigration von 200.000 auf 150.000 Personen unterstellt.

Tabelle 7-26: Jährliche Nettomigration pro Dekade nach Ländergruppen und Weltregionen 1990 - 2050

Hauptgebiete	Nettomigrationsrate (in Tausend)					
	1990 - 2000	2000 - 2010	2010 - 2020	2020 - 2030	2030 - 2040	2040 - 2050
Höher entwickelte Regionen	2.493	2.902	2.268	2.269	2.272	2.272
Weniger entwickelte Regionen	-2.493	-2.902	-2.268	-2.269	-2.272	-2.272
Am wenigsten entwickelte Länder	-37	-29	-277	-373	-375	-375
Andere weniger entwickelte Länder	-2.456	-2.873	-1.991	-1.896	-1.897	-1.897
Afrika	-310	-416	-377	-395	-393	-393
Asien	-1.340	-1.311	-1.210	-1.221	-1.222	-1.222
Europa	1.051	1.271	799	805	808	808
Lateinamerika und die Karibik	-755	-1.108	-616	-590	-595	-595
Nordamerika	1.277	1.453	1.305	1.300	1.300	1.300
Ozeanien	96	111	99	101	102	102

Anmerkung: Mittlere Variante. Quelle: UN 2007: 26.

Der von den UN unterstellte Wanderungsrückgang im Zeitraum 2010-2050 spiegelt sich auch im Rückgang der Wanderungssalden je 1.000 der Bevölkerung bei weitgehend gleich bleibender Struktur der Wanderungsströme wider (siehe Tabelle 7-27). Nordamerika wird von 4,1 auf 2,9 einen stärker abnehmenden, Ozeanien von 2,8 auf 2,1 einen leicht abnehmenden und Europa von 1,3 auf 1,2 einen nahezu gleich bleibenden Zuwanderungssaldo je 1.000 der Bevölkerung haben. Für Deutschland wird eine leicht steigende Nettomigrationsrate von 1,8 auf 2,0 angenommen. Asien, Lateinamerika und Afrika werden auch in Zukunft Hauptabwanderungsregionen sein, wobei

die Abwanderung aus Asien von –0,3 auf –0,2 und aus Afrika von –0,4 auf –0,2 leicht, aus Lateinamerika von –1,5 auf –0,8 jedoch stärker zurückgehen wird (UN 2007).

Tabelle 7-27: Entwicklung der Nettomigrationsrate je 1.000 der Bevölkerung nach Ländergruppen und Weltregionen 2000 – 2050

Ländergruppe Weltregion	2000 - 2005	2005 - 2010	2010 - 2015	2015 - 2020	2025 - 2030	2035 - 2040	2045 - 2050
Welt	0	0	0	0	0	0	0
Höher entwickelte Regionen	2,7	2,1	1,8	1,8	1,8	1,8	1,8
Weniger entwickelte Regionen	-0,6	-0,5	-0,4	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3
Andere weniger entwickelte Länder	-0,1	0,0	-0,2	-0,3	-0,3	-0,3	-0,2
Afrika	-0,5	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,2	-0,2
Asien	-0,4	-0,3	-0,3	-0,3	-0,3	-0,2	-0,2
Europa	2,2	1,3	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2
Lateinamerika und die Karibik	-2,5	-1,5	-1,1	-0,9	-0,8	-0,8	-0,8
Nordamerika	4,7	4,1	3,7	3,5	3,3	3,1	2,9
Ozeanien	3,9	2,8	2,7	2,6	2,4	2,2	2,1

Anmerkung: Mittlere Variante. Quelle: UN 2007.

Die Weltbevölkerung insgesamt wird zwar vermutlich um das Jahr 2070 ihren Gipfelpunkt überschreiten, die Intensität demographisch bedingter Probleme wird danach aber nicht abnehmen. Die Kontraste zwischen schrumpfenden und wachsenden Bevölkerungen werden bis 2050 beständig zunehmen und sich auch in der zweiten Hälfte des 21. Jahrhunderts kaum nivellieren.

7.4 Migrationspotenziale nach Deutschland

Für die künftige Bevölkerungsentwicklung nach Umfang und Struktur ist – neben der Entwicklung von Geburten und Sterbefällen – auch der Wanderungssaldo ausschlaggebend. Bevölkerungsschätzungen unterstellen für Deutschland eine jährliche Nettozuwanderung zwischen 100.000 und 200.000 Personen. Nachfolgend wird dargelegt, inwieweit sich der künftige Wanderungssaldo innerhalb dieses Korridors bewegen dürfte.

7.4.1 Entwicklung des bisherigen Wanderungsgeschehens

Außenwanderungen umfassen deutsche und ausländische Personen, deren Zu- und Fortzugsverhalten unterschiedlich ist. Etwa vier Fünftel des gesamten Wanderungsvolumens entfällt auf Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit. Zu- und Fortzüge hängen zum einen vom Migrationspotenzial aufgrund politischer, wirtschaftlicher, demographischer und ökologischer Entwicklungen in den Herkunftsländern ab. Zum anderen wird der Wanderungssaldo von der sozioökonomischen Situation und der Migrationspolitik in Deutschland beeinflusst. Deutschland weist zwar eine positive Wanderungsbilanz auf, der Wanderungssaldo von Ausländern unterlag in der Vergangenheit jedoch starken Schwankungen. Im Gegensatz zur Geburtenhäufigkeit und Lebenserwartung lässt sich aus den bisherigen Wanderungssalden kaum ein Trend ableiten.

Die zu- und fortziehenden ausländischen Personen weisen eine spezifische Geschlechts- und Altersstruktur auf (Statistisches Bundesamt 2006:46). Männer haben insgesamt eine höhere Mobilität als Frauen: Etwa zwei Drittel der Zu- und Fortzüge erfolgen von Männern. Per Saldo bleiben jedoch seit 1993 mehr Frauen als Männer in Deutschland. Besonders häufig wandern ausländische Männer im Alter von Anfang 20 bis Mitte 30 und Frauen im Alter zwischen 19 und 29 Jahren. In jüngeren Altersstufen überwiegen die Zuzüge, bei Männern bis Anfang 30 und bei Frauen bis Mitte 50. Jenseits dieser Altersgrenzen überwiegen die Fortzüge. Gegenwärtig sind die wichtigsten Herkunftsländer der ausländischen Zuwanderer Polen, die Türkei, Russland, Rumänien, Serbien und Montenegro sowie Italien. Die Abwanderungen erfolgen ebenfalls vor allem in diese Länder sowie nach Griechenland (siehe ausführlich Kapitel 1.4).

Die Zuwanderung von Deutschen spielte viele Jahrzehnte kaum eine Rolle. Erst nach dem politischen Umbruch in Ost- und Südosteuropa Ende der 1980er Jahre stieg die Zuwanderung durch den Zuzug von Spätaussiedlern. In den letzten Jahren kam es zu einem erheblichen Rückgang des Wanderungssaldos der Deutschen. Diese Entwicklung hing zum einen mit den rückläufigen Spätaussiedlerzahlen zusammen. Zum anderen nahmen die Fortzüge von Deutschen zu. Unter den deutschen Migranten sind Männer und Frauen in etwa gleich stark vertreten. Seit etwa Mitte der 1990er Jahre stieg der Anteil der Männer sowohl bei den Zu- als auch bei den Fortzügen an. Per Saldo blieben aber mehr Männer als Frauen in Deutschland. Auch nach dem Alter verteilen sich die Wanderungen von Deutschen weit gleichmäßiger als diejenigen von Ausländern. In der Altersverteilung spiegelt sich – neben der Arbeitsmigration – eine Familien- und Ruhesitzwanderung wider. In den letzten Jahren zeigt sich allerdings, dass die Abwanderung von Personen im Alter von 20 bis 40 Jahren gestiegen ist. Die zugenommene Abwanderung von Deutschen in dieser Altersgruppe wird immer weniger durch die abgeschwächte Zuwanderung von Deutschen insgesamt kompensiert.

7.4.2 Einschätzung der künftigen Wanderungsentwicklung

Zur Einschätzung der künftigen Wanderungsentwicklung ist einerseits von Interesse, wie sich das Wanderungsverhalten von Deutschen entwickeln könnte. Andererseits ist aufgrund des größeren Migrationsaufkommens der Ausländer von besonderem Interesse, welche demographischen Veränderungen in den für Deutschland relevanten Herkunftsregionen erwartet werden können. Die demographische Entwicklung in diesen Ländern zeigt ein mögliches Potenzial an Migranten auf. Demographische Veränderungen sind für das Wanderungsverhalten allein nicht ausschlaggebend, im Gegensatz zu wirtschaftlichen, politischen oder ökologischen Entwicklungen aber besser abschätzbar.

Zwischen Deutschland bzw. den entwickelten Staaten in der EU und den Ländern an der europäischen Peripherie besteht zumeist ein demographisches und ökonomisches Gefälle. Das Pro-Kopf-Einkommen in Südosteuropa, den Nachfolgestaaten der früheren Sowjetunion, der Türkei, Nordafrika und dem Nahen Osten beläuft sich durchschnittlich auf rund ein Fünftel des Niveaus in der EU-15. Mit Ausnahme der osteuropäischen Länder besteht jedoch ein erhebliches Gefälle zwischen dem Bildungs- und Ausbildungsniveau in diesen Ländern und den Ländern der EU. Die Bereitschaft der EU, die Arbeitsmärkte vollständig zu öffnen, dürfte daher eher gering sein. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass selbst bei einem hohen Einkommensgefälle in der Regel immer nur ein kleiner Teil der Bevölkerung in den Herkunftsländern bereit ist zu wandern. Zudem beschränken auch in mehr entwickelten Ländern hohe Wanderungskosten die Möglichkeiten zur Migration für breite Bevölkerungsteile.

Die ausländischen Zuwanderer in Deutschland kommen vor allem aus Ost- und Südosteuropa sowie der Türkei. Die Bevölkerung Osteuropas (das nach UN-Definition die zehn Staaten Bulgarien, Moldawien, Polen, Rumänien, Russische Föderation, Slowakei, Tschechien, Ukraine, Ungarn und Weißrussland umfasst) nimmt bereits seit Anfang der 1990er Jahre ab. Die kontinuierliche Abnahme wird bis zum Jahr 2050 zu einem Bevölkerungsrückgang von 310 Mio. auf 224 Mio. um 25% führen. Die von der Abwanderung potenziell besonders stark betroffene Altersgruppe der etwa 20- bis 40-Jährigen wird in diesem Zeitraum von 70 Mio. auf 35 Mio. sogar um 50% abnehmen. Der überproportional starke Rückgang der jüngeren Altersgruppen führt dazu, dass das Medianalter bis zum Jahr 2050 auf über 47 Jahre steigt (Statistisches Bundesamt 2006:50). Zukünftig werden in den osteuropäischen Ländern weniger junge Arbeitskräfte verfügbar sein. Damit könnte auch die Arbeitsplatzsuche als zentrale Abwanderungsursache an Relevanz verlieren. Um die Arbeitsmigration zu begrenzen, reicht ein ausreichendes Arbeitsplatzangebot jedoch nicht aus. Bei signifikanten Unterschieden im Lohnniveau und sonstigen Beschäftigungsbedingungen sowie strukturellem Arbeitskräftedefizit in Deutschland könnte die vollständige Arbeitnehmerfreizügigkeit ab dem Jahr 2011 daher zu einer verstärkten und längerfristig anhaltenden Zuwanderung aus den osteuropäischen EU-Staaten führen.

Vor allem die neuen Beitrittsländer Bulgarien und Rumänien verzeichnen als Folge der Umbruchsituation seit Anfang der 1990er Jahre ein negatives Bevölkerungswachstum. In beiden Ländern zählt die Geburtenziffer von 1,31 bzw. 1,30 im Jahr 2005 zu den niedrigsten weltweit. Auch zukünftig werden beide Länder ein negatives natürliches Bevölkerungswachstum aufweisen, das sich im Zeitverlauf weiter verstärkt und das durch Zuwanderung nicht kompensiert werden dürfte. Beide Staaten verzeichnen bis 2050 starke Bevölkerungsrückgänge: Bulgarien von 7,6 Mio. auf 4,9 Mio. um 35% und Rumänien von 21,4 Mio. auf 15,9 Mio. um 26%. In beiden Ländern wird der Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zurückgehen und in Bulgarien sogar deutlich unter den Durchschnitt innerhalb der EU fallen. Gleichzeitig steigt das Medianalter: in Bulgarien von 40,8 auf 52,3 und in Rumänien von 36,7 auf 51,4 Jahre, womit das mittlere Alter in Deutschland von 49,4 deutlich übertroffen wird. Beide Staaten werden in Zukunft daher sowohl ein abnehmendes als auch ein relativ altes Erwerbspersonenpotenzial verzeichnen. Die erwartete demographische Entwicklung spricht somit gegen eine starke Abwanderung nach Deutschland. Von Eurostat (2006) wird für beide Länder allerdings bis 2050 ein negativer Wanderungssaldo angenommen. Offensichtlich wird unterstellt, dass sich die sozioökonomischen Bedingungen nur sehr langsam verbessern. Wie für andere osteuropäische Länder könnten daher auch für diese beiden Staaten Arbeitsmarktgründe ursächlich für die Abwanderung sein. Dies könnte zu einem positiven Wanderungssaldo mit der südosteuropäischen Region führen, der sich größtmäßig aber in Grenzen halten dürfte. Gleiches dürfte auch für die Balkan-Staaten Bosnien und Herzegowina, Mazedonien, Montenegro und Serbien gelten. Eine demographische Sondersituation weist allein Albanien auf.

Das demographisch entgegengesetzte Bild zeigt sich für die Türkei, für die eine Bevölkerungszunahme um gut ein Drittel (38%) von heute 75 Mio. auf 99 Mio. im Jahr 2050 erwartet wird. Aufgrund der Fertilitätsabnahme von 2,14 auf 1,86 im Jahr 2025 nimmt das Bevölkerungswachstum mit der Zeit jedoch an Intensität ab. Die Bevölkerungszunahme in der potenziell besonders aktiven Altersgruppe der 20- bis 34-Jährigen wird von derzeit 19,5 Mio. nur auf rund 20 Mio. (+2%) im Jahr 2050 steigen (Statistisches Bundesamt 2006:50). Der Anteil an allen Erwerbspersonen im Alter zwischen 15 und 59 Jahren wird sich sogar von 63,5% auf 58,0% verringern, den Anteil von Deutschland mit 49,4% aber deutlich übersteigen (UN 2007:59ff.). Gleichzeitig wird die Bevölkerung allmählich altern: Im Jahr 2050 wird die Hälfte der Bevölkerung 40,7 Jahre alt sein. Damit wird

das mittlere Alter allerdings immer noch unter dem von Deutschland mit 42,1 Jahren im Jahr 2005 liegen.

Hinsichtlich der demographischen Entwicklung sind zwei weitere Aspekte zu bedenken. Erstens wird die Altersgruppe der 20- bis 34-Jährigen in Deutschland dann sinken, wenn die gleiche Altersgruppe in der Türkei auf hohem Niveau verharrt. Zweitens ist die Geburtenrate in der Türkei räumlich ungleich verteilt. Die östlichen Regionen weisen eine deutlich höhere Geburtenrate auf als die Westtürkei. Hinzu kommt, dass die Türkei bisher das mit Abstand bedeutendste Herkunftsland von Zuwanderern in Deutschland war. Umgekehrt war Deutschland bisher das mit Abstand bedeutendste Zielland für Migranten aus der Türkei. Vor dem Hintergrund der vielfältigen sozioökonomischen Verflechtungen ist davon auszugehen, dass die Türkei als Herkunftsland von Zuwanderern, und dies schließt Arbeitsmigration, Familiennachzug, Asylmigration und illegale Migration mit ein, auch weiterhin eine große Bedeutung für Deutschland haben wird. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass bildungsferne Schichten aus peripheren Räumen mit traditionellen Wertvorstellungen die türkische Arbeitsmigration nach Deutschland stark geprägt haben und die Integrationsprobleme der zweiten und dritten Generation eine Folge der vergangenen „Gastarbeitermigration“ sind. Da die Kettenmigration (Zuzug von Ehepartnern, Verwandten, Freunden und Bekannten) weiterhin von großer Bedeutung ist, stellt nicht die Migration allgemein, sondern die sich selbst verstärkende selektive Migration aus der Türkei ein Problem für die deutsche Migrations- und Integrationspolitik dar.

Zu den Regionen, die bisher keine umfangreiche Zuwanderung nach Deutschland aufweisen, in denen aber die demographische Entwicklung zu hohem Abwanderungsdruck führen kann, gehört Nordafrika, das nach UN-Definition die Staaten Ägypten, Algerien, Libyen, Marokko, Westsahara, Sudan und Tunesien umfasst. Die Bevölkerung Nordafrikas wird um rund zwei Drittel (+63%) von heute 191 Mio. auf 310 Mio. im Jahr 2050 zunehmen. Die potenziell besonders aktive Altersgruppe zwischen 20 und 34 Jahren wird sich im gleichen Zeitraum um ein Drittel (+31%) von derzeit 50 Mio. auf 66 Mio. erhöhen (Statistisches Bundesamt 2006:51). Die Hälfte der Einwohner Nordafrikas wird im Jahr 2050 jünger als 38 Jahre sein (UN 2007:65ff.). Europäische Hauptzielländer der Migration aus Nordafrika sind aufgrund der kolonialen Vergangenheit Frankreich und Spanien. Deutschland hatte nur mit Marokko (1963) und mit Tunesien (1965) ein Anwerbeabkommen geschlossen und wies zeitweise einen relativ hohen Wanderungssaldo gegenüber diesen Staaten auf. Wie sich die Wanderungsströme aus Nordafrika künftig entwickeln, ist nicht vorhersehbar. Das mit Ausnahme von Tunesien starke Bevölkerungswachstum in den nordafrikanischen Staaten dürfte jedoch zu einem anhaltenden Abwanderungsdruck führen, dessen primäres Ziel allein schon aus geographischen Gründen Europa bzw. die EU-Staaten sein könnten.

Gleiches gilt auch für die Staaten des Nahen Ostens Libanon, Syrien und Jordanien. Für Migranten aus diesen Ländern war Deutschland in der Vergangenheit jedoch kein bevorzugtes Zielland. Im Jahr 2006 betrug deren Zahl in Deutschland 39.380 bzw. 28.099 bzw. 7.981 Personen. Dagegen könnte für potenzielle Migranten aus dem Iran und dem Irak Deutschland von Interesse sein, da hier bereits große Gemeinschaften leben. Mit 73.561 Menschen im Jahr 2006 weist Deutschland die größte Gemeinschaft an Irakern in Europa auf.

7.4.3 Annahmen zur künftigen Wanderungsentwicklung

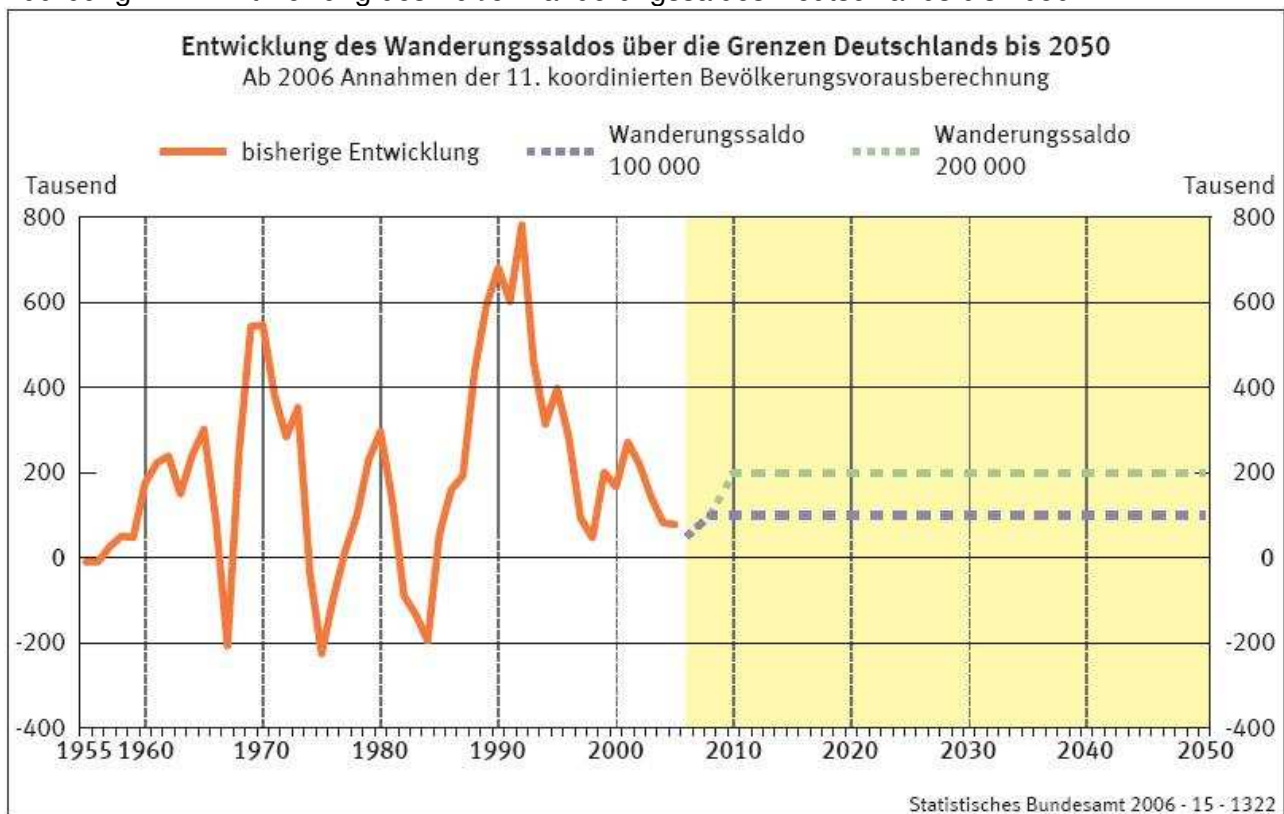
Zwischen Deutschland und den ost- bzw. südosteuropäischen Ländern bestehen mehr oder weniger große sozioökonomische Unterschiede. Spätestens ab 2011 besteht für die der EU im Jahr

2004 neu beigetretenen Staaten auch in Deutschland vollständige Freizügigkeit auf dem Arbeitsmarkt. Bei weiterhin vorliegenden sozioökonomischen Unterschieden dürfte eine Zuwanderung aus diesen Staaten wahrscheinlich sein. Das Zuwanderungspotenzial ist jedoch begrenzt, da in diesen Staaten ebenfalls ein demographisch bedingter Rückgang an jüngeren Arbeitskräften zu erwarten ist.

Zwischen Deutschland und den Ländern der südlichen Mittelmeerränder besteht nicht nur ein erhebliches sozioökonomisches, sondern auch ein demographisches Gefälle. Die Türkei und die Staaten Nordafrikas werden auch in den kommenden Jahrzehnten wachsende junge Bevölkerungen haben, in denen es beim Fehlen ausreichender Ausbildungs- und Arbeitsplätze zu einem verstärkten Wanderungsdruck kommen dürfte. Dieser muss mit Blick auf die nordafrikanischen Länder nicht zwangsläufig zu einer Zuwanderung nach Deutschland führen, würde jedoch ein Migrationspotenzial begründen. Dem steht in Deutschland ein schrumpfendes und älter werdendes Erwerbspersonenpotenzial gegenüber, so dass bei einem strukturellen Arbeitskräftedefizit ab etwa 2015 eine verstärkte Nachfrage nach gut ausgebildeten ausländischen Arbeitskräften entstehen kann. Eine Migrationspolitik, welche die demographische Bevölkerungsstruktur Deutschlands beeinflussen will, muss die Voraussetzungen hierfür vorausblickend schaffen. Der Beitrag der Migration zur Bewältigung des demographischen Wandels wird umso höher ausfallen, je besser es gelingt, eine ausreichende Anzahl von qualifizierten Migranten zu gewinnen und diese in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu integrieren.

In der 11. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamtes (2006:52) wird von einem positiven Wanderungssaldo von 100.000 bzw. 200.000 Personen ausgegangen. Die Spanne zwischen beiden Annahmen berücksichtigt den langjährigen Durchschnitt der Außenwanderung. Dieser betrug zwischen 1951 und 2005 179.000 und zwischen 1996 und 2005 159.000 Personen. Die Spanne bildet somit einen Korridor, innerhalb dessen sich das zukünftige Wanderungsgeschehen vollziehen dürfte. Die tatsächlichen Wanderungen dürften auch weiterhin aus einer Vielzahl von Gründen Schwankungen unterliegen und von rechtlichen Regelungen beeinflusst sein, so dass die angenommenen Werte nur als langjährige Durchschnitte zu verstehen sind. Die Gesamtzahl der per Saldo zugewanderten Personen würde sich im Zeitraum von 2006 bis 2050 bei einem Wanderungssaldo von 100.000 auf 4,4 Mio. und bei einem Wanderungssaldo von 200.000 auf 8,6 Mio. Personen belaufen (siehe Abbildung 7-12).

Abbildung 7-12: Entwicklung des Außenwanderungssaldos Deutschlands bis 2050



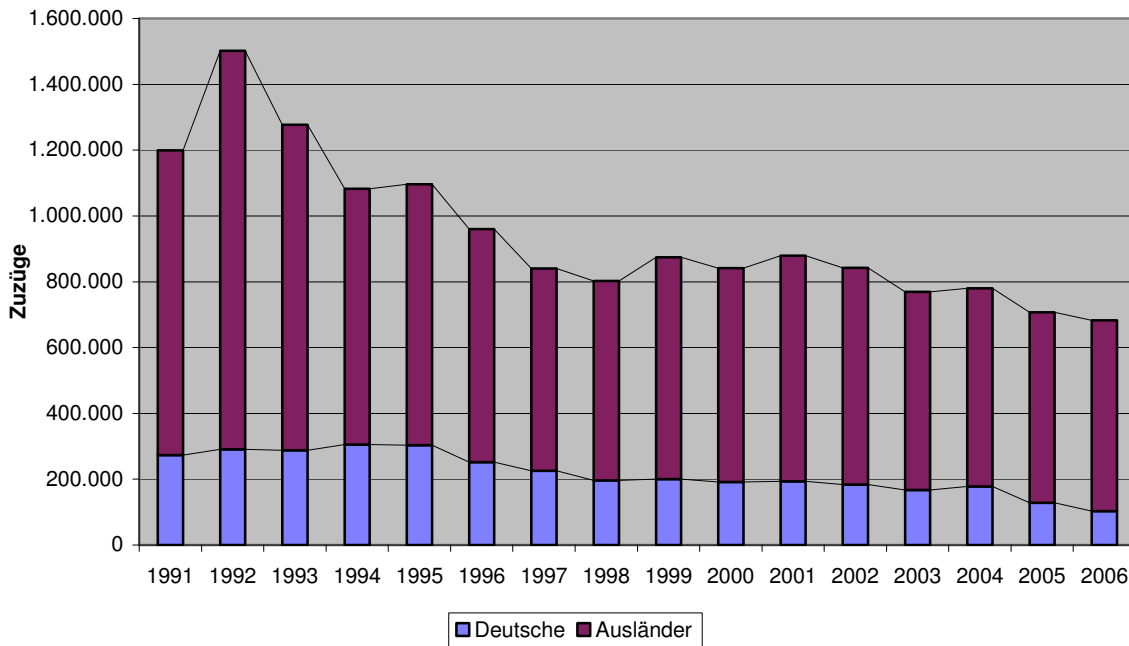
Quelle: Statistisches Bundesamt (2006: 53).

Damit ergeben sich für die Bevölkerungsentwicklung Deutschlands mehrere Effekte. Zum einen dominieren die Zu- und Fortzüge von Ausländern das Wanderungsgeschehen. Die Zuwanderung von Spätaussiedlern dürfte weiter auf niedrigem Niveau verbleiben. In Zukunft dürfte der Anteil an Personen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung weiter zunehmen. Zum anderen sind die nach Deutschland zuziehenden ausländischen Personen im Durchschnitt jünger als die fortziehenden. Daraus resultiert für die in Deutschland verbleibende Bevölkerung ein „Verjüngungseffekt“, der durch die von Migrantinnen geborenen Kinder verstärkt wird. Schließlich wird durch den positiven Wanderungssaldo die Bevölkerungsabnahme abgeschwächt. Gleichwohl verringert sich bei einem Wanderungssaldo von 100.000 Personen pro Jahr die Bevölkerung von 82,3 Mio. auf 68,7 Mio. um 16,6% und bei einem Wanderungssaldo von 200.000 Personen pro Jahr von 82,3 Mio. auf 74,0 Mio. immerhin noch um 10,3%.

Anhang: Tabellen und Abbildungen

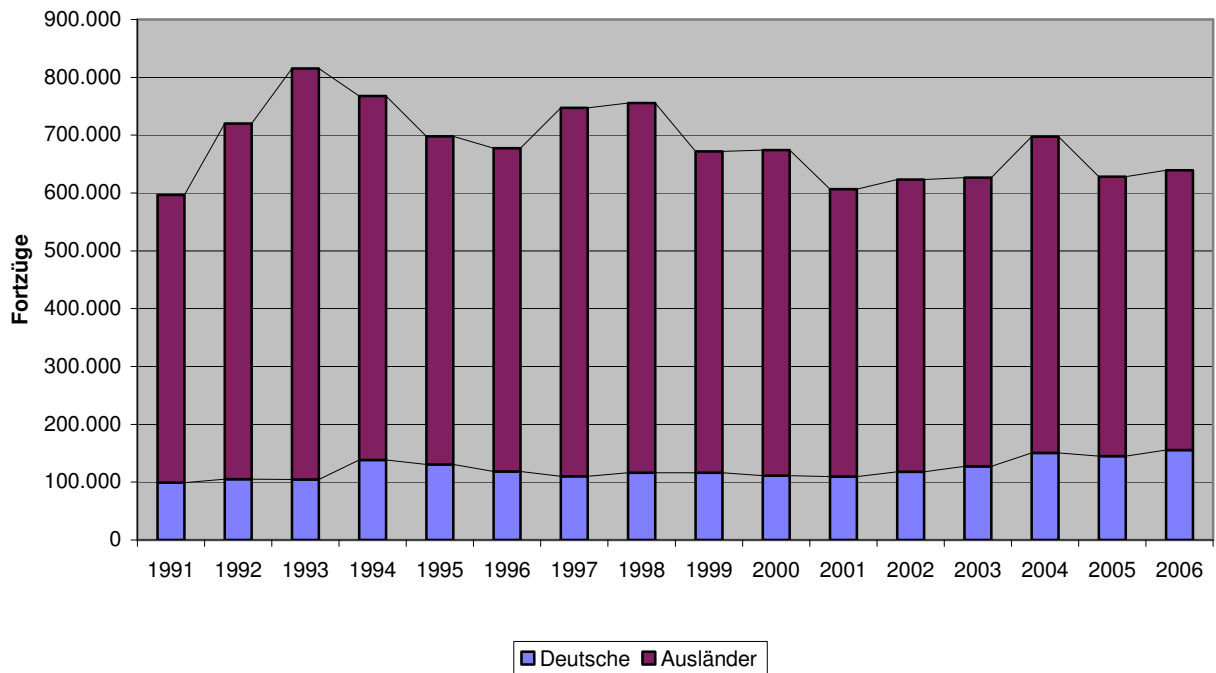
1.2 Migrationsgeschehen insgesamt

Abbildung 1-17: Zuzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-18: Fortzüge von Deutschen und Ausländern von 1991 bis 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt

1.3 Herkunfts- und Zielländer

Tabelle 1-6: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunftsländern von 1991 bis 2006

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Europa²	985.870	1.163.538	942.518	755.936	762.772	644.373	553.772	550.638	611.545	566.406	583.567	567.014	520.256	530.008	510.390	479.783
<i>dar. Deutsche</i>	<i>230.801</i>	<i>155.306</i>	<i>153.773</i>	<i>148.034</i>	<i>152.792</i>	<i>126.343</i>	<i>114.905</i>	<i>108.204</i>	<i>112.852</i>	<i>106.595</i>	<i>109.985</i>	<i>108.285</i>	<i>98.175</i>	<i>90.113</i>	<i>77.761</i>	<i>63.397</i>
EU-Staaten³	173.190	166.910	163.143	185.442	204.613	201.417	180.432	167.197	169.267	165.203	157.709	131.004	133.167	316.596	334.900	337.940
Albanien	3.629	6.543	4.825	1.693	1.536	1.350	2.123	1.682	2.082	1.323	1.446	1.498	1.515	1.268	1.121	973
Belgien	4.521	4.445	4.386	4.395	4.518	4.688	4.742	4.587	4.675	4.583	4.703	4.439	4.291	4.349	4.267	4.115
Bosnien-Herzeg.	-	75.678	107.422	68.698	55.473	11.185	6.971	8.484	10.459	10.498	12.941	10.566	8.435	8.145	7.073	6.669
Bulgarien	17.420	31.523	27.350	10.478	8.165	6.433	6.485	5.336	8.199	10.461	13.472	13.230	13.409	11.584	9.022	7.655
Dänemark	3.534	4.104	4.354	4.266	3.765	3.373	3.087	3.071	3.312	3.235	3.236	2.889	2.693	2.678	2.669	2.563
Estland (ab 1992)	-	1.236	1.683	1.684	1.852	1.598	1.329	1.126	990	1.071	1.032	991	947	859	773	621
Finnland	2.271	3.087	3.144	4.025	4.146	3.392	3.227	2.869	2.913	3.014	2.733	2.203	2.204	2.229	2.169	1.984
Frankreich	17.701	18.715	18.590	19.055	20.374	21.157	20.458	20.222	21.516	21.486	19.862	18.619	18.133	18.369	18.603	19.095
Griechenland	29.332	24.599	19.093	19.796	21.200	19.840	17.305	16.855	18.497	18.358	17.529	15.913	12.959	10.883	9.692	8.957
Großbr.u. Nordirl.	20.174	21.110	19.826	19.833	20.065	19.016	16.477	15.953	16.904	17.130	16.178	14.703	13.197	12.719	12.611	12.903
Irland	5.837	6.389	4.914	4.725	5.485	5.426	4.130	3.299	3.075	2.725	2.705	2.230	1.046	1.655	1.551	1.724
Italien	38.372	32.801	34.238	41.249	50.642	48.510	41.557	37.660	37.212	35.385	31.578	26.882	23.702	21.422	20.268	20.130
Jugoslawien ⁴	222.824	267.000	141.924	63.481	54.418	43.148	31.425	60.144	88.166	33.326	28.637	25.773	21.754	20.628	16.963	14.654
Kroatien	-	38.839	26.177	16.831	15.127	12.486	10.219	10.056	12.552	14.365	14.108	12.990	11.497	10.352	9.208	8.543
Lettland (ab 1992)	-	1.534	2.800	2.389	2.443	2.546	2.433	2.516	2.270	2.199	2.322	2.195	1.966	2.419	2.502	2.092
Litauen (ab 1992)	-	1.436	2.495	2.860	3.290	3.201	2.686	2.423	2.554	3.384	3.764	4.135	3.457	4.964	5.468	4.927
Luxemburg	1.111	1.132	1.064	1.052	1.138	1.190	1.233	1.316	1.348	1.439	1.522	1.739	1.728	1.987	2.405	2.611
Mazedonien	-	-	1.369	3.305	4.028	2.869	3.078	3.088	3.552	3.441	5.478	3.950	3.682	3.260	2.620	2.509
Moldau (ab 1992)	-	1.270	2.131	2.436	2.810	2.776	2.010	2.027	2.065	2.234	2.545	2.675	1.936	1.640	1.202	871
Niederlande	9.949	10.444	11.185	11.613	12.328	12.232	10.941	10.597	10.431	11.007	12.495	13.976	13.015	13.026	13.905	14.054
Norwegen	1.702	1.705	1.930	2.046	1.605	1.365	1.360	1.238	1.296	1.352	1.388	1.534	1.439	1.375	1.325	1.190
Österreich	16.898	16.490	15.543	14.190	14.308	13.802	13.822	14.432	15.886	15.964	15.820	14.401	13.456	13.466	13.758	14.719
Polen	145.663	143.709	81.740	88.132	99.706	91.314	85.615	82.049	90.168	94.105	100.522	100.968	104.924	139.283	159.157	163.643
<i>dar. Deutsche</i>	<i>17.276</i>	<i>11.983</i>	<i>6.623</i>	<i>9.486</i>	<i>12.468</i>	<i>13.909</i>	<i>14.401</i>	<i>15.943</i>	<i>17.958</i>	<i>19.961</i>	<i>20.872</i>	<i>19.502</i>	<i>16.904</i>	<i>14.654</i>	<i>12.214</i>	<i>11.900</i>
Portugal	11.489	10.825	13.799	27.708	31.355	32.864	27.205	19.509	15.451	12.086	10.293	8.806	7.699	6.225	5.608	5.640
Rumänien	84.165	121.291	86.559	34.567	27.217	19.263	16.509	18.491	20.149	25.270	21.145	24.560	24.056	23.825	23.387	23.844

dar. Deutsche	22.752	11.475	4.953	3.187	2.403	2.194	2.262	1.459	1.346	1.079	817	757	600	586	514	491
Russland (ab 1992)	-	84.509	85.451	103.408	107.377	83.378	67.178	58.633	67.734	72.152	78.979	77.403	67.289	58.594	42.980	23.241
dar. Deutsche	-	59.901	56.362	69.965	74.391	51.496	42.363	37.297	39.957	40.081	42.425	41.587	36.280	30.931	20.588	6.816
Schweden	3.478	3.817	3.735	4.109	4.378	4.088	4.074	4.136	4.068	3.907	3.706	3.481	3.397	3.484	3.287	3.181
Schweiz	8.027	8.823	8.417	7.612	7.943	7.938	7.696	7.687	7.810	8.010	8.284	8.533	8.547	9.123	9.405	10.371
Slowakische Rep.	-	-	6.953	6.687	7.830	6.587	7.000	6.580	9.131	10.879	11.556	11.600	10.684	11.720	11.851	11.447
Slowenien (ab 1992)	-	2.860	2.960	2.534	2.591	2.253	1.913	2.098	2.002	1.950	2.684	2.379	2.053	2.411	1.513	1.157
UdSSR (bis 1991)	195.272	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
dar. Deutsche	156.299	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Spanien	8.523	8.952	9.272	9.426	10.911	11.839	12.174	12.691	13.979	14.884	15.349	15.426	14.647	14.406	14.004	14.219
Tschechische Rep.	-	-	11.602	10.377	10.832	9.596	8.448	8.632	10.326	12.252	12.206	11.150	9.258	9.711	9.267	8.468
CSSR/CSFR ⁵	24.438	37.295	3.523	1.252	1.623	1.380	1.116	950	856	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	82.818	81.404	68.618	64.811	74.558	74.344	57.148	49.091	48.383	50.499	56.101	58.648	49.699	42.222	36.341	31.449
Ukraine (ab 1992)	-	9.018	15.112	17.568	18.514	16.707	15.486	16.562	17.713	21.193	23.877	24.047	20.318	17.173	11.780	7.705
Ungarn	25.676	28.652	24.853	19.803	19.487	17.333	11.942	14.036	15.677	16.872	18.187	17.211	14.965	17.990	19.181	19.274
Weißrußl. (ab 1992)	-	2.402	2.105	1.998	2.352	2.174	2.082	2.036	2.740	3.466	4.272	4.369	4.387	3.696	2.644	1.715

Herkunftsland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Afrika	52.761	74.012	57.657	38.113	36.680	39.734	36.767	34.731	33.381	35.029	38.936	39.156	35.951	32.310	27.355	25.585
Ägypten	3.500	4.599	3.346	2.104	1.914	1.972	2.264	2.078	1.936	2.108	2.308	2.211	1.890	1.793	1.813	2.091
Algerien	1.930	6.050	10.725	4.302	3.006	2.756	2.766	2.717	2.524	2.670	3.121	2.990	2.440	2.084	1.556	1.348
Marokko	6.094	6.596	5.317	3.997	3.782	4.304	4.142	4.513	5.004	5.545	6.095	6.407	6.021	4.547	4.146	3.797
Tunesien	2.905	3.200	2.643	2.539	2.301	2.212	2.116	2.477	2.480	2.663	2.817	2.685	2.579	2.767	2.476	2.521
Amerika	52.174	53.363	45.639	43.764	45.506	48.111	46.578	49.039	52.186	54.839	55.875	54.663	51.546	49.825	49.574	49.955
Brasilien	5.035	4.786	4.445	4.506	4.647	4.942	4.825	5.455	5.663	6.122	6.472	6.072	6.167	6.440	7.128	7.168
USA	31.614	33.743	27.606	25.687	26.177	27.225	26.168	27.322	28.821	28.729	28.949	27.956	25.895	25.726	24.904	25.156
Asien⁶	83.539	189.086	213.820	224.035	228.549	206.593	183.068	144.907	152.491	165.110	181.714	162.591	134.217	112.919	94.477	83.164
Afghanistan	5.541	5.678	5.624	5.944	8.315	6.622	5.283	4.471	5.561	6.123	6.026	3.565	2.229	1.980	1.416	1.426
China	5.560	6.698	8.745	5.787	5.530	6.264	7.450	7.888	10.913	15.592	20.752	19.120	16.699	13.778	12.943	14.283
Indien	8.079	7.676	6.370	5.183	6.301	6.735	5.556	4.964	5.279	6.718	9.252	9.413	9.191	9.030	8.303	9.375
Irak	1.503	1.415	1.308	2.036	6.577	12.661	14.747	8.040	9.162	12.306	18.191	12.511	5.980	3.001	3.120	3.553
Iran	8.143	5.842	5.942	6.585	6.846	7.815	6.300	5.547	5.968	7.629	6.684	6.089	4.899	4.138	3.379	3.085
Israel	2.555	1.684	1.368	1.205	1.246	1.246	1.289	1.256	1.418	1.560	1.959	2.236	2.111	1.734	1.622	1.769
Japan	6.209	6.017	5.694	5.068	5.278	5.535	5.290	5.519	5.703	5.915	6.433	6.159	6.207	5.945	6.015	5.952
Kasachstan		86.864	107.076	131.469	123.277	98.137	83.242	56.128	54.054	54.906	53.149	45.865	32.821	24.698	15.384	4.806
dar. Deutsche		80.476	85.501	105.968	100.217	79.723	68.604	46.126	42.444	42.657	41.212	33.964	23.557	17.750	10.460	2.121
Libanon	6.284	5.518	3.587	2.431	2.645	3.569	3.108	2.811	2.776	3.414	3.076	3.331	3.409	3.013	2.374	2.937
Pakistan	5.219	5.797	4.383	3.412	4.892	4.487	4.074	3.180	3.843	3.703	3.583	3.200	3.444	3.576	2.494	2.244
Thailand	3.815	4.406	4.481	4.828	4.553	4.422	4.349	5.054	5.689	6.405	7.393	7.547	6.733	6.188	5.505	5.023
Vietnam	8.732	10.275	11.819	6.091	4.749	3.482	3.255	5.902	6.076	5.830	7.917	6.890	6.622	5.852	4.896	4.632
Australien u. Ozeanien	3.779	3.854	3.109	2.921	3.122	3.332	3.101	3.347	3.278	3.603	4.269	4.208	3.846	4.060	4.178	4.540
Unbek. Ausland	4.804	5.596	5.261	5.268	5.547	6.235	6.542	6.897	6.632	5.408	4.300	3.666	-	-	-	-
Insgesamt	1.198.978	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352	661.855
dar. Deutsche	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Ab 1992 einschließlich "Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe" (1992: 48.959; 1993: 60.397; 1994: 34.878; 1995: 26.457).

3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d.h. EU der 25. Die Zuzüge der EU-15, d.h. ohne Berücksichtigung der am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten, beliefen sich im Jahr 2004 auf 126.898, im Jahr 2005 auf 124.797.

4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind hier für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst.

5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Zuzüge aus dem Herkunftsland CSFR registriert.

6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-7: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Zielländern von 1991 bis 2006

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Europa²	440.891	558.923	642.479	552.622	505.349	499.628	568.896	554.742	476.445	496.901	444.876	454.099	434.878	479.529	437.427	439.565
<i>dar. Ausländer</i>	<i>398.245</i>	<i>515.019</i>	<i>591.914</i>	<i>496.738</i>	<i>447.297</i>	<i>442.066</i>	<i>509.158</i>	<i>490.956</i>	<i>411.791</i>	<i>432.508</i>	<i>378.302</i>	<i>384.172</i>	<i>363.915</i>	<i>400.694</i>	<i>353.670</i>	<i>346.834</i>
EU-Staaten³	145.703	143.983	150.641	171.082	177.024	191.027	197.969	186.855	178.252	163.801	161.161	164.305	153.652	319.424	291.690	298.498
Albanien	474	1.126	3.253	4.222	2.071	1.588	1.661	1.526	1.527	1.773	1.162	969	1.052	1.017	836	713
Belgien	4.401	4.494	4.476	5.136	4.827	4.940	4.936	4.926	4.864	4.220	4.255	4.565	4.623	4.936	4.402	4.540
Bosnien-Herz.	-	4.223	10.409	16.629	15.803	27.363	84.119	97.739	33.464	17.412	10.590	9.193	7.885	8.115	6.943	6.286
Bulgarien	3.555	10.887	35.017	18.000	10.445	7.067	6.368	4.879	5.503	6.747	8.048	8.682	10.088	10.099	8.899	7.152
Dänemark	2.465	2.625	3.647	4.232	4.194	4.097	3.863	3.809	3.492	2.805	2.816	2.974	2.712	3.062	2.694	3.115
Estland (ab 1992)	-	329	665	864	986	898	951	839	721	639	644	614	597	788	522	518
Finnland	1.820	1.819	2.373	2.887	3.348	3.725	3.361	3.116	2.880	2.800	2.658	2.658	2.380	2.696	2.172	2.146
Frankreich	16.944	17.214	17.593	19.155	19.296	19.480	20.606	20.325	21.173	19.415	19.234	19.815	19.060	20.846	17.957	17.790
Griechenland	16.258	17.102	18.358	20.167	20.268	21.044	22.678	20.845	20.292	19.383	19.688	19.998	18.106	20.517	16.884	15.653
Großbrit. u. Nordirl.	14.220	15.361	16.711	20.191	19.142	20.922	21.184	19.769	19.124	16.518	16.205	16.662	15.550	18.529	17.396	17.319
Irland	5.084	4.189	4.238	4.675	5.092	6.458	5.561	4.337	3.584	3.059	2.795	2.634	2.415	2.489	2.041	2.330
Italien	39.207	35.405	33.524	34.970	36.602	39.404	40.758	39.867	38.367	36.707	36.104	36.535	33.802	36.273	28.579	26.807
<i>dar. Ausländer</i>	<i>36.371</i>	<i>32.727</i>	<i>30.945</i>	<i>32.172</i>	<i>33.969</i>	<i>36.841</i>	<i>37.937</i>	<i>36.837</i>	<i>35.496</i>	<i>33.630</i>	<i>33.091</i>	<i>33.271</i>	<i>30.719</i>	<i>32.825</i>	<i>25.144</i>	<i>23.370</i>
Jugoslawien ⁴	53.571	95.720	73.763	62.557	40.620	34.469	44.691	45.281	48.477	9.620	36.268	36.616	28.292	25.945	18.637	14.790
Kroatien	-	28.709	25.229	28.750	22.273	17.499	19.210	19.816	13.673	13.265	14.233	13.728	11.876	12.240	11.089	10.283
Lettland (ab 1992)	-	426	1.118	1.663	1.284	1.278	1.483	1.442	1.394	1.451	1.290	1.378	1.474	1.695	1.440	1.538
Litauen (ab 1992)	-	460	1.136	1.792	2.028	2.047	1.876	1.663	1.505	1.699	1.953	2.290	2.011	2.356	2.335	2.822
Luxemburg	1.071	1.074	1.232	1.230	1.128	1.298	1.272	1.335	1.227	1.309	1.253	1.327	1.510	1.670	1.740	1.864
Mazedonien	-	-	1.322	5.278	5.570	3.805	3.033	2.580	2.528	2.654	2.692	3.367	2.683	2.797	2.080	1.959
Moldau (ab 1992)	-	70	368	973	974	1.090	872	744	543	546	634	729	639	544	537	554
Niederlande	10.278	10.626	11.976	12.058	11.165	11.103	11.291	10.909	10.265	9.311	9.330	9.336	8.616	9.781	8.762	9.189
Norwegen	1.269	1.313	1.535	1.647	1.938	1.590	1.754	1.957	1.858	1.685	1.694	1.753	1.730	1.811	1.817	2.274
Österreich	17.137	15.692	15.032	15.152	14.430	14.537	15.025	14.377	15.221	15.112	14.875	15.929	15.976	18.528	17.535	18.604
Polen	118.029	112.062	104.789	70.322	77.004	78.889	79.062	70.626	69.507	71.409	76.021	78.739	82.910	104.538	105.491	112.492
Portugal	4.901	5.655	7.249	15.218	21.505	26.261	27.382	22.853	16.811	13.326	11.805	11.315	8.880	9.098	7.249	7.014
Rumänien	30.710	52.367	102.506	44.889	25.706	17.114	14.078	14.003	14.985	17.160	18.903	17.834	19.324	19.839	20.159	20.855
Russland (ab 1992)	-	6.650	11.375	15.359	17.202	15.137	12.902	11.688	11.369	12.670	13.468	14.923	14.849	15.234	14.341	13.867
Schweden	2.432	2.526	3.128	3.609	3.802	4.088	4.482	4.382	4.084	3.716	3.814	3.876	3.786	4.168	3.568	3.934
Schweiz	8.288	8.544	8.311	8.691	8.970	8.852	9.179	10.011	10.790	11.909	13.148	14.660	14.792	16.864	18.224	22.240
Slowakische Rep.	-	-	7.165	4.585	7.230	6.249	6.194	5.982	6.823	8.722	9.893	9.820	9.546	10.248	9.209	9.441
Slowenien (ab 1992)	-	1.671	2.321	2.899	2.605	2.575	2.424	2.315	2.058	2.012	2.516	2.502	2.346	2.528	1.756	1.432
UdSSR (bis 1991)	12.987	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

1991)																	
Spanien	9.485	10.201	11.104	12.402	12.225	13.670	15.570	16.205	16.868	16.120	16.329	16.681	16.236	18.010	16.059	16.734	
<i>dar. Ausländer</i>	6.189	6.503	7.126	7.626	7.154	8.215	9.248	8.848	9.660	9.370	9.632	9.914	9.467	10.814	8.742	8.149	
Tschechische Rep.	-	-	14.375	9.947	9.598	8.963	8.776	7.500	7.864	9.368	9.304	9.691	8.909	9.079	7.108	15.616	
CSSR/CSFR ⁵	13.475	25.573	4.778	1.703	1.850	1.467	1.387	882	883	-	-	-	-	-	-	-	-
Türkei	36.763	41.038	47.115	47.174	44.129	44.615	47.120	46.255	42.131	40.369	37.268	36.740	35.612	37.058	34.595	33.229	
<i>dar. Ausländer</i>	36.134	40.316	46.286	46.363	43.221	43.534	45.978	45.142	40.944	39.030	35.884	35.433	34.010	34.933	31.800	29.778	
Ukraine (ab 1992)	-	901	3.562	5.785	6.205	4.618	4.487	4.238	4.544	4.659	5.942	6.578	6.309	6.090	5.500	4.936	
Ungarn	15.278	21.627	25.597	22.525	19.338	17.603	15.796	12.805	13.204	14.973	15.661	16.411	15.429	17.157	16.452	15.620	
Weißrußl. (ab 1992)	-	438	745	1.053	1.221	998	1.128	1.032	1.055	1.413	1.441	1.709	1.950	1.874	1.508	1.312	

Zielland	1991 ¹	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Afrika	25.332	30.639	41.701	38.494	28.450	25.499	27.121	29.894	26.034	25.247	22.965	23.785	23.726	25.183	22.716	21.118
Ägypten	1.667	2.163	2.696	2.548	2.187	1.882	2.002	2.048	1.745	1.629	1.674	1.644	1.859	1.845	1.791	1.548
Algerien	879	1.104	4.660	4.302	2.846	2.439	2.004	2.180	2.148	2.417	2.147	2.057	2.196	2.193	1.557	1.386
Marokko	2.072	2.392	2.972	3.462	2.841	2.619	2.596	2.815	2.616	2.907	2.726	2.839	2.791	3.033	2.722	2.312
Tunesien	1.932	1.969	2.118	2.163	2.113	1.844	1.800	1.749	1.400	1.393	1.416	1.444	1.301	1.505	1.503	1.422
Amerika	44.936	44.566	44.517	46.866	45.686	45.527	52.999	61.922	61.113	53.169	48.512	46.097	45.623	48.851	49.343	50.835
Brasilien	2.637	2.830	2.970	3.277	3.391	3.355	3.559	4.067	3.826	3.924	4.167	4.156	4.261	4.671	5.133	5.242
USA	29.057	29.928	29.348	31.079	29.285	29.377	35.866	42.880	42.306	35.891	31.186	28.758	27.148	28.851	28.856	29.113
dar. Deutsche	12.586	13.767	12.766	13.904	13.270	13.420	14.259	14.518	15.312	13.855	13.485	13.047	12.325	12.976	13.569	13.750
Asien⁶	49.614	43.205	60.464	63.694	66.256	72.791	73.111	73.236	66.672	61.136	61.717	65.628	69.563	76.145	69.473	70.815
Afghanistan	751	778	995	1.098	1.166	1.454	1.957	2.362	1.813	2.102	2.473	1.995	1.649	1.708	1.565	1.419
China	3.073	3.144	4.310	4.816	4.744	4.961	5.578	5.923	5.719	6.290	6.826	9.459	11.999	13.730	11.966	12.898
Indien	4.608	4.485	6.412	5.819	5.040	5.043	5.246	5.005	4.720	4.661	4.983	5.288	5.764	6.746	6.664	7.441
Irak	370	421	425	435	419	948	2.450	3.513	3.412	3.021	3.162	4.908	4.454	4.728	4.231	4.129
Iran	4.769	4.051	4.069	3.868	3.640	3.715	3.973	3.997	3.719	3.738	4.056	3.767	3.402	3.497	2.792	2.636
Israel	1.279	1.130	1.325	1.343	1.303	1.264	1.347	1.270	1.236	1.223	1.132	1.008	1.255	1.377	1.359	1.358
Japan	5.051	5.189	6.017	5.662	5.344	5.215	5.302	5.182	5.173	5.052	5.275	5.645	5.731	6.043	5.481	5.635
Kasachstan	-	934	7.908	7.323	11.973	14.539	9.079	7.501	6.445	3.018	3.021	2.863	2.539	2.504	2.321	2.209
Libanon	4.349	3.043	3.748	4.031	2.654	2.367	2.846	2.676	2.012	1.903	1.848	1.667	2.050	2.166	1.953	1.936
Pakistan	1.776	1.783	2.190	2.833	2.785	2.897	2.880	2.856	2.649	2.478	2.572	1.831	1.825	2.184	2.084	1.704
Thailand	1.604	1.896	2.264	2.471	2.616	2.562	2.684	2.763	2.882	3.035	3.137	3.289	3.244	3.443	3.393	3.382
Vietnam	9.741	3.389	4.400	4.261	4.261	5.779	6.898	5.535	4.645	4.069	3.606	4.195	4.546	4.833	4.103	4.607
Australien u. Ozeanien	3.258	3.268	3.699	4.332	4.532	4.258	4.471	5.157	4.864	4.344	4.188	4.252	4.732	5.094	5.508	6.100
Unbek. Aus-land	18.209	17.177	3.999	34.518	23.931	21.086	14.516	12.952	11.801	15.502	7.577	10.273	-	-	-	26.440
Insgesamt	596.455	720.127	815.312	767.555	698.113	677.494	746.969	755.358	672.048	674.038	606.494	623.255	626.330	697.632	628.399	639.064

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Ab 1992 einschließlich "Gebiet der ehemaligen Sowjetunion ohne nähere Angabe" (1992: 3.646; 1993: 4.533, 1994: 3.245; 1995: 2.351).

3) Summe einschl. Griechenland (ab 1981 zur EG), Spanien, Portugal (ab 1986 zur EG); d.h. EU der 12. Ab 1995 einschl. Finnland, Österreich, Schweden; d.h. EU der 15. Ab 2004 einschl. Polen, Slowakische Republik, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn, Estland, Lettland, Litauen, Malta und Zypern; d.h. EU der 25. Die Fortzüge in die EU-15, d.h. ohne Berücksichtigung der am 1. Mai 2004 der EU beigetretenen Staaten, beliefen sich im Jahr 2004 auf 170.603, im Jahr 2005 auf 147.038.

4) Bis 1991 einschließlich Kroatien, Slowenien und Bosnien-Herzegowina sowie Mazedonien, die seit 1992 bzw. 1993 selbständige Staaten sind. Jugoslawien 1992 Serbien, Mazedonien u. Montenegro, ab 1993 nur Serbien u. Montenegro. Seit Juli 2006 sind Montenegro und Serbien selbständige Staaten, sind hier für das Jahr 2006 jedoch noch zusammengefasst.

5) Obwohl die CSFR im Jahre 1993 nicht mehr bestand, wurden dennoch Fortzüge dorthin registriert.

6) Ab 1992 einschließlich der in Asien gelegenen Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion.

Tabelle 1-8: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Herkunfts- und Zielländern sowie nach Geschlecht im Jahr 2006

Herkunfts- bzw. Ziel- land	Zuzüge			Fortzüge			Zuzüge			Fortzüge		
	Personen insgesamt						Ausländer					
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Polen	163.643	112.434	51.209	112.492	80.315	32.177	151.743	104.413	47.330	103.402	73.994	29.408
Türkei	31.449	18.191	13.258	33.229	21.063	12.166	29.589	17.282	12.307	29.778	19.477	10.301
USA	25.156	13.334	11.822	29.113	14.751	14.362	16.341	8.888	7.453	15.363	8.336	7.027
Rumänien	23.844	14.438	9.406	20.855	13.416	7.439	23.353	14.117	9.236	20.273	13.014	7.259
Russische Föderation	23.241	9.488	13.753	13.867	6.453	7.414	16.425	6.176	10.249	11.233	4.981	6.252
Italien	20.130	11.886	8.244	26.807	15.573	11.234	17.650	10.663	6.987	23.370	14.049	9.321
Ungarn	19.274	14.718	4.556	15.620	12.111	3.509	18.634	14.304	4.330	14.618	11.506	3.112
Frankreich	19.095	9.975	9.120	17.790	9.131	8.659	13.633	6.926	6.707	10.218	5.043	5.175
Österreich	14.719	8.159	6.560	18.604	10.053	8.551	9.830	5.467	4.363	8.259	4.707	3.552
Serbien und Montenegro	14.654	7.631	7.023	14.790	9.278	5.512	14.398	7.484	6.914	14.472	9.089	5.383
China	14.283	8.104	6.179	12.898	8.026	4.872	12.941	7.294	5.647	10.604	6.574	4.030
Spanien	14.219	7.491	6.728	16.734	8.756	7.978	8.196	3.981	4.215	8.585	4.330	4.255
Niederlande	14.054	8.151	5.903	9.189	5.026	4.163	10.970	6.486	4.484	5.635	3.305	2.330
Vereinigtes Königreich	12.903	7.336	5.567	17.319	9.089	8.230	8.303	4.988	3.315	7.924	4.427	3.497
Slowakische Republik	11.447	7.422	4.025	9.441	6.538	2.903	11.292	7.322	3.970	9.225	6.380	2.845
Schweiz	10.371	5.647	4.724	22.240	11.889	10.351	4.535	2.333	2.202	4.233	2.105	2.128
Indien	9.375	6.576	2.799	7.441	5.462	1.979	8.911	6.307	2.604	6.909	5.164	1.745
Griechen- land	8.957	5.458	3.499	15.653	8.996	6.657	8.189	5.046	3.143	14.273	8.316	5.957
Kroatien	8.543	6.118	2.425	10.283	7.165	3.118	8.310	5.972	2.338	9.868	6.931	2.937
Tschechi- sche Rep.	8.468	4.276	4.192	7.201	4.042	3.159	7.844	3.857	3.987	6.228	3.401	2.827
Ukraine	7.705	2.647	5.058	4.936	2.008	2.928	6.994	2.276	4.718	4.652	1.819	2.833
Bulgarien	7.655	4.276	3.379	7.152	4.168	2.984	7.526	4.200	3.326	6.973	4.053	2.920
Brasilien	7.168	3.289	3.879	5.242	2.608	2.634	5.972	2.558	3.414	3.942	1.788	2.154
Bosnien- Herzeg.	6.669	4.573	2.096	6.286	4.622	1.664	6.579	4.523	2.056	6.160	4.555	1.605
Japan	5.952	2.891	3.061	5.635	2.876	2.759	5.444	2.607	2.837	5.041	2.491	2.550
Portugal	5.640	3.612	2.028	7.014	4.620	2.394	4.917	3.218	1.699	6.184	4.153	2.031
Thailand	5.023	1.524	3.499	3.382	1.508	1.874	4.174	918	3.256	2.277	647	1.630
Litauen	4.927	1.903	3.024	2.822	1.206	1.616	4.807	1.823	2.984	2.721	1.144	1.577
Kasachstan	4.806	2.157	2.649	2.209	1.126	1.083	2.685	1.175	1.510	1.462	711	751
Vietnam	4.632	2.515	2.117	4.607	3.377	1.230	4.491	2.423	2.068	4.411	3.247	1.164
Insgesamt	661.855	393.582	268.273	639.064	394.072	244.992	558.467	333.723	224.744	483.774	306.759	177.015

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.4 Zu- und Fortzüge nach Staatsangehörigkeit

Tabelle 1-9: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2006

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Deutschland	273.633	290.850	287.561	305.037	303.347	251.737	225.335	196.956	200.150	191.909	193.958	184.202	167.216	177.993	128.051	103.388
Frankreich	12.906	13.333	13.008	13.564	14.396	14.875	14.357	14.298	15.261	15.276	13.451	12.747	12.324	12.488	12.260	12.705
Griechenland	28.429	23.748	18.445	19.021	20.381	18.955	16.503	16.036	17.595	17.403	16.153	14.957	12.146	10.205	8.975	8.289
Italien	35.800	30.316	31.910	39.100	48.309	46.249	39.456	35.576	34.934	33.235	28.787	25.011	21.634	19.550	18.349	18.293
Niederlande	6.569	6.952	6.989	7.397	8.022	7.943	7.028	6.487	6.526	6.955	8.446	9.945	9.132	9.140	10.088	10.726
Österreich	13.486	12.979	12.050	10.810	11.292	10.678	10.521	11.065	11.878	11.863	11.614	10.167	9.154	8.998	8.647	8.901
Polen	128.482	131.780	75.195	78.745	87.305	77.545	71.322	66.263	72.402	74.256	79.033	81.551	88.241	125.042	147.716	152.733
Portugal	11.013	10.359	13.061	26.726	30.643	32.177	26.619	18.819	14.703	11.369	9.287	7.955	6.981	5.570	5.010	5.001
Slowakische Republik	-	-	6.740	6.513	7.685	6.513	6.922	6.504	9.074	10.805	11.374	11.558	10.599	11.633	11.806	11.400
Slowenien	-	2.632	2.563	2.112	2.315	2.091	1.818	1.989	1.917	1.848	2.589	2.274	2.029	2.372	1.489	1.160
Spanien	4.863	5.210	5.586	5.855	6.911	7.571	7.442	7.497	8.253	8.753	8.652	8.460	7.650	7.613	7.147	7.093
Tschechische Republik	-	-	10.951	9.613	10.026	8.888	7.677	7.746	9.345	11.148	10.986	10.236	8.447	8.947	8.459	7.712
ehem. Tschechoslowakei	22.381	36.271	3.578	1.215	1.536	1.311	1.026	843	776	-	-	-	-	-	-	-
Ungarn	24.763	27.844	24.164	19.186	18.627	16.571	11.140	13.283	14.893	16.056	17.039	16.506	14.252	17.411	18.574	18.654
Vereinigtes Königreich	17.103	17.938	16.945	16.838	17.021	15.794	12.860	11.855	12.088	12.071	11.153	9.753	8.489	8.320	7.853	7.942
Türkei	82.635	81.303	68.466	64.725	74.517	74.144	56.992	49.178	48.129	50.026	54.695	58.128	49.774	42.644	36.019	30.720
Bosnien-Herzegowina	-	60.629	92.640	65.238	54.623	11.141	6.837	8.473	10.222	10.421	12.656	10.489	8.437	7.987	7.026	6.635
Kroatien	-	39.884	27.132	17.833	15.334	12.713	10.405	10.140	12.627	14.438	14.115	13.050	11.620	10.513	9.260	8.624
Mazedonien	-	-	1.153	3.113	3.872	2.833	3.093	3.108	3.225	3.442	5.299	3.953	3.683	3.292	2.628	2.492
Jugoslawien ¹	221.511	280.532	156.253	67.571	56.448	44.547	32.702	61.880	90.508	34.267	28.779	26.420	22.751	21.691	17.514	15.204
Bulgarien	17.172	31.395	27.241	10.387	8.064	6.335	6.433	5.275	8.143	10.411	13.156	13.191	13.369	11.586	9.057	7.749
Rumänien	61.670	110.096	81.760	31.449	24.845	16.986	14.144	16.987	18.814	24.202	20.142	23.953	23.780	23.545	23.274	23.743
Russische Föderation ²	40.956	26.322	31.062	37.693	35.283	33.701	28.927	26.413	32.843	32.727	35.930	36.479	31.776	28.464	23.078	17.081
Ukraine	-	6.555	12.274	13.940	15.399	13.710	12.525	14.121	15.285	18.470	20.307	20.578	17.696	15.000	10.881	7.514
Marokko	6.081	6.542	5.306	4.014	3.790	4.302	4.132	4.532	5.003	5.562	5.961	6.490	6.272	4.868	4.390	4.011
Brasilien	3.512	3.421	3.328	3.392	3.551	3.845	3.689	4.244	4.342	4.705	4.961	4.714	4.690	5.034	5.518	5.703
USA	19.226	20.523	16.680	15.288	15.293	15.463	14.931	15.987	16.755	16.523	15.979	15.466	14.666	15.292	15.228	15.435
Afghanistan	5.800	5.966	5.908	6.277	8.679	7.019	5.526	4.768	5.893	6.434	6.384	3.896	2.606	2.313	1.600	1.505
China	5.685	6.807	8.880	5.834	5.464	5.929	6.794	7.237	10.076	14.676	19.109	18.463	16.059	13.067	12.034	13.211
Indien	7.999	7.637	6.158	5.055	6.128	6.545	5.278	4.715	5.077	6.544	8.949	9.433	9.227	9.125	8.364	9.500
Irak	1.436	1.459	1.240	2.026	6.683	12.988	15.082	8.283	9.464	12.564	17.675	13.003	6.495	3.275	3.347	3.678
Iran	8.374	6.041	6.124	6.720	6.966	7.989	6.411	5.649	6.074	7.753	6.740	6.105	5.017	4.219	3.377	3.050
Kasachstan	-	5.609	19.081	23.527	22.815	17.650	14.050	9.766	11.385	-	-	11.684	9.429	6.868	4.904	2.676
Thailand	3.440	3.997	4.104	4.345	4.002	3.833	3.728	4.325	5.008	5.729	6.534	6.823	6.029	5.521	4.732	4.216
Vietnam	10.380	10.696	11.936	6.198	4.950	3.541	3.317	5.942	6.154	5.867	6.688	6.882	6.704	5.883	4.880	5.557

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt.
- 2) Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-10: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2006

Land der Staatsangehörigkeit	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Deutschland	98.915	105.171	104.653	138.280	130.672	118.430	109.903	116.403	116.410	111.244	109.507	117.683	127.267	150.667	144.815	155.290
Frankreich	9.761	9.486	9.759	11.097	11.399	11.999	13.320	12.931	14.364	12.817	12.162	12.567	12.045	13.646	10.354	10.387
Griechenland	15.532	16.326	17.643	19.349	19.631	20.315	22.010	20.250	19.983	18.866	18.709	19.152	17.769	20.340	16.391	15.318
Italien	36.609	32.922	31.362	32.884	34.739	37.535	38.590	37.851	37.205	34.260	33.164	34.179	32.485	35.056	27.118	25.720
Niederlande	4.800	4.867	5.432	6.361	5.924	6.519	6.834	6.577	6.542	5.653	5.224	5.493	5.264	6.230	5.479	5.854
Österreich	12.757	10.919	10.402	10.426	9.846	10.079	10.568	9.657	9.678	9.691	9.076	9.261	8.663	9.458	7.639	7.870
Polen	117.195	110.056	101.904	66.037	71.001	71.824	70.180	60.778	59.352	60.727	64.262	67.907	73.666	96.345	98.190	107.569
Portugal	4.188	5.032	6.375	14.558	20.794	25.726	26.716	22.116	16.376	12.861	10.968	10.771	8.508	8.772	6.912	6.729
Slowakische Republik	-	-	6.277	4.350	7.043	6.230	6.185	5.985	6.825	8.708	9.703	9.883	9.669	10.284	9.088	9.542
Slowenien	-	1.219	1.756	2.252	2.101	2.258	2.135	2.094	1.866	1.886	2.368	2.314	2.223	2.370	1.607	1.265
Spanien	5.984	6.332	6.834	7.429	6.873	7.850	8.866	8.413	9.541	8.959	9.004	9.194	8.992	10.345	8.185	8.140
Tschechische Republik	-	-	13.716	9.024	8.730	8.073	7.886	6.680	7.076	8.735	8.526	8.942	8.232	8.302	6.254	6.450
ehem. Tschechoslowakei	13.250	24.955	5.410	1.900	1.994	1.504	1.376	871	869	-	-	-	-	-	-	-
Ungarn	14.880	20.893	24.849	21.826	18.662	16.946	15.065	12.175	12.560	14.407	14.828	15.688	14.972	16.490	15.669	15.036
Vereinigtes Königreich	11.337	12.235	13.103	15.861	14.726	15.873	15.365	13.838	13.381	10.903	10.639	10.756	9.576	10.885	7.864	7.771
Türkei	36.639	40.727	46.642	47.378	44.366	45.030	46.820	47.154	42.823	40.263	36.495	36.750	36.863	38.005	34.466	32.424
Bosnien-Herzegowina	-	3.582	9.140	17.195	17.398	28.303	85.262	105.774	44.055	22.308	11.173	9.168	7.950	8.053	6.829	6.255
Kroatien	-	23.391	21.452	25.322	20.522	16.169	17.452	15.722	12.337	12.507	14.069	13.614	12.120	12.379	11.294	10.704
Mazedonien	-	-	582	2.996	3.551	2.919	2.468	2.366	2.312	2.528	2.639	3.322	2.751	2.829	2.067	2.000
Jugoslawien ¹	53.937	103.650	82.298	72.644	47.158	39.593	54.455	58.484	56.249	95.057	37.668	37.925	30.728	28.345	20.461	16.738
Bulgarien	3.634	10.895	34.991	18.056	10.476	7.012	6.362	4.904	5.547	6.783	7.974	8.783	10.280	10.299	9.129	7.521
Rumänien	30.786	52.532	102.309	44.987	25.589	16.688	13.496	13.486	14.730	16.756	18.369	17.555	19.759	20.275	20.606	21.713
Russische Föderation ²	12.002	6.323	7.854	13.340	14.127	13.181	11.645	11.035	10.839	12.207	12.516	14.414	13.879	14.078	12.899	12.122
Ukraine	-	762	3.226	5.417	5.868	4.566	4.370	4.471	5.014	4.893	5.959	7.127	6.626	6.357	5.656	5.240
Marokko	2.000	2.319	2.856	3.403	2.807	2.518	2.531	2.800	2.692	2.893	2.667	2.905	3.149	3.515	3.124	2.755
Brasilien	1.874	2.006	1.989	2.220	2.269	2.276	2.360	2.783	2.692	2.892	3.039	3.069	3.188	3.449	3.641	3.945
USA	14.349	13.985	14.794	15.895	14.728	13.915	14.716	15.689	15.525	15.291	15.032	14.615	14.064	14.926	14.409	14.904
Afghanistan	999	1.022	1.231	1.332	1.403	1.720	2.199	2.639	2.093	2.273	2.632	2.144	1.778	1.908	1.700	1.615
China	3.215	3.367	4.373	4.863	4.567	4.740	5.049	5.266	5.369	6.088	6.349	9.037	11.704	12.793	10.468	11.287
Indien	4.565	4.422	6.148	5.568	4.735	4.824	4.894	4.976	4.660	4.630	4.916	5.450	6.121	7.302	7.095	8.228
Irak	386	476	467	488	477	1.033	2.587	3.862	3.734	3.340	3.320	5.618	5.088	5.028	4.316	4.169
Iran	5.455	4.698	4.510	4.242	4.011	4.034	4.273	4.323	4.191	4.233	4.624	3.950	3.703	3.780	2.939	2.831
Kasachstan	-	678	1.616	4.040	6.889	5.125	3.039	2.887	2.649	-	-	2.727	2.156	1.972	1.727	1.561
Thailand	1.254	1.471	1.826	1.944	1.986	1.921	1.988	2.121	2.287	2.452	2.531	2.714	2.653	2.767	2.459	2.485
Vietnam	9.955	3.490	4.466	4.415	4.643	6.033	7.043	5.716	4.832	4.238	3.262	4.394	4.722	4.971	4.176	4.757

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt.

2) Für 1991 Angaben für die ehemalige Sowjetunion.

Tabelle 1-11: Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und nach Geschlecht im Jahr 2006

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge			Fortzüge		
	insgesamt	männlich	weiblich	insgesamt	männlich	weiblich
Polen	152.733	105.118	47.615	107.569	77.004	30.565
Deutschland	103.388	59.859	43.529	155.290	87.313	67.977
Türkei	30.720	18.122	12.598	32.424	21.312	11.112
Rumänien	23.743	14.293	9.450	21.713	13.918	7.795
Ungarn	18.654	14.296	4.358	15.036	11.752	3.284
Italien	18.293	11.211	7.082	25.720	15.653	10.067
Russische Föderation	17.081	6.586	10.495	12.122	5.456	6.666
USA	15.435	8.497	6.938	14.904	8.334	6.570
Serbien und Montenegro	15.204	8.028	7.176	16.738	10.554	6.184
China	13.211	7.450	5.761	11.287	7.001	4.286
Frankreich	12.705	6.384	6.321	10.387	5.157	5.230
Slowakische Republik	11.400	7.330	4.070	9.542	6.493	3.049
Niederlande	10.726	6.424	4.302	5.854	3.503	2.351
Indien	9.500	6.794	2.706	8.228	6.139	2.089
Österreich	8.901	4.994	3.907	7.870	4.646	3.224
Kroatien	8.624	6.139	2.485	10.704	7.442	3.262
Griechenland	8.289	5.184	3.105	15.318	9.079	6.239
Vereinigtes Königreich	7.942	4.885	3.057	7.771	4.687	3.084
Bulgarien	7.749	4.278	3.471	7.521	4.326	3.195
Tschechische Republik	7.712	3.786	3.926	6.450	3.459	2.991
Ukraine	7.514	2.602	4.912	5.240	2.082	3.158
Spanien	7.093	3.341	3.752	8.140	4.087	4.053
Bosnien-Herzegowina	6.635	4.605	2.030	6.255	4.662	1.593
Japan	5.735	2.750	2.985	5.423	2.643	2.780
Brasilien	5.703	2.306	3.397	3.945	1.693	2.252
Vietnam	5.557	3.548	2.009	4.757	2.961	1.796
Portugal	5.001	3.267	1.734	6.729	4.500	2.229
Litauen	4.957	1.894	3.063	3.189	1.409	1.780
Thailand	4.216	894	3.322	2.485	672	1.813
Marokko	4.011	2.388	1.623	2.755	1.984	771
Insgesamt	661.855	393.582	268.273	639.064	394.072	244.992

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.5 Zu- und Fortzüge nach Bundesländern

Tabelle 1-12: Zuzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1997 bis 2006

Bundes- land	1997		1998		1999		2000		2001	
	Gesamt	dar. Aus- länder	Gesamt	dar. Aus- länder	Gesamt	dar. Aus- länder	Gesamt	dar. Aus- länder	Gesamt	dar. Aus- länder
Baden- Württemberg	145.056	104.843	144.979	106.027	151.727	117.877	138.886	116.400	138.631	120.556
Bayern	130.560	109.778	129.629	110.674	143.997	124.006	143.456	122.635	152.643	132.433
Berlin	51.185	46.656	47.842	42.761	48.804	42.648	46.545	40.240	45.782	39.662
Brandenburg	27.713	13.410	21.993	11.543	21.736	11.937	10.913	9.377	11.257	10.079
Bremen	6.354	5.474	6.208	5.321	7.024	6.204	6.512	5.800	7.453	6.627
Hamburg	22.674	19.467	22.467	19.074	23.311	19.680	25.185	21.739	24.223	20.966
Hessen	66.983	56.190	67.080	55.857	75.899	64.553	74.133	63.161	77.300	66.135
Mecklenburg- Vorpommern	6.893	6.228	6.133	5.602	7.588	7.083	6.990	6.399	6.974	6.381
Niedersachsen	117.354	46.529	101.597	47.559	118.429	56.383	146.079	59.969	158.246	65.010
Nordrhein- Westfalen	151.297	116.218	149.220	116.992	161.447	129.784	139.465	119.382	148.970	128.182
Rheinland- Pfalz	37.885	28.191	38.383	28.524	41.552	31.583	39.657	29.562	42.026	31.790
Saarland	7.852	6.026	7.344	5.707	8.360	6.634	7.684	5.972	7.790	6.112
Sachsen	29.712	24.921	23.454	20.087	24.000	21.402	20.560	18.445	20.528	18.768
Sachsen- Anhalt	11.749	9.502	11.583	9.803	12.382	10.838	9.756	8.834	10.593	9.704
Schleswig- Holstein	17.938	13.964	16.246	12.994	17.835	14.572	17.117	13.864	17.839	14.735
Thüringen	9.428	7.901	8.298	6.975	9.932	8.689	8.220	7.470	8.962	8.119

Bundesland	2002		2003		2004		2005		2006	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	135.705	118.713	124.013	108.021	121.797	106.180	121.141	105.736	116.032	100.437
Bayern	141.595	122.696	127.161	109.482	126.423	110.572	119.349	103.125	116.298	100.009
Berlin	43.370	37.496	41.109	35.219	42.063	36.786	42.592	37.048	41.263	35.398
Brandenburg	11.815	10.464	10.341	8.776	9.635	8.229	8.969	7.537	8.652	7.128
Bremen	8.134	7.313	7.630	6.832	7.305	6.570	6.505	5.855	6.406	5.543
Hamburg	22.361	19.006	21.762	18.258	23.738	19.457	24.090	20.665	23.212	19.788
Hessen	72.953	61.729	72.749	56.535	101.322	57.890	66.842	53.152	63.484	50.437
Mecklenburg-Vorpommern	7.197	6.573	6.356	5.704	5.928	5.251	5.569	4.843	5.324	4.565
Niedersachsen	150.146	64.981	131.202	62.614	119.788	62.913	95.893	58.668	69.486	55.893
Nordrhein-Westfalen	146.151	125.082	134.792	115.730	134.528	116.234	131.971	114.136	128.873	111.753
Rheinland-Pfalz	39.568	29.080	33.844	24.485	30.390	22.898	31.328	24.281	31.997	25.156
Saarland	7.697	5.930	7.140	5.555	7.059	5.459	6.802	5.207	6.578	4.984
Sachsen	20.470	18.776	19.386	17.573	18.491	16.624	16.653	14.657	16.428	14.391
Sachsen-Anhalt	10.416	9.438	9.668	8.707	10.199	9.104	8.969	7.273	7.595	6.277
Schleswig-Holstein	16.928	13.937	15.142	12.510	14.562	12.081	14.616	12.074	14.165	11.676
Thüringen	8.037	7.127	6.680	5.758	6.947	5.934	6.063	5.044	6.062	5.032

Quelle: Statistisches Bundesamt

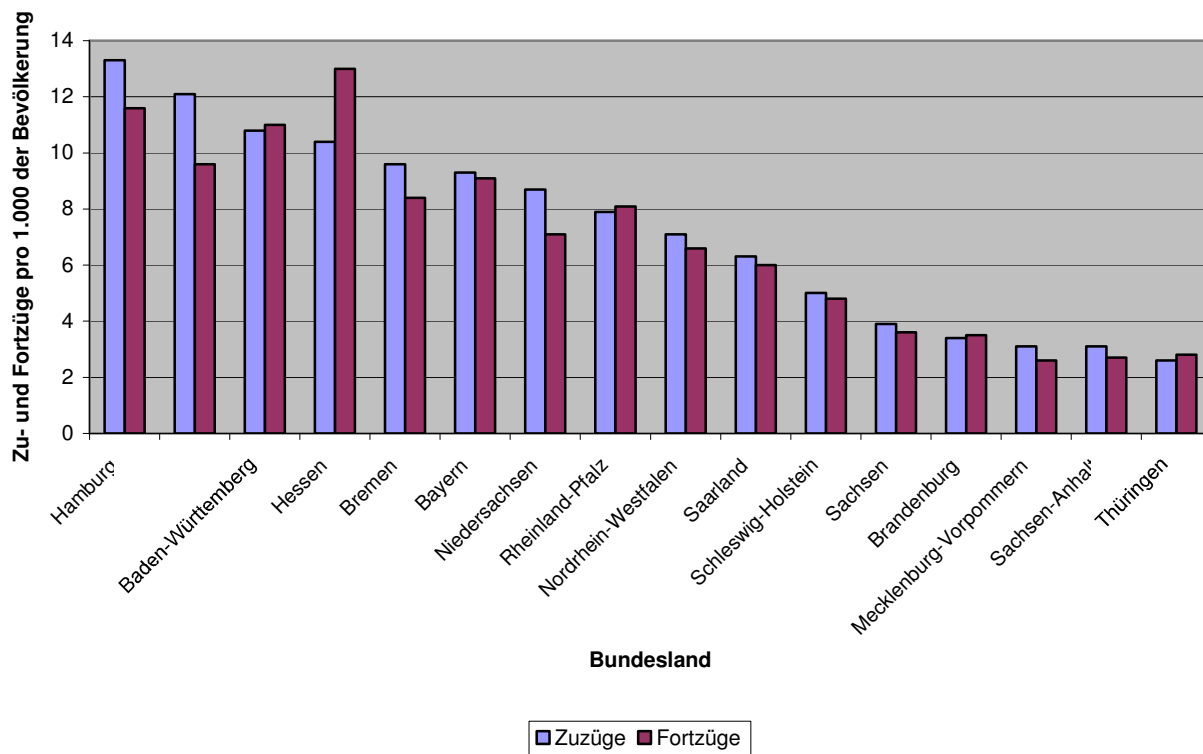
Tabelle 1-13: Fortzüge über die Grenzen Deutschlands nach Bundesländern von 1997 bis 2006

Bundesland	1997		1998		1999		2000		2001	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	136.009	116.028	131.713	112.904	121.471	103.003	127.766	109.982	113.886	95.653
Bayern	150.387	133.840	155.083	137.099	127.535	108.197	122.236	104.700	112.937	94.901
Berlin	52.147	47.636	48.246	43.345	42.594	37.476	41.583	36.172	34.614	29.122
Brandenburg	16.898	11.048	14.041	8.939	13.774	9.250	7.971	6.884	7.459	6.225
Bremen	5.810	4.928	5.903	5.051	6.540	5.640	5.267	4.409	4.872	4.060
Hamburg	22.477	20.078	23.005	20.412	16.994	14.022	17.936	15.362	17.415	14.798
Hessen	73.772	64.063	72.499	62.845	66.778	56.990	66.869	57.208	74.513	64.828
Mecklenburg-Vorpommern	8.087	7.608	4.816	4.226	5.191	4.483	4.197	3.498	4.253	3.341
Niedersachsen	54.542	42.301	55.189	43.893	48.883	38.727	56.139	41.191	46.394	36.106
Nordrhein-Westfalen	133.890	113.302	143.128	121.722	126.262	105.352	132.306	113.340	112.456	92.032
Rheinland-Pfalz	30.327	23.388	38.974	27.913	42.960	30.180	41.314	29.279	33.934	22.044
Saarland	7.495	5.532	9.293	7.305	6.017	4.127	5.691	4.039	4.885	3.106
Sachsen	23.838	21.736	22.047	19.820	18.430	16.243	16.564	14.520	14.307	12.005
Sachsen-Anhalt	11.409	9.485	11.890	8.155	8.925	6.412	8.040	6.343	6.493	4.787
Schleswig-Holstein	14.021	10.908	14.383	10.934	14.410	11.040	13.567	10.261	12.224	9.180
Thüringen	5.860	5.185	5.148	4.392	5.284	4.496	6.592	5.606	5.852	4.799

Bundesland	2002		2003		2004		2005		2006	
	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer	Gesamt	dar. Ausländer
Baden-Württemberg	118.864	100.123	119.726	99.985	123.787	102.594	118.390	96.064	117.775	93.098
Bayern	119.398	100.563	114.932	95.908	126.366	105.318	111.275	88.305	113.115	87.924
Berlin	33.635	27.817	33.589	27.125	31.244	24.332	28.063	20.626	32.539	24.028
Brandenburg	8.806	7.139	8.809	6.998	9.569	7.689	8.583	6.692	8.900	6.564
Bremen	4.688	3.848	5.191	4.288	5.994	5.027	5.134	4.234	5.595	4.433
Hamburg	22.103	19.312	19.412	16.535	27.993	24.509	18.605	14.851	20.357	16.227
Hessen	63.288	53.166	72.628	50.125	94.192	53.679	71.456	47.139	79.236	54.595
Mecklenburg-Vorpommern	4.659	3.825	4.252	3.355	5.661	4.708	4.938	3.855	4.446	3.113
Niedersachsen	50.918	38.438	52.677	42.465	57.265	47.957	55.376	45.664	56.337	46.784
Nordrhein-Westfalen	116.975	96.561	118.179	97.838	128.181	106.108	126.457	102.492	119.207	93.491
Rheinland-Pfalz	35.432	21.103	31.554	19.727	28.050	19.751	32.471	19.170	33.001	19.209
Saarland	4.789	2.975	5.494	3.679	7.723	5.856	7.006	5.066	6.280	4.245
Sachsen	13.571	11.285	14.758	12.199	18.766	15.583	14.241	10.793	15.454	11.368
Sachsen-Anhalt	7.754	5.581	6.873	5.098	11.860	8.062	7.985	5.829	6.527	4.781
Schleswig-Holstein	12.628	9.368	12.939	9.755	14.381	10.908	12.536	8.725	13.743	9.713
Thüringen	5.747	4.468	5.317	3.983	6.600	4.884	5.883	4.079	6.552	4.201

Quelle: Statistisches Bundesamt

Abbildung 1-19: Zu- und Fortzüge im Jahr 2006 nach Bundesland und pro 1.000 der Bevölkerung



Quelle: Statistisches Bundesamt

1.6 Altersstruktur

Tabelle 1-14: Zu- und Fortzüge nach Altersgruppen von 1991 bis 2006

Jahr	unter 18 Jahre	von 18 bis unter 25 Jahre	von 25 bis unter 40 Jahre	von 40 bis unter 65 Jahre	65 u. mehr Jahre	Insgesamt
Zuzüge						
1991	273.997	244.815	421.629	207.015	35.471	1.182.927
1992	326.292	321.925	549.644	253.622	37.966	1.489.449
1993	264.767	266.855	472.953	225.842	37.587	1.268.004
1994	219.467	214.676	390.628	208.364	36.902	1.070.037
1995	222.080	223.318	400.098	214.674	35.878	1.096.048
1996	182.704	209.205	354.299	185.667	27.816	959.691
1997	148.479	189.530	311.197	165.989	25.438	840.633
1998	138.144	189.076	297.003	156.123	22.110	802.456
1999	157.617	199.870	319.317	172.642	24.577	874.023
2000	132.060	200.550	316.640	169.656	22.252	841.158
2001	135.459	216.331	332.626	172.827	21.974	879.217
2002	123.743	209.000	319.601	168.157	22.042	842.543
2003	104.400	190.257	296.038	157.930	20.350	768.975
2004	95.612	184.049	308.275	172.738	19.501	780.175
2005	80.509	163.115	286.644	160.977	16.107	707.352
2006	66.895	154.623	270.585	153.840	13.860	661.855

Fortzüge						
1991	92.098	105.419	234.615	131.098	19.010	582.240
1992	117.614	127.246	281.589	154.631	20.344	701.424
1993	116.463	147.831	336.427	177.622	18.516	796.859
1994	108.776	132.277	311.480	166.536	21.457	740.526
1995	95.878	119.218	295.688	165.405	21.924	698.113
1996	86.780	119.370	287.011	163.487	20.846	677.494
1997	105.582	125.848	315.369	177.117	23.053	746.969
1998	124.881	123.662	313.023	171.274	22.518	755.358
1999	93.872	119.776	280.443	157.268	20.689	672.048
2000	99.022	122.635	279.213	153.381	19.787	674.038
2001	69.298	112.109	255.780	149.535	19.772	606.494
2002	71.149	118.639	262.753	150.280	20.434	623.255
2003	69.693	117.438	265.365	152.925	20.909	626.330
2004	73.726	122.504	296.274	178.971	26.157	697.632
2005	67.855	106.560	267.569	163.204	23.211	628.399
2006	67.197	106.438	270.709	170.180	24.540	639.064

Quelle: Statistisches Bundesamt

1.7 Geschlechtsstruktur

Tabelle 1-15: Zu- und Fortzüge nach Geschlecht von 1990 bis 2006

Jahr	Zuzüge				Fortzüge			
	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt	männlich	weiblich	Frauenanteil ²	Gesamt
1990	695.231	561.019	44,7	1.256.250	327.796	246.582	42,9	574.378
1991 ¹	696.279	486.648	41,1	1.182.927	364.116	218.124	37,5	582.240
1992	911.771	577.678	38,8	1.489.449	450.544	250.880	35,8	701.424
1993	771.018	496.986	39,2	1.268.004	543.675	253.184	31,8	796.859
1994	631.596	438.441	41,0	1.070.037	483.819	256.707	34,7	740.526
1995	651.809	444.239	40,5	1.096.048	454.260	243.853	34,9	698.113
1996	571.876	387.815	40,4	959.691	442.324	235.170	34,7	677.494
1997	496.540	344.093	40,9	840.633	477.595	269.374	36,1	746.969
1998	473.145	329.311	41,0	802.456	470.639	284.719	37,7	755.358
1999	504.974	369.049	42,2	874.023	423.940	248.108	36,9	672.048
2000	487.839	353.319	42,0	841.158	426.798	247.240	36,7	674.038
2001	507.483	371.734	42,3	879.217	383.889	222.605	36,7	606.494
2002	481.085	361.458	42,9	842.543	390.764	232.491	37,3	623.255
2003	439.988	328.987	42,8	768.975	392.541	233.789	37,3	626.330
2004	455.601	324.574	41,6	780.175	436.362	261.270	37,5	697.632
2005	411.622	295.730	41,8	707.352	390.266	238.133	37,9	628.399
2006	393.582	268.273	40,5	661.855	394.072	244.992	38,3	639.064

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Gebietsstand der Bundesrepublik Deutschland ab dem 03.10.1990.

2) Frauenanteil in v. Hd.

2.2 EU-Binnenmigration von Unionsbürgern

Tabelle 2-25: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern¹ über die Grenzen Deutschlands in den Jahren 2005 und 2006

Land der Staatsangehörigkeit	Zuzüge		Fortzüge		Wanderungssaldo (Zuzugs- bzw. Fortzugsüberschuss)	
	2005	2006	2005	2006	2005	2006
Polen	147.716	152.733	98.190	107.569	+49.526	+45.164
Ungarn	18.574	18.654	15.669	15.036	+2.905	+3.618
Italien	18.349	18.293	27.118	25.720	-8.769	-7.427
Frankreich	12.260	12.705	10.354	10.387	+1.906	+2.318
Slowakische Republik	11.806	11.400	9.088	9.542	+2.718	+1.858
Niederlande	10.088	10.726	5.479	5.854	+4.609	+4.872
Österreich	8.647	8.901	7.639	7.870	+1.008	+1.031
Griechenland	8.975	8.289	16.391	15.318	-7.416	-7.029
Vereinigtes Königreich	7.853	7.942	7.864	7.771	-11	+171
Tschechische Republik	8.459	7.712	6.254	6.450	+2.205	+1.262
Spanien	7.147	7.093	8.185	8.140	-1.038	-1.047
Portugal	5.010	5.001	6.912	6.729	-1.902	-1.728
Litauen	5.399	4.957	2.538	3.189	+2.861	+1.768
Schweden	2.368	2.288	2.022	2.132	+346	+156
Lettland	2.473	2.046	1.430	1.558	+1.043	+488
Dänemark	2.086	2.015	1.846	1.940	+240	+75
Belgien	1.861	1.883	1.517	1.620	+344	+263
Finnland	1.981	1.830	1.927	1.938	+54	-108
Luxemburg	1.488	1.700	711	718	+777	+982
Slowenien	1.489	1.160	1.607	1.265	-118	-105
Irland	1.122	1.122	1.146	1.134	-24	-12
Estland	715	597	461	496	+254	+101
Zypern	121	121	75	92	+46	+29
Malta	60	67	35	31	+25	+36
EU-14	89.235	89.788	99.111	97.271	-9.876	-7.483
EU-10	196.812	199.447	135.347	145.228	+61.465	+54.219
EU insgesamt	286.047	289.235	234.458	242.499	+51.589	+47.736

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Ohne Deutsche.

Tabelle 2-26: Zu- und Fortzüge von Unionsbürgern (EU-14) nach und aus Deutschland von 1991 bis 2006¹

	Gesamt- zuzüge	Zuzüge von Unionsbü- rgern¹	in %	Gesamtfortzüge	Fortzüge von Unions- bürgern¹	in %
1991	1.198.978	128.142	10,7	596.455	96.727	16,2
1992	1.502.198	120.445	8,0	720.127	94.967	13,2
1993	1.277.408	117.115	9,2	815.312	99.167	12,2
1994	1.082.553	139.382	12,9	767.555	117.486	15,3
1995	1.096.048	175.977	16,1	698.113	140.113	20,1
1996	959.691	171.804	17,9	677.494	154.033	22,7
1997	840.633	150.583	17,9	746.969	159.193	21,3
1998	802.456	135.908	16,9	755.358	146.631	19,4
1999	874.023	135.268	15,5	672.048	141.205	21,0
2000	841.158	130.683	15,5	674.038	126.360	18,7
2001	879.217	120.590	13,7	606.494	120.408	19,9
2002	842.543	110.610	13,1	623.255	122.982	19,7
2003	768.975	98.709	12,8	626.330	114.042	18,2
2004	780.175	92.931	11,9	697.632	126.748	18,2
2005	707.352	89.235	12,6	628.399	99.111	15,8
2006	661.855	89.788	13,6	639.064	97.271	15,2

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Von 1991 bis 1994 Staatsangehörige aus folgenden 11 EU-Staaten: Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien; ab 1995 zusätzlich Finnland, Österreich und Schweden (EU-14). Deutsche bleiben unberücksichtigt.

2.3 Spätaussiedler

Tabelle 2-27: Status von Spätaussiedlern von 1994 bis 2006

Jahr	Spätaussiedler in eigener Person (nach § 4 BVFG)	in %	Ehegatten und Abkömmlinge (nach § 7 BVFG)	in %	Weitere Familienangehörige (nach § 8 BVFG)	in %
1994	135.594	60,9	83.023	37,3	3.974	1,8
1995	120.806	55,4	90.795	41,7	6.297	2,9
1996	84.756	47,7	87.426	49,2	5.569	3,1
1997	53.382	39,7	75.033	55,8	6.004	4,5
1998	35.098	34,1	62.233	60,4	5.749	5,6
1999	30.944	29,5	64.599	61,6	9.373	8,9
2000	25.184	26,3	60.514	63,3	9.917	10,4
2001	23.992	24,4	62.645	63,6	11.847	12,0
2002	19.716	21,6	58.860	64,4	12.840	14,0
2003	14.764	20,3	46.961	64,4	11.160	15,3
2004	11.232	19,0	38.583	65,3	9.278	15,7
2005	7.537	21,2	23.242	65,4	4.743	13,4
2006	2.913	37,6	4.200	54,2	634	8,2

Quelle: Bundesverwaltungsamt

Tabelle 2-28: Zuzug von Spätaussiedlern und ihren Familienangehörigen in die Bundesrepublik Deutschland nach Altersgruppen von 1991 bis 2006

Jahr	unter 18 Jahre	in %	von 18 bis unter 45 J.	in %	von 45 bis unter 65 J.	in %	65 Jahre und älter	in %	Gesamt
1991	71.268	32,1	98.320	44,3	38.612	17,4	13.795	6,2	221.995
1992	81.188	35,2	99.045	43,0	34.620	15,0	15.712	6,8	230.565
1993	76.519	35,0	94.871	43,3	31.360	14,3	16.138	7,4	218.888
1994	76.739	34,5	98.124	44,1	31.147	14,0	16.581	7,4	222.591
1995	74.822	34,3	97.257	44,6	30.327	13,9	15.492	7,1	217.898
1996	59.564	33,5	80.545	45,3	26.056	14,7	11.586	6,5	177.751
1997	43.442	32,3	60.111	44,7	21.085	15,7	9.781	7,3	134.419
1998	32.837	31,9	46.777	45,4	16.564	16,1	6.902	6,7	103.080
1999	32.266	30,8	48.243	46,0	17.289	16,5	7.118	6,8	104.916
2000	28.401	29,7	44.315	46,3	16.580	17,3	6.319	6,6	95.615
2001	28.662	29,1	45.883	46,6	17.749	18,0	6.190	6,3	98.484
2002	25.561	28,0	43.080	47,1	16.752	18,3	6.023	6,6	91.416
2003	19.938	27,4	34.269	47,0	13.479	18,5	5.199	7,1	72.885
2004	15.927	27,0	28.016	47,4	11.069	18,7	4.081	6,9	59.093
2005	9.345	26,3	16.560	46,6	7.131	20,1	2.486	7,0	35.522
2006	1.712	22,1	3.246	41,9	1.929	24,9	860	11,1	7.747

Quelle: Bundesverwaltungsamt

2.4.1 Ausländische Studierende

Tabelle 2-29: Ausländische Studienanfänger an deutschen Hochschulen nach ausgewählten Herkunftsländern im Sommersemester 2006 und im Wintersemester 2006/2007

Herkunftsland	Studienanfänger im Sommersemester 2006		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Frankreich	679	379	658	366	96,9
Griechenland	279	143	195	105	69,9
Italien	564	321	459	275	81,4
Österreich	477	189	438	171	91,8
Polen	983	702	918	663	93,4
Spanien	370	205	344	192	93,0
Tschechische Republik	328	230	321	227	97,9
Ungarn	324	229	314	222	96,9
Vereinigtes Königreich	272	160	247	148	90,8
Bulgarien	307	198	306	197	99,7
Kroatien	100	49	18	8	18,0
Rumänien	291	190	281	181	96,6
Russische Föderation	623	472	579	449	92,9
Schweiz	172	85	166	83	96,5
Türkei	905	375	562	219	62,1
Ukraine	378	274	340	251	89,9
Kamerun	284	114	283	113	99,6
Marokko	280	43	257	37	91,8
Brasilien	356	163	353	161	99,2
USA	898	460	884	450	98,4
China	873	430	839	411	96,1
Indien	336	79	323	76	96,1
Indonesien	93	41	90	39	96,8
Iran	125	60	104	51	83,2
Japan	236	158	226	151	95,8
Korea (Republik)	328	211	287	185	87,5
Vietnam	210	100	192	94	91,4
Insgesamt	15.509	8.222	14.086	7.511	90,8

Herkunftsland	Studienanfänger im Wintersemester 2006/2007		davon Bildungsausländer		Anteil der Bildungsausländer an den Studienanfängern
	insgesamt	darunter weiblich	insgesamt	darunter weiblich	
Frankreich	2.875	1.748	2.746	1.680	95,5
Griechenland	903	484	510	303	56,5
Italien	2.078	1.282	1.626	1.077	78,2
Österreich	1.282	498	1.060	398	82,7
Polen	2.938	2.055	2.551	1.844	86,8
Spanien	2.365	1.342	2.254	1.287	95,3
Tschechische Republik	838	528	799	503	95,3
Ungarn	709	418	662	388	93,4
Vereinigtes Königreich	824	458	724	416	87,9
Bulgarien	1.051	658	1.013	641	96,4
Kroatien	523	259	80	49	15,3
Rumänien	746	540	696	509	93,3
Russische Föderation	2.384	1.682	1.933	1.434	81,1
Schweiz	571	290	514	256	90,0
Türkei	3.586	1.518	1.508	566	42,1
Ukraine	1.291	848	916	669	71,0
Kamerun	500	210	493	208	98,6
Marokko	652	121	553	93	84,8
Brasilien	489	258	469	247	95,9
USA	1.819	900	1.761	874	96,8
China	3.258	1.677	3.017	1.548	92,6
Indien	915	184	895	177	97,8
Indonesien	488	187	477	181	97,7
Iran	494	225	338	150	68,4
Japan	562	343	506	302	90,0
Korea (Republik)	700	466	599	403	85,6
Vietnam	543	243	336	153	61,9
Insgesamt	47.904	25.240	39.468	21.190	82,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 2-30: Studienanfänger (Bildungsausländer) nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 1999 bis 2006 (jeweils Sommersemester und darauf folgendes Wintersemester)

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Frankreich	3.124	3.136	3.225	3.128	3.427	3.607	3.459	3.404
Griechenland	733	726	754	722	750	699	775	705
Italien	2.087	2.242	2.274	2.360	2.386	2.230	2.151	2.085
Spanien	2.227	2.422	2.625	2.619	2.698	2.810	2.706	2.598
Bulgarien	1.204	1.945	2.678	3.172	3.080	2.489	1.819	1.319
Kroatien	141	143	148	162	171	137	140	98
Polen	2.362	2.660	3.208	3.699	4.028	4.004	4.020	3.469
Rumänien	640	797	1.057	1.145	1.273	1.269	1.053	977
Russische Föderation	1.807	2.070	2.506	2.627	2.650	2.654	2.474	2.512
Tschechische Republik	549	769	1.049	1.169	1.226	1.236	1.204	1.120
Türkei	747	825	976	1.310	1.605	1.666	1.943	2.070
Ukraine	805	1.077	1.394	1.583	1.613	1.573	1.456	1.256
Ungarn	958	1.056	1.089	1.099	1.002	1.003	942	976
Kamerun	1.038	944	813	900	918	873	840	776
Marokko	713	890	968	1.194	1.233	1.187	1.119	810
USA	2.245	2.268	2.363	2.366	2.422	2.532	2.699	2.645
China	2.096	3.451	6.184	6.985	6.676	4.852	3.818	3.856
Indien	388	539	902	1.521	1.298	1.118	1.104	1.218
Iran	272	244	301	341	448	440	421	442
Korea (Republik)	529	652	692	757	809	943	877	886
Insgesamt	39.905	45.652	53.183	58.480	60.113	58.247	55.773	53.554

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 2-31: Ausländische Studierende nach Fächergruppen und den 15 häufigsten Ländern der Staatsangehörigkeit im Wintersemester 2006/2007

Land der Staatsangehörigkeit	Insgesamt	dar. Bildungsausländer	in v. Hd.	Ausländische Studierende in der Fächergruppe					
				Sprach-, Kulturwissenschaften	Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	Mathematik, Naturwissenschaften	Ingenieurwissenschaften	Humanmedizin	Kunst, Kunstwissenschaft
China	27.117	25.651	94,6	2.723	7.432	6.039	8.933	363	1.132
Türkei	22.090	7.180	32,5	2.792	8.033	4.480	5.272	864	316
Polen	14.493	11.651	80,4	4.893	5.072	1.643	1.411	519	657
Russische Föderation	12.197	9.951	81,6	3.648	4.287	1.836	1.091	366	779
Bulgarien	12.170	11.816	97,1	2.432	4.626	2.324	1.514	617	474
Ukraine	8.839	6.950	78,6	2.567	2.980	1.512	888	317	415
Marokko	7.931	7.016	88,5	904	1.478	1.702	3.611	121	19
Italien	6.614	3.469	52,4	2.375	1.624	895	919	260	403
Österreich	6.153	4.460	72,5	1.271	2.329	892	871	259	363
Frankreich	5.982	5.206	87,0	1.654	2.122	579	1.021	144	361
Griechenland	5.643	2.447	43,4	1.276	1.711	832	980	516	227
Kamerun	5.503	5.368	97,5	335	904	1.540	2.219	335	6
Korea, Republik	5.076	4.030	79,4	1.124	623	374	520	185	2.159
Spanien	4.799	3.707	77,2	1.288	1.050	733	1.132	186	314
Kroatien	4.186	661	15,8	818	1.548	619	808	140	151
Insgesamt	246.369	188.436	76,5	50.688	69.878	43.701	51.410	11.476	13.275
dar. Bildungsausländer	188.436			41.829	49.754	33.454	40.152	8.667	9.502

Quelle: Statistisches Bundesamt

2.5 Einreise und Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit

Tabelle 2-32: Ausnahmetatbestände nach der Anwerbestoppausnahmereverordnung (ASAV)

§ 2 Abs. 1	Absolventen deutscher oder ausländischer Hoch- oder Fachhochschulen zur Aus- und Weiterbildung; Fach- und Führungskräfte (Regierungspraktikanten); Auszubildende mit Hochschul- oder Fachhochschulreife zur höher qualifizierten Fach- oder Führungskraft; Auszubildende nach anerkanntem Lehr- oder Ausbildungsplan; sonstige Weiterzubildende mit Berufsabschluss
§ 2 Abs. 2	Ausländer, die von einem inländischen Unternehmen im Ausland beschäftigt werden zur vorübergehenden Einarbeitung; Fachkräfte zur Einarbeitung oder Aus- und Weiterbildung, die in einem deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmen beschäftigt werden; Ausländer zur beruflichen Qualifikation im Rahmen von Exportlieferungs- oder Lizenzverträgen; Au-pair-Beschäftigte
§ 2 Abs. 3	Gastarbeitnehmer; Ausländer zur Einführung in die Geschäftspraxis bei bestehenden Geschäftsbeziehungen
§ 2 Abs. 4	Absolventen deutscher Hoch- und Fachhochschulen für ein fachbezogenes Praktikum; Fach- und Führungskräfte zur Aus- und Weiterbildung aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen
§ 3	Werkvertragsarbeitnehmer
§ 4 Abs. 1	Saisonarbeitnehmer
§ 4 Abs. 2	Schaustellergehilfen
§ 4 Abs. 3	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. -hallen
§ 4 Abs. 4	Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an Schulen
§ 4 Abs. 5	Lehrkräfte und Lektoren zur Sprachvermittlung an Hochschulen
§ 4 Abs. 6	Spezialitätenköche
§ 4 Abs. 7 und 8	Fachkräfte in international tätigen Konzernen
§ 4 Abs. 9	Ausländische Hausangestellte eines für einen begrenzten Zeitraum von seinem Arbeitgeber im Inland beschäftigten Ausländers
§ 5 Nr. 1	Wissenschaftler in Forschung und Lehre
§ 5 Nr. 2	Fachkräfte mit Hochschul- oder Fachhochschulausbildung oder vergleichbarer Qualifikation
§ 5 Nr. 3	Leitende Angestellte und Spezialisten eines Unternehmens mit Staatsangehörigkeit des Landes, in dem der Hauptsitz des Unternehmens ist
§ 5 Nr. 4	Leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens
§ 5 Nr. 5	Fachkräfte bei deutschen Trägern in der Sozialarbeit zur Betreuung ausländischer Arbeitnehmer
§ 5 Nr. 6	Seelsorger für ausländische Arbeitnehmer
§ 5 Nr. 7	Krankenschwestern und -pfleger
§ 5 Nr. 8	Künstler und Artisten mit Hilfspersonal
§ 5 Nr. 9	Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins und Dressmen
§ 6	Grenzgänger
§ 7	Beschäftigte auf der Grundlage einer zwischenstaatlichen Vereinbarung
§ 8	Beschäftigte auf der Basis einer Ausnahmebefugnis im Einzelfall
§ 9	Bestimmte Staatsangehörige (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und USA)
§ 10	Ehemalige Deutsche und Kinder ehemaliger Deutscher

Quelle: ASAV; Zusammenstellung efms

Tabelle 2-33: Ausnahmetatbestände nach der Beschäftigungsverordnung (BeschV)

Zustimmungsfreie Beschäftigungen²³²	
§ 2	Praktikanten während eines Aufenthalts zum Zwecke der schulischen Ausbildung oder des Studiums; Praktikanten im Rahmen eines von der EU geförderten Programms oder eines internationalen Austauschprogramms; Regierungspraktikanten
§ 3	Hochqualifizierte nach § 19 Abs. 2 AufenthG: Wissenschaftler mit besonderen fachlichen Kenntnissen; Lehrpersonen und wissenschaftliche Mitarbeiter in herausgehobener Funktion; Spezialisten und leitende Angestellte mit besonderer Berufserfahrung
§ 4	Führungskräfte
§ 5	Wissenschaftliches Personal an Hochschulen und Forschungseinrichtungen; Gastwissenschaftler; Lehrkräfte öffentlicher oder staatlich anerkannter privater Schulen
§ 6	Personen, die im kaufmännischen Bereich beschäftigt sind und sich nicht länger als drei Monate im Jahr im Inland aufhalten
§ 7	Besondere Berufsgruppen: Künstler und Artisten im Rahmen einer Beschäftigung von maximal drei Monaten, Berufssportler, Fotomodelle, Werbetypen, Mannequins, Dressman
§ 8	Journalisten, deren Tätigkeit vom Presse- und Informationsamt der Bundesregierung anerkannt ist
§ 9	Beschäftigungen, die nicht in erster Linie dem Erwerb dienen: Personen, die im Rahmen eines anerkannten Freiwilligendienstes beschäftigt werden sowie aus karitativen oder religiösen Gründen Beschäftigte
§ 10	Studierende und Schüler zur Ausübung einer Ferienbeschäftigung bis zu drei Monaten
§ 11	Kurzfristig entsandte Arbeitnehmer um Maschinen, Anlagen oder EDV-Programme aufzustellen, zu installieren, in ihre Bedienung einzuweisen oder zu warten
§ 12	Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme und Durchführung internationaler Sportveranstaltungen akkreditiert werden
§ 13	Fahrpersonal im grenzüberschreitenden Straßen- und Schienenverkehr
§ 14	Mitglieder der Besatzungen in der Schifffahrt und im Luftverkehr
§ 15	Personen, die von ihrem Arbeitgeber mit Sitz in der EU oder EWR zur Erbringung einer Dienstleistung vorübergehend ins Bundesgebiet entsandt werden
Zustimmungen zu Beschäftigungen, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen²³³	
§ 18	Saisonarbeitnehmer
§ 19	Schaustellergehilfen
§ 20	Au-pair-Beschäftigte
§ 21	Haushaltshilfen in Haushalten mit Pflegebedürftigen
§ 22	Hausangestellte eines für einen begrenzten Zeitraum von seinem Arbeitgeber im Inland beschäftigten Ausländers
§ 23	Personen, die eine künstlerische oder artistische Beschäftigung ausüben sowie deren Hilfspersonal
§ 24	Praktische Tätigkeiten als Voraussetzung für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse

²³² Die Erteilung eines Aufenthaltstitels zum Zwecke der Beschäftigung bedarf in diesen Fällen nicht der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (§ 1 BeschV).

²³³ Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist hier die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.

Zustimmungen zu Beschäftigungen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzen²³⁴	
§ 26	Lehrkräfte zur Erteilung muttersprachlichen Unterrichts an Schulen; Spezialitätenköche
§ 27	IT-Fachkräfte; Fachkräfte, an deren Beschäftigung wegen ihrer fachlichen Kenntnisse ein öffentliches Interesse besteht; Absolventen einer Hochschule im Inland für einen angemessenen Arbeitsplatz
§ 28	Leitende Angestellte und Spezialisten eines im Inland ansässigen Unternehmens; Leitende Angestellte eines deutsch-ausländischen Gemeinschaftsunternehmens
§ 29	Fachkräfte in der Sozialarbeit für ausländische Arbeitnehmer
§ 30	Pflegekräfte
§ 31	Fachkräfte im Rahmen des Personalaustauschs innerhalb eines international tätigen Unternehmens
Zustimmungen zu weiteren Beschäftigungen²³⁵	
§ 33	Deutsche Volkszugehörige, die einen Aufnahmebescheid nach dem Bundesvertriebenengesetz besitzen
§ 34	Bestimmte Staatsangehörige (Andorra, Australien, Israel, Japan, Kanada, Monaco, Neuseeland, San Marino und USA)
§ 35	Arbeitnehmer zur Montage von Fertighäusern bzw. –hallen (ohne Vorrangprüfung)
§ 36	Arbeitnehmer um Maschinen, Anlagen oder EDV-Programme aufzustellen, zu installieren, in ihre Bedienung einzuweisen oder zu warten (ohne Vorrangprüfung)
§ 37	Grenzgänger
Zustimmungen zu Beschäftigungen auf der Grundlage zwischenstaatlicher Vereinbarungen²³⁶	
§ 39	Werkvertragsarbeitnehmer
§ 40	Gastarbeitnehmer
§ 41	Sonstige Beschäftigungen auf der Basis zwischenstaatlicher Vereinbarungen, etwa im Rahmen von Fach- oder Weltausstellungen

Quelle: BeschV

²³⁴ Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist hier eine mindestens dreijährige Berufsausbildung. Zudem ist die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG vorgesehen.

²³⁵ Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesen Beschäftigungen ist auch hier in der Regel die Durchführung der Vorrangprüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.

²³⁶ Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels zu diesen Beschäftigungen ist das Bestehen zwischenstaatlicher Vereinbarungen.

Tabelle 2-34: Erteilte Arbeitsgenehmigungen nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV im Jahr 2005

Staatsangehörigkeit	§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 3	§ 2 Abs. 4	§ 3	§ 4 Abs. 1	§ 4 Abs. 2	§ 4 Abs. 3	§ 4 Abs. 4
Polen	322	1.930	171	40	5.469	247.644	5.456	136	39
Slowakei	69	634	99	7	715	6.483	177	0	0
Tschechische Republik	34	565	88	13	197	1.248	52	0	0
Ungarn	-	329	105	-	507	1.972	89	0	0
Slowenien	-	5	5	-	0	152	-	0	0
Estland	-	51	-	0	0	0	0	19	0
Lettland	4	61	6	3	-	4	-	0	0
Litauen	3	77	4	-	0	6	-	27	0
insgesamt	460	3.652	484	68	6.890	257.509	5.778	182	39
dar: Frauen	243	2.720	118	55	10	98.836	1.708	-	-

Staatsangehörigkeit	§ 4 Abs. 5	§ 4 Abs. 6	§ 4 Abs. 7	§ 4 Abs. 8	§ 4 Abs. 9	§ 5 Nr. 1	§ 5 Nr. 2	§ 5 Nr. 3	§ 5 Nr. 4
Polen	4	-	11	20	16	12	139	36	0
Slowakei	0	0	0	0	-	-	50	-	0
Tschechische Republik	0	-	-	-	-	4	29	-	-
Ungarn	0	10	-	0	0	-	103	3	-
Slowenien	0	0	0	0	0	0	-	-	-
Estland	0	0	0	0	0	0	-	-	0
Lettland	0	0	0	-	0	0	-	0	0
Litauen	0	0	0	0	0	0	5	0	0
insgesamt	4	16	19	23	18	30	330	43	3
dar: Frauen	-	3	4	5	18	6	141	8	-

Staatsangehörigkeit	§ 5 Nr. 5	§ 5 Nr. 6	§ 5 Nr. 7	§ 5 Nr. 8	§ 6	§ 7	§ 8	§ 10	sonstige	insgesamt
Polen	11	0	0	472	383	3	49	0	1.069	263.432
Slowakei	0	3	0	478	0	0	22	0	102	8.839
Tschechische Republik	0	0	0	249	582	0	3	0	106	3.170
Ungarn	-	0	-	131	-	-	3	0	150	3.402
Slowenien	0	0	0	11	0	0	0	0	-	173
Estland	0	0	0	0	0	18	0	0	6	94
Lettland	0	0	-	4	0	0	-	0	37	119
Litauen	0	0	0	-	0	0	-	0	37	159
insgesamt	12	3	3	1.357	966	22	80	0	1.500	279.491
dar: Frauen	8	-	3	358	390	-	16	0	1.113	105.763

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2-35: Erteilte Arbeitsgenehmigungen nach den Ausnahmetatbeständen der ASAV im Jahr 2006

Staatsangehörigkeit	§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 3	§ 2 Abs. 4	§ 3	§ 4 Abs. 1	§ 4 Abs. 2	§ 4 Abs. 3	§ 4 Abs. 4
Polen	207	1.560	134	38	37	212.883	4.625	5	22
Slowakei	108	524	97	10	4	5.645	157	0	-
Tschechische Republik	34	626	118	9	0	1.084	43	0	0
Ungarn	24	341	181	4	3	1.455	79	0	0
Slowenien	3	6	14	-	0	117	-	0	-
Estland	5	28	0	-	0	-	-	6	0
Lettland	5	22	4	-	0	-	0	0	0
Litauen	4	37	11	-	0	4	0	13	0
insgesamt	390	3.144	559	68	44	221.191	4.906	24	30
dar: Frauen	174	1.824	167	56	10	92.005	1.396	3	9

Staatsangehörigkeit	§ 4 Abs. 5	§ 4 Abs. 6	§ 4 Abs. 7	§ 4 Abs. 8	§ 4 Abs. 9	§ 5 Nr. 1	§ 5 Nr. 2	§ 5 Nr. 3	§ 5 Nr. 4
Polen	6	-	3	11	26	5	88	26	0
Slowakei	0	0	0	0	-	-	44	6	0
Tschechische Republik	0	0	-	-	0	-	31	7	0
Ungarn	0	-	-	-	-	6	86	7	0
Slowenien	0	0	0	0	0	0	8	0	0
Estland	0	0	0	-	0	0	-	-	0
Lettland	0	0	0	0	0	0	0	0	-
Litauen	0	0	0	0	0	0	-	-	0
insgesamt	6	7	5	15	31	13	261	48	-
dar: Frauen	-	0	-	4	31	-	128	16	-

Staatsangehörigkeit	§ 5 Nr. 5	§ 5 Nr. 6	§ 5 Nr. 7	§ 5 Nr. 8	§ 6	§ 7	§ 8	§ 10	sonstige	insgesamt
Polen	12	0	-	390	895	-	65	0	641	221.679
Slowakei	8	0	0	353	-	0	19	0	121	7.096
Tschechische Republik	-	0	-	196	-	-	5	0	200	2.353
Ungarn	-	0	0	120	0	0	-	0	171	2.477
Slowenien	0	0	0	12	0	0	0	0	18	178
Estland	0	0	0	-	0	11	0	0	7	57
Lettland	0	0	0	3	0	0	-	0	14	48
Litauen	0	0	0	3	0	0	0	0	34	106
insgesamt	23	0	5	1.079	1.514	13	91	0	1.206	234.673
dar: Frauen	8	0	-	279	596	-	28	0	491	97.225

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2-36: Werkvertragsarbeitnehmer in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2006¹

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Bosnien-Herzeg.	-	49	1.272	1.172	989	682	511	687	966	884	1.148	1.478	1.146	1.437	1.481	1.522
Bulgarien	365	1.968	3.802	2.353	1.866	989	1.229	688	1.402	1.724	1.861	1.309	1.651	1.471	1.038	731
Serbien und Montenegro ²	8.668	8.862	2.657	15	-	0	0	0	0	0	103	659	603	681	450	516
Kroatien	-	298	4.792	5.296	4.542	4.375	3.604	2.780	3.876	5.136	5.211	4.595	3.761	3.416	2.918	2.874
Lettland	-	0	181	236	146	179	274	167	178	195	217	236	284	117	5	0
Mazedonien	-	-	472	667	712	194	112	185	253	335	451	340	224	192	100	140
Polen	27.575	51.176	19.771	13.774	24.499	24.423	21.184	16.942	18.243	18.537	21.797	21.193	20.727	16.546	10.049	9.026
Rumänien	1.786	7.785	13.542	2.196	276	15	966	2.631	3.902	5.239	3.728	3.285	4.101	3.947	3.142	2.703
Slowakische Rep.	-	-	414	1.427	2.036	1.250	1.206	943	1.348	1.543	1.488	1.268	1.594	1.109	756	719
Slowenien	-	321	1.805	1.350	1.184	974	680	660	657	536	716	655	641	285	85	36
Tschechische Rep. ³	4.051	10.701	4.113	1.693	2.150	1.947	1.439	1.060	1.366	1.445	1.398	1.353	961	571	301	224
Türkei	-	441	1.454	1.575	1.603	1.591	1.429	1.103	1.267	1.296	1.420	1.572	1.402	1.017	672	614
Ungarn	9.326	12.432	14.449	8.890	9.165	8.993	5.813	5.036	6.429	6.705	7.263	7.466	6.709	3.422	919	896
Übrige Länder ⁴	-	869	1.413	572	244	141	101	107	148	107	101	37	70	-	-	-
Gesamt	51.771	94.902	70.137	41.216	49.412	45.753	38.548	32.989	40.035	43.682	46.902	45.446	43.874	34.211	21.916	20.001

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

1) Beschäftigte im Jahresdurchschnitt.

2) Ab 1992 erfolgte eine Aufgliederung nach den einzelnen Republiken. Ab Mai 1993 bis ins Jahr 2000 wurde das Kontingent wegen des UN-Embargos gesperrt. Bis 3. Februar 2003 Bundesrepublik Jugoslawien.

3) Von 1992 bis Juli 1993 noch Zahlen für die CSFR, ab August 1993 erfolgt die Aufgliederung nach Tschechischer und Slowakischer Republik.

4) Werkvertragsarbeitnehmer aus Finnland, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, USA, Liechtenstein, Israel und Kanada. Mit diesen Staaten wurden keine Regierungsvereinbarungen geschlossen.

Tabelle 2-37: Vermittlungen von Saisonarbeitnehmern und Schaustellergehilfen in Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2006

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998 ⁴	1999 ⁵	2000 ⁶	2001 ⁷	2002 ⁸	2003 ⁹	2004 ¹⁰	2005 ¹¹	2006 ¹²
CSFR ¹	13.478	27.988	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Jugoslawien ²	32.214	37.430	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Polen	78.594	136.882	143.861	136.659	170.576	196.278	202.198	209.398	205.439	229.135	243.405	259.615	271.907	286.623	279.197	236.267
Kroatien	-	-	6.984	5.753	5.574	5.732	5.839	4.665	5.101	5.943	6.157	5.913	5.069	4.680	4.598	4.785
Slowakische Republik	-	-	7.781	3.465	5.443	6.255	6.365	5.534	6.158	8.375	10.054	10.654	9.578	8.995	7.502	6.778
Tschechische Republik	-	-	12.027	3.939	3.722	3.391	2.347	2.182	2.031	3.235	2.913	2.791	2.235	1.974	1.625	1.232
Ungarn	4.402	7.235	5.346	2.458	2.841	3.516	3.572	3.200	3.485	4.139	4.783	4.227	3.504	2.784	2.305	1.806
Rumänien	-	2.907	3.853	2.272	3.879	4.975	4.961	6.236	7.499	11.842	18.015	22.233	24.599	27.190	33.083	51.190
Slowenien	-	-	1.114	601	600	559	466	359	302	311	264	257	223	195	159	141
Bulgarien ³	-	-	71	70	131	188	203	236	332	825	1.349	1.492	1.434	1.249	1.320	1.293
Gesamt	128.688	212.442	181.037	155.217	192.766	220.894	225.951	231.810	230.345	263.805	286.940	307.182	318.549	333.690	329.795	303.492
Stornierungen	nicht erfasst	nicht erfasst	nicht erfasst	-17.398	-16.176	-22.970	-20.085	-23.883	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen	bereits abgezogen
Nettovermittlungen				137.819	176.590	197.924	205.866	207.927	230.345	263.805	286.940	307.182	318.549	333.690	329.795	303.492

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Bis einschl. 1992 Zahlen für CSFR; ab 1993 getrennt nach Tschechischer und Slowakischer Republik.
- 2) Bis einschl. 1992 Jugoslawien, ab 1993 Zahlen für die einzelnen Teilrepubliken. Regelung mit (Rest-)Jugoslawien ist ausgesetzt.
- 3) Für Bulgarien nur Berufe des Hotel- und Gaststättengewerbes.
- 4) Darunter 6.348 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 5) Darunter 6.987 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 6) Darunter 8.290 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 7) Darunter 9.002 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 8) Darunter 9.080 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 9) Darunter 9.081 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 10) Darunter 9.656 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 11) Darunter 9.406 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.
- 12) Darunter 9.042 Nettovermittlungen von Schaustellergehilfen.

Tabelle 2-38: Vermittlungen von Gastarbeitnehmern in der Bundesrepublik Deutschland nach Herkunftsländern von 1991 bis 2006

Herkunftsland	jährliches Kontingent	Vermittlungen															
		1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Albanien	1.000	-	129	247	133	126	93	10	5	1	-	-	-	-	-	-	-
Bulgarien	1.000	-	3	176	323	326	304	245	351	378	658	776	648	367	222	157	115
Estland ¹	200	-	-	-	-	-	1	2	1	1	2	7	4	10	3	2	3
Lettland	100	-	13	57	16	7	9	14	23	31	48	85	72	57	40	26	10
Litauen ²	200	-	-	2	89	105	82	29	49	34	57	110	126	56	47	34	10
Polen	1.000	398	750	943	1.002	967	722	654	576	592	654	858	786	680	671	606	389
Rumänien	500	-	189	562	531	526	507	395	412	523	1.465	514	510	383	205	161	209
Russische Föderation ³	2.000	-	-	-	65	96	116	78	73	83	82	78	65	55	23	10	22
Slowenien	150	-	-	-	-	-	-	3	8	18	15	16	24	4	1	4	33
Slowakische Republik ⁴	1.000	-	-	837	711	812	675	525	465	700	983	964	851	681	560	416	250
Tschechische Republik	1.400	-	-	1.577	1.209	1.224	754	381	330	422	701	796	652	353	189	110	97
Ungarn ⁵	2.000	1.172	1.996	1.370	1.450	1.289	1.072	829	790	922	1.226	1.134	1.072	519	323	221	177
Kroatien ⁶	500	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	54	292	176	111	100
Gesamt	11.050	1.570	3.080	5.771	5.529	5.478	4.335	3.165	3.083	3.705	5.891	5.338	4.864	3.457	2.460	1.858	1.415

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Der Vertrag mit Estland ist erst am 21.8.1995 in Kraft getreten.
- 2) Vertrag galt erst ab Dezember 1993.
- 3) Kontingent galt erst ab Mitte 1994.
- 4) Die Vereinbarung mit der Slowakischen Republik ist vom März 1996.
- 5) Bis zum Jahr 1992 war das Kontingent 1.500, ab 1993 2.000.
- 6) Die Vereinbarung mit Kroatien wurde Ende 2002 geschlossen.

Tabelle 2-39: Erteilte Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger von 1999 bis 2006

Herkunftsland	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Insgesamt	8.835	9.375	9.957	8.964	7.132	4.822	966	1.514
davon: erstmalig beschäftigt	2.276	2.152	2.736	2.292	1.209	1.369	889	1.414
darunter: Polen	636	380	623	651	437	651	334	860
Tschechische Republik	1.486	1.675	2.029	1.588	772	718	555	554
Schweiz ¹	154	97	84	53	-	-	-	-

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

- 1) Für das Jahr 2002 sind Arbeitserlaubnisse für Grenzgänger aus der Schweiz nur bis Ende Mai erteilt worden, da diese ab 1. Juni 2002 für eine Beschäftigung in Deutschland keine Arbeitsgenehmigung mehr benötigen.

Tabelle 2-40: Vermittlungen von Kranken- und Altenpflegekräften von 1996 bis 2005

Herkunftsland	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Kroatien	388	287	123	74	137	314	353	103	37	11
Slowenien	10	2	2	-	3	4	5	129	1	-
Insgesamt	398	289	125	74	140	318	358	232	38	11

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 2-41: Vermittlungen von Haushaltshilfen in den Jahren 2005 und 2006

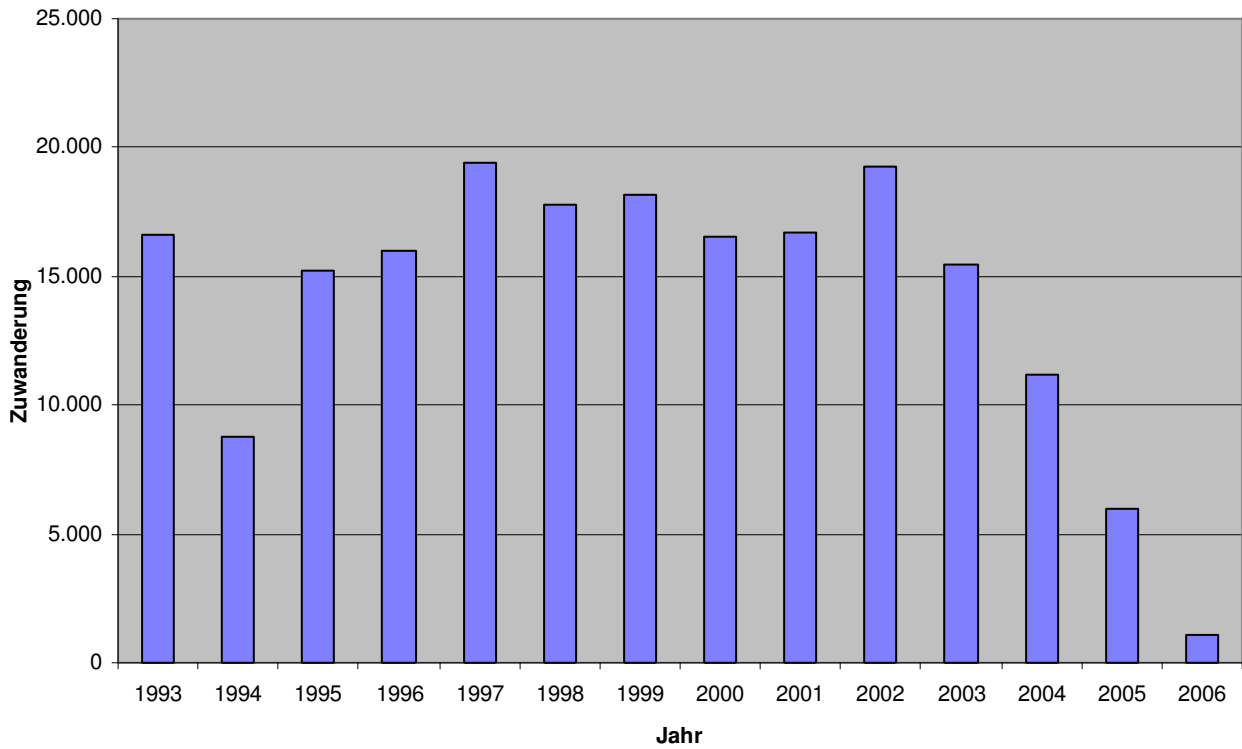
Herkunftsland	2005	2006
Bulgarien	38	29
Polen	1.334	1.814
Rumänien	158	125
Slowakische Republik	45	80
Slowenien	3	1
Tschechische Republik	17	33
Ungarn	72	159
Insgesamt	1.667	2.241

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

2.6 Einreise und Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären und politischen Gründen

2.6.1 Jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion

Abbildung 2-29: Zuzug jüdischer Personen aus der ehemaligen Sowjetunion in den Jahren 1993 bis 2006



Quelle: Bundesverwaltungsamt, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

2.6.2 Asylzuwanderung

Tabelle 2-42: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2006

Herkunftsland	1991 ¹	%	1992	%	1993	%	1994	%	1995 ²	%	1996	%	1997	%	1998	%
Europa	166.662	65,1	310.529	70,9	232.678	72,1	77.170	60,7	67.411	52,7	51.936	44,6	41.541	39,8	52.778	53,5
Polen	3.448	1,3	4.212	1,0	1.670	0,5	326	0,3	119	0,1	137	0,1	151	0,1	49	0,0
Rumänien	40.504	15,8	103.787	23,7	73.717	22,9	9.581	7,5	3.522	2,8	1.395	1,2	794	0,8	341	0,3
Türkei	23.877	9,3	28.327	6,5	19.104	5,9	19.118	15,0	25.514	19,9	23.814	20,5	16.840	16,1	11.754	11,9
Bulgarien	12.056	4,7	31.540	7,2	22.547	7,0	3.367	2,6	1.152	0,9	940	0,8	761	0,7	172	0,2
Jugoslawien ³	74.854	29,2	115.395	26,3	73.476	22,8	30.404	23,9	26.227	20,5	18.085	15,5	14.789	14,2	34.979	35,5
Bosnien- Herzeg.	-	-	6.197	1,4	21.240	6,6	7.297	5,7	4.932	3,9	1.939	1,7	1.668	1,6	1.533	1,6
Russische Föd. ⁴	5.690	2,2	11.952	2,7	5.280	1,6	1.303	1,0	1.436	1,1	1.345	1,2	1.196	1,1	867	0,9
Afrika	36.094	14,1	67.408	15,4	37.570	11,6	17.341	13,6	14.374	11,2	15.520	13,3	14.126	13,5	11.458	11,6
Äthiopien	3.096	1,2	1.592	0,4	688	0,2	946	0,7	1.168	0,9	1.292	1,1	878	0,8	373	0,4
Algerien	1.388	0,5	7.669	1,8	11.262	3,5	2.784	2,2	1.447	1,1	1.417	1,2	1.586	1,5	1.572	1,6
Ghana	4.541	1,8	6.994	1,6	1.973	0,6	300	0,2	275	0,2	277	0,2	369	0,4	308	0,3
Nigeria	8.358	3,3	10.486	2,4	1.083	0,3	838	0,7	1.164	0,9	1.687	1,4	1.137	1,1	664	0,7
Togo	810	0,3	4.052	0,9	2.892	0,9	3.488	2,7	994	0,8	961	0,8	1.074	1,0	722	0,7
Zaire ⁵	2.134	0,8	8.305	1,9	2.896	0,9	1.579	1,2	2.546	2,0	2.971	2,6	1.920	1,8	948	1,0
Amerika u. Australien⁶	293	0,1	356	0,1	287	0,1	214	0,2	235	0,2	380	0,3	436	0,4	262	0,3
Asien	50.612	19,8	56.480	12,9	50.209	15,6	31.249	24,6	43.920	34,3	45.634	39,2	45.549	43,6	31.971	32,4
Afghanistan	7.337	2,9	6.351	1,4	5.506	1,7	5.642	4,4	7.515	5,9	5.663	4,9	4.735	4,5	3.768	3,8
Armenien	-	-	-	-	6.469	2,0	2.127	1,7	3.383	2,6	3.510	3,0	2.488	2,4	1.655	1,7
Aserbaidshan	-	-	-	-	564	0,2	368	0,3	360	0,3	795	0,7	-	-	1.566	1,6
Bangladesh	1.228	0,5	2.395	0,5	1.166	0,4	678	0,5	994	0,8	934	0,8	1.278	1,2	541	0,5
China	784	0,3	2.564	0,6	4.396	1,4	628	0,5	673	0,5	1.123	1,0	1.621	1,6	869	0,9
Georgien	-	-	-	-	1.470	0,5	897	0,7	2.197	1,7	2.165	1,9	2.916	2,8	1.979	2,0
Indien	5.523	2,2	5.798	1,3	3.807	1,2	1.768	1,4	2.691	2,1	2.772	2,4	1.860	1,8	1.491	1,5
Irak	1.384	0,5	1.484	0,3	1.246	0,4	2.066	1,6	6.880	5,4	10.842	9,3	14.088	13,5	7.435	7,5
Iran	8.643	3,4	3.834	0,9	2.664	0,8	3.445	2,7	3.908	3,1	4.809	4,1	3.838	3,7	2.955	3,0
Libanon	4.887	1,9	5.622	1,3	2.449	0,8	1.456	1,1	1.126	0,9	1.132	1,0	964	0,9	604	0,6
Pakistan	4.364	1,7	5.215	1,2	2.753	0,9	2.030	1,6	3.116	2,4	2.596	2,2	2.316	2,2	1.520	1,5
Sri Lanka	5.623	2,2	5.303	1,2	3.280	1,0	4.813	3,8	6.048	4,7	4.982	4,3	3.989	3,8	1.982	2,0
Syrien	1.588	0,6	1.330	0,3	983	0,3	933	0,7	1.158	0,9	1.872	1,6	1.549	1,5	1.753	1,8
Vietnam	8.133	3,2	12.258	2,8	10.960	3,4	3.427	2,7	2.619	2,0	1.130	1,0	1.494	1,4	2.991	3,0
Staatenlose u.a.	2.451	1,0	3.418	0,8	1.855	0,6	1.236	1,0	1.997	1,6	2.897	2,5	2.701	2,6	2.176	2,2
Gesamt	256.112	100,0	438.191	100,0	322.599	100,0	127.210	100,0	127.937	100,0	116.367	100,0	104.353	100,0	98.644	100,0

Fortsetzung zu Tabelle 2-42: Asylantragsteller (Erstanträge) nach ausgewählten Herkunftsländern von 1991 bis 2006

Herkunftsland	1999	%	2000	%	2001	%	2002	%	2003	%	2004	%	2005	%	2006	%
Europa	47.742	50,2	27.353	34,8	29.473	33,4	25.631	36,0	18.156	35,9	13.175	37,0	11.712	40,5	7.447	35,4
Polen	42	0,0	141	0,2	134	0,2	50	0,1	32	0,1	21	0,1	16	0,1	3	0,0
Rumänien	222	0,2	174	0,2	181	0,2	118	0,2	104	0,2	61	0,2	55	0,2	60	0,3
Türkei	9.065	9,5	8.968	11,4	10.869	12,3	9.575	13,5	6.301	12,5	4.148	11,6	2.958	10,2	1.949	9,3
Bulgarien	90	0,1	72	0,1	66	0,1	814	1,1	502	1,0	480	1,3	278	1,0	142	0,7
Jugoslawien ³	31.451	33,1	11.121	14,2	7.758	8,8	6.679	9,4	4.909	9,7	3.855	10,8	5.522	19,1	3.237	15,4
Bosnien-Herzeg.	1.755	1,8	1.638	2,1	2.259	2,6	1.017	1,4	600	1,2	412	1,2	325	1,1	209	1,0
Russische Föd. ⁴	2.094	2,2	2.763	3,5	4.523	5,1	4.058	5,7	3.383	6,7	2.757	7,7	1.719	5,9	1.040	4,9
Afrika	9.594	10,1	9.513	12,1	11.893	13,5	11.768	16,5	9.997	19,8	8.043	22,6	5.278	18,3	3.855	18,3
Äthiopien	336	0,4	366	0,5	378	0,4	488	0,7	416	0,8	282	0,8	194	0,7	176	0,8
Algerien	1.473	1,5	1.379	1,8	1.986	2,2	1.743	2,5	1.139	2,3	746	2,1	433	1,5	369	1,8
Ghana	277	0,3	268	0,3	284	0,3	297	0,4	375	0,7	394	1,1	459	1,6	413	2,0
Nigeria	305	0,3	420	0,5	526	0,6	987	1,4	1.051	2,1	1.130	3,2	608	2,1	481	2,3
Togo	849	0,9	751	1,0	1.129	1,3	1.260	1,8	672	1,3	354	1,0	319	1,1	164	0,8
Zaire ⁵	801	0,8	695	0,9	859	1,0	1.007	1,4	615	1,2	348	1,0	398	1,4	227	1,1
Amerika u. Australien⁶	288	0,3	323	0,4	272	0,3	190	0,3	150	0,3	142	0,4	115	0,4	359	1,7
Asien	34.874	36,7	39.091	49,8	45.622	51,7	32.746	46,0	21.856	43,2	13.950	39,2	11.310	39,1	8.997	42,8
Afghanistan	4.458	4,7	5.380	6,8	5.837	6,6	2.772	3,9	1.473	2,9	918	2,6	711	2,5	531	2,5
Armenien	2.386	2,5	903	1,1	913	1,0	894	1,3	762	1,5	567	1,6	555	1,9	303	1,4
Aserbajdschan	2.628	2,8	1.418	1,8	1.645	1,9	1.689	2,4	1.291	2,6	1.363	3,8	848	2,9	483	2,3
Bangladesh	449	0,5	205	0,3					122	0,2	110	0,3	92	0,3	107	0,5
China	1.236	1,3	2.072	2,6	1.531	1,7	1.738	2,4	2.387	4,7	1.186	3,3	633	2,2	440	2,1
Georgien	1.096	1,2	801	1,0	1.220	1,4	1.531	2,2	1.139	2,3	802	2,3	493	1,7	240	1,1
Indien	1.499	1,6	1.826	2,3	2.651	3,0	2.246	3,2	1.736	3,4	1.118	3,1	557	1,9	512	2,4
Irak	8.662	9,1	11.601	14,8	17.167	19,4	10.242	14,4	3.850	7,6	1.293	3,6	1.983	6,9	2.117	10,1
Iran	3.407	3,6	4.878	6,2	3.455	3,9	2.642	3,7	2.049	4,1	1.369	3,8	929	3,2	611	2,9
Libanon	598	0,6	757	1,0	671	0,8	779	1,1	637	1,3	344	1,0	588	2,0	601	2,9
Pakistan	1.727	1,8	1.506	1,9	1.180	1,3	1.084	1,5	1.122	2,2	1.062	3,0	551	1,9	464	2,2
Sri Lanka	1.254	1,3	1.170	1,5	622	0,7	434	0,6	278	0,5	217	0,6	220	0,8	170	0,8
Syrien	2.156	2,3	2.641	3,4	2.232	2,5	1.829	2,6	1.192	2,4	768	2,2	933	3,2	609	2,9
Vietnam	2.425	2,5	2.332	3,0	3.721	4,2	2.340	3,3	2.096	4,1	1.668	4,7	1.222	4,2	990	4,7
Staatenlose u.a.	2.615	2,7	2.284	2,9	1.027	1,2	792	1,1	404	0,8	297	0,8	499	1,7	371	1,8
Gesamt	95.113	100,0	78.564	100,0	88.287	100,0	71.127	100,0	50.563	100,0	35.607	100,0	28.914	100,0	21.029	100,0

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

1) Ab 1991 Zahlen für Gesamtdeutschland.

2) Das BAMF unterscheidet erst seit dem Jahr 1995 zwischen Erst- und Folgeanträgen. Für die Jahre ab 1995 wurden die Zahlen der Erstanträge verwendet.

3) Ab 1992 Serbien und Montenegro (Restjugoslawien); ab 1992 werden Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und seit August 1993 Mazedonien gesondert gezählt. Die Zahl von 1992 für Jugoslawien beinhaltet noch die Asylbewerber aus Mazedonien. Seit der Unabhängigkeit Montenegros (Juni 2006) werden die Asylanträge von serbischen und montenegrinischen Antragstellern getrennt erfasst. Die 3.237 Asylanträge aus dem Jahr 2006 verteilen sich wie folgt: 1.828 entfallen auf Serbien und Montenegro, 1.354 auf Serbien und 55 auf Montenegro.

4) 1991 und 1992 Zahlen für die ehemalige Sowjetunion bzw. GUS, ab 1993 Russische Föderation.

5) Ab 1997: Demokratische Republik Kongo.

6) 1997 und 1998 nur Amerika (ohne Australien).

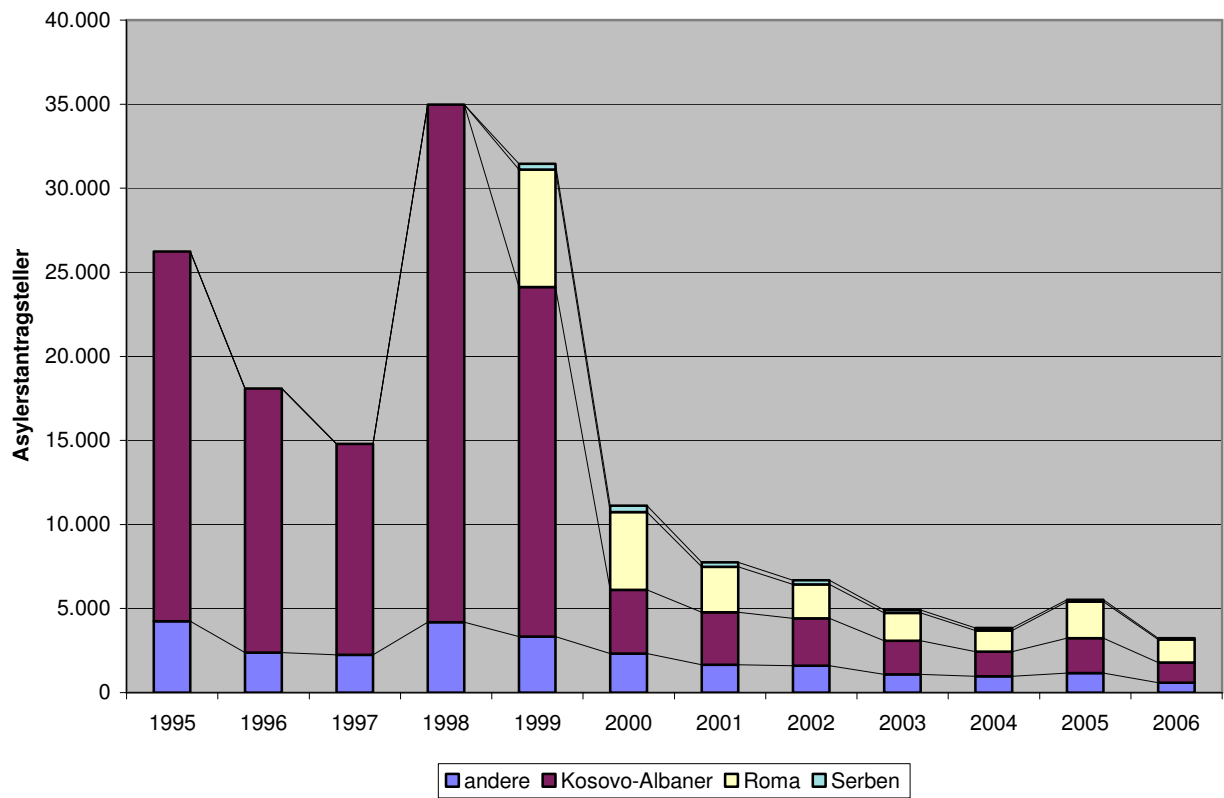
Tabelle 2-43: Die zehn Hauptherkunftsländer von Asylantragstellern (Erstanträge) von 2002 bis 2006

2002		2003		2004		2005		2006	
Irak	10.242	Türkei	6.301	Türkei	4.148	Serbien und Montenegro	5.522	Serbien und Montenegro	3.237
Türkei	9.575	Jugoslawien ¹	4.909	Serbien und Montenegro	3.855	Türkei	2.958	Irak	2.117
Jugoslawien	6.679	Irak	3.850	Russische Föderation	2.757	Irak	1.983	Türkei	1.949
Russische Föderation	4.058	Russische Föderation	3.383	Vietnam	1.668	Russische Föderation	1.719	Russische Föderation	1.040
Afghanistan	2.772	China	2.387	Iran	1.369	Vietnam	1.222	Vietnam	990
Iran	2.642	Vietnam	2.096	Aserbaidschan	1.363	Syrien	933	Iran	611
Vietnam	2.340	Iran	2.049	Irak	1.293	Iran	929	Syrien	609
Indien	2.246	Indien	1.736	China	1.186	Aserbaidschan	848	Libanon	601
Syrien	1.829	Afghanistan	1.473	Nigeria	1.130	Afghanistan	711	Afghanistan	531
Algerien	1.743	Aserbaidschan	1.291	Indien	1.118	China	633	Indien	512
andere	27.001	andere	21.088	andere	15.720	andere	11.456	andere	8.832
insgesamt	71.127	insgesamt	50.563	insgesamt	35.607	insgesamt	28.914	insgesamt	21.029

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

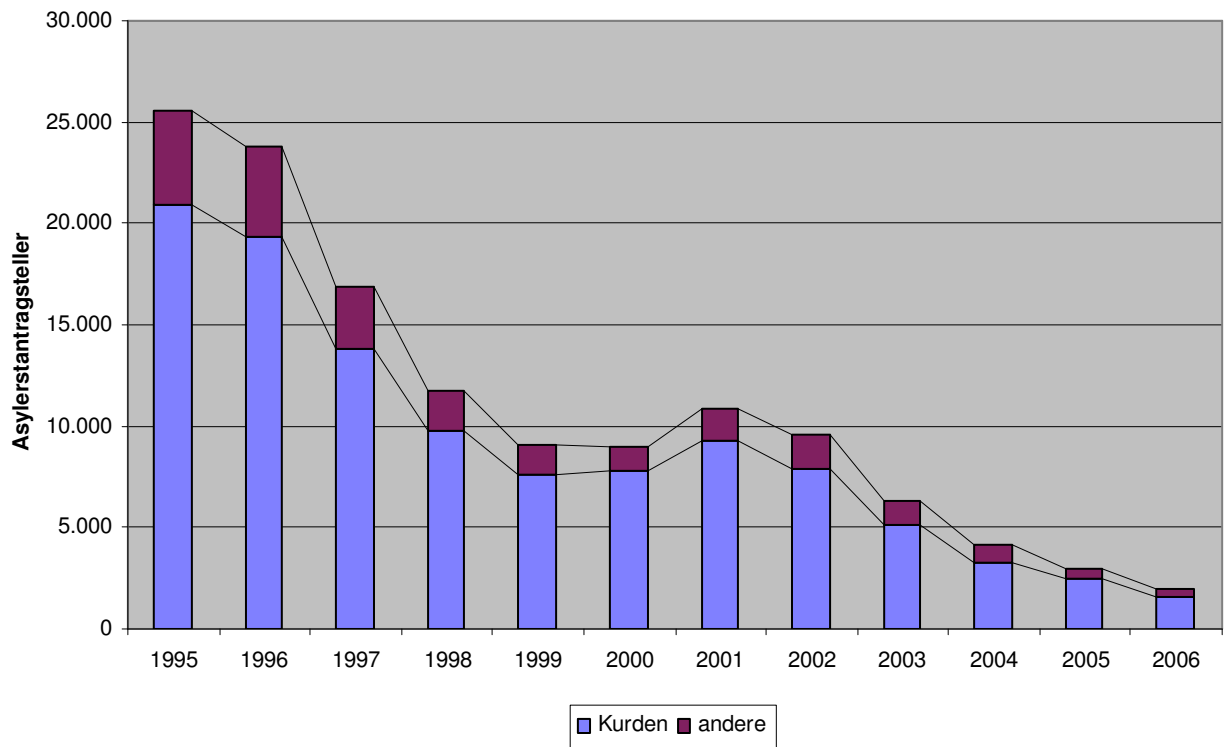
1) Seit 4.2.2003 Serbien und Montenegro.

Abbildung 2-30: Asylantragsteller (Erstanträge) aus Serbien und Montenegro nach Ethnie von 1995 bis 2006



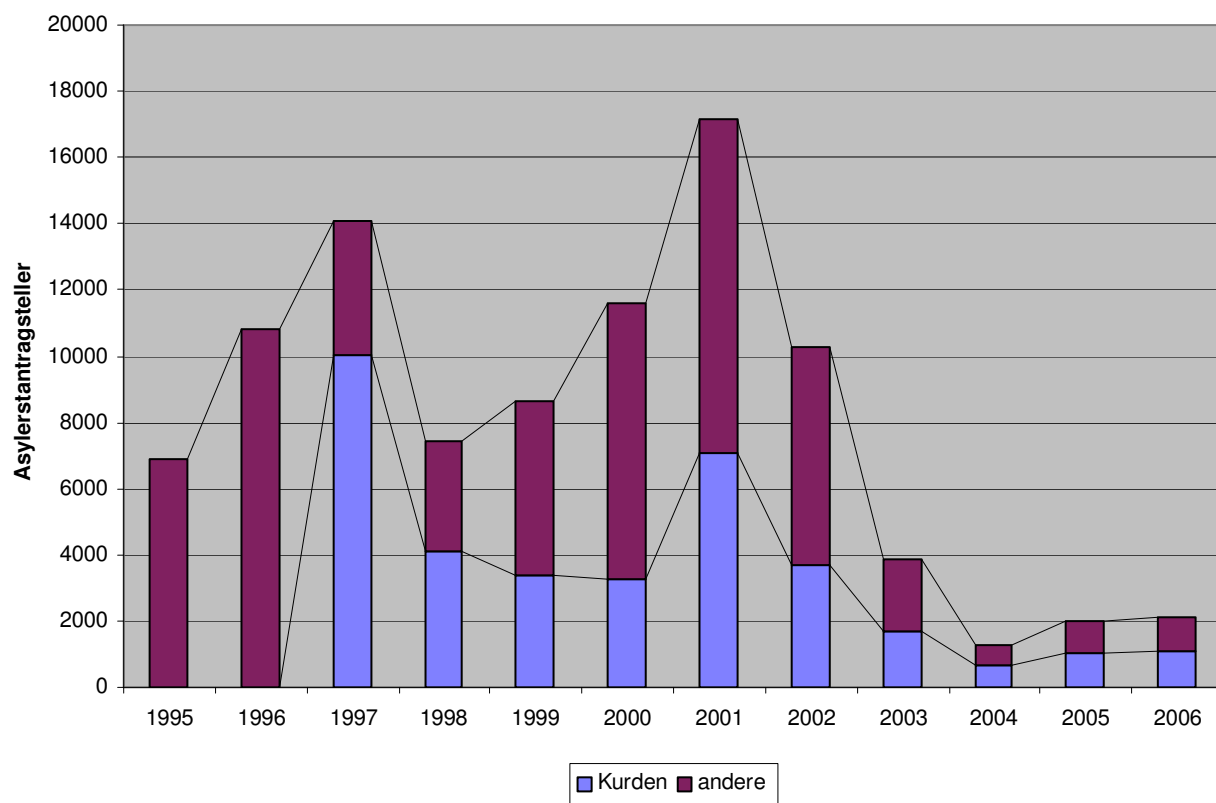
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-31: Asylantragsteller (Erstanträge) aus der Türkei nach Ethnie von 1995 bis 2006



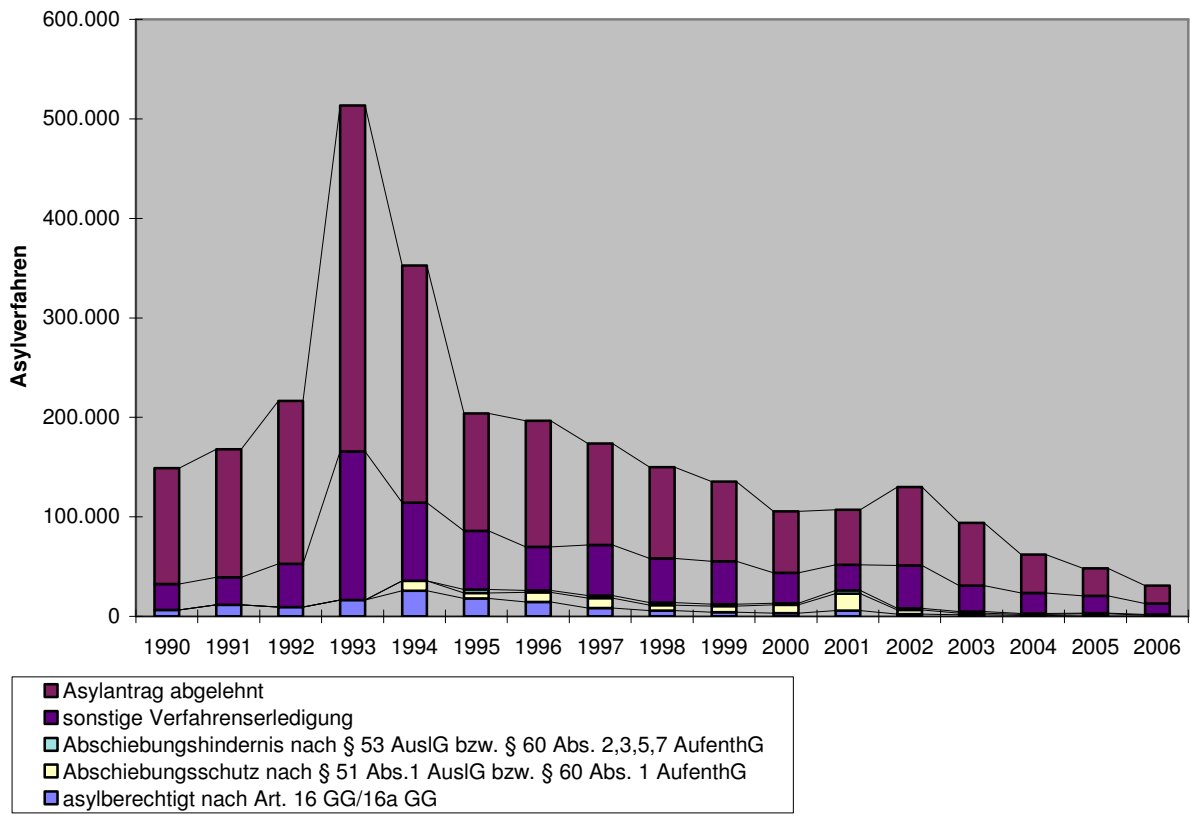
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-32: Asylantragsteller (Erstanträge) aus dem Irak nach Ethnie von 1995 bis 2006



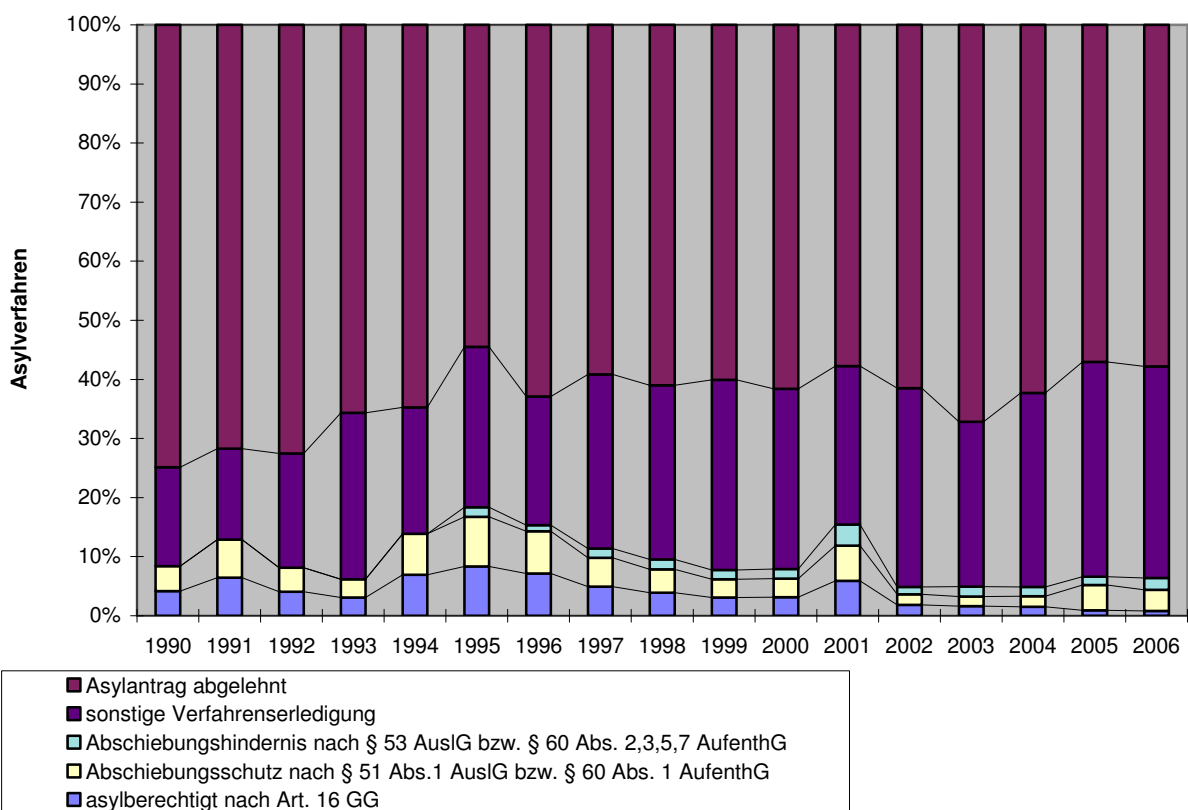
Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-33: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge von 1990 bis 2006



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Abbildung 2-34: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in % von 1990 bis 2006



Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Tabelle 2-44: Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge nach Herkunftsländern im Jahr 2006

Herkunftsland	Gesamtzahl der Entscheidungen über Asylanträge	asylberechtigt nach Art.16a GG	in %	Abschiebungsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG	in %	Abschiebungshindernis gemäß § 60 Abs. 2,3,5,7 AufenthG	in %	abgelehnte Anträge	in %	sonstige Verfahrenserledigung	in %
Serbien und Montenegro	5.705	1	0,0	13	0,2	90	1,6	2.928	51,3	2.673	46,9
Türkei	3.264	50	1,5	97	3,0	25	0,8	1.808	55,4	1.284	39,3
Irak	2.272	24	1,1	137	6,0	28	1,2	1.539	67,7	544	23,9
Afghanistan	1.512	10	0,7	71	4,7	163	10,8	383	25,3	885	58,5
Russische Föderation	1.472	26	1,8	147	10,0	24	1,6	715	48,6	560	38,0
Iran	1.267	28	2,2	105	8,3	34	2,7	486	38,4	614	48,5
Vietnam	1.248	0	0,0	4	0,3	4	0,3	966	77,4	274	22,0
Syrien	989	15	1,5	92	9,3	9	0,9	582	58,8	291	29,4
Indien	655	0	0,0	2	0,3	2	0,3	482	73,6	169	25,8
Libanon	647	0	0,0	2	0,3	3	0,5	476	73,6	166	25,7
Insgesamt	30.759	251	0,8	1.097	3,6	603	2,0	17.781	57,8	11.027	35,8

Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

2.7 Einreise und Aufenthalt aus familiären Gründen

2.7.1 Ehegatten- und Familiennachzug nach der Visastatistik des Auswärtigen Amtes

Tabelle 2-45: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland von 1998 bis 2006

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern	in %	Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen	in %	Ehefrauen zu deutschen Männern	in %	Ehemännern zu deutschen Frauen	in %	Kindern unter 18 Jahren	in %	Gesamt	<i>darunter aus der Türkei</i>	<i>in %</i>
1998	19.275	30,6	7.990	12,7	13.098	20,8	8.038	12,8	14.591	23,2	62.992	<i>21.055</i>	<i>33,4</i>
1999	20.036	28,3	7.711	10,9	16.246	23,0	9.865	13,9	16.892	23,9	70.750	<i>21.056</i>	<i>29,8</i>
2000	19.893	26,2	7.686	10,1	18.863	24,9	11.747	15,5	17.699	23,3	75.888	<i>21.447</i>	<i>28,3</i>
2001	21.491	25,9	7.780	9,4	20.766	25,1	13.041	15,7	19.760	23,9	82.838	<i>23.663</i>	<i>28,5</i>
2002	21.609	25,3	8.164	9,6	20.325	23,8	13.923	16,3	21.284	25,0	85.305	<i>25.068</i>	<i>29,4</i>
2003	18.412	24,2	6.535	8,6	20.539	26,9	12.683	16,7	17.908	23,5	76.077	<i>21.908</i>	<i>28,8</i>
2004	14.692	22,3	5.439	8,2	20.455	31,0	10.966	16,6	14.383	21,8	65.935	<i>17.543</i>	<i>26,6</i>
2005	13.085	24,6	4.068	7,6	14.969	28,1	8.811	16,6	12.280	23,1	53.213	<i>15.162</i>	<i>28,5</i>
2006	13.176	26,2	3.712	7,4	14.075	28,0	8.622	17,1	10.715	21,3	50.300	<i>11.980</i>	<i>23,8</i>

Quelle: Auswärtiges Amt

Tabelle 2-46: Erteilte Visa zum Zweck des Ehegatten- und Familiennachzugs nach Deutschland nach Herkunftsländern im Jahr 2006 im Vergleich zum Vorjahr

Zuzug von...	Ehefrauen zu ausländischen Ehemännern		Ehemännern zu ausländischen Ehefrauen		Ehefrauen zu deutschen Männern		Ehemännern zu deutschen Frauen		Kindern unter 18 Jahren		Gesamt	
	2005	2006	2005	2006	2005	2006	2005	2006	2005	2006	2005	2006
Türkei	5.186	4.123	2.000	1.529	1.953	1.782	3.184	2.774	2.839	1.772	15.162	11.980
Serbien und Montenegro	812	2.648	322	572	184	492	248	664	550	1.003	2.116	5.379
Russische Föderation	244	269	35	50	2.314	2.194	855	891	1.110	929	4.558	4.333
Thailand	23	31	9	7	2.437	2.146	5	12	775	613	3.249	2.809
Marokko	365	265	73	78	669	700	530	549	173	112	1.810	1.704
Indien	745	769	21	27	184	143	67	68	395	441	1.412	1.448
Bosnien-Herzegowina	641	580	317	285	202	158	192	160	326	255	1.678	1.438
Ukraine	167	141	44	46	602	478	151	136	581	466	1.545	1.267
Kasachstan	144	30	130	22	624	504	468	436	409	258	1.775	1.250
Vietnam	240	295	154	145	349	286	42	47	357	383	1.142	1.156
China	299	384	75	83	245	299	12	25	295	333	926	1.124
Mazedonien	556	464	154	174	80	97	162	138	204	214	1.156	1.087
Tunesien	123	112	23	32	240	254	536	486	47	35	969	919
Pakistan	284	219	39	32	233	182	135	111	236	191	927	735
Iran	316	179	37	22	323	290	72	57	210	147	958	695
Brasilien	163	160	18	16	186	174	19	25	302	305	688	680
Ägypten	109	155	6	19	96	87	190	262	53	138	454	661
Rumänien	193	127	39	54	311	229	79	55	244	161	866	626
Libanon	121	103	27	26	233	187	316	257	47	38	744	611
Philippinen	15	29	6	4	413	471	18	22	104	83	556	609
Gesamt	13.085	13.176	4.068	3.712	14.969	14.075	8.811	8.622	12.280	10.715	53.213	50.300

Quelle: Auswärtiges Amt

2.7.2 Ehegatten- und Familiennachzug nach dem AZR

Tabelle 2-47: Familiennachzug zu Deutschen im Jahr 2006 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	nachziehender Drittstaatsangehöriger					Familiennachzug zu Deutschen gesamt	
	Ehegatte		Kinder	Elternteil	sonstige Familienangehörige	insgesamt	dar: weiblich
	insgesamt	dar: weiblich					
Bosnien-Herzegowina	332	160	8	18	1	359	171
Kroatien	267	166	8	25	1	301	181
Mazedonien	209	100	10	4	0	223	105
Serbien und Montenegro	1.263	541	37	67	2	1.369	579
Polen	874	626	37	63	3	977	699
Rumänien	1.044	873	12	40	2	1.098	914
Russische Föderation	3.465	2.391	288	67	13	3.833	2.580
Türkei	4.133	1.575	105	140	2	4.380	1.647
Ukraine	1.079	866	22	29	0	1.130	907
Nigeria	344	163	43	44	0	431	200
Marokko	1.000	520	29	20	1	1.050	544
Tunesien	677	244	8	6	0	691	249
Brasilien	675	553	16	38	1	730	595
Vereinigte Staaten	666	261	17	52	1	736	280
Indien	276	160	37	20	2	335	184
Japan	104	96	5	4	0	113	101
China	461	425	6	14	1	482	437
Vietnam	336	288	11	38	0	385	326
Kasachstan	973	527	117	26	5	1.121	611
Libanon	409	164	23	16	0	448	175
Philippinen	372	350	8	17	0	397	371
Thailand	1.406	1.345	15	30	0	1.451	1.380
Gesamt	27.368	17.005	1.228	1.205	43	29.844	18.268

Quelle: Ausländerzentralregister

Tabelle 2-48: Familiennachzug zu Ausländern im Jahr 2006 nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten

Staatsangehörigkeit	nachziehender Drittstaatsangehöriger			Familiennachzug zu Ausländern gesamt		
	Ehegatte		Kinder	sonstige Familienangehörige	insgesamt	dar: weiblich
	insgesamt	dar: weiblich				
Bosnien-Herzegowina	702	443	176	4	882	538
Kroatien	382	252	93	1	476	304
Mazedonien	458	333	184	4	646	433
Serbien und Montenegro	2.774	2.243	947	16	3.737	2.656
Polen	13	11	62	2	77	46
Rumänien	189	137	264	9	462	273
Russische Föderation	333	286	591	14	938	590
Türkei	4.356	3.202	1.432	27	5.815	3.917
Ukraine	208	154	362	6	576	340
Nigeria	98	86	100	3	201	131
Marokko	245	195	48	4	297	224
Tunesien	103	89	18	0	121	97
Brasilien	162	147	207	2	371	245
Vereinigte Staaten	576	512	858	8	1.442	947
Indien	851	823	440	1	1.292	1.026
Japan	655	643	628	1	1.284	961
China	399	320	238	3	640	452
Vietnam	355	234	287	4	646	384
Kasachstan	16	14	86	1	103	64
Libanon	71	60	21	0	92	68
Philippinen	20	15	64	1	85	44
Thailand	30	23	486	3	519	279
Gesamt	15.791	12.692	10.510	157	26.458	17.958

Quelle: Ausländerzentralregister

2.9 Rückkehr deutscher Staatsangehöriger

Tabelle 2-49: Zuzüge deutscher Staatsangehöriger nach Herkunftsland von 1991 bis 2006

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Belgien	1.996	2.001	2.121	1.964	2.003	2.148	2.206	2.144	2.305	2.162	2.147	1.960	1.929	1.893	2.033	1.799
Frankreich	4.178	4.794	4.972	4.922	5.339	5.638	5.486	5.487	5.644	5.633	5.411	5.412	5.061	5.159	5.593	5.462
Italien	2.931	2.746	2.580	2.571	2.644	2.689	2.561	2.586	2.672	2.623	2.559	2.503	2.531	2.421	2.498	2.480
Niederlande	3.198	3.286	3.944	3.976	3.961	4.124	3.686	3.771	3.636	3.838	3.762	3.772	3.576	3.647	3.603	3.084
Österreich	2.811	2.768	2.774	2.778	2.647	2.849	2.971	3.164	3.665	3.650	3.657	3.687	3.856	4.027	4.437	4.889
Spanien	3.458	3.507	3.473	3.403	3.740	4.007	4.399	4.872	5.371	5.747	5.909	6.193	6.156	5.922	5.972	6.023
Vereinigtes Königreich	3.540	3.497	3.188	3.161	3.329	3.626	3.780	4.079	4.554	4.657	4.594	4.464	4.186	4.049	4.388	4.600
EU-14 insgesamt¹	22.342	22.720	23.195	23.375	27.373	28.934	28.765	29.922	31.983	32.484	32.390	27.779	31.246	30.967	32.452	32.355
Schweiz	3.668	3.741	3.625	3.313	3.584	3.560	3.447	3.565	3.575	3.731	4.093	4.271	4.420	4.795	5.184	5.836
Türkei	917	836	840	865	966	1.120	1.167	1.133	1.286	1.385	1.514	1.461	1.492	1.533	1.592	1.860
Brasilien	1.548	1.400	1.130	1.127	1.134	1.171	1.185	1.173	1.266	1.278	1.368	1.237	1.287	1.137	1.269	1.196
Kanada	1.660	1.659	1.337	1.270	1.298	1.268	1.221	1.175	1.301	1.264	1.322	1.104	1.155	1.038	1.141	1.101
Vereinigte Staaten	11.753	12.462	10.272	9.859	10.201	10.891	10.544	10.355	11.196	11.252	11.514	11.268	10.348	9.677	8.902	8.815
China	219	239	252	281	338	415	555	758	857	870	801	823	898	837	1.099	1.342
Australien	1.344	1.380	939	901	855	888	908	986	983	1.164	1.126	1.205	1.189	1.335	1.393	1.500

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

3. Abwanderung aus Deutschland

Tabelle 3-4: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2006

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Europa	184.383	35.429	59.610	28.681	27.422	11.174	7.514	14.553	10,0
EU-Staaten	114.635	22.918	38.888	17.302	16.053	6.766	4.621	8.087	9,5
darunter:									
Frankreich	5.284	934	2.423	933	506	175	179	134	7,4
Griechenland	8.779	303	1.113	1.467	1.739	1.353	629	2.175	18,6
Italien	14.868	1.012	2.614	2.313	2.910	1.320	1.953	2.746	17,6
Niederlande	3.688	450	1.605	813	385	143	140	152	15,4
Österreich	4.019	472	1.327	756	492	239	271	462	15,7
Polen	41.868	12.930	15.577	5.292	5.450	2.141	428	50	4,6
Slowakei	4.766	1.577	1.936	659	518	63	11	2	3,3
Spanien	4.731	362	1.784	518	429	115	248	1.275	15,9
Ungarn	6.992	1.679	2.641	1.174	985	397	87	29	5,3
Vereinigtes Königreich	4.100	370	1.685	792	632	232	250	139	9,4
Sonstiges Europa	69.748	12.511	20.722	11.379	11.369	4.408	2.893	6.466	10,8
darunter:									
Bulgarien	5.404	1.288	2.194	1.179	621	106	10	6	4,1
Kroatien	5.585	575	1.028	725	1.063	514	254	1.426	18,1
Rumänien	11.773	3.883	4.407	1.619	1.382	453	23	6	4,0
Russische Föderation	6.810	1.695	3.191	1.470	413	35	6	0	3,3
Serbien und Montenegro ¹	10.558	1.136	1.800	1.752	3.042	1.437	333	1.058	12,3
Türkei	17.638	1.606	3.762	2.735	2.730	1.289	2.036	3.480	17,2
Ukraine	3.471	865	1.663	663	270	8	2	0	3,7
Afrika	11.860	1.951	4.483	2.947	1.661	448	237	133	5,9
Amerika	17.237	3.417	9.044	2.390	1.467	470	281	168	4,9
darunter:									
Vereinigte Staaten	8.459	1.726	4.246	1.096	754	299	204	134	5,9
Asien	41.660	7.196	17.662	11.066	4.045	1.054	530	107	4,6
darunter:									
Indien	4.824	1.130	2.396	1.001	194	60	31	12	3,3
China	7.670	1.264	3.301	2.552	477	61	13	2	3,7
alle Staatsangehörigkeiten	257.659	48.398	91.686	45.613	35.012	13.275	8.640	15.035	8,7

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1) Bis einschließlich 2003 als Bundesrepublik Jugoslawien. Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten, werden für das Jahr 2006 jedoch noch gemeinsam aufgeführt. Nachgewiesen werden hier zudem alle Personen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d.h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bezieht sich hier nur auf Personen mit der Staatsangehörigkeit von Serbien und Montenegro.

Tabelle 3-5: Fortzüge von Ausländern nach Aufenthaltsdauer im Jahr 2006 in Prozent

Land der Staats- angehörigkeit	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren						
	unter 1	1 bis 4	4 bis 8	8 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr
Europa	19,2	32,3	15,6	14,9	6,1	4,1	7,9
EU-Staaten	20,0	33,9	15,1	14,0	5,9	4,0	7,1
darunter:							
Frankreich	17,7	45,9	17,7	9,6	3,3	3,4	2,5
Griechenland	3,5	12,7	16,7	19,8	15,4	7,2	24,8
Italien	6,8	17,6	15,6	19,6	8,9	13,1	18,5
Niederlande	12,2	43,5	22,0	10,4	3,9	3,8	4,1
Österreich	11,7	33,0	18,8	12,2	5,9	6,7	11,5
Polen	30,9	37,2	12,6	13,0	5,1	1,0	0,1
Slowakei	33,1	40,6	13,8	10,9	1,3	0,2	0,0
Spanien	7,7	37,7	10,9	9,1	2,4	5,2	26,9
Ungarn	24,0	37,8	16,8	14,1	5,7	1,2	0,4
Vereinigtes Kö- nigreich	9,0	41,1	19,3	15,4	5,7	6,1	3,4
Sonstiges Europa	17,9	29,7	16,3	16,3	6,3	4,1	9,3
darunter:							
Bulgarien	23,8	40,6	21,8	11,5	2,0	0,2	0,1
Kroatien	10,3	18,4	13,0	19,0	9,2	4,5	25,5
Rumänien	33,0	37,4	13,8	11,7	3,8	0,2	0,1
Russische Föderation	24,9	46,9	21,6	6,1	0,5	0,1	0,0
Serbien und Montenegro ¹	10,8	17,0	16,6	28,8	13,6	3,2	10,0
Türkei	9,1	21,3	15,5	15,5	7,3	11,5	19,7
Ukraine	24,9	47,9	19,1	7,8	0,2	0,1	0,0
Afrika	16,5	37,8	24,8	14,0	3,8	2,0	1,1
Amerika	19,8	52,5	13,9	8,5	2,7	1,6	1,0
darunter:							
Vereinigte Staaten	20,4	50,2	13,0	8,9	3,5	2,4	1,6
Asien	17,3	42,4	26,6	9,7	2,5	1,3	0,3
darunter:							
Indien	23,4	49,7	20,8	4,0	1,2	0,6	0,2
China	16,5	43,0	33,3	6,2	0,8	0,2	0,0
alle Staatsan- gehörigkeiten	18,8	35,6	17,7	13,6	5,2	3,4	5,8

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1) Bis einschließlich 2003 als Bundesrepublik Jugoslawien. Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten, werden für das Jahr 2006 jedoch noch gemeinsam aufgeführt. Nachgewiesen werden hier zudem alle Personen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d.h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bezieht sich hier nur auf Personen mit der Staatsangehörigkeit von Serbien und Montenegro.

Tabelle 3-6: Verhältnis der Fortzüge von Deutschen zu den Zuzügen von Deutschen von 1991 bis 2006

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Belgien	1,2	1,3	1,2	1,5	1,4	1,3	1,2	1,2	1,1	1,0	1,1	1,3	1,3	1,4	1,2	1,5
Frankreich	1,6	1,5	1,4	1,6	1,4	1,3	1,3	1,3	1,2	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,4
Italien	1,0	1,0	1,0	1,1	1,0	1,0	1,1	1,2	1,1	1,2	1,2	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4
Niederlande	1,6	1,6	1,6	1,4	1,3	1,1	1,2	1,1	1,0	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	1,2
Österreich	1,3	1,4	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,5	1,5	1,4	1,5	1,7	1,8	2,1	2,1	2,1
Spanien	1,0	1,1	1,1	1,4	1,4	1,4	1,4	1,5	1,3	1,2	1,1	1,1	1,1	1,2	1,2	1,4
Vereinigtes Königreich	0,9	1,0	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,5	1,3	1,2	1,2	1,3	1,5	1,9	2,1	2,0
EU insgesamt¹	1,2	1,2	1,3	1,4	1,4	1,3	1,3	1,4	1,3	1,2	1,2	1,3	1,3	1,5	1,5	1,6
Schweiz	1,3	1,3	1,3	1,5	1,5	1,5	1,6	1,7	1,9	2,1	2,2	2,5	2,5	2,7	2,8	3,1
Türkei	0,7	0,9	1,0	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	0,9	1,0	0,9	0,9	1,1	1,4	1,8	1,9
Brasilien	0,6	0,6	0,9	0,9	1,0	1,0	1,0	1,1	0,9	0,8	0,8	0,9	0,9	1,0	1,1	1,1
Kanada	0,9	1,0	1,4	1,5	1,6	1,5	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,8	2,1	2,4	2,7	3,5
Vereinigte Staaten	1,1	1,1	1,2	1,4	1,3	1,2	1,4	1,4	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,3	1,5	1,6
China	1,2	1,1	1,4	1,5	1,5	1,5	1,4	1,3	1,0	0,9	1,1	1,2	1,3	2,0	1,8	1,7
Australien	1,0	0,9	1,3	1,5	1,6	1,6	1,7	1,5	1,5	1,2	1,4	1,4	1,6	1,6	1,8	2,0

Quelle: Statistisches Bundesamt, eigene Berechnungen

1) Bis 1994 ohne Finnland, Österreich und Schweden.

Tabelle 3-7: Fortzüge von Deutschen nach Altersgruppen und ausgewählten Zielländern im Jahr 2005

Zielland	unter 18 Jahren	18 bis unter 25 Jahren	25 bis unter 50 Jahren	50 bis unter 65 Jahren	65 Jahre und älter	Gesamt
Belgien	605	170	1.423	215	78	2.491
Frankreich	1.274	859	4.016	889	278	7.316
Griechenland	430	90	490	162	64	1.236
Irland	118	147	679	56	17	1.017
Italien	974	348	1.482	418	213	3.435
Niederlande	584	478	1.955	302	85	3.404
Österreich	1.550	1.452	4.921	904	487	9.314
Polen	837	2.254	4.522	1.207	409	9.229
Schweden	334	114	831	105	38	1.422
Spanien	1.064	648	3.712	1.318	575	7.317
Vereinigtes Königreich	2.281	942	5.304	400	85	9.012
EU insgesamt	11.268	8.014	32.102	6.828	2.777	60.989
Schweiz	1.903	1.380	10.035	841	250	14.409
Türkei	1.274	191	1.019	224	87	2.795
Russische Föderation	540	262	1.032	306	283	2.423
Südafrika	160	63	529	156	101	1.009
Brasilien	305	131	660	190	85	1.371
Kanada	1.076	311	1.381	174	87	3.029
Vereinigte Staaten	3.552	1.523	7.504	689	301	13.569
China	410	85	1.359	161	13	2.028
Thailand	214	28	470	250	102	1.064
Australien	400	311	1.563	151	87	2.512
Gesamt	28.090	17.367	78.714	14.668	5.976	144.815

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 3-8: Vermittlungen von Arbeitnehmern aus Deutschland ins Ausland von 2004 bis 2006

Zielland/ -region	2004	2005	2006
Insgesamt	9.111	12.702	14.470
Europa	7.335	10.811	12.601
darunter: längerfristige Beschäftigungen	5.119	8.228	10.134
Schweiz	1.470	2.731	3.466
Österreich	2.397	2.493	2.195
Niederlande	358	1.405	1.844
Dänemark	-	145	495
Großbritannien	-	285	395
Norwegen	95	350	390
Außereuropäisches Ausland	-	1.891	1.869

Quelle: Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Tabelle 3-9: Deutsche Wissenschaftler im Ausland nach Zielland von 1999 bis 2004¹

Zielland	1999	2000	2001	2002	2003	2004
Vereinigte Staaten	1.017	1.681	1.363	1.259	1.441	1.137
Vereinigtes Königreich	454	594	674	623	480	487
Frankreich	174	275	342	339	267	228
Schweiz	59	113	133	143	187	173
Japan	196	185	202	188	207	166
Italien	117	175	203	212	164	142
China	62	85	98	146	130	127
Russische Föderation	25	48	152	328	358	107
Australien	64	118	121	141	174	97
Kanada	68	111	90	117	95	80
Ausland insgesamt	3.212	4.851	5.379	5.469	5.340	4.067

Quelle: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD)

1) Erfasst werden nur Wissenschaftler, deren Forschungsaufenthalte im Ausland durch Förderorganisationen unmittelbar gefördert wurden. Auf andere Art finanzierte Forschungsaufenthalte, etwa aus Drittmitteln, sind nicht berücksichtigt, da diese in Deutschland nicht erfasst werden. Die Daten dokumentieren deshalb nur einen nicht quantifizierbaren, aber wesentlichen Teil der Auslandsaufenthalte deutscher Wissenschaftler. Die Gesamtzahl der deutschen Wissenschaftler im Ausland dürfte deutlich höher liegen.

4. Migrationsgeschehen im europäischen Vergleich

4.1 Zu- und Abwanderung

Tabelle 4-1: Zuzüge in die Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2005

Zielland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Belgien	67.460	66.763	63.749	66.147	62.950	61.522	58.849	61.266	68.466	68.616	77.584	82.655	81.913	85.378	90.364
Dänemark	43.567	43.377	43.400	44.961	63.187	54.445	50.105	51.372	50.236	52.915	55.984	52.778	49.754	49.860	52.458
Deutschland	1.182.927	1.502.198	1.277.408	1.082.553	1.096.048	959.691	840.633	802.456	874.023	841.158	879.217	842.543	768.975	780.175	707.352
Estland								1.219	1.198				1.480	1.759	
Finnland	19.001	14.554	14.975	11.611	12.222	13.294	13.564	14.192	14.744	16.895	18.955	18.113	17.838	20.333	21.355
Frankreich ¹	102.109	110.667	116.161	82.770	77.000	73.983	102.417	138.388	104.398	119.250	140.953	156.243	173.100	175.200	
Griechenland	24.436	32.132	27.129	18.287	20.859	22.214	22.078	12.630	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.		
Irland ²	33.300	40.704	34.702	30.112	31.207	39.162	44.500	46.000	48.900	52.600	59.000	66.900	50.500	50.100	70.000
Italien	126.935	113.916	100.401	99.105	96.710	171.967	162.857	156.885	189.876	226.968	185.052	222.801	470.491	444.566	325.673
Lettland								3.123	1.813	1.627	1.443	1.428	1.364	1.665	1.886
Litauen								2.706	2.679	1.510	4.694	5.110	4.728	5.553	6.789
Luxemburg	10.913	10.696	9.857	10.030	10.325	10.027	10.423	11.630	12.794	11.765	12.135	12.101	12.613	12.495	13.512
Malta ³									708	965	1.002	915	1.239		
Niederlande	120.249	116.926	110.559	92.142	96.099	108.749	109.860	122.395	119.151	132.850	133.404	121.250	104.514	89.700	93.600
Österreich	k.A.	k.A.	k.A.	95.193	k.A.	69.930	70.122	72.723	86.710	79.278	89.928	113.165	113.554	127.399	117.822
Polen								8.916	7.525	7.331	6.625	6.587	7.048	9.495	9.300
Portugal ¹	k.A.	13.735	9.852	5.653	5.025	3.644	3.298	6.485	14.476	18.412	19.028	17.041	13.749		
Schweden	49.731	45.419	61.872	83.598	45.887	39.895	44.818	49.391	49.839	58.659	60.795	64.087	63.795	62.028	65.229
Schweiz	164.773	157.190	144.537	130.188	113.967	97.591	91.687	95.955	107.953	110.302	124.077	127.340	119.783	120.188	118.270
Slowakische Rep.										2.300	2.023	2.300	2.603	4.460	
Slowenien								4.603	4.941	6.185	7.803	9.134	9.279	10.171	15.041
Spanien	24.320	38.882	33.026	34.123	36.092	29.895	57.877	81.227	127.365	362.468	414.772	483.260	470.010	684.561	682.711
Tschechische Rep.						7.408	9.949	7.943	6.810	4.227	11.323	43.647	57.438	50.804	60.294
Ungarn								16.052	20.151	20.184	19.462	15.675	17.556	20.145	17.268
Ver. Königreich	267.000	267.600	265.100	314.400	311.900	317.800	326.100	390.300	453.800	483.400	479.600	512.800	512.600	582.500	565.000
Zypern										12.764	17.485	14.370	27.132	22.003	24.419

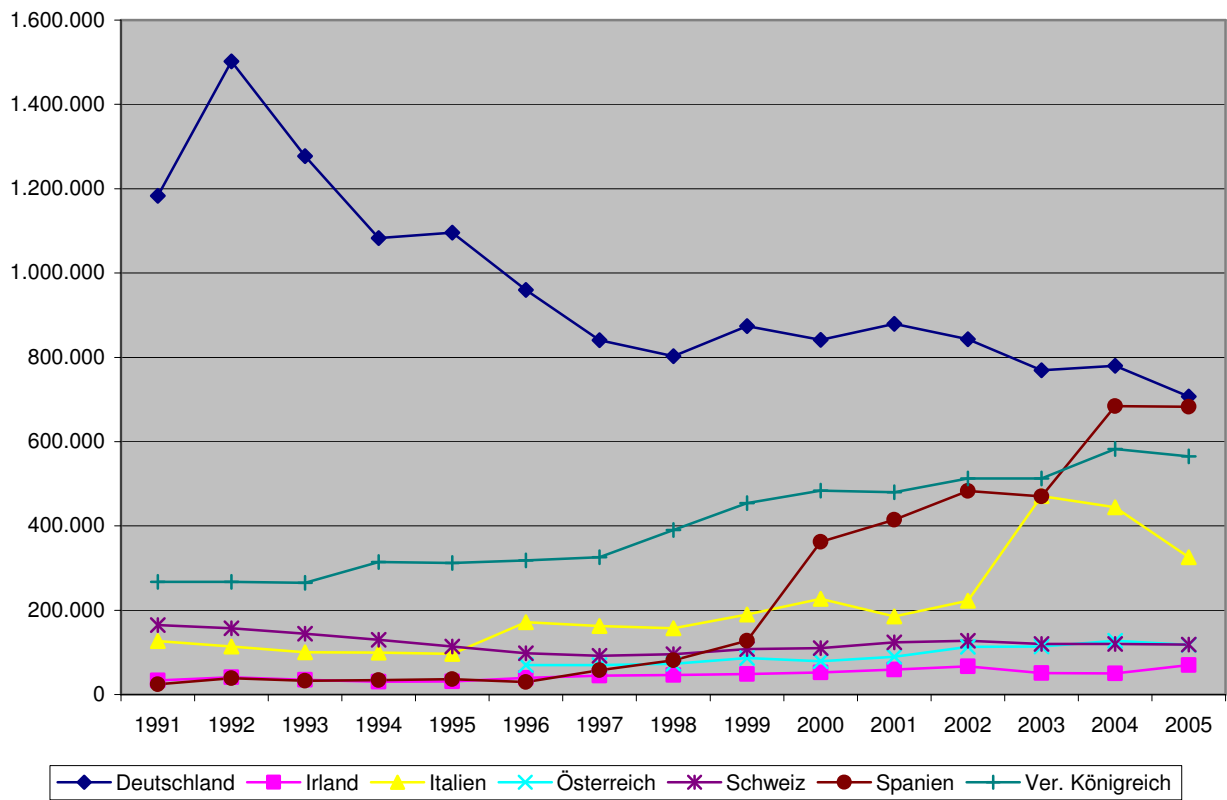
Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

1) nur ausländische Staatsangehörige.

2) Schätzzahlen.

3) Summe der in der Statistik Maltas getrennt aufgeführten Kategorien „returning emigrants“ und „non-Maltese nationals settling in the Maltese Islands“.

Abbildung 4-7: Zuwanderung in ausgewählte Staaten der Europäischen Union und in die Schweiz in den Jahren 1991 bis 2005



Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

Tabelle 4-2: Fortzüge aus den Staaten der Europäischen Union und aus der Schweiz in den Jahren 1991 bis 2005

Herkunftsland	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Belgien	33.752	33.707	34.202	36.572	36.044	36.674	39.320	40.236	41.307	43.487	42.221	41.349	41.897	42.046	43.719
Dänemark	32.629	31.915	32.344	34.710	34.630	37.312	38.393	40.340	41.340	43.417	43.980	43.481	43.466	45.017	45.869
Deutschland	596.455	720.127	815.312	767.550	698.113	677.494	764.969	755.358	672.048	374.038	607.282	623.255	626.330	697.632	628.399
Estland					9.460				2.034						
Finnland	5.984	6.055	6.405	8.672	8.957	10.587	9.854	10.817	11.966	14.311	13.153	12.891	12.083	13.656	12.369
Frankreich															
Griechenland									11.966	14.311	13.153				
Irland ¹					33.100	31.300	25.300	28.500	31.500	26.700	26.200	25.600	20.700	18.500	16.600
Italien					43.302			56.707	76.500	56.601		49.383	62.970	64.849	65.029
Lettland					13.346			6.291	3.660	7.131	6.602	3.262	2.210	2.744	2.450
Litauen	22.503	31.972	26.840	25.859	25.688	26.394	24.957	24.828	23.418	21.816	7.253	7.086	11.032	15.165	15.571
Luxemburg					5.715	6.355	6.591	7.574	8.075	8.121	8.824	9.500	10.513	10.911	10.841
Malta					621	399	453	349	339	450	472	382	518	459	
Niederlande	70.639	73.808	74.788	79.228	82.195	91.945	81.973	79.289	78.779	78.977	82.566	96.918	104.831	110.235	119.725
Österreich							68.585	64.272	66.923	62.006	79.034	79.358	77.257	76.817	68.650
Polen	21.000	18.100	21.300	25.900	26.300	21.300	20.200	22.200	21.500	27.000	23.300	24.500	20.800	18.900	22.200
Portugal ²					8.109			7.935	4.077	4.692	5.762	8.800			
Schweden	24.745	25.726	29.874	32.661	33.984	33.884	38.543	38.518	35.705	34.091	32.141	33.009	35.023	36.586	38.119
Schweiz	103.333	117.034	105.205	99.305	99.509	103.398	98.521	94.778	91.084	90.078	82.235	78.425	76.756	79.726	82.090
Slowakische Rep.										800	1.011	1.400	1.194	1.895	
Slowenien		3.848	1.390	983	3.372	2.985	5.447	6.708	2.606	3.570	4.811	7.269	5.867	8.269	8.605
Spanien									15.148	13.237	14.539	36.605	25.959	64.230	68.011
Tschechische Rep.									1.136	1.300	21.500	32.400	34.226	34.818	24.065
Ungarn	5.376	4.594	2.901	2.378	2.401	2.833	1.928	2.343	2.460	2.208	2.600		2.577	3.636	
Ver. Königreich					236.500	263.700	279.200	251.500	290.800	320.700	307.700	359.400	361.500	359.500	380.000
Zypern								6.800		8.800		7.485	4.437	6.279	10.003

Quelle: Eurostat, Council of Europe, nationale statistische Ämter

1) Schätzzahlen.

2) nur ausländische Staatsangehörige.

4.2 Asylzuwanderung

Tabelle 4-3: Asylantragsteller im internationalen Vergleich von 1996 bis 2006

	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Belgien	12.412	11.629	21.965	35.778	42.677	24.527	18.768	16.940	15.357	15.957	11.587
Dänemark	5.891	5.100	5.699	6.467	10.077	12.512	6.068	4.593	3.222	2.260	1.918
Deutschland	116.367	104.353	98.644	95.113	78.564	88.287	71.127	50.563	35.607	28.914	21.029
Finnland	711	977	1.272	3.106	3.170	1.650	3.443	3.221	3.861	3.574	2.288
Frankreich	17.283	21.256	22.375	30.832	38.747	47.260	51.004	61.993	65.614	59.221	39.315
Griechenland	1.643	4.376	2.953	1.528	3.083	5.499	5.664	8.178	4.466	9.050	12.267
Vereinigtes Königreich	29.642	41.500	58.000	71.158	98.866	91.553	103.080	60.047	40.623	30.459	27.849
Irland	1.179	3.882	4.626	7.724	10.920	10.325	11.634	7.900	4.766	4.323	4.315
Italien	681	1.712	9.513	3.268	15.560	9.620	16.020	13.460	9.720	9.500	10.110
Luxemburg	240	427	1.709	2.912	628	686	1.043	1.554	1.577	799	524
Niederlande	22.857	34.443	45.217	39.299	43.895	32.579	18.667	13.402	9.782	12.347	14.465
Österreich	6.991	6.719	13.805	20.129	18.284	30.135	39.354	32.364	24.676	22.471	13.350
Portugal	269	297	365	307	224	234	245	107	107	113	128
Schweden	5.774	9.619	12.844	11.231	16.283	23.499	32.995	31.355	23.161	17.530	24.322
Spanien	4.730	4.975	6.639	8.405	7.235	9.219	6.179	5.918	5.553	5.047	5.266
EU-15	226.670	251.265	305.626	337.257	388.213	387.585	385.291	311.595	248.092	221.565	188.733
Estland	k.A.	k.A.	23	21	3	12	9	10	15	10	13
Lettland	k.A.	k.A.	58	19	4	14	30	10	7	20	8
Litauen	k.A.	320	163	133	199	256	294	180	140	118	161
Polen	3.211	3.533	3.373	2.955	4.589	4.506	5.153	6.921	8.077	5.436	4.223
Slowakische Rep.	415	645	506	1.310	1.556	8.151	9.739	10.323	11.354	3.489	2.871
Slowenien	38	72	499	867	9.244	1.511	702	1.102	1.174	1.596	518
Tschechische Rep.	2.156	2.098	4.082	7.285	8.787	18.087	8.481	11.394	5.460	4.021	3.016
Ungarn	152	209	7.097	11.499	7.801	9.554	6.412	2.401	1.600	1.609	2.109
Malta	80	70	170	90	70	120	350	568	1.227	1.167	1.272
Zypern	100	90	230	790	650	1.770	950	4.411	9.859	7.768	4.545
EU-10			16.201	24.969	32.903	43.981	32.120	37.320	38.913	25.234	18.736
Norwegen	1.778	2.273	8.543	10.160	10.843	14.782	17.480	15.959	7.945	5.401	5.320
Schweiz	19.502	25.329	43.395	48.057	18.484	21.273	26.678	21.037	14.248	10.061	10.537
Bulgarien	302	429	833	1.331	1.755	2.428	2.888	1.549	1.127	822	567
Rumänien	584	1.424	1.236	1.667	1.366	2.431	1.151	1.077	661	594	378
Australien	9.770	9.704	7.992	9.496	12.608	12.366	5.867	4.329	3.328	3.144	3.508
Kanada	25.739	24.331	25.388	30.853	36.143	44.137	33.452	31.857	25.499	19.735	22.907
Vereinigte Staaten	124.112	79.454	51.512	43.677	52.414	65.545	62.966	43.589	31.191	31.460	33.752
Neuseeland	1.320	1.500	1.970	1.530	1.550	1.600	1.000	841	583	348	276

Quelle: UNHCR, IGC, nationale Behörden

5. Illegale Migration

Tabelle 5-6: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen und Zurückschiebungen von 1990 bis 2006

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
unerlaubte Einreisen	7.152	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992
Zurückschiebungen ¹	4.281	18.025	38.497	52.279	32.911	29.673	27.249	26.668	31.510	23.610	20.369	16.048	11.138	9.729	8.455	5.924	4.729

Quelle: Bundespolizei

1) Die Zurückschiebungen sind immer Folge eines unerlaubten Aufenthaltes und erfolgen innerhalb der ersten 6 Monate nach Grenzübertritt (§ 57 Abs.1 AufenthG). Sie erfolgten in den Anrainerstaat oder auf dem Luftweg direkt ins Heimatland.

Tabelle 5-7: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den Abschnitten der bundesdeutschen Grenzen von 1991 bis 2006

Grenzabschnitte	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999 ³	2000 ⁴	2001 ⁵	2002 ⁶	2003 ⁷	2004 ⁸	2005 ⁹	2006 ¹⁰
zu...																
Polen	9.663	18.981	19.854	14.788	14.049	11.171	8.699	4.847	2.796	3.293	2.592	1.974	2.208	2.277	1.111	957
Tschechische Republik	10.350	21.863	29.834	11.321	9.730	10.805	14.390	19.203	12.846	11.739	7.141	2.500	2.147	1.651	858	878
Österreich ¹	2.333	2.916	2.643	3.007	2.699	1.901	2.664	8.090	10.980	7.404	8.210	7.518	5.479	4.467	3.755	3.888
Dänemark ²	344	372	840	381	362	296	242	324	1.007	203	222	230	211	180	212	234
Schengengrenzen insgesamt	249	174	212	161	1.268	1.473	5.507	3.357	15.616	12.725	16.377	15.679	13.075	10.884	9.497	10.445
Schweiz ¹¹	589	585	783	1.334	1.318	1.333	1.974	2.138	2.223	591	946	844	862	935	811	1.515
Seegrenzen	59	58	132	73	178	k.A.	95	k.A.	349	250	122	481	596	497	545	287
Gesamt	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992

Quelle: Bundespolizei

1) Seit der vollen Umsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens durch Österreich am 1. April 1998 ist die deutsch-österreichische Grenze Schengenbinnengrenze.

2) Seit der Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens durch Dänemark am 25. März 2001 ist die deutsch-dänische Grenze Schengenbinnengrenze.

3) Von den 15.616 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 10.980 an der deutsch-österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 37.789 Aufgriffen sind 2.749 unerlaubt Eingereiste, die im Inland festgestellt wurden, sowie 203 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

4) Von den 12.725 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 7.404 an der deutsch-österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 31.485 Aufgriffen sind 2.247 unerlaubt Eingereiste, die im Inland festgestellt wurden, enthalten.

5) Von den 16.377 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 8.210 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 28.560 Aufgriffen sind 488 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 894 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

6) Von den 15.679 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 7.518 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 22.638 Aufgriffen sind 312 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 848 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

7) Von den 13.075 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 5.479 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 19.974 Aufgriffen sind 250 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 836 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

8) Von den 10.884 Aufgriffen an den Schengengrenzen wurden 4.467 an der österreichischen Grenze verzeichnet. In der Gesamtzahl von 18.215 Aufgriffen sind 296 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 1.675 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

9) In der Gesamtzahl von 15.551 Aufgriffen sind 46 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 2.683 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

10) In der Gesamtzahl von 17.992 Aufgriffen sind 47 Aufgriffe ohne Feststellung der Grenze und 3.863 Aufgriffe auf den Flughäfen enthalten.

11) Nachdem die Schweizer Bevölkerung im Juni 2005 ihre Zustimmung zum Assoziierungsabkommen der Schweiz mit der EU und der EG zum Schengenraum erklärte, wird auch die Schweiz dem Schengenraum angehören, wenn die Einrichtung der erforderlichen Sicherheitssysteme erfolgt ist.

Tabelle 5-8: Aufgriffe von unerlaubt eingereisten Ausländern an den deutschen Grenzen nach Staatsangehörigkeiten von 1991 bis 2006¹

Staatsangehörigkeiten	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Albanien	398	377				168	334	629	405	289	340	329	275			240
Afghanistan		549			890	969	2.158	2.757	3.236	3.231	2.075	1.083	610			176
Armenien				656	1.026	879	636	233	274	311	964	378	131			198
Bosnien-Herzegowina			1.000	844	955	147	251	659	542	504	405	249	282			250
Bulgarien	2.375	7.134	4.715	2.867	2.115	2.194	2.610	1.583	1.011	708	815	1.091	636	713	462	547
China						556	581	662	800	718	471	1.017	1.371	1.109	879	1.026
Indien						644	617	708	1.018	1.601	1.354	839	605	453	430	403
Irak					679	1.549	4.821	2.068	2.324	1.940	2.216	1.835	944	422	665	1.003
Serbien und Montenegro	269	4.399	17.670	5.922	2.971	2.667	3.539	13.047	10.563	2.822	2.521	2.172	1.739	1.555	1.390	1.598
Mazedonien				790	1.015	1.194	1.038	1.162	724	649	645	402	277			285
Moldawien						953	868	1.218	1.172	2.415	1.379	701	494	379	497	306
Polen	335			497	862	791	824	733	442	438	332	255	245			
Rumänien	12.757	22.535	19.153	11.402	9.197	6.426	6.328	4.086	3.760	3.456	2.916	1.118	1.166	1.247	1.253	2.459
Russische Föderation			791	677		482	437	460	611	961	823	1.129	1.473	1.767	1.196	1.113
Sri Lanka						571	1.135	873	1.442	1.241	292	142	118			121
Türkei	898	1.039	760	718	1.720	1.610	1.627	1.605	1.516	1.597	2.184	1.809	1.486	1.251	1.256	1.253
(ehem.) UdSSR	205		1.069													
Ukraine			720	936		592	912	749	960	1.107	1.325	1.125	1.362	1.736	1.158	1.640
Weißrussland																332
Gesamt	23.587	44.949	54.298	31.065	29.604	27.024	35.205	40.201	37.789	31.485	28.560	22.638	19.974	18.215	15.551	17.992

Quelle: Bundespolizei

1) An Land- und Seegrenzen.

Tabelle 5-9: An bundesdeutschen Grenzen aufgegriffene Geschleuste, Schleuser sowie Schleusungsfälle von 1990 bis 2006

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Aufgegr. Geschleuste	1.794	1.802	3.823	8.799	5.279	5.848	6.562	8.288	12.533	11.101	10.320	9.194	5.713	4.903	4.751	2.991	3.537
Aufgegriffene Schleuser	847	619	1.040	2.427	1.788	2.323	2.215	2.023	3.162	3.410	2.740	2.463	1.844	1.485	1.534	1.232	1.444
Schleusungsfälle	598	398	699	1.731	1.419	1.700	1.775	1.707	2.725	2.829	2.690	2.567	1.837	1.465	1.488	1.199	1.311
Geschleuste pro Schleusung	3,0	4,5	5,5	5,1	3,7	3,4	3,7	4,9	4,6	3,9	3,8	3,6	3,1	3,3	3,2	2,5	2,7
Aufgegr. Schleuser pro Schleusungsfall	1,4	1,6	1,5	1,4	1,3	1,4	1,2	1,2	1,2	1,2	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,0	1,1

Quelle: Bundespolizei

Tabelle 5-10: Art des Aufenthalts von nichtdeutschen Tatverdächtigen in der Bundesrepublik Deutschland von 1997 bis 2006

Art des Aufenthalts	1997		1998		1999		2000		2001	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
illegal	138.146	21,8	140.779	22,4	128.320	21,3	124.262	21,1	122.583	21,6
Asylbewerber	120.615	19,0	111.677	17,8	107.550	17,9	94.078	16,0	81.438	14,3
Arbeitnehmer	102.239	16,1	101.376	16,1	99.848	16,6	102.282	17,4	99.237	17,5
Tourist / Durchreisende	50.022	7,9	43.639	6,9	38.566	6,4	38.294	6,5	39.916	7,0
Student / Schüler	48.133	7,6	47.815	7,6	46.274	7,7	44.941	7,6	43.157	7,6
Gewerbtreibende	16.920	2,7	17.234	2,7	16.602	2,8	16.448	2,8	15.808	2,8
Stationierungstreitkräfte u. Angehörige	2.889	0,5	2.886	0,5	2.983	0,5	3.021	0,5	3.313	0,6
Sonstige ¹	154.516	24,4	163.071	25,9	161.078	26,8	165.783	28,1	162.785	28,6
Gesamt	633.480	100,0	628.477	100,0	601.221	100,0	589.109	100,0	568.237	100,0

Art des Aufenthalts	2002		2003		2004		2005		2006	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
illegal	112.573	19,9	96.197	17,4	81.040	14,8	64.747	12,5	64.605	12,8
Asylbewerber	78.953	13,9	73.573	13,3	64.397	11,8	53.165	10,2	42.522	8,5
Arbeitnehmer	99.302	17,5	100.974	18,2	99.260	18,1	92.326	17,8	86.518	17,2
Tourist / Durchreisende	42.298	7,5	40.834	7,4	42.089	7,7	41.971	8,1	39.740	7,9
Student / Schüler	42.685	7,5	44.306	8,0	45.008	8,2	42.622	8,2	40.231	8,0
Gewerbtreibende	16.236	2,9	16.854	3,0	16.650	3,0	15.839	3,0	15.212	3,0
Stationierungstreitkräfte u. Angehörige	3.442	0,6	3.344	0,6	3.453	0,6	3.636	0,7	3.077	0,6
Sonstige ¹	171.417	30,2	177.666	32,1	195.088	35,7	205.267	39,5	211.065	42,0
Gesamt	566.906	100,0	553.750	100,0	546.985	100,0	519.573	100,0	503.037	100,0

Quelle: Bundesministerium des Innern (Polizeiliche Kriminalstatistik)

1) Die Kategorie "Sonstige" umfasst eine heterogen zusammengesetzte Restgruppe, zu der beispielsweise Erwerbslose, nicht anerkannte Asylbewerber, Flüchtlinge und andere Personengruppen gehören.

6.1 Ausländische Staatsangehörige

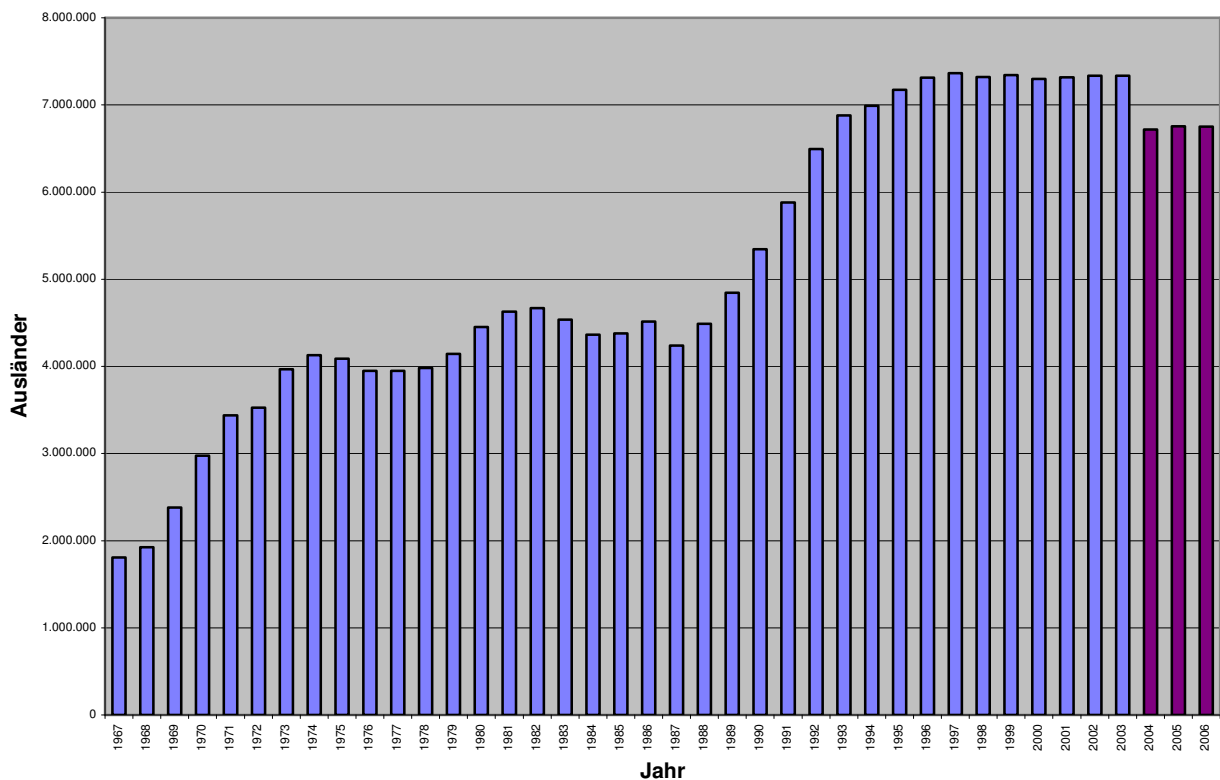
Tabelle 6-5: Gesamtbevölkerung und Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland 1951 bis 1990 und in Gesamtdeutschland von 1991 bis 2006

Jahr	Gesamtbevölkerung ¹	Ausländische Bevölkerung ²	Ausländeranteil in %	Veränderung der ausl. Bev. in % ³
1951	51.434.800	506.000	1,0	-
1961	56.589.100	686.200	1,2	+35,6
1967	59.948.500	1.806.653	3,0	+163,3
1968	60.463.000	1.924.229	3,2	+6,5
1969	61.194.600	2.381.061	3,9	+23,7
1970	61.001.200	2.976.497	4,9	+25,0
1971	61.502.500	3.438.711	5,6	+15,5
1972	61.809.400	3.526.568	5,7	+2,6
1973	62.101.400	3.966.200	6,4	+12,5
1974	61.991.500	4.127.366	6,7	+4,1
1975	61.644.600	4.089.594	6,6	-0,9
1976	61.442.000	3.948.337	6,4	-3,5
1977	61.352.700	3.948.278	6,4	-0,0
1978	61.321.700	3.981.061	6,5	+0,8
1979	61.439.300	4.143.836	6,7	+4,1
1980	61.657.900	4.453.308	7,2	+7,5
1981	61.712.700	4.629.729	7,5	+4,0
1982	61.546.100	4.666.917	7,6	+0,8
1983	61.306.700	4.534.863	7,4	-2,8
1984	61.049.300	4.363.648	7,1	-3,8
1985	61.020.500	4.378.942	7,2	+0,4
1986	61.140.500	4.512.679	7,4	+3,1
1987 ⁴	61.238.100	4.240.532	6,9	-6,0
1988	61.715.100	4.489.105	7,3	+5,9
1989	62.679.000	4.845.882	7,7	+7,9
1990	63.725.700	5.342.532	8,4	+10,2
1991 ⁵	80.274.600	5.882.267	7,3	+10,1
1992	80.974.600	6.495.792	8,0	+10,4
1993	81.338.100	6.878.117	8,5	+5,9
1994	81.538.600	6.990.510	8,6	+1,6
1995	81.817.500	7.173.866	8,8	+2,6
1996	82.012.200	7.314.046	8,9	+2,0
1997	82.057.400	7.365.833	9,0	+0,7
1998	82.037.000	7.319.593	8,9	-0,6
1999	82.163.500	7.343.591	8,9	+0,3
2000	82.259.500	7.296.817	8,9	-0,6
2001	82.440.400	7.318.628	8,9	+0,3
2002	82.536.700	7.335.592	8,9	+0,2
2003	82.531.671	7.334.765	8,9	-0,01
2004 ⁶	82.500.849	7.289.979	8,8	-0,6
2005	82.437.995	7.289.149	8,8	0,0
2006	82.348.400	7.286.325	8,8	0,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

- 1) Gesamtbevölkerung 1967 bis 1984 zum 30.09.; ab 1985 zum 31.12..
- 2) Ausländer 1967 bis 1984 zum 30.9.; ab 1985 zum 31.12.; Auszählung des Ausländerzentralregisters.
- 3) Jährliche Veränderung, d.h. Bezug auf das Vorjahr. Ausnahme: Veränderungsdaten für 1961 und 1967 beziehen sich auf die Jahre 1951 bzw. 1961
- 4) Zahlen zum 01.10.1951, 06.06.1961 (Volkszählungsergebnisse) bzw. zum 31.12.1971.
- 5) Zahl an die Volkszählung vom 25. Mai 1987 angepasst.
- 6) Zahlen ab dem 31.12.1991 für den Gebietsstand seit dem 03.10.1990.
- 7) Die Zahlen zur ausländischen Bevölkerung ab dem Jahr 2004 sind mit den Zahlen der Vorjahre nur eingeschränkt vergleichbar. Die Abnahme der Zahl der ausländischen Bevölkerung im Jahr 2004 im Vergleich zum Vorjahr ist im Wesentlichen auf eine Registerbereinigung des Ausländerzentralregisters zurückzuführen. Für die Berechnung des Ausländeranteils ab 2004 werden daher die Ausländerzahlen der Bevölkerungsforschung herangezogen (siehe hierzu auch Tabelle 6-1).

Abbildung 6-12: Ausländer in Deutschland von 1967 bis 2006



Quelle: Statistisches Bundesamt

6.1.1 Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeiten

Tabelle 6-6: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten 2004 bis 2006 (jeweils zum 31. Dezember)

Staatsangehörigkeit	2004	2005	2006	Veränderung 2004/2005		Veränderung 2005/2006	
				absolut	in %	absolut	in %
Europa	5.340.344	5.375.180	5.375.126	34.836	0,7	-54	0,0
EU-Staaten	2.108.010	2.144.648	2.183.365	36.638	1,7	38.717	1,8
EU-14	1.659.564	1.653.928	1.649.673	-5.636	-0,3	-4.255	-0,3
Belgien	21.791	22.172	22.365	381	1,7	193	0,9
Dänemark	17.965	18.352	18.502	387	2,2	150	0,8
Finnland	13.110	13.253	13.175	143	1,1	-78	-0,6
Frankreich	100.464	102.244	104.085	1.780	1,8	1.841	1,8
Griechenland	315.989	309.794	303.761	-6.195	-2,0	-6.033	-1,9
Irland	9.989	10.040	10.093	51	0,5	53	0,5
Italien	548.194	540.810	534.657	-7.384	-1,3	-6.153	-1,1
Luxemburg	6.841	7.595	8.643	754	11,0	1.048	13,8
Niederlande	114.087	118.556	123.466	4.469	3,9	4.910	4,1
Österreich	174.047	174.812	175.653	765	0,4	841	0,5
Portugal	116.730	115.606	115.028	-1.124	-1,0	-578	-0,5
Schweden	16.172	16.671	16.919	499	3,1	248	1,5
Spanien	108.276	107.778	106.819	-498	-0,5	-959	-0,9
Vereinigtes Königreich	95.909	96.245	96.507	336	0,4	262	0,3
EU-10	448.446	490.721	533.692	42.275	9,4	42.971	8,8
Estland	3.775	3.907	3.970	132	3,5	63	1,6
Lettland	8.844	9.477	9.775	633	7,2	298	3,1
Litauen	14.713	17.357	19.030	2.644	18,0	1.673	9,6
Malta	332	360	379	28	8,4	19	5,3
Polen	292.109	326.596	361.696	34.487	11,8	35.100	10,7
Slowakei	20.244	21.685	23.835	1.441	7,1	2.150	9,9
Slowenien	21.034	21.195	21.109	161	0,8	-86	-0,4
Tschechische Republik	30.301	31.983	33.316	1.682	5,6	1.333	4,2
Ungarn	47.808	49.472	52.347	1.664	3,5	2.875	5,8
Zypern	788	832	846	44	5,6	14	1,7
<i>ehem. Tschechoslowakei</i>	<i>8.498</i>	<i>7.857</i>	<i>7.389</i>	<i>-641</i>	<i>-7,5</i>	<i>-468</i>	<i>-6,0</i>
Sonstiges Europa	3.232.334	3.230.532	3.191.761	-1.802	0,0	-38.771	-1,2
darunter: Albanien	10.449	10.362	10.126	-87	-0,8	-236	-2,3
Bosnien-Herzegowina	155.973	156.872	157.094	899	0,6	222	0,1
Bulgarien	39.167	39.153	39.053	-14	0,0	-100	-0,3
Kroatien	229.172	228.926	227.510	-246	-0,1	-1.416	-0,6
Mazedonien	61.105	62.093	62.295	988	1,6	202	0,3
Moldau	12.941	13.027	12.720	86	0,7	-307	-2,4
Rumänien	73.365	73.043	73.353	-322	-0,4	310	0,4
Russische Föderation	178.616	185.931	187.514	7.315	4,1	1.583	0,9
Schweiz	35.441	36.219	36.962	778	2,2	743	2,1
Serbien und Montenegro ¹	507.328	493.915	481.929	-13.413	-2,6	-11.986	-2,4

Türkei	1.764.318	1.764.041	1.738.831	-277	0,0	-25.210	-1,4
Ukraine	128.110	130.674	128.950	2.564	2,0	-1.724	-1,3
Weißrussland	17.290	18.037	18.149	747	4,3	112	0,6
Afrika	276.973	274.929	272.376	-2.044	-0,7	-2.553	-0,9
darunter: Ägypten	10.309	10.258	10.645	-51	-0,5	387	3,8
Algerien	14.480	13.948	13.555	-532	-3,7	-393	-2,8
Marokko	73.027	71.639	69.926	-1.388	-1,9	-1.713	-2,4
Tunesien	22.429	22.859	23.217	430	1,9	358	1,6
Ghana	20.636	20.609	20.587	-27	-0,1	-22	-0,1
Nigeria	15.280	15.544	16.189	264	1,7	645	4,1
Togo	12.099	11.917	11.643	-182	-1,5	-274	-2,3
Kamerun	13.834	14.272	14.414	438	3,2	142	1,0
Kongo	12.175	11.706	11.288	-469	-3,9	-418	-3,6
Äthiopien	11.390	10.964	10.609	-426	-3,7	-355	-3,2
Amerika	202.925	208.200	213.069	5.275	2,6	4.869	2,3
darunter: Vereinigte Staaten	96.642	97.864	99.265	1.222	1,3	1.401	1,4
Brasilien	27.176	28.902	30.340	1.726	6,4	1.438	5,0
Asien	826.504	826.432	819.623	-72	0,0	-6.809	-0,8
darunter: Armenien	10.535	10.356	10.066	-179	-1,7	-290	-2,8
Aserbaidshan	15.950	15.711	15.219	-239	-1,5	-492	-3,1
Georgien	13.629	14.065	13.995	436	3,2	-70	-0,5
Irak	78.792	75.927	73.561	-2.865	-3,6	-2.366	-3,1
Iran	65.187	61.792	58.707	-3.395	-5,2	-3.085	-5,0
Libanon	40.908	40.060	39.380	-848	-2,1	-680	-1,7
Syrien	27.741	28.154	28.099	413	1,5	-55	-0,2
Indien	38.935	40.099	41.497	1.164	3,0	1.398	3,5
Indonesien	10.778	11.054	11.176	276	2,6	122	1,1
Pakistan	30.892	30.034	29.654	-858	-2,8	-380	-1,3
Philippinen	19.966	20.233	20.093	267	1,3	-140	-0,7
Sri Lanka	34.966	33.219	31.440	-1.747	-5,0	-1.779	-5,4
Thailand	48.789	51.108	52.849	2.319	4,8	1.741	3,4
Vietnam	83.526	83.446	83.076	-80	-0,1	-370	-0,4
Afghanistan	57.933	55.111	52.162	-2.822	-4,9	-2.949	-5,4
China	71.639	73.767	75.733	2.128	3,0	1.966	2,7
Japan	27.550	29.236	30.125	1.686	6,1	889	3,0
Kasachstan	58.645	59.370	57.203	725	1,2	-2.167	-3,6
Korea	20.658	21.671	22.789	1.013	4,9	1.118	5,2
Australien und Ozeanien	9.801	10.157	10.832	356	3,6	675	6,6
Staatenlos	13.504	13.709	13.574	205	1,5	-135	-1,0
Ungeklärt und ohne Angabe	47.064	47.204	46.402	140	0,3	-802	-1,7
alle Staatsangehörigkeiten	6.717.115	6.755.811	6.751.002	38.696	0,6	-4.809	-0,1

Quelle: Ausländerzentralregister

1) Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten, werden für das Jahr 2006 jedoch noch gemeinsam aufgeführt. Zusätzlich werden hier alle Personen nachgewiesen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d.h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten.

6.1.2 Alters- und Geschlechtsstruktur der ausländischen Bevölkerung

Tabelle 6-7: Altersstruktur der deutschen und ausländischen Bevölkerung (jeweils zum 31. Dezember 2006)

Altersstruktur	Deutsche		Ausländer nach der Bevölkerungsfortschreibung		Ausländer nach dem AZR	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
unter 6 Jahre	4.023.296	5,4	221.867	3,1	187.434	2,8
von 6 bis unter 18 Jahre	9.025.202	12,0	971.785	13,4	906.170	13,4
von 18 bis unter 25 Jahre	6.036.682	8,0	773.168	10,7	692.359	10,3
von 25 bis unter 40 Jahre	13.718.928	18,3	2.388.206	32,9	2.298.943	34,1
von 40 bis unter 65 Jahre	26.524.410	35,3	2.332.073	32,1	2.180.057	32,3
65 Jahre und älter	15.730.439	21,0	568.850	7,8	486.039	7,2
Insgesamt	75.058.957	100,0	7.255.949	100,0	6.751.002	100,0

Quelle: Statistisches Bundesamt

Tabelle 6-8: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geschlecht am 31. Dezember 2006

Staatsangehörigkeit	insgesamt	weiblich	Anteil weiblich in %	männlich	Anteil männlich in %
Türkei	1.738.831	817.970	47,0	920.861	53,0
Italien	534.657	219.225	41,0	315.432	59,0
Serbien und Montenegro ¹	481.929	228.654	47,4	253.275	52,6
Polen	361.696	186.421	51,5	175.275	48,5
Griechenland	303.761	138.602	45,6	165.159	54,4
Kroatien	227.510	115.684	50,8	111.826	49,2
Russische Föderation	187.514	112.187	59,8	75.327	40,2
Österreich	175.653	82.471	47,0	93.182	53,0
Bosnien-Herzegowina	157.094	75.872	48,3	81.222	51,7
Ukraine	128.950	78.394	60,8	50.556	39,2
Niederlande	123.466	55.829	45,2	67.637	54,8
Portugal	115.028	52.425	45,6	62.603	54,4
Spanien	106.819	53.476	50,1	53.343	49,9
Frankreich	104.085	55.995	53,8	48.090	46,2
Vereinigte Staaten	99.265	42.626	42,9	56.639	57,1
Vereinigtes Königreich	96.507	38.074	39,5	58.433	60,5
Vietnam	83.076	42.246	50,9	40.830	49,1
China	75.733	36.023	47,6	39.710	52,4
Irak	73.561	27.037	36,8	46.524	63,2
Rumänien	73.353	43.467	59,3	29.886	40,7
Marokko	69.926	29.319	41,9	40.607	58,1
Mazedonien	62.295	28.875	46,4	33.420	53,6
Iran	58.707	25.685	43,8	33.022	56,2
Kasachstan	57.203	30.906	54,0	26.297	46,0
Thailand	52.849	45.413	85,9	7.436	14,1
Ungarn	52.347	22.000	42,0	30.347	58,0
Afghanistan	52.162	24.744	47,4	27.418	52,6
Indien	41.497	14.220	34,3	27.277	65,7
Libanon	39.380	16.456	41,8	22.924	58,2
Bulgarien	39.053	22.328	57,2	16.725	42,8
Schweiz	36.962	20.759	56,2	16.203	43,8
Tschechische Republik	33.316	21.990	66,0	11.326	34,0
Sri Lanka	31.440	15.665	49,8	15.775	50,2
Japan	30.125	17.449	57,9	12.676	42,1
Brasilien	30.340	22.426	73,9	7.914	26,1
Pakistan	29.654	12.035	40,6	17.619	59,4
Syrien	28.099	12.112	43,1	15.987	56,9
Slowakei	23.835	13.645	57,2	10.190	42,8
Tunesien	23.217	7.369	31,7	15.848	68,3
Korea	22.789	13.006	57,1	9.783	42,9
Belgien	22.365	11.192	50,0	11.173	50,0
Slowenien	21.109	10.612	50,3	10.497	49,7
Ghana	20.587	10.733	52,1	9.854	47,9

Philippinen	20.093	15.938	79,3	4.155	20,7
alle Staatsangehörigkeiten	6.751.002	3.272.576	48,5	3.478.426	51,5

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

1) Bis einschließlich 2003 als Bundesrepublik Jugoslawien. Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten, werden für das Jahr 2006 jedoch noch gemeinsam aufgeführt. Zusätzlich werden hier alle Personen nachgewiesen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d.h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten.

6.1.3 Regionale Verteilung

Tabelle 6-9: Ausländische Bevölkerung nach Bundesländern im Jahr 2006

Bundesland	Gesamtbevölkerung	Ausländische Bevölkerung nach Bevölkerungsfortschreibung	Ausländeranteil	Ausländische Bevölkerung nach AZR
Baden-Württemberg	10.738.753	1.271.211	11,8	1.177.554
Bayern	12.492.658	1.178.577	9,4	1.082.175
Berlin	3.404.037	472.653	13,9	421.198
Brandenburg	2.547.772	66.313	2,6	47.517
Bremen	663.979	84.147	12,7	80.526
Hamburg	1.754.182	248.246	14,2	231.411
Hessen	6.075.359	685.013	11,3	736.038
Mecklenburg-Vorpommern	1.693.754	39.517	2,3	30.914
Niedersachsen	7.982.685	530.716	6,6	458.757
Nordrhein-Westfalen	18.028.745	1.914.424	10,6	1.814.744
Rheinland-Pfalz	4.052.860	312.905	7,7	292.715
Saarland	1.043.167	86.461	8,3	77.575
Sachsen	4.249.774	120.708	2,8	84.683
Sachsen-Anhalt	2.441.787	46.386	1,9	46.842
Schleswig-Holstein	2.834.254	151.354	5,3	135.487
Thüringen	2.311.140	47.318	2,0	32.866
Deutschland	82.314.906	7.255.949	8,8	6.751.002

Quelle: Statistisches Bundesamt, Ausländerzentralregister

6.1.4 Geburten

Tabelle 6-10: Geburten von 1990 bis 2005

Jahr	Lebendgeborene								Ausländeranteil ²⁾
	Insgesamt	Gesamt	mit deutscher Staatsangehörigkeit ¹⁾					mit ausländischer Staatsangehörigkeit	
			darunter: Eltern ausländisch ⁴⁾	darunter: mindestens ein Elternteil deutsch					
				Eltern verheiratet		Eltern nicht verheiratet ⁶⁾			
			Vater Deutscher, Mutter Ausländerin ⁵⁾	Mutter Deutsche, Vater Ausländer ⁵⁾	Mutter Deutsche ⁷⁾	Mutter Ausländerin, Vater Deutscher			
1990 ³⁾	727.199	640.879	-	-	-	-	-	86.320	11,9
1991	830.019	739.266	-	17.190	21.467	116.623	-	90.753	10,9
1992	809.114	708.996	-	18.626	21.749	110.309	-	100.118	12,4
1993	798.447	695.573	-	20.227	21.904	106.807	-	102.874	12,9
1994	769.603	668.875	-	21.641	22.226	107.044	-	100.728	13,1
1995	765.221	665.507	-	23.948	23.948	111.214	-	99.714	13,0
1996	796.013	689.784	-	27.192	26.208	122.763	-	106.229	13,3
1997	812.173	704.991	-	29.438	28.246	132.443	-	107.182	13,2
1998	785.034	684.977	-	31.062	28.859	143.330	-	100.057	12,7
1999	770.744	675.528	-	32.523	30.000	155.417	-	95.216	12,4
2000	766.999	717.223	41.257	36.206	32.410	163.086	2.764	49.776	6,5
2001	734.475	690.302	38.600	37.718	32.498	167.680	3.143	44.173	6,0
2002	719.250	677.825	37.568	41.000	33.509	170.915	4.069	41.425	5,8
2003	706.721	667.366	36.819	43.483	34.685	173.305	4.753	39.355	5,6
2004	705.622	669.408	36.863	45.841	35.912	178.992	5.581	36.214	5,1
2005	685.795	655.534	40.156	46.003	35.025	181.105	5.909	30.261	4,4

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Seit 1975 erhält jedes Kind, bei dem mindestens ein Elternteil Deutscher ist, die deutsche Staatsangehörigkeit.

2) Anteil der Lebendgeborenen mit ausländischer Staatsangehörigkeit an der Gesamtzahl der Lebendgeborenen.

3) Bis 1990 alte Bundesländer, ab 1991 gesamtdeutsche Zahlen.

4) Seit 01.01.2000 erwerben Kinder ausländischer Eltern die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil seit mindestens 8 Jahren rechtmäßig in Deutschland lebt.

5) Einschließlich nichtaufgliederbarer Gruppen, unbekanntes Ausland, ungeklärte Fälle sowie ohne Angabe.

6) Die Angaben zum nichtehelichen Vater werden bei der Geburt des Kindes aufgrund der Kindschaftsrechtsreform seit dem Berichtsjahr 2000 nachgewiesen.

7) In diesen Zahlen sind auch Kinder mit einem ausländischen Vater enthalten.

Tabelle 6-11: Ausländische Wohnbevölkerung nach ausgewählten Staatsangehörigkeiten und Geburtsland am 31. Dezember 2006

Staatsangehörigkeit	Ausländische Bevölkerung insgesamt	davon: in Deutschland geboren		Ausländische Bevölkerung unter 18 Jahren	davon: in Deutschland geboren	
		absolut	in %		absolut	in %
Türkei	1.738.831	589.447	33,9	392.955	350.859	89,3
Italien	534.657	160.144	30,0	75.314	64.860	86,1
Serbien und Montenegro ¹	481.929	102.904	21,4	114.617	77.173	67,3
Polen	361.696	13.927	3,9	28.742	9.756	33,9
Griechenland	303.761	84.058	27,7	41.561	34.310	82,6
Kroatien	227.510	49.436	21,7	20.380	16.966	83,2
Russische Föderation	187.514	5.688	3,0	25.659	5.604	21,8
Österreich	175.653	26.142	14,9	9.698	5.614	57,9
Bosnien-Herzegowina	157.094	27.149	17,3	25.911	18.432	71,1
Ukraine	128.950	5.101	4,0	17.638	5.069	28,7
Sonstige Staatsangehörigkeiten	2.453.407	300.438	12,2	341.129	186.889	54,8
Insgesamt	6.751.002	1.364.434	20,2	1.093.604	775.532	70,9

Quelle: Statistisches Bundesamt (auf Basis der Daten des Ausländerzentralregisters)

1) Bis einschließlich 2003 als Bundesrepublik Jugoslawien. Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten, werden für das Jahr 2006 jedoch noch gemeinsam aufgeführt. Nachgewiesen werden hier zudem alle Personen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d.h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten.

6.1.5 Aufenthaltsdauer und Aufenthaltsstatus

Tabelle 6-12: Ausländische Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsdauer am 31. Dezember 2006

Land der Staatsangehörigkeit	insgesamt	Aufenthaltsdauer von ... bis unter ... Jahren							durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Jahren
		unter 4	4 bis 8	8 bis 10	10 bis 15	15 bis 20	20 bis 30	30 und mehr	
Türkei	1.738.831	94.049	145.746	106.551	289.560	272.167	362.716	468.042	20,7
Italien	534.657	25.290	36.044	23.214	58.761	60.657	114.475	216.216	25,1
Serbien und Montenegro ¹	481.929	40.672	64.734	34.143	136.009	64.127	36.240	106.004	16,5
Polen	361.696	136.539	61.290	23.912	53.171	51.907	28.983	5.894	9,2
Griechenland	303.761	13.575	22.931	12.577	37.581	52.347	40.255	124.495	24,1
Kroatien	227.510	8.489	11.452	6.250	31.949	27.962	35.134	106.274	25,4
Russische Föderation	187.514	62.389	75.382	20.028	24.666	4.203	563	283	6,1
Österreich	175.653	16.578	15.757	6.081	13.508	15.135	27.563	81.031	26,1
Bosnien-Herzegowina	157.094	8.754	10.415	5.109	71.596	16.301	12.905	32.014	18,0
Ukraine	128.950	34.952	55.263	16.897	20.275	1.430	79	54	6,4
Niederlande	123.466	25.978	14.906	4.158	9.853	8.318	12.658	47.595	24,4
Portugal	115.028	8.097	11.644	7.527	24.212	14.325	13.176	36.047	20,0
Spanien	106.819	10.865	8.493	3.548	7.897	5.927	11.937	58.152	26,5
Frankreich	104.085	20.583	14.636	6.051	13.266	11.118	15.972	22.459	17,5
Vereinigte Staaten	99.265	24.488	12.745	4.623	12.871	11.183	14.089	19.266	16,1
Vereinigtes Königreich	96.507	14.004	11.429	4.789	13.614	11.976	19.865	20.830	18,8
Vietnam	83.076	12.765	15.641	5.487	18.500	25.964	4.501	218	11,7
China	75.733	31.373	28.870	4.067	5.986	4.135	1.124	178	5,8
Irak	73.561	13.586	39.063	11.429	8.301	605	440	137	6,5
Rumänien	73.353	22.091	19.044	5.508	14.313	10.389	1.591	417	8,4
Marokko	69.926	12.410	14.465	5.012	9.340	9.710	10.776	8.213	14,4
Mazedonien	62.295	6.018	7.559	3.852	11.731	12.657	7.383	13.095	17,8
Iran	58.707	9.185	14.477	4.991	8.165	8.818	10.184	2.887	12,8
Kasachstan	57.203	16.864	27.807	6.889	5.512	113	4	14	5,7
Thailand	52.849	13.507	14.413	4.230	9.527	6.622	3.813	737	9,5
Ungarn	52.347	14.957	8.883	2.910	7.662	8.379	5.753	3.803	12,0
Afghanistan	52.162	6.124	15.890	6.654	14.988	6.088	2.270	148	9,8
Indien	41.497	17.943	9.352	1.850	4.328	3.139	3.049	1.836	8,4
Libanon	39.380	5.930	6.637	2.645	6.738	10.927	6.119	384	12,6
Bulgarien	39.053	13.376	13.166	2.286	4.634	3.973	908	710	7,6
Schweiz	36.962	6.464	4.147	1.649	3.966	3.395	4.294	13.047	23,5
Tschechische Republik	33.316	10.528	7.736	2.996	6.053	2.732	2.296	975	9,1

Sri Lanka	31.440	3.075	5.878	3.045	8.671	5.504	5.147	120	12,5
Brasilien	30.340	10.328	6.771	2.644	5.142	3.031	1.512	912	8,8
Japan	30.125	13.699	5.741	1.579	2.711	2.172	2.340	1.883	8,9
Pakistan	29.654	7.256	6.591	2.408	5.890	4.613	2.401	495	10,2
Syrien	28.099	7.155	9.923	2.781	3.826	3.153	995	266	8,2
Slowakei	23.835	10.983	6.371	2.069	2.890	816	484	222	6,0
Tunesien	23.217	6.231	4.829	1.578	2.730	2.030	2.813	3.006	12,9
Korea	22.789	8.475	4.555	1.174	2.213	1.701	2.719	1.952	10,7
Belgien	22.365	3.575	2.575	1.008	2.638	2.605	3.890	6.074	20,6
Slowenien	21.109	1.472	912	420	1.513	1.402	2.704	12.686	28,2
alle Staatsangehörigkeiten	6.751.002	1.009.472	1.033.724	431.217	1.103.716	835.453	878.667	1.458.753	17,3

Quelle: Ausländerzentralregister, Statistisches Bundesamt

1) Bis einschließlich 2003 als Bundesrepublik Jugoslawien. Seit Juni 2006 sind Serbien und Montenegro zwei unabhängige Staaten, werden für das Jahr 2006 jedoch noch gemeinsam aufgeführt. Nachgewiesen werden hier zudem alle Personen, die im Ausländerzentralregister am Auszählungstichtag mit jugoslawischer Staatsangehörigkeit geführt wurden, d.h. keinem der anderen Nachfolgestaaten zugeordnet werden konnten. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer bezieht sich hier nur auf Personen mit der Staatsangehörigkeit von Serbien und Montenegro.

6.3 Einbürgerungen

Tabelle 6-13: Einbürgerungen nach ausgewählten Herkunftsstaaten von 2000 bis 2006

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006
Türkei	82.861	76.573	64.631	56.244	44.465	32.661	33.388
Iran	14.410	12.020	13.026	9.440	6.362	4.482	3.662
Serbien und Montenegro ¹	9.776	12.000	8.375	5.504	3.539	8.824	12.601
Afghanistan	4.773	5.111	4.750	4.948	4.077	3.133	3.063
Marokko	5.008	4.425	3.800	4.118	3.820	3.684	3.546
Libanon	5.673	4.486	3.300	2.651	2.265	1.969	2.030
Kroatien	3.316	3.931	2.974	2.048	1.689	1.287	1.729
Bosnien-Herzegowina	4.002	3.791	2.357	1.770	2.103	1.907	1.862
Vietnam	4.489	3.014	1.482	1.423	1.371	1.278	1.382
Polen	1.604	1.774	2.646	2.990	7.499	6.896	6.907
Russische Föderation	4.583	4.972	3.734	2.764	4.381	5.055	4.679
Ukraine	2.978	3.295	3.656	3.889	3.844	3.363	4.536
Irak	984	1.264	1.721	2.999	3.564	4.136	3.693
Israel	1.101	1.364	1.739	2.844	3.164	2.871	4.313
Insgesamt	186.688	178.098	154.547	140.731	127.153	117.241	124.566

Quelle: Statistisches Bundesamt

1) Bis 3.2.2003 Bundesrepublik Jugoslawien. Im Jahr 2006 Serbien, Montenegro sowie ehemaliges Serbien und Montenegro.

7. Migration und demographischer Wandel

Tabelle 7-4: Jugend-, Alten- und Gesamtquotient in Deutschland 1950 - 2005

Jahr	Jugendquotient	Altenquotient	Gesamtquotient
1950	51,0	16,0	67,0
1970	53,0	25,0	78,0
1990	34,2	23,6	57,8
1995	34,3	24,7	59,0
2000	34,0	26,8	60,7
2001	33,8	27,5	61,3
2002	33,5	28,3	61,8
2003	33,3	29,3	62,6
2004	33,1	30,5	63,6
2005	32,9	31,7	64,6

Anmerkung: Jugendquotient: unter 20-Jährige je 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren; Altenquotient: 65-Jährige und Ältere je 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren; Gesamtquotient: unter 20-Jährige und ab 65-Jährige je 100 Personen im Alter von 20 bis 64 Jahren.

Quelle: Grünheid 2006: 16 und Statistisches Bundesamt 2006: 24.

Tabelle 7-5: Zusammengefasste Geburtenziffer in ausgewählten Ländern 1990 - 2005

	1990	1995	2000	2004	2005
EU-25	1,64	1,44	1,48	1,49	1,52
EU-15	1,57	1,42	1,50	1,54	1,56*
Belgien	1,62	1,55	1,66	1,64	1,72
Dänemark	1,67	1,80	1,77	1,78	1,80
Deutschland	1,45	1,25	1,38	1,36	1,34
Estland	2,04	1,32	1,34	1,37	1,50
Finnland	1,78	1,81	1,73	1,80	1,80
Frankreich	1,78	1,70	1,88	1,90	1,94
Griechenland	1,39	1,32	1,29	1,29	1,28
Irland	2,11	1,84	1,90	1,99	1,88
Italien	1,33	1,18	1,24	1,33	1,34
Lettland	2,01	1,26	1,24	1,24	1,31
Litauen	2,03	1,55	1,39	1,26	1,27
Luxemburg	1,61	1,69	1,76	1,71	1,70
Malta	2,05	1,83	1,72	1,37	1,37
Niederlande	1,62	1,53	1,72	1,73	1,73
Österreich	1,46	1,42	1,36	1,42	1,41
Polen	2,04	1,61	1,34	1,23	1,24
Portugal	1,57	1,14	1,55	1,40	1,40
Schweden	2,13	1,73	1,54	1,75	1,77
Slowakei	2,09	1,52	1,30	1,24	1,25
Slowenien	1,46	1,29	1,26	1,25	1,26
Spanien	1,36	1,18	1,24	1,32	1,34
Tschechische Republik	1,89	1,28	1,14	1,22	1,28
Ungarn	1,87	1,58	1,32	1,28	1,32
Vereinigtes König- reich	1,83	1,71	1,64	1,74	1,80
Zypern	2,42	2,13	1,64	1,49	1,42
Weitere Staaten					
Bulgarien	1,81	1,24	1,30	1,29	1,31
Rumänien	1,83	1,34	1,31	1,29	1,32
Island	2,30	2,08	2,08	2,04	2,05
Norwegen	1,93	1,87	1,85	1,83	1,84
Schweiz	1,59	1,48	1,50	1,42	1,42
Türkei	-	-	2,27	2,21	2,19

* Eigene Berechnung. Quelle: Statistisches Bundesamt 2006: 31, Eurostat 2006: 76 und Eurostat 2006b: 5.

Tabelle 7-6: Lebenserwartung bei Geburt nach Geschlecht in ausgewählten Ländern 2003

	Lebenserwartung bei Geburt 2003		Abweichung gegenüber Deutschland	
	Jungen	Mädchen	Jungen	Mädchen
EU-15	75,9	81,8	0,0	0,3
Belgien	75,9	81,7	0,0	0,2
Dänemark	75,1	79,9	-0,8	-1,6
Deutschland	75,9	81,5	x	x
Finnland	75,1	81,8	-0,8	0,3
Frankreich	75,9	82,9	0,0	1,4
Griechenland	76,5	81,3	0,6	-0,2
Irland	75,8	80,7	-0,1	-0,8
Italien	76,8	82,5	0,9	1,0
Luxemburg	75,0	81,0	-0,9	-0,5
Niederlande	76,2	80,9	0,3	-0,6
Österreich	75,9	81,6	0,0	0,1
Portugal	74,2	80,5	-1,7	-1,0
Schweden	77,9	82,5	2,0	1,0
Spanien	76,9	83,6	1,0	2,1
Großbritannien	76,2	80,7	0,3	-0,8
Polen	70,5	78,8	-5,4	-2,7
Island	79,7	82,7	3,8	1,2
Norwegen	77,1	82,0	1,2	0,5
Schweiz	78,0	83,1	2,1	1,6
Türkei	68,6	73,4	-7,3	-8,1
USA	74,4	80,0	-1,5	-1,5
Japan	77,6	84,3	1,7	2,8

Quelle: Statistisches Bundesamt 2006: 40.

Tabelle 7-9: Entwicklung der Fertilitätsrate nach Makroregionen 1960 - 2004

	1960/64	1965/69	1970/74	1975/79	1980/84	1985/89	1990/94	1995/99	2000	2004
Welt	4,97	4,91	4,49	3,92	3,58	3,38	3,04	2,79	2,73	2,63
höher entwickelte Länder										
darunter:	2,69	2,37	2,12	1,91	1,85	1,83	1,68	1,55	1,55	1,58
EU-25	2,64	2,54	2,23	1,94	1,79	1,67	1,56	1,43	1,48	1,49
EU-15	2,67	2,61	2,23	1,88	1,72	1,58	1,50	1,44	1,50	1,54
USA	3,31	2,55	2,02	1,79	1,83	1,92	2,03	1,99	2,06	2,07
Japan	2,02	2,00	2,07	1,81	1,76	1,66	1,49	1,39	1,36	1,38
Russische Föderation	2,55	2,02	2,03	1,94	2,03	2,13	1,55	1,24	1,19	1,26
weniger entwickelte Län- der darunter:	6,03	6,02	5,44	4,65	4,15	3,84	3,41	3,10	3,01	2,87
China	5,72	6,06	4,86	3,32	2,55	2,46	1,92	1,78	1,70	1,69
Indien	5,81	5,69	5,43	4,83	4,48	4,15	3,81	3,43	3,11	2,85
Nigeria	6,90	6,90	6,90	6,90	6,90	6,83	6,64	6,25	5,73	5,57
Brasilien	6,15	5,38	4,72	4,31	3,80	3,10	2,60	2,45	2,13	1,97

Quelle: Eurostat 2006: 40.

Tabelle 7-12: Länder mit der höchsten positiven und der höchsten negativen Nettomigration 1950 - 1960, 1990 - 2000 und 2000 - 2010

Rang	Land oder Gebiet	1950 - 1960	Land oder Gebiet	1990 - 2000	Land oder Gebiet	2000 - 2010
<i>Länder mit Nettozuwanderung (in Tausend)</i>						
1	USA	2.908	USA	11.400	USA	11.550
2	Kasachstan	1.640	Russische Föd.	4.158	Afghanistan	3.034
3	Kanada	1.120	Deutschland	3.822	Spanien	2.625
4	Deutschland	996	Kanada	1.375	Deutschland	2.200
5	Frankreich	955	Spanien	1.176	Kanada	2.050
6	Australien	793	Italien	1.173	Großbritannien	1.336
7	Brasilien	549	Großbritannien	955	Italien	1.200
8	Korea	539	Australien	900	Ver. Arab. Emi- rate	1.160
9	Israel	454	Griechenland	770	Australien	1.000
10	Argentinien	450	Frankreich	643	Russische Föd.	650
<i>Länder mit Nettoabwanderung (in Tausend)</i>						
1	Russische Föd.	-1.328	Mexiko	-3.800	Mexiko	-3.800
2	Italien	-1.010	China	-3.231	China	-3.700
3	Korea	-891	Kasachstan	-2.830	Pakistan	-2.740
4	Spanien	-777	Indien	-2.807	Indien	-2.650
5	Algerien	-722	Pakistan	-2.651	Iran	-1.979
6	China	-713	Iran	-1.968	Indonesien	-1.900
7	Portugal	-631	Philippinen	-1.800	Philippinen	-1.800
8	Weißrussland	-564	Indonesien	-1.625	Ukraine	-1.200
9	Großbritannien	-540	Somalia	-1.298	Kasachstan	-1.000
10	Puerto Rico	-470	Ägypten	-1.100	Ägypten	-850

Quelle: UN 2006: 90.

Anmerkung: Schätzungen auf Grundlage der mittleren Variante.

Tabelle 7-15: Entwicklung des Altenquotienten in Deutschland bei unterschiedlichen Altersgrenzen 2005 - 2050

		31.12. des Jahres					
		2005	2010	2020	2030	2040	2050
Variante: Untergrenze der "mittleren Bevölkerung" (1)	Altenquotient 60+	45,2	47,4	58,2	78,4	83,5	90,8
	Altenquotient 65+	31,7	33,6	38,7	52,2	61,4	64,3
	Altenquotient 67+	25,8	29,5	32,9	43,3	54,5	56,2
Variante: Obergrenze der "mittleren Bevölkerung" (2)	Altenquotient 60+	45,2	47,3	57,0	75,2	78,9	85,1
	Altenquotient 65+	31,7	33,5	38,0	50,3	58,0	60,1
	Altenquotient 67+	25,8	29,5	32,3	41,8	51,5	52,5
Variante: "relativ junge" Bevölkerung (3)	Altenquotient 60+	45,2	47,3	57,0	75,1	77,7	81,7
	Altenquotient 65+	31,7	33,5	38,0	50,2	57,2	58,0
	Altenquotient 67+	25,8	29,5	32,3	41,7	50,8	50,7
Variante: "relativ alte" Bevölkerung (4)	Altenquotient 60+	45,2	47,5	59,1	80,8	88,2	99,2
	Altenquotient 65+	31,7	33,7	39,5	54,2	65,3	70,9
	Altenquotient 67+	25,8	29,6	33,6	45,1	58,1	62,3

Anmerkung: (1) TFR 1,4 und Wanderungssaldo 100.000 (2) TFR 1,4 und Wanderungssaldo 200.000 (3) TFR 1,6 und Wanderungssaldo 200.000 (4) TFR 1,2 und Wanderungssaldo 100.000.

Quelle: Statistisches Bundesamt (2006: 57ff.).

Tabelle 7-16: Bevölkerungsentwicklung in der EU-25 2004 - 2050

	Bevölkerung (in 1.000)				Veränderung gegenüber 2004 in Prozent		
	2004	2015	2025	2050	2015	2025	2050
EU-25	456.815	467.307	470.057	449.831	2,3	2,9	-1,5
EU-15	382.674	394.727	398.780	384.356	3,1	4,2	0,4
Neue Mitgliedsstaaten	74.141	72.580	71.278	65.475	-2,1	-3,9	-11,7
Belgien	10.396	10.674	10.898	10.906	2,7	4,8	4,9
Tschechien	10.212	10.012	9.812	8.894	-2,0	-3,9	-12,9
Dänemark	5.398	5.498	5.557	5.430	1,9	2,9	0,6
Deutschland	82.532	82.864	82.108	74.642	0,4	-0,5	-9,6
Estland	1.351	1.279	1.224	1.126	-5,3	-9,4	-16,6
Griechenland	11.041	11.390	11.394	10.632	3,2	3,2	-3,7
Spanien	42.345	45.264	45.556	42.834	6,9	7,6	1,2
Frankreich	59.901	62.616	64.392	65.704	4,5	7,5	9,7
Irland	4.028	4.555	4.922	5.478	13,1	22,2	36,0
Italien	57.888	58.630	57.751	52.709	1,3	-0,2	-8,9
Zypern	730	828	897	975	13,3	22,8	33,5
Lettland	2.319	2.174	2.068	1.873	-6,3	-10,8	-19,2
Litauen	3.446	3.258	3.134	2.881	-5,5	-9,1	-16,4
Luxemburg	452	499	544	643	10,4	20,5	42,3
Ungarn	10.117	9.834	9.588	8.915	-2,8	-5,2	-11,9
Malta	400	439	468	508	9,8	17,0	27,1
Niederlande	16.258	16.957	17.429	17.406	4,3	7,2	7,1
Österreich	8.114	8.358	8.501	8.216	3,0	4,8	1,3
Polen	38.191	37.429	36.836	33.665	-2,0	-3,5	-11,8
Portugal	10.475	10.762	10.730	10.009	2,7	2,4	-4,4
Slowenien	1.996	2.019	2.014	1.901	1,1	0,9	-4,8
Slowakei	5.380	5.309	5.237	4.738	-1,3	-2,7	-11,9
Finnland	5.220	5.354	5.439	5.217	2,6	4,2	-0,1
Schweden	8.976	9.373	9.769	10.202	4,4	8,8	13,7
Großbritannien	59.652	61.934	63.792	64.330	3,8	6,9	7,8
Bulgarien	7.801	7.130	6.465	5.094	-8,6	-17,1	-34,7
Rumänien	21.711	20.917	19.746	17.125	-3,7	-9,1	-21,1

Quelle: Eurostat 2005: 3.

Tabelle 7-17: Bevölkerungsentwicklung in der EU-25 nach Hauptaltersgruppen 2004 - 2050

	Anteil (%) im Alter 0 - 14			Anteil (%) im Alter 15 - 64			Anteil (%) im Alter 65+		
	2004	2025	2050	2004	2025	2050	2004	2025	2050
EU-25	16,4	14,4	13,4	67,2	63,0	56,7	16,4	22,6	29,9
EU-15	16,3	14,4	13,5	66,7	62,8	56,5	17,0	22,8	30,0
EU-10	16,7	14,4	13,2	69,7	64,5	57,7	13,6	21,1	29,1
Belgien	17,3	15,6	14,7	65,6	61,9	57,6	17,1	22,5	27,7
Tschechien	15,2	13,5	12,6	70,8	64,1	56,5	14,0	22,4	30,9
Dänemark	18,9	15,9	15,7	66,2	62,9	60,2	14,9	21,2	24,1
Deutschland	14,7	12,9	11,9	67,3	62,5	56,5	18,0	24,6	31,6
Estland	16,0	16,2	14,8	67,9	63,9	59,6	16,1	19,9	25,6
Griechenland	14,5	13,3	12,3	67,7	63,9	55,2	17,8	22,8	32,5
Spanien	14,5	12,8	11,5	68,6	65,2	52,9	16,9	22,0	35,6
Frankreich	18,6	16,7	15,8	65,1	60,9	57,0	16,3	22,4	27,2
Irland	20,9	18,2	16,0	68,0	65,3	57,8	11,1	16,5	26,2
Italien	14,2	12,1	11,2	66,6	62,9	53,5	19,2	25,0	35,3
Zypern	20,0	15,6	13,3	68,1	65,2	60,5	11,9	19,2	26,2
Lettland	15,4	16,2	14,8	68,4	64,1	59,1	16,2	19,7	26,1
Litauen	17,7	15,1	13,7	67,3	65,7	59,6	15,0	19,2	26,7
Luxemburg	18,8	17,1	16,6	67,1	64,9	61,3	14,1	18,0	22,1
Ungarn	15,9	14,3	13,8	68,6	63,7	58,1	15,5	22,0	28,1
Malta	18,2	15,6	14,5	68,7	63,1	60,8	13,1	21,3	24,7
Niederlande	18,5	16,1	15,8	67,6	63,3	60,7	13,9	20,6	23,5
Österreich	16,3	13,8	12,3	68,2	64,1	57,3	15,5	22,1	30,4
Polen	17,2	14,6	13,0	69,8	64,3	57,6	13,0	21,1	29,4
Portugal	15,7	14,2	13,1	67,4	63,7	55,0	16,9	22,1	31,9
Slowenien	14,6	13,4	12,8	70,4	63,8	56,0	15,0	22,8	31,2
Slowakei	17,6	14,0	12,8	70,9	67,1	57,9	11,5	18,9	29,3
Finnland	17,6	16,0	15,3	66,8	59,4	57,8	15,6	24,6	26,9
Schweden	17,8	17,1	16,3	65,0	60,7	59,4	17,2	22,2	24,3
Großbritannien	18,3	16,1	14,7	65,7	63,0	58,7	16,0	20,9	26,6
Bulgarien	14,2	11,7	11,5	68,7	64,5	55,0	17,1	23,8	33,5
Rumänien	16,4	14,1	12,5	69,1	66,9	57,9	14,5	19,0	29,6

Quelle: Eurostat 2005: 4.

Tabelle 7-18: Entwicklung des Jugend-, Alten- und Gesamtquotienten in der EU-25 2004 - 2050

	Jugendquotient (%)			Altenquotient (%)			Gesamtquotient (%)		
	2004	2025	2050	2004	2025	2050	2004	2025	2050
EU-25	24,4	22,9	23,7	24,5	35,7	52,8	48,9	58,7	76,5
EU-15	24,5	23,0	23,9	25,5	36,3	53,2	50,0	59,3	77,1
EU-10	24,0	22,4	22,8	19,6	32,7	50,4	43,5	55,1	73,2
Belgien	26,4	25,2	25,4	26,1	36,5	48,1	52,5	61,7	73,5
Tschechien	21,5	21,1	22,2	19,7	35,0	54,8	41,2	56,1	77,1
Dänemark	28,5	25,3	26,0	22,5	33,8	40,0	51,0	59,1	66,0
Deutschland	21,9	20,7	21,1	26,8	39,3	55,8	48,7	60,0	76,9
Estland	23,6	25,3	24,8	23,8	31,3	43,1	47,4	56,6	67,9
Griechenland	21,4	20,9	22,3	26,4	35,5	58,8	47,8	56,4	81,1
Spanien	21,2	19,7	21,7	24,6	33,6	67,5	45,8	53,3	89,2
Frankreich	28,5	27,4	27,7	25,2	36,9	47,9	53,7	64,3	75,6
Irland	30,7	27,9	27,7	16,4	25,2	45,3	47,1	53,0	73,0
Italien	21,3	19,3	21,0	28,9	39,7	66,0	50,2	59,0	86,9
Zypern	29,4	24,0	22,0	17,5	29,3	43,2	46,9	53,3	65,2
Lettland	22,5	25,2	25,0	23,6	30,7	44,1	46,1	55,9	69,1
Litauen	26,2	23,1	23,0	22,3	29,2	44,9	48,6	52,2	67,8
Luxemburg	28,0	26,4	27,1	21,0	27,7	36,1	49,0	54,1	63,3
Ungarn	23,1	22,4	23,7	22,6	34,5	48,3	45,7	56,9	72,0
Malta	26,5	24,7	23,9	19,0	33,8	40,6	45,5	58,4	64,6
Niederlande	27,4	25,4	26,1	20,5	32,5	38,6	47,9	57,9	64,7
Österreich	23,9	21,5	21,5	22,8	34,5	53,2	46,7	56,0	74,6
Polen	24,7	22,6	22,6	18,6	32,8	51,0	43,3	55,4	73,5
Portugal	23,3	22,3	23,8	24,9	34,7	58,1	48,3	57,0	81,9
Slowenien	20,8	21,1	22,9	21,4	35,8	55,6	42,1	56,9	78,5
Slowakei	24,8	20,9	22,2	16,3	28,1	50,6	41,0	49,0	72,9
Finnland	26,4	27,0	26,4	23,3	41,4	46,7	49,7	68,3	73,1
Schweden	27,4	28,2	27,5	26,4	36,5	40,9	53,8	64,6	68,4
Großbritannien	27,8	25,5	25,0	24,3	33,2	45,3	52,1	58,7	70,3
Bulgarien	20,6	18,1	21,0	24,9	36,9	60,9	45,5	55,0	81,9
Rumänien	23,8	21,0	21,6	20,9	28,5	51,1	44,6	49,5	72,6

Anmerkung: Jugendquotient: unter 15-Jährige je 100 Personen im Alter von 15 bis 64 Jahren; Altenquotient: 65-Jährige und Ältere je 100 Personen im Alter von 15 bis 64 Jahren; Gesamtquotient: unter 15-Jährige und ab 65-Jährige je 100 Personen im Alter von 15 bis 64 Jahren. Quelle: Eurostat 2005: 4.

Tabelle 7-19: Wanderungssaldo in den Ländern der EU-25 2005 - 2050

EU-25	39.710	Österreich	985	Zypern	238
EU-15	37.123	Belgien	897	Luxemburg	192
Deutschland	8.930	Portugal	808	Malta	113
Spanien	6.255	Ungarn	795	Slowakei	100
Italien	5.777	Tschechien	647	Lettland	30
Großbritannien	4.939	Irland	645	Litauen	28
Frankreich	2.823	Dänemark	323	Estland	19
Griechenland	1.743	Polen	318		
Niederlande	1.480	Finnland	288	Bulgarien	- 352
Schweden	1.069	Slowenien	287	Rumänien	- 475

Anmerkung: Basisvariante; Angaben in 1.000.

Quelle: Eurostat 2006a: 6.

Tabelle 7-20: Entwicklung der Weltbevölkerung nach Ländergruppen, Makroregionen und Projektionsvarianten 1950 - 2050

Hauptgebiete	Bevölkerung (in Mio.)					
	1950		1975		2005	
	in Mio.	in Prozent	in Mio.	in Prozent	in Mio.	in Prozent
Welt	2.535	100	4.076	100	6.671	100
Höher entwickelte Regionen	814	32,1	1.048	25,7	1.223	18,3
weniger entwickelte Regionen	1.722	67,9	3.028	74,3	5.448	81,7
Am wenigsten entwickelte Länder	200	7,9	358	8,8	804	12,1
Andere weniger entwickelte Länder	1.521	60,0	2.670	65,5	4.644	69,6
Afrika	224	8,8	416	10,2	965	14,5
Asien	1.411	55,6	2.394	58,7	4.030	60,4
Europa	548	21,6	676	16,6	731	11,0
Lateinamerika und die Karibik	168	6,6	325	8,0	572	8,6
Nordamerika	172	6,8	243	6,0	339	5,1
Ozeanien	13	0,5	21	0,5	34	0,5

Hauptgebiete	Bevölkerung im Jahr 2050 (in Mio.)							
	Niedrig	in Prozent	Mittel	in Prozent	Hoch	in Prozent	Konstant	in Prozent
Welt	7.792	100	9.191	100	10.759	100	11.858	100
Höher entwickelte Regionen	1.065	13,7	1.245	13,5	1.451	13,5	1.218	10,3
weniger entwickelte Regionen	6.727	86,3	7.946	86,5	9.306	86,5	10.639	89,7
Am wenigsten entwickelte Länder	1.496	19,2	1.742	19,0	2.002	18,6	2.794	23,6
Andere weniger entwickelte Länder	5.231	67,1	6.204	67,5	7.304	67,9	7.845	66,2
Afrika	1.718	22,0	1.998	21,7	2.302	21,4	3.251	27,4
Asien	4.444	57,0	5.266	57,3	6.189	57,5	6.525	55,0
Europa	566	7,3	664	7,2	777	7,2	626	5,3
Lateinamerika und die Karibik	641	8,2	769	8,4	914	8,5	939	7,9
Nordamerika	382	4,9	445	4,8	517	4,8	460	3,9
Ozeanien	42	0,5	49	0,5	56	0,5	57	0,5

Quelle: UN 2007 (Tabelle 1.1 und 1.2).

Tabelle 7-25: Medianalter nach Ländergruppen und Weltregionen 2005 - 2050

<i>Hauptgebiete</i>	<i>Medianalter (in Jahren)</i>			
	<i>1950</i>	<i>1975</i>	<i>2005</i>	<i>2050</i>
Welt	23,9	22,4	28,0	38,1
Höher entwickelte Regionen	29,0	31,1	38,6	45,7
Gering entwickelte Regionen	21,5	19,4	25,5	36,9
Am wenigsten entwickelte Länder	19,5	17,6	19,0	27,9
Andere gering entwickelte Länder	21,8	19,6	26,6	39,4
Afrika	19,1	17,5	19,0	28,0
Asien	22,2	20,2	27,6	40,2
Europa	29,7	32,1	38,9	47,3
Lateinamerika und die Karibik	20,0	19,3	26,0	40,1
Nordamerika	29,8	28,7	36,3	41,5
Ozeanien	28,0	25,6	32,3	40,0

Anmerkung: Mittlere Variante. Quelle: UN 2007a: 3.

Literatur

berlinpolis 2004: Push- und Pull-Faktoren des Brain-Drain: Die Abwanderung deutscher Wissenschaftler und der Hochschulstandort Deutschland aus Sicht der „Bildungsflüchtlinge“, Berlin

Bundesagentur für Arbeit 2005: Merkblatt 16: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus Staaten außerhalb der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland, Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2005a: Merkblatt 16a: Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer aus den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Rahmen von Werkverträgen in der Bundesrepublik Deutschland, Nürnberg

Bundesagentur für Arbeit 2005b: Merkblatt für Arbeitgeber zur Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeitnehmer und Schaustellergehilfen, Nürnberg

Bundesamt für Migration 2007: Informationsblatt zum Ende der Übergangsfrist für die alten EU-Mitgliedstaaten per 1. Juni 2007

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2007: Asyl in Zahlen. 15. Auflage, Nürnberg

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2006: Migrationsbericht des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Migrationsbericht 2005, Nürnberg

Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung 2004: Bevölkerung. Fakten – Trends – Ursachen - Erwartungen. Die wichtigsten Fragen. Sonderheft der Schriftenreihe des BiB. Wiesbaden

Bundesministerium des Innern (BMI) 2005: Zuwanderungsrecht und Zuwanderungspolitik, Berlin

Bundesministerium des Innern (BMI) 2006: Bericht zur Evaluierung des Gesetzes zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz), Berlin

Bundesministerium des Innern (BMI) 2007: Europa sicher leben. Eine Erfolgsbilanz europäischer Innenpolitik – Deutsche EU-Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007, Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) 2006: Verlängerung der Übergangsregelungen bei der Arbeitnehmerfreizügigkeit bis 2009

Bundesministerium für Bildung und Forschung (Hrsg.) 2005: Internationalisierung des Studiums. Ausländische Studierende in Deutschland – Deutsche Studierende im Ausland. Ergebnisse der 17. Sozialerhebung des Deutschen Studentenwerks (DSW) durchgeführt durch HIS Hochschul-Informationssystem, Berlin

Bundesratsdrucksache 77/07 vom 2. Februar 2007

Bundestagsdrucksache 15/5546 vom 27. Mai 2005: Dienstleistungsfreiheit nach der EU-Osterweiterung

Bundestagsdrucksache 16/2516 vom 5. September 2006: Einführung des Punktesystems zur Steuerung der jüdischen Zuwanderung nach Deutschland

Bundestagsdrucksache 16/2571 vom 13. September 2006: Aufenthaltsrecht bei beruflicher Bildung

Bundestagsdrucksache 16/5417 vom 23. Mai 2007: Konsequenzen der Auswanderung Hochqualifizierter aus Deutschland

Bundestagsdrucksache 16/6251 vom 23. August 2007: Stand der Umsetzung des Bleiberechtsbeschlusses der Innenministerkonferenz vom November 2006

Christen, Torsten 2004: Der Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt nach der EU-Erweiterung, in: Bundesarbeitsblatt 3-2004, S. 4-16

Deutsche Forschungsgemeinschaft (Hrsg.) 2004: Wissenschaft und Karriere – Erfahrungen und Werdegänge ehemaliger Stipendiaten der Deutschen Forschungsgemeinschaft

Deutscher Akademischer Austauschdienst DAAD (Hrsg.) 2006: Wissenschaft weltweit 2006. Daten und Fakten zur Internationalisierung von Studium und Forschung in Deutschland, Bonn

Diehl, Claudia/Dixon, David 2005: Zieht es die Besten fort? Ausmaß und Formen der Abwanderung deutscher Hochqualifizierter in die USA, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 57 (4): 714 - 734

Dienelt, Klaus 2004: Freizügigkeit nach der EU-Osterweiterung, München

Eurostat 2005: Bevölkerungsvorausschätzungen 2004-2050. Pressemitteilung 48/2005 vom 8. April 2005

Eurostat 2006: Bevölkerungsstatistik 2006. Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

Eurostat 2006a: Langfristige Bevölkerungsvorausschätzungen auf nationaler Ebene. Statistik kurz gefasst. Bevölkerung und soziale Bedingungen 3/2006

Eurostat 2006b: Erste Bevölkerungsschätzungen für 2005. Statistik kurz gefasst. Bevölkerung und soziale Bedingungen 1/2006

Feldgen, Dagmar 2006: Das neue Ausländerbeschäftigungsrecht – Zugang zum Arbeitsmarkt für Drittstaatsangehörige, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 5-6/2006, S. 168-184

Fehrenbacher, Ansgar 2004: Übergangsregelungen bei der EU-Erweiterung und deren Auswirkungen im Ausländerrecht, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 7/2004, S. 240-246

- Fernandez, Oscar Santacreu/Rother, Nina/Braun, Michael 2006: Stichprobenziehung für Migrantenpopulationen in fünf Ländern. Eine Darstellung des methodischen Vorgehens im PIONEUR-Projekt, in: ZUMA-Nachrichten 59, S. 72-88
- Grobecker, Claire/Krack-Roberg, Elle/Sommer, Bettina 2007: Bevölkerungsentwicklung 2005, in: Wirtschaft und Statistik 1/2007, 45-57
- Grünheid, Evelyn 2006: Die demographische Lage in Deutschland 2005, in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 31:1, 3-104
- Grünheid, Evelyn/Roloff, Juliane 2000: Die demographische Lage in Deutschland 1999 mit dem Teil B „Die demographische Entwicklung in den Bundesländern – ein Vergleich“, in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 25:1, 3-150
- Haug, Sonja/Schimany, Peter 2005: Jüdische Zuwanderer in Deutschland. Working Paper 3/2005 des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg
- Home Office 2006: Accession Monitoring Report. May 2004 – September 2006
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2006: Bericht über die Anwendung der im Beitrittsvertrag 2003 festgelegten Übergangsregelungen (Zeitraum 1. Mai 2004 – 30. April 2006), KOM(2006) 48 endgültig vom 8. Februar 2006
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften 2006: Mitteilung der Kommission über politische Prioritäten bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung von Drittstaatsangehörigen (KOM(2006) 402 endgültig) vom 19. Juli 2006
- Kreienbrink, Axel 2007: Freiwillige und zwangsweise Rückkehr von Drittstaatsangehörigen aus Deutschland – Forschungsstudie 2006 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks. Nürnberg
- Kultusministerkonferenz 2006: Regelungen zum Zugang von Studienbewerberinnen und –bewerbern aus Staaten mit Akademischer Prüfstelle (APS) zu deutschen Hochschulen. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17.03.2006
- Lederer, Harald W. 2004: Indikatoren der Migration. Zur Messung des Umfangs und der Arten von Migration in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung des Ehegatten- und Familiennachzugs sowie der illegalen Migration, Bamberg
- Opfermann, Heike/Grobecker, Claire/Krack-Roberg, Elle 2006: Auswirkung der Bereinigung des Ausländerzentralregisters auf die amtliche Ausländerstatistik, in: Statistisches Bundesamt: Wirtschaft und Statistik 5/2006, S. 480-494
- von Pollern, Hans-Ingo 2006: Die Entwicklung der Asylbewerberzahlen im Jahre 2005, in: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR) 9/2006, S. 317-324

Roloff, Juliane/Schwarz, Karl 2002: Bericht 2001 über die demographische Lage in Deutschland mit dem Teil B „Sozio-ökonomische Strukturen der ausländischen Bevölkerung“, in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 27:1, 3-68

Sauer, Lenore/Ette, Andreas 2007: Auswanderung aus Deutschland. Stand der Forschung und erste Ergebnisse zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger. Materialien zur Bevölkerungswissenschaft Heft 123, Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung

Schoeps, Julius H. 2005: Ein neues Judentum in Deutschland? Zur Debatte um die Zukunftsperspektiven jüdischer Zuwanderer aus der früheren Sowjetunion und deren Nachfolgestaaten, in: Menora. Jahrbuch für deutsch-jüdische Geschichte 2004, Band 15: Russische Juden und transnationale Diaspora, Berlin/Wien, S. 119-150

Schulz, Reiner/Swiaczny, Frank 2005: Bericht 2005 zur Entwicklung der Weltbevölkerung, in: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 30:4, 409-453

Sinn, Annette/Kreienbrink, Axel/von Loeffelholz, Hans Dietrich/Wolf, Michael 2006: Illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in Deutschland. Staatliche Ansätze, Profi und soziale Situation. Forschungsstudie 2005 im Rahmen des Europäischen Migrationsnetzwerks, Nürnberg

Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2005a: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 178. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder am 24. Juni 2005 in Stuttgart, Berlin

Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2005b: Umlaufbeschluss der Innenministerkonferenz vom 18.11.2005

Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2006: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 180. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder am 8. Mai 2006 in Garmisch-Partenkirchen

Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder 2006: Sammlung der zur Veröffentlichung freigegebenen Beschlüsse der 182. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder am 17. November 2006 in Nürnberg

Statistisches Bundesamt 2003: Bevölkerung Deutschlands bis 2050 – Ergebnisse der 10. koordinierten Bevölkerungsvorausberechnung. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2006: Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 1994 – 2004, Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2006: Leben in Deutschland. Haushalte, Familien und Gesundheit – Ergebnisse des Mikrozensus 2005. Wiesbaden

Statistisches Bundesamt 2006: Bevölkerung Deutschlands bis 2050. 11. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung. Presseexemplar. Wiesbaden

- Statistisches Bundesamt 2006a: Geburtenentwicklung in Deutschland im langfristigen Vergleich. Pressemitteilung vom 17. März 2006. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt 2007: Deutsche Studierende im Ausland. Statistischer Überblick 1995 – 2005, Wiesbaden
- Storr, Christian u.a. 2005: Kommentar zum Zuwanderungsgesetz. Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz/EU, Stuttgart
- Swiaczny, Frank 2005: Aktuelle Aspekte des Weltbevölkerungsprozesses. Regionalisierte Ergebnisse der UN World Population Prospects 2004. Materialien zur Bevölkerungswissenschaft Heft 117. Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung: Wiesbaden
- Swiaczny, Frank 2006: Internationale Wanderung als globales Phänomen und seine Auswirkungen auf den demographischen Wandel in den Industrie- und Entwicklungsländern, in: Ders./Haug, Sonja (Hrsg.): Neue Zuwanderergruppen in Deutschland. Materialien zur Bevölkerungsforschung Heft 118, S. 127-157. Wiesbaden: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung
- United Nations 2001: Replacement Migration. Is it a solution to declining and ageing populations? New York: United Nations
- United Nations 2005: World Population Prospects. The 2004 Revision. Highlights. New York: United Nations
- United Nations 2006: World Population Prospects. The 2004 Revision. Volume III. Analytical Report. New York: United Nations
- United Nations 2006a: Trends in total Migrant Stock. The 2005 Revision. New York: United Nations
- United Nations 2007: World population Prospects : The 2006 Revision. Highlights. New York : United Nations
- United Nations 2007a: World Population Prospects : The 2006 Revision. Population Ageing. New York : United Nations Population Division
- Walther, Harald 2006: Wettbewerb um die besten Köpfe, in ZAR 10/2006: 354-359
- Westphal, Volker/Stoppa, Edgar 2004: Die EU-Osterweiterung und das Ausländerrecht, in: Informationsbrief Ausländerrecht 4/2004, S. 133-139
- Zentralstelle für Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit (ZAV) 2007: Pressemitteilung der ZAV vom 9. März 2007 (Presse Info 02/2007)